

Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte

Sonderband · 1978

Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte

Unter beratender Mitarbeit von

H. Aptheker (USA), E. Hobsbawm (Großbritannien), J. Kuczynski (DDR), W. Kula (VR Polen),
H. Mottek (DDR), S. P. Pach (UVR), J. Purš (ČSSR), S. I. Tjulpanow (UdSSR)

Auslandskorrespondenten

Josef Koči (ČSSR), Emil Niederhauser (UVR), S. Sak (UdSSR), Ju. A. Tichonow (UdSSR), Jerzy
Tomaszewski (VR Polen)

Redaktionskollegium

Jan Peters (Chefredakteur), Traute Scholz (Stellv. Chefredakteur), Rudolf Berthold, Renate Günther,
Wolfgang Jonas, Parviz Khalatbari, Heinz Kreißig, Fedor Kretschmar, Hans-Heinrich Müller, Helga
Nussbaum, Hans Radandt, Karl Reißig †, Waltraut Schmidt, Alfred Schröter, Rolf Sonnemann

Arbeitsgruppe Literaturkritik

Hans-Heinrich Müller (Leiter), Siegfried Epperlein, Hermann Lehmann, Peter Musiolek, Manfred Nuss-
baum, Jörg Roesler

Redaktionssekretär: Ingrid Thümmler

Verantwortlich für Zusammenstellung und wissenschaftliche Redaktion des vorliegenden Bandes

Rudolf Berthold

Sonderband
des
Jahrbuchs für
Wirtschaftsgeschichte

Studien zu den Agrarreformen des 19. Jahrhunderts in Preußen und Rußland



AKADEMIE-VERLAG · BERLIN · 1978



19/588

Redaktionsschluß: 1. 9. 1977

Anschrift der Redaktion:

108 Berlin, Zimmerstr. 94

Erschienen im Akademie-Verlag, 108 Berlin, Leipziger Str. 3—4

© Akademie-Verlag Berlin 1979

Lizenznummer: 202 · 100/218/79

Offsetdruck: VEB Druckerei „Thomas Müntzer“, 582 Bad Langensalza/DDR

Bestellnummer: 753 284 8 (2103/78/S) · LSV 0305

DDR 18,— M

Inhalt

Rudolf Berthold	Die Veränderungen im Bodeneigentum und in der Zahl der Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter in den preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern während der Durchführung der Agrarreformen des 19. Jahrhunderts	BD 7
N. M. Družinin	Die Agrarreformen der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf das russische Dorf	CC 117
Hartmut Harnisch	Vom Oktoberedikt des Jahres 1807 zur Deklaration von 1816. Problematik und Charakter der preußischen Agrarreformgesetzgebung zwischen 1807 und 1816	BD 229
I. D. Koval'čenko	Das Dorf des Europäischen Rußlands vor der Aufhebung der Leibeigenschaft	CC 39 295 g
Autorenverzeichnis	von Rudolf Berthold	353

Jb. f. Wirtschaftsgeschichte Sonderband 1978

Die Veränderungen im Bodeneigentum
und in der Zahl der Bauernstellen, der
Kleinstellen und der Rittergüter in den preußischen
Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern
während der Durchführung der Agrarreformen
des 19. Jahrhunderts

von Rudolf Berthold

Inhalt

1. Einleitung
2. Einige Kennziffern zu den Unterschieden im Bodeneigentum zwischen den drei Provinzen
 - 2.1. Die Eigentumsverhältnisse der Bauern und Kleinstellen nach der statistischen Tabelle für 1816
 - 2.2. Die Eigentümergruppen an land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden auf der Grundlage der Nachweisung von 1860
 - 2.3. Einige Angaben über die gebundenen Liegenschaften nach der Nachweisung von 1866/67
3. Die spannfähigen Bauernwirtschaften, gespannlosen Kleinstellen und Rittergüter in den ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken zwischen 1816 und 1878
 - 3.1. Die Nachweisungen über die ländlichen Eigentümergruppen und die Bodenbewegung für 1837, 1851, 1859 und 1865-67 und die besondere Nachweisung für 1878
 - 3.2. Statistischer Vergleich der spannfähigen Bauernwirtschaften, gespannlosen Kleinstellen und Rittergüter von 1816 bis 1878 zwischen den Regierungsbezirken der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern
 - 3.3. Statistischer Vergleich der spannfähigen Bauernwirtschaften, der gespannlosen Kleinstellen und der Rittergüter von 1816 bis 1878 zwischen den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern

1. Einleitung

Von einem der bedeutendsten bürgerlichen Agrarhistoriker, von Georg Friedrich Knapp, stammt der von tiefer Einsicht in den Gang der Geschichte zeugende Satz: "Die Geschichte der Bauernbefreiung ist die Geschichte der sozialen Frage des 18. Jahrhunderts."¹

Das 18. Jahrhundert stellte die "Bauernfrage", doch erst im 19. Jahrhundert, vor allem im Zeitabschnitt 1830 bis 1860, konnte sie im kapitalistischen Sinne gelöst werden. Diesen Vorgängen widmete Knapp umfangreiche Studien, die er in dem zweibändigen Werk "Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens" zusammenfaßte. Die erstmals 1887 erschienene "Bauernbefreiung" wurde bald zu einem Standardwerk der Agrargeschichte. Es folgten weitere Arbeiten von Knapps Schülern zu den Agrarreformen in anderen deutschen Staaten. Auch zu einzelnen preußischen Provinzen wurden spezielle Studien veröffentlicht. Trotzdem ist Knapps "Bauernbefreiung" noch heute die einzige Gesamtdarstellung der kapitalistischen Bauernbefreiung in Preußen. Der liberale Standpunkt Knapps und seine unverkennbare Sympathie für die Bauern machen dieses kenntnis- und quellenreiche Werk für den marxistischen Agrarhistoriker zu einer Fundgrube, in der er manche Anregung finden kann. Knapp befaßt sich auch mit der Statistik des kapitalistischen Befreiungswerkes² und stellte in diesem Zusammenhang einige sehr interessante Fragen. Sie betrafen vor allem die zahlenmäßige Entwicklung der Bauernstellen und die veränderten Relationen zwischen gutem und schlechtem Besitzrecht während der Agrarreformen.

Diese Fragestellung zeugt von einem tiefen Eindringen in die Problematik der kapitalistischen Bauernbefreiung. Sie zielte darauf ab zu erfahren, wie viele Bauern zu Beginn des 19. Jahrhunderts dem Regulierungsedikt von 1811, das die ungünstigste Art der kapitalistischen Bauernbefreiung darstellte, unterworfen waren und wie viele Bauern während der Agrarreformen ihren Boden bzw. ihre Existenzgrundlage verloren hatten.

Obwohl mit der preußischen Statistik bestens vertraut, beabsichtigte Knapp offensichtlich nicht, tiefer ins Detail zu gehen, um auf diesem Gebiet abschließende Ergebnisse vorlegen zu können. Dazu hätte es jahrelanger Studien im Archiv und in der Bibliothek des preußischen statistischen Landesamtes bedurft; dort verfügte man damals über hervorragende Materialien, die aber zum Teil im zweiten Weltkrieg der Vernichtung anheimfielen. Zu diesen Verlusten zählen die statistische Tabelle für 1816, welche sämtliche Bauernstellen - nach drei Betriebsgrößen und nach gutem und schlechtem Besitzrecht gruppiert - bis zur Kreisebene hinunter enthielt, die Nachweisungen für 1837 und für 1851 über die spannfähigen und nichtspannfähigen Bauernstellen sowie die Matrikeln für 1859, die für jedes Dorf angefertigt worden waren. Außerdem gab es die jährlichen Nachweisungen der Generalkommissionen über den Verlauf der Ablösungen und Regulierungen.

Selbst die gedruckten Zusammenfassungen dieser Erhebungen wertete Knapp - bis auf zwei solcher Publikationen - nicht aus, obwohl dieselben leicht zugänglich waren. Er benutzte lediglich eine Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums von 1865 über die Veränderungen des Bestandes der Bauernstellen zwischen 1816 und 1859³ und die amtliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Agrarreformen bis 1848⁴ sowie einige verstreute Einzelangaben aus der Literatur.

Trotz der schmalen Quellengrundlage kam Knapp zu Ergebnissen, die in die richtige Richtung zielten. Für die vier Provinzen Ostpreußen, Pommern (ohne den Regierungsbezirk Stralsund), Brandenburg und Schlesien berechnete er den Anteil der spannfähigen Bauern schlechten Besitzrechtes an der Summe aller Bauern auf wenig mehr als ein Viertel.⁵ Unter Verwendung anderer Zahlen aus der Literatur und der Statistik kam er zu einem weiteren Ergebnis, wonach die spannfähigen Pacht- und Laßbauern allerhöchstens die Hälfte aller spannfähigen Bauern der fünf östlichen Provinzen ausgemacht haben.⁶ Mit diesen bei-

den völlig unterschiedlichen Resultaten seiner Berechnungen wandte sich Knapp gegen die verbreitete Auffassung, wonach in Preußen bei den spannfähigen Bauern das schlechte Besitzrecht vorgeherrscht hätte. Aber er fand keine Erklärung dafür, warum er zu so stark voneinander abweichenden Ergebnissen bei seinen Berechnungen des Anteils der Bauern schlechten Besitzrechtes kam.

Hinsichtlich der Etappen in der Durchführung der Agrarreformen machte er nur 1850 einen Einschnitt, das heißt, als neue Reformgesetze erlassen wurden. Nach seinen Berechnungen erfolgten die Regulierungen größtenteils bis 1850, hingegen sei der Anteil der Ablösungen nach 1850 etwa $3 \frac{2}{3}$ mal höher als vor diesem Jahr gewesen.⁷

Über die Veränderungen der Zahl der Bauernstellen und des bäuerlichen Landverlustes während der Agrarreformen stellte Knapp in seinem Abschnitt "Statistik" keine Berechnungen an, obwohl die beiden von ihm benutzten Nachweisungen hierzu einige Angaben enthielten. Aber er gibt in dem vorangestellten Abschnitt über die Wirkungen der Regulierungen auf die Wirtschaft und an anderer Stelle genügend Beispiele, aus denen zu erkennen ist, daß die Bauern bei den Agrarreformen verloren und die Gutsbesitzer gewannen.⁸ Es heißt bei ihm: "Die zur Regulierung gelangten größeren Bauern hat man, mit Preisgebung eines Landes abtreten lassen, wodurch ihre Wirtschaft schweren Störungen überantwortet wurde."⁹

Unter Berücksichtigung dieses eindeutigen Standpunktes zum gesetzlich sanktionierten Raub von Bauernland wird verständlich, warum Knapp es 1887 als Ordinarius nicht für zweckmäßig hielt, seine beiden Hauptquellen zur Statistik der Agrarreformen hinsichtlich der Veränderungen der Bauernstellen und vor allem des Landverlustes auszuwerten. Er hätte dann auf offensichtliche Widersprüche in amtlichen Verlautbarungen aufmerksam machen müssen, was notwendigerweise eine Stellungnahme seinerseits zur offiziellen "Sprachregelung" des Landwirtschaftsministeriums zum Landverlust der Bauern verlangt haben würde.

Die Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums gibt für 1816 bis 1859 einen Landverlust - infolge der Eigentums- oder Dienstregulierungen - von 258 714 ha an, zuzüglich der Verluste in Höhe von 34 156 ha durch die Separationen. Die Verluste durch die Ablösungen und Regulierungen betragen nach dieser Berechnung 292 870 ha oder 3,32 % der Fläche der spannfähigen Bauern von 1816.¹⁰ Die Statistik der Generalkommissionen weist für denselben Zeitraum (1816 - 1859) einen Landverlust von 399 761 ha aus.¹¹ Die Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums schweigt sich jedoch darüber aus, warum die Generalkommissionen, die vornehmlich die Agrarreformen durchzuführen hatten, einen um mehr als 100 000 ha bzw. 36 % höheren Landverlust für die spannfähigen Bauern auswiesen.

Für das Landwirtschaftsministerium spielte diese Frage eine untergeordnete Rolle. Des- sen Absicht war es zu beweisen, daß dem Landverlust durch die Ablösungs- und Regulierungsgesetze ein angeblicher Landgewinn durch die Separationen und Ablösungen von 508 994 ha gegenüberstand. Im Endergebnis hätten die spannfähigen Bauern einen Landgewinn von 216 124 ha oder 2,46 % der Fläche von 1816 zu verzeichnen gehabt.¹² Faktisch lief die offizielle Version des Landwirtschaftsministeriums darauf hinaus, zwar einen Teil des Landverlustes zuzugeben, aber gleichzeitig einen Landgewinn zu konstruieren. Für die spannfähigen Bauern waren nach der offiziellen Lesart die Agrarreformen hinsichtlich des Bodeneigentums ein eindeutiger Gewinn.

Eine so grobe Verdrehung der Resultate der Agrarreformen mußte Zweifel hervorrufen. Das betraf die Angaben über den Landverlust ebenso wie die über den Landgewinn. In der Denkschrift von 1865 wurde kein ordentlicher Nachweis über die Zu- und Abgänge der Flächen geführt, obwohl die Dorfmatricken die notwendigen Angaben dazu enthielten, sondern nur die Differenz als Abgang verzeichnet. Dadurch lag der Abgang niedriger als er tatsäch-

lich war. Außerdem fehlte der Landverlust der nichtregulierbaren privaten Laßbauern völlig. Wenn auch die Angaben der Generalkommissionen über den Landverlust nicht vollständig sind, weil sie sowohl nicht immer den Landverlust der nichtregulierbaren Bauern als auch den Landverlust aus den Verfahren vor ordentlichen Gerichten nicht enthalten, so kommen sie doch der Wirklichkeit näher als die manipulierten Zahlen des Landwirtschaftsministeriums. Um die den Agrarreformgesetzen entsprechenden Landabtretungen der spannfähigen Bauern an die Gutsherren möglich zu machen, wurde eine Neueinteilung der Dorffluren vorgenommen. Gleichzeitig damit erfolgte eine Flurbereinigung und die Aufteilung der früher gemeinsam genutzten und gemeinsam besessenen Teile der Gemarkungen (Gemeinheiten) in Individualeigentum und damit zur Individualnutzung. Durch die Gemeinheitsteilungen wuchs generell das Landeigentum der Bauernschaft um keinen Hektar an, da nur die Eigentums- und Bewirtschaftungsformen wechselten. Jedoch wurde durch die Aufteilung der Gemarkungen die nominelle Betriebsfläche jedes betroffenen Bauern größer. Die Kollektivnutzung galt zwar schon vorher als Bestandteil des Betriebes, aber wurde nicht als Betriebsfläche angesehen. Diesen etwas komplizierten Sachverhalt nutzte das preußische Landwirtschaftsministerium in seiner Denkschrift von 1865 aus, verschwiegen den Wechsel in der Eigentumsform und erweckte mit seiner Darstellung den Eindruck, daß der Landverlust durch die Regulierungen und Ablösungen bei den spannfähigen Bauern durch den angeblichen Landerwerb infolge der Separationen mehr als ausgeglichen worden sei.

Dieser irreführenden Auslegung des statistischen Materials durch das Landwirtschaftsministerium schloß sich auch August Meitzen in seinem halbamtlichen Werk über den Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates an.¹³ Aber Meitzen, wie auch dem Landwirtschaftsministerium, war bekannt, daß die Deklaration vom 26. Juli 1847 ausdrücklich die Aufteilung von Gemeindeland verbot und nur die Aufteilung des Landes der Nutzungsgemeinschaften erlaubte.¹⁴ Damit wird bestätigt: Es handelt sich hier nicht um einen echten Zuwachs, sondern nur um einen Wechsel in der Eigentumsform.

Außerdem, und das darf bei dieser Art amtlicher Auswertung der Statistik nicht übersehen werden, wechselte nicht Boden gleicher Ertragsfähigkeit seinen Besitzer. Nach der Denkschrift haben die spannfähigen Bauern 292 870 ha, vornehmlich Acker und Wiese, zum Teil auch Weide und Wald, abgetreten, und durch die Gemeinheitsteilungen wuchsen die Betriebsflächen dieser Bauern um 508 994 ha Weide und Wald an. Selbst wenn umfangmäßig alles stimmen würde, hatte sich die Ertragsfähigkeit des Landes der Bauern erheblich verschlechtert.

Die offizielle Version des Landwirtschaftsministeriums lehnte auch der vor dem ersten Weltkrieg bekannte Ordinarius für Landwirtschaft und Agrarpolitik an der Universität Bonn, Theodor Freiherr von der Goltz, ab. In seiner "Geschichte der Deutschen Landwirtschaft", die Jahrzehnte als eine Art Hochschullehrbuch für die Ausbildung der Landwirtschaftsstudenten diente, heißt es: "Indessen bedeutet die durch die Gemeinheitsteilungen für die bäuerlichen Stellen gewonnene Fläche keinen Zuwachs an dem der bäuerlichen Bewirtschaftung unterworfenen Lande. Es sind vielmehr zum weit überwiegenden Teil und wohl fast ausschließlich Grundstücke, die aus dem bisher gemeinschaftlich benutzten und der ganzen Dorfschaft gemeinsam gehörenden Weiden entstanden und den einzelnen bäuerlichen Besitzern als Privateigentum überwiesen worden waren."¹⁵

Goltz lehnte nicht nur die These des Landwirtschaftsministeriums vom angeblichen Landgewinn der Bauern durch die Agrarreformen ab, er schloß sich sogar der Meinung von Knapp über die erheblichen Veränderungen im Landbesitz an. "Die tatsächliche Folge der Regulierung war eine nicht unerhebliche Vermehrung der von den Großbesitzern und eine ebensolche Verminderung der von den Bauern bewirtschafteten Fläche."¹⁶

Dieser Standpunkt zum Landverlust der preußischen Bauern beherrschte jahrzehntelang die damalige deutsche Agrargeschichtsschreibung. Noch 1927 konnte im Vorwort zur zweiten Auflage der "Bauernbefreiung" Knapps Schüler Carl Johannes Fuchs schreiben: "So ist

trotz aller unzweifelhaften 'liberalen Vorliebe für den Bauernstand' durch die preußische Bauernbefreiung die Bildung der großen Güter aus Bauernland im Nordosten nicht nur nicht rückgängig gemacht, sondern vielmehr weiter gefördert worden; sie hat die Guts-herrschaft beseitigt, die großen Güter aber erhalten, ja durch die Landentschädigung und die Preisgabe der kleinen Bauern noch weiter vergrößert und nur ihren wirtschaftlichen Charakter, ihre Arbeitsverfassung umgestaltet...¹⁷

Eine so eindeutige Darlegung des Klassencharakters der Agrarreformen in Preußen wie sie von Knapp und anderen Agrarhistorikern gegeben wurde, reizte die reaktionäre Richtung in der deutschen Agrargeschichtsschreibung zum Widerspruch. Aber massiv wurde dieser Widerspruch erst in der Zeit des Faschismus. Es war der aus ostelbischen Grundbesitzerkreisen stammende Hans Wolfram Graf Finck von Finckenstein, der 1934 schrieb: "Die von G. Friedrich Knapp in der 'Bauernbefreiung' vertretene Ansicht, daß die Wirkung der Reformgesetzgebung einseitig zur Verkleinerung der Bauernhöfe und zur Vermehrung und Vergrößerung der Großgüter geführt hat (Bauernlegen), wird nicht aufrechterhalten werden können... Seine Auffassungen sind aus demselben Quellenmaterial zu widerlegen, das ihm zu seinen Arbeiten zur Verfügung gestanden hat, wenn man nur die statistischen Angaben auch mit heranzieht, die die Akten enthalten."¹⁸ Damit wurde Knapp vom Standpunkt der Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums von 1865 aus kritisiert. Er hatte angeblich nur "einseitig" den Landverlust registriert, aber den "Landgewinn" verschwiegen.

Nicht nur den unbefangenen Leser mußte eine solche Feststellung des Finck von Finckenstein beeindrucken. Dieser bewies mit seiner Studie über die preußische Getreidewirtschaft von 1800 bis 1930, aus der die zitierten Sätze stammen, daß er die preußische Statistik bestens kannte. Er hatte das Archiv und die Bibliothek des preußischen statistischen Landesamtes benutzt und wußte, welches Quellenmaterial sie boten. Knapp hingegen hatte sich lediglich auf zwei statistische Nachweisungen gestützt. Außerdem konnte Finck von Finckenstein sogar dem wohl besten Kenner der damaligen preußischen Agrarstatistik, August Meitzen, nachweisen, daß er sich bei der Bearbeitung der Aktenstücke über die ländliche Verschuldung von 1815 bis 1865 gröblich geirrt hatte. Und Finck von Finckenstein wußte außerdem auch noch die Bezeichnung der unzureichend ausgewerteten Akten im Archiv des statistischen Landesamtes und des Landwirtschaftsministeriums zu nennen.¹⁹

Nach den mit gebührendem Nachdruck vorgetragenen Feststellungen hätte man erwarten können, Graf Finck von Finckenstein würde das Problem des Landverlustes auf der Grundlage weiterer Quellen neu untersuchen. Doch weit gefehlt. Er, der in der Statistik wohl Bewanderte, ließ lediglich jene Quellen sprechen, die eine eindeutige Zunahme der Bauernstellen zu erkennen geben. Außerdem erwähnte er, daß zwischen 1837 und 1851 sowohl der Landbesitz der Großgüter als auch der der Bauernwirtschaften zurückgegangen wäre und der Landbesitz der Kleinstellen zugenommen hätte.²⁰ Das stimmte durchaus - nur berücksichtigte Finck von Finckenstein nicht die berechtigten Bedenken sachverständiger Zeitgenossen zu diesen Zahlen, worauf an anderer Stelle zurückzukommen ist.

Doch die Hinweise des Grafen Finck von Finckenstein fielen auf fruchtbaren Boden. Im Jahre 1936 schrieb Joachim Freiherr von der Goltz in seiner gedruckten Dissertation: "Der Flächengewinn der regulierten Bauernhöfe aus der Separation wird nur vielfach nicht als Gewinn anerkannt, sondern als alter bäuerlicher Besitz in einer derartigen Aufrechnung nicht aufgeführt. Meiner Ansicht nach handelt es sich wohl um einen Gewinn, denn nach der Rechtslage vor der Reform, die ja schließlich durch die als notwendig erachtete Abfindung der Gutsherren in verschiedener Form anerkannt worden ist, gehörte alles Land dem Gutsherrn, und der Bauer besaß nur ein oft erbliches Nutzungsrecht. Aus diesem formalen Gesichtspunkt ist die separierte Fläche als Gewinn zu betrachten. Aber auch aus... landwirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus ist die durch die Separation in private Wirt-

schaften übergegangene Fläche als nicht zu unterschätzender Gewinn an Nationalvermögen zu buchen... Als Resultat müssen wir feststellen, daß die regulierten Bauernhöfe an Fläche nichts verloren, sondern eher gewonnen haben...²¹

Wenn man den "landwirtschaftlichen Gesichtspunkt" hier wegläßt, weil er nichts mit der Betriebsgröße zu tun hat, bleibt die juristische Begründung. Nach der Auffassung des Joachim von der Goltz "gehört alles Land dem Gutsherrn", "der Bauer besaß nur ein ... Nutzungsrecht". Dies zu Ende gedacht heißt, daß die Gutsherren während der Agrarreformen den Bauern Land aus ihrem Eigentum gegeben haben; wenn überhaupt ein Verlust auf seiten der Bauern eintrat, dann nur an "Nutzungsrecht". Faktisch werden hier wesentlich differenziertere Eigentumsverhältnisse einseitig interpretiert und so gesehen, wie sie die reaktionäre Fraktion des preußischen Adels während der Agrarreformperiode sehen wollte. Ansonsten weist die Dissertation des jungen von der Goltz viele sachlich fundierte Passagen auf und verschweigt auch nicht die Widersprüche in den amtlichen Angaben über den Landverlust der Bauern.²²

Als 1960 Graf Finck von Finckenstein seine "Getreidewirtschaft Preußens" in erweiterter Form unter dem Titel "Die Entwicklung der Landwirtschaft in Preußen und Deutschland von 1800 bis 1930" erscheinen ließ, fand seine These vom Landgewinn der spannfähigen Bauern durch die preußischen Agrarreformen bei seinen Rezensenten in der BRD Zustimmung.²³ In einem Aufsatz in der "Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie" griff Dietrich Saalfeld die Frage des bäuerlichen Landverlustes auf und schloß sich der Ansicht Fincks von Finckenstein über den Landgewinn der spannfähigen Bauern von 216 124 ha an.²⁴ Saalfeld schreibt jedoch von einem "Landaustausch", bei dem die Bauern wertvolles Kulturland gegen vorwiegend unkultiviertes Land "eintauschten".²⁵ Nach diesem Eingeständnis war der angebliche Landgewinn faktisch ein Verlust an Ertragsfähigkeit. Das ist eine neue Variante in der Diskussion um den Landverlust.

Am Schluß seines kurzen Aufsatzes schätzte Saalfeld sehr richtig ein, "daß der Widerstreit um die Ergebnisse und Auswirkungen der preußischen Agrarreformen des 19. Jahrhunderts ... immer noch einer wohlfundierten wissenschaftlichen Grundlage entbehrt".²⁶ Diese wissenschaftliche Grundlage kann aber nur eine sichere Quellenbasis sein. Hierzu gehören die eingangs genannten statistischen Erhebungen für 1816, 1837, 1851 und 1859 sowie die Nachweisungen der Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preußischen Staat für 1849, 1852, 1855 und 1858 und die Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums von 1871 sowie die jährlichen Nachweisungen der Generalkommissionen und Archivalien. Erst eine gründliche und vergleichende Analyse des verfügbaren Zahlenmaterials schafft die von Saalfeld geforderte wohlfundierte wissenschaftliche Grundlage. Doch derartige Untersuchungen sind außerordentlich arbeitsaufwendig, wobei es von vornherein nicht sicher ist, ob positive Ergebnisse erreicht werden können.

Einen ersten Schritt in dieser Richtung stellt die Studie von Hartmut Harnisch über den Verlauf der Agrarreformen in den preußischen Ostprovinzen dar.²⁷ Gegenüber Knapp kam er zu neuen Einsichten über die einzelnen Etappen der kapitalistischen Bauernbefreiung; jetzt wurden vor allem die Unterschiede zwischen den preußischen Provinzen deutlich.

Ein weiterer Schritt in der gleichen Richtung ist ein Artikel vom Verfasser der vorliegenden Studie über den sozialökonomischen Differenzierungsprozeß der Bauernwirtschaft in der Provinz Brandenburg von 1816 bis 1878/82.²⁸ Dieser Artikel befaßt sich auch eingehend mit der Frage des Landverlustes während der Agrarreformen. Auf einer breiten Quellenbasis konnte für eine preußische Provinz Finck von Finckenstein widerlegt und Knapp bestätigt werden.²⁹ Aufgrund seiner intimen Quellenkenntnis über die Provinz Brandenburg schrieb der langjährig im Staatsarchiv Potsdam tätig gewesene Archivar und Agrarhistoriker Hartmut Harnisch über den genannten Artikel: "Am Beispiel der Provinz Brandenburg wird hier die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur und des Bodeneigentums bis zur

Kreisebene unter Heranziehung aller erreichbaren Unterlagen bis zur größten wohl überhaupt möglichen Genauigkeit geklärt.³⁰

Die für die Provinz Brandenburg begonnene Untersuchung wurde für die beiden Provinzen Sachsen und Pommern fortgesetzt. Für diese Provinzen liegt inzwischen eine Diplomarbeit vor.³¹ Das statistische Material verarbeiteten die beiden Diplomanden nach den für Brandenburg entwickelten Aufbereitungsmethoden. Auf diese Weise konnte überprüft werden, ob die Quellenbasis und der eingeschlagene Weg ihrer Auswertung brauchbare Ergebnisse hervorbringen.

In Weiterführung dieser Untersuchungen ist eine vergleichende Analyse aller drei Provinzen möglich. Bei Einbeziehung weiterer Quellen und Literatur würde das den Umfang einer Studie erheblich überschreiten. Deshalb beschränkt sich der vorliegende Vergleich auf die Problematik des Bodeneigentums und der Bodeneigentümergruppen. Schwerpunktmäßig geht es um die Veränderungen der Anzahl der Bauernwirtschaften (Fragestellung nach Knapp), der Kleinstellen und der Rittergüter. Auf den Landbesitz dieser drei großen Gruppen der ländlichen Bodeneigentümer wird zwar eingegangen, er ist aber nicht als Komplex gesondert abgehandelt. Das soll einem weiteren Aufsatz vorbehalten bleiben.

Für den beabsichtigten Vergleich wurden die preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern ausgewählt, weil jeder von ihnen einen bestimmten Typ der Agrarverfassung des Spätféudalismus repräsentiert. Die Provinz Sachsen gehört überwiegend zum grundherrlichen Typ und die Provinz Pommern zum gutsherrlichen Typ. In der Provinz Brandenburg hingegen lassen sich Übergangserscheinungen zwischen beiden Typen erkennen; dabei überwiegen jedoch die Tendenzen zum gutsherrlichen Typ, so daß Brandenburg zum gutsherrlichen Bereich zu rechnen ist.

In wirtschaftlicher Hinsicht zeigte sich die Provinz Sachsen gegenüber den beiden anderen Provinzen am weitesten entwickelt. Der Übergang zur kapitalistischen Produktionsweise wurde hier am frühesten vollzogen, und die Industrialisierung begann schon in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts. In der Provinz Brandenburg verlief die ökonomische Entwicklung langsamer als in Sachsen, obwohl die Hauptstadt Berlin eine starke Ausstrahlung auf die umliegenden Landkreise hatte. Die Provinz Pommern blieb während der gesamten Untersuchungsperiode ein reines Agrargebiet; die dort aufblühende Industrie beschränkte sich auf wenige Städte. Die drei Provinzen bildeten in geographischer Hinsicht ein zusammenhängendes Gebiet, das sich im nördlichen Deutschland zwischen Mittelgebirgsrand und Ostseeküste erstreckte und ein eindeutig ökonomisches Entwicklungsgefälle in der West-Ost-Richtung aufwies. Dieses Entwicklungsgefälle wurde durch die Agrarreformen und die industrielle Revolution eher stärker statt schwächer.

2. Einige Kennziffern zu den Unterschieden im Bodeneigentum zwischen den drei Provinzen

In der Verteilung des Bodeneigentums auf die sozialen Gruppen der Landbevölkerung gab es zwischen den drei Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern auffällige Unterschiede, die Bestandteil und Kennzeichen der für die einzelnen Provinzen typischen ländlichen Sozialstruktur waren.

Vor der Behandlung speziellerer Fragen des Bodeneigentums soll jedoch einiges gesagt werden zum Umfang und zur Nutzung des Bodens auf der Grundlage des Anfang der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts aufgestellten Grundsteuerkatasters, das erstmals genaue Maßangaben über die Bodenverteilung enthielt. Die folgende Tabelle 1 bringt außerdem zum Vergleich die Einwohnerzahlen nach der Volkszählung von 1867.

Tabelle 1

Gesamtfläche, Bodennutzung (1861 - 64) und Einwohnerzahl (1867) der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern⁺

Regierungs- bezirk Provinz	Gesamt- fläche in ha	Acker- und Gartenland		Grünland		landwirtschaftl. Nutzfläche		Wald		Einwohner
		in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %	in ha	in %	
Magdeburg	1 149 792	637 946	55,5	219 061	19,0	857 007	74,5	230 599	20,1	832 141
Merseburg	1 020 645	656 777	64,4	113 717	11,2	770 494	75,6	189 940	18,6	864 853
Erfurt	352 494	219 104	62,2	32 126	9,1	251 230	71,3	83 797	23,8	370 072
Sachsen	2 522 931	1 513 827	60,0	364 904	14,5	1 878 731	74,5	504 336	20,0	2 067 066
Potsdam	2 069 451	972 196	47,0	358 062	17,3	1 330 258	64,3	603 396	29,2	1 695 865
Frankfurt	1 919 295	891 655	46,5	231 505	12,0	1 123 160	58,5	683 903	35,6	1 020 157
Brandenburg	3 988 746	1 863 851	46,7	589 567	14,8	2 453 418	61,5	1 287 299	32,3	2 716 022
Stettin	1 204 169	661 328	51,0	243 413	18,7	904 741	69,7	227 455	17,5	675 596
Köslin	1 403 961	732 710	52,2	264 283	18,8	996 993	71,0	311 446	22,2	554 464
Stralsund	403 206	262 169	56,5	63 804	13,8	325 973	70,3	57 055	12,3	215 575
Pommern	3 011 336	1 656 207	52,3	571 500	18,1	2 217 707	70,4	595 956	18,8	1 445 635

+ Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates ..., Bd. 5, Berlin 1894, Anhang, Tab. B, S. 86 - 89; Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats, 3. Jg. 1869, S. 18 f., 96 - 100.

Der gesamten Bodenfläche nach war die Provinz Brandenburg die größte der drei Provinzen und die Provinz Sachsen die kleinste; die Größenunterschiede hatten mit 1,5 Millionen ha von der Provinz Brandenburg zur Provinz Sachsen und mit 1,0 Millionen ha von der Provinz Brandenburg zur Provinz Pommern beträchtliche Ausmaße. Erstaunlicherweise machten die Unterschiede hinsichtlich der Ackerfläche erheblich weniger aus; der größte Unterschied betrug 350 000 ha von der Provinz Brandenburg zur Provinz Sachsen. Größere Unterschiede gab es beim Grünland, die sich auf die Relationen des Umfangs der landwirtschaftlichen Nutzfläche zwischen den Provinzen auswirkten. Der Grünlandanteil war in den Niederungen und Flußtäälern der Regierungsbezirke Magdeburg und Potsdam sowie in den Ostseerandgebieten der Regierungsbezirke Stettin und Köslin besonders hoch. Die Provinz Brandenburg hatte außerdem einen sehr hohen Waldanteil. Deshalb spielte hier neben der Landwirtschaft die Forstwirtschaft eine bedeutende Rolle.

Der relative Anteil der Ackerfläche an der Gesamtfläche war zwischen den Provinzen unterschiedlich und gewährt einen ersten Einblick in den Intensitätsgrad der Landwirtschaft. Die Provinz Sachsen hatte mit 60 % der Gesamtfläche den höchsten Anteil an Ackerland. Hier wurde auch die Landwirtschaft am intensivsten betrieben. Die Provinz Pommern lag zwar mit ihrem Ackerlandanteil höher als die Provinz Brandenburg, die über ausgedehnte Wald- und Wasserflächen sowie unfruchtbare Niederungen verfügte, jedoch mit der Intensität der landwirtschaftlichen Produktion noch niedriger als die Provinz Brandenburg.

Brandenburg als größte Provinz hatte durch Berlin mit 702 437 Einwohnern auch die höchste Einwohnerzahl. Pommern als zweitgrößte Provinz zählte erheblich weniger Einwohner als die kleine Provinz Sachsen. Rechnet man Berlin seiner besonderen Stellung als Hauptstadt wegen ab, dann war die Bevölkerungsdichte in der Provinz Sachsen am höchsten; das hing unmittelbar mit seiner am weitesten entwickelten Wirtschaft zusammen.

2.1. Die Eigentumsverhältnisse der Bauern und Kleinstellen nach der statistischen Tabelle für 1816

Die statistische Tabelle für 1816 erfaßte unter anderem erstmals für die neuen Verwaltungseinheiten des preußischen Königreiches auch die spannfähigen Bauernwirtschaften und gespannlose Kleinstellen, und zwar in drei Gruppen: bis 15 Morgen (bis 3,75 ha), 15 - 300 Morgen (3,75 - 75 ha) und über 300 Morgen (über 75 ha).

Für die lokalen Behörden gab es 1816 große Probleme bei der Einordnung der Bauernwirtschaften in diese drei Größengruppen, weil die Separationen und die Aufteilung der Gemeinheiten noch nicht erfolgt waren. Nach Finck von Finckenstein soll das Innenministerium angeordnet haben, wofür er aber keinen Beleg erbringt, die Bauernwirtschaften größtmäßig so einzuordnen, als wären die Separation und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bereits erfolgt.³² Das mag in Gemeinden mit übersichtlichen Flur- und Eigentumsverhältnissen zu durchaus brauchbaren Ergebnissen geführt haben, aber in anderen Gemeinden mit komplizierten Anteilsrechten an Gemeinheiten und nicht vermessener Dorfflur kamen sicherlich nur grobe Schätzungen zustande. Ob auch wirklich in allen Fällen zu jeder erfaßten Wirtschaft die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche, einschließlich Wald, jedoch ohne Unland, Moor, Wege und Hofland, gezählt wurde, ist fraglich. Es ist durchaus möglich, daß nur das Ackerland und die in individueller Nutzung stehenden Wiesen erfaßt worden sind.

Die Bildung der schon genannten drei Größengruppen gestaltete sich ebenfalls problematisch. Am wenigsten Probleme warf die Gruppe der großen Wirtschaften über 300 Morgen auf. Hierzu gehörten die Schulzengüter, Freigüter und ähnliche große Wirtschaften ohne

Rittergutsqualität. Die mittlere Gruppe von 15 bis 300 Morgen umfaßte eine sehr breite Palette an bäuerlichen Betriebstypen der damaligen Zeit; die Viertel- oder Spitzspanner, die Halbbauern oder Halbspänner, die Dreiviertelbauern sowie die Vollbauern oder Vollspanner. Die größte Wirtschaft innerhalb der Gruppe maß zwanzigmal mehr Morgen als die kleinste. Damit war diese Gruppe, die nach den damaligen Vorstellungen alle Bauern umfaßte, zu breit angelegt.

Zur Gruppe der kleinen Wirtschaften bis 15 Morgen gehörten die Büdner und Gärtner mit Haus- und Gartenbesitz und die Kossäten, die bereits Ackerland besaßen. Jedoch waren 15 Morgen für die Größe des Kossätenlandes keinesfalls die obere Grenze. Viele Kossäten besaßen durch Landkauf, Pachtung und Heirat bis zu 30 Morgen und mehr; in manchen Gegenden wurden diese als Großkossäten bezeichnet. Für die lokalen Behörden mußte die Einordnung der Großkossäten Schwierigkeiten bereiten; ihrer sozialen Stellung nach gehörten sie zur Gruppe der kleinen Wirtschaften, aber der Fläche nach zur mittleren Gruppe der Statistik. Wie viele Fehlerfassungen vorkamen, läßt sich im einzelnen nicht mehr rekonstruieren, aber in den Aufrechnungen für die Landkreise sind sie bereits erkennbar. So sind vielfach durch Hinzuzählen der Großkossäten viel mehr Bauernwirtschaften angegeben, als tatsächlich vorhanden waren. Derartige Angaben sind dann mit späteren Nachweisen nicht ohne weiteres vergleichbar.

Im Grunde genommen war die untere Grenze für selbständige Bauernwirtschaften mit 15 Morgen für 1816 zu niedrig angesetzt. Unter "selbständige Wirtschaft" verstand die damalige Agrargesetzgebung eine solche, die ein eigenes Gespann halten konnte. Nur diese Wirtschaften unterlagen den Regulierungs- und Ablösungsgesetzen. Durch die zu niedrig angesetzte untere Grenze gab die statistische Tabelle für 1816 nicht in allen Fällen ausreichende Auskunft darüber, wie viele Bauern in einem Landkreis potentiell regulier- und ablösbar waren.

Die späteren statistischen Nachweisungen nach Betriebsgrößengruppen, angefertigt zwischen 1849 und 1858, setzten die untere Grenze der Bauernwirtschaften mit 30 Morgen (7,5 ha) fest. Bei der damals noch durchschnittlich geringen Leistungsfähigkeit der Bauernwirtschaften war in der Regel erst ab 7,5 ha eine "selbständige Wirtschaft" möglich. Die neueren Betriebszählungen ab 1882 stufte die untere Grenze bis auf 5 ha zurück. Das entsprach der inzwischen gestiegenen Leistungsfähigkeit von Ackerbau und Viehhaltung. Um eine reale Gruppeneinteilung zu erhalten, hat der Verfasser für die vorliegende Studie die untere und mittlere Gruppe der statistischen Tabelle für 1816 nach der später üblichen 30-Morgen-Grenze neu berechnet.

Saalfeld äußerte im Zusammenhang mit den Größengruppen die Meinung, zu den kleinen Wirtschaften bis 15 Morgen wären nur solche Betriebe oder Besitzungen herangezogen worden, die auch über Ackerland verfügten. Einlieger oder Häusler mit Nutzungsrechten auf dem Dorfanger und einer Kuh im Stall hätte man nicht erfaßt. Erst die preußischen Betriebszählungen zwischen 1849 und 1858 hätten auch die Kleinstellen zur Gruppe der kleinen Wirtschaften gezählt. Dadurch gäbe es große Schwierigkeiten bei einem Vergleich der Kleinbetriebe nach den verschiedenen Erhebungen für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.³³ Es soll hier gar nicht abgestritten werden, daß die lokalen Behörden, die das Urmaterial zu beschaffen hatten, möglicherweise in vielen Dörfern eine solche Praxis übten. Aber die vorschnelle Generalisierung Saalfelds entspricht nicht dem Tatsachenmaterial. Bei einer Untersuchung des gleichen Gegenstandes für die Magdeburger Börde, bei der auch die landrätlichen Akten ausgewertet wurden, zeigte sich, daß man beides praktiziert hatte, das heißt, teilweise war nur die Anzahl der Kleinstellen mit Ackerland vermerkt, teilweise die Zahl aller vorhandenen Kleinstellen, einschließlich der Arbeiterhäuser mit Gartenland. Deshalb kann eine Entscheidung über die Vergleichsfähigkeit nur von Fall zu Fall und unter Heranziehung weiterer Nachweisungen getroffen werden.

In diesem Zusammenhang ist eine Nachweisung für das Jahr 1843 für den pommerschen Regierungsbezirk Köslin von Interesse, die auf der Grundlage von Akten herausgegeben wurde vom Geheimen Oberregierungsrat Lette³⁴, Präsident des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultursachen in Berlin, der Berufsinstantz gegenüber den Generalkommissionen, denen die Durchführung der Agrarreformen oblag. Lette untergliederte die Gruppe der Kossäten und Büdner bis 15 Morgen. Zur ersten Gruppe "ohne aller Land" gehörten 876 Stellen, zur zweiten Gruppe "bis 2 Morgen" 2196 und zur dritten Gruppe "2 - 15 Morgen" 1753, also insgesamt 4825 Stellen.³⁵ Die Administration zählte in diesem Falle die Landlosen und die Zwergstellen bis 2 Morgen, das heißt vorwiegend die Besitzer von Feldgärten, zur Gruppe der Kleinstellen. Mit 3072 Stellen waren die Landlosen und die Kleinstellenbesitzer die größte Untergruppe (64 %) der Kleinstellen.

Die statistische Tabelle für 1816 unterschied hinsichtlich des Eigentums zwei Gruppen. Die eine Gruppe umfaßte die Eigentümer, Erbpächter und Erbzinsler. Zur anderen Gruppe gehörten die Zeitpächter und andere Zeitbesitzer. Aus der Bezeichnung der beiden Gruppen geht hervor, daß zur ersten Gruppe alle Bauern und Kleinstellen gehörten, die ihre Wirtschaft zeitlich unbegrenzt besaßen, während die zweite Gruppe die Bauern und Kleinstellen mit zeitlich begrenztem Besitz umfaßte. Das war eine sehr modern anmutende Betrachtungsweise, die in der neueren Agrarstatistik ihren Ausdruck in den Gruppen "Eigentum" und "Pacht" fand.

Aber 1816 waren die Verhältnisse noch nicht kapitalistisch, sondern feudal mit ersten kapitalistischen Elementen. Deshalb gehörten zur ersten Eigentümergruppe der statistischen Tabelle für 1816 Bauern guten feudalen Besitzrechtes. Die Erbpächter und Erbzinsler hatten zwar kein volles Eigentum wie die Eigentümer in derselben Gruppe, aber die Einschränkungen ihres Eigentumsrechtes waren nicht erheblich, denn auch sie konnten ihre Wirtschaft verkaufen. Die Zeitpächter in der zweiten Gruppe waren feudal gebundene Bauern schlechten Besitzrechtes. Bei den übrigen Zeitbesitzern konnte es sich sowohl um freie Pächter im kapitalistischen Sinne handeln als auch um weitere Gruppen feudaler Pachtbauern. Ein Eigentumsrecht besaßen diese Bauern nicht.

Während die erste Gruppe Bauern guten Besitzrechtes, das heißt solche mit vollem und solche mit eingeschränktem Eigentumsrecht umfaßte, gehörten zur zweiten Gruppe Bauern schlechten Besitzrechtes, das heißt in unserem Falle solche mit zeitlich begrenztem Besitz. Diese Einteilung der Bauern und Kleinstellen nach dem Besitzrecht für 1816 stimmte nicht überein mit den durch die Agrarreformgesetze von 1811, 1816 und 1821 festgelegten besitzrechtlichen Gruppen und darf deshalb nicht einfach mit den spannfähigen Bauern guten und schlechten Besitzrechtes und den nichtregulierbaren Bauern der Agrarreformgesetze gleichgesetzt werden. Leider gibt es keine Statistik, in der die Gruppen von Bauern erfaßt sind, die durch die Agrarreformgesetze geschaffen wurden. Wir sind in dieser Hinsicht nur auf Umrechnungen vorhandener und zu anderen Zwecken erfaßter Zahlen angewiesen, die, wie bei Knapp, zu widersprüchlichen Ergebnissen führen können.

Da es sich aber im Grunde genommen um die gleichen Bauern handelt, die einerseits in der statistischen Tabelle für 1816 erfaßt wurden und die andererseits der Agrarreformgesetzgebung unterworfen waren, gibt es zwangsläufig Übereinstimmungen zwischen den Besitzergruppen der statistischen Tabelle und den Bauerngruppen der Reformgesetze. Die in der statistischen Tabelle genannten Eigentümer, Erbpächter und Erbzinsler sind mit den Bauern guten Besitzrechtes, die der Ablösungsordnung von 1821 unterworfen waren, weitgehend identisch. Lediglich das nur vereinzelt vorkommende freie bäuerliche Eigentum dieser Gruppe war nicht der Ablösungsordnung unterworfen. Die weiterhin in der statistischen Tabelle genannten Zeitpächter und anderen Zeitbesitzer wurden als Bauern schlechten Besitzrechtes, wie unerbliche Laßbesitzer und Pachtbauern, nach dem Edikt von 1811 und nach der Deklaration von 1816 reguliert. Der kleine Anteil an freien Pächtern in dieser Gruppe unterlag keiner Regulierung.

Das eigentliche Problem sind die erblichen Laßbauern. Die statistische Tabelle für 1816 hatte deren Existenz überhaupt nicht zur Kenntnis genommen; zumindest fehlt für sie jede Erwähnung in den Rubriken. Als Bauern oder Kleinstellenbesitzer schlechten feudalen Besitzrechtes gehörten sie zur zweiten Gruppe. Doch die statistische Tabelle für 1816 hatte das schlechte Besitzrecht nur auf zeitlich begrenzten Besitz beschränkt. Die erblichen Laßbauern hatten aber zeitlich unbegrenzten Besitz, eine Eigenschaft, die auch den Besitzer der Bauern in der ersten Gruppe auszeichnete. Den Landratsämtern blieb es überlassen, für die Einordnung der erblichen Laßbesitzer einen Weg zu finden. Das mußte zwangsläufig zu Ungenauigkeiten in der statistischen Tabelle für 1816 führen. Aber derartige Probleme traten nur dort auf, wo der erbliche Laßbesitz stärker vorkam. Größere Verbreitung hatte der erbliche Laßbesitz in der Provinz Brandenburg (Mittelmark, Prignitz, Kreis Ruppiner und Neumark). In Pommern kamen vorwiegend unerbliche Laßbesitzer vor. In der Provinz Sachsen gab es den erblichen Laßbesitz ebenfalls nur selten. Deshalb bilden die Angaben aus der Provinz Brandenburg das eigentliche Problem bei einer Auswertung der statistischen Tabelle für 1816 hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse, was nicht heißen soll, daß es in anderen Provinzen keine Probleme gegeben hätte.

Das Original der statistischen Tabelle für 1816 wurde mit dem Archiv des statistischen Landesamtes im zweiten Weltkrieg vernichtet. Wir sind deshalb auf Abschriften und -drucke angewiesen. Als erster wertete Alexander August Mützell die statistische Tabelle aus. Hinsichtlich der Bauern bringt er für sämtliche Kreise die entsprechenden drei Größengruppen, aber er ließ die gerade für unsere Zwecke wichtige Unterscheidung nach dem Besitzrecht weg.³⁶ Das erste statistische Jahrbuch für Preußen von 1863 übernahm ebenfalls die Zahlen aus der statistischen Tabelle für 1816. Aber sie wurden im Kapitel "Die landwirtschaftliche Bevölkerung" in dem Abschnitt "Die landwirtschaftlichen Unternehmer" ausgewertet. An dieser versteckten Stelle vermutete keiner einen Nachweis der bäuerlichen Wirtschaften und Kleinstellen von 1816. Hier fehlen jedoch im Gegensatz zu Mützell die Kreisangaben. Dafür ist die Unterscheidung nach dem Besitzrecht vorhanden, und die Weinbauern sind ebenfalls verzeichnet.³⁷ Das ist die gegenwärtig am einfachsten zugängliche Zusammenfassung der Zahl der Bauern aus der statistischen Tabelle für 1816. In den Akten konnte bis jetzt nur ein von Johann Gottfried Hoffmann, dem Direktor des statistischen Bureaus, verfaßter Auszug auf Regierungsebene gefunden werden, den er unter dem 11. November 1817 dem Minister für die ständischen Angelegenheiten, von Klewitz, übersandte.³⁸ Dieser Auszug stimmt mit den Angaben des genannten statistischen Jahrbuchs überein.

Die folgende Tabelle 2 bringt eine Zusammenstellung der Bauernwirtschaften der drei untersuchten Provinzen für das Jahr 1816, berechnet nach der statistischen Tabelle.

Die Tabelle 2 bringt für verschiedene Aspekte der bäuerlichen Verhältnisse am Ende der feudalen Produktionsweise und zu Beginn der Durchsetzung des Kapitalismus in der Landwirtschaft interessante Angaben. Die kleinste, am dichtesten besiedelte und wirtschaftlich am weitesten entwickelte Provinz Sachsen hatte die größte Zahl an Bauernstellen. Außerdem hatte sie auch den höchsten Anteil an Kleinstellen bis 7,5 ha. Auf insgesamt 111 232 Stellen kamen 69 676 Kleinstellen oder 62,6 % aller Stellen. Die größte der drei Provinzen, Brandenburg, hatte 91 318 Stellen, wovon 40 436 oder 44 % Kleinstellen waren. Die zweitgrößte Provinz, Pommern, hatte bei ihrer nicht sehr hohen Bevölkerungszahl und -dichte nur 36 881 Stellen, wovon 13 910 oder 39 % Kleinstellen waren. Damit geben die Relationen zwischen der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche und der Zahl der Stellen sowie der Anteil der Kleinstellen an der Gesamtzahl der Stellen Aufschluß über den wirtschaftlichen Entwicklungsstand. Die Provinz Sachsen hatte im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Nutzfläche die höchste Zahl an Stellen und im Verhältnis zur Gesamtzahl den größten Anteil an Kleinstellen. Die Provinz Pommern hatte gerade umgekehrte Verhältnisse. Während Sachsen eine relativ weit entwickelte Wirtschaft besaß, war Pommern wesentlich unentwickelter. Brandenburg nahm zwischen beiden Provinzen eine ausgesprochene Übergangsstellung ein.

Tabelle 2

Die spannungslosen Kleinstellen und die spannfähigen Bauernstellen in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern im Jahre 1816 nach Betriebsgrößen und Eigentümergruppen⁺

Regierungs- bezirk Provinz	Eigentümer, Erbpächter oder Erbzinsleute			Zeitpächter und andere Zeitbesitzer			Summe guten Besitzrechtes über 7,5 ha		Summe schlechten Besitzrechtes über 7,5 ha		Summe aller Stellen
	bis 7,5 ha	7,5 - 75 ha	über 75 ha	bis 7,5 ha	7,5 - 75 ha	über 75 ha	absolut	in %	absolut	in %	
Magdeburg	20 962	13 951	311	1101	737	273	14 262	93,2	1010	6,8	37 335
Merseburg	20 213	18 723	284	1078	944	223	19 007	94,2	1167	5,8	41 465
Erfurt	24 847	5491	77	1475	456	86	5568	91,3	542	8,7	32 432
Sachsen	66 022	38 165	672	3654	2137	582	38 837	93,5	2719	6,5	111 232
Potsdam	14 709	18 052	578	1194	2434	363	18 630	87,0	2797	13,0	37 330
Frankfurt	23 553	26 289	626	980	2266	274	26 915	91,5	2540	8,5	53 988
Brandenburg	38 262	44 341	1204	2174	4700	637	45 545	89,6	5337	10,4	91 318
Stettin	4719	6436	289	988	3796	292	6725	62,3	4088	37,7	16 520
Köslin	3860	4637	367	2360	5128	414	5004	47,6	5542	52,4	16 766
Stralsund	816	153	118	1167	1113	228	271	16,9	1341	83,1	3595
Pommern	9395	11 226	774	4515	10 037	934	12 000	52,2	10 971	47,8	36 881

⁺ Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats, 1. Jg. 1863, S. 280. - Da eine proportionale Umrechnung der vorgefundenen Betriebsgrößengruppen wegen der ungleichmäßigen Streuung in der Gruppe 15 - 300 Morgen in einigen Regierungsbezirken unzureichende Ergebnisse brachte, wurden die berichtigten Angaben der Denkschrift von 1865 über die spannfähigen Bauern für 1816 als Ausgangswert genommen. Die Summen der Rubriken über 7,5 ha entsprachen ungefähr den Zahlen dieser Denkschrift über die spannfähigen Bauern. Alle anderen Angaben wurden in den gleichen Proportionen umgerechnet. Dadurch ist eine wesentlich bessere Angleichung an andere statistische Nachweisungen erreicht. Für den Regierungsbezirk Merseburg war die Zahl der Kleinstellen guten Besitzrechtes um 10 000 zu hoch angegeben. Dieser offensichtliche Schreib- oder Additionsfehler wurde berichtigt. Vgl. Berthold, Rudolf, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1974, T. 2, S. 42; Jatzlauk, Manfred, Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, Jg. XXIII 1974, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Nr. 10, S. 646; Zentrales Staatsarchiv, Merseburg, Hist. Abt. II, Rep. 87 B, Nr. 10822, fol. 95.

Mit größter Wahrscheinlichkeit können die angegebenen Relationen als ein Indikator für den Entwicklungsstand einer Provinz mit benutzt werden. Bevor jedoch ein abschließendes Urteil abgegeben werden kann, müssen noch mehr Provinzen untersucht werden. Diesen Überlegungen stehen auch nicht die Zahlenangaben für den Regierungsbezirk Stralsund entgegen. In diesem Teil Pommerns kamen auf 3595 Stellen 1983 Kleinstellen, die 55 % aller Stellen ausmachten. Dieser hohe Anteil an Kleinstellen steht in einem engen Zusammenhang mit den massierten Vorkommen an Rittergütern, die die Besitzer der Kleinstellen als Arbeitskräfte benötigten. Der hohe Anteil an Rittergütern war eine Folge des Bauernlegens, eines gegen die Interessen der ländlichen Volksmassen gerichteten Vorganges. Aber in ökonomischer Hinsicht waren die Rittergüter weiter entwickelt, so daß die Landwirtschaft im Regierungsbezirk Stralsund einen höheren Stand besaß als in den anderen Teilen der Provinz Pommern.

Erstaunlich ist der hohe Anteil an großen Bauernwirtschaften über 75 ha in der Provinz Pommern. Auf 36 881 Stellen kamen 1708 große Bauernwirtschaften oder 4,6 %. Auf die spannfähigen Bauernwirtschaften mit 7,5 - 75 ha bezogen, waren es 7,4 %. Besonders hoch lag ihr Anteil im Regierungsbezirk Stralsund. Auf 3595 Stellen kamen 346 große Bauernstellen oder 9,9 %. Auf die spannfähigen Bauernstellen mit 7,5 - 75 ha bezogen, waren es 21,6 %. Warum gerade im Regierungsbezirk Stralsund ein so hoher Anteil an großen Bauernstellen das dortige rigorose Bauernlegen überstehen konnte, war bislang nicht zu ergründen.

In der Provinz Brandenburg kamen auf 91 318 Stellen nur 1841 große Bauernstellen oder 2 %. Auf die spannfähigen Bauernstellen mit 7,5 - 75 ha bezogen, waren es 3,6 %. In der Provinz Sachsen war das Verhältnis noch ungünstiger. Auf 111 232 Stellen kamen nur 1254 große Bauernstellen oder 1 %. Auf die spannfähigen Bauernstellen mit 7,5 - 75 ha bezogen, waren es 3 %.

Die Tabelle 2 gibt noch über einen weiteren wichtigen Aspekt der bäuerlichen Verhältnisse Auskunft, über die Besitzverhältnisse. Dieser Aspekt ist für die Gestaltung der feudalen Produktionsverhältnisse am Ende der feudalen Gesellschaftsformation von ausschlaggebender Bedeutung. Trotz des Verlustes der statistischen Tabelle für 1816 sind die daraus noch vorhandenen Angaben in dieser Hinsicht außerordentlich interessant und aufschlußreich.

Die Provinz Sachsen hatte mit 93,5 % den höchsten Anteil von allen drei Provinzen an spannfähigen Bauern mit gutem Besitzrecht. Der Anteil von 6,5 % schlechten Besitzrechtes in dieser Provinz war für die Verhältnisse im preußischen Staat sehr niedrig. Nach diesen Relationen gehörte die Provinz Sachsen eindeutig zum Gebiet der Grundherrschaft und repräsentiert in unserer Untersuchung den Typ der für die Bauern günstigsten Ausprägung des feudalen Produktionsverhältnisses.

Innerhalb der Provinz Sachsen nahm der Regierungsbezirk Merseburg eine besondere Stellung ein. Er war nicht nur ein landwirtschaftlich weit entwickelter Regierungsbezirk, sondern hatte auch mit 5,8 % den niedrigsten Anteil des schlechten Besitzrechtes. Der für damalige Zeiten hohe Stand der bäuerlichen Landwirtschaft und die relativ milde Ausprägung des feudalen Produktionsverhältnisses standen hier in einem engen Wechselverhältnis; hinzu kamen aber auch die guten Bodenqualitäten und die günstigen Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse gerade in diesem Gebiet. Ähnliches läßt sich auch für den Regierungsbezirk Magdeburg feststellen. Fast sensationell wirken die Angaben über die Besitzverhältnisse der spannfähigen Bauern in der Provinz Brandenburg. Da diese Provinz in der einschlägigen Literatur zum Gebiet der ostelbischen Gutsherrschaft gezählt wird, hätte man annehmen können, daß hier das schlechte Besitzrecht größere Verbreitung besäße. Tatsächlich machten hier der unerbliche Laßbesitz und andere Zeitbesitzformen nur 10,4 % aller spannfähigen Bauernstellen aus. Der hier weit verbreitete erbliche Laßbesitz wurde in der statistischen Tabelle für 1816 vermutlich zum guten Besitzrecht gezählt, obwohl er

sich erheblich von dem sonst in Brandenburg vorherrschenden Erbzins- und Erbpachtbesitz unterschied. Der erbliche Laßbesitz wurde zwar wie diese innerhalb der Familie vererbt, konnte aber nicht veräußert werden und war hoch mit Abgaben und Frondiensten belastet.

Im Regierungsbezirk Potsdam hatte das zeitlich begrenzte schlechte Besitzrecht mit 13 % einen stärkeren Anteil. Vor allem im Norden des Regierungsbezirks kamen die unerblichen Laßbesitzer in beträchtlicher Anzahl vor. Für die nördliche Uckermark wurden 110 Bauerndörfer auf der Grundlage der Ablösungsrezesse, der besten und zuverlässigsten Quelle über die Durchführung der Agrarreformen, untersucht. Von den erfaßten 1003 Bauern besaßen nur 28 Bauern oder 2,8 % ihre Wirtschaft als Eigentum, 171 oder 17 % waren Erbzinsbauern, 265 oder 26,4 % erbliche Lassiten und 539 oder 53,8 % unerbliche Lassiten. Das schlechte Besitzrecht überwoog mit 80,2 % eindeutig das gute.³⁹

Im Regierungsbezirk Frankfurt war das zeitlich begrenzte Besitzrecht nicht so stark verbreitet wie in Potsdam.⁴⁰ Trotz der günstigeren Verhältnisse im Regierungsbezirk Frankfurt beweist die Relation zwischen gutem und zeitlich begrenztem schlechtem Besitzrecht in der Provinz Brandenburg, daß diese - von der Ausprägung der feudalen Produktionsverhältnisse her - nicht wie die Provinz Sachsen zum Typ der Grundherrschaft gehörte. Der Anteil von 10,4 % zeitlich begrenztem Besitz, der vor allem unerblicher Laßbesitz war, und der statistisch nicht gesondert ausgewiesene beträchtliche erbliche Laßbesitz bedingten die Zugehörigkeit der Provinz Brandenburg zum Gebiet der ostelbischen Gutsherrschaft.

Im nordöstlichen Teil unseres Untersuchungsgebietes, an den die Uckermark unmittelbar grenzte, in der Provinz Pommern, umfaßte das zeitlich begrenzte schlechte Besitzrecht mit 47,6 % einen sehr hohen Anteil der spannfähigen Bauernstellen. Von den beiden flächenmäßig größten pommerschen Regierungsbezirken (Stettin und Köslin) hatte der mehr westlich gelegene Regierungsbezirk Stettin, zu dem das ökonomisch weiter entwickelte Preußisch-Vorpommern gehörte, mit 37,7 % den niedrigsten Anteil an spannfähigen Bauernstellen schlechten Besitzrechtes. Der den größten Teil Hinterpommerns einnehmende Regierungsbezirk Köslin lag mit 52,4 % schlechten Besitzrechtes bereits über dem Durchschnitt der Provinz. Noch höher lag der Anteil mit 83,1 % im Regierungsbezirk Stralsund. Im ehemaligen Schwedisch-Vorpommern hatte der Adel nicht nur den größten Teil der Bauern gelegt, sondern den Bauern auch noch ein schlechtes Besitzrecht aufgezwungen; das zeitlich begrenzte schlechte Besitzrecht begünstigte seinerseits das massenhafte Bauernlegen. Der sehr hohe Anteil des zeitlich begrenzten schlechten Besitzrechtes in der Provinz Pommern weist dieses Gebiet eindeutig dem Typ der Gutsherrschaft zu. Hier war dieser Typ viel ausgeprägter als in der benachbarten Provinz Brandenburg, in der es noch viele Dörfer gab, in denen der grundherrliche Typ dominierte.

Wollte man von der bislang erörterten Verwaltungsebene der Provinzen und Regierungsbezirke auf die niedrigere Ebene der Landkreise gehen, wofür das Material nicht so dicht ist wie für die Regierungsbezirke, dann würde die mehrmals angedeutete Tendenz noch deutlicher werden: Je weiter wir in unserem Untersuchungsgebiet nach Nordosten kommen, um so höher wird der Anteil der Bauern zeitlich begrenzten schlechten Besitzrechtes.

Die Angaben der statistischen Tabelle für 1816 über die Bauern mit gutem Besitzrecht und die mit zeitlich befristetem schlechtem Besitzrecht können die Lücke nicht schließen, die das Fehlen einer statistischen Nachweisung der Bauern guten und schlechten Besitzrechtes nach den Bestimmungen der Agrarreformgesetze hinterläßt. Deshalb müssen wir auf die Nachweisungen der Generalkommissionen ab 1820 zurückgreifen. Gegenüber der statistischen Tabelle für 1816, hinsichtlich deren Exaktheit es einige Einwände gab, sind die Nachweisungen der Generalkommissionen wesentlich genauer. Diese enthalten die regulierten spannfähigen Bauern und diejenigen Ablösungspflichtigen, die abgelöst haben. Die Regulierungen erfolgten nach dem Edikt von 1811 und nach der Deklaration von 1816, die Ablösun-

gen nach der Ordnung von 1821. Man könnte nun annehmen, in den Zahlen der Generalkommissionen eine Statistik der Bauern guten und schlechten Besitzrechtes zu haben. Doch das stimmt nur mit Einschränkungen. Unter der Rubrik "Ablösungspflichtige" sind alle Ablösungsfälle erfaßt. Deshalb ist die Zahl der Ablösungspflichtigen nach dieser Statistik wesentlich höher als die Zahl der spannfähigen Bauernwirtschaften. Denn Bauern guten Besitzrechtes lösten faktisch die Feudalrente in Etappen ab und erscheinen dadurch mehrmals als "Ablösungspflichtige", das heißt als Ablösungsfälle. Teilweise trifft das auch auf regulierte Bauern zu, die nach der Regulierung noch ablösten. Damit sind die Angaben über die Ablösungspflichtigen für eine Statistik der Bauern guten Besitzrechtes untauglich.

Als wesentlich aussagekräftiger für eine Statistik der Bauern schlechten Besitzrechtes erwiesen sich die Angaben der Generalkommissionen über die regulierten Bauern. Hier waren - nach den Gesetzen und den tatsächlichen Verhältnissen zu urteilen - keine mehrmaligen "Regulierungen" möglich. Deshalb können die regulierten Bauern in diesen Angaben als Bauern schlechten Besitzrechtes angesehen werden. Es handelte sich hier um erbliche und unerbliche Laßbauern und Pachtbauern, die unter besonderen Bedingungen reguliert werden konnten. Jedoch solche Bauern schlechten Besitzrechtes, die den besonderen Bedingungen nicht entsprachen und nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen nichtregulierbar waren, wurden trotzdem in den Nachweisungen der Generalkommissionen erfaßt, zumindest jedoch das von den Gutsherren eingezogene Land. In die Beziehungen zwischen Grund- bzw. Gutsherren und nichtregulierbaren Bauern griff der preußische Staat hinsichtlich des Bodeneigentums nicht ein. Hier angestrebte Veränderungen mußten auf privatrechtlichem Wege erreicht werden. Alle Nachrichten deuten aber darauf hin, daß die nichtregulierbaren gegenüber den regulierbaren Bauern in den östlichen Provinzen nur eine Minderheit darstellten.

Es soll nun versucht werden, durch einen Vergleich der Angaben aus der statistischen Tabelle für 1816 und aus der Statistik der Generalkommissionen einerseits mit den Zahlen der überhaupt vorhandenen spannfähigen Bauern andererseits einen Schritt weiterzukommen bei der Aufklärung der Eigentumsprobleme. Hierzu wurde die folgende Tabelle 3 angefertigt.

Die Provinz Sachsen bietet ein von den beiden anderen Provinzen völlig abweichendes Bild. Von 2719 spannfähigen Bauernstellen zeitlich begrenzten Besitzrechtes wurden nur 3 Stellen reguliert. Die geringe Zahl an Regulierungen von Bauern schlechten Besitzrechtes hing mit der besonderen Behandlung der Provinz Sachsen auf agrarrechtlichem Gebiet zusammen. Da große Teile derselben zeitweilig zum Königreich Westfalen gehört hatten, waren hier andere gesetzliche Regelungen zur Durchführung der Agrarreformen notwendig. Die für die Provinz Sachsen erlassenen Bestimmungen sahen die Geldentschädigung als Regel und die Landabtretung als Ausnahme vor. Darin ist die Ursache zu sehen, warum es nur drei Regulierungen gab und bei den Ablösungen kaum Land abgetreten wurde.

Weitere aufschlußreiche Einsichten bietet das Zahlenmaterial der Tabelle 3 für die Provinz Brandenburg. Im Jahre 1816 gab es 5337 Bauern mit zeitlich begrenztem Besitzrecht, die 10,4 % aller Bauern ausmachten. Von 1817 bis 1898 wurden aber 17 025 Bauern reguliert oder 33,5 % aller Bauern von 1816 mit über 7,5 ha. Der Unterschied zwischen beiden Gruppen von Bauern mit schlechtem Besitzrecht ist beachtlich. Hierfür eine Erklärung zu finden ist schwierig. Gegenwärtig sind wir auf Vermutungen angewiesen. Nicht denkbar ist, daß während der Agrarreformen fast 12 000 Bauern guten Besitzrechtes in ein schlechtes eingestuft worden wären. Viel eher wird vermutet, die erblichen Laßbauern sind 1816 in der Rubrik der Erbpächter und Erbzinsler erfaßt worden. Für eine solche Vermutung gibt es nur indirekte Hinweise, aber noch keinen gesicherten Quellenbeweis. In der Provinz Brandenburg wurden rund 17 000 Bauern reguliert. Zieht man von dieser Zahl die rund 5000 Bauern zeitlich begrenzten schlechten Besitzrechtes ab, dann verbleiben rund 12 000

Tabelle 3

Die Eigentumsverhältnisse der spannfähigen Bauern in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern⁺

Regierungs- bezirk Provinz	Gutes Besitz- recht 1816		Zeitl. begrenztes Be- sitzrecht 1816		Spann- fähige Bauern- stellen 1816	Regulierte Bauernstellen 1817 - 98		Restliche Bauern- stellen im Verhält- nis zu 1816	
	Stellen		Stellen			absolut	in %	absolut	in %
	absolut	in %	absolut	in %	absolut				
Magdeburg	14 262	93,2	1010	6,8	15 272	3	-	15 269	100
Merseburg	19 007	94,2	1167	5,8	20 174	-	-	20 174	100
Erfurt	5568	91,3	542	8,7	6110	-	-	6110	100
Sachsen	38 837	93,5	2719	6,5	41 556	3	-	41 553	100
Potsdam	18 630	87,0	2797	13,0	21 427	7651	35,7	13 776	64,3
Frankfurt	26 915	91,5	2540	8,5	29 455	9374	31,8	20 081	68,2
Brandenburg	45 545	89,6	5337	10,4	50 882	17 025	33,5	33 797	66,5
Stettin	6725	62,3	4088	37,7	10 813	5212	48,2	5601	51,8
Köslin	5004	47,6	5542	52,4	10 546	5662	53,7	4884	46,3
Stralsund	271	16,9	1341	83,1	1612	56	3,5	1556	96,5
Pommern - ohne Stralsund	12 000	52,2	10 971	47,8	22 971	10 930	47,6	12 041	52,4
	11 729	54,9	9630	45,1	21 359	10 874	50,1	10 485	49,9

⁺ Tab. 3 wurde angefertigt nach: Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates ..., Bd. 6, Berlin 1901, S. 272, 274, Anhang, Tab. K 4, S. 442, 444, 446, 448, 450, 462, 464, 466; Tab. 2 der vorliegenden Arbeit.

Bauern. Mit größter Wahrscheinlichkeit handelte es sich um erbliche Laßbauern, die durch die Agrarreformgesetze als Bauern schlechten Besitzrechtes eingestuft worden sind.

Die zeitlich begrenzten Besitzer unterschieden sich jedoch hinsichtlich des Charakters der Produktionsverhältnisse von der gleichen Gruppe in der Provinz Sachsen. Dort gab es Zeitbesitzer in grundherrschaftlichen wie in den wenigen Kreisen mit Gutsherrschaft und Erbuntertänigkeit. In der Provinz Brandenburg gab es hingegen genügend Angaben, vor allem für die nördlichen Kreise der Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt (Uckermark und Neumark), die auf ein massenhaftes Vorkommen der ungünstigsten feudalen Besitzrechte in Verbindung mit der Erbuntertänigkeit hinweisen. Mit 10,4 % aller Bauern von 1816 war der Anteil dieser Gruppe für ein gutsherrschaftliches Gebiet nicht hoch und verweist auf die besondere Form der Ausbildung der Gutsherrschaft in der Provinz Brandenburg bzw. auf die Erfolge des bäuerlichen Widerstandes gegen die zunehmenden Bestrebungen des Adels, die bäuerlichen Eigentumsverhältnisse zu verschlechtern.

Für die rund 17 000 spannfähigen Bauernstellen, die der Regulierung unterworfen waren und rund 33 % aller brandenburgischen Bauern ausmachten, erfolgte durch diesen Akt eine Einordnung in die Gruppe der Bauern schlechten feudalen Besitzrechtes. Gegenüber dieser Angabe aus der Verwaltungsstatistik gibt es ein doppeltes Bedenken. Sind die 17 000 regulierten Bauern alle Bauern schlechten feudalen Besitzrechtes, und spiegelt die Zahl 17 000 die Ausgangslage von 1816 exakt wider? Beide Fragen sind zu verneinen.

Die Bauern schlechten feudalen Besitzrechtes von 1816 sind nicht alle reguliert worden. Die Generalkommissionen erfaßten nicht immer die nichtregulierbaren Bauern, und die vor den ordentlichen Gerichten erfolgten Aufhebungen des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses von Bauern schlechten Besitzrechtes verzeichnet keine Statistik. Deshalb kann die Zahl von 17 000 spannfähigen Bauern generell zu niedrig sein. Andererseits kann diese Zahl für 1816 zu hoch gewesen sein. Letzterer Einwand ergibt sich aus folgendem Vorgang. Es wurden außerordentlich viel Prozesse wegen Streitigkeiten geführt, die sich aus der Durchführung der Agrarreformen ergaben. Ein Teil dieser Prozesse hatte als Klagegrund die von den Gutsherren veranlaßte Einstufung von spannfähigen Bauern in die Gruppe mit schlechteren Besitzrechten. Von der bisherigen Forschung sind die Prozeßakten nicht ausgewertet worden. Die Jahresstatistik der Generalkommissionen gibt zwar die Zahl der Prozesse und deren Ausgang an, aber nicht den materiellen Klagegegenstand. Deshalb kann für die Provinz Brandenburg, wie auch generell, bislang noch nicht eingeschätzt werden, wie viele Bauern erst nach 1816 in ein schlechteres Besitzrecht gedrückt worden sind.

Da weder eingeschätzt werden kann, wie viele spannfähige Bauern schlechten Besitzrechtes nicht statistisch erfaßt worden sind, noch wie vielen Bauern ein schlechteres Besitzrecht aufgezwungen worden ist, muß mit der nicht ausreichend abgesicherten Zahl von 17 000 Bauern schlechten Besitzrechtes oder rund einem Drittel aller Bauern gerechnet werden. In dieser Zahl sind einesteils die Bauern schlechten Besitzrechtes des Jahres 1816 enthalten, die reguliert worden sind, und anderenteils die nachträglich in ein schlechteres Besitzrecht gezwungenen Bauern. Es fehlen zum Teil die nichtregulierbaren Bauern und diejenigen Bauern schlechten Besitzrechtes, die sich vor den ordentlichen Gerichten mit ihren Gutsherren verglichen haben. Deshalb sind die 17 000 nur als Minimalzahl anzusehen.

Die Rubrik "restliche Bauernstellen" der Tabelle 3 weist für die Provinz Brandenburg nicht exakt die Bauern guten feudalen Besitzrechtes aus. Sie enthält einen nicht näher bestimmbareren Anteil an Bauern schlechten Besitzrechtes. Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden die "restlichen Bauern", die zwei Drittel aller brandenburgischen Bauern ausmachten, als Bauern guten feudalen Besitzrechtes angesehen.

Für die Provinz Sachsen können die unter "restliche Bauernstellen" Erfassten nicht als Bauern guten feudalen Besitzrechtes bezeichnet werden. Hier war das gute feudale Besitzrecht

identisch mit den Eigentümern, Erbzinsern und Erbpächtern der statistischen Tabelle für 1816, die für diese Gruppe fast 39 000 Bauernstellen auswies, das heißt einen Anteil von 93,5 % aller Stellen. Damit hatte die Provinz Sachsen den höchsten Anteil an Bauernstellen guten feudalen Besitzrechtes.

Für die Provinz Pommern gibt es keine so großen Differenzen zwischen den Angaben über die Eigentumsverhältnisse der Bauern wie für die Provinzen Sachsen und Brandenburg. Das findet seine Erklärung im Vorherrschen des unerblichen Laßbesitzes und der Pachtbauern im Rahmen des schlechten Besitzrechtes. Der erbliche Laßbesitz spielte im Gegensatz zu Brandenburg in Pommern nur eine untergeordnete Rolle.

Die Auswertung des Ziffernmateri als stößt für die Provinz Pommern auf einige Schwierigkeiten. Für 1816 ist an den Angaben nichts auszusetzen. Aber die für unsere Analyse wichtige Rubrik der "regulierten Bauernstellen" besitzt hinsichtlich unserer Fragestellung empfindliche Mängel. Im Regierungsbezirk Stralsund wurden bis 1850 die preußischen Agrarreformgesetze nicht angewendet. Es gab keine Regulierungen, obwohl 1816 allein in diesem Bezirk 83,1 % der Bauern ein zeitlich begrenztes feudales Besitzrecht besaßen. Die nach 1850 erfolgten 56 Regulierungen lassen keine weiteren Rückschlüsse auf den Umfang des schlechten feudalen Besitzrechtes zu. Deshalb ist es zweckmäßig, die pommerschen Regierungsbezirke einzeln zu betrachten.

Im Regierungsbezirk Stettin gab es 4088 spannfähige Bauern zeitlich begrenzten Besitzrechtes im Jahre 1816. Reguliert wurden 5212 Bauern oder 48,2 %. Es ist anzunehmen, daß in der Differenz zwischen den zeitlich begrenzten Besitzern von 1816 und den regulierten Bauern zu einem erheblichen Teil erbliche Laßbauern enthalten sind. Da die nichtregulierbaren Bauern in den 48,2 % nur teilweise enthalten sind, dürfte der Anteil der Bauern schlechten Besitzrechtes im Regierungsbezirk Stettin 50 % betragen haben.

Im Regierungsbezirk Köslin war die Differenz zwischen beiden Angaben geringer. Für das Jahr 1816 erfaßte man 5542 zeitlich begrenzte Besitzer; zwischen 1817 und 1898 wurden 5662 Bauern oder 53,7 % reguliert. Die unbedeutende Differenz können erbliche Laßbesitzer gewesen sein oder, was nach der in der benachbarten Provinz öfters beobachteten Praxis eher angenommen werden kann, ins schlechtere Besitzrecht hinabgedrückte Bauern. Da auch in Köslin die Nichtregulierbaren in der Statistik wahrscheinlich nicht immer erfaßt worden sind, lag der Anteil der Bauern schlechten Besitzrechtes über 50 %.

In beiden Regierungsbezirken Stettin und Köslin waren 50,1 % aller spannfähigen Bauern reguliert worden. Gegenüber dem Regierungsbezirk Stralsund lag der Besatz an Bauernstellen in diesen beiden großen Regierungsbezirken so hoch, daß deren Zahlenangaben den Durchschnitt der Provinz weitgehend bestimmten. Deshalb kann für die Provinz Pommern mit mindestens 50 % Bauernstellen schlechten Besitzrechtes gerechnet werden. Da in der Rubrik "restliche Bauernstellen" auch die nichtregulierbaren Stellen enthalten sein können, hatten 1816 die Bauern guten feudalen Besitzrechtes einen Anteil von höchstens 50 %.

Vergleicht man hinsichtlich des Eigentumsrechtes der spannfähigen Bauern die drei untersuchten Provinzen miteinander, dann ergibt sich folgendes Bild, das in der Tabelle 4 festgehalten wurde.

Für die Provinz Sachsen müssen wir für die statistische Erfassung der Eigentumsverhältnisse auf die statistische Tabelle für 1816 zurückgreifen. Eine Überprüfung oder Berichtigung dieser Angaben ist nicht möglich. Für Brandenburg konnten die Angaben der statistischen Tabelle für 1816 durch die Statistik der Generalkommissionen berichtigt werden. Der Anteil der Bauern schlechten Besitzrechtes stieg von 10 % auf ein Drittel. Die Ursache lag vermutlich in der Art der Erfassung erblicher Laßbauern im Jahre 1816 als Bauern guten Besitzrechtes. In der Provinz Pommern brachte die Statistik der Generalkommissionen eine geringfügige Berichtigung der statistischen Tabelle für 1816. Da hier der erbliche

Zusammenfassung der Eigentumsverhältnisse der spannfähigen Bauern in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern (in %)

Provinz	Nach der statistischen Tabelle für 1816		Nach der Statistik der Generalkommissionen	
	gutes feudales Besitzrecht	zeitlich begrenz- tes Besitzrecht	gutes feudales Besitzrecht	schlechtes feudales Besitzrecht
Sachsen	93,5	6,5	-	-
Brandenburg	89,6	10,4	max. 66,5	min. 33,5
Pommern	52,2	47,8	max. 50,0	min. 50,0

Laßbesitz seltener vorkam, mußte das gute feudale Besitzrecht nur von 52,2 auf maximal 50 % gesenkt werden. In Pommern hatten zwei völlig unterschiedliche statistische Nachweisungen zu fast den gleichen Ergebnissen geführt.

Die Tabelle 4, die auf dem ausführlicheren Zahlenmaterial der Tabelle 3 fußt, gibt vor allem Auskunft über den Stand der bäuerlichen Eigentumsverhältnisse am Ende der feudalen Gesellschaftsordnung. Die Gliederung in gutes und in schlechtes feudales Besitzrecht erfolgte nach den Agrarreformgesetzen und der Agrarreformpraxis. Der Anteil des guten feudalen Besitzrechtes reichte von 93,5 % in der Provinz Sachsen bis zu höchstens 50 % in der Provinz Pommern; der des schlechten feudalen Besitzrechtes von 6,5 % aller spannfähigen Bauernstellen in der Provinz Sachsen bis zu mindestens 50 % in der Provinz Pommern.

Damit besitzen wir erstmalig ein quellenmäßig abgesichertes und differenziertes Kennziffernmaterial über die Verbreitung der bäuerlichen Besitzrechte in drei preußischen Provinzen am Ende der feudalen Periode. Da die vorliegenden Prozentwerte der Tabelle 4 und die absoluten Zahlen der Tabelle 3 auf Massendaten beruhen, können sie als Maßstab für Angaben aus früheren Zeitabschnitten der feudalen Gesellschaftsformation benutzt werden, die noch keine gesamtstaatlichen Erhebungen dieser Art kannten. Außerdem vertreten die drei untersuchten Provinzen jeweils eine Variante der damaligen Agrarstruktur und waren deshalb aussagekräftig nicht nur für diese drei Provinzen.

Die hier auf einer einigermaßen sicheren Quellenbasis gewonnenen Einschätzungen bestätigen im Prinzip die Angaben von Knapp über die beiden Provinzen Brandenburg und Pommern, die dieser auf der Grundlage von Schätzungen und Literaturangaben berechnete.⁴¹ Für die Provinz Brandenburg legte Knapp eine Schätzung aus Regierungskreisen zugrunde, die für 1810 die Zahl der Lassiten mit 40 000 und an anderer Stelle mit 45 000 angab. Da in dieser Zahl auch die nichtspannfähigen Kleinstellenbesitzer steckten, rechnete er sie nach dem Verhältnis der Bauernstellen zu den Kleinstellen von 1859 um. Von den 45 000 Lassiten berechnete er 45 %, also 20 250 als spannfähige Laß- und Pachtbauern. Hätte sich Knapp auf die Schätzung von 40 000 bezogen, dann wäre er - entsprechend berechnet - auf 18 000 spannfähigen Lassiten gekommen, die fast identisch sind mit den 17 025 regulierten Bauern. Aber die Verhältniszahl von 45 : 55 für 1859 entsprach durch die starke Zunahme der Kleinstellen nicht den Bedingungen von 1810 bzw. 1816. Nach unseren Berechnungen mit einer neuen Verhältniszahl betrug 1816 der Anteil der spannfähigen Bauernstellen 55 %. Bei 40 000 Lassiten im Jahre 1810 ergibt das 22 000 und bei 45 000 sogar 24 750 spannfähige Lassiten. Diese beiden Zahlen sind exakter als die von Knapp berechnet; aber ihr Abstand zu den regulierten Bauernstellen ist bereits sehr groß. Wenn Knapp trotzdem mit seinen Angaben für die Provinz Brandenburg den tatsächlichen Ver-

hältnissen nahe kam, so war das nur zufällig. Er wandte unkritisch das für 1810 nicht zutreffende Verhältnis von Klein- zu Bauernstellen von 1859 an und traf zufällig das Richtige.

Für Pommern ohne Stralsund entnahm Knapp die Zahl der Literatur. Eine zeitgenössische Schrift von 1814 gab 8497 Bauern und 2800 Kossäten, insgesamt 11 297, als Gutsuntertänige des Adels an. Da der Verfasser dieser Schrift diese Zahlen nannte, um die Wirkung des Regulierungsedikts von 1811 abschätzen zu können, setzte Knapp diese Zahlen mit Lassiten und Pachtbauern gleich. Damit hatte er für Pommern ohne Stralsund einen Anteil von 53 % Bauern schlechten Besitzrechtes ermittelt. Knapp glaubte das ohne Bedenken tun zu können, da auf den Domänen kaum noch Bauern schlechten Besitzrechtes saßen. Faktisch hatte er damit die Bauern schlechten Besitzrechtes (= 11 297) mit den Privatbauern und die Bauern guten Besitzrechtes mit den Domänenbauern (= 10 062) gleichgesetzt. Inwieweit dieses Verfahren gerechtfertigt ist, kann nicht eingeschätzt werden. Da Knapp nicht feststellen konnte, wie viele von den angegebenen 2800 Kossäten spannfähig waren, setzte er diese Angabe als Maximalzahl. Wahrscheinlich hatte Knapps Gewährsmann einen guten Überblick über die Spannfähigkeit der Kossäten, denn die 11 297 deckten sich weitgehend mit den 10 874 regulierten spannfähigen Bauern (50,1 %).

Das Beispiel der Knappschen Zahlen zeigt mit aller Deutlichkeit, von wieviel Zufällen die Richtigkeit von Einzelangaben verschiedener Provenienz abhängt. Der Wahrheitsgehalt solcher Angaben ist nicht ausreichend zu überblicken, es sei denn, zuverlässige Vergleichszahlen können ermittelt werden.

2.2. Die Eigentümergruppen an land- und forstwirtschaftlich genutztem Boden auf der Grundlage der Nachweisung von 1860

Die statistische Tabelle für 1816 gab für das platte Land die Eigentumsverhältnisse der Bauern und Kleinstellenbesitzer im Sinne einer Anfangsbilanz für die Periode der preussischen Agrarreformen wieder. Es wurden im Prinzip feudale Produktionsverhältnisse auf der Grundlage der Eigentumsverhältnisse erfasst. Bis 1850 gab es grundlegende Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen der Bauern: Einerseits war das gute feudale Besitzrecht über die Ablösungen zu freiem Eigentum geworden, andererseits war – durch die Regulierungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse – die übergroße Mehrheit der schlechten feudalen Besitzrechte beseitigt worden.⁴² In dem folgenden Jahrzehnt, bis 1860, erfolgten nur noch sehr wenige Regulierungen in den untersuchten drei Provinzen. Lediglich im Regierungsbezirk Frankfurt lag die Zahl der regulierten Bauernstellen etwas höher.⁴³

Es wäre jedoch grundfalsch, aus dem Dominieren des freien Eigentums bei den spannfähigen Bauern ableiten zu wollen, die Agrarreformen wären bereits 1850 abgeschlossen gewesen. Die Darstellung bei Meitzen hinterläßt zwar diesen Eindruck⁴⁴, aber die von Meitzen abgedruckten amtlichen Statistiken zwingen zu anderen Schlußfolgerungen.

Obwohl bis 1850 ein Teil der auf dem Bauernland liegenden Reallasten abgelöst war, wurde der größere Teil in allen drei untersuchten Provinzen erst nach 1850 beseitigt. Damit war bis 1850 der von den Bauern bewirtschaftete Teil des Bodens im kapitalistischen Sinne frei, aber noch mit erheblichen feudalen Lasten behaftet, was seine kapitalistische Verwertung vorerst einschränkte.

Als Ende der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts das preussische statistische Bureau erneut daranging, eine Statistik zu erarbeiten, die den gesamten land- und forstwirtschaftlich genutzten Boden umfassen sollte, mußten gegenüber 1816 grundlegend veränderte Eigentumsverhältnisse berücksichtigt werden. Es hatten sich bis 1860 die kapitalistischen Pro-

duktionsverhältnisse in der Landwirtschaft mit den ihnen entsprechenden Eigentumsverhältnissen durchgesetzt. Aber die neuen Eigentumsverhältnisse waren durch die Ausgangslage von 1816 und den Verlauf der Agrarreformen geprägt. Das statistische Bureau bildete für die Erfassung der neuen Eigentumsverhältnisse Eigentümergruppen. Insgesamt gab es nur drei Nachweisungen dieser Art in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Die erste dieser Nachweisungen fertigte 1860/61 das statistische Bureau an. Hierzu wurden die Gewerbetabelle von 1858 und die schon genannten Dorfmatrikeln für 1859 herangezogen. Als Grundlage der zweiten Nachweisung dieser Art für 1866/67 diente das neue Grundsteuerkataster. Bezüglich der Flächenangaben war diese Nachweisung genauer, da das Kataster auf exakteren Angaben beruhte als die Gewerbetabelle und die Dorfmatrikeln.

Für das Stichjahr 1878 fertigte das statistische Bureau noch einmal eine Nachweisung über das Eigentum an.⁴⁵ Man merkt dieser Nachweisung an, daß sie wesentliche Fakten und Relationen bewußt verschweigt. Die Nachweisung für 1878 wurde reduziert auf das öffentlich-rechtliche und das private Eigentum sowie auf den Anteil dieser Eigentümergruppen an der Zahl der Besitzungen. Aber gerade hier wären die Flächenangaben bei den enormen Ausmaßen der meisten Besitzungen viel wichtiger. Das Eigentum der Krone und der Familienfideikommissgüter wurde nicht mehr gesondert nachgewiesen; es zählte hier zu den Privatbesitzungen.⁴⁶ Die dritte Nachweisung über das Bodeneigentum ist also für unsere Zwecke nicht verwendbar.

Nach 1878 wurden für Jahrzehnte keine Nachweisungen über die Verteilung des Grundeigentums mehr angefertigt. Die preußische bzw. die Reichsstatistik beschränkte sich auf die landwirtschaftlichen Betriebszählungen, die Auskunft über den Landbesitz, aber nicht über das Landeigentum geben.

Die beiden Nachweisungen von 1860 und 1866/67 wurden auf der Grundlage unterschiedlicher Materialien und nach unterschiedlichen Konzeptionen angefertigt, wobei die Materialgrundlage wesentlich die Auswertungskonzeption beeinflusste. Die erste Nachweisung gliederte das Bodeneigentum nach den drei großen Gruppen: Grundeigentum von Adel und Krone, Kulturfläche der Städte und Grundbesitz der Bauern in den Dörfern. Hinter dieser Gruppenbildung stand der Gedanke, das adlig-fürstliche Eigentum, das bürgerliche Eigentum und das bäuerliche Eigentum gesondert nachzuweisen. Das adlig-fürstliche Eigentum erfuhr eine zusätzliche Untergliederung nach den sozialen Gruppen der ehemaligen Feudalklasse.

Die zweite Nachweisung, die das Grundsteuerkataster für 1866/67 auswertete, unterschied zwei große Gruppen: die gebundenen ertragsfähigen Liegenschaften (Eigentum) und die freien (grundsteuerpflichtigen) Liegenschaften (Eigentum) und erfaßte außerdem noch deren Verteilung auf Städte, Gemeinden und selbständige Gutsbezirke. Die Gruppe der gebundenen ertragsfähigen Liegenschaften - hier stellten Teile der ehemaligen Feudalklasse die größte Einzelgruppe dar - wurde ebenfalls untergliedert, um einen detaillierteren Überblick zu erhalten.

Die Einbeziehung des Eigentums der ehemaligen Feudalklasse und des städtischen Eigentums gibt ein wesentlich abgerundeteres Bild der sozialökonomischen Verhältnisse im Hinblick auf das wichtigste Produktionsmittel der Land- und Forstwirtschaft, den Boden. Jedoch wird im Gegensatz zur statistischen Tabelle für 1816, die vor allem feudale Verhältnisse erfaßte, mit den beiden Nachweisungen der sechziger Jahre der Stand zum Zeitpunkt der erfolgten Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft wiedergegeben. Die folgende Tabelle 5 zeigt die Verteilung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens nach drei Eigentümergruppen um 1860 in der Provinz Sachsen.

Die Gesamtflächen der drei Eigentümergruppen sind in der Tabelle 5 noch zu niedrig angegeben. Das hing mit dem schon erwähnten Stand der Bodenvermessung zusammen; bis

Tabelle 5

Das Bodeneigentum in der Provinz Sachsen um 1860 nach Eigentumsgruppen (in ha und%)⁺

Regierungs- bezirk Provinz	Grundeigentum von Adel und Krone Fläche		Kulturfläche der Städte Zahl der Fläche Städte in ha in %			Grundbesitz der Bauern Zahl der Fläche Dörfer in ha in %		
	in ha	in %	Städte	in ha	in %	Dörfer	in ha	in %
Magdeburg	286 252	26,7	50	128 607	12,0	1016	658 925	61,3
Merseburg	263 247	29,1	70	86 262	9,5	1664	555 525	61,4
Erfurt	80 764	21,5	23	43 994	11,7	405	250 652	66,8
Sachsen	630 263	26,8	143	258 863	11,0	3085	1 465 102	62,2

+ Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 1. Jg. 1861, Nr. 13/15, S. 359; Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats, 1. Jg. 1863, S. 117 ff. - Bei Erfurt differierten die Angaben für das Grundeigentum von Adel und Krone. Die Zeitschrift hatte die Staatsforsten nicht angegeben. Deshalb wurde die Summe nach dem Jahrbuch errechnet.

1859 war die Bodenvermessung noch nicht überall abgeschlossen. Aber an den Relationen zwischen den drei Eigentümergruppen ändert dieser Umstand wenig.

Die stärkste Eigentümergruppe bildeten in der Provinz Sachsen die in den Dörfern wohnenden Kleinbesitzer und die Bauern. Mit 62,2 % der erfaßten Bodenfläche war ihr Anteil beachtlich. Während der Anteil des Bauernlandes in den beiden großen Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg nur wenig den Durchschnitt der Provinz Sachsen unterschritt, lag er mit 66,8 % in dem kleinen Regierungsbezirk Erfurt etwas über dem Durchschnitt. Sozialökonomische Bedingungen und natürliche Faktoren ließen es hier nicht zu einer großbetrieblichen Getreidewirtschaft auf der Basis der Fronarbeitsverfassung kommen. Im Regierungsbezirk Erfurt hatte deshalb das Grundeigentum von Adel und Krone auch nur einen Anteil von 21,5 %, während er im Durchschnitt der Provinz mit 26,8 % höher lag. Obwohl im Regierungsbezirk Merseburg der Anteil von Adel und Krone mit 29,1 % über dem Durchschnitt der Provinz lag, war er insgesamt nach Abschluß der Bodeneigentumsveränderungen im Zuge der Agrarreformen nicht übermäßig hoch und entsprach dem Typ der ehemaligen grundherrschaftlichen Agrarverfassung. Der Anteil der Städte am Grundeigentum kann in der Provinz Sachsen als normal bezeichnet werden. Lediglich im Regierungsbezirk Merseburg lag ihr Anteil mit nur 9,5 % ausgesprochen niedrig. Der größte Teil des städtischen Grundeigentums gehörte den Ackerbürgern und wurde landwirtschaftlich genutzt.

Addiert man die in den Städten von Bauern und Bürgern bewirtschaftete Kulturfläche und die in den Dörfern von Bauern und Kleinstellenbesitzern bewirtschaftete Fläche, dann betrug deren Anteil 73,2 % der Gesamtfläche. Natürlich ergibt diese Addition eine sehr gemischte Gruppe von proletarischen Kleinstellenbesitzern bis zu kapitalistisch wirtschaftenden Großbauern. Aber so zeigt sich deutlich, daß diese nicht zu den ehemals feudalen Eigentümern gehörende Gruppe innerhalb des Grundeigentums mit rund 73 % die dominierende Stellung besaß. Hinter dieser Gruppe stand das Grundeigentum von Adel und Krone mit fast 27 % zurück.

Das Grundeigentum von Adel und Krone verteilte sich in der Provinz Sachsen auf die einzelnen Untergruppen, wie die Tabelle 6 zeigt.

Tabelle 6

Das Bodeneigentum von Adel und Krone in der Provinz Sachsen in Form von Domänen, Krongütern, Staatsforsten, Rittergütern mit Kreisstandschaft und sonstigen⁺ selbständigen Gutsbezirken um 1860 (in ha)

Re- gierungs- bezirk	Domänen mit Vorwerken und Krongüter		Staatsforsten		Rittergüter		Sonstige selbständige Gutsbezirke	
	Zahl	Fläche	Ober- för- ste- reien	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche
Magdeburg	79	33 095	20	64 903	351	177 224	23	8448
Merseburg	66	18 847	23	80 962	575	154 604	62	10 296
Erfurt	17	3689	14	37 017	217	36 327	34	3731
Sachsen	162	55 631	57	182 882	1143	368 155	119	22 475

+ Quellen wie Tab. 5 der vorliegenden Arbeit.

Sondert man die Oberförstereien als Forstwirtschaftsbetriebe bei dieser Eigentümergruppe aus und vergleicht nur die angegebenen Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe, dann besaßen die Domänen in der Provinz Sachsen einen Anteil von 12,5 %, die Rittergüter 82,5 % und die sonstigen selbständigen Gutsbezirke 5 % des landwirtschaftlich genutzten Bodeneigentums von Adel und Krone. Die Rittergüter stellten mit Abstand die stärkste Untergruppe innerhalb der ehemaligen Feudalgüter. Von diesem Untergruppen-Durchschnitt (82,5 %) für die Provinz Sachsen wichen die drei Regierungsbezirke mit 81 % in Magdeburg, mit 84 % in Merseburg und mit 83 % in Erfurt nur unerheblich ab. Generell ist für alle drei untersuchten Provinzen festzustellen, daß der Adel auch diesem erheblichen und mit besonderen Vorrechten ausgestatteten Landbesitz seine besondere Stellung im preußischen Staat verdankte. Aber in der Landwirtschaft der Provinz Sachsen spielten die Rittergüter keinesfalls dieselbe Rolle wie in der benachbarten Provinz Brandenburg.

Tabelle 7

Das Bodeneigentum in der Provinz Brandenburg um 1860 nach Eigentümergruppen (in ha und %)⁺

Regie- rungs- bezirk	Grundeigentum von Adel und Krone		Kulturfläche der Städte			Grundbesitz der Bauern		
	Fläche		Zahl der	Fläche		Zahl der	Fläche	
Provinz	in ha	in %	Städte	in ha	in %	Dörfer	in ha	in %
Potsdam	806 924	43,6	71	167 190	9,0	1536	878 401	47,4
Frankfurt	866 471	47,4	67	146 504	8,0	1732	816 577	44,6
Brandenburg	1 673 395	45,4	138	313 694	8,5	3268	1 694 978	46,1

+ Quellen wie Tab. 5 der vorliegenden Arbeit. - Gegenüber Berthold, Rudolf, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1974, T. 2, S. 38, Tab. 13, wurde diese Tabelle neu berechnet.

Die grundbesitzende bäuerliche Bevölkerung der Dörfer war gegenüber Adel und Krone in der Provinz Brandenburg eine fast gleich starke Eigentümergruppe. Da aber der Adel sein Eigentum in Form von Großbetrieben bewirtschaftete, erwies er sich in der ökonomischen Leistungsfähigkeit, vor allem hinsichtlich der Feldwirtschaft, der Bauernschaft überlegen. Das Städtewesen hatte mit 8,5 % keinen großen Anteil, obwohl es in der Provinz Brandenburg viele Ackerbürgerstädte gab.

Der Regierungsbezirk Potsdam wich insofern vom Durchschnitt der Provinz ab, als der Anteil der Bauern und der Städte über und der Anteil von Adel und Krone unter dem Durchschnitt lagen; vor allem das Städtewesen spielte hier eine etwas bedeutsamere Rolle.

Im Regierungsbezirk Frankfurt war der Anteil von Adel und Krone im Verhältnis zu dem der Städte und Bauern mit über 47 % bereits beträchtlich. Die Bauern stellten nur noch einen Anteil von gut 44 %. Addiert man den 44,6-%-Anteil der Bauern und den 8-%-Anteil der Städte, dann betrug der Anteil beider Gruppen an der Gesamtfläche rund 53 %. In der ganzen Provinz lag er bei rund 55 %. Zwar war das etwas mehr als die Hälfte, aber gegenüber den gut 45 % von Adel und Krone keine überragende Position. In diesem Verhältnis läßt sich noch die Ausgangslage der Provinz Brandenburg als ein gutsherrschaftliches Gebiet erkennen.

Das Grundeigentum von Adel und Krone verteilte sich in der Provinz Brandenburg auf die einzelnen Untergruppen wie die Tabelle 8 zeigt.

Tabelle 8

Das Bodeneigentum von Adel und Krone in der Provinz Brandenburg in Form von Domänen, Krongütern, Staatsforsten, Rittergütern mit Kreisstandschaft und sonstigen selbständigen Gutsbezirken um 1860 (in ha)⁺

Re- gierungs- bezirk	Domänen mit Vorwerken und Krongüter		Staatsforsten		Rittergüter		Sonstige selbständige Gutsbezirke	
	Zahl	Fläche	Ober- för- ste- reien	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche
Provinz								
Potsdam	62	75 753	37	213 102	790	463 754	186	54 315
Frankfurt	85	31 666	29	184 348	868	601 240	196	46 834
Brandenburg	147	107 419	66	397 450	1 658	1 064 994	382	101 149

+ Quellen wie Tab. 5 der vorliegenden Arbeit. - Die Fläche der Domänen und Krongüter war für Potsdam zu niedrig angegeben. Sie wurde nach Tab. 13 der vorliegenden Arbeit berichtigt, wodurch diese Tabelle mit Berthold, Rudolf, Jahrbuch für Wirtschaftsge-
schichte 1974, T. 2, S. 37, Tab. 12, nicht übereinstimmt.

Sondert man die Oberförstereien als Forstwirtschaftsbetriebe bei dieser Eigentümergruppe aus und vergleicht nur die angegebenen Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe, dann besaßen die Domänen in der Provinz Brandenburg einen Anteil von 8,4 %, die Rittergüter 83,6 % und die sonstigen selbständigen Gutsbezirke 8 %. Die Rittergüter stellten mit Abstand die stärkste Untergruppe innerhalb der ehemaligen Feudalgüter. Von diesem Durchschnitt wichen die beiden Regierungsbezirke Potsdam mit 78,1 % und Frankfurt mit 88,4 % jeweils um rund 5 % nach unten bzw. oben ab.

Auffallend ist gegenüber der Provinz Sachsen der niedrigere Anteil der königlichen Domänen und der Krongüter mit 8,4 % am landwirtschaftlich genutzten Grundbesitz von Adel und Krone; dort betrug der Anteil 12,5 %. Die wirtschaftliche Basis des preußischen Königs in der brandenburgischen Landwirtschaft war im Verhältnis zum Adel schwächer, trotzdem blieb er weiterhin der größte unter den Großgrundbesitzern.

Die Eigentumsverhältnisse des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens um 1860 in der Provinz Pommern wichen von der benachbarten Provinz Brandenburg erheblich ab, wie folgende Tabelle 9 zeigt.

Tabelle 9

Das Bodeneigentum in der Provinz Pommern um 1860 nach Eigentümergruppen
(in ha und %)

Regie- rungs- bezirk	Grundeigentum von Adel und Krone		Kulturfläche der Städte			Grundbesitz der Bauern		
	Fläche		Zahl der Fläche			Zahl der Fläche		
	in ha	in %	Städte	in ha	in %	Dörfer	in ha	in %
Stettin	599 654	51,8	35	90 444	7,8	1100	467 092	40,4
Köslin	782 993	59,4	23	78 157	6,0	975	455 867	34,6
Stralsund	277 456	75,6	14	18 255	5,0	270	71 179	19,4
Pommern 1	660 103	58,4	72	186 856	6,6	2345	994 138	35,0

+ Quellen wie Tab. 5 der vorliegenden Arbeit. – Das Grundeigentum von Adel und Krone wurde in allen drei Regierungsbezirken nach dem Stand von 1860 berechnet in: Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats, 1. Jg. 1863, S. 118.

In der Provinz Pommern bestand nicht einmal mehr wie in der Provinz Brandenburg eine zahlenmäßige Parität zwischen den beiden großen Gruppen der Grundeigentümer. Mit 35 % stellten die Bauern nur noch eine starke Minderheit. Auch die Kulturfläche der Städte war mit knapp 7 % gering, was auf die relative Zurückgebliebenheit des Städtewesens, vor allem in Hinterpommern, hinweist. Die absolut stärkste Eigentümergruppe bildeten Adel und Krone mit über 58 %. Die ehemalige Feudalklasse hatte es in diesem ausgesprägt gutsherr-schaftlichen Gebiet verstanden, im Spätfeudalismus und während der Agrarreformen einen erheblichen Landbesitz zusammenzubringen, wobei ihr jedes Mittel recht war.

In den einzelnen Regierungsbezirken waren die Verhältnisse unterschiedlich. Im Regie-rungsbezirk Stettin hatten die Bauern mit 40,4 % noch einen für die Provinz Pommern über-durchschnittlichen Anteil, und die Städte besaßen mit 7,8 % den höchsten Anteil in dieser Provinz. Im Regierungsbezirk Köslin überwog bereits das Adelsland das Bauernland er-heblich. Der Regierungsbezirk Stralsund stellte in jeder Hinsicht das Äußerste dieser reak-tionären Entwicklung dar. Der Grundbesitz der verschiedenen dörflichen Eigentümergrup-pen machte nur noch wenig mehr als rund 19 % aus. Hier hatte der Adel während der Zeit der schwedischen Herrschaft den Bauern soviel Land geraubt, daß er, einschließlich der willkürlichen Landeinziehungen nach 1816, bereits 1860 über drei Viertel der Kulturfläche verfügte. Selbst die Städte waren mit einem Anteil von 5 % ausgesprochen benachteiligt.

Das Grundeigentum von Adel und Krone verteilte sich in der Provinz Pommern auf die ein-zelen Untergruppen wie die Tabelle 10 zeigt.

Das Bodeneigentum von Adel und Krone in der Provinz Pommern in Form von Domänen, Krongütern, Staatsforsten, Rittergütern mit Kreisstandschafft und sonstigen selbständigen Gutsbezirken um 1860 (in ha)⁺

Re- gierungs- bezirk Provinz	Domänen mit Vorwerken und Krongüter		Staatsforsten		Rittergüter		Sonstige selbständige Gutsbezirke	
	Zahl	Fläche	Ober- för- ste- reien	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche
Stettin	70	27 675	26	126 034	615	411 129	114	34 816
Köslin	17	6202	9	50 887	886	678 820	103	47 084
Stralsund	78	29 555	6	28 596	362	167 256	210	52 049
Pommern	1 65	63 432	41	205 517	1 863	1 257 205	427	133 949

+ Quelle wie Tab. 5 der vorliegenden Arbeit.

Sondert man die Oberförstereien als Forstwirtschaftsbetriebe bei dieser Eigentümergruppe aus und vergleicht nur die angegebenen Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe, dann besaßen die Domänen in der Provinz Pommern einen Anteil von 4,4 %, die Rittergüter 86,4 % und die sonstigen selbständigen Gutsbezirke 9,2 %. Die Rittergüter stellten mit Abstand die stärkste Untergruppe innerhalb der ehemaligen Feudalgüter. Der Anteil der Domänen mit 4,4 % lag wesentlich niedriger als in den Provinzen Brandenburg mit 8,4 % und Sachsen mit 12,5 %.

Von dem Durchschnitt der Provinz wichen die Regierungsbezirke zum Teil erheblich ab. Der Regierungsbezirk Stettin kam mit einem Anteil der Rittergüter von 86,8 % diesem Durchschnitt noch am nächsten. Im Regierungsbezirk Köslin war der Anteil der Domänen mit 0,9 % außerordentlich niedrig; dafür hatten die Rittergüter hier einen Anteil von 92,7 %. Damit lag der Regierungsbezirk Köslin in der Verbreitung der Rittergüter absolut an der Spitze der drei Provinzen. Im Regierungsbezirk Stralsund besaßen die Domänen einen Anteil von 11,8 %. Das war der höchste Anteil derselben von allen drei pommerschen Regierungsbezirken und kam dem Durchschnitt der Provinz Sachsen, wo die Domänen mit 12,5 % den höchsten Anteil aller drei Provinzen hatten, sehr nahe. Der Anteil der Rittergüter lag im Regierungsbezirk Stralsund mit 67,2 % erheblich unter dem Durchschnitt der Provinz und auch noch unter dem Durchschnitt der benachbarten Provinz Brandenburg.

Durch seinen niedrigen Anteil an Bauernland und Städteland, seinen hohen Anteil an ehemaligen Feudalgütern, seinen relativ niedrigen Anteil an Rittergutsland und relativ hohen Anteil an Domänen wich der erst 1815 zu Preußen gekommene Großteil des Regierungsbezirks Stralsund (ehemals Schwedisch-Vorpommern) von den Verhältnissen der anderen pommerschen Regierungsbezirke ab. Aber, das war nur ein graduelles Abweichen. Die generelle Entwicklungstendenz war die gleiche, nur kam im ehemaligen Schwedisch-Vorpommern der reaktionäre Inhalt der feudalen Klassenherrschaft viel stärker zum Ausdruck. Im Vergleich zu den anderen pommerschen Regierungsbezirken muß festgestellt werden, daß der viel umstrittene friderizianische Bauernschutz doch die Bauern vor einem so weitgehenden Landraub des Adels schützte. In Stralsund waren die Bauern und Kleinbesitzer um 1860 bis auf rund 19 % der Kulturfläche zurückgedrängt worden. In den Regierungsbezirken Stettin und Köslin konnten sie wenigstens noch 40 bzw. 35 % behaupten.

Die ganze Unterschiedlichkeit der drei Provinzen, die repräsentativ für bestimmte Varianten der feudalen Agrarverfassung waren, kommt in der zusammenfassenden Tabelle 11 zum Ausdruck.

Tabelle 11

Das Bodeneigentum in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern um 1860 nach Eigentümergruppen (in ha und %)

Provinz	Grundeigentum von Adel und Krone		Kulturfläche der Städte			Grundbesitz der Bauern		
	Fläche in ha	in %	Zahl der Städte	Fläche in ha	in %	Zahl der Dörfer	Fläche in ha	in %
Sachsen	630 263	26,8	143	258 863	11,0	3085	1 465 102	62,2
Brandenburg	1 673 395	45,4	138	313 694	8,5	3268	1 694 978	46,1
Pommern	1 660 103	58,4	72	186 856	6,6	2345	994 138	35,0

Der bedeutendste Unterschied zwischen den drei Provinzen liegt im Umfang des Landes von Adel und Krone. Das Adels- und Kronland in der Provinz Sachsen umfaßte 630 263 ha, in Brandenburg und Pommern fast dreimal soviel. Das ehemalige Feudalgut spielte in der Land- und Forstwirtschaft Brandenburgs und Pommerns im 19. Jahrhundert noch eine entscheidende Rolle, wobei Pommern in der Wertigkeit noch vor Brandenburg rangierte.

Bedeutsame Unterschiede gab es aber auch im Städtewesen und dessen Kulturfläche. Hier bestand viel Ähnlichkeit zwischen den Provinzen Sachsen und Brandenburg. Die Zahl der Städte und der Umfang der Kulturfläche wichen nicht viel voneinander ab. Der große Unterschied bestand zu Pommern. Die Zahl der Städte betrug nur die Hälfte der in der Provinz Sachsen, und diese Städte besaßen insgesamt beträchtlich weniger Kulturfläche. Da die Städte Ausdruck der ökonomischen Entwicklung waren, bestätigte sich auch hierdurch die relative Unterentwicklung Pommerns.

Im absoluten Umfang des Bauernlandes bestand zwischen den Provinzen Sachsen und Brandenburg wenig Unterschied, groß war er zu Pommern. Das Bauernland hier umfaßte nur noch zwei Drittel des dortigen.

Hinsichtlich der relativen Zahlen vermittelt die Tabelle 11 ebenfalls ein aufschlußreiches Bild. In der Rubrik von Adel und Krone erhöhen sich die Prozentwerte von Zelle zu Zelle erheblich. Während Adel und Krone in Sachsen einen Anteil von rund 27 % an der Kulturfläche hatten, betrug er in Brandenburg bereits über 45 % und in Pommern über 58 %. Je mehr wir nach Nordosten in unserem Untersuchungsgebiet kommen, um so größer wird der relative Anteil des Adels- und Kronlandes.

Die umgekehrte Tendenz läßt sich beim Land der Städte und Dörfer erkennen. Während die Provinz Sachsen hinsichtlich der Kulturfläche der Städte noch einen Anteil von 11 % hatte, betrug er in Brandenburg 8,5 % und in Pommern 6,6 %. In den gleichen Proportionen sank der Anteil des Bauernlandes. Während er in der Provinz Sachsen noch gut 62 % ausmachte, ging er in Brandenburg auf rund 46 % und in Pommern auf 35 % zurück. In der Provinz Sachsen dominierten die verschiedenen Gruppen der bäuerlichen Landbesitzer und die Kleinstellen. Pommern hingegen war ein Eldorado der Junker.

Der Trend in der Anteilsverschiebung innerhalb der drei großen Gruppen der Bodeneigentümer von West nach Nordost, von der Provinz Sachsen nach Pommern, war ebenfalls sehr unterschiedlich. Beim Adelsland ging er von 100 auf 169 und auf 218, das heißt, die Stei-

gerung betrug von Provinz zu Provinz 69 bzw. 49. Beim Städteland fiel der relative Anteil von 100 auf 77 und auf 60; der Fall betrug 23 bzw. 17. Beim Bauernland fiel der relative Anteil ebenfalls von 100 auf 74 und auf 56; der Fall betrug 26 bzw. 18.

Die Zunahme des relativen Anteils des Adels- und Kronlandes war mit 69 bzw. 49 ungemein größer als der Abfall des Städte- und Bauernlandes mit 26 bzw. 17. Diese Veränderungen beweisen, wie stark das Adels- und Krongut von Provinz zu Provinz in der Nordost-Richtung zunahm, und welche überragende Rolle es in Pommern spielte.

Bei der vergleichenden Betrachtung des Trends der Anteile der drei großen Eigentümergruppen in den drei preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern ist zu berücksichtigen, daß der Stand um 1860 verglichen wurde. Zu diesem Zeitpunkt waren die durch die Agrarreformen verursachten bedeutenden Landeigentumsveränderungen, das heißt Rückgang beim Landanteil der Bauern und Zunahme beim Landteil des Adels, bereits erfolgt. Es bestanden enge Beziehungen zwischen den bäuerlichen Eigentumsverhältnissen, wie sie die statistische Tabelle für 1816 erfaßt hatte, und unsere Analyse des Zahlenmaterials aus der Zeit um 1860. Der hohe Anteil des Bauernlandes und der relativ niedrige Anteil des Adelslandes um 1860 in der Provinz Sachsen standen in engem Zusammenhang mit dem hohen Anteil an gutem Besitzrecht der Bauern im Jahre 1816. Das gleiche traf in der Provinz Pommern zu auf den hohen Anteil an Adelsland und den niedrigen Anteil an Bauernland um 1860 einerseits und den hohen Anteil an schlechtem Besitzrecht der Bauern um 1816 andererseits.

Der historische Faktor hatte einen ganz entscheidenden Einfluß auf die Ergebnisse der Agrarreformen im Hinblick auf die untersuchten drei großen Eigentümergruppen. Die feudale Ausgangslage bestimmte weitgehend die Gestaltung der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse. Darin darf eine Besonderheit des preußischen Weges in der Durchsetzung des Kapitalismus in der Landwirtschaft gesehen werden.

2.3. Einige Angaben über die gebundenen Liegenschaften nach der Nachweisung von 1866/67

Die auf der Grundlage des Grundsteuerkatasters aufgestellte Nachweisung von 1866/67 über die Liegenschaften soll hier nicht vollständig ausgewertet werden. Das würde zuviel Platz beanspruchen. Deshalb gehen wir nur auf ein interessantes Problem ein.

Die Nachweisung von 1866/67 unterschied nach zwei großen Gruppen. Die eine Gruppe umfaßte das freie Eigentum, das heißt die freien, aber grundsteuerpflichtigen Liegenschaften, deren Mobilität keinen besonderen Rechtseinschränkungen unterworfen war. Für das freie Eigentum wurden keine Untergruppen angegeben, sondern nur die Verteilung desselben auf Landgemeinden, städtische Fluren und selbständige Gutsbezirke. Die zweite Gruppe umfaßte die gebundenen ertragsfähigen Liegenschaften, die zu einem erheblichen Teil grundsteuerfrei waren. Deren Mobilität schränkten spezielle Rechtsnormen ein. Für diese Gruppe wurden eine detaillierte Untergliederung vorgenommen, die uns Einblick in einen weiteren Aspekt der Eigentumsverteilung gewährt, der bei den sonst üblichen Nachweisungen nicht zu finden ist. Deshalb soll die zweite Gruppe etwas näher betrachtet werden, wobei die Analyse wiederum bei der Provinz Sachsen beginnt.

Nach der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft hatte das gesetzlich besonders geschützte Eigentum der gebundenen ertragsfähigen Liegenschaften selbst in der relativ weit entwickelten Provinz Sachsen noch einen beträchtlichen Anteil. Fast 600 000 ha gebundener ertragsfähiger Liegenschaften waren für die Provinz

Tabelle 12

Die Aufteilung der gebundenen ertragsfähigen Liegenschaften auf die einzelnen Gruppen der Eigentümer in der Provinz Sachsen 1866/67 (in ha und in % der Gesamtfläche)⁺

Eigentümergruppen	Magdeburg	Merseburg	Erfurt	Sachsen	
				in ha	in %
Krone, hohenzoll. Fürstenhäuser	6044	4	-	6048	0,3
Staatsdomänen	34 991	20 382	4169	59 542	2,5
Staatsforsten	63 552	76 846	35 425	175 823	7,3
Sonstiges Staats- eigentum	904	1744	90	2738	0,1
Städtisches Kommunalvermögen	17 400	11 039	8910	37 349	1,6
Ländliches Kommunalvermögen	6335	12 786	21 554	40 675	1,7
Eigentum der Kir- chen und Pfarren	30 800	27 183	6707	64 690	2,7
Eigentum der Univer- sitäten u. Schulen	6223	5808	1208	13 239	0,6
Eigentum der Stiftungen	5950	1966	2128	10 044	0,4
Lehn- und Fideikommissgüter	92 902	64 668	32 091	189 661	7,9
Summe des gebunde- nen Eigentums	265 101	222 426	112 282	599 809	25,1
Summe des freien Eigentums	826 215	743 668	223 093	1 792 976	74,9

+ Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staats, 3. Jg. 1869, S. 42 ff.; Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates ..., Bd. 4, Berlin 1869, S. 460 - 469.

mit einer Gesamtfläche von 2,5 Millionen ha bedeutsam, da diese Riesenfläche nicht dem freien kapitalistischen Bodenverkehr unterlag.

In den gebundenen ertragsfähigen Liegenschaften spielte das gebundene Eigentum der früheren Feudalklasse eine besondere Rolle. Aus den ehemals königlichen Domänen und Forsten, die 235 365 ha umfaßten bzw. 9,8 % der erfaßten Fläche ausmachten, war Staatseigentum geworden. Das Eigentum der Krone und die Lehn- und Fideikommissgüter des Adels zusammen brachten noch einmal 195 709 ha oder 8,2 %. Damit betrug das gebundene Eigentum der früheren Feudalklasse und des Staates ohne "sonstiges Staatseigentum" immerhin noch 431 074 ha oder 18 % der erfaßten Fläche. Das ebenfalls zur herrschenden Klasse gehörende Eigentum der Universitäten, Schulen, Kirchen, Pfarren und frommen Stiftungen machte 87 973 ha oder 3,7 % aus.

Hinter dem geschützten Eigentum des Staates, des ihm eng verbundenen Schul- und Kirchengeneigentums und des gebundenen Eigentums der herrschenden Klasse stand das Eigentum der Städte an nutzbaren Liegenschaften (außer Hof- und Hausräume und Hausgärten bis 1 Morgen) und der Landgemeinden mit 78 024 ha oder 3,3 % erheblich zurück. Wenn man bedenkt, daß es um 1860 in der Provinz Sachsen 143 Städte und 3085 Landgemeinden (Tab. 5 der vorliegenden Arbeit) gab, dann war deren Kommunaleigentum an nutzbaren Liegenschaften gering.

Während die beiden großen Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg mehr dem Durchschnitt der Provinz Sachsen entsprachen, fiel der kleinere und am weitesten westlich gelegene Regierungsbezirk Erfurt völlig aus dem Rahmen. Der Anteil des gebundenen Eigentums betrug 34 %, das heißt, das freie Eigentum war nur doppelt so groß wie das gebundene. Die Staatsforsten und die Staatsdomänen umfaßten 11,8 %. Ein gebundenes Eigentum der Krone gab es hier nicht, der Anteil der ehemaligen Feudalklasse als Lehn- und Fideikommissgüter betrug 9,6 %. Die umfangreichen Staatsforsten im gebirgigen Regierungsbezirk Erfurt und der relativ größere Anteil des gebundenen Adelslandes bedingten einen Anteil von 21,4 % des Staates und der früheren Feudalklasse. Das Eigentum der Schulen, Kirchen und Stiftungen entsprach mit 3 % dem Durchschnitt. Jedoch war der Umfang des ländlichen Kommunalvermögens mit 21 554 ha bereits erheblich größer als die Summe aus den beiden anderen Regierungsbezirken und überragte mit 6,4 % den Durchschnitt erheblich. Da die Städte mit 2,7 % ebenfalls über dem Durchschnitt lagen, umfaßte das Kommunalvermögen im Regierungsbezirk Erfurt den beträchtlichen Anteil von 9,1 %. Gerade in den letzten Prozentanteilen drücken sich Entwicklungsbedingungen aus, die von denen der beiden anderen Regierungsbezirke abwichen.

Von den Verhältnissen in der Provinz Sachsen wichen Umfang und Aufgliederung der gebundenen ertragsfähigen Liegenschaften in der Provinz Brandenburg bereits erheblich ab, wie die folgende Tabelle 13 zeigt.

Die Provinz Brandenburg hatte umfangreichere Waldgebiete als die Provinz Sachsen; diese waren zum größten Teil ehemaliges Eigentum des Königs und trugen 1866/67 als Staatsforsten wesentlich zum hohen Anteil des gebundenen Besitzes an der gesamten erfaßten Fläche bei. Aber auch das starke Vorkommen des gebundenen Adelsbesitzes wirkte sich auf den Anteil des gebundenen Eigentums von 28,5 % aus. Damit war in der Provinz Brandenburg ein noch größerer Teil als in der Provinz Sachsen (25,1 %) dem freien kapitalistischen Bodenverkehr entzogen; bei einer Gesamtfläche der Provinz Brandenburg von fast 4 Millionen ha machte dieser Teil über 1 Million ha aus.

Die ehemals königlichen Domänen und Forsten umfaßten als Staatseigentum eine Fläche von 473 601 ha oder 12,4 %. Das war für die gesamte Provinz Brandenburg ungefähr der gleiche prozentuale Anteil wie in dem ebenfalls walddreichen Regierungsbezirk Erfurt. Das Eigentum der Krone war aber beträchtlich höher als in der Provinz Sachsen; es machte zusammen mit dem gebundenen Eigentum des Adels noch einmal 377 759 ha oder 9,8 % aus. Damit betrug das gebundene Eigentum der früheren Feudalklasse und des Staates (ohne "sonstiges Staatseigentum") immerhin noch 851 360 ha oder 22,2 % gegenüber 18 % in der Provinz Sachsen.

Das ebenfalls zur herrschenden Klasse gehörende Eigentum der Universitäten, Schulen, Kirchen, Pfarren und frommen Stiftungen machte 100 071 ha oder 2,6 % aus.

Hinter dem geschützten Eigentum des Staates, des mit ihm eng verbundenen Schul- und Kirchengeneigentums und des gebundenen Eigentums der herrschenden Klasse stand das Eigentum der Städte und Landgemeinden mit 128 011 ha oder 3,4 % erheblich zurück. Es entsprach in seinem prozentualen Anteil den Verhältnissen in der benachbarten Provinz Sachsen (3,3 %). Jedoch hatten dort die kommunalen Liegenschaften der Städte und Landgemeinden fast den gleichen Flächenumfang. In Brandenburg hingegen war das städtische Kommu-

Tabelle 13

Die Aufteilung der gebundenen ertragsfähigen Liegenschaften auf die einzelnen Gruppen der Eigentümer in der Provinz Brandenburg 1866/67 (in ha und in % der Gesamtfläche)

Eigentimergruppen	Potsdam	Frankfurt	Brandenburg	
		in ha	in ha	in %
Krone hohenzoll. Fürstenhäuser	41 447	13 795	55 242	1,4
Staatsdomänen	32 100	35 560	67 660	1,8
Staatsforsten	221 638	184 303	405 941	10,6
Sonstiges Staatseigentum	9629	1872	11 501	0,3
Städtisches Kommunalvermögen	63 160	47 815	110 975	2,9
Ländliches Kommunalvermögen	8442	8594	17 036	0,5
Eigentum der Kirchen und Pfarren	38 144	25 148	63 292	1,7
Eigentum der Universitäten und Schulen	6566	2829	9395	0,2
Eigentum der Stiftungen	9389	17 995	27 384	0,7
Lehn- und Fideikommissgüter	242 656	79 861	322 517	8,4
Summe des gebundenen Eigentums	673 171	417 772	1 090 943	28,5
Summe des freien Eigentums	1 314 233	1 425 244	2 739 477	71,5

+ Quellen wie Tab. 12 der vorliegenden Arbeit.

nalvermögen mit 110 975 ha wesentlich größer als das der Landgemeinden mit 17 036 ha. Die um 1860 gezählten 3268 Landgemeinden waren außerordentlich arm an kommunalen Liegenschaften, während die 138 Städte einen weitaus größeren Besitz an gebundenen Liegenschaften hatten (siehe Tab. 7 der vorliegenden Arbeit).

Die beiden Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt unterschieden sich in einigen Untergruppen erheblich voneinander. Das betraf vor allem das gebundene Eigentum der herrschenden Klasse. Im Regierungsbezirk Potsdam war das preußische Königshaus mit 41 447 ha reich begütert. Diese Fläche war dreimal so groß wie im Regierungsbezirk Frankfurt. Das gleiche traf auch auf den gebundenen Besitz des Adels zu, der mit 242 656 ha ebenfalls dreimal so groß war wie im Regierungsbezirk Frankfurt. Das geschützte adlig-königliche Grundeigentum hatte deshalb in Potsdam einen viel größeren Anteil am gebundenen Eigentum als in Frankfurt. Aus den prozentualen Anteilen an der erfaßten Fläche der Liegenschaften läßt sich das deutlich erkennen. Im Regierungsbezirk Potsdam betrug der Anteil der Krone 2,1 % und der Lehn- und Fideikommissgüter 12,2 %, insgesamt 14,3 %. Im Regierungsbezirk Frankfurt lag der Anteil der Krone nur bei 0,8 % und der Anteil des gebundenen Eigentums des Adels bei 4,3 %, insgesamt 5,1 %.

Diese beträchtlichen Unterschiede wirkten sich auch auf den Anteil des gesamten gebundenen Eigentums an den erfaßten Liegenschaften aus. Er lag im Regierungsbezirk Potsdam mit 34 % beträchtlich über dem Durchschnitt der Provinz (28,5 %) und in Frankfurt mit 23 % darunter. Der Regierungsbezirk Potsdam war auch nach der Durchsetzung der kapi-

talistischen Produktionsverhältnisse in viel stärkerem Maße ein Gebiet des geschützten Kron- und Adelseigentums als Frankfurt. Derartig rückständige Erscheinungen konnten für den Regierungsbezirk Potsdam in der vorliegenden Arbeit bereits mehrfach beobachtet werden.

In der Provinz Pommern traten diese Erscheinungen hinsichtlich des gebundenen Eigentums noch stärker in Erscheinung, wie die Tabelle 14 zeigt.

Tabelle 14

Die Aufteilung der gebundenen ertragsfähigen Liegenschaften auf die einzelnen Gruppen der Eigentümer in der Provinz Pommern 1866/67 (in ha und in % der Gesamtfläche)⁺

Eigentümergruppen	Stettin	Köslin	Stralsund	Pommern	
		in ha		in ha	in %
Krone, hohenzoll. Fürstenhäuser	-	14 749	-	14 749	0,5
Staatsdomänen	36 670	15 678	37 608	89 956	3,1
Staatsforsten	112 479	51 764	27 770	192 013	6,6
Sonstiges Staatseigentum	635	1841	31	2507	0,1
Städtisches Kommunalvermögen	31 947	31 317	29 178	92 442	3,2
Ländliches Kommunalvermögen	3248	3796	419	7463	0,3
Eigentum der Kirchen und Pfarren	27 830	17 865	10 588	56 283	1,9
Eigentum der Universitäten und Schulen	2670	2930	14 861	20 461	0,7
Eigentum der Stiftungen	5704	1237	16 113	23 054	0,8
Lehn- und Fideikommissgüter	158 291	225 546	56 554	440 391	15,1
Summe des gebundenen Eigentums	379 474	366 723	193 122	939 319	32,3
Summe des freien Eigentums	779 286	996 563	197 204	1 973 053	67,7

+ Quellen wie Tab. 12 der vorliegenden Arbeit.

Mit 32,3 % besaß die Provinz Pommern im Vergleich zu den beiden anderen Provinzen den höchsten Anteil an gebundenem Besitz, der hier einen Umfang von 0,94 Millionen ha bei einer Gesamtfläche von 3 Millionen ha hatte. Den hohen prozentualen Anteil bedingten in Pommern nicht wie in Brandenburg wesentlich die umfangreichen Staatsforsten; diese umfaßten in Pommern nur die Hälfte der Fläche in Brandenburg. In Pommern war es vor allem das gebundene Eigentum des Adels, das zu dem höheren Gesamtanteil führte. Der Adel

hatte es hier verstanden, einen beträchtlichen Teil seines Eigentums besonders schützen zu lassen. Mit 440 391 ha lag diese Fläche auch absolut über der in den beiden anderen Provinzen.

Die ehemals königlichen Domänen und die Forsten umfaßten als Staatseigentum eine Fläche von 281 969 ha oder 9,7 %. Das Eigentum der Krone war niedrig und beschränkte sich nur auf den Regierungsbezirk Köslin. Zusammen mit dem gebundenen Eigentum des Adels betrug es in der Provinz 455 140 ha oder 15,6 %. Damit betrug das gebundene Eigentum der früheren Feudalklasse und des Staates (ohne "sonstiges Staatseigentum") immerhin noch 737 109 ha oder 25,3 %. Das überragte den Anteil dieser Gruppe mit 22,2 % in der Provinz Brandenburg und 18 % in der Provinz Sachsen bereits beträchtlich.

Das ebenfalls zur herrschenden Klasse gehörende Eigentum der Universitäten, Schulen, Kirchen, Pfarren und frommen Stiftungen machte 99 798 ha oder 3,4 % aus. Das entsprach den relativen Anteilen in den anderen Provinzen.

Hinter dem geschützten Eigentum des Staates, des mit ihm eng verbundenen Schul- und Kircheneigentums und des gebundenen Eigentums der herrschenden Klasse stand das Eigentum der Städte und Landgemeinden mit 99 905 ha oder 3,5 % erheblich zurück. Es entsprach in seinem prozentualen Anteil den beiden anderen untersuchten Provinzen. Im Verhältnis zwischen dem Kommunalbesitz der Städte und dem der Landgemeinden bestand eine ähnliche Relation wie in der Provinz Brandenburg. Das städtische Kommunalvermögen an Liegenschaften überragte mit 92 442 ha für 72 Städte erheblich das der 2345 Landgemeinden von 7463 ha.

Die drei pommerschen Regierungsbezirke unterschieden sich im Anteil des gebundenen Eigentums am gesamten erfaßten Eigentum und hinsichtlich des Anteils des gebundenen Adelseigentums erheblich voneinander. Der Regierungsbezirk Stralsund hatte mit 49,5 % den höchsten Anteil an gebundenem Eigentum nicht nur in der Provinz Pommern, sondern auch in allen drei untersuchten Provinzen. Die beiden größeren Regierungsbezirke Stettin und Köslin entsprachen in etwa dem Durchschnitt.

Im Regierungsbezirk Köslin war der Anteil des gebundenen Adelsbesitzes besonders hoch. Er betrug 16,6 % des gesamten erfaßten Eigentums und 61,5 % des gebundenen Eigentums. Im Regierungsbezirk Stettin hatten die Lehn- und Fideikommissgüter einen Anteil von 41,7 % und im Regierungsbezirk Stralsund von 29,3 % am gebundenen Eigentum. Damit wird von dieser Seite die besonders starke Position des Adels in Hinterpommern ebenfalls bestätigt. Er konnte im Zuge der Agrarreformen seine bevorzugte Stellung erhalten und festigen.

Die Analyse des völlig anderen statistischen Materials der gebundenen Liegenschaften ließ einige Besonderheiten des Bodeneigentums und der Klassenverhältnisse auf dem Lande erkennen, wie sie kennzeichnend für kapitalistische Bodeneigentumsverhältnisse waren, die sich auf dem preußischen Wege herausgebildet hatten. In allen drei Provinzen überwog das freie Bodeneigentum. In der Provinz Sachsen betrug es 75 %, in Brandenburg 72 % und in Pommern 68 %. Aber daneben gab es noch einen beträchtlichen Anteil gesetzlich besonders geschützten Eigentums, innerhalb dessen das Eigentum der ehemals herrschenden feudalen Kräfte und des Staates eine dominierende Rolle spielte. Dieses Eigentum betrug in der Provinz Sachsen 18 % der land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, in Brandenburg 22 % und in Pommern 25 %. Zieht man von den genannten Anteilen des geschützten Eigentums den Anteil des kapitalistischen Staates ab, weil das staatliche Bodeneigentum auch zur Befriedigung öffentlicher Zwecke diente, dann verbleiben immer noch in der Hand des Adels und der Krone in der Provinz Sachsen 8 %, in der Provinz Brandenburg 10 % und in der Provinz Pommern 16 %. Die alte herrschende Klasse hatte also beträchtliche Anteile ihres in den Kapitalismus geretteten Bodeneigentums unter besondere Privilegien stellen können. Aber der gebundene Besitz der Lehn- und Fideikommissgüter war ein großes Hin-

dernis für eine kapitalistische Bewirtschaftung in der Form von landwirtschaftlichen Großbetrieben. Nur wenn der Boden zur Ware geworden ist, kann der Agrarkapitalist die Vorteile des kapitalistischen Reproduktionsprozesses voll ausnutzen.

3. Die spannfähigen Bauernwirtschaften, gespannten Kleinstellen und Rittergüter in den ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken zwischen 1816 und 1878

Im Zuge der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft hatte es bedeutsame Veränderungen im Bodeneigentum gegeben, die in den untersuchten drei Provinzen zu unterschiedlichen Ergebnissen führten. Hinsichtlich der Ergebnisse sind zwei Aspekte bedeutungsvoll: das kapitalistische Bodeneigentum und die kapitalistische Klassenstruktur des Dorfes. Die Herausbildung dieser qualitativ neuen Erscheinungen war mit quantitativen Veränderungen verbunden. Es veränderten sich die Zahl der Betriebe und die von denselben bewirtschaftete Fläche.

Aus dem feudalen Dorf mit seinen Domänen und Rittergütern, den Frei-, Schulzen- und Lehngütern, den Vollbauern oder Vollspännern, Halbbauern oder Halbspännern und Spitzspännern, den Groß- und den Kleinkossäten, den Gärtnern, Büdnern und Häuslern, den Einliegern, Knechten und Mägden entstand das kapitalistische Dorf mit landwirtschaftlichen Großbetrieben und Großbauern, die den kapitalistischen Sektor in der Landwirtschaft bildeten und zur herrschenden Klasse gehörten. Zum kapitalistischen Dorf gehörten ebenfalls die werktätigen Bauern, die sich in Mittel- und Kleinbauern untergliederten. Die unterste Schicht der Landbesitzer bildeten die proletarischen Wirtschaften, deren Inhaber als Lohnarbeiter außerhalb ihrer Wirtschaft hauptberuflich tätig waren. Schließlich gab es noch die Lohnarbeiter ohne Landbesitz.

Während der grundlegende Klassengegensatz zwischen Feudalherren und Bauern das feudale Dorf des beginnenden 19. Jahrhunderts kennzeichnete, wobei neben den Bauern bereits eine starke Schicht von landarmen und landlosen Dorfbewohnern bestand, bestimmte der Klassengegensatz zwischen Agrarkapitalisten und landwirtschaftlichem Proletariat das kapitalistische Dorf zu Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Jetzt stellten die Mittel- und Kleinbauern nur noch eine Nebenklasse dar. Diese Nebenklasse war zahlenmäßig beachtlich, wirtschaftlich ein wichtiger Faktor und deshalb als politische Potenz für die Kapitalistenklasse wie für das organisierte Proletariat von großer Bedeutung.

Mit dem Übergang von der feudalen zur kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft verband sich ein weitreichender sozialökonomischer Differenzierungsprozeß, als dessen Ergebnis der Reichtum der Reichen wuchs und die Armut sich stärker ausbreitete. Es gab beträchtliche Veränderungen innerhalb der Klassen und Schichten des Dorfes. Besonders augenfällig waren die Landverluste der Bauern und ihre schnell anwachsende Schuldenlast, der Landgewinn der Rittergutsbesitzer und die starke Zunahme der Kleinstellenbesitzer sowie der landlosen Dorfbewohner. Es setzte auf dem Dorfe ein Proletarisierungsprozeß von vorher nicht gekannten Ausmaßen ein, der selbst die herrschende Klasse beunruhigte. Hinter diesen Veränderungen stand eine erhebliche Bodenbewegung, die der Feudalismus nicht gekannt hatte, die aber typisch ist für den Kapitalismus.

Die Bodenbewegung verlief auf zwei Wegen, auf einem gesetzlich geregelten und staatlich kontrollierten Weg und einem privaten Weg.

Die Landabgabe auf gesetzlichem Wege betraf vor allem die spannfähigen Laßbauern und die Pachtbauern des Adels, auch Privatbauern schlechten Besitzrechtes genannt. Diese Bauern hatten nach dem Regulierungsgesetz von 1811 und der ergänzenden Deklaration von

1816 bei erblichem Laßbesitz ein Drittel und bei zeitlich begrenztem die Hälfte ihres Bodens für die Herstellung des vollen Eigentums am Restgut zu leisten.

Die Privatbauern guten Besitzrechtes, das heißt, die Eigentümer, Erbzinsleute, Erbpächter und andere, konnten ihre feudalen Belastungen erst auf der Grundlage der Ablösungsordnung von 1821 ablösen. Die Ablösungsordnung sah Geld- und Naturalentschädigung der Berechtigten (Adel, Kirche usw.) vor. Die Geldentschädigung überwog eindeutig. Aber die Landabtretung war im Zuge des Ablösungsgeschäfts keine Seltenheit.⁴⁷

Schließlich war eine Landabgabe auch im Zuge der Verwirklichung der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 möglich, kam aber seltener vor.

Da der Adel vorerst ein Interesse an der Beibehaltung der Handdienste hatte, wurden die nicht spannfähigen Kleinstellen in ihrem alten Zustand belassen, das heißt nicht den kapitalistischen Agrarreformen unterworfen. Erst das neuere Agrarreformgesetz von 1850 erklärte die Kleinstellen für regulierungs- und ablösungsfähig.

Für die Domänenbauern setzte die Herstellung des vollen Grundeigentums bereits vor dem kapitalistischen Befreiungswerk der Privatbauern ein. Jedoch blieben noch einige feudale Lasten in Geldform bestehen, die im Verlaufe des 19. Jahrhunderts abgelöst worden sind. Landabtretungen waren bei den Domänenbauern in Brandenburg und Pommern nach einer Instruktion von 1804 möglich, nahmen aber nur geringe Ausmaße an.⁴⁸

Der Landverlust auf gesetzlichem Wege betraf in erster Linie die spannfähigen Bauern schlechten feudalen Besitzrechtes, in geringerem Umfange die spannfähigen Bauern guten Besitzrechtes, selten alle Bauern bei den Separationen und selten die Domänenbauern.

Der Landverlust durch die freie Bodenbewegung betraf alle drei Gruppen an spannfähigen Bauern. Er wurde bestimmt durch die Wirkungsweise der ökonomischen Gesetze des Kapitalismus und setzte das durch die Agrarreformen geschaffene freie Eigentum voraus, wobei es auch schon vor diesen Reformen in geringem Umfang freies Eigentum gab, vor allem in der Provinz Sachsen. Zeitgenossen bezeichneten diesen Vorgang als Dismembration. Darunter verstand man die Abtrennung einzelner Parzellen von einer bestehenden Wirtschaft, was zu einem verkleinerten Restgut führte. Die vollständige Parzellierung von Bauernwirtschaften nannte man teilweise Güterschlächtereie, manchmal aber auch Dismembration. Bei den Dismembrationen spielte der Verkauf die entscheidende Rolle. Schließlich wurden durch die Erbaueinanderetzungen Parzellen abgetrennt oder ganze Wirtschaften in kleinere aufgeteilt. Diesen Vorgang verstand man gelegentlich auch als Dismembration. Schließlich wären noch die Substationen zu nennen, die zu Verkleinerungen oder zur Zerschlagung von Bauernwirtschaften führen konnten.

Die Dismembrationen führten aber nur dann zu einem Landverlust für die ganze Gruppe der spannfähigen Bauern, wenn der Boden an Kleinstellenbesitzer, Rittergüter und andere ging. Bei einem Verkauf oder einer Übertragung des Bodens an andere spannfähige Bauern war es lediglich ein Bodenverkehr innerhalb der Gruppe und wirkte sich nicht verändernd auf den Bodenfonds aller spannfähigen Bauern aus.

Dem Landverlust durch die Dismembrationen stand ein Landgewinn durch die Konsolidationen gegenüber. Als Konsolidationen bezeichnete man den Landerwerb einer Kleinstelle, wenn sie dadurch zu einer spannfähigen Bauernstelle wurde. Aber auch die Zusammenlegung von bereits spannfähigen Bauernwirtschaften wurde darunter verstanden. Konsolidation konnte ein echter Landgewinn der ganzen Gruppe der spannfähigen Bauern auf Kosten des Bodenfonds anderer Gruppen sein oder aber nur ein Verkehr innerhalb der Gruppe, der den Umfang des Bodenfonds der Gruppe nicht berührte.

Die Bodenabgabe im Zuge der Agrarreformen, die Einziehung von Land der nichtregulierbaren Bauern durch die Güter und der freie Bodenverkehr hatten erhebliche Auswirkungen



auf die Zahl der spannfähigen Bauernwirtschaften. Es traten jetzt in einem so hohen Maße Zu- und Abgänge an Bauernstellen auf, daß darüber eine öffentliche Diskussion entstand.

Die sozialökonomische Umgestaltung des Dorfes und die gesetzlich geregelte Bodenbewegung im Zuge der Agrarreformen hatten die herrschende Klasse in Preußen gezwungenermaßen gewollt; die Klassenkämpfe ihrer Zeit und die allgemeinen Verhältnisse veranlaßten sie dazu. Aber der freie Bodenverkehr und die rasche Zunahme der proletarischen Schichten des Dorfes erschreckten sie. Das brachte eine soziale Mobilität, die an die Grundlagen ihrer Klassenherrschaft rührte.⁴⁹ Deshalb ließ sie durch ihre Regierung mehrere Erhebungen über die Bodenbewegung durchführen, die auch Angaben über Anzahl und Fläche der Bauernwirtschaften, der Kleinstellen und der Rittergüter - letztere aber nur 1837 und 1851 - enthielten.

Die auf der Grundlage dieser Erhebungen angefertigten Nachweisungen sind trotz ihrer noch zu erörternden Mängel ein ausgezeichnetes Material, um wichtige Details in der Herausbildung der schon genannten kapitalistischen Grundbesitzverteilung und des sozialökonomischen Differenzierungsprozesses analysieren zu können.

3.1. Die Nachweisungen über die ländlichen Eigentümergruppen und die Bodenbewegung für 1837, 1851, 1859 und 1865 - 67 und die besondere Nachweisung für 1878

Die von der Regierung in Berlin geforderten Nachweisungen stellten die Administration vor eine Reihe von Schwierigkeiten, die kennzeichnend sind für das Anfangsstadium der preußischen Agrarstatistik. Den ersten Komplex stellte das Problem der Fläche dar. Schon im 17. und 18. Jahrhundert war das Acker- und Wiesenland vielfach vermessen worden, aber keinesfalls durchgängig. Anders genutzte Flächen der Dorfflur, wie die Weiden und die Außenfelder, blieben meist unvermessen. Erst im Zuge der Agrarreformen begann die durchgängige Vermessung der Dorffluren, die bis 1860 soweit gediehen war, daß sie zur Grundlage des Katasters werden konnte. Aus den Jahresberichten der Generalkommissionen ist in der Rubrik "Gemeinheitsteilungen" der zeitliche Verlauf dieser Vermessungen zu erkennen.

Als für 1816 in der statistischen Tabelle die bäuerlichen Wirtschaften und die Kleinstellen nach Größengruppen erfaßt worden sind, mußte der geschilderte Zustand der Vermessung viele Probleme bei der Einordnung aufwerfen und führte zu mancher Unzulänglichkeit. Besonders problematisch war die großemäßige Zuordnung der Nutzungsrechte an den damals noch nicht aufgeteilten Gemeinheiten zu den spannfähigen Bauernwirtschaften, die diese erst später als Individualeigentum erhalten sollten.

Nach 1850 gestalteten sich die Voraussetzungen für eine Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Größengruppen günstiger, und die entsprechenden Nachweise wurden immer zuverlässiger.

Den zweiten Komplex der Schwierigkeiten stellte das Problem der Kriterien für die Einordnung in die damals bekannten drei Gruppen der bäuerlichen Bevölkerung dar. Bereits das 18. Jahrhundert kannte die Gruppe der Frei-, Schulzen- und Lehngüter, die Gruppe der Bauerngüter oder Ackernahrungen und die Gruppe der kleinen Stellen. Zur Gruppe der Bauerngüter gehörten die Vollbauern, die Halbbauern und die Viertelbauern; man bezeichnete sie auch als Anspanner. Die Gruppe der kleinen Stellen waren die Groß- und die Kleinkossäten, die Gärtner, Büdner und Häusler. Das Kriterium zur Gruppenbildung war die rechtliche Qualität des Landes in der Dorfflur. Die Bauerngüter und die Frei-, Schulzen-

und Lehngüter besaßen Hufenland, das heißt Land innerhalb der Gewanne. Die kleinen Stellen hatten ihr Land außerhalb der Gewanne.

Traditionsgemäß entsprach den drei Gruppen eine Betriebsgröße in territorial unterschiedlicher Ausdehnung, die mit einer bestimmten ökonomischen Leistungsfähigkeit verbunden war. Das ganze 18. und das beginnende 19. Jahrhundert brachten innerhalb dieser traditionellen Gruppen, vor allem in den ökonomisch weiter entwickelten Provinzen des Königreichs Preußen, eine gewisse Mobilisierung des Bodens. Die Grenzen dieser Mobilisierung waren sehr eng, aber sie führten doch dazu, daß Bauerngüter unter die landesübliche untere Größe absanken oder Kleinstellen mehr Land als Viertel- oder Halbbauern besaßen.

Als Kriterium für die Gruppenbildung wurde auch die Anspannung bzw. die Spannfähigkeit benutzt. Das drückte sich bereits in den Bezeichnungen als Voll-, Halb- oder Viertelspänner aus. Diese Bezeichnungen hingen mit der Leistung der Frondienste zusammen. Die Vollspanner hatten unter anderem ein volles Gespann zu stellen; bei den Halbspännern mußten dieses Gespann je zwei Wirtschaften und bei den Viertelspännern je vier Wirtschaften gemeinsam stellen. Die kleinen gespannlosen Stellen leisteten nur Handdienste.

Wichtiger als das Kriterium "Anspannung" blieb vorerst noch das Kriterium der rechtlichen Qualität des Landes, wobei in der Regel mit derselben auch die Anspannung verknüpft war. Bauern mit Hufenland besaßen das geforderte Gespann, und solche mit Land außerhalb der Gewanne waren nicht spannfähig, weil ihre kleinen Stellen keine Spanntiere, mit Ausnahme von Kühen, ernähren konnten.

Diese aufgeführten Kriterien für die Gruppenzugehörigkeit berücksichtigte auch die Agrarreformgesetzgebung. Die Deklaration von 1816 beschränkte die Regulierung nur auf solche Stellen, die eine Ackernahrung darstellten und - nach für die einzelnen Provinzen unterschiedlichen Stichjahren - in den Steuermatrikeln als Bauernstellen aufgeführt waren. Die Kleinstellen, die ihren Inhaber nicht als selbständigen Bauern ernähren konnten, unterlagen nicht der Regulierung. Das entsprach zwar den überkommenen Vorstellungen, wurde aber nicht den eingetretenen Abweichungen von der alten Norm bei Ackernahrungen und Kossäten gerecht.

Mit der Aufhebung der feudalen Produktionsverhältnisse wurde die Rechtsqualität als Kriterium für die Gruppenbildung der Statistik hinfällig. Außerdem veränderten sich durch die zunehmende Bodenmobilität die Flächen der Wirtschaften schneller als im 18. Jahrhundert. Darin dürfte die Ursache zu suchen sein, warum das Kriterium "Anspannung" zunehmend an Bedeutung gewann.

Das ist bereits deutlich an der Nachweisung von 1838 zu erkennen, die angefertigt wurde, um den Stand der Bodenbewegung bei den Bauern bis 1837 zu erfassen. Diese Nachweisung unterschied ganz im Sinne der Agrarreformgesetzgebung zwischen Bauerngütern und kleinen Besitzungen. Zu den Bauerngütern gehörten die Voll- und Halbbauern und die Kossäten. Zu den kleinen Besitzungen wurden die Büdner, Eigenkätner, Häusler usw. gerechnet. Gewissermaßen als Grenze zwischen den beiden Gruppen kam das Kriterium der Anspannung zur Anwendung. Bauerngüter waren solche Wirtschaften, die mit zwei oder mehr Pferden bewirtschaftet wurden (Vollbauern oder Vollspanner) oder mit geringerer Anspannung versehen waren (Halbbauern oder Halbspänner, Kossäten). Die kleinen Besitzungen besaßen kein Gespann.

Die Anspannung als Einteilungskriterium bedeutete im Grunde genommen gegenüber dem Kriterium der Rechtsqualität des Bodens noch keinen befriedigenden Fortschritt. Die Anspannung war erstens eine nicht sehr genau bestimmbare Größe und zweitens von sehr vielen Faktoren abhängig. Die Anspannung konnten Rinder oder Pferde sein. In einigen Gebieten gab es in größerem Umfang die Ochsenanspannung, obwohl die Pferdeanspannung vorherrschte. Kuhanspannung kam vielfach bei kleineren Wirtschaften vor. In der Regel galt

die Pferdeanspannung als Kriterium, dieser wurde die Ochsenanspannung gleichgesetzt. Aber wer wollte hier die möglichen Fehlerquellen ausschließen, die bei Kombinationen der verschiedenen Zugtiere auftreten konnten?

Das Vorhandensein einer Anspannung war beeinflusst durch den Umfang und die Qualität des Bodens einer Bauernwirtschaft, durch die Erzeugungsrichtung und die Intensität der Bodennutzung und durch ein eventuell noch zusätzlich betriebenes Gewerbe, wie Fuhrleistungen, Gasthof, Mühle usw. Deshalb gab es für die Anspanner oder spannfähigen Bauernstellen bereits in der Nachweisung für 1837 keine feste untere Flächengrenze.

In einer amtlichen Druckschrift für den brandenburgischen Provinziallandtag wurde auf diese Schwierigkeiten hingewiesen. In der Provinz Brandenburg schwankte der Besitz der Vollbauern in den dreißiger Jahren allgemein zwischen 12 und 35 ha Acker und Wiese, der der Halbspänner und Kossäten zwischen 3 und 10 ha, war aber schon von Dorf zu Dorf verschieden. In der Prignitz besaß der Vollbauernhof 15 - 20 ha, in den Kreisen Osthavelland 20 - 25 ha, Zauch-Belzig 15 - 45 ha und Teltow 75 ha, in der Uckermark 22 - 30 ha, in den neu-märkischen Kreisen 15 - 30 ha und in der Niederlausitz 10 - 13 ha. Die Lehn- und Freischulzen hatten bedeutend größere Wirtschaften. Die kleinen Eigentümer ohne eigene Anspannung besaßen zwischen 0,1 und 1,5 ha.⁵⁰

Durch das Einbeziehen der Kossäten in die Gruppe der spannfähigen Bauernwirtschaften lag die Flächengrenze relativ niedrig; die niedrigste Angabe darüber lautet: 3 ha. Das entsprach im Grunde genommen der statistischen Tabelle für 1816, die 3,75 ha bzw. 15 Morgen als untere Grenze benutzte. Während aber 1816 ausdrücklich von der zu erwartenden Fläche nach der Regulierung und Separierung ausgegangen werden sollte, wurden für 1837 in der Provinz Brandenburg nur Acker und Wiese als Flächenbestandteile genannt.

Das Problem war im Grunde genommen die Einordnung der Kossäten. Ging man von der Spannfähigkeit aus, dann gehörte nur ein Teil der Kossäten zu den Bauern. Legte man die Fläche zugrunde, dann trat das gleiche ein. Wurden sie als soziale Gruppe - wie für 1837 - generell zu den Bauernwirtschaften gezählt, dann mußten weitere Ungenauigkeiten auftreten.

In der schon erwähnten und von Lette publizierten Nachweisung für 1843 über die ländlichen Stellen im Regierungsbezirk Köslin zählten die Kossäten zu den gespannlosen Kleinstellen bis 3,75 ha bzw. 15 Morgen. Lette bildete hier die Untergruppe "2 - 15 Morgen", zu der er die Kossäten rechnete. Bei den Bauernstellen bildete er eine Untergruppe "15 - 30 Morgen" (3,75 - 7,5 ha), zu der wahrscheinlich die größeren Kossäten zählten.⁵¹ Eine so feine und viel aufschlußreichere Untergliederung wäre auch für die Nachweisung für 1837 möglich gewesen. Doch eine solche forderte die königliche Regierung in Berlin nicht. Für das Königreich Preußen wurde im Jahre 1852 erneut eine Nachweisung - entsprechend den Grundsätzen der für 1837 - geführt, die die Veränderungen im Bodeneigentum der Bauern von 1838 bis 1851 für das Stichjahr 1851 erfassen sollte. Die folgende Tabelle 15 bringt einige Angaben aus den beiden Nachweisungen für 1837 und 1851 zur Größe der spannfähigen Bauernwirtschaften und der nichtspannfähigen Kleinstellen.

Die Tabelle 15 macht die Grobheit der Gruppenbildung in den damaligen Nachweisungen zur ländlichen Sozialstruktur deutlich. In den untersuchten drei Provinzen war die kleinste spannfähige Bauernstelle 0,5 ha groß. Sicherlich hielt der Inhaber dieser extrem kleinen Stelle noch die landesübliche Anspannung, aber von einer selbständigen bäuerlichen Wirtschaft kann bei dieser Zwergstelle keine Rede mehr sein. Von 0,5 ha konnte noch nicht einmal der Nahrungsmittelbedarf der bäuerlichen Familie gedeckt werden. Im Gegensatz zu dieser Zwergwirtschaft waren die 2003 ha der größten Bauernstelle auch schon für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts ein Riesenbetrieb. Die extrem hohe Grenze der spannfähigen Bauernschaften von "nur" 257 ha im Regierungsbezirk Erfurt einerseits und von "sogar" 2003 ha im Regierungsbezirk Potsdam andererseits ergab sich durch die Einbe-

Tabelle 15

Extremwerte und Durchschnittsgrößen der Bauernwirtschaften und Kleinstellen 1837 und 1851 in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern (in ha)⁺

Regierungs- bezirk	Bauernwirtschaften			Kleinstellen		
	Fläche in Extremwerten	Durch- schnitts- größe		Fläche in Extremwerten	Durch- schnitts- größe	
		1851	1837		1851	1837
Magdeburg	1,3 - 816	28,3	29,3	0,5 - 7,1	1,1	1,2
Merseburg	1,5 - 797	18,8	19,4	0,5 - 30,3	2,8	2,7
Erfurt	0,5 - 257	12,0	12,0	1,4 - 12,7	1,6	1,5
Potsdam	1,3 - 2003	41,1	41,0	0,5 - 41,1	1,2	1,4
Frankfurt	1,0 - 1107	22,7	22,4	0,3 - 38,7	1,7	1,7
Stettin	2,8 - 1898	37,7	39,3	1,3 - 30,3	2,3	2,7
Köslin	3,1 - 765	37,2	35,4	2,6 - 48,9	2,4	3,2

+ Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staats, 1. Jg. 1863, S. 160 f.

ziehung der Frei-, Schulzen- und Lehngüter. Deren Inhaber hatten den Rechtsstatus der Vollbauern, obwohl ihre Wirtschaften größtmäßig mit den Rittergütern konkurrieren konnten.

Bei den nichtspannfähigen Kleinstellen waren die Extreme nicht so groß, aber trotzdem auffallend. Der kleinsten Kleinstelle von 0,3 ha stand die größte mit 48,9 ha gegenüber. Die obere Grenze der Kleinstellen lag mit 7,1 ha im Regierungsbezirk Magdeburg einerseits und mit 48,9 ha im Regierungsbezirk Köslin andererseits beachtlich hoch. Sie entsprach durchaus der landesüblichen Größe von spannfähigen Bauernwirtschaften. Da aber diese Wirtschaften aus irgendeinem Grunde keine Pferde hielten, galten sie als Kleinstellen.

Durch die Benutzung des Einteilungskriteriums "Gespann" und der Mitbenutzung des Kriteriums "Rechtsstatus" - vor allem bei den großen Bauerngütern - überlappen sich faktisch die einzelnen Gruppen erheblich. Die Kleinstellen enden bei 7,1 oder 48,9 ha, und die Bauernstellen beginnen bei 0,5 oder 3,1 ha. Das gleiche trifft auf die obere Grenze der Bauernstellen bis 257 oder 2003 ha zu, die eindeutig in die Gruppe der Rittergüter hineinragt. Da aber keine gleichmäßige Streuung über die gesamte Breite in den einzelnen Gruppen vorhanden war, bezeichneten die Grenzwerte gleichzeitig Extremwerte, die nicht häufig vorkamen. Das zeigt sich deutlich, wenn wir die Durchschnittsgrößen der beiden Gruppen betrachten.

Für moderne Begriffe waren die Durchschnittsgrößen der Bauernstellen, bis auf die Ausnahme des Regierungsbezirks Erfurt, hoch. Während im Regierungsbezirk Magdeburg die Durchschnittsgröße von 28,3 bis 29,3 ha zwischen 1837 und 1851 pro Bauernstelle eine Folge der weit entwickelten ökonomischen Verhältnisse war, die die Bodenkonzentration bei den Bauern begünstigten, bedingte die extreme Ausprägung der feudalen Produktionsverhältnisse in den Regierungsbezirken Potsdam, Stettin und Köslin die hohen Durchschnittsgrößen. Die hohen Frondienste der Bauern verlangten große Wirtschaften, die zusätzlich zu den eigenen Arbeitskräften noch das oder die Frongespanne und die entsprechenden Fron-arbeitskräfte tragen konnten. Die relativ niedrige Durchschnittsgröße der Bauernstellen in den Regierungsbezirken Erfurt, Merseburg und Frankfurt war eine Folge der in diesen Ge-

bieten massenhaft vorkommenden ehemaligen Halb- und Viertelbauern. Besonders in den Gebirgskreisen des Regierungsbezirks Erfurt gab es überwiegend kleine Bauernstellen.

Die durchschnittliche Größe der Kleinstellen wich in den untersuchten Regierungsbezirken nicht so erheblich voneinander ab. Faktisch gab es zwei Gruppen. In den Regierungsbezirken Magdeburg, Erfurt, Potsdam und Frankfurt lag die Durchschnittsgröße 1837 - 51 zwischen 1,1 und 1,7 ha und in den Regierungsbezirken Merseburg, Stettin und Köslin zwischen 2,3 und 3,2 ha. Generell war die Durchschnittsgröße der Kleinstellen in der Provinz Pommern höher als in den anderen Provinzen. Lediglich der Regierungsbezirk Merseburg stellte mit seinen hohen Durchschnittsgrößen eine Ausnahme dar. Die durchschnittlich höhere Größe der Kleinstellen in der Provinz Pommern dürfte auf die hohe Belastung der Kleinstellen mit Handdiensten und den niedrigeren Stand der landwirtschaftlichen Produktion zurückzuführen sein.

Die Nachweisungen für 1837 und 1851 erfaßten neben den Bauern- und Kleinstellen auch die Rittergüter. Diese beiden Nachweisungen teilten faktisch die landwirtschaftlichen Eigentümer und Besitzer nur in drei Gruppen ein; Bauern, Kleinstellenbesitzer und Rittergüter. Das war vom Prinzip eine sehr grobe Untergliederung, die, wie bereits mehrfach bemerkt, keine Rücksicht auf die erheblichen Größenunterschiede der Betriebe nahm. An den Extrem- und Durchschnittsgrößen läßt sich das deutlich erkennen; diese Werte sind auch für die Rittergüter bekannt. Die folgende Tabelle 16 bezieht in die Analyse die Durchschnittsgrößen der Rittergüter von 1858 ein, wodurch sich die Größenveränderungen besser verfolgen lassen.

Tabelle 16

Extremwerte und Durchschnittsgrößen der Rittergüter 1837, 1851 und 1858 in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern (in ha)⁺

Regierungs- bezirk	Durchschnittliche Größe			Fläche in Extrem- werten
	1837	1851	1858	1851
Magdeburg	453	482	505	1,0 - 2293
Merseburg	232	232	269	0,5 - 6422
Erfurt	123	126	167	15,3 - 773
Potsdam	610	617	586	13,5 - 7862
Frankfurt	731	724	692	3,3 - 14 399
Stettin	626	634	668	9,2 - 8160
Köslin	758	762	765	11,5 - 4275
Stralsund	-	-	706	- -

+ Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats, 1. Jg. 1863, S. 159; Haxthausen, August Frh. v., Die ländliche Verfassung der Provinz Pommern, Stettin 1861, S. 59.

Die untere Grenze der Rittergüter reichte von 0,5 bis 15,3 ha. Derartige Größen hatten auch gespannlose Kleinstellen bzw. kleine Bauernstellen. Von einem Gutsbetrieb kann bei diesen extrem kleinen Rittergütern nicht mehr gesprochen werden. Sie hatten lediglich noch den Rechtsstatus eines Rittergutes behalten, während sie aus verschiedenen Gründen ihres ehemaligen Landbesitzes verlustig gegangen waren.

Die obere Grenze der Rittergüter von 773 bis 14 399 ha war beachtlich und überragte die Frei-, Schulzen- und Lehngüter erheblich. Erstaunlicherweise gab es das größte Rittergut mit 14 399 ha nicht in der Provinz Pommern, sondern im Regierungsbezirk Frankfurt.

Hinsichtlich der durchschnittlichen Größe unterschieden sich die Rittergüter von den Klein- und Bauernstellen ganz erheblich. Sie waren für die damalige Zeit im Durchschnitt landwirtschaftliche Großbetriebe, deren Betriebsorganisation von der der Bauern beträchtlich abwich.

Die Provinz Sachsen hatte im Durchschnitt kleinere Rittergüter. Das entsprach der ehemals grundherrschaftlichen Agrarstruktur dieser Provinz. Die niedrigste Durchschnittsgröße der Rittergüter wies der westliche Regierungsbezirk unseres Untersuchungsgebietes, Erfurt, auf. Eine Durchschnittsgröße von 123 bzw. 167 ha für 1837 bzw. 1858 war für das Königreich Preußen ausgesprochen klein. Auch im Regierungsbezirk Merseburg lagen die Durchschnittsgrößen mit 232 bzw. 269 ha noch niedrig. Lediglich der Regierungsbezirk Magdeburg tendierte bereits mit seinen doppelt so großen Durchschnittsgrößen zu den Durchschnittswerten der beiden Provinzen Brandenburg und Pommern mit ehemals gutherrschaftlicher Agrarstruktur. Die Regierungsbezirke Frankfurt, Köslin und Stralsund (1858) hatten bereits Durchschnittswerte von über 700 ha aufzuweisen. Ein ausgesprochen hoher Durchschnitt, der auch ein Beweis für die ökonomisch starke Stellung des Adels in diesen Regierungsbezirken war.

In den 22 Jahren von 1837 bis 1858 nahm die Durchschnittsgröße der Rittergüter in allen Regierungsbezirken mit Ausnahme der in der Provinz Brandenburg zu. Die Zunahme der Durchschnittsgröße ist Ausdruck des kapitalistischen Konzentrationsprozesses des Bodens unter den Bedingungen des preußischen Weges. Jedoch ist es schwierig festzustellen, woher der Boden im einzelnen kam. In der damaligen Zeit gab es hierfür drei Wege: erstens die Landabgabe der Bauern im Zuge der Agrarreformen, zweitens den freien Bodenerwerb und drittens die innere Kolonisation. In der Provinz Sachsen wurden fast nur die beiden letztgenannten Wege beschritten, in Brandenburg und Pommern alle drei.

Von besonderer Bedeutung für die statistische Erfassung des sozialökonomischen Differenzierungsprozesses war die Nachweisung für 1859, die auch im Amtsgebrauch als die Matrikeln von 1860 bezeichnet wurde.⁵²

Gegenüber den beiden bereits zitierten Nachweisungen für 1837 und 1851, die die Veränderung im Bodeneigentum der Bauern für die Zeitabschnitte 1816 bis 1837 und 1838 bis 1851 erfassen, gab es einige ernstzunehmende Bedenken bei sachverständigen Zeitgenossen. So soll die Nachweisung für 1837 von den Bezirksregierungen auf der Grundlage teilweise unvollständigen Materials angefertigt worden sein; hiernach zeigte sich generell nur eine sehr geringfügige Verminderung der spannfähigen Bauernwirtschaften seit 1816. Die Nachweisung für 1851 war insofern vom Ausgangsmaterial genauer, weil die entsprechenden Erhebungen durch die besser unterrichteten Landratsämter erfolgten, die die Veränderungen im Bodeneigentum und bei der Anzahl der Wirtschaften zwischen 1838 und 1851 zu erfassen hatten. Entsprechend dieser Nachweisung sollen die Bauernstellen für das ganze Königreich Preußen sogar zugenommen haben, und die von denselben bewirtschaftete Fläche soll leicht zurückgegangen sein. Eine Kontrolle der Richtigkeit dieses Ergebnisses hatte durch die zuständigen Ministerien in Berlin nicht stattgefunden, obwohl die Widersprüche zu den Ergebnissen für 1837 offensichtlich waren.⁵³

Den Zeitgenossen, die die Materie der Agrarreformen kannten, mußten solche Endziffern, die nur einen geringfügigen Rückgang bzw. eine Zunahme der spannfähigen Bauernwirtschaften verzeichneten, zweifelhaft erscheinen. Vom Prinzip waren diese Zweifel berechtigt. Ob sie aber für alle Regierungsbezirke zutrafen, ist erst durch einen Vergleich sämtlicher Nachweisungen der damaligen Zeit, der gedruckten wie der ungedruckten, zu entscheiden. Es gab Landratsämter, die sehr gewissenhaft die statistischen Anforderungen

der übergeordneten Behörden, die für sie eine zusätzliche Arbeit bedeuteten, erfüllten. In anderen Landratsämtern arbeitete man oberflächlich; die Listen wurden nicht auf den neuesten Stand gebracht und zweifelhafte Fälle nicht untersucht. Da das statistische Bureau in Berlin selbst nicht über genügend Vergleichsmaterial und Mitarbeiter verfügte, konnte keine Überprüfung erfolgen, so daß die später üblichen Rückfragen unterblieben. Das brachte Unsicherheit in die beiden statistischen Nachweisungen für 1837 und 1851 und löste Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Ergebnisse aus.

Aus diesen Gründen faßte das preußische Herrenhaus nach Aussprachen über die Nachweisungen für 1837 und besonders für 1851 am 10. Mai 1859 den Beschluß, "die königliche Staatsregierung zu ersuchen, möglichst noch in diesem Jahre

1. die jetzt vorhandenen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie und in Westfalen in jedem Dorfe in Matrikeln (unter Angabe des jetzigen Besitzers und des ungefähren Flächeninhaltes des Gutes) zu verzeichnen und demnächst kreisweise zusammenstellen zu lassen;
2. gleichzeitig in jedem Dorfe ermitteln zu lassen, wie viel dasselbe nach dem Recesse über die Eigentumsverleihung oder Dienstregulierung oder, wo eine solche nicht stattgefunden, im Jahre 1816 bäuerliche Nahrungen enthielt, und mit welchem ungefähren Areal?
3. den Nachweis führen zu lassen, wodurch der Unterschied der Matrikeln ad 1 und der Nachweisung ad 2 entstanden ist, ob durch Zerschlagung oder durch Zuschlagung oder durch Ankauf und Zuschreibung zu Rittergütern oder durch Entstehung neuer Bauernhöfe oder wie sonst?
4. bei der Ermittlung ad 3 auch festzustellen, wie viel Büdner (Häusler, Hausbesitzer) in jedem Dorf vorhanden sind, und welches Areal sie im ganzen in jedem Dorfe besitzen;
5. das Resultat dieser Ermittlungen dem nächsten Landtage mitzuteilen."⁵⁴

Für die Durchführung dieses Beschlusses wurde ein Formular ausgearbeitet, das von den Gemeindevorstehern auszufüllen war. Es verlangte wesentlich detailliertere Angaben, als es der Beschluß des Herrenhauses vorsah. Die Rittergüter erfaßte es jedoch im Gegensatz zu den beiden früheren Nachweisungen nicht.

Innerhalb sehr kurzer Zeit wurden die Matrikeln der einzelnen Dörfer angefertigt, von den Landratsämtern, Regierungen und Oberpräsidien zu Aufrechnungen für ihr Verwaltungsgebiet benutzt und mit Stellungnahmen an das Landwirtschaftsministerium in den Jahren 1860 und 1861 gesandt. Die Matrikeln der rund 30 000 Gemeinden umfaßten mehr als 500 Bände. Dieses Material überprüften die Sachbearbeiter des genannten Ministeriums und verarbeiteten es zu der bereits genannten Denkschrift von 1865, die die offizielle Meinung der preußischen Regierung über die Ergebnisse der Agrarreformen darstellte. Die Dorfmatricken von 1860 (für die Jahre 1816 und 1859) sind eine einzigartige agrargeschichtliche Quelle für das Königreich Preußen. Dort war jede spannfähige Bauernwirtschaft mit Angabe der Haus- oder Hypothekennummer erfaßt; sogar der Name des Eigentümers ist angegeben. Weiterhin war der Sozialstatus, wie Ganzbauer, Kossäte, Köllmer, Kolone, Kötter und dergleichen, festgehalten. Die Dorfmatricken gaben auch die Größe der Wirtschaften für 1816 und für 1859 an und führten in getrennter Aufstellung die Veränderungen derselben und deren Ursachen auf.

Es konnten bis jetzt keine Anzeichen dafür gefunden werden, daß die frühere Agrargeschichtsforschung diese Quelle ausgewertet hätte. Im zweiten Weltkrieg wurde sie vernichtet; nur noch ihre ministerielle Auswertung ist vorhanden, und zwar in Form der Denkschrift von 1865, die - wie bereits erläutert - den Landverlust der Bauern zu vertuschen suchte und nur einige Hauptkennziffern bietet. Außerdem sind zwei Aktenbände aus dem Bestand des Landwirtschaftsministeriums erhalten, die einigen Aufschluß über die Entstehung der Denkschrift geben. Sie enthalten unter anderem die hochgerechneten Nachweisungen der Provinzen mit ihren Regierungsbezirken und das Anschreiben des jeweiligen Oberpräsidenten

ten. Außerdem existieren in diesen beiden Aktenbänden noch Gutachten zu den Nachweisungen der Provinzen, die von Sachbearbeitern nach mehr oder minder intensiver Beschäftigung mit den Dorfmatricken verfaßt wurden.⁵⁵ Diese Materialien gewähren einen begrenzten, aber in manchen Fällen sehr aufschlußreichen Einblick in die erstaunlich lange Entstehung der Denkschrift; die Nachweisungen der meisten Provinzen hatten bereits innerhalb Jahresfrist vorgelegen. Außerdem bieten die beiden Aktenbände ein viel reichhaltigeres Kennziffernmaterial als die Denkschrift, weshalb die Auswertung jener für die Erforschung der Durchführung der Agrarreformen unumgänglich ist.

Die Denkschrift von 1865 hatte aber nicht nur den einen neuralgischen Punkt, betreffend die Landverluste der spannfähigen Bauern. Weitere solcher Punkte waren die Rekonstruktion des Zustandes von 1816 und die schon bei den Nachweisungen für 1837 und 1851 erörterte "Spannfähigkeit".

Die Anzahl und die Fläche der als spannfähige bäuerliche Nahrungen erfaßten Wirtschaften wurden für 1859 als durchaus zuverlässig angesehen. Schwieriger gestaltete sich die Rückrechnung auf das Jahr 1816. Für den Zeitraum von 44 Jahren konnten sich die alten Leute in den Dörfern durchaus erinnern, welche Bauernwirtschaften zu Kleinstellen herabgesunken war oder von Kleinstellen zu Bauernwirtschaften aufstiegen. In vielen Landratsämtern gab es hierüber schriftliche Überlieferungen. Die eigentlichen Überlieferungslücken traten hinsichtlich der Landfläche der Bauernwirtschaften im Jahre 1816 auf. Die Regierung zu Magdeburg schrieb hierzu: "Die Nachrichten über den Besitzstand im Jahre 1816 sind ... nur mangelhaft und deshalb auch nicht zuverlässig, weil im Jahre 1816 ein anderes, in keinem bestimmten Verhältnis zu der jetzt vermessenen Morgenzahl stehendes Ackermaß gebräuchlich war."⁵⁶

Einen anderen Grund für die Unmöglichkeit, eine exakte Auskunft für den Besitzstand von 1816 zu erhalten, nannte die Regierung zu Erfurt: die "walzenden" Grundstücke. Diese Art von Bodenparzellen war kein fester Bestandteil einer Bauernwirtschaft und konnte durch den Bauern nach Gutdünken veräußert oder vererbt werden. Eine Rekonstruktion des Besitzwechsels innerhalb eines Zeitraumes von 44 Jahren war selbst den alten Leuten mit bestem Gedächtnis nicht möglich. Deshalb wollte sich die Erfurter Regierung auch nicht für die Richtigkeit der Flächenangaben für das Jahr 1816 verbürgen.⁵⁷ Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg bezeichnete ebenfalls die Flächenangaben für das Jahr 1816 in seiner Provinz als nicht zuverlässig.⁵⁸

Im Entwurf für die Denkschrift von 1865 wurde auf die generellen Mängel der Flächenangaben für 1816 hingewiesen.⁵⁹ In der gedruckten Fassung findet man diesen Abschnitt nicht, so daß der Eindruck entstehen muß, die Angaben für 1816 seien genau so zuverlässig, wie die von 1859.

Der dritte neuralgische Punkt war die "Spannfähigkeit". Das Landwirtschaftsministerium gab als Erläuterung für die Spannfähigkeit lediglich das Adjektiv "landesüblich" an. Damit überließ man die Einordnung in die beiden Gruppen "spannfähig" und "nichtspannfähig" den Ortsbehörden. Ein sehr genaues Verfahren war das nicht, wenn man die territoriale Vergleichbarkeit des Zahlenmaterials im Auge hat. Was im Regierungsbezirk Erfurt schon als spannfähig galt, war es in Köslin noch lange nicht. Aber, da innerhalb der Gemeinden, selbständigen Gutsbezirke und Landkreise eine traditionell begründete Auffassung von der Spannfähigkeit bestand, wurde dort die Einordnung der Bauernwirtschaften und Kleinstellen nach festen Vorstellungen vorgenommen. Auf diese Weise hatten die territorialen Administrationen die Kontinuität in der Einordnung gewahrt, die eine unabdingbare Voraussetzung ist, um statistisch die historische Tendenz erfassen zu können.

In der Provinz Sachsen war die Grenze der Spannfähigkeit außerordentlich schwankend. Das hing mit der wechselnden Bodengüte, der bereits stark differenzierten Bauernschaft und der Tradition zusammen. Im Regierungsbezirk Magdeburg lag die Grenze zwischen Bauern-

stellen und Kleinstellen meist bei 30 Morgen (7,5 ha). In Ausnahmefällen sank sie auf 20 Morgen oder stieg auf 40 Morgen. Die Kleinstellen besaßen meist nur einen sehr kleinen Umfang; solche zwischen 30 und 40 Morgen waren selten. An großen Bauernwirtschaften über 300 Morgen (Lehn-, Frei- oder Schulzengüter) gab es 845, wovon 705 auf die Altmark und die beiden Jerichowschen Kreise fielen. Die landesübliche Anspannung waren zwei Pferde oder drei Ochsen.⁶⁰

Von dieser Art Anspannung wich der Regierungsbezirk Merseburg erheblich ab. Ein Pferd oder zwei Ochsen galten ebenso als Anspannung wie Kühe. Deshalb wechselte die Art der "Spannfähigkeit" bereits von Dorf zu Dorf. In welchem Verhältnis die einzelnen Arten der Anspannung zueinander standen, zeigt eine Aufstellung aus dem Kreis Delitzsch.

Tabelle 17

Die Arten der Anspannung der Bauernstellen im Kreise Delitzsch 1816 - 1880⁺

Arten der Anspannung	1816	1837		1860		1880	
		absol.	in %	absol.	in %	absol.	in %
Spannfähige Bauernstellen	2366	2297	100	2159	100	2108	100
2 und mehr Pferde	-	1241	54,0	1244	57,6	1239	58,8
1 Pferd oder 2 Ochsen	-	179	7,8	191	8,9	260	12,3
Kuhanspannung	-	877	38,2	724	33,5	609	28,9

+ Landwirtschaftliche Jahrbücher, XII. Bd. Suppl. I, Berlin 1883, S. 269. - Die offensichtlichen Rechenfehler im Bericht des landwirtschaftlichen Vereins Bitterfeld-Delitzsch wurden berichtigt - R. B.

Die Kuhanspannung war mit über 38 % im Jahre 1837 bedeutend. Durch deren Einbeziehung als Kriterium der Spannfähigkeit erhöhte sich im Kreis Delitzsch, und sicherlich auch in anderen Kreisen des Regierungsbezirks Merseburg, die Zahl der spannfähigen Bauernstellen beträchtlich. Die Ochsenanspannung veränderte nicht so stark das Gesamtbild. Im Zuge des kapitalistischen Intensivierungsprozesses, vor allem nach 1860, ging die Kuhanspannung zugunsten der Pferde- und Ochsenanspannung zurück, da der Umfang der größer werdenden Bestell- und Pflegearbeiten auf die Dauer nicht allein mit Kühen zu bewältigen war. Da es bei den Wirtschaften mit voller Anspannung, das heißt mit zwei und mehr Pferden, keine nennenswerten Veränderungen gab, betraf die Zunahme der Pferde- und Ochsenanspannung vor allem die kleineren Bauernstellen. Das heißt jedoch nicht, daß es in den größeren Bauernstellen keine Zunahme des Pferdebestandes gegeben hätte.

Die Tabelle 17 verweist noch auf eine weitere interessante Erscheinung, die wir später ausführlich behandeln werden. Die spannfähigen Bauernstellen gingen von 1816 bis 1880 kontinuierlich zurück. Der Rückgang betrug 69 Bauernstellen von 1816 bis 1837 oder pro Jahr 3,1 Stellen; 138 Bauernstellen von 1838 bis 1860 oder pro Jahr 6 Stellen; 51 Bauernstellen von 1861 bis 1880 oder pro Jahr 2,6 Stellen. Der größte Rückgang lag in der Periode zwischen 1838 und 1860; insgesamt zeigte sich während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in diesem Kreis ein wesentlich größerer Rückgang an spannfähigen Bauernstellen als in der zweiten Hälfte.

Durch die Einbeziehung der "Kuhbauern" in die Gruppe der spannfähigen Wirtschaften galten im Regierungsbezirk Merseburg Bauernstellen von 2,5 oder 5 ha schon als spannfähig und wurden in großer Zahl in die Dorfmatricken aufgenommen. In solchen Gebieten, die vor allem im Westen dieses Regierungsbezirks vorkamen, war die untere Grenze der Spannfähigkeit meist niedriger als 7,5 ha. Der Osten dieses Regierungsbezirks kannte größere Wirtschaften und 7,5 ha als untere Grenze. Hier erfolgte eine Einteilung der Dorfbewohner in Hufner, Gärtner, Kossäten und Häusler. Zu den spannfähigen Bauernstellen zählten die Hufner und ihre Unterteilungen (Halb, Viertel) und die größeren Kossätenstellen. Die Gärtner und die Häusler waren nicht spannfähig. Im ganzen Regierungsbezirk Merseburg gab es 361 Bauernstellen mit mehr als 75 ha.

Im Regierungsbezirk Erfurt gab es insofern eine größere Regelmäßigkeit, als meist für jeden Kreis eine gleiche untere Grenze der Spannfähigkeit festgelegt war, die 5, 6,25 oder 7,5 ha betrug. Der Kreis Ziegenrück hatte 3,75 ha als untere Grenze. Die spannfähigen Bauernstellen waren hier, wie auch im westlichen Teil des Regierungsbezirks Merseburg, sehr klein. Stellen mit 25 ha galten schon als groß. Stellen mit 50 ha kamen selten vor. Es gab im ganzen Regierungsbezirk Erfurt überhaupt nur drei Stellen mit einer Größe zwischen 75 und 125 ha, und die lagen im Kreis Erfurt.

In der Provinz Brandenburg waren die spannfähigen Bauernstellen im allgemeinen größer. Zu dieser Gruppe zählten neben den Gruppen der Bauern fast immer die Kossäten. Die Kolonisten der Bruchgebiete galten teils als spannfähig, teils als nichtspannfähig. Die Kolonistenstellen waren vorwiegend Kleinstellen. Im Falle der Spannfähigkeit hatten die Bauernstellen meist 7,5 ha und waren damit im Durchschnitt kleiner als die Bauernstellen in den alten Dörfern.

Im Regierungsbezirk Potsdam wurden Stellen mit 7,5 bis 10 ha noch zu den spannfähigen gezählt, im Regierungsbezirk Frankfurt aber auch schon Stellen mit 5 bis 7,5 ha. Die höher liegende Grenze der Spannfähigkeit im Regierungsbezirk Potsdam verweist auf die durchschnittlich größeren Bauernstellen in diesem Gebiet. Bauernwirtschaften zwischen 50 und 75 ha gab es in den Dörfern in größerer Zahl. Die Kossäten hatten meistens 12 bis 25 ha. Halbbauern kamen selten vor.

Im Regierungsbezirk Frankfurt waren die Bauernstellen im Durchschnitt kleiner. In den nördlichen Kreisen gab es noch häufig Vollbauern mit 25 bis 50 ha, aber weiter nach Süden nahmen die Halbbauern und die kleinen spannfähigen Wirtschaften der Kossäten mit 5 bis 7,5 ha stark zu.

Als landestübliches Gespann galten im Regierungsbezirk Potsdam zwei Pferde oder drei Ochsen, im Regierungsbezirk Frankfurt auch zwei Ochsen oder in einigen Kreisen sogar Kühe, wodurch - wie im Regierungsbezirk Merseburg - die Zahl der spannfähigen Bauern über Gebühr anstieg.

In der Provinz Pommern gehörten zur Gruppe der spannfähigen Bauernwirtschaften die Vollbauern, die Halbbauern und die Kossäten. Letztere waren nicht überall spannfähig. Die "spannfähigen Kleinstellen" hießen Büdner und Freimänner. Es gab auch spannfähige Büdner, bei deren Aufzählung in den Matricken ausdrücklich vermerkt wurde, "wirtschaftet mit Pferden".

Die Spannfähigkeit begann für die Provinz Pommern in der Regel bei 7,5 bis 10 ha, in einigen Kreisen auch erst mit 12,5, 15 oder 17,5 ha. Andererseits wurden Wirtschaften mit 5 ha und noch weniger als spannfähig aufgeführt, weil sie Pferde hielten. Die größeren Besitzer in dieser Provinz wirtschafteten in der Regel auf 25 bis 50 ha, in Hinterpommern sogar auf 50 bis 75 ha. Es gab 1057 Frei-, Lehn- und Schulzenstellen mit über 75 ha, darunter befanden sich 208 Wirtschaften mit einer Fläche zwischen 760 und 2553 ha. Im Kreis Lauenburg hingegen gab es kaum noch eine nennenswerte Zahl von Bauern. In vielen Dör-

fern dieses Kreises existierten spannfähige Bauern durch das Bauernlegen und die Folgen der Agrarformen nicht mehr.⁶¹

Die mittlere Gruppe der Bauern, die Halb- und die Viertelbauern, waren in einigen Kreisen der Provinz Pommern stark vertreten. Deren Wirtschaften hatten in der Regel eine größere Fläche als die Hälfte einer Vollbauernstelle. Die Höfe der spannfähigen Kolonisten, die meist in geschlossenen Dörfern siedelten, gehörten ebenfalls zur mittleren Gruppe. Vielfach bewirtschafteten sie relativ kleine Flächen mit einem landesüblichen Gespann.

Zu den kleinen nichtspannfähigen Stellen gehörten teilweise Kossätenhöfe und in manchen Kreisen auch Halb- und Viertelbauern. Andererseits gab es Kossäten, die eine Betriebsfläche von 100 bis 125 ha bewirtschafteten.

Die folgende Tabelle 18 gibt einen Überblick über die übliche Größe der Wirtschaften in Grenzwerten in einigen Kreisen der Provinz Pommern.

Tabelle 18

Größe einer Vollbauern-, Halbbauern- und Kossätenstelle in einigen Kreisen der Provinz Pommern im Jahre 1859 (in ha)⁺

Kreis	Vollbauern	Halbbauern	Kossäte
Anklam	52 - 77	20 - 26	5 - 8
Franzburg	25 - 26	8	7
Fürstenthum	31 - 49	15 - 20	10 - 15
Greifenberg	11 - 89	8 - 11	bis 6
Greifenhagen	8 - 49	8 - 49	3 - 8
Greifswald	102 - 128	52 - 77	26 - 37
Grimmen	45 - 52	15 - 29	5 - 41
Lauenburg/Bütow	52	52	52
Naugard	11 - 26	11 - 26	6
Neu-Stettin	20 - 26	20 - 26	10 - 11
Pyritz	15 - 38	15 - 38	3 - 11
Regenwalde	10 - 11	10 - 11	10 - 11
Rummelsburg	10 - 76	7 - 31	7 - 20
Saatzig	15 - 26	15 - 26	3 - 6
Schiefelbein	26 - 102	26 - 102	11 - 52
Schlawe	bis 25	bis 12	bis 8
Stolp	10 - 59	8 - 18	8 - 18
Ückeründe	19 - 38	19	5
Usedom/Wollin	bis 26	bis 26	bis 5

+ Haxthausen, August Frh. v., Die ländliche Verfassung der Provinz Pommern, Stettin 1861, S. 58.

Auffallend sind die hohen durchschnittlichen Größen der Vollbauernstellen in den Kreisen Anklam, Greifswald, Grimmen, Lauenburg/Bütow und Schiefelbein, der Halbbauernstellen in den Kreisen Anklam, Greifswald, Neu-Stettin und Schiefelbein sowie der Kossätenstellen in den Kreisen Fürstenthum, Greifswald, Lauenburg/Bütow, Neu-Stettin, Regenwalde, Rummelsburg und Schiefelbein. In den Kreisen Greifenhagen, Naugard, Neu-Stettin, Pyritz, Regenwalde, Saatzig, Schiefelbein und Usedom/Wollin wurde hinsichtlich der Größe nicht zwischen Voll- und Halbbauern sowie Kossäten unterschieden, oder aber der Unterschied war in der Regel bedeutend größer als in anderen Kreisen.

Die Provinz Pommern wich durch ihre hohen Durchschnittsgrößen der Vollbauern-, der Halbbauern- und der Kossätenstellen erheblich von der Provinz Brandenburg ab. Als Ursache für diese Abweichung sind der niedrigere Stand der landwirtschaftlichen Produktion und die höhere Belastung mit Frondiensten, vor allem Gespanndiensten, anzusehen; das heißt, diese Lasten bedingten bei der niedrigen Produktivität eine größere Fläche pro Wirtschaft.

Als ein landesübliches Gespann bezeichnete man in der Provinz Pommern zwei Pferde. Doch von dieser Regel gab es bei der Aufstellung der Dorfmatricken viele Ausnahmen. Die Landräte hielten sich auch nicht immer an die Instruktionen. So gab es im Kreise Randow sehr viele kleine Wirtschaften. Nach der Anweisung des Landrates wurde jede Wirtschaft von mindestens 3 ha als spannfähig angesehen, obwohl nach der landesüblichen 2-Pferde-Anspannung erst die Wirtschaften ab 8 bis 10 ha zu dieser Gruppe gehörten. Im Kreis Nau-gard galten 1 Pferd oder 2 Ochsen oder 2 Kühe als Gespann. Auf diese Weise kamen sehr viele kleinere Wirtschaften als spannfähige Stellen in die Dorfmatricken. Ähnliche Verhältnisse gab es im Kreis Anklam. In einem Falle bewirtschafteten 57 Büdner 412,3 ha (pro Büdner 7,2 ha), wozu jeder Büdner ein Ackerpferd besaß. Solche Beispiele "spannfähiger" Stellen wurden auch aus den Kreisen Greifenberg, Schiefelbein, Belgrad, Neu-Stettin und Rummelsburg berichtet.⁶²

Die Provinz Pommern bestätigte ebenfalls die bereits für die beiden anderen Provinzen, Sachsen und Brandenburg, gewonnene Erkenntnis von der Unzulänglichkeit des Einteilungskriteriums der "Spannfähigkeit". Es gab zu viele örtliche Besonderheiten hinsichtlich der Spannfähigkeit, die sich selbst beim besten Willen der Administration nicht vereinheitlichen ließen. Diese Besonderheiten waren 1860 eher größer geworden als vorher, denn der sozialökonomische Differenzierungsprozeß während der Agrarreformen hatte die Abstufungen im Betriebsumfang viel stärker verändert, als das im 18. Jahrhundert üblich war.

Die alte Einteilung der Dorfbevölkerung in solche Kategorien wie Voll-, Halb- und Viertelbauern, Kossäten, Büdner und Einlieger erwies sich für eine statistische Erfassung als nicht mehr brauchbar, weil sie nur für kleine Distrikte zutraf und im Verlaufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mannigfachen Veränderungen unterworfen war. Man konnte 1860 nicht mehr an der alten Regel festhalten, daß der Bauer oder Köllmer eine größere Wirtschaft als der Kossäte oder Kötter besaß und der Kossäte eine größere als der Gärtner oder Büdner.⁶³ Aber die neue Einteilung in spannfähige Bauernstellen und nichtspannfähige Kleinstellen stellte nur einen sehr begrenzten Fortschritt in der statistischen Erfassung der Dorfbevölkerung dar. Einerseits war sie wesentlich größer als die alte, und zweitens gab es zu viele lokale Besonderheiten. Trotz dieser Mängel enthalten die Dorfmatricken für 1859 das vollständigste Verzeichnis der Bauern- und der Kleinstellen. In dieser Hinsicht sind sie ein Maßstab zur Einschätzung der früheren Erhebungen und nehmen deshalb eine Schlüsselstellung in allen Erörterungen über den sozialökonomischen Differenzierungsprozeß während der Agrarreformen ein.

Zu dem Zeitpunkt, als 1860 die Dorfmatricken angefertigt wurden, hatte die Administration bereits vier statistische Erhebungen der land- und forstwirtschaftlichen Besitzungen nach Größengruppen in Morgen durchgeführt (1849, 1852, 1855, 1858), für die es keine Beschränkung des Erhebungsraumes auf ländliche Gemeinden und selbständige Gutsbezirke gab. Von Erhebung zu Erhebung waren die Ergebnisse genauer geworden, weil die damit betrauten Verwaltungskräfte immer besser die Materie statistischer Arbeiten beherrschten. Die Nachweisung von 1858 hatte bereits einen für die damalige Zeit hohen Grad von Exaktheit und Zuverlässigkeit, der der Erhebung von 1849 noch fehlte. Die Leitung und Auswertung dieser statistischen Erhebungen war jedoch Sache des statistischen Bureaus in Berlin, während die Auswertung der Dorfmatricken von 1860 im Landwirtschaftsministerium erfolgte.

Die besseren Erfassungs- und Gruppierungsmethoden dieser Nachweisungen konnten aber erst nach einer weit fortgeschrittenen Vermessung der Dorffluren und der Landwirtschaftsbetriebe wirksam werden. Und diese Voraussetzung war Mitte des 19. Jahrhunderts gegeben. Das statistische Material der früheren Nachweisungen konnte jedoch mit dieser durchaus exakten und zukunftssträchtigen Methode nicht noch einmal berechnet bzw. umgerechnet werden. Deshalb mußte aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen auch 1860 das grobe Verfahren in der Gruppenbildung der ländlichen Eigentümer auf der Grundlage der Spannfähigkeit angewendet werden.

Die beiden Nachweisungen für 1858 (nach Betriebsgrößengruppen) und 1860 (nach der Spannfähigkeit) lagen zeitlich dicht beieinander, und nur ganz geringfügige Veränderungen gingen zwischen beiden Erhebungen vor sich. Typische Erscheinungen der Betriebsstruktur mußten sich in beiden Nachweisungen widerspiegeln. Eine dieser typischen Erscheinungen war die Flächengrenze zwischen den Bauern- und den Kleinstellen. Die Dorfmatrizen machten deutlich, daß diese Grenze bei 30 Morgen oder 7,5 ha lag. Abweichungen von dieser Grenze gab es viele, aber auch sehr viele Hinweise auf ihre Zweckmäßigkeit. Die Erhebung für 1860 bestätigte in durchaus exakterer Form die Grenze von 30 Morgen bzw. 7,5 ha.⁶⁴

Trotz der aufgezeigten Mängel der Nachweisungen mit dem Bezugspunkt Spannfähigkeit, die auch die unmittelbaren Bearbeiter der Dorfmatrizen von 1860 im Landwirtschaftsministerium erkannten, wurden noch weitere Erhebungen über die Bewegung des Grundeigentums nach den Grundsätzen für 1837, 1851 und 1859 durchgeführt. Das Landwirtschaftsministerium ordnete mit Datum vom 1. September 1865 an, daß die Provinzialregierungen jährliche Nachweisungen über die Bewegung des Grundeigentums bei den spannfähigen Bauernwirtschaften und den kleinen ländlichen Besitzungen zu führen hätten.⁶⁵ Diese statistischen Erhebungen über die Dismembrationen waren nach einem besonderen Formular auszuführen. Die Kennziffern sollten in größeren Abständen hochgerechnet und ausgewertet werden. Die Rittergüter wurden - wie schon 1860 - nicht erfaßt.

Die erste Zusammenfassung und Auswertung erfolgte für die Jahre 1865, 1866 und 1867 in einer neuen Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums von 1871. Die Materialien hierfür, das heißt für die einzelnen Jahre, hatten die Landräte besorgt. Während aber 1860 die Ortsbehörden Dorfmatrizen anfertigten, in denen sie die einzelnen Stellen erfaßten, benutzten die Landratsämter ab 1865 die bis dahin angefertigten Grundsteuerkataster als Grundlage für die jährlichen Nachweisungen.⁶⁶ Das Kataster war, die flächenmäßige Erfassung der Liegenschaften betreffend, eine durchaus bessere Basis als die Dorfmatrizen von 1860. Es ist eine ausgezeichnete Quelle über die Bodeneigentumsverhältnisse und ihre Veränderungen. Das bedeutet aber nicht zwangsläufig, daß die Zurechnung der Liegenschaften zu den Gruppen der spannfähigen Bauern und Kleinstellen gleichermaßen exakt erfolgte wie die Eintragung der Liegenschaften und ihrer Veränderungen in das Kataster.

Die Zurechnung der Liegenschaften des Katasters zu den genannten Gruppen sollte nach denselben Grundsätzen wie 1860 über die Spannfähigkeit erfolgt sein.⁶⁷ Das hatte schon 1860 zu vielen Schwierigkeiten geführt, und diese waren auch ab 1865 nicht kleiner geworden, obwohl viel besseres Ausgangsmaterial vorlag. Deshalb brachte die Denkschrift von 1871 eine neue Fülle von Ungereimtheiten.

Dafür einige Beispiele: Im Kreis Oberbarnim, Regierungsbezirk Potsdam, fiel von 1816 bis 1859 die Zahl der Bauernwirtschaften von 1285 auf 1272 und stieg dann 1865 sogar auf 1504 Stellen an. Dafür fiel die Zahl der Bauernstellen im Kreis Zauch-Belzig des gleichen Regierungsbezirks in den angegebenen Jahren von 2020 auf 1923 und schließlich auf 1693 Stellen. Im Kreis Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg fiel die Zahl der Bauernstellen von 254 auf 224 und stieg auf 438 Stellen an. Im Kreis Heiligenstadt des Regierungsbezirks Erfurt fiel die Zahl der Bauernstellen von 919 auf 810 und schließlich auf 541 Stellen.

len. Im Kreis Rügen des Regierungsbezirks Stralsund fiel die Zahl der Bauernstellen von 742 auf 629 und schließlich auf 348 Stellen. Im Kreis Greifenhagen hingegen fiel erst die Zahl der Bauernstellen von 1017 auf 941 und stieg dann auf 1263 Stellen an.⁶⁸ Für diese völlig überraschenden Sprünge zwischen 1859 und 1865 gibt es in den benutzten Quellen keine Erklärung. Auch die stichprobenhafte Durchsicht der landrätlichen Akten aus den vier Kreisen der Magdeburger Börde brachte keine Aufklärung. Der dortige Kreis Calbe verzeichnete ähnliche Sprünge.

Für einige Regierungsbezirke glichen sich in der Addition die nach plus oder minus abweichenden Angaben aus den Kreisen in der Endsumme aus. Aber für die Provinzen Preußen und Pommern ergab sich in den Endsummen kein solcher Ausgleich.

In der Provinz Preußen stieg die Zahl der spannfähigen Bauernstellen in dem Zeitraum von 1860 bis 1867 um 7204 Stellen oder 8,7%. Noch stärker war der Anstieg in der Provinz Pommern, wo ihre Zahl um 4079 Stellen oder 20,6% zunahm.

Das Landwirtschaftsministerium hatte in diesem Zusammenhang durchaus recht, wenn es erklärte, daß sich aus diesen Unregelmäßigkeiten "keine wesentlichen Bedenken" gegen die Richtigkeit der Denkschrift ergeben würden, denn die Mehrzahl der Angaben aus den Kreisen ließ reale Entwicklungstendenzen erkennen. Aber es ist falsch, wenn das Landwirtschaftsministerium behauptete: "... es ist vielmehr zur Erläuterung der anscheinend nicht zutreffenden, zu großen Vermehrung der spannfähigen Nahrungen anzunehmen, daß die Angaben aus dem Jahre 1860 auf weniger zuverlässigen Ermittlungen beruhen".⁶⁹ Wenn nämlich die Angaben von 1865 zuverlässiger gewesen wären als die von 1860, dann hätte es in der Provinz Pommern 1816 22 971 und 1865 23 976 spannfähige Bauernstellen gegeben.⁷⁰ Die Agrarreformen hätten nach dieser Version den pommerschen Bauern noch einen Gewinn von rund 1000 Stellen gebracht. Dieser Zuwachs mag wohl dem Landwirtschaftsministerium angenehm gewesen sein, weil damit der erneute Landraub an den Bauern hätte verschleiert werden können - aber der Zuwachs entsprach nicht den vorhandenen gesellschaftlichen Verhältnissen. Vor allem brachte das Landwirtschaftsministerium keinen einzigen Beweis für die Richtigkeit seiner abwegigen Erklärung. Faktisch speulierte es auf die Unkenntnis der Leser.

Vom Landwirtschaftsministerium hätte man erwarten können und müssen, daß es bei den Regierungsbezirken Rückfrage wegen der Sprünge in den Angaben einiger Kreise zwischen 1859 und 1865 hielt. Der Regierungsbezirk Magdeburg beispielsweise hatte seine Nachweisungen über die Bodenbewegung bei den spannfähigen Bauernwirtschaften und den Kleinstellen zwischen 1865 und 1867 mit dem Datum des 14. September 1869 versehen.⁷¹ Kurze Zeit später werden die Nachweisungen der Regierungsbezirke in Berlin gewesen sein. Bis zum Erscheinen der Denkschrift blieben dem Landwirtschaftsministerium fast zwei Jahre Zeit für Rückfragen. Aber es konnten im Staatsarchiv Magdeburg keine diesbezüglichen Hinweise gefunden werden, obwohl gerade hier sehr viele Angaben über die jährlichen Nachweisungen von 1865 bis 1870 vorhanden sind.⁷² Es ist anzunehmen, daß im Landwirtschaftsministerium aus irgendwelchen Gründen kein Interesse an einer Berichtigung fehlerhafter Angaben bestand. Überhaupt wertete das Landwirtschaftsministerium das angelieferte Material unzureichend aus, worin die Denkschrift von 1871 der schon erörterten von 1865 glich. Bei dieser Sachlage kann man dem Vorschlag der Denkschrift, in Zweifelsfällen die Angaben von 1860 für unzuverlässig zu halten, nicht folgen. In einem solchen Falle kann nur die historische Tendenz des Zahlenmaterials mehrerer Nachweisungen unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen des Regierungsbezirks als Kriterium für die Beurteilung herangezogen werden. Obwohl, wie am Beispiel des Regierungsbezirks Magdeburg festgestellt werden konnte, auch nach 1867, das heißt von 1868 bis 1870, jährliche Nachweisungen über Dismembrationen angefertigt wurden, führte das Landwirtschaftsministerium keine Analyse dieses Materials in Form einer Denkschrift mehr durch.⁷³ Einerseits waren die Aufbereitung des Urmaterials und die Art seiner Gewinnung überholt, und ande-

rerseits übernahm das statistische Bureau immer mehr die für statistische Erhebungen notwendigen Arbeiten.

In der Zwischenzeit war die Wichtigkeit des Grundsteuerkatasters als einzigartige Quelle für die Bodeneigentumsbewegung erkannt worden. Im gleichen Jahre 1871, in dem die Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums erschien, empfahl die statistische Zentralkommission, alle 15 Jahre eine Nachweisung aller Eigentumskategorien und Eigentumsgrößen auf der Grundlage des Katasters vorzunehmen. Aber erst am 30. September 1878 erklärte sich der Landwirtschaftsminister mit einer solchen Erhebung einverstanden. Es mußten noch einmal jahrelange Verhandlungen stattfinden, ehe am 8. Mai 1885 der Minister für Finanzen und der Minister für Landwirtschaft die Ausführung der Nachweisung anordneten.⁷⁴

Das Jahr 1885 ist insofern von großer Bedeutung für die Agrarstatistik, als in diesem Jahr das preußische statistische Bureau für Preußen und das kaiserliche statistische Amt für das Deutsche Reich die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebs- und Berufszählung von 1882 veröffentlichten. Die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1882 und die Bodennutzungs- und Ernteertragsstatistik von 1878 leiteten eine neue Entwicklungsetappe in der Agrarstatistik ein, deren sachliche Prinzipien im wesentlichen noch in der Gegenwart angewendet werden.

Grundlage der 1885 angeordneten Erhebung war das Material der im Jahre 1878 durchgeführten Revision der Gebäudesteuerveranlagung, welches auch Angaben über Größe und Nutzung ländlicher Besitzungen und deren Grundsteuerreinerträge enthielt.⁷⁵ Dieses Material wurde dem statistischen Bureau zur Auswertung für eine Besitzgrößenstatistik übergeben, die gegenüber den erörterten Nachweisungen über die Bodeneigentumsbewegungen eine besondere Stellung einnimmt.

Das statistische Bureau wertete das Material nach drei großen Gesichtspunkten aus: erstens nach den drei alten Gruppen der früheren Nachweisungen, zweitens nach wertmäßigen Größengruppen auf der Grundlage des Grundsteuerreinertrags und drittens nach dem Flächenumfang der Besitzungen in Größengruppen.

An die Stelle der ländlichen Eigentümergruppen früherer Nachweisungen traten jetzt die selbständigen landwirtschaftlichen Besitzungen, die der Inhaber im Hauptberuf bewirtschaftete, und die unselbständigen ländlichen Besitzungen, bei denen der Besitzer auf einen Nebenverdienst angewiesen war oder die er nebenberuflich bewirtschaftete. Die selbständigen landwirtschaftlichen Besitzungen wurden zusätzlich in drei Gruppen untergliedert: in kleine Besitzungen mit einem Grundsteuerreinertrag bis 100 Taler oder 300 Mark, in mittlere mit 100 bis 500 Taler oder 300 bis 1500 Mark und in große Besitzungen mit über 500 Taler Grundsteuerreinertrag.

Die unselbständigen Besitzungen entsprachen den gespannlosen Kleinstellen, die selbständigen Besitzungen mit bis 500 Taler Grundsteuerreinertrag den spannfähigen Bauernstellen und die selbständigen Besitzungen mit über 500 Taler Grundsteuerreinertrag den Rittergütern.⁷⁶ Dieser Vergleich hatte aber Mängel, weil die neuere Einteilung nicht die Spannfähigkeit, sondern den Grundsteuerreinertrag als Einteilungskriterium wählte und die Höhe desselben als Grenze territorial staffelte. Die Wertgrenze war genauer, aber von anderer Natur als die Spannfähigkeit. Außerdem enthielt die Gruppe der großen selbständigen Besitzungen mit über 500 Taler steuerlichen Reinertrags auch einen erheblichen Teil der alten Lehn-, Frei- und Schulzengüter, die in früheren Nachweisungen zu den spannfähigen Bauernwirtschaften gezählt worden waren.

Die folgende Tabelle 19 gibt einen Überblick über die Durchschnittsgrößen der ländlichen Privatbesitzungen in den genannten Gruppen im Jahre 1878.

Tabelle 19

Durchschnittliche Größe der ländlichen Privatbesitzungen in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern im Jahre 1878, in vier Besitzklassen nach dem Grundsteuerreinertrag (in ha)⁺

Regierungsbezirk Provinz	unselbst- ständige Private- besitzungen	selbständige Privatbesitzungen		
		unter 100 Taler	100 - 500 Taler	über 500 Taler
Magdeburg	2,4	17,9	39,1	170,6
Merseburg	2,0	12,8	22,4	113,1
Erfurt	1,9	9,3	20,0	165,2
Sachsen	2,1	13,6	28,6	138,4
Potsdam	3,1	25,6	49,6	470,0
Frankfurt	4,8	23,3	39,1	563,2
Brandenburg	4,1	24,2	45,3	513,6
Stettin	3,6	20,4	45,8	506,6
Köslin	4,7	24,7	76,6	837,3
Stralsund	1,7	15,2	36,3	370,5
Pommern	3,8	22,9	54,2	593,2

+ Preußische Statistik, Bd. 103, Berlin 1889, S. XXXI, Tab. 17.

In prinzipieller Hinsicht vermittelt die Tabelle 19 ähnliche Erkenntnisse wie die Tabelle 15 und 16, die eine Zusammenstellung der Durchschnittsgrößen für 1837 und 1851 brachten. Diese nahmen von Provinz zu Provinz in nordöstlicher Richtung zu. Faktisch hatte sich trotz der Durchsetzung des Kapitalismus in der Landwirtschaft an dieser überkommenen Tendenz in der territorialen Verteilung der durchschnittlichen Betriebsgrößen nicht viel geändert. In Pommern waren eben die Großbetriebe im Durchschnitt wesentlich größer als in der Provinz Sachsen. Auch die kleineren und mittleren selbständigen Besitzungen, das heißt die eigentlichen Bauernwirtschaften, behielten trotz aller Landverluste während der Agrarreformen noch eine relativ hohe Durchschnittsgröße.

Die Abweichungen in den Durchschnittsgrößen zwischen den Nachweisungen für 1837 und 1851 einerseits und 1878 andererseits ergaben sich vor allem aus den unterschiedlichen Kriterien der Gruppenbildung. Sehr viele flächenmäßig große Besitzungen mußten 1878 zu den unselbständigen Besitzungen gezählt werden, weil sie deren Inhaber nicht ernähren konnten, wodurch diese Gruppe wesentlich höhere Durchschnittsgrößen als in früheren Nachweisungen aufwies. Dem gegenüber war für 1878 die Durchschnittsgröße der großen Besitzungen kleiner, weil die zwar hohe Wertgrenze von 500 Taler fast alle Rittergüter erfaßte, aber auch die intensiver bewirtschafteten sonstigen Großbetriebe von 100 oder 150 ha. Im Regierungsbezirk Stralsund drückte dieser Umstand die Durchschnittsgröße der Rittergüter von 706 ha im Jahre 1858 auf 370,5 ha im Jahre 1878. Im Regierungsbezirk Köslin lagen die Verhältnisse umgekehrt. Hier wurden viele kleinere Rittergüter nicht erfaßt, weil deren steuerlicher Reinertrag unter 500 Taler lag. Deshalb stieg die Durchschnittsgröße der großen Besitzungen von 765 ha für 1851 auf 837,3 ha für das Jahr 1878 an.

Der Aussagewert der Nachweisungen von 1878 ist durch zwei Umstände eingeschränkt: Erstens sind nicht alle Besitztümer erfaßt, die landwirtschaftlich genutzt wurden, und zweitens beschränkte sich die Erfassung auf das Eigentum von Privatpersonen und von seltener vorkommenden wirtschaftlichen Genossenschaften. Somit ist in die Nachweisung von

1878 nicht aufgenommen worden das Eigentum derjenigen, die keine Grundsteuer zahlten, wie der Staat, die Krone, die Kirchen, die Societäten, Stiftungen und Schulen sowie die Eisenbahnen und andere. Außerdem wurden die Städte und Dörfer nicht erfaßt, in denen der überwiegende Teil der Gebäude durch Vermieten genutzt wurde. In diesen Städten und Dörfern war der Anteil der Landwirtschaftsbetriebe jedoch sehr gering. Die Tabelle 20 bringt einen Überblick über das Verhältnis der grundsteuerfreien und der grundsteuerpflichtigen Besitzgruppen nach ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Besitzungen.

Tabelle 20

Prozentualer Anteil der verschiedenen Eigentümergruppen an der Gesamtzahl der Besitzungen in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern im Jahre 1878⁺

Regierungsbezirk	Staat	Provinzen, Kreise	Gemeinden, Kirchen, Schulen	Eisenbahnen	Stiftungen	wirtschaftl. Genossensch.	Privatpersonen
Provinz							
Magdeburg	0,59	0,09	5,03	0,19	0,12	0,58	93,40
Merseburg	0,48	0,13	5,55	0,18	0,07	0,46	93,13
Erfurt	0,34	0,04	4,75	0,17	0,08	0,21	94,41
Sachsen	0,49	0,10	5,20	0,18	0,09	0,45	93,49
Potsdam	1,12	0,18	5,41	0,29	0,07	0,48	92,35
Frankfurt	0,67	0,16	4,39	0,43	0,07	0,27	94,01
Brandenburg	0,89	0,17	4,94	0,36	0,07	0,37	93,20
Stettin	0,76	0,17	5,75	0,34	0,12	0,48	92,38
Köslin	0,56	0,14	4,90	0,32	0,06	0,21	93,81
Stralsund	2,63	0,21	5,64	0,36	0,84	0,28	90,04
Pommern	0,98	0,17	5,41	0,33	0,21	0,35	92,55

+ Preußische Statistik, Bd. 103, Berlin 1889, S. XXVII, Tab. 15

Das Grundeigentum der Privatpersonen überwog eindeutig alle anderen Eigentümergruppen und wies nur ganz geringfügige Unterschiede zwischen den Provinzen auf. Ihr Anteil an den Besitzungen schwankte zwischen 92,55 und 93,49 %, das heißt, um 1 %. Beim grundsteuerfreien Eigentum nahm das der Gemeinden, Kirchen und Schulen mit rund 5 % den größten Platz ein. Da ein Teil der grundsteuerfreien Besitzungen gar nicht in Form von landwirtschaftlichen Betrieben genutzt wurde, brachte die Beschränkung der Nachweisung von 1878 auf die Privatpersonen keine wesentliche Einengung der Vergleichsmöglichkeit mit früheren Nachweisungen.

Die Nachweisung von 1878 war keine Eigentumsstatistik, sondern eine Besitzstatistik, die die wirtschaftlichen Einheiten in der Landwirtschaft erfaßte.⁷⁷ Danach zählte jeder Landwirtschaftsbetrieb als eine Besitzung. Wenn ein solcher Betrieb in drei verschiedenen Orten jeweils einen Betriebsteil besaß, so galt das Ganze als eine Besitzung. Es konnten aber auch von einem Wirtschaftshof zwei getrennte Betriebe bewirtschaftet werden, die als zwei Besitzungen galten. Das ergab sich aus der Definition einer "Besitzung".⁷⁸

Die Nachweisung von 1878 war durch ihre Art der statistischen Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebe nach den behandelten und völlig unterschiedlichen drei Einteilungskriterien - nach der alten Gruppenbildung in Kleinstellen, Bauernwirtschaften und Rittergütern sowie nach Grundsteuerreinertragsklassen und nach Betriebsgrößengruppen - ein

statistisches Experiment. Es zeigte durch den Vergleich der Ergebnisse die Vor- und Nachteile der Einteilungskriterien, wobei durch die Auswertung in nur einer Hand, nämlich im statistischen Bureau, eine große Einheitlichkeit im technischen Ablauf gewährleistet war.

Durch die unterschiedliche Art der Analyse der Materialien, die die Revision der Gebäudesteuerveranlagung erbrachte, bietet die Nachweisung von 1878 verschiedene Möglichkeiten der Auswertung. Sie kann mit den schon behandelten Nachweisungen für 1816, 1837, 1851 und 1859 verglichen werden. Sie kann aber auch mit den statistischen Erhebungen nach Betriebsgrößengruppen von 1849, 1852, 1855 und 1858 ausgewertet werden. Diese Vielseitigkeit in der Auswertung macht die Nachweisung von 1878 als letzte Statistik alter Art gleichzeitig zum Bindeglied zwischen den alten Erfassungen und den neueren Betriebszählungen ab 1882.

3.2. Statistischer Vergleich der spannfähigen Bauernwirtschaften, gespannlosen Kleinstellen und Rittergüter von 1816 bis 1878 zwischen den Regierungsbezirken der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern

Die Entstehungsbesichte der Nachweisungen für 1816 bis 1878 machte deutlich, daß das zu unterschiedlichen Zeitpunkten und nach nicht immer einheitlichen Methoden gesammelte und ausgewertete Zahlenmaterial zwar prinzipiell vergleichbar ist, aber dasselbe doch eine Fülle von Problemen für die wissenschaftliche Bearbeitung mit sich bringt. Manche der auftauchenden Probleme können gelöst werden, andere nicht, weil nicht alle Zusammenhänge überblickt werden können, die zu den jeweiligen Zahlen geführt haben. Doch dazu wird in der Auswertung der folgenden Tabelle noch genügend zu sagen sein.

Als erstes soll in der folgenden Tabelle 21 die Entwicklung der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer in der Provinz Sachsen von 1816 bis 1878 zur Darstellung kommen.

In dem für die Tabelle 21 verwendeten Zahlenmaterial waren nur geringfügige Änderungen notwendig, so für den Regierungsbezirk Magdeburg bei den viel zu hohen Angaben der beiden Nachweisungen für 1837 und 1851 für die spannfähigen Bauernstellen. Hier hatte man nach den Grundsätzen der statistischen Tabelle für 1816 weiter nach der alten, zu niedrigen Grenze von 15 Morgen gruppiert. Die ursprünglichen Zahlen von 19 107 für 1837 und von 19 244 für 1851 wurden linear reduziert. Weiterhin waren die für die Tabelle 2 berechneten Kleinstellen für 1816 zu hoch, so daß dieselben nicht wie bei den anderen Regierungsbezirken einfach übernommen werden konnten. Es mußte auf die originale Zahl der statistischen Tabelle für 1816 zurückgegriffen werden. Für den Regierungsbezirk Erfurt waren die spannfähigen Bauernstellen für 1837 und 1851 ebenfalls zu hoch angegeben (7677 bzw. 7557); hier erfolgte eine lineare Angleichung an die Zahlen für 1816 und 1859. Im Gegensatz dazu waren die Zahlen für 1865 und 1867 zu niedrig angegeben (4159 bzw. 4139); hier erfolgte eine proportionale Angleichung an die Zahlen für 1859 und 1878. Die Angaben für den Regierungsbezirk Merseburg paßten einwandfrei zueinander, so daß keine Berichtigung erforderlich war.

Notwendige Änderungen hatten sich vor allem bei den spannfähigen Bauernwirtschaften ergeben. Die Nachweisungen für 1837 und 1851 zeigten hier Mängel, da sie unter dem Einfluß der Art der Gruppierung von 1816 zu hohe Zahlen angaben. Die Nachweisung für 1865-67 brachte Abweichungen nach plus und minus. Es wurden aber nur für Erfurt Änderungen vorgenommen.

Von der ganzen Anlage der Nachweisungen her erschienen die Zahlen für 1878 als das komplizierteste Problem. Sie paßten ursprünglich überhaupt nicht zu den anderen Nachweisungen. Als jedoch ein zweckmäßiger Umrechnungsschlüssel gefunden war, ergab sich eine weitgehende Übereinstimmung bei den Rittergütern und den spannfähigen Bauernstellen.

Die weitgehende Übereinstimmung der Zahlen für die spannfähigen Bauernwirtschaften verweist für die Provinz Sachsen auf ein interessantes Phänomen. Bis 1867 waren die Bauernstellen nach der Spannfähigkeit erfaßt und 1878 nach dem Grundsteuerreinertrag. Beide Kriterien sind Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Spannfähigkeit ist ein Naturalmaßstab und der Grundsteuerreinertrag ein Wertmaßstab, wobei in unserem Falle der Wertmaßstab durch seine Komplexität aussagekräftiger ist als der Naturalmaßstab. Da beide Maßstäbe überraschenderweise zu gleichen Ergebnissen führten, müssen die spannfähigen Bauern in der Regel auch ökonomisch leistungsfähige Bauern gewesen sein, deren Produktionsergebnis eine bestimmte untere Grenze nicht unterschritt. Arme Bauern mit nicht ausreichenden Produktionsergebnissen, aber der landesüblichen Anspannung, sind nur in Ausnahmefällen erfaßt worden, das heißt, sie hatten auf das Gesamtergebnis keinen bestimmenden Einfluß.

Für die Kleinstellen konnte eine solche Übereinstimmung der Aufrechnung von 1878 mit dem früheren Zahlenmaterial nicht beobachtet werden. Das findet seine Ursache im Wechsel der Gruppierungsmerkmale. Bis 1867 wurden unter den Kleinstellen auch solche ländlichen Liegenschaften mit erfaßt, die aus einem Haus mit Gartenland (Häusler, Gärtner, Büdner) bestanden, das heißt kein Ackerland besaßen. Aber 1878 zählte man nur Liegenschaften zu den Kleinstellen, die Grundsteuer bis zu einer bestimmten Höhe zahlten. Da das zu einem Haus gehörende Gartenland bis zu 1 Morgen nur der Gebäudesteuer unterworfen war, wurden diese Häusler, Gärtner oder Büdner, die kein Ackerland besaßen, nicht unter den Kleinstellen erfaßt; hatten sie aber grundsteuerpflichtiges Ackerland, dann zählten sie als Kleinstellen. Aus der Differenz zwischen 1878 und 1867 läßt sich erkennen, wie hoch der Anteil an Kleinstellen ohne Ackerland war. Insgesamt stieg die Zahl der Kleinstellen von 1867 bis 1878 an, was jedoch in der Berechnung von 1878 nicht zum Ausdruck kam. Darin ist auch die Ursache zu sehen, warum für 1878 in allen drei Regierungsbezirken die Gesamtzahl der erfaßten Betriebe niedriger war als 1867.

Generell nahm in der Provinz Sachsen die Gesamtzahl der Betriebe bis 1867 zu; das Jahr 1878 muß hier wegen der erwähnten Änderungen in den Erfassungsmethoden aus der Betrachtung ausgelassen werden. Die Zunahme betrug 48 236 Wirtschaften oder 44 % des Ausgangswertes von 1816. Hinter dieser generellen Zunahme verbarg sich eine unterschiedliche Entwicklung der drei großen Gruppen. Die Zahl der Bauernstellen ging absolut zurück, die Zahl der Kleinstellen nahm erheblich zu, und die Zahl der Rittergüter verringerte sich proportional stärker als die der Bauernstellen. Der Rückgang der Bauernstellen und die Zunahme der Kleinstellen war eine der typischen Erscheinungen der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft, die sich bereits in der Periode der Durchsetzung deutlich zeigte. Während für die Bauernschaft der kapitalistische Differenzierungsprozeß in den Vordergrund trat, war es für die Rittergüter der Konzentrationsprozeß. Die Zahl der Rittergüter ging zurück, aber gleichzeitig erfuhr die bewirtschaftete Fläche der Güter eine geringfügige Zunahme. Die pro Rittergut im Durchschnitt bewirtschaftete Fläche wurde größer.

Im Grunde genommen waren aber die Veränderungen in der Zahl der Bauernstellen und der Rittergüter nicht sehr erheblich. Bis 1878 verschwanden 2193 Bauernstellen oder 5 %. Höher lag der Rückgang bei den Rittergütern; bis 1878 waren es 142 oder 11 %. Beide Werte können für den langen Zeitraum von 63 Jahren nicht als hoch angesehen werden. Es gab gewissermaßen noch eine relativ große Stabilität in den beiden Gruppen Bauernwirtschaften und Rittergüter, wenn man deren zahlenmäßiges Vorkommen nach Stichjahren im Auge hat.

Die Zahl der spannfähigen Bauernwirtschaften, der nichtspannfähigen Kleinstellen und der Rittergüter in den ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken der Provinz Sachsen von 1816 bis 1878⁺

Jahr	Bauernwirtschaften		Kleinstellen		Rittergüter		Summe	
	absolut	Index	absolut	Index	absolut	Index	absolut	Index
Regierungsbezirk Magdeburg								
1816	15 272	100	19 257	100	425	100	34 954	100
1837	14 651	96	20 530	107	421	99	35 602	102
1851	14 255	93	25 411	132	417	98	40 083	115
1859	14 030	91	29 759	155	351	83	44 140	126
1865	14 560	95	38 147	198	356	84	53 063	152
1867	14 458	94	39 241	204	356	84	54 055	155
1878	14 299	94	26 971	140	369	87	41 639	119
Regierungsbezirk Merseburg								
1816	20 174	100	21 292	100	599	100	42 065	100
1837	19 735	98	25 974	122	593	99	46 302	110
1851	19 221	95	29 744	140	587	98	49 552	118
1859	19 373	96	36 543	172	575	96	56 491	134
1865	19 541	97	44 401	209	556	93	64 498	153
1867	19 437	96	45 029	211	556	93	65 022	155
1878	19 039	94	38 348	180	551	92	57 938	138
Regierungsbezirk Erfurt								
1816	6110	100	26 322	100	238	100	32 670	100
1837	6139	100	28 403	108	233	98	34 775	106
1851	6157	101	32 263	123	228	96	38 648	118
1859	6168	101	32 570	124	217	91	38 955	119
1865	6159	101	32 334	123	202	85	38 695	118
1867	6139	100	32 507	123	202	85	38 848	119
1878	6025	99	23 598	90	200	84	29 823	91
Provinz Sachsen								
1816	41 556	100	66 871	100	1262	100	109 689	100
1837	40 525	98	74 907	112	1247	99	116 679	106
1851	39 653	95	87 418	131	1232	98	128 303	117
1859	39 571	95	98 872	148	1143	91	139 486	127
1865	40 260	97	114 882	172	1114	88	156 256	142
1867	40 034	96	116 777	175	1114	88	157 925	144
1878	39 363	95	88 917	133	1120	89	129 400	118

+ Für 1816: Die Rittergüter wurden proportional ergänzt. Die Bauernwirtschaften und Kleinstellen wurden aus Tab. 2 der vorliegenden Arbeit übernommen.

Für 1837: Schneer, Alexander, Die Dismembrationsfrage, in: Archiv der politischen Ökonomie und Polizeiwissenschaft, N. F. Bd. 3, Heidelberg 1845, S. 50 f.

Für 1851: Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staats, 1. Jg. 1863, S. 159 - 161.

Für 1859: Zeitschrift des kgl. preussischen statistischen Bureaus, 5. Jg. 1865, Nr. 1/2, S. 20 f.; Zentrales Staatsarchiv Merseburg, Rep. 87 B, Nr. 10822, fol. 157 f.

Für 1865-67: Zeitschrift des kgl. preussischen statistischen Bureaus, 11. Jg. 1871, S. 134 - 137. - Die Kleinstellen waren für den Regierungsbezirk Erfurt um 20 000 zu niedrig angegeben, die Rittergüter um 100 zu niedrig.

Für 1878: Preussische Statistik, Bd. 103, Berlin 1889, S. XXIX. - Die Rittergüter wurden proportional bestimmt, von den Besitzungen über 500 Tlr. Grundsteuerreinertrag abgezogen und der Rest dieser Gruppe den Bauernwirtschaften zugeschlagen.

- Alle hervorgehobenen Zahlen sind berichtigt und werden im folgenden Text begründet.

Die Veränderungen erfolgten in den erfaßten 63 Jahren keinesfalls gleichmäßig, wie die folgende Tabelle 22 zeigt, die zeitlich nach den statistischen Nachweisungen gegliedert ist.

Tabelle 22

Die jährliche Zu- bzw. Abnahme der spannfähigen Bauernstellen und der Rittergüter in der Provinz Sachsen von 1816 bis 1878

Gruppe	1816-37	1838-51	1852-59	1860-65	1866-67	1868-78
Bauernstellen	- 46,9	- 62,3	- 10,3	+ 114,8	- 113,0	- 61,0
Rittergüter	- 0,7	- 1,1	- 11,1	- 4,8	+ 0	+ 0,6

Rittergüter und Bauernstellen nahmen eine unterschiedliche Entwicklung, jedoch war für beide Gruppen das Jahr 1859 ein tiefer Einschnitt. Bei den Bauernstellen nahm bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts der jährliche Rückgang zu, wobei der Tiefpunkt zwischen 1838 und 1851 lag. Nach der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde der Rückgang schwächer und schlug nach 1860 in eine zeitweilige Zunahme um, die ein erneuter Rückgang nach 1865 ablöste. Bei den Rittergütern nahm ebenfalls der Rückgang zu, wobei der Tiefpunkt erst in den fünfziger Jahren lag. Nach 1859 wurde der Rückgang geringer, und ab 1866 blieb die Zahl der Rittergüter fast konstant.

Der nach 1860 bei den Bauernstellen auftretende Entwicklungsumschwung wirft einige Probleme auf. Nach den benutzten Zahlen der preußischen Statistik gab es keine Zunahme der Bauernstellen zwischen 1860 und 1865, sondern einen Rückgang. Aber dieser Rückgang mußte berichtigt werden, weil die Angaben für den Regierungsbezirk Erfurt im Vergleich zu anderen offiziellen Erhebungen eindeutig zu niedrig lagen. Durch die Berichtigung zeigte sich die jährliche Zunahme von 114,8 Bauernstellen zwischen 1860 und 1865. An dem erneuten Rückgang von jährlich 113 Stellen zwischen 1866 und 1867 wird nicht gezweifelt, weil in dieser Zeit nach einem einheitlichen Formular erfaßt wurde. Trotzdem ist es zweckmäßiger, vor allem wegen des Entwicklungsumschwungs von 1852-59 zu 1860-65, die beiden großen Perioden 1816 bis 1859 und 1860 bis 1878 zu vergleichen. In der ersten Periode nahmen die Bauernstellen um jährlich 45,1 und die Rittergüter um jährlich 2,7 ab. In der zweiten Periode nahmen die Bauernstellen nur noch um 10,9 und die Rittergüter um 1,2 ab. Tiefpunkte der Abnahme lagen für die Bauernstellen in den dreißiger, vierziger und in den sechziger Jahren, für die Rittergüter in den fünfziger Jahren.

Die eigentlich bedeutsamen Veränderungen in dieser Zeit gab es bei den ländlichen Kleinstellen. Dieselben nahmen bis 1867 um 49 906 oder 75 % bzw. bis 1878 um 22 046 oder 33 % zu. Da die Angabe von 1867 für unsere Zwecke die exaktere ist, betrug der Zuwachs zwischen 1816 und 1867 jährlich 959,7 Kleinstellen. Dieser Zuwachs verteilte sich jedoch nicht auf alle Jahre gleichmäßig: 365,3 Kleinstellen von 1816 bis 1837, 893,6 von 1838 bis 1851, 1431,8 von 1852 bis 1859, 2668,3 von 1860 bis 1865 und 947,5 Kleinstellen von 1866 bis 1867. Die Zahlenangabe für die Periode von 1860 bis 1865 scheint ebensowenig real gewesen zu sein wie die aus dieser Zeit für die Bauernstellen. Das starke Anwachsen der Kleinstellen von 1860 bis 1865 war nach Ansicht des preußischen statistischen Bureaus auf eine vermutliche Mitzählung von Arbeiterhäusern mit Gartenland, die bislang nur unvollständig erfaßt worden waren, und auf die Hinzurechnung der kleinen Grundstücke Auswärtiger zur Zahl der Kleinstellen eines Dorfes zurückzuführen.⁷⁹ Die vollständigere Mitzählung der Arbeiterhäuser zeigt deutlich, wie stark infolge der Einführung des Zuckerrübenanbaus in den dreißiger Jahren die ländliche Arbeiterschaft angewachsen war. Faßt man den Zeitabschnitt von 1852 bis 1865 zu einer Periode zusammen, dann betrug die jährliche

Zunahme 1961,7 Kleinstellen. Diese Zahl entspricht schon eher dem allgemeinen Trend bei den Kleinstellen. Damit konnte für die Kleinstellen nachgewiesen werden, daß von Periode zu Periode die jährliche Zuwachsrate größer wurde, wobei der Höhepunkt zwischen 1852 und 1865 lag.

Da die Provinz Sachsen in den sechziger Jahren 2982 Landgemeinden und 1243 selbständige Gutsbezirke zählte, entstanden zwischen 1816 und 1867 im Durchschnitt pro Gemeindebezirk 11,8 neue Kleinstellen.⁸⁰ Eine Zunahme im Durchschnitt von 11,8 Stellen veränderte bereits sichtbar das Dorfbild und wirkte sich erheblich auf die Sozialstruktur aus. Deshalb kamen die entscheidenden Veränderungen in der ländlichen Sozialstruktur der Provinz Sachsen von der schnellen und umfangreichen Zunahme der Dorfarmut. Darin lag ein wesentliches Ergebnis der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise; das Vorhandensein dieser zahlenmäßig starken Gruppe gehört zu den Grundlagen dieser Produktionsweise.

Der erhebliche Rückgang der Zahl der Kleinstellen zwischen 1867 und 1878 verweist auf eine Besonderheit in der Erfassung der Kleinstellen, die bereits bei der Einordnung der Zahlen von 1878 erwähnt wurde. Bis 1867 waren auch Häuser mit Gartenland als Kleinstellen erfaßt worden. Nicht so 1878, da dieselben nur der Gebäudesteuer unterlagen. In dieser Nachweisung sind nur grundsteuerpflichtige Liegenschaften enthalten, das heißt, solche mit Acker- und Grünland. Deshalb war 1878 die Zahl der Kleinstellen niedriger. Hinter der Differenz zwischen der Zahl von 1878 und der höheren Angabe von 1867 stecken eindeutig Häuser mit kleinem Landbesitz (Gärten), der nicht über 1 Morgen maß. Geht man davon aus, daß die zwischen 1865 und 1867 sehr exakt erfaßte Steigerung bis 1878 unverändert anhält, dann hätte es 1878 127 199 Kleinstellen nach der bis 1867 üblichen Erfassungsart gegeben. Für 1878 wurden aber nur 88 917 Kleinstellen erfaßt, die der Grundsteuer unterlagen und über 1 Morgen Landbesitz hatten. Die Differenz zwischen diesen beiden Zahlen waren 38 282 Kleinstellen mit einem Besitz von unter 1 Morgen oder 30 % der Kleinstellen. Wenn auch diese Zahlen keineswegs als endgültig angesehen werden können, so zeigen sie doch, wie stark der Anteil der kleinsten Parzellenbetriebe an der Zahl der Kleinstellen war.

Die starke Zunahme der Kleinstellen führte zu einer erheblichen Veränderung des proportionalen Verhältnisses der drei Gruppen, wie die folgende Tabelle 23 zeigt.

Tabelle 23

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter in der Provinz Sachsen von 1816 bis 1867

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867
Bauernstellen	37,9	34,7	30,9	28,4	25,8	25,3
Kleinstellen	61,0	64,2	68,1	70,8	73,5	74,0
Rittergüter	1,1	1,1	1,0	0,8	0,7	0,7

In den ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken der Provinz Sachsen war bereits am Ende der feudalen Produktionsweise - das Jahr 1816 gibt diesen Endstand wieder - der Anteil der Kleinstellen mit 61 % sehr hoch. Der im Spätfeudalismus einsetzende sozial-ökonomische Differenzierungsprozeß hatte hier zu einer Sozialstruktur des Dorfes geführt, die von ihren Proportionen her schon kapitalistischen Verhältnissen entsprach. Das zeugt von der weit vorangeschrittenen ökonomischen Entwicklung der Provinz Sachsen, worauf bereits im vorhergehenden Kapitel dieser Arbeit hingewiesen wurde. Im Zuge der Durch-

setzung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse veränderten sich die Proportionen noch stärker zugunsten der Gruppe der Kleinstellen. Im Jahre 1867 entfielen auf sie bereits 74 % aller Stellen, während die Bauernstellen von 37,9 % 1816 auf 25,3 % im Jahre 1867 zurückgingen.

Die Rittergüter waren mit einem Stellenanteil von 1,1 % im Jahre 1816 und 0,7 % im Jahre 1867 diesbezüglich zwar eine unbedeutende Größe, jedoch durch ihren enorm großen Landbesitz die entscheidende Potenz im Dorfe.

Von der Gesamtentwicklung der Provinz Sachsen wichen die Regierungsbezirke in einigen Positionen ab. Generell lagen die beiden großen Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg über dem Durchschnitt der meisten Zahlen der Provinz und der kleinere Regierungsbezirk Erfurt unter diesem Durchschnitt.

Im Regierungsbezirk Magdeburg ging die Zahl der spannfähigen Bauernstellen von 1816 bis 1878 um 973 oder 6 % zurück. Höher lag der Rückgang bei den Rittergütern; bis 1878 waren 56 oder 13 % abgegangen. Beide Werte können für den langen Zeitraum von 63 Jahren nicht als hoch angesehen werden. Die Veränderungen erfolgten in den 63 Jahren nicht gleichmäßig, wie die folgende Tabelle 24 zeigt.

Tabelle 24

Die jährliche Zu- bzw. Abnahme der spannfähigen Bauernstellen und der Rittergüter im Regierungsbezirk Magdeburg von 1816 bis 1878

Gruppe	1816-37	1838-51	1852-59	1860-65	1866-67	1868-78
Bauernstellen	- 28,2	- 28,2	- 28,2	+ 88,3	- 51,0	- 14,5
Rittergüter	- 0,2	- 0,3	- 8,3	+ 0,8	+ 0	+ 1,2

Das Jahr des Entwicklungsumschwunges war 1859/60. Durch die lineare Berichtigung der Nachweisungen für 1837 und 1851 ergab sich in allen drei kleinen Perioden bis 1859 ein jährlicher Rückgang von 28,2 Bauernstellen. Durch den Wechsel in den Erhebungsmethoden nahm von 1860 bis 1865 die Zahl der Bauernstellen beträchtlich zu und ging nach 1865 erneut zurück. Der Rückgang von 51 Stellen in den beiden Jahren 1866 und 1867 entsprach den Tatsachen.

Die Angaben für die Rittergüter entsprechen in ihrer Entwicklung denen der Provinz. Der Rückgang wurde von Periode zu Periode größer, wobei der Tiefpunkt in den fünfziger Jahren lag. Nach 1860 schlug der Rückgang in eine leichte Zunahme um.

Verändert man wegen der Schwierigkeiten bei der Einordnung des Zahlenmaterials die Periodenbildung, dann ergibt sich folgendes Bild. In der ersten großen Periode 1816 bis 1859 nahmen die Bauernstellen jährlich um 28,2 und die Rittergüter um 1,7 ab. Der Tiefpunkt der Abnahme der Rittergüter lag in den fünfziger Jahren. Nach 1860 nahmen die Rittergüter leicht zu, wie die Tabelle 24 zeigt. Die Bauernstellen wuchsen von 1860 bis 1867 jährlich um 53,5 an und gingen von 1868 bis 1878 erneut um 14,5 pro Jahr zurück. Faßt man die Zeit von 1860 bis 1878 zu einer zweiten großen Periode zusammen, dann betrug der jährliche Zuwachs 14,2 Stellen. Aber das verwischt den tatsächlich erfolgten Rückgang in den sechziger Jahren. Durch die Zunahme nach 1859 unterschied sich der Regierungsbezirk Magdeburg vom Durchschnitt der Provinz Sachsen.

Viel stärker waren die Veränderungen bei den Kleinstellen. Dieselben nahmen bis 1867 um 19 984 oder 104 % zu, das heißt, sie verdoppelten sich innerhalb von 52 Jahren. Das Wachs-

tumstempo lag erheblich über dem Durchschnitt der Provinz Sachsen. Der Zuwachs betrug im Regierungsbezirk Magdeburg zwischen 1816 und 1867 jährlich 384,3 Stellen. Derselbe verteilte sich nicht auf alle Jahre gleichmäßig: 57,9 Kleinstellen von 1816 bis 1837, 348,6 von 1838 bis 1851, 543,4 von 1852 bis 1859, 1398 von 1860 bis 1865 und 547 Kleinstellen von 1866 bis 1867. Die Zahlenangaben scheinen für alle Perioden bis auf eine Ausnahme real gewesen zu sein. Die ungemein starke Erhöhung in dem Zeitabschnitt 1860 bis 1865 war auf die schon erwähnte vollständigere Erfassung von Arbeiterhäusern mit Gartenland zurückzuführen. Der Sprung von 543,4 auf 1398 zeigt deutlich, wie stark in dieser Zeit, das heißt vor allem seit der Einführung des Zuckerrübenanbaus in den dreißiger Jahren, die Ansiedlung von Landarbeitern und zum Teil von gewerblichen Arbeitskräften zugenommen hatte.

Da es in den sechziger Jahren 999 Landgemeinden und 408 selbständige Gutsbezirke im Regierungsbezirk Magdeburg gab, entstanden zwischen 1816 und 1867 im Durchschnitt pro Gemeindebezirk 14,2 neue Kleinstellen.⁸¹ Das lag über dem Durchschnitt der Provinz und verweist für den Regierungsbezirk Magdeburg auf das hier besonders starke Anwachsen der Landarmut, was mit der raschen Entwicklung des Kapitalismus in der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebenindustrie zusammenhing.

Die starke Zunahme der Kleinstellen führte im Regierungsbezirk Magdeburg zu einer beträchtlichen Veränderung des proportionalen Verhältnisses der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer, wie die folgende Tabelle 25 zeigt.

Tabelle 25

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter im Regierungsbezirk Magdeburg von 1816 bis 1867

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867
Bauernstellen	43,7	41,2	35,6	31,8	27,4	26,7
Kleinstellen	55,1	57,7	63,4	67,4	71,9	72,6
Rittergüter	1,2	1,1	1,0	0,8	0,7	0,7

Im Jahre 1816 lag der Anteil der Bauernstellen noch relativ hoch und über dem Durchschnitt der Provinz Sachsen. Bis zur Mitte des Jahrhunderts veränderten sich die Relationen nur sehr langsam. Doch dann nahm durch das schnellere Anwachsen der Kleinstellen deren Anteil stärker zu. Und 1867 war der Anteil der Bauern schon erheblich gesunken; die Kleinstellen bildeten mit Abstand die stärkste soziale Gruppe der dörflichen Landbesitzer.

Im Regierungsbezirk Merseburg nahm die Entwicklung der drei großen Gruppen in mancher Hinsicht einen anderen Verlauf als im Regierungsbezirk Magdeburg. Die Zahl der spannfähigen Bauernwirtschaften ging von 1816 bis 1878 um 1135 oder 6 % zurück. Im Verhältnis zu Magdeburg lag der Rückgang bei den Rittergütern nicht so hoch; bis 1878 waren 48 oder 8 % abgegangen. Beide Werte können für den langen Zeitraum von 63 Jahren nicht als hoch angesehen werden. Die Veränderungen erfolgten in den 63 Jahren nach einem anderen Rhythmus als im Regierungsbezirk Magdeburg, wie die folgende Tabelle 26 zeigt.

Im Gegensatz zum Regierungsbezirk Magdeburg war das Jahr 1860 hier kein Jahr des Umschwungs, das den gesamten Zeitabschnitt in zwei Perioden mit unterschiedlichen Tendenzen teilte. Die Bauernstellen im Regierungsbezirk Merseburg gingen von 1816 bis 1851 zunehmend zurück, nahmen von 1852 bis 1865 zu und gingen von 1866 bis 1878 erneut zurück. Bei den Rittergütern gab es keinen zweimaligen Wechsel in der Entwicklungstendenz. Sie

Die jährliche Zu- bzw. Abnahme der spannfähigen Bauernstellen und Rittergüter im Regierungsbezirk Merseburg von 1816 bis 1878

Gruppe	1816-37	1838-51	1852-59	1860-65	1866-67	1868-78
Bauernstellen	- 20,0	- 36,7	+ 19,0	+ 28,0	- 52,0	- 36,2
Rittergüter	- 0,3	- 0,4	- 1,5	- 3,2	+ 0	- 0,5

gingen kontinuierlich bis 1865 zurück, wobei der stärkste Rückgang in der ersten Hälfte der sechziger Jahre lag. Ab 1865 blieb ihre Zahl fast konstant.

Eine Erklärung für diesen eigenartigen Wechsel von Zunahme und Abnahme der Bauernstellen zu finden, ist gegenwärtig nicht ohne weiteres möglich. Er kann in dieser Arbeit nur als Fakt mitgeteilt werden.

Wesentlich stärker als die Veränderungen bei den Bauernstellen und Rittergütern waren die der ländlichen Kleinstellen. Dieselben nahmen von 1816 bis 1867 um 23 737 oder 111 % zu. Das war die stärkste Zunahme von allen Regierungsbezirken der Provinz Sachsen. Der jährliche Zuwachs betrug in diesen 52 Jahren 456,5 Stellen. Derselbe verteilte sich nicht auf alle Jahre gleichmäßig: 212,8 Kleinstellen von 1816 bis 1837, 269,3 von 1838 bis 1851, 849,9 von 1852 bis 1859, 1309,7 von 1860 bis 1865 und 314 Kleinstellen von 1866 bis 1867. An diesen Zahlenangaben fallen zwei Dinge auf. Da ist erstens der erhebliche Sprung in der Zunahme während der fünfziger Jahre zu nennen. Der gleiche Sprung war auch in der Zunahme der Bauernstellen zu erkennen. Sicherlich lagen hier die gleichen Ursachen für das schnellere Wachstum dieser beiden Gruppen der ländlichen Grundbesitzer vor. Übrigens läßt sich auch bei beiden Gruppen nach 1865 eine Änderung im Trend erkennen. Die zweite auffallende Erscheinung in der Entwicklung der Kleinstellen war deren starke Zunahme von 1860 bis 1865 - entstanden, wie schon bemerkt, durch die vollständigere Erfassung von Arbeiterhäusern mit geringer Landausstattung.

Bildet man die Zeitabschnitte ein wenig anders, dann betrug die Zunahme der Kleinstellen pro Jahr 212,8 von 1816 bis 1837, 658,1 von 1838 bis 1865 und 314 Kleinstellen von 1866 bis 1867. Der "Berg" der fünfziger und der sechziger Jahre wurde hier auf einen längeren Zeitraum verteilt, aber gleichzeitig der Höhepunkt in der Zunahme in den angeführten Jahren verwischt. Die starke Zunahme der Kleinstellen in den fünfziger und sechziger Jahren entsprach der Entwicklung der Bauernstellen. Deshalb ist die ursprüngliche Bildung der Zeitabschnitte, trotz aller Unzulänglichkeiten, besser, weil dadurch gemeinsame Entwicklungstrends bei Bauernwirtschaften und Kleinstellen deutlich werden.

Da es in den sechziger Jahren im Regierungsbezirk Merseburg 1621 ländliche Gemeinden und 662 selbständige Gutsbezirke gab, entstanden zwischen 1816 und 1867 im Durchschnitt pro Gemeindebezirk 10,4 neue Kleinstellen.⁸² Das lag unter dem Durchschnitt der Provinz Sachsen.

Die starke Zunahme der Kleinstellen führte im Regierungsbezirk Merseburg zu einer erheblichen Veränderung des proportionalen Verhältnisses der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer, wie die folgende Tabelle 27 zeigt.

Im Jahre 1816 lag der Anteil der Bauernstellen mit 48 % noch sehr hoch, höher als im Regierungsbezirk Magdeburg und über dem Durchschnitt der Provinz Sachsen. Da aber die Bauernstellen nicht so stark wie in Magdeburg zurückgingen, konnte sich die erhebliche Zunahme der Kleinstellen nicht in gleichem Maße auswirken. Der Anteil der Bauern war

Tabelle 27

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter im Regierungsbezirk Merseburg von 1816 bis 1867

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867
Bauernstellen	48,0	42,6	38,8	34,3	30,3	29,9
Kleinstellen	50,6	56,1	60,0	64,7	68,8	69,2
Rittergüter	1,4	1,3	1,2	1,0	0,9	0,9

mit knapp 30 % höher als in Magdeburg und lag auch über dem Durchschnitt der Provinz Sachsen. Trotzdem waren die Kleinstellen mit fast 70 % auch im Regierungsbezirk Merseburg die absolut stärkste soziale Gruppe auf dem Lande im Jahre 1867.

Während die beiden Regierungsbezirke Merseburg und Magdeburg viele Übereinstimmungen zeigten, wich der Regierungsbezirk Erfurt ganz erheblich von den beiden größeren Bezirken ab. Aus den statistischen Materialien läßt sich die abweichende historische Entwicklung, die durch andere Bedingungen verursacht war, nur mittelbar erkennen. So war die Ausgangslage im Regierungsbezirk Erfurt bereits anders. Hinzu kam ein etwas geruhsameres Tempo in der Durchsetzung des Kapitalismus, so daß es in der untersuchten Periode 1816 bis 1878 hier keine derart tiefgreifenden Veränderungen in der sozialökonomischen Struktur der Dörfer gab wie in den beiden anderen Regierungsbezirken.

Die Zahl der spannfähigen Bauernwirtschaften ging von 1816 bis 1878 lediglich um 85 Stellen oder 1 % zurück. Der relative Rückgang der Rittergüter lag mit 16 % wesentlich höher. Wie geringfügig die Veränderungen bei den Bauernwirtschaften waren, zeigt die folgende Tabelle 28.

Tabelle 28

Die jährliche Zu- bzw. Abnahme der spannfähigen Bauernstellen und der Rittergüter im Regierungsbezirk Erfurt von 1816 bis 1878

Gruppe	1816-37	1838-51	1852-59	1860-65	1866-67	1868-78
Bauernstellen	+ 1,3	+ 1,3	+ 1,3	- 1,5	- 10,0	- 10,3
Rittergüter	- 0,1	- 0,4	- 1,4	- 2,5	+ 0	- 0,2

Von 1816 bis 1859 erfolgte bei den spannfähigen Bauernwirtschaften eine jährlich sehr geringe Zunahme. Im Jahre 1860 schlug die Zunahme in eine genau so geringfügige Abnahme um. Erst nach 1865 wurde die Abnahme etwas größer, so daß am Schluß der untersuchten Periode das geringe Defizit - wie schon erwähnt - 85 Stellen betrug. Die Abnahme der Rittergüter steigerte sich kontinuierlich. Im Zeitabschnitt 1860 bis 1865, dem Tiefpunkt der Abnahme, verschwanden pro Jahr mehr Rittergüter als Bauernwirtschaften. Nach 1865 blieb die Zahl der Rittergüter fast konstant.

Die Zeitpunkte des Umschlagens in eine andere Entwicklungstendenz, 1860 und 1865, deckten sich mit ähnlichen Vorgängen in den beiden anderen Regierungsbezirken der Provinz Sachsen. Der plötzlich zunehmende Rückgang der Bauernstellen in den Jahren 1866 und 1867 entsprach der Wirklichkeit. Die jährlichen Nachweise wurden zu dieser Zeit auf der

Grundlage des Steuerkatasters geführt, und das war damals die exakteste Quelle für alle Bodenbewegungen. Von dieser Warte aus erscheint auch der Rückgang ab 1860 durchaus real und nicht als eine Folge von Mängeln in der Statistik.

Obwohl sich die Zahl der vorhandenen Bauernwirtschaften pro Jahr nur sehr geringfügig veränderte, gab es zwischen denselben einen regen Bodenverkehr, aber nur einzelne Parzellen betreffend. Dieser rege Eigentumswechsel verweist darauf, wie groß die Mobilität des Bodens nach der Befreiung von den feudalen Bindungen geworden war. Der Sachbearbeiter der Dorfmatrikeln von 1860 im Landwirtschaftsministerium bemerkte zu diesem Vorgang, der besonders stark im Regierungsbezirk Erfurt und im westlichen Teil des Regierungsbezirks Merseburg ausgeprägt war: "Hier ist unzweifelhaft der Sitz des lebendigsten Verkehrs in der ganzen Provinz. Zahlreiche Grundstücke sind seit Menschengedenken durch 3 und 4 Hände gegangen, so daß wahrscheinlich die Gesamtfläche allen Verkehrs die überhaupt vorhandene Fläche bedeutend überschreitet."⁸³

Stärker als die Veränderungen bei den Bauernstellen und Rittergütern war die Zunahme der ländlichen Kleinstellen, die aber erheblich unter dem Durchschnitt der Provinz Sachsen lag. Die Kleinstellen nahmen von 1816 bis 1867 um 6185 oder 23 % zu. Der jährliche Zuwachs betrug in dieser Zeit nur 118,9 Stellen. Derselbe verteilte sich nicht auf alle Jahre gleichmäßig. 94,6 Kleinstellen von 1816 bis 1837, 275,7 von 1838 bis 1851, 38,4 von 1852 bis 1859; von 1860 bis 1865 waren jährlich 39,3 Stellen abgegangen, aber von 1866 bis 1867 folgte eine erneute Zunahme von 86,5 Kleinstellen. Dieser Wechsel von Zugang und Abgang unterschied den Regierungsbezirk Erfurt erneut von den beiden anderen Regierungsbezirken der Provinz Sachsen. Die unterschiedlichen Zunahmen bis 1850 erscheinen durchaus real, ebenso der Höhepunkt zwischen 1838 und 1851. Zweifel könnte die plötzliche Abnahme nach 1859 hervorrufen. Zwar waren gerade zu diesem Zeitpunkt auch in anderen Regierungsbezirken und bei den anderen Gruppen der dörflichen Landbesitzer Entwicklungsumschwünge eingetreten, aber bei den Kleinstellen waren immer von 1860 bis 1865 die Zahlen zu hoch angegeben. Der angezweifelte Rückgang von 1860 bis 1865 könnte deshalb als Tendenz real sein. An der erneuten Zunahme nach 1865 ist nicht zu zweifeln.

In den sechziger Jahren gab es im Regierungsbezirk Erfurt 362 ländliche Gemeinden und 173 selbständige Gutsbezirke. Es entstanden zwischen 1816 und 1867 im Durchschnitt pro Gemeindebezirk 11,6 neue Kleinstellen. Obwohl die Gesamtzahl des Anwachsens der Kleinstellen weit unter dem Durchschnitt der beiden anderen Regierungsbezirke lag, entsprach die Zunahme pro Gemeindebezirk durchaus den beiden anderen Regierungsbezirken. Das war deshalb erstaunlich, weil der Regierungsbezirk Erfurt bereits am Ende der feudalen Periode einen hohen Anteil an Kleinstellen hatte. Hierzu schrieb der schon erwähnte Sachbearbeiter im Landwirtschaftsministerium, der in seinem Gutachten den Regierungsbezirk Erfurt und den westlichen Teil des Regierungsbezirks Merseburg wegen der erheblichen Übereinstimmung in der Agrarstruktur zu einem Distrikt zusammenfaßte: "Dagegen muß behauptet werden, daß eine massenhafte Vermehrung der kleinen Stellen nicht ausschließlich oder vorzugsweise durch die Zerschlagung der spannhaltenden Bauernhöfe hervorgerufen ist. Ausnahmen sollen nicht in Abrede gestellt werden. Für den Kreis Delitzsch liefern die Matrikeln, welche die Geschichte sämtlicher bäuerlicher Nahrungen umfassen, den Beweis, daß die große Mehrzahl der jetzt vorhandenen kleinen Stellen schon 1816 bestanden hat. In vielen Kreisen findet man Dörfer, in denen die spannhaltenden Höfe gar Nichts an kleine Stellen abgegeben haben, die aber nichtsdestoweniger gegenwärtig ebensoviel kleine Stellen zählen, wie andere Dörfer. Wieder andere Dörfer, zum Theil stark bevölkerte, haben seit Menschengedenken überhaupt niemals spannhaltende Bauern aufzuweisen gehabt. Im Kreis Worbis zählten die meisten Dörfer auch 1816 nur wenig spannhaltende Höfe. In der Hälfte sind nur wenig Höfe zerschlagen, in der anderen Hälfte mehr. Darunter spielen die Erbtheilungen eine große Rolle, also Zerschlagungen durchschnittlich in nicht zu übermäßig viel Stücke... Aus alle dem glaubt man schließen zu können, daß der Distrikt... im

Ganzen und Großen schon 1816 in ähnlicher Weise mit kleinen Stellen gesegnet war, wie gegenwärtig. "84

Diese Meinung über das starke Vorkommen der kleinen Stellen zu Beginn der Agrarreformen bestätigt die folgende Tabelle 29 über die Relationen zwischen den drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer.

Tabelle 29

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter im Regierungsbezirk Erfurt von 1816 bis 1867

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867
Bauernstellen	18,7	17,6	15,9	15,8	15,9	15,8
Kleinstellen	80,6	81,7	83,5	83,6	83,5	83,6
Rittergüter	0,7	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6

Das proportionale Verhältnis der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer weicht im Regierungsbezirk Erfurt total von den beiden anderen Regierungsbezirken der Provinz Sachsen ab. Bereits 1816 waren die Bauern stark in der Minderzahl, und die Kleinstellen stellten mit rund 80 % die Mehrzahl der Landbesitzer. Faktisch hatte hier die Bodenzersplitterung schon im Feudalismus einen so hohen Grad erreicht, daß dieser selbst für die weit entwickelte Provinz Sachsen eine Ausnahme darstellte. Bis 1851 verschoben sich die Proportionen nur noch geringfügig zugunsten der Kleinstellen. Ab 1852 blieben die Verhältnisse konstant. Damit war im Regierungsbezirk Erfurt bereits zu Beginn der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft ein Zustand erreicht, der keine größeren Veränderungen in der Struktur der dörflichen Landbesitzer mehr zuließ. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts trat schließlich ein regelrechter Stillstand in den Relationen ein. Auf der anderen Seite gab es einen außerordentlich starken Bodenverkehr, der aber im Endergebnis den Rahmen des Gegebenen, das heißt die Struktur der dörflichen Landbesitzer, nur sehr wenig veränderte.

Die weitgehende Konstanz der quantitativen Relationen zwischen den Gruppen der dörflichen Landbesitzer findet eine Erklärung in dem Bestreben der mit einem Landstück ausgestatteten Erben, das einer Kleinstelle entsprach, daraus eine Bauernstelle zu machen. Der schon genannte Sachbearbeiter im Landwirtschaftsministerium beschrieb das sehr plastisch in seinem Gutachten zu den Dorfmatricken des Regierungsbezirks Erfurt. "Eine Erbportion ist in der Regel keine spannfähige Fläche; es muß noch mehr dazu kommen. Ein sehr gewöhnlicher Entstehungsgang der heutigen Höfe ist folgender: Ein künftiger Erbe acquirit irgend eine kleine Stelle, vielleicht ein Haus mit Nachbarrechten; nun stirbt der Vater, sein Erbteil bewirtschaftet er zwar von seinem Hause, kann aber noch kein landübliches Gespann halten; er heirathet also eine Frau, welche entweder als Mitgift oder später aus ihrem elterlichen Nachlasse wieder einige Grundstücke überkommt. Im zutreffenden Falle nimmt er die zweite, auch die dritte möglichst reichlich dotierte Frau, erbt auch möglicher Weise noch Grundstücke von entfernten Verwandten. Daneben werden so viel Grundstücke im Einzelnen zugekauft, als die Mittel irgend erlauben, bis schließlich eine mehr oder weniger stattliche Besetzung zusammengebracht ist, die in irgend einem ihrer Entstehungsstadien die Grenze der Spannfähigkeit überschritten hat."85 Nach dem Tode eines solchen Bauern begann vielfach dieser Kreislauf von neuem, weil die Sitte der Realteilung der Erbmasse die Bodenzersplitterung begünstigt. Aus diesem Grunde wurden im Regierungsbezirk Erfurt vereinzelt, aber keineswegs selten, von der geschlossenen Vererbung

Tabelle 30

Die Zahl der spannfähigen Bauernwirtschaften, der nichtspannfähigen Kleinstellen und der Rittergüter in den ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken der Provinz Brandenburg von 1816 bis 1878⁺

Jahr	Bauernwirtschaften		Kleinstellen		Rittergüter		Summe	
	absolut	Index	absolut	Index	absolut	Index	absolut	Index
Regierungsbezirk Potsdam								
1816	21 427	100	15 902	100	814	100	38 143	100
1837	21 010	98	19 108	120	815	100	40 933	107
1851	20 691	96	26 199	165	816	100	47 706	125
1859	19 819	92	27 777	175	790	97	48 386	127
1865	<u>19 804</u>	92	33 559	211	781	96	<u>54 144</u>	142
1867	<u>19 689</u>	92	35 248	222	780	96	<u>55 717</u>	146
1878	17 753	83	28 804	181	779	96	<u>47 336</u>	124
Regierungsbezirk Frankfurt								
1816	29 455	100	24 634	100	677	100	54 666	100
1837	29 073	98	25 613	104	679	100	55 365	101
1851	29 222	99	31 529	129	681	101	61 432	112
1859	28 883	98	33 659	137	768	113	63 310	116
1865	<u>28 476</u>	97	39 917	163	774	114	<u>69 167</u>	126
1867	<u>28 345</u>	96	41 005	167	774	114	<u>70 124</u>	128
1878	17 774	60	44 226	180	774	114	<u>62 774</u>	115
Provinz Brandenburg								
1816	50 882	100	40 436	100	1491	100	92 809	100
1837	50 083	98	44 721	111	1494	100	96 298	104
1851	49 913	98	57 728	143	1497	100	109 138	118
1859	48 702	95	61 436	152	1558	104	111 696	120
1865	<u>48 280</u>	95	73 536	182	1555	104	<u>123 371</u>	133
1867	<u>48 034</u>	94	76 253	189	1554	104	<u>125 841</u>	136
1878	35 527	70	73 030	181	1553	104	<u>110 110</u>	119

- + Für 1816: Die Bauernwirtschaften und Kleinstellen wurden aus Tab. 2 der vorliegenden Arbeit übernommen, die Rittergüter proportional ergänzt.
- Für 1837: StA Potsdam, Pr. Br., Rep. 54, älterer Provinziallandtag, Nr. 31, Druckschrift A, S. 84; Schneer, Alexander, Die Dismembrationsfrage, in: Archiv der politischen Ökonomie und Polizeiwissenschaft. N. F. Bd. 3, Heidelberg 1845, S. 50 f.
- Für 1851: Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats, 1. Jg. 1863, S. 159 - 161; Dieterici, Carl Friedrich Wilhelm, Handbuch der Statistik des preußischen Staates, Berlin 1861, S. 318 - 327.
- Für 1859: Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 5. Jg. 1865, Nr. 1/2, S. 18 - 21; ZStA Merseburg, Rep. 87 B, 10823, fol. 112 - 114. - Die Additionssummen der Kreise waren bei Potsdam um 1000, bei Frankfurt um 50 zu hoch angegeben. Die berichtigte Summe der Provinz von 48 702 Bauernwirtschaften stimmt nicht mit der Denkschrift von 1871 überein, die mit 49 652 Bauernstellen der Denkschrift von 1865 folgt. - Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 11. Jg. 1871, S. 123. - Bei den Kleinstellen war die Additionssumme der Kreise für Potsdam um 100 und für Frankfurt um 20 zu hoch.
- Für 1865-67: Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 11. Jg. 1871, S. 134 f.
- Für 1878: Preußische Statistik, Bd. 103, Berlin 1889, S. XXIX. - Die Rittergüter wurden proportional bestimmt, von den Besitzungen über 500 Tlr. Grundsteuerreinertrag abgezogen und der Rest dieser Gruppe den Bauernwirtschaften zugeschlagen.
- Alle hervorgehobenen Zahlen sind berichtet und werden im folgenden Text begründet.

des Landes der Bauernwirtschaft Gebrauch gemacht⁸⁶, um der übermäßigen Bodenzer-splitterung Einhalt zu gebieten.

Der Regierungsbezirk Erfurt war in der Provinz Sachsen das interessante Beispiel einer Agrarstruktur, wie sie weiter westlich großflächig vorkam. Bestimmend waren für die Provinz die Verhältnisse der beiden Regierungsbezirke Merseburg und Magdeburg. Diese beiden Regierungsbezirke gaben hinsichtlich der Struktur der dörflichen Landbesitzer der Provinz ein Gepräge, das sie von der benachbarten Provinz Brandenburg deutlich abhob. Aus der folgenden Tabelle 30 ist das einwandfrei zu ersehen.

In dem für die Tabelle 30 verwendeten Zahlenmaterial machten sich noch weniger Änderungen notwendig als im Material zur Tabelle 21 für die Provinz Sachsen. So waren 1865 und 1867 für den Regierungsbezirk Potsdam die Zahlen über die spannfähigen Bauernwirtschaften durch den Wechsel im Ausgangsmaterial sicherlich höher angegeben, als es der Wirklichkeit entsprach. Die ursprünglichen Zahlen von 20 804 und 20 689 sind deshalb für die Tabelle 30 jeweils um 1000 reduziert. Auf diese Weise wurde der unмотiverte Anstieg zwischen 1859 und 1878 berichtigt. Das gleiche traf mit umgekehrten Vorzeichen für den Regierungsbezirk Frankfurt zu. Hier mußten die Bauernstellen 1865 und 1867 jeweils um 1000 erhöht werden. Dadurch blieben die jeweiligen Summen für die Provinz Brandenburg unverändert. Weiterhin gab es im Regierungsbezirk Frankfurt zwischen 1851 und 1859 einen unerklärlichen Sprung in der Zahl der Rittergüter, die plötzlich von 681 auf 768 anstieg. Da gleichzeitig die bewirtschaftete Fläche um mehr als 25 000 ha anstieg, konnten keine Ansätze für eine Berichtigung gefunden werden. Möglicherweise hatte die Zunahme der Rittergüter bereits früher stattgefunden, war aber erst 1859 statistisch erfaßt worden.

Im Grunde genommen paßte das Zahlenmaterial der verschiedenen Nachweisungen von 1816 bis 1867 sehr gut aneinander. Das war bei dem Wechsel in den Erhebungs- und Berechnungsmethoden keinesfalls zu erwarten. Lediglich kleinere Schwierigkeiten gab es bei der Einordnung der Bauernstellen nach der Denkschrift von 1871.

Ganz im Gegensatz zur Provinz Sachsen bietet in Brandenburg die Nachweisung von 1878 das eigentliche Problem bei der Einordnung. Im Regierungsbezirk Potsdam lagen 1878 die Bauernstellen um rund 2000 und die Kleinstellen um rund 7000 niedriger als im Jahre 1867. Noch stärker war der Rückgang der Bauernstellen mit rund 11 000 im Regierungsbezirk Frankfurt, während hier die Kleinstellen um rund 3000 anstiegen. Diese Unterschiede waren kein Zufall. Die Nachweisung für 1878 registrierte Tatbestände, die bis zum Jahre 1867 nicht erfaßt wurden.

Als Erklärung für diese Unterschiede bietet sich folgende Überlegung an. Bis 1867 erfolgte die Einordnung der Bauernwirtschaften nur nach ihrer Spannfähigkeit. Das war zwar ein Ausdruck ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit, aber als 1878 über den Grundsteuerrein-ertrag die ökonomische Leistungsfähigkeit als Gesamtkomplex wertmäßig erfaßt wurde, da zeigte sich in der Provinz Brandenburg, daß sehr viele spannfähige Bauern nur eine geringe ökonomische Leistungsfähigkeit besaßen. Sie fristeten ein kärgliches Leben als Bauern; trotzdem hatte die Statistik sie als genau solche Bauern ausgewiesen wie die wohlhabenden unter ihnen. Im Regierungsbezirk Potsdam konnten 1878 deshalb 9 % der ehemals spannfähigen Bauern nicht mehr zu den selbständigen Bauernstellen gerechnet werden, weil sie nicht das Existenzminimum erreichten. Im Regierungsbezirk Frankfurt, in dem es sehr viele kleine Bauernstellen auf leichten Sandböden gab, erreichten sogar 37 % nicht das Existenzminimum. Das war eine erschreckend hohe Zahl. Darin ist auch die Ursache zu suchen, daß 1878 ausnahmsweise die Zahl der Kleinstellen im Regierungsbezirk Frankfurt höher lag als 1867. Ab 1878 war durch das Weglassen der Kleinstellen ohne Acker oder Wiese stets ein erheblicher Abfall der Kleinstellen zu verzeichnen. Das zeigte sich auch im Regierungsbezirk Potsdam. Im Regierungsbezirk Frankfurt war dieser Rückgang durch die

Erfassung der nicht mehr als selbständig erachteten spannfähigen Bauernstellen bei den Kleinstellen überdeckt worden.

Generell nahm in der Provinz Brandenburg die Gesamtzahl der Betriebe bis 1867 zu; das Jahr 1878 muß wegen der erwähnten Änderungen in den Erfassungsmethoden aus der Betrachtung ausgeklammert werden. Bis zum Jahre 1867 betrug die Zunahme 33 032 Wirtschaften oder 36 % des Ausgangswertes von 1816. Hinter dieser generellen Zunahme verbarg sich eine unterschiedliche Entwicklung der drei großen Gruppen. Die Zahl der Bauernstellen ging absolut zurück, die Zahl der Rittergüter nahm geringfügig zu und die Zahl der Kleinstellen stieg stark an. Die starke Zunahme der Kleinstellen ist eine typische Erscheinung kapitalistischer Produktionsweise in der Landwirtschaft. Sie wurde in der Provinz Brandenburg durch die Agrarreformen, die viele Bauern ruinierten, noch verstärkt. Aber auch die Ausstattung der weichenden Erben mit Land für eine Heimstatt spielte eine große Rolle für das Anwachsen der Kleinstellen. Die Landwirtschaft benötigte in der ersten Etappe der kapitalistischen Intensivierung solche Arbeitskräfte, die als Kleinstellenbesitzer auf eine anderweitige Tätigkeit angewiesen waren.

Die Veränderungen bei den Bauernstellen der Provinz Brandenburg waren bereits beachtlich. Bis 1867 verschwanden 2848 Bauernstellen oder 5,6 %. Die Rittergüter veränderten sich weniger; jedoch nahm deren Zahl von 1816 bis 1878 um 62 oder 4 % zu. Während die Agrarreformen für die Bauernstellen Land- und Geldverluste brachten, gewährten sie den Rittergütern erhebliche Gewinne. Das zeigte sich deutlich bei einem Vergleich der spannfähigen Bauern von 1867 mit 48 034 Stellen und 1878 mit 35 527 Stellen. Im Jahre 1878 besaßen plötzlich 12 507 Bauern oder 25 % derselben von 1867 nicht mehr das Existenzminimum, das zur Spannfähigkeit gehörte. Sicherlich waren viele dieser Bauern schon zu Beginn der Agrarreformen in einer mißlichen Lage gewesen, die sich durch die Leistungen im Zuge der Regulierungen und Ablösungen und durch den kapitalistischen Konkurrenzkampf noch verschlechterte.⁸⁷ Aber andere Bauern wurden erst durch die Agrarreformen ruiniert; diese konnten mit ihren hohen Belastungen nicht im kapitalistischen Konkurrenzkampf bestehen. Durch den Wechsel der statistischen Erhebungs- und Gruppierungsmethoden wurde diese Misere sogar exakt erfaßt. Die Veränderungen bei den Bauernstellen und Rittergütern erfolgten in den Jahren von 1816 bis 1867 keinesfalls gleichmäßig; die Jahre 1868 bis 1878 sind in die Betrachtung nicht einbezogen, weil im Gegensatz zur Provinz Sachsen die Nachweisung für 1878 die schon erörterten erheblichen Abweichungen brachte.

Tabelle 31

Die jährliche Zu- bzw. Abnahme der spannfähigen Bauernstellen und der Rittergüter in der Provinz Brandenburg von 1816 bis 1867

Gruppe	1816-37	1838-51	1852-59	1860-65	1866-67
Bauernstellen	- 36,3	- 12,1	- 151,4	- 70,3	- 123,0
Rittergüter	+ 0,1	+ 0,2	+ 7,6	- 0,5	- 0,5

Bei den Bauernstellen steigerte sich die Abnahme nicht kontinuierlich. Von 1816 bis 1837 kann diese als real angesehen werden. Problematisch sind die beiden folgenden Zeitabschnitte. Der geringere Rückgang von 1838 bis 1851 und der sehr starke von 1852 bis 1859 rufen Zweifel hervor. Sicherlich spielte hier die schon bekannte Überhöhung der Nachweisung für 1851 eine Rolle, wodurch der Rückgang nach dem Jahre 1837 einseitig in die fünfziger Jahre verschoben wurde. Möglicherweise war der Rückgang in den fünfziger Jahren größer als vorher, aber nicht in dem angegebenen Umfang. Deshalb ist es besser, die bei-

den Zeitabschnitte zusammenzuziehen. Dann betrug der Verlust an Bauernstellen von 1838 bis 1859 jährlich 62,8 Stellen. Da der Verlust von 1866 bis 1867 exakt angegeben wurde, paßt der Rückgang von 1860 bis 1865 eindeutig in die Gesamtrendenz. Damit gab es in der Provinz Brandenburg eine steigende Tendenz im Rückgang der Bauernstellen. Ein Entwicklungsumschwung war 1860 nicht festzustellen. Der stärkste jährliche Rückgang lag im letzten Zeitabschnitt, das heißt in den Jahren 1866 und 1867.

Bei den Rittergütern gab es für die Periode von 1852 bis 1859 nach der Tabelle 31 einen ähnlichen Sprung wie bei den spannfähigen Bauernstellen. Im Jahre 1859 waren plötzlich erheblich mehr Rittergüter erfaßt als 1851. Die Ursachen können hier auch darin bestanden haben, daß der Zuwachs früherer Jahre erst 1859 statistisch nachgewiesen wurde. Faßt man den Zeitabschnitt von 1838 bis 1859 zusammen, so ergab sich eine jährliche Zunahme von 2,9 Rittergütern. Diese Zahl dürfte den tatsächlichen Verhältnissen eher entsprechen. Die Periode der Zunahme dauerte bis 1859. Dann trat der schon bekannte Entwicklungsumschwung ein, der zu einer geringfügigen Abnahme führte.

Wesentlich stärker als die Zu- bzw. Abnahmen bei den Bauernstellen und den Rittergütern war das Anwachsen der Kleinstellen. Dieselben nahmen bis 1867 um 35 817 oder 89 %, bis 1878 um 32 594 oder 81 % zu. Da die Angabe von 1867 für unsere Zwecke die exaktere ist, betrug der Zuwachs zwischen 1816 und 1867 jährlich 688,8 Kleinstellen. Dieser Zuwachs verteilte sich jedoch nicht auf alle Jahre gleichmäßig: jährlich 194,8 Kleinstellen von 1816 bis 1837, 929,1 von 1838 bis 1851, 463,5 von 1852 bis 1859, 2016,6 von 1860 bis 1865 und 1358,5 Kleinstellen von 1866 bis 1867. Der eigentliche Sprung in dieser Reihe lag zwischen 1860 und 1865. Die Zunahme wurde plötzlich pro Jahr mehr als vervierfacht. Das erscheint außergewöhnlich. Dieses starke Anwachsen war nach Ansicht des preußischen statistischen Bureaus auf eine vermutliche Mitzählung bislang nicht erfaßter Arbeiterhäuser mit ganz geringer Landausstattung und auf die Hinzurechnung der kleinen Grundstücke Auswärtiger zur Zahl der Kleinstellen eines Dorfes zurückzuführen.⁸⁸ Faßt man den Zeitabschnitt 1852 bis 1865 zusammen, dann betrug die jährliche Steigerung 1129,4 Kleinstellen. Das dürfte den tatsächlichen Gang der Entwicklung eher wiedergeben. Von Periode zu Periode wurde der jährliche Zuwachs größer, wobei der höchste Zuwachs im Abschnitt 1866 bis 1867 erfolgte.

Da die Provinz Brandenburg in den sechziger Jahren 3285 Landgemeinden und 1911 selbständige Gutsbezirke zählte, entstanden im Durchschnitt innerhalb von 52 Jahren pro Gemeindebezirk jährlich 6,9 neue Kleinstellen. Die Zunahme von durchschnittlich 6,9 Kleinstellen war zwar geringer als in der Provinz Sachsen. Aber auch sie wirkte sich verändernd auf das Dorfbild aus und bedingte Verschiebungen in der Sozialstruktur. Die entscheidenden Veränderungen in der ländlichen Sozialstruktur der Provinz Brandenburg wurden vor allem durch die Zunahme der Dorfarmut verursacht und erst in zweiter Linie durch die Abnahme der Bauernstellen. Darin lag ein wesentliches Ergebnis der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise, die den sozialökonomischen Differenzierungsprozeß erheblich verstärkte.

Von 1867 bis 1878 gab es nach der Tabelle 30 bei den Kleinstellen der Provinz Brandenburg einen Rückgang von 3223 Stellen. Dieser Rückgang entsprach nicht der Wirklichkeit. Er verweist auf die Besonderheit in der Erfassung der Kleinstellen für 1878. Der Rückgang war 1878 auf die Außerachtlassung der Kleinstellen bis 1 Morgen Gartenland zurückzuführen, die 1867 noch erfaßt worden waren. Es wäre aber falsch, die Differenz von 3223 Kleinstellen als die Gesamtzahl der 1867 gezählten Kleinstellen bis 1 Morgen Gartenland ansehen zu wollen. Durch die schon erwähnte Erfassung von vielen Tausenden Bauernstellen im Regierungsbezirk Frankfurt bei den nichtselbständigen Stellen im Jahre 1878 ist das Gesamtbild derart verschoben, daß sich für die Provinz Brandenburg der Gesamtumfang der Kleinstellen bis 1 Morgen nicht rekonstruieren läßt.

Eine solche Rekonstruktion erscheint nur für den Regierungsbezirk Potsdam zweckmäßig. Geht man davon aus, daß die zwischen 1865 und 1867 sehr exakt erfaßte Steigerung der Kleinstellen bis 1878 unverändert anhielt, dann gab es im Jahre 1878 nach der bis 1867 üblichen Erfassungsart 44 537 Kleinstellen. Für 1878 wurden aber nur 28 804 Kleinstellen erfaßt, die der Grundsteuer unterlagen und über 1 Morgen Land besaßen. Die Differenz zwischen beiden Angaben waren 15 733 Kleinstellen mit einem Besitz von unter 1 Morgen oder 35 % der für 1878 berechneten Kleinstellen. Wenn auch diese Zahlen keineswegs als endgültig angesehen werden können, so zeigen sie doch, wie stark der Anteil der kleinsten Parzellenbetriebe an der Anzahl der Kleinstellen war.

Die starke Zunahme der Kleinstellen und die Abnahme der Bauernstellen führten zu einer erheblichen Veränderung des proportionalen Verhältnisses der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer, wie die folgende Tabelle 32 zeigt.

Tabelle 32

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter in der Provinz Brandenburg von 1816 bis 1867

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867
Bauernstellen	54,8	52,0	45,7	43,6	39,1	38,2
Kleinstellen	43,6	46,4	52,9	55,0	59,6	60,6
Rittergüter	1,6	1,6	1,4	1,4	1,3	1,2

In den ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken der Provinz Brandenburg war am Ende des Feudalismus - das Jahr 1816 weist diesen Endstand aus - die Bauernschaft nach der Stellenzahl die stärkste Gruppe der ländlichen Grundbesitzer. Aber die Kleinstellen waren mit rund 44 % bereits mehr als eine starke Minderheit. Der Spätfudalismus hatte hier schon beträchtliche Veränderungen gebracht, aber die alten Relationen in der Struktur der Landbesitzer noch nicht zerstört. Diese durchgreifende Umwälzung sollte erst der Kapitalismus bringen. Am Ende der untersuchten Periode waren die Kleinstellen zur zahlenmäßig stärksten Besitzergruppe geworden. Aber sie hatten mit rund 61 % noch keine absolut dominierende Stellung. Die Bauernstellen waren mit rund 38 % noch eine starke Minderheit.

Die Rittergüter waren vom Stellenanteil mit 1,6 im Jahre 1816 und 1,2 im Jahre 1867 eine unbedeutende Größe, jedoch durch ihren enormen Landbesitz die entscheidende Potenz im Dorfe.

Von der Gesamtentwicklung der Provinz Brandenburg wichen die beiden Regierungsbezirke, die dieselbe bildeten, in einigen Positionen ab.

Im Regierungsbezirk Potsdam ging die Zahl der spannfähigen Bauernstellen von 1816 bis 1878 um 3674 oder 17 % zurück. Dieser starke Rückgang war durch die Aussonderung der schon genannten spannfähigen Bauern, die nicht das Minimum erreichten, bedingt. Besser ist es, den Rückgang bis 1867 zu berechnen. Derselbe betrug 1738 Bauernstellen oder 8 %, was gegenüber der Provinz Sachsen schon ein auffallender Rückgang war.

In der nördlichen Uckermark, in der das schlechte feudale Besitzrecht der Lässiten und Pachtbauern vorherrschte, war der Rückgang noch größer, wie die folgende Tabelle 33 zeigt, die jedoch nur den Zeitraum der Regulierung umfaßt, das heißt bis etwa 1850.

Rückgang der Bauernstellen und Durchschnittsgröße derselben vor und nach der Regulierung in der nördlichen Uckermark⁺

	Vor der Regulierung			Nach der Regulierung	
	schlechtes Besitzrecht	Zahl der Bauern- stellen	Durch- schnitts- größe in ha	Zahl	Durch- schnitts- größe in ha
In Dörfern ohne Gut	erbliches	42	39,3	42	39,3
	zeitliches	172	48,3	171	40,7
		214	46,6	213	40,4
In Dörfern mit Gut	erbliches	25	44,6	24	38,9
	zeitliches	362	45,2	304	24,7
		387	45,2	328	25,7
Summe	erbliches	67	41,6	66	39,2
	zeitliches	534	46,6	475	30,4
		601	45,6	541	31,6

+ Lippert, Werner, Geschichte der 110 Bauerndörfer in der nördlichen Uckermark, Köln/ Wien 1968, S. 241, Tab. 3 = Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 57. - In der zitierten Tab. 3 bei Lippert waren Erbpächter und Zeitpächter genannt. Aus den anderen Tabellen geht aber hervor, daß unter Erbpächter erbliche Laßbesitzer und unter Zeitpächter unerbliche Laßbesitzer und Pachtbauern verstanden werden.

Die Tabelle 33 gibt eine bislang kaum vorgenommene Auswertung von Regulierungsrezessen wieder. Die Regulierungs- und Separationsrezesse stellen zwar die beste Quelle zu den preußischen Agrarreformen dar, aber deren Auswertung ist derart arbeitsaufwendig, daß bis jetzt nur vereinzelte Ergebnisse vorliegen.

In den untersuchten Dörfern ohne Rittergut verschwand bei den Bauern mit erblichem Laßbesitz keine Stelle, auch die Durchschnittsgröße dieses Besitzes veränderte sich nicht. Von den Bauern mit zeitlich begrenztem Besitzrecht ging von 172 lediglich 1 Stelle ein. Jedoch die durchschnittliche Betriebsgröße verringerte sich von 48,3 auf 40,7 ha oder um 15,7%. In den Gutsdörfern hatte der Adel ein großes Interesse, seine Güter zu vergrößern, und hier setzte er alles daran, um von den Bauern Land zu erhalten. Von den 25 Stellen in erblichem Laßbesitz verschwand 1 Stelle, und die Durchschnittsgröße verringerte sich von 44,6 auf 38,9 ha oder um 12,8%. Das war fast soviel wie bei den Bauern zeitlich begrenzten Besitzrechtes in den Dörfern ohne Gut. Doch den größten Verlust hatten die Bauern zeitlich begrenzten Besitzrechtes in den Gutsdörfern zu tragen. Von diesen 362 Bauern gingen 58 oder 16% ihrer Stelle verlustig. Gleichzeitig verringerte sich die Durchschnittsgröße von 45,2 auf 24,7 ha oder um 43%. Da die Bauern zeitlich begrenzten Besitzrechtes in den Gutsdörfern mit 362 von insgesamt 601 untersuchten Bauernstellen 60,2% ausmachten, war die große Mehrheit aller Bauern von diesen harten Maßnahmen betroffen. Insgesamt betrug der Verlust 60 von 601 untersuchten Bauernstellen oder 10%.

Die Tabelle 33 macht aber noch auf ein weiteres Phänomen aufmerksam, das aus den erörterten statistischen Nachweisungen, die die Grundlage dieser Studie bilden, nicht mit der

nötigen Klarheit hervorgeht. Das ist der sinkende Flächenumfang der spannfähigen Bauernstellen. Generell ging die Fläche bei den 601 untersuchten Bauernstellen von 45,6 auf 31,6 ha oder um 30 % zurück.

Eine weitaus umfangreichere Berechnung von 1003 Bauernstellen aus 82 Dörfern der nördlichen Uckermark gibt ein interessantes Bild der Veränderung in den einzelnen Größen-
gruppen der Bauernstellen vor und nach der Regulierung, das in der folgenden Tabelle 34 wiedergegeben wird.

Tabelle 34

Die Größengruppen der Bauernstellen in 82 Dörfern der nördlichen Uckermark vor und nach der Regulierung (in Morgen)⁺

		bis 30	30- 60	60- 90	90- 120	120- 150	über 150	Summe
26 Dörfer ohne Gut								
	Vor der Regulierung	16	49	114	206	53	4	442
	Nach der Regulierung	16	94	107	174	48	4	443
	Veränderung	±	+45	- 7	- 32	- 5	±	+ 1
56 Dörfer mit Gut								
	Vor der Regulierung	10	62	139	262	87	1	561
	Nach der Regulierung	22	252	126	77	28	1	506
	Veränderung	+ 12	+ 190	- 13	- 185	- 59	±	- 55
Summe								
	Vor der Regulierung	26	111	253	468	140	5	1003
	Nach der Regulierung	38	346	233	251	76	5	949
	Veränderung	+ 12	+ 235	- 20	- 271	- 64	±	- 54

+ Lippert, Werner, Geschichte der 110 Bauerndörfer in der nördlichen Uckermark, Köln/Wien 1968, S. 238 - 240, Tab. 2 = Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 57.

Von der Verteilung der einzelnen Bauernwirtschaften auf die Größengruppen bildeten 60 Morgen oder rund 15 ha einen Einschnitt. Von der Regulierung waren von den untersuchten 1003 Bauernstellen 137 oder 13,7 % unter 15 ha und 866 oder 86,3 % über 15 ha. Nach der Regulierung hatte sich dieses Verhältnis insofern verschoben, als nicht nur 54 Bauernstellen überhaupt verschwunden waren, sondern jetzt auch 384 oder 40,5 % zur Gruppe bis 15 ha und nur noch 565 oder 59,5 % zur Gruppe über 15 ha gehörten. Den stärksten Rückgang gab es in der Gruppe 90 bis 120 Morgen (22,5 bis 30 ha). Von 468 Wirtschaften waren 217 in die Gruppe unter 15 ha abgesunken. Das waren 46,4 % des Ausgangsbestandes oder 22,8 % aller Bauernstellen nach der Regulierung.

Am schwächsten war der Rückgang der Wirtschaften über 15 ha in den 26 Dörfern ohne Rittergut. Hier gab es auch die geringsten Verschiebungen in der Größenstruktur. Wesentlich stärker waren die Veränderungen in den Gutsdörfern. Vor der Regulierung gab es 72 Bauernstellen bis 15 ha oder 12,8 %. Durch die Regulierung wuchs diese Gruppe auf 274 Bauernstellen oder auf 54,2 % an. Damit waren in den Gutsdörfern mehr als die Hälfte aller Bauern in der Gruppe der kleineren Bauernstellen. Damit konnte auf der Grundlage einer anderen Quellengruppe, der Regulierungsrezesse, bestätigt werden, daß die Agrarreformen den sozialökonomischen Differenzierungsprozeß der Bauernwirtschaft ganz erheblich verstärkten.

Der beträchtliche Rückgang in den Durchschnittsgrößen der Bauernwirtschaften durch die Regulierungen verweist auf die Schwierigkeiten hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Zahlenangaben der einzelnen Nachweisungen. Die Zahlenangaben von 1816 können nicht einfach und überall mit denen von 1859 gleichgesetzt werden, weil in der Zwischenzeit bei einem erheblichen Teil der Bauern die Durchschnittsgröße absank. In diesem Zusammenhang müssen die regulierten Bauern schlechten feudalen Besitzrechtes besonders berücksichtigt werden, doch eine exakte Erfassung ihres Flächenverlustes ist mit Schwierigkeiten verbunden. Entweder es wird der langwierige, aber auf jeden Fall genaue Weg der Rezeßauswertung beschritten, oder es werden vorhandene, aber nicht vollständige Massendaten zur Grundlage von Berechnungen genommen.

Der Einfluß des Vorhandenseins von Rittergütern auf den Rückgang der Bauernstellen ließ sich in einigen Kreisen des Regierungsbezirkes Potsdam feststellen. Von 1816 bis 1859 ging die Zahl der spannfähigen Bauernstellen im Kreis Prenzlau (Uckermark), über den schon ausführliches Zahlenmaterial gebracht wurde, um 20 %, in Templin (Uckermark) um 15 %, in Westprignitz um 13 % und in Ruppin um 12 % zurück. In diesen Kreisen war eine erhebliche Konzentration von Rittergütern festzustellen.⁸⁹

Im Regierungsbezirk Potsdam gab es zwischen 1816 und 1878 auch einen leichten Rückgang bei der Zahl der Rittergüter; er betrug 35 oder 4 % des Ausgangswertes. Der Rückgang der Bauernstellen und der Rittergüter erfolgte von 1816 bis 1878 nicht gleichmäßig, wie die folgende Tabelle 35 zeigt.

Tabelle 35

Die jährliche Zu- bzw. Abnahme der spannfähigen Bauernstellen und der Rittergüter im Regierungsbezirk Potsdam von 1816 bis 1878

Gruppe	1816-37	1838-51	1852-59	1860-65	1866-67	1868-78
Bauernstellen	- 19,0	- 22,8	- 109,0	- 2,5	- 57,5	- 176,0
Rittergüter	+ 0	+ 0	- 3,2	- 1,5	- 0,5	- 0,1

Für die fünfziger Jahre bietet die Tabelle 35 ein ähnliches Bild, wie die Tabelle 31 für die Provinz Brandenburg, jedoch für die Rittergüter mit umgekehrten Vorzeichen. Die jährlichen Schwankungen für die Bauernstellen und die Rittergüter sind in einzelnen Zeitabschnitten zu hoch angegeben. Das findet seine Ursache in den schon erörterten Mängeln der Nachweisung für 1851, die durch ihre nicht kontrollierten Angaben vielfach zu hohe Werte brachte. Außerdem gab es bei den Rittergütern (siehe Tabelle 30 der vorliegenden Arbeit) zwischen 1852 und 1859 einen unerklärlichen Rückgang von 26 Stück, der faktisch die Angaben bis 1851 und ab 1859 in zwei verschiedene Gruppen teilt, wobei jede für sich die gleiche Entwicklungstendenz aufweist.

Aus den aufgezeigten Gründen ist es zweckmäßiger, die beiden Zeitabschnitte 1838 bis 1851 und 1852 bis 1859 zu einem zusammenzuziehen. Bei den Bauernstellen betrug dann der Rückgang von 1838 bis 1859 jährlich 54,1 Stellen. Er war höher als in dem vorhergehenden Zeitabschnitt.

Nach 1860 ging die Zahl der jährlich verschwindenden Bauernwirtschaften zurück. Das nochmalige Ansteigen des Rückganges in den Jahren 1866 und 1867 ändert an dieser Einschätzung nichts. Wenn wir die kleineren Zeitabschnitte 1860-65 und 1866-67 zusammenziehen, dann betrug der jährliche Rückgang 16,3 Bauernstellen. Jedoch der starke jährli-

che Rückgang von 1868 bis 1878 war auf die Änderung in den Gruppierungsmethoden zurückzuführen.

Durch die Bildung des längeren Zeitabschnitts 1838 bis 1859 ging bei den Rittergütern deren Zahl jährlich um 1,1 zurück. Diese Zahl steigerte sich noch bis 1865 auf jährlich 1,5. Ab 1866 wurde der Rückgang geringer. Faktisch ist damit, gegenüber der Tabelle 35, der Umschwung im Rückgang von 1860 auf 1865 verschoben. Doch das veränderte die Gesamt-tendenz nur wenig.

Viel stärker waren die Veränderungen bei den Kleinstellen. Dieselben nahmen im Regie-rungsbezirk Potsdam 1816 bis 1867 um 19 346 Stellen oder 122 % zu. Das war eine beacht-liche Zunahme für einen Regierungsbezirk im ehemals gutsherrschaftlichen Bereich und lag weit über dem Durchschnitt der Provinz Brandenburg. Der jährliche Zuwachs betrug zwischen 1816 und 1867 372 Stellen. Derselbe verteilte sich nicht auf alle Jahre gleich-mäßig: 145,7 Stellen von 1816 bis 1837, 506,6 von 1838 bis 1851, 197,3 von 1852 bis 1859, 963,7 von 1860 bis 1865 und 844,5 Kleinstellen von 1866 bis 1867. Der schon wiederholt beobachtete Sprung von 1859 zu 1865 erscheint als sehr hoch. Aber der weiterhin hohe Zu-wachs von 1866 und 1867 verweist darauf, daß der Höhepunkt für die jährliche Zunahme der Kleinstellen in den sechziger Jahren lag. Wenn der Zeitabschnitt von 1852 bis 1865 als eine Periode betrachtet wird, beträgt der jährliche Zuwachs 525,7 Kleinstellen. Das bringt aber kein besseres Ergebnis, weil damit nur der Zeitpunkt des schnelleren Wachstums von 1860 auf 1865 verschoben wird.

Da der Regierungsbezirk Potsdam in den sechziger Jahren 1591 Landgemeinden und 981 selbständige Gutsbezirke zählte, entstanden zwischen 1816 und 1867 im Durchschnitt pro Gemeindebezirk 7,5 neue Kleinstellen.⁹⁰ Das lag über dem Durchschnitt der Provinz Brandenburg von 6,9 Kleinstellen und hing sicherlich auch mit der stärkeren ökonomischen Entwicklung des Regierungsbezirks Potsdam gegenüber Frankfurt zusammen.

Die starke Zunahme der Kleinstellen und die beachtliche Abnahme der Bauernstellen führ-te im Regierungsbezirk Potsdam zu einer beträchtlichen Veränderung des proportionalen Verhältnisses der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer, wie die folgende Ta-belle 36 zeigt.

Tabelle 36

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rit-tergüter im Regierungsbezirk Potsdam von 1816 bis 1867

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867
Bauernstellen	56,2	51,3	43,4	41,0	36,6	35,3
Kleinstellen	41,7	46,7	54,9	57,4	62,0	63,3
Rittergüter	2,1	2,0	1,7	1,6	1,4	1,4

Am Ende des Feudalismus hatte der Regierungsbezirk Potsdam noch eine starke Bauern-schaft, die in den Dörfern die zahlenmäßig stärkste Gruppe der ländlichen Gutsbesitzer darstellte. Trotzdem war der Anteil der Kleinstellenbesitzer mit rund 42 % schon sehr hoch. Bereits bis zur Mitte des Jahrhunderts, das heißt während der größten Veränderun-gen im Zuge der Agrarreformen, hatten sich die Relationen schon erheblich verschoben. Die Kleinstellen waren 1851 mit 55 % die stärkste Gruppe. Bis 1867 stieg der proportio-nale Anteil der Kleinstellen weiter an; aber die Bauern blieben auch dann noch mit 35 % eine gewichtige Gruppe.

Der Anteil der Rittergüter war mit 2,1 im Jahre 1816 bzw. mit 1,4 im Jahre 1867 nicht hoch, aber durch ihren umfangreichen Landbesitz, den sie durch die Agrarreformen noch erheblich vergrößerten, stellten sie den entscheidenden Faktor im Dorfe dar.

Im Regierungsbezirk Frankfurt nahm die Entwicklung der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer einen etwas anderen Verlauf als im Regierungsbezirk Potsdam. Die Zahl der spannfähigen Bauernstellen ging nicht so stark zurück. Der Rückgang betrug von 1816 bis 1867 1110 Stellen oder 4 % des Bestandes von 1816. Der große Sprung lag zwischen 1867 und 1878. Die Zählung von 1878 ergab einen Abgang von 10 571 oder 37,3 % der Stellen von 1867. Es wurde bereits darauf verwiesen, daß die über 10 000 Stellen keinen tatsächlichen Rückgang an Bauernwirtschaften aufzeigen. Diese Stellen waren wirtschaftlich von so geringer Leistungsfähigkeit, daß sie trotz der vorhandenen Anspannung nicht die Minimalwertgrenze der selbständigen Bauernwirtschaften erreichten. Faktisch hatte sich im Regierungsbezirk Frankfurt eine sehr starke Gruppe von Wirtschaften herausgebildet, die auf der Grenze zwischen den Klein- und den Bauernstellen stand. Sie besaß Kuh- oder Ochsenanspannung und war mit 15, 20 oder mehr Morgen Land ausgestattet. Die Administration des Bezirkes hatte diese wirtschaftsschwachen Bauern bis 1867 zu den spannfähigen Stellen gezählt.⁹¹ Über die Richtigkeit dieses Verfahrens kann man streiten. Auf jeden Fall bleibt der Fakt bestehen, daß im Regierungsbezirk Frankfurt innerhalb der Bauernschaft die wirtschaftlich schwachen Wirtschaften eine sehr starke Gruppe waren, die 1878 minimal 37 % umfaßte.

Der geringe Rückgang an Bauernstellen im Regierungsbezirk Frankfurt von 1816 bis 1867 darf nicht über die erheblichen Veränderungen innerhalb der Bauernschaft hinwegtäuschen. Es sind viele Bauernstellen verschwunden. Da jedoch eine große Zahl von Bauernstellen neu entstand, die Nachweisungen aber nur die tatsächlich vorhandenen Stellen verzeichneten, blieb als Differenz zwischen Zu- und Abgang der geringe Rückgang von 1110 Stellen.

Welche Intensität der Veränderung hinter solch einer einfachen "Differenz" stecken kann, zeigte der Kreis Arnswalde, wo von 1816 bis 1859 die Zahl der Bauernstellen um 48 oder um 4,1 % sank. In diesem Kreis waren in den entscheidenden Jahrzehnten der Reformzeit 82 Bauernstellen auf Forstland neu angelegt und 84 aus parzellierten Bauernstellen gebildet worden; 96 Bauernstellen kauften die Rittergüter auf, 22 Stellen wurden an Ortsfremde verkauft und 49 parzelliert, 47 Stellen verschmolzen mit anderen Bauernstellen. Es waren also 166 Bauernstellen neu gebildet und 214 aufgelöst worden. Das waren 380 Bauernstellen, die in den Veränderungsprozeß einbezogen waren. Da es 1816 insgesamt 1164 Bauernstellen im Kreis Arnswalde gab, wechselte faktisch ein Drittel ihren Eigentümer innerhalb von 44 Jahren.⁹² Das war eine außerordentlich starke Bodenbewegung, die es vor den Agrarreformen nicht gab und die deshalb zwangsläufig die öffentliche Meinung der damaligen Zeit bewegte.

Während die Bauernstellen nur geringfügig abgenommen hatten, nahmen die Rittergüter im Regierungsbezirk Frankfurt stark zu (siehe Tabelle 30 der vorliegenden Arbeit). Jedoch gab es zwischen 1851 und 1859 einen erheblichen Sprung. Die Zahl der Rittergüter nahm plötzlich um 87 zu. Im Regierungsbezirk Potsdam hatte im gleichen Zeitabschnitt die Zahl der Rittergüter um 26 abgenommen. Diese beiden Sprünge im gleichen Zeitabschnitt lassen sich gegenwärtig nicht ausreichend erklären. Real sind sie nicht; wahrscheinlich hängen sie mit der Erfassungsart zusammen.

Von 1816 bis 1878 nahm die Zahl der Rittergüter im Regierungsbezirk Frankfurt um 97 oder 14 % zu. Das war eine beachtliche Steigerung, die mit einem entsprechenden Anstieg der Bodenfläche verbunden war.

Die Ab- bzw. Zunahme der Bauernstellen und Rittergüter erfolgte im Regierungsbezirk Frankfurt in einem anderen zeitlichen Rhythmus als im Regierungsbezirk Potsdam, wie die folgende Tabelle 37 zeigt.

Die jährliche Zu- bzw. Abnahme der spannfähigen Bauernstellen und der Rittergüter im Regierungsbezirk Frankfurt von 1816 bis 1867

Gruppe	1816-37	1838-51	1852-59	1860-65	1866-67
Bauernstellen	- 17,4	+ 10,6	- 42,4	- 72,8	- 65,5
Rittergüter	+ 0,1	+ 0,1	+ 10,9	+ 1,0	+ 0

Der Zu- bzw. Abgang an Bauernstellen im Regierungsbezirk Frankfurt wirft kompliziertere Probleme auf als im Regierungsbezirk Potsdam. Wie im Regierungsbezirk Potsdam war auch in Frankfurt die Angabe für 1851 zu hoch. Aber ganz im Gegensatz zu Potsdam gab es nach 1860 in Frankfurt einen viel stärkeren Rückgang als vorher. Dieser Rückgang kann an dem schon erwähnten Wechsel bei den Erhebungsmethoden gelegen haben. Wird nun ein Zeitabschnitt von 1838 bis 1859 gebildet, dann betrug der jährliche Rückgang 8,6 Stellen. Dehnt man diese Periode bis 1865 aus, dann steigt der Jahresverlust auf 12 Stellen an. Damit würden die möglicherweise tatsächlich vorhandenen Sprünge verschleiert und die Periode des verstärkten Rückgangs der Bauernstellen von 1852 auf 1860 bzw. 1865 verschoben. Aus diesen Gründen erscheint eine Berichtigung als unzweckmäßig.

Ganz anders sieht das bei den Rittergütern aus. Hier ist möglicherweise eine bereits früher erfolgte Zunahme erst 1860 erfaßt worden. Wird die Zunahme auf den größeren Zeitabschnitt von 1838 bis 1859 verteilt, dann betrug das jährliche Wachstum 4 Rittergüter. Das war immer noch eine sehr beträchtliche Zunahme. Nach 1860 wurde der Zuwachs geringer.

Bei den Kleinstellen erfolgte keine so starke Zunahme wie im Regierungsbezirk Potsdam. Dieselben nahmen im Regierungsbezirk Frankfurt von 1816 bis 1878 um 19 592 oder 80 % zu. Der jährliche Zuwachs betrug 311 Kleinstellen. Derselbe verteilte sich nicht auf alle Jahre gleichmäßig: jährlich 44,5 Kleinstellen von 1816 bis 1837, 422,6 von 1838 bis 1851, 266,3 von 1852 bis 1859, 1043 von 1860 bis 1865, 544 von 1866 bis 1867 und 292,8 Kleinstellen von 1868 bis 1878. Der schon wiederholt beobachtete Sprung von 1860 bis 1865 war durch die vollständigere Erfassung der Arbeiterhäuser mit Gartenland entstanden. Wenn die beiden Zeitabschnitte 1852 bis 1859 und 1860 bis 1865 zusammengezogen werden, dann betrug die jährliche Steigerung 599 Stellen. Diese Zunahme paßt besser in das Gesamtbild der Entwicklung. Nach einer nur langsamen Zunahme von 1816 bis 1837 trat ab 1838 eine stärkere Steigerung ein, die in den fünfziger und sechziger Jahren ihren Höhepunkt fand. In den siebziger Jahren war der Zuwachs geringer geworden.

Da der Regierungsbezirk Frankfurt in den sechziger Jahren 1694 Landgemeinden und 930 selbständige Gutsbezirke zählte, entstanden zwischen 1816 und 1878 im Durchschnitt pro Gemeindebezirk 7,5 neue Kleinstellen.⁹³ Das entsprach dem Durchschnitt im Regierungsbezirk Potsdam, hing aber mit der Einbeziehung des Zeitabschnitts 1868 bis 1878 zusammen, der in Potsdam weggelassen wurde. Bei Einbeziehung dieses Zeitabschnittes hätten die Potsdamer Werte höher gelegen.

Die starke Zunahme der Kleinstellen und die kontinuierliche Abnahme der Bauernstellen führten im Regierungsbezirk Frankfurt ebenfalls zu einer Veränderung des proportionalen Verhältnisses der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer, wie die folgende Tabelle 38 zeigt.

Am Ende des Feudalismus überwog im Regierungsbezirk Frankfurt die Bauernstellen noch die Kleinstellen, obwohl die Kleinstellen bereits einen erheblichen proportionalen Anteil

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter im Regierungsbezirk Frankfurt von 1816 bis 1867

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867
Bauernstellen	53,9	52,5	47,6	45,6	41,2	40,4
Kleinstellen	44,9	46,3	51,3	53,2	57,7	58,5
Rittergüter	1,2	1,2	1,1	1,2	1,1	1,1

hatten. Im Regierungsbezirk Potsdam lag der Anteil der Bauernstellen höher. Jedoch waren dort die Veränderungen bis 1867 wesentlich größer. In Frankfurt verlief das Anwachsen der Kleinstellen langsamer. Bis 1867 erreichten sie auch erst 58,5 % aller Stellen der Landbesitzer. Als eine Ursache für die langsameren Veränderungen dürften die statistischen Erfassungsmethoden angesehen werden. Wie bereits bemerkt, hatte die Administration im Regierungsbezirk Frankfurt unverhältnismäßig viele Wirtschaften, die auf der Grenze zwischen Bauernwirtschaften und Kleinstellen standen, zu den Bauernstellen gezählt. Dadurch drückten sich die sozialen Veränderungen im Dorf nur ungenügend in der Statistik aus.

Die tatsächlichen Verhältnisse im Regierungsbezirk Frankfurt werden sofort deutlicher, wenn die proportionalen Verhältnisse aufgrund der Nachweisung für 1878 berechnet werden. Diese Nachweisung hatte nur die dörflichen Landbesitzer erfaßt, die Grundsteuer bezahlten. Die sonst üblicherweise zu den Kleinstellen zählenden Häuser mit Gartenland bis zu 1 Morgen fehlten. Außerdem war die Grenze wertmäßig bestimmt. Es standen sich deshalb selbständige und unselbständige ländliche Besitzungen und Rittergüter gegenüber. Im Jahre 1878 umfaßten die Bauernstellen 28,3 aller Stellen, die Kleinstellen 70,4 und die Rittergüter 1,3. Die unselbständigen ländlichen Stellen, von denen sich der Eigentümer nicht ernähren konnte, betrug immerhin 70,4 %. Das war gegenüber den 58,5 % des Jahres 1867 ein wesentlich höherer Anteil und dürfte die tatsächlichen sozialökonomischen Relationen besser wiedergeben als die in diesem Falle ungenaueren Angaben der früheren Nachweisungen.

Führt man die gleiche Berechnung für den Regierungsbezirk Potsdam durch, dann betrug dort im Jahre 1878 der Anteil der selbständigen Bauernstellen 37,5 %, der unselbständigen Kleinstellen 60,9 % und der Anteil der Rittergüter 1,6 %. Potsdam hatte gegenüber Frankfurt einen erheblich geringeren Anteil an Kleinstellen und ein entsprechendes Mehr an Bauernstellen. In Potsdam entsprachen die Relationen von 1878 in etwa denen von 1867: 35,3 Bauernstellen, 63,3 Kleinstellen und 1,4 Rittergüter. Diese weitgehende Übereinstimmung zwischen 1867 und 1878 verweist darauf, daß im Regierungsbezirk Potsdam die älteren Nachweisungen die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich besser erfaßten als in Frankfurt.

Die schon in den Provinzen Brandenburg und Sachsen erkennbaren reaktionären Züge in der Durchsetzung der Agrarreformen traten verstärkt in der Provinz Pommern auf. Schon die Ausgangssituation war für die pommerschen Bauern durch den höheren Anteil von Stellen mit schlechtem Besitzrecht und durch den größeren Umfang des Gutlandes ungünstiger. Außerdem nutzte der pommersche Adel seine starke Position während der Agrarreformen dazu aus, zusätzlich Bauernland an sich zu bringen und Bauernstellen zu vernichten. Das wird aus der folgenden Tabelle 39 hinsichtlich der Bauernstellen deutlich.

Als besondere Schwierigkeit bei der Erarbeitung dieser Tabelle 39 erwies sich die Einordnung des Zahlenmaterials für die Bauernstellen aus den Nachweisungen für 1837, 1851 und 1865-67 für die Regierungsbezirke Stettin und Köslin. Die Zahlen dieser Nachweisungen waren im Vergleich zu den Dorfmatricken von 1860 und der besonderen Nachweisung für 1878 zu hoch. Außerdem hätte es nach diesen Zahlen von 1816 bis 1867 in den beiden größten pommerschen Regierungsbezirken eine Erhöhung der Bauernstellen um 1322 oder 6 % gegeben. Das widerspricht eindeutig den bisherigen Forschungen von Knapp und dessen Schüler Fuchs, an denen nicht zu zweifeln ist.⁹⁴

Die Nachweisung für 1851 wurde schon mehrfach als überhöht erkannt, und die Zahlen für die Bauernstellen mußten berichtigt werden. Auch die Nachweisung für 1865-67 bereitete mehrfach Schwierigkeiten, weil die Erfassung der Spannfähigkeit nicht in der gleichen Weise wie in den Dorfmatricken von 1860 erfolgte.

Die höhere Administration der Provinz Pommern führte keinesfalls sonderlich ordentliche statistische Nachweisungen. Sie hatte 1860 für den Regierungsbezirk Stettin 9958 spannfähige Bauernstellen ermittelt, und 1865 verzeichnete sie in ihren Tabellen 11 585 derselben. Für den Regierungsbezirk Köslin geschah es ebenso: 9835 spannfähige Bauernstellen für 1860 und 11 078 für das Jahr 1865. Der Widerspruch innerhalb von sechs Jahren war so erheblich, daß eine Überprüfung und eine ordentliche Stellungnahme des Landwirtschaftsministeriums in der Denkschrift von 1871 notwendig gewesen wären. Doch das Ministerium begnügte sich lediglich mit der Feststellung, die Angaben für 1865-67 seien sicherlich genauer als die für 1859. Das war eine oberflächliche Stellungnahme, die die offensichtlichen Unterschiede zwischen den beiden Nachweisungen von 1860 und 1865-67 ignorierte.

Damit ein annähernd reales Bild von den tatsächlichen Verhältnissen entstehen konnte, mußten für die Tabelle 39, wie bereits für die Tabellen 21 und 30 geschehen, die Nachweisungen für 1837, 1851 und 1865-67 berichtigt werden. Die Berichtigungen erfolgten linear. In den Tabellen für die Provinzen Sachsen und Brandenburg waren allerdings viel weniger Änderungen notwendig.

Für den Regierungsbezirk Köslin konnte für 1834 eine Nachweisung gefunden werden, die in ihrer Tendenz völlig mit der Dorfmatricken von 1860 und deren Hochrechnung übereinstimmte. Damit war eine Quelle vorhanden, die einen wertvollen Anhaltspunkt für die Berichtigung gab. Es wurden deshalb die Angaben für 1851 von 10 240, für 1865 von 11 078 und für 1867 von 11 106 linear verringert. Das gleiche geschah für den Regierungsbezirk Stettin: Die Angaben für 1837 von 11 093, für 1851 von 11 182, für 1865 von 11 585 und für 1867 von 11 575 wurden ebenfalls linear gesenkt. Dadurch ist für die Bauernstellen der beiden größten pommerschen Regierungsbezirke die wahrscheinlich richtige Tendenz erfaßt - nur "wahrscheinlich", weil für die Berichtigung nicht das statistische Urmaterial benutzt werden konnte, sondern nur Vergleichsmaterial.

Der Regierungsbezirk Stralsund gibt wegen seiner Agrarstatistik weitere Probleme auf. Im Jahre 1816 wurden die ländlichen Stellen in der statistischen Tabelle erfaßt. Die Nachweisungen für 1837 und 1851 enthalten den Regierungsbezirk Stralsund nicht. Andererseits hatte die dortige Regierung sehr detaillierte Nachweisungen über die Bauernhöfe für die Jahre 1820, 1835 und 1846 führen lassen. Diese befanden sich in den Akten des Landwirtschaftsministeriums und wurden wegen ihrer Wichtigkeit 1847 von dem schon erwähnten Lette in der nur kurze Zeit erschienenen "Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik" veröffentlicht. Fuchs kannte diese interessante Akte nicht und benutzte Zahlen aus dritter Hand, das heißt aus den im amtlichen Auftrag herausgegebenen statistischen Beschreibungen der Kreise und aus einer Arbeit über die ländliche Verfassung in Pommern.⁹⁵ In der Tabelle 39 sind diese Zahlen nach der Akte wiedergegeben.

Im Jahre 1860 wurden auch für die Dörfer der vier Kreise des Regierungsbezirks Stralsund Dorfmatricken angefertigt. Das Landwirtschaftsministerium führte aber in seiner Denk-

Die Zahl der spannfähigen Bauernwirtschaften, der nichtspannfähigen Kleinstellen und der Rittergüter in den ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken der Provinz Pommern von 1816 bis 1878⁺

	Bauernwirtschaften		Kleinstellen		Rittergüter		Summe	
	absolut	Index	absolut	Index	absolut	Index	absolut	Index
Regierungsbezirk Stettin								
1816	10 813	100	5707	100	627	100	17 147	100
1837	10 385	96	12 302	216	627	100	23 314	136
1851	10 112	94	16 701	293	627	100	27 440	160
1859	9958	92	17 419	305	615	98	27 992	163
1865	9827	91	21 686	380	645	103	32 158	187
1867	9783	90	22 347	392	646	103	32 776	191
1878	9543	88	18 575	325	648	103	28 766	168
Regierungsbezirk Köslin								
1816	10 546	100	6220	100	912	100	17 678	100
1837	10 128	96	7308	117	902	99	18 338	104
1843	9895	94	7191	115	-	-	-	-
1851	9860	93	11 411	183	892	98	22 163	125
1859	9835	93	12 839	206	886	97	23 560	133
1865	9873	94	14 829	238	864	95	25 566	145
1867	9885	94	15 489	249	863	95	26 237	148
1878	9955	94	17 659	284	860	94	28 474	161
Regierungsbezirk Stralsund								
1816	1612	100	1983	100	-	-	-	-
1820	1518	94	-	-	-	-	-	-
1835	1429	89	-	-	-	-	-	-
1846	1330	83	-	-	-	-	-	-
1859	1343	83	5369	271	362	100	7074	100
1865	1313	81	5913	298	419	116	7645	108
1867	1309	81	6132	309	419	116	7860	111
1878	1016	63	5032	254	419	116	6467	91
Provinz Pommern (ohne Regierungsbezirk Stralsund)								
1816	21 359	100	11 927	100	1539	100	34 825	100
1837	20 513	96	19 610	164	1529	99	41 652	120
1851	19 972	94	28 112	236	1519	99	49 603	142
1859	19 793	93	30 258	254	1501	98	51 552	148
1865	19 700	92	36 515	306	1509	98	57 724	166
1867	19 668	92	37 836	317	1509	98	59 013	169
1878	19 498	91	36 234	304	1508	98	57 240	164

+ Für 1816: Bauernwirtschaften und Kleinstellen wurden aus Tab. 2 der vorliegenden Arbeit übernommen, die Rittergüter proportional ergänzt.

Für 1837: Schneer, Alexander, Die Dismembrationsfrage, in: Archiv der politischen Ökonomie und Polizeiwissenschaft, N. F. Bd. 3, Heidelberg 1845, S. 50 f. - Gibt für die Bauernstellen anscheinend zu hohe und für die Kleinstellen auffallend niedrige Zahlen an. Es wurden deshalb die Angaben von Dieterici benutzt, die mit dem Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staats, 1. Jg. 1863, S. 159 - 161 übereinstimmen.

Für 1820 bis 1846: Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, 1. Jg. 1847, S. 660 f.; ZStA Merseburg, Rep. 87 B, Nr. 10961, fol. 87 f.

Für 1843: Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, a. a. O., S. 564.

Für 1851: Jahrbuch für amtliche Statistik des Preussischen Staats, 1. Jg. 1863, S. 159 - 161; Dieterici, Carl Friedrich Wilhelm, Handbuch der Statistik des preussischen Staates, Berlin 1861, S. 318 - 327.

Für 1859: Zeitschrift des kgl. preussischen statistischen Bureaus, 5. Jg. 1865, Nr. 1/2, S. 10 f.; ZStA Merseburg, Rep. 87 B, Nr. 10822, fol. 99 - 101; Fuchs, Carl Johannes, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, Straßburg 1888, Beilagen, S. 372 = Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, H. VI.

Für 1865-67: Zeitschrift des kgl. preussischen statistischen Bureaus, 11. Jg. 1871, S. 130 f.

Für 1878: Preussische Statistik, Bd. 103, Berlin 1889, S. XXIX. - Die Rittergüter wurden proportional bestimmt, von den Besitzungen über 500 Tlr. Grundsteuerreinertrag abgezogen und der Rest dieser Gruppe den Bauernwirtschaften zugeschlagen.

Alle hervorgehobenen Zahlen sind berichtigt und werden im folgenden Text begründet.

schrift von 1865 den Regierungsbezirk Stralsund nicht unter der Provinz Pommern. Am Schluß der Denkschrift findet sich eine kurze Abhandlung über Stralsund. Hier werden 1583 Bauernstellen für 1816 und 1494 für 1859 angegeben.⁹⁶ Beide Zahlen stimmen aus unterschiedlichen Gründen nicht. Die Regierung zu Stralsund hatte unter dem 10. November 1860 1612 (und nicht 1583) Bauernstellen für 1816 gemeldet und 1494 Stellen für 1859.⁹⁷ Gegen die Zahl für 1859 erhob Fuchs mit Recht Bedenken, weil sie ihm zu hoch erschien.⁹⁸ Er konnte aus den Akten des Landwirtschaftsministeriums nachweisen, daß es 1859 nur noch 1343 spannfähige Bauern im Regierungsbezirk Stralsund gab.⁹⁹ In die Tabelle 39 ist nun für 1816 die Angabe der Regierung zu Stralsund übernommen, da es hier keinen Anlaß zu Zweifeln gibt, und für 1859 die begründetere Zahl von Fuchs. Letztere stimmt auch viel besser mit den Zahlen für 1820, 1835 und 1846 überein. Selbst die Angaben der Nachweisung für 1865-67 lassen sich gut anfügen, die für die beiden anderen pommerschen Regierungsbezirke berichtigt werden mußten.

Hinsichtlich der Einordnung der besonderen Nachweisungen für 1878 gab es in der Provinz Pommern nicht die Probleme wie in Brandenburg. Abweichungen zeigten sich im Hinblick auf die Bauernstellen nur für den Regierungsbezirk Stralsund. In den anderen beiden Regierungsbezirken stimmte das Kriterium der Spannfähigkeit weitgehend mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit - im Grundsteuerreinertrag ausgedrückt - überein. Größere Abweichungen gab es bei den Kleinstellen. Wo 1878 die Zahlenangaben niedriger als 1867 waren, hing das mit den nicht erfaßten Arbeiterhäusern ohne Ackerland zusammen. Im Regierungsbezirk Köslin stieg aber die Zahl der Kleinstellen weiter an. Hier können verschiedene Faktoren zusammengetroffen sein, wie schnelleres Anwachsen der Kleinstellen in den siebziger Jahren, Erfassung von bislang für spannfähig gehaltenen Wirtschaften und geringeres Vorkommen von Arbeiterhäusern ohne Ackerland. Welcher bzw. welche Faktoren im Vordergrund gestanden haben, kann nicht eingeschätzt werden.

Generell nahm in der Provinz Pommern die Gesamtzahl der Betriebe bis 1867 zu; das Jahr 1878 muß wegen der erwähnten Änderungen in den Erfassungsmethoden aus der Betrachtung ausgelassen werden. Die Zunahme betrug bis zum Jahre 1867 (ohne Regierungsbezirk Stralsund) 24 188 oder 69 % des Ausgangswertes von 1816. Hinter dieser generellen Zunahme verbarg sich eine unterschiedliche Entwicklung der drei großen Gruppen. Die Zahl der Bauern ging zurück, die der Rittergüter nur geringfügig, und die Zahl der Kleinstellen stieg sehr stark an.

Die beträchtliche Zunahme der Kleinstellen ist eine typische Erscheinung der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft. Sie wurde in der Provinz Pommern durch die Agrarreformen noch verstärkt. Vielen Bauern brachten diese Agrarreformen den Ruin; sie sanken auf das Niveau der Kleinstellen herab. Andererseits benötigte die zunehmende Betriebsfläche der Rittergüter und sonstigen Großbetriebe im Zuge der kapitalistischen Intensivierung wesentlich mehr Arbeitskräfte. Aber auch die Ausstattung der weichen Erben mit Land für eine Heimstatt spielte eine große Rolle für das Anwachsen der Kleinstellen.

Die Veränderungen bei den Bauernstellen können als beachtlich angesehen werden. Bis 1878 waren bereits 1861 Bauernstellen oder 9 % verschwunden. Diese Zahl gibt die tatsächlichen Verhältnisse der Provinz Pommern nur unvollständig wieder. Der Regierungsbezirk Stralsund hatte bis 1867 einen Rückgang von 19 %. Doch die Zahlen aus Stralsund mußten wegen ihrer Lücken unberücksichtigt bleiben, weshalb der Durchschnitt für die Provinz Pommern nur aus den beiden Regierungsbezirken Stettin und Köslin gebildet wurde.

Als Ursache für den Rückgang der Bauernstellen sind in erster Linie die Agrarreformen zu nennen. Durch sie wurde bei vielen Bauern die Größe der Wirtschaft verringert, so daß diese Bauern mit dem Restgut zwar noch spannfähig, aber nicht immer wirtschaftlich existenzfähig waren. Sie begannen unter dem Druck des kapitalistischen Konkurrenzkamp-

fes, Land zu verkaufen. Einerseits verschwanden auf diese Weise von 1816 bis 1859 Bauernstellen, andererseits entstand im selben Zeitraum wiederum ein großer Teil neuer Bauernstellen im freien Bodenverkehr. Der freie Bodenverkehr nahm derart schnell zu, daß bis 1859 mehr als die Hälfte des bäuerlichen Bodens den Eigentümer gewechselt haben soll.¹⁰⁰

Der Adel, der bereits mit Hilfe der Agrarreformen hohe Landgewinne durch Abtrennungen seitens der Bauern erzielt hatte, nutzte die Situation des Übergangs und der wirtschaftlichen Existenzunsicherheit aus, um noch mehr Bauernland an sich zu bringen. Bauern wurden während der Durchführung der Regulierungen veranlaßt, ihre Höfe gegen eine Büdnerstelle oder die Gewährung eines Altenteils an die Gutsherren abzutreten. Ausführlich schilderte der Sachbearbeiter des Landwirtschaftsministeriums für die pommerschen Dorfmatricken von 1860 den Fall eines Bauern aus dem Dorf Gerkewitz im Kreis Stolp, der seinen Hof mit 80,4 ha Fläche an die Gutsherrschaft abgab und dafür eine Büdnerstelle von 0,25 ha erhielt. Eine andere Methode bestand darin, den Bauern ihre Zukunft in den schwärzesten Farben auszumalen, damit sie ihre Wirtschaft zu niedrigen Preisen verkauften. Diese üble Art der Meinungsbeeinflussung muß so verbreitet gewesen sein, daß bereits am 31. August 1824, also zum Beginn der Agrarreformen, die Generalkommission zu Stargard es für notwendig erachtete, ihre Mitarbeiter anzuweisen, die Bauern über den wahren Wert ihrer Höfe aufzuklären, damit sie diese nicht für Spottpreise verschleuderten. Trotz dieser Warnungen von staatlicher Seite kauften die Gutsherren immer mehr Bauern aus, wodurch sie den Bauernstand in vielen Kreisen Pommerns erheblich dezimierten. Im Kreis Fürstenthum verloren 178 Bauernwirtschaften durch den Verkauf von Parzellen insgesamt 6093 ha. Aber auch in anderen Kreisen, wie Stolp, Neustettin, Lauenburg, Kammin, Schlawe und Regenwalde, war der Auskauf der Bauernstellen erheblich. Schon die Nennung der Kreise zeigt, daß der Auskauf der Bauernstellen im Regierungsbezirk Köslin besonders große Ausmaße annahm. In Hinterpommern wurden allein in 62 Dörfern sämtliche Bauernstellen ausgekauft; hier entstanden dann neue Rittergüter und Vorwerke.¹⁰¹

Die Zahl der Rittergüter ging nur geringfügig zurück. Von 1816 bis 1878 verschwanden 31 Rittergüter oder 2%. Da die Fläche der Rittergüter beträchtlich zunahm, wurden mit größter Wahrscheinlichkeit unrentable Betriebe aufgegeben, die nicht im kapitalistischen Konkurrenzkampf bestehen konnten.

Die Veränderungen bei den Bauernstellen und den Rittergütern erfolgten in den Jahren zwischen 1816 und 1878 keinesfalls gleichmäßig, wie die Tabelle 40 zeigt.

Tabelle 40

Die jährliche Zu- bzw. Abnahme der spannfähigen Bauernstellen und der Rittergüter in der Provinz Pommern (ohne Regierungsbezirk Stralsund) von 1816 bis 1878

Gruppe	1816-37	1838-51	1852-59	1860-65	1866-67	1868-78
Bauernstellen	- 38,5	- 38,6	- 22,4	- 15,5	- 16	- 15,4
Rittergüter	- 0,5	- 0,7	- 2,3	+ 1,3	+ 0	+ 0

Die lineare Berichtigung der überhöht angegebenen Bauernstellen für 1837, 1851 und 1865-67 bestimmte die weitgehende Nivellierung des jährlichen Rückgangs in den einzelnen Perioden. Trotzdem läßt sich die historische Tendenz deutlich erkennen. Der stärkste Rückgang erfolgte bis 1851. In dieser Zeit gab es die meisten Regulierungen der Bauern schlechten Besitzrechtes. Ohne Zweifel stand dieser Vorgang im engen Zusammenhang mit dem verstärkten Rückgang an Bauernstellen. In den folgenden Perioden wurde der Rückgang

schwächer. Durch die notwendige Berichtigung der Angaben für 1865 und 1867 ergab sich der gleichmäßig jährliche Rückgang nach 1860, der niedriger lag als in der vorhergegangenen Zeit.

Die Angaben über die jährlichen Veränderungen bei den Rittergütern zeigen in den Zeitabschnitten 1852-59 und 1860-65 unerklärliche Sprünge in der Ab- bzw. Zunahme. Diese Sprünge sind nur auf Veränderungen in der Zahl der Rittergüter des Regierungsbezirks Stettin zurückzuführen. Eine Erklärung hierfür konnte nicht gefunden werden. Zieht man die beiden Zeitabschnitte zu einer Periode zusammen, dann gab es einen jährlichen Verlust von 0,7 Rittergütern zwischen 1852 und 1865. Das entsprach durchaus der bis 1851 beobachteten Tendenz. Der Umschwung setzte wie bei den Bauernstellen Mitte der sechziger Jahre ein. Danach blieb die Zahl der Rittergüter fast unverändert.

Wesentlich stärker als die Veränderungen bei den Bauernstellen und den Rittergütern war das Anwachsen der Kleinstellen. Dieselben nahmen von 1816 bis 1867 um 25 909 oder 217 % oder bis 1878 um 24 307 oder 204 % zu. Da die Angabe von 1867 für unsere Zwecke die exaktere ist, betrug der jährliche Zuwachs zwischen 1816 und 1867 498 Kleinstellen. Dieser Zuwachs verteilte sich nicht auf alle Jahre gleichmäßig: jährlich 349,2 Kleinstellen von 1816 bis 1837, 607,3 von 1838 bis 1851, 268,3 von 1852 bis 1859, 1042,8 von 1860 bis 1865 und 660,5 Kleinstellen von 1866 bis 1867. Wie bei den Rittergütern lagen die Sprünge in den beiden Zeitabschnitten 1852-59 und 1860-65. Doch im Gegensatz zur Situation bei den Rittergütern ist einer der Gründe für die Sprünge bekannt. Die bis 1865 entstandenen Arbeiterhäuser mit Gartenland wurden zu diesem Zeitpunkt in weit höherem Maße erfaßt als früher, so daß die Gesamtzahl sprunghaft anstieg. Zieht man die beiden genannten Zeitabschnitte zu einer Periode zusammen, dann betrug der jährliche Zuwachs von 1852 bis 1865 nur 600,2 Kleinstellen. Diese Zahl paßt wesentlich besser in das Gesamtbild, das dadurch sehr ausgeglichen wirkt (ab 1838 eine jährliche Zuwachsrate mit wenig über 600 Stellen, die nach 1866 auf 660,5 anstieg).

Von 1868 bis 1878 gab es nach der Tabelle 39 einen leichten Rückgang an Kleinstellen; er betrug 1602 oder 4,2 % der Angabe für 1867. Hinter diesem Rückgang stand kein realer Verlust an Kleinstellen. Er zeigt nur an, daß ein bestimmter Teil der Kleinstellen über kein Ackerland verfügte. Um zu einer annehmbaren Größenvorstellung des Anteils der Kleinstellen an den Kleinstellen zu kommen, wird der von 1866 bis 1867 zu verzeichnende Zuwachs bis 1878 fortgeschrieben und davon die für 1878 angegebenen unselbständigen Stellen abgezogen. Diese Rechnung ergibt für 1878 45 101 Kleinstellen, von denen 8867 oder 19,7 Kleinstellen waren. Mit rund 20 % machten die Arbeiterhäuser mit Gartenland einen beträchtlichen Anteil an den Kleinstellen aus.

Da es in den sechziger Jahren in der Provinz Pommern ohne den Regierungsbezirk Stralsund, der in dieser Analyse ausgeklammert werden mußte, 2127 Landgemeinden und 1668 selbständige Gutsbezirke gab, entstanden zwischen 1816 und 1867 im Durchschnitt pro Gemeindebezirk 6,8 Kleinstellen.¹⁰² Für die beiden Regierungsbezirke Stettin und Köslin war das eine beachtliche Zunahme, die bereits sichtbar das Dorfbild veränderte. Die rasche Zunahme der Kleinstellen führte auch zu entscheidenden Veränderungen in der ländlichen Sozialstruktur der Provinz Pommern. Der Rückgang in der Zahl der Bauernstellen hatte darauf wesentlich weniger Einfluß. Darin lag ein grundlegendes Ergebnis der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft, die den sozialökonomischen Differenzierungsprozeß erheblich verstärkte.

Die starke Zunahme der Kleinstellen und die beachtliche Abnahme der Bauernstellen führten zu einer erheblichen Veränderung des proportionalen Verhältnisses der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer, wie die folgende Tabelle 41 zeigt.

In den ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken der beiden großen pommerschen Regierungsbezirke Stettin und Köslin war 1816 noch die Sozialstruktur des Feuda-

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter in der Provinz Pommern (ohne Regierungsbezirk Stralsund) von 1816 bis 1867

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867
Bauernstellen	61,3	49,2	40,2	38,4	34,1	33,3
Kleinstellen	34,3	47,1	56,7	58,7	63,3	64,1
Rittergüter	4,4	3,7	3,1	2,9	2,6	2,6

lismus weitgehend erhalten. Die Bauern bildeten mit rund 61 %, das heißt nach der Stellenzahl, die größte Gruppe der dörflichen Landbesitzer. Die Kleinstellen waren mit rund 34 % schon eine starke Gruppe, aber sie reichte bei weitem nicht an die Gruppe der Bauernstellen heran. Der Anteil der Rittergüter 1816 mit 4,4 % ist beachtlich zu nennen. Im Verlaufe der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft veränderten sich diese Relationen bereits bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nachhaltig. Im Jahre 1851 waren die Kleinstellen mit rund 57 % bereits die stärkste Gruppe. In den folgenden Jahren verschoben sich die Relationen nicht mehr so schnell. Aber im Jahre 1867 hatte sich das Verhältnis von 1816 regelrecht umgekehrt. Die Kleinstellen dominierten mit rund 64 %, und die Bauernstellen verfügten nur noch über rund 33 %. In Pommern hatte sich damit die dem Kapitalismus entsprechende Struktur der Bodenbesitzergruppen durchgesetzt.

Der Anteil der Rittergüter war von 4,4 % im Jahre 1816 auf 2,6 % im Jahre 1867 zurückgegangen. Das hing schon rein rechnerisch mit dem starken Anwachsen der Kleinstellen zusammen. Trotzdem blieben sie durch ihren inzwischen weiter gewachsenen Bodenbesitz die entscheidende Macht im Dorfe.

Von der Gesamtentwicklung der Provinz Pommern wichen deren drei Regierungsbezirke in einigen Positionen ab.

Im Regierungsbezirk Stettin ging die Zahl der spannfähigen Bauernwirtschaften von 1816 bis 1878 um 1270 oder 12 % zurück. Das war der zweitstärkste Rückgang in der Provinz Pommern. Von den 12 Kreisen des Regierungsbezirks war in den Kreisen Anklam und Greifenberg der Rückgang mit 13 % höher als der Durchschnitt, ebenso im Kreis Kammin mit 16 % und im Kreis Uckermünde mit 17 %. Bis auf den Kreis Uckermünde waren das alles Kreise mit einem starken Vorkommen an Rittergütern.

Der Rückgang der Bauernstellen von 1816 bis 1878 wirft aber noch ein Problem auf, das die Aussagekraft der Eckzahlen von 1816, 1859 und 1878 betrifft. An den Eckzahlen von 1816 und 1859 ergeben sich keine Zweifel. Aber die Eckzahl von 1878 könnte eventuell durch den Wechsel in den Gruppierungsmethoden einen stärkeren Rückgang vortäuschen, als er tatsächlich erfolgte. Für den Regierungsbezirk Frankfurt wurde ein viel stärkerer Rückgang von 1868 bis 1878 beobachtet, der seine Erklärung in der Einbeziehung wirtschaftlich schwacher Bauernwirtschaften in die Gruppe der spannfähigen Bauernstellen fand. Etwas Ähnliches wäre auch für den Regierungsbezirk Stettin denkbar. Andererseits konnte sich auch die bis 1859 beobachtete Tendenz im Rückgang der Bauernstellen bis 1878 fortgesetzt haben.

Im Gegensatz zu dem erheblichen Rückgang der Bauernstellen nahm die Zahl der Rittergüter im Regierungsbezirk Stettin zu. Von 1816 bis 1878 stieg dieselbe um 21 oder 3 % an. Das war für den langen Zeitraum von 63 Jahren ein geringfügiges Wachstum.

Die Veränderungen bei Bauernstellen und Rittergütern erfolgten in dieser Zeit nicht gleichmäßig, wie die Tabelle 42 zeigt.

Die jährliche Zu- bzw. Abnahme der spannfähigen Bauernwirtschaften und der Rittergüter im Regierungsbezirk Stettin von 1816 bis 1878

Gruppe	1816-37	1838-51	1852-59	1860-65	1866-67	1868-78
Bauernstellen	-19,4	-19,5	-19,3	-21,8	-22,0	-21,8
Rittergüter	+ 0	+ 0	- 1,5	+ 5	+ 0,5	+ 0,2

Durch die schon genannten linearen Berichtigungen bestimmten die Eckzahlen von 1816, 1859 und 1878 die jährlichen Abnahmen an Bauernstellen. Bis 1859 erfolgte ein jährlicher Rückgang von 19,3 bis 19,5 Stellen und zwischen 1860 und 1878 von 21,8 bis 22,0. Der stärkere Rückgang erfolgte nach 1860. Da aber die Differenz maximal nur 2,7 Stellen betrug, war der Unterschied zwischen den beiden großen Perioden gering. Im Hinblick auf die geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der Eckziffer für 1878, die durchaus zu niedrig sein kann, wenn es um die Aussage der Spannfähigkeit geht, wäre es möglich, daß der jährliche Rückgang nach 1860 niedriger lag als in der vorhergegangenen Periode. In einem solchen Falle würde es keinen Unterschied zum benachbarten Regierungsbezirk Köslin geben. Das entspräche dann einem gesamt-pommerschen Bild besser.

Die geringfügige Zunahme der Rittergüter verteilte sich völlig anders auf die Zeitabschnitte. Bis 1851 war deren Bestand gleich geblieben. Von 1852 bis 1859 gab es eine jährliche Abnahme von 1,5. Diese Abnahme wurde durch die erhebliche Zunahme von jährlich 5 in der Zeit von 1860 bis 1865 mehr als ausgeglichen. In der folgenden Zeit blieb der Bestand fast gleich.

Viel stärker waren die Veränderungen bei den Kleinstellen. Dieselben nahmen im Regierungsbezirk Stettin von 1816 bis 1867 um 16 640 oder 292 % zu. Das war die stärkste Zunahme, die ein Regierungsbezirk in Pommern hatte. Ein so hoher Zuwachs kann auch in keinem anderen Regierungsbezirk der beiden Provinzen Sachsen und Brandenburg verzeichnet werden. Im Rückgang der Bauernstellen liegt das schnelle Anwachsen nicht begründet, da in derselben Zeit nur 1030 verschwanden. Die Hauptursache war die Veränderung in der Arbeitsverfassung der Rittergüter. Durch den Wegfall der bäuerlichen Frondienste traten an deren Stelle Landarbeiter, die gewohnheitsmäßig neben ihrem Haus über Land verfügten. Da gleichzeitig die kapitalistischen Betriebe ihre Produktion intensivierten, stieg der Bedarf an Arbeitskräften.

Der jährliche Zuwachs betrug in 52 Jahren 320 Kleinstellen. Derselbe verteilte sich nicht auf alle Zeitabschnitte gleichmäßig. Er betrug 299,8 Kleinstellen von 1816 bis 1837, 314,2 von 1838 bis 1851, 89,8 von 1852 bis 1859, 711,2 von 1860 bis 1865 und 330,5 Kleinstellen von 1866 bis 1867. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war der Zuwachs mit jährlich 300 bzw. 314 Stellen erstaunlich gleichmäßig. In den fünfziger Jahren ging derselbe plötzlich zurück, um nach 1860 erneut stark anzusteigen. Dieser erhebliche Wechsel war auf die schon erörterten Mängel in den Nachweisungen zurückzuführen. Wird die Zeit von 1852 bis 1865 in einer Periode zusammengefaßt, dann betrug der jährliche Zuwachs 356,1 Stellen. Dieses realere Bild zeigt einen relativ gleichen Zuwachs, bei einer leichten Steigerung nach der Mitte des Jahrhunderts. Ein ähnliches Bild vermittelte der Rückgang der Bauernwirtschaften.

Die besondere Nachweisung für 1878 weist einen erheblichen Rückgang an Kleinstellen gegenüber 1867 auf. Hinter diesem Rückgang an Kleinstellen stand kein realer Verlust. Er zeigt nur an, daß ein bestimmter Teil der Kleinstellen über kein Ackerland verfügte. Um

zu einer annehmbaren Größenvorstellung des Anteiles der Kleinststellen an den Kleinstellen zu kommen, wird der von 1866 bis 1867 zu verzeichnende Zuwachs bis 1878 fortgeschrieben und davon die für 1878 angegebenen unselbständigen Stellen abgezogen. Danach hätte es 25 982 Kleinstellen im Jahre 1878 gegeben, von denen 7407 oder 28,5 % Kleinstellen waren - ein sehr hoher Anteil. Möglicherweise hatte das starke Anwachsen von Arbeiterhäusern mit Gartenland einen Einfluß auf die außergewöhnlich hohe Zunahme der Kleinstellen im Regierungsbezirk Stettin gehabt.

Da der Regierungsbezirk Stettin in den sechziger Jahren 1167 Landgemeinden und 699 selbständige Gutsbezirke zählte, entstanden zwischen 1816 und 1867 im Durchschnitt pro Gemeindebezirk 8,9 Kleinstellen. Dieser Zuwachs lag beträchtlich über dem Durchschnitt der Provinz Pommern.¹⁰³

Die starke Zunahme der Kleinstellen und die beachtliche Abnahme der Bauernwirtschaften führten im Regierungsbezirk Stettin zu einer beträchtlichen Veränderung des proportionalen Verhältnisses der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer, wie die folgende Tabelle 43 zeigt.

Tabelle 43

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter im Regierungsbezirk Stettin von 1816 bis 1867

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867
Bauernstellen	63,1	44,5	36,9	35,6	30,6	29,9
Kleinstellen	33,3	52,8	60,8	62,2	67,4	68,1
Rittergüter	3,6	2,7	2,3	2,2	2,0	2,0

Das proportionale Verhältnis der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer wies für 1816 einen noch größeren Anteil der Bauernschaft aus als durchschnittlich die Provinz Pommern. Die Kleinstellen betragen nur etwas mehr als die Hälfte der Bauernstellen. Doch der Umwandlungsprozeß verlief im Regierungsbezirk Stettin so schnell, daß schon 1837 die Kleinstellen die absolute Mehrheit erreicht hatten. Im Jahre 1859 war fast das umgekehrte Verhältnis wie 1816 vorhanden, und 1867 umfaßten die Bauernstellen noch nicht einmal mehr die Hälfte der Kleinstellen. Eine so nachhaltige Veränderung in der Struktur der dörflichen Landbesitzer konnte nur in einem Regierungsbezirk möglich sein, dessen Ausgangslage ausgeprägt feudal war. Der Regierungsbezirk Merseburg, der wirtschaftlich durchaus weiter entwickelt war als Stettin, hatte 1867 fast das gleiche proportionale Verhältnis, aber 1816 gab es hier schon keine eindeutig feudalen Verhältnisse mehr.

Im Regierungsbezirk Köslin nahm die Entwicklung der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer einen etwas anderen Verlauf als im Regierungsbezirk Stettin. Das zeigte sich schon an der geringeren Abnahme der spannfähigen Bauernstellen. Von 1816 bis 1878 betrug der Rückgang 591 Stellen oder 6 % des Bestandes von 1816. Das war der geringste Rückgang an Bauernstellen in der Provinz Pommern und entsprach dem Rückgang in den beiden Regierungsbezirken Merseburg und Magdeburg, in denen die Agrarreformen für die Bauern einen weitaus günstigeren Verlauf nahmen. Dieser geringe Rückgang erscheint für pommersche Verhältnisse erstaunlich. Aber er ist in seinen Ausmaßen statistisch nicht anzuzweifeln. Neben den sonst üblichen Eckzahlen von 1859 und 1816 konnte für 1843 noch eine weitere Angabe gefunden werden, die die gleiche Tendenz wie die Dorfmatricken von 1860 wiedergibt. Außerdem paßt auch die Angabe von 1878 in dieses Bild. Spannfähigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stimmten weitgehend überein. Lediglich die Angaben

für 1851, 1865 und 1867 mußten linear gesenkt werden, weil sich sonst eine nicht vertretbare zwischenzeitliche Zunahme der Bauernstellen ergeben hätte.

Der durchschnittliche Rückgang von 6 % an spannfähigen Bauernstellen wurde in diesem Regierungsbezirk nur von wenigen Kreisen überboten. Jedoch war hier der Rückgang ganz erheblich. Er betrug im Kreis Dramburg 14 % und in den beiden Kreisen Belgard und Neustettin jeweils 19,5 %.

In den gleichen proportionalen Verhältnissen wie die Bauernstellen gingen auch die Rittergüter im Regierungsbezirk Köslin zurück. Von 1816 bis 1878 betrug der Rückgang 52 oder 6 %. Die Veränderung der Bauernstellen und der Rittergüter erfolgten in dieser Zeit nicht gleichmäßig, wie die Tabelle 44 zeigt.

Tabelle 44

Die jährliche Zu- bzw. Abnahme der spannfähigen Bauernwirtschaften und der Rittergüter im Regierungsbezirk Köslin von 1816 bis 1878

Gruppe	1816-37	1838-43	1844-51	1852-59	1860-65	1866-67	1868-78
Bauernstellen	-19,0	-38,8	-4,4	-3,1	+6,3	+6,3	+6,3
Rittergüter	-0,5	-	-0,7	-0,7	-3,7	-0,5	-0,3

Durch die Einfügung der Nachweisung von 1843 konnte der bis 1859 zu beobachtende Rückgang sehr genau eingegrenzt werden. Selbst wenn für 1837 die Zahl der Bauernstellen zu hoch angegeben sein sollte, ändert das nichts an der Tatsache, daß bis 1843 der größte Verlust an Bauernstellen erfolgte. Ohne das Stichjahr 1843 wäre für den Zeitabschnitt von 1838 bis 1851 ein jährlicher Rückgang von 20,6 Bauernstellen zu verzeichnen. Das hätte zu der Schlußfolgerung verleitet, der stärkere Rückgang hätte in dieser Periode gelegen, und 1851 wäre der Umschwung erfolgt. Tatsächlich lag der entscheidende Verlust viel früher und damit auch der Umschwung. Ein weiterer Umschwung erfolgte 1860. Nachdem schon in den fünfziger Jahren nur noch 3,1 Bauernstellen jährlich verschwanden, nahm ab 1860 die Zahl der Bauernstellen überraschenderweise zu. Durch die lineare Veränderung der Zahlen für 1865 und 1867 in der Tabelle 39, die in der betreffenden Nachweisung zu hoch angegeben waren, ergab sich für alle drei Perioden nach 1860 eine jährliche Zunahme von 6,3 Bauernstellen. Die Originalzahlen der preußischen Statistik weisen für 1866 und 1867 eine jährliche Zunahme von 14 Bauernstellen aus. Damit dürfte die Tendenz der Zunahme an Bauernstellen durch eine weitere Angabe bewiesen sein, wodurch sich der Regierungsbezirk Köslin von Stettin unterschied. In Stettin hielt der Rückgang auch nach 1860 weiter an, während in Köslin eine Zeit der Zunahme einsetzte.

Die Rittergüter hatten in den einzelnen Zeitabschnitten einen relativ gleichmäßigen jährlichen Rückgang. Lediglich von 1860 bis 1865 schnellte er hoch, danach wurde der jährliche Rückgang immer schwächer.

Viel stärker waren die Veränderungen bei den Kleinstellen. Dieselben nahmen von 1816 bis 1878 um 11 439 oder 184 % zu. Die Steigerung von 184 % entsprach zwar nicht der Rekordhöhe des Regierungsbezirks Stettin mit 292 %, lag aber immer noch über den Regierungsbezirken der beiden anderen untersuchten Provinzen. Da im Regierungsbezirk Köslin die Bauernstellen in ähnlichen Proportionen wie in den Regierungsbezirken Merseburg und Magdeburg zurückgingen, kann deren Rückgang nicht die entscheidende Ursache für das rasche Anwachsen der Kleinstellen gewesen sein, sondern die schon erwähnten Veränderungen in der Arbeitsverfassung der Rittergüter und der kapitalistische Intensivierungsprozeß.

Der jährliche Zuwachs der Kleinstellen betrug in den 63 Jahren 181,6 Stellen. Derselbe verteilte sich keineswegs auf alle Zeitabschnitte gleichmäßig. Er betrug jährlich 49,4 Kleinstellen von 1816 bis 1837, 293,1 von 1838 bis 1851, 178,5 von 1852 bis 1859, 331,6 von 1860 bis 1865, 330 von 1866 bis 1867 und 197,3 Kleinstellen von 1868 bis 1878. Die jährliche Zuwachsrate war erheblichen Schwankungen unterworfen. Nach einem starken Anwachsen zwischen 1838 und 1851 ging die Zunahme im folgenden Zeitabschnitt zurück, stieg von 1860 bis 1865 erneut stark an, blieb 1866-67 gleich und sank von 1868 bis 1878 wieder ab.

Diese beträchtlichen Schwankungen waren zum Teil auf die statistischen Nachweisungen zurückzuführen. Im Jahre 1865 wurden in der Nachweisung die kleinen Arbeiterhäuser mit Gartenland vollständiger aufgenommen, die bereits in früherer Zeit entstanden waren. Deshalb soll in bewährter Weise der Zeitabschnitt von 1852 bis 1865 gebildet werden; danach betrug der jährliche Zuwachs nur 244,1 Kleinstellen. Damit wird die Tendenz ausgeglichener. Nach einer nur langsamen Zunahme der Kleinstellen bis 1837 setzte ab 1838 eine erheblich stärkere jährliche Steigerung ein, die nach einem leichten Abschwung in den fünfziger und zu Beginn der sechziger Jahre ihren Höhepunkt in den beiden Jahren 1866 und 1867 erreichte. Da diese Zahlen die exaktesten von allen sind, fällt der geringe Zuwachs von 1868 bis 1878 auf. Wahrscheinlich hängt hier der Rückgang in der Steigerung mit der anderen Erfassungsmethode der besonderen Nachweisung für 1878 zusammen, die durch die Nichterfassung der Kleinstellen in der Regel weniger Stellen als 1867 ergibt. Wenn für den Regierungsbezirk Köslin trotzdem 1878 mehr Kleinstellen als 1867 angegeben werden, so ist das auf ein weiteres Anwachsen der Kleinstellen mit Ackerland zurückzuführen.

Die plötzliche starke Zunahme der Kleinstellen von 1838 bis 1851 kann nur in einem engen Zusammenhang mit dem Rückgang der Bauernstellen gesehen werden. Von 1838 bis 1843 war der Höhepunkt ihres Rückgangs. Danach wurde er schwächer. Jedoch betrug der Rückgang der Bauernstellen von 1838 bis 1843 jährlich 38,8 und die Zunahme der Kleinstellen von 1838 bis 1851 jährlich 293,1. Damit soll nicht gesagt sein, daß das Anwachsen der Kleinstellen allein auf den Rückgang der Bauernstellen zurückzuführen sei, aber in der Arbeitsverfassung traten die Kleinstellenbesitzer an die Stelle der frondienstleistenden Bauern.

Geht man davon aus, daß die jährliche Zuwachsrate der Kleinstellen nach 1868 nicht rückläufig war, was dem allgemeinen Trend auch entspricht, dann gab es, nach der Zuwachsrate von 1866 und 1867 berechnet, 19 119 Kleinstellen im Jahre 1878. Zieht man davon die unselbständigen Stellen der Nachweisung für 1878 ab, verbleiben noch 1460 Kleinstellen ohne Ackerland. Das waren 7,6 % der errechneten Stellen von 1878. Gegenüber dem Regierungsbezirk Stettin, wo der Anteil der Kleinstellen 28,5 % betrug, war das ein verschwindend geringer Anteil. In der Regel besaßen die Kleinstellen im Regierungsbezirk Köslin Ackerland, worin sich Köslin von allen anderen Regierungsbezirken der drei untersuchten Provinzen unterschied.

Da es in den sechziger Jahren im Regierungsbezirk Köslin 960 Landgemeinden und 969 selbständige Gutsbezirke gab, entstanden bis 1878 im Durchschnitt pro Gemeindebezirk 5,9 Stellen.¹⁰⁴ Dieser Zuwachs lag bereits beträchtlich unter dem Zuwachs im Regierungsbezirk Stettin und noch mehr unter dem der anderen untersuchten Regierungsbezirke.

Für den Regierungsbezirk Köslin war das Verhältnis von 960 Landgemeinden und 969 selbständigen Gutsbezirken charakteristisch. Im Gegensatz zu den anderen Regierungsbezirken hatten hier die Rittergüter einen solchen Umfang erreicht, daß sie in 969 Fällen das bestimmende Element in der ländlichen Siedlung geworden waren und einen selbständigen Gutsbezirk bilden konnten. Außerdem gab es in den Landgemeinden auch noch Rittergüter. Jedoch überwogen hier die Bauern- und die Kleinstellen. Genau in dieses Bild passen die

Angaben der Tabelle 9 der vorliegenden Arbeit, die für 1860 einen Landanteil der Rittergüter und der Krone von 58,4 % und der Bauern- und der Kleinstellen von 35 % ausweist.

Die erhebliche Zunahme der Kleinstellen und die Abnahme der Bauernstellen und der Rittergüter führten im Regierungsbezirk Köslin zu Veränderungen des proportionalen Verhältnisses der drei großen Gruppen der ländlichen Grundbesitzer, wie die Tabelle 45 zeigt.

Tabelle 45

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter im Regierungsbezirk Köslin von 1816 bis 1878

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867	1878
Bauernstellen	59,7	55,2	44,5	41,7	38,6	37,7	35,0
Kleinstellen	35,2	39,8	51,5	54,5	58,0	59,0	62,0
Rittergüter	5,1	5,0	4,0	3,8	3,4	3,3	3,0

Das proportionale Verhältnis wies für 1816 einen etwas geringeren Anteil an Bauern aus als im Regierungsbezirk Stettin. Dafür war der Anteil an Rittergütern extrem hoch. Das weist auf die schon im ersten Kapitel behandelte starke Ausprägung der feudalen Produktionsverhältnisse im Regierungsbezirk Köslin hin.

Der strukturelle Umwandlungsprozeß verlief auch langsamer als im benachbarten Regierungsbezirk Stettin. Erst 1851 hatten die Kleinstellen knapp die absolute Mehrheit erreicht. Bis 1878 dauerte es, ehe zwischen Bauern- und Kleinstellen das umgekehrte Verhältnis wie 1816 hergestellt war. Trotzdem blieben die Bauern mit 35 % noch eine starke Gruppe. Auch die Rittergüter hatten 1878 mit 3 % noch einen hohen Anteil.

Von den beiden großen Regierungsbezirken Stettin und Köslin wich die Entwicklung der drei großen dörflichen Grundbesitzergruppen im Regierungsbezirk Stralsund ganz erheblich ab. Schon die Ausgangslage war zu Beginn der Agrarreformen erheblich anders.

In der Periode zwischen dem Westfälischen Frieden (1648) und dem Wiener Kongreß (1815) befand sich der 1815 gebildete preußische Regierungsbezirk Stralsund unter schwedischer Verwaltung. Die schwedische Administration gewährte dem im Land ansässigen Adel außerordentlich viele Vorrechte, die dieser auf Kosten der Bauernschaft gehörig ausnutzte. Nicht nur, daß er den Bauern das Land raubte, auch mit Frondiensten belastete der Adel die Bauern über Gebühr.¹⁰⁵ Der noch zu Beginn des 30jährigen Krieges vorhandene Bauernstand wurde unter der schwedischen Herrschaft von dem ansässigen Adel weitgehend vernichtet. Das beweisen statistische Berechnungen für die Zeit, als Schwedisch-Vorpommern unter preußische Verwaltung kam, wie die folgende Tabelle 46 zeigt.

An Kleinstellen kamen in allen drei Regierungsbezirken 0,6 auf 100 ha. Hier gab es keinen Unterschied in der Flächendichte. Der große Unterschied bestand bei den Bauernstellen. Gegenüber den beiden anderen Regierungsbezirken war deren Flächendichte im Regierungsbezirk Stralsund noch nicht einmal halb so groß. Sie lag damit erschreckend niedrig, denn schon die beiden anderen pommerschen Regierungsbezirke hatten bei den Bauernstellen eine vergleichsweise niedrige Flächendichte. Im Regierungsbezirk Magdeburg betrug sie zur selben Zeit bei den Bauernstellen 1,8, im Regierungsbezirk Merseburg 2,6 und im Regierungsbezirk Erfurt 2,4. Im Vergleich zu den westlichen Regierungsbezirken wird deutlich, wie weit die Vernichtung des ehemals selbständigen Bauernstandes in Schwedisch-Vorpommern bis zum Beginn der kapitalistischen Agrarreformen bereits getrieben worden war.

Das Verhältnis zwischen spannfähigen Bauern und Kleinstellen und der landwirtschaftlichen Nutzfläche (1861-64) in der Provinz Pommern im Jahre 1816⁺

Regierungs- bezirk	Bauern- stellen	Klein- stellen	Nutzfläche in ha	Bauern je 100 ha	Kleinstellen je 100 ha
Stettin	10 813	5707	904 741	1,2	0,6
Köslin	10 546	6220	996 993	1,1	0,6
Stralsund	1612	1983	325 973	0,5	0,6

+ Die Fläche nach Mietzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates ..., Bd. 5, Berlin 1894, Anhang, Tab. B, S. 86 f.

Da in den benachbarten altpreußischen Gebieten der dortige Bauernstand durch die preußische Agrargesetzgebung besser geschützt war und deshalb 1816 eine höhere Flächendichte aufweisen konnte, erhofften die patriotisch gesinnten Kreise Schwedisch-Vorpommerns von der preußischen Administration eine bauernfreundliche Agrarpolitik. Die Gedanken dieser Kreise kleidete 1816 Ernst Moritz Arndt in folgende Worte: "Das erste was die neue Regierung, worauf in dieser Hinsicht so viele Hoffnungen gegründet werden, zu tun hat, ist ernstlich darauf zu denken, wie die Bauern, die noch vorhanden sind, erhalten und wie da, wo sie fehlen, neue erschaffen und wie also das Landvolk, das hier so sehr verwahrlost ist, wieder in einen menschlicheren und sittlicheren Zustand zurückgeführt werden kann."¹⁰⁶

Doch die preußische Regierung dachte nicht daran, die Forderungen des hervorragenden Patrioten Arndt zu erfüllen. Sie unternahm weder ernstliche Versuche, auf den Staatsdomänen ein bäuerliches Siedlungsprogramm durchzuführen, noch hinderte sie die Gutsherren an der Fortführung des schon seit langem geübten Bauernlegens.¹⁰⁷

Die Folge des agrarpolitischen Versagens der preußischen Administration im ehemals schwedischen Vorpommern war ein weiterer erheblicher Rückgang der spannfähigen Bauernstellen. Von 1816 bis 1867 verschwanden von den schon sehr wenigen Bauernstellen noch einmal 303 oder 19 % des Bestandes von 1816. Der Rückgang von fast einem Fünftel aller Bauernstellen während des Übergangs zur kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft war selbst für preußische Verhältnisse außerordentlich hoch; damit stand der Regierungsbezirk Stralsund an der Spitze aller untersuchten Regierungsbezirke.

Der größte Teil der eingegangenen Bauernstellen, nämlich 282 Stellen oder 17 %, war bereits bis 1846 verschwunden. Über diesen Rückgang sind wir durch eine Nachweisung der Stralsunder Regierung informiert, die der schon erwähnte Lette wegen ihres großen öffentlichen Interesses drucken ließ.¹⁰⁸ Nach diesem Bericht waren von 1820 bis 1846 durch den Adel 152 Bauern gelegt worden, auf den Domänen 28 und auf dem Land der Kirchen, Klöster und Schulen 22 Bauern. Da auf den Domänen neue Bauern angesetzt worden waren, blieb ein Gesamtverlust von 188 Bauernstellen. Der Adel hatte 1820 nur noch 490 Bauern. Die 152 gelegten Bauern machten 31 % des Bestandes von 1820 aus. Diese ganz erhebliche Vernichtung von Bauernstellen war nur möglich, weil die preußische Regierung ihre eigenen Agrarreformgesetze im ehemaligen Schwedisch-Vorpommern nicht anwandte und faktisch den Landraub des Adels tolerierte.¹⁰⁹

Der jährliche Rückgang an spannfähigen Bauernstellen betrug im Regierungsbezirk Stralsund 18,8 Bauernstellen von 1816 bis 1820, 5,9 von 1821 bis 1835 und 9 Bauernstellen von 1836 bis 1846. Der stärkste Rückgang erfolgte demnach in den ersten Jahren nach der Angliederung an Preußen. Der Rückgang wurde dann in den beiden folgenden Zeitabschnitten

geringer. Bis 1846 war der Verlust an Bauernstellen am größten. Von 1847 bis 1859 erfolgte eine geringe Zunahme von jährlich 1 Stelle. Ab 1860 trat ein erneuter Rückgang ein; von 1860 bis 1865 betrug er 5 Stellen pro Jahr und von 1866 bis 1867 nur 2 Bauernstellen.

Die 1867 noch vorhandenen 1309 Bauernstellen waren aber keineswegs wirtschaftlich gefestigte Betriebe. Nach der besonderen Nachweisung für 1878 zählten nur 1016 Bauernwirtschaften zu den selbständigen Betrieben dieser Gruppe. Die Differenz von 293 Bauernstellen oder 22,4 % zeigte den Anteil wirtschaftlich schwacher Betriebe. Die Bauernschaft des Regierungsbezirks Stralsund wurde während der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft bis 1867 nicht nur um fast ein Fünftel dezimiert, sondern auch ganz erheblich wirtschaftlich ruiniert, da 22 % nicht das Existenzminimum erreichten. Das war ein erschütterndes Ergebnis preußischer Agrarpolitik.

In derselben Zeit, in der im Regierungsbezirk Stralsund die Bauernstellen erheblich abnahmen, wuchs die Zahl der Kleinstellen schnell an. Die Zunahme betrug von 1816 bis 1867 insgesamt 4149 Kleinstellen oder 209 % des Ausgangswertes von 1816. Das war die zweitstärkste Zunahme in der Provinz Pommern. Von 1816 bis 1859 wuchs die Zahl der Kleinstellen um jährlich 78,7 Stellen und von 1860 bis 1867 um 95,4 Kleinstellen. Damit lag die stärkere Zunahme nach 1860.

Da es im Regierungsbezirk Stralsund 185 Landgemeinden und 694 selbständige Gutsbezirke gab, kamen zwischen 1816 und 1867 im Durchschnitt auf jeden Gemeindebezirk 4,7 neue Kleinstellen.¹¹⁰ Im Vergleich zu den beiden anderen pommerschen Regierungsbezirken war dieser Zuwachs niedrig. Er lag auch erheblich unter dem der brandenburgischen und sächsischen Regierungsbezirke.

Auffallend war jedoch das Verhältnis zwischen Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken. Das überaus starke Vorkommen der Gutsbezirke, das noch beträchtlicher war als im Regierungsbezirk Köslin, wich erheblich von allen anderen Regierungsbezirken ab. In dem Überwiegen der Gutsbezirke zeigte sich die besondere Stellung des Adels im ehemaligen Schwedisch-Vorpommern.

Die erheblichen Veränderungen in der Zahl der Bauern- und der Kleinstellen wirkten sich auf das proportionale Verhältnis der drei großen Gruppen der ländlichen Grundbesitzer aus. Da für 1816 keine Angaben über die Zahl der Rittergüter ermittelt werden konnten, wurden die von 1859 verwendet, um die Tabelle 47 zusammenstellen zu können.

Tabelle 47

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter im Regierungsbezirk Stralsund von 1816 bis 1867

Gruppe	1816	1859	1865	1867
Bauernstellen	40,7	19,0	17,2	16,6
Kleinstellen	50,1	75,9	77,3	78,0
Rittergüter	9,2	5,1	5,5	5,4

Bereits 1816 waren die Bauernstellen nur noch eine starke Minderheit, und die Kleinstellen machten schon die Hälfte aller Stellen aus. Dieses Verhältnis wurde ebenfalls in den Regierungsbezirken der Provinz Sachsen angetroffen. Nur waren dort die Ursachen anderer Natur. Auch der starke Anteil der Rittergüter mit 9,2 % war dort nicht vorzufinden. Er ist eine echte Besonderheit des Regierungsbezirks Stralsund, die noch nicht einmal mit dem benachbarten Regierungsbezirk Köslin vergleichbar ist.

Bis 1867 verschob sich das proportionale Verhältnis so sehr zugunsten der Kleinstellen, bei einem starken Anteil an Rittergütern, daß die Bauernstellen zu einer echten zahlenmäßigen Minderheit wurden. Das entsprach den Verhältnissen im Regierungsbezirk Erfurt, in dem aber die Rittergüter völlig in den Hintergrund traten.

Im Zuge der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise hatte sich im Regierungsbezirk Stralsund ein proportionales Verhältnis der dörflichen Landbesitzergruppen herausgebildet, das unter dem Einfluß der gutsherrschaftlichen Ausgangslage zu einer Dominanz von Gutswirtschaften und Kleinstellen führte. Dieses proportionale Verhältnis war von den untersuchten Regierungsbezirken der Extremfall. Aber er zeigt, wohin die Entwicklung ging, wenn dem Adel freie Verfügungsgewalt über seine abhängigen Bauern gelassen wurde.

3.3. Statistischer Vergleich der spannfähigen Bauernwirtschaften, der gespannlosen Kleinstellen und der Rittergüter von 1816 bis 1878 zwischen den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern

Die bisherige Analyse der Zahl der Wirtschaften der drei großen dörflichen Landbesitzergruppen machte deutlich, daß es einerseits von 1816 bis 1878 vielerlei Veränderungen zwischen den drei untersuchten Provinzen gab und daß sich andererseits die Regierungsbezirke in jeder Provinz teilweise beträchtlich voneinander unterschieden. Das darf aber nicht von den generellen Tendenzen ablenken, die sich unter den Bedingungen des preußischen Weges in der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft zeigten. Deshalb soll abschließend die Entwicklung der Bauernstellen, der Kleinstellen und der Rittergüter zwischen den drei Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern verglichen werden, wozu die Tabelle 48 als Grundlage dienen soll.

Alle drei Provinzen hatten einen unterschiedlichen Stand am Ende der feudalen Produktionsweise. Dieser Endstand war zugleich die Ausgangslage für die Durchführung der kapitalistischen Agrarreformen und bestimmte dadurch erheblich den Verlauf der weiteren Entwicklung. Aber im Prozeß der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise traten neue Bedingungen auf, die ebenfalls maßgeblich auf denselben einwirkten und das Endergebnis beträchtlich beeinflussten. Dadurch wurden die schon 1816 deutlich erkennbaren Unterschiede zwischen den Provinzen Sachsen und Pommern in einigen Punkten noch verstärkt, aber in qualitativer Hinsicht trat eine Annäherung ein. Die Provinz Brandenburg nahm zwischen den beiden Extremfällen in einigen Positionen eine mittlere Stellung ein, tendierte aber noch 1860 mehr zu Pommern als zu Sachsen.

Ein erster Vergleich, der die aufgezeigten Tendenzen und Unterschiede nachweist, macht das Vorkommen an Bauernstellen, Kleinstellen und Rittergütern im Verhältnis zur vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche - dieselbe nach der Grundsteuererhebung von 1861-64 - deutlich. Die folgende Tabelle 49 zeigt die Dichte auf 100 ha für die drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer.

Die Provinz Sachsen hatte bereits ausgangs des Feudalismus die höchste Dichte an Bauern- und Kleinstellen, wobei die Dichte der Kleinstellen die der Bauernstellen übertraf. Die Provinz Brandenburg hatte fast die gleiche Dichte bei den Bauernstellen und bei den Rittergütern; die Dichte der Kleinstellen lag hier jedoch unter der der Bauernstellen. In diesem entscheidenden Kriterium für den Entwicklungsstand der Sozialstruktur entsprach die Provinz Brandenburg der Provinz Pommern. Hier war die Dichte der Bauern- und Kleinstellen generell niedriger, aber die Dichte der Kleinstellen lag proportional noch unter der in Brandenburg. Rittergüter kamen jedoch in der Provinz Pommern erheblich häufiger vor.

Tabelle 48

Die Zahl der spannfähigen Bauernwirtschaften, der nichtspannfähigen Kleinstellen und der Rittergüter in den ländlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken der Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern von 1816 bis 1878⁺

Jahr	Bauernwirtschaften		Kleinstellen		Rittergüter		Summe	
	absolut	Index	absolut	Index	absolut	Index	absolut	Index
Provinz Sachsen								
1816	41 556	100	66 871	100	1262	100	109 689	100
1837	40 525	98	74 907	112	1247	99	116 679	106
1851	39 653	95	87 418	131	1232	98	128 303	117
1859	39 571	95	98 872	148	1143	91	139 486	127
1865	40 260	97	114 882	172	1114	88	156 256	142
1867	40 034	96	116 777	175	1114	88	157 925	144
1878	39 363	95	88 917	133	1120	89	129 400	118
Provinz Brandenburg								
1816	50 882	100	40 436	100	1491	100	92 809	100
1837	50 083	98	44 721	111	1494	100	96 298	104
1851	49 913	98	57 728	143	1497	100	109 138	118
1859	48 702	95	61 436	152	1558	104	111 696	120
1865	48 280	95	73 536	182	1555	104	123 371	133
1867	48 034	94	76 253	189	1554	104	125 841	136
1878	35 527	70	73 030	181	1553	104	110 110	119
Provinz Pommern								
1816	22 971	100	13 910	100	1901	100	38 782	100
1837	21 942	96	23 245	167	1891	99	47 078	121
1851	21 302	93	32 849	236	1881	99	56 032	144
1859	21 136	92	35 627	256	1863	98	58 626	151
1865	21 013	91	42 428	305	1928	101	65 369	168
1867	20 977	90	43 968	316	1928	101	66 873	172
1878	20 514	89	41 266	297	1927	101	63 707	164

+ Tab. 48 wurde angefertigt nach den Tab. 21, 30 und 39 der vorliegenden Arbeit. Die in Tab. 39 fehlenden Angaben für den Regierungsbezirk Stralsund wurden ergänzt, das heißt, die Kleinstellen sind fortgeschrieben, und bei den Rittergütern ist - wie 1859 - die Zahl 362 eingesetzt.

Das Verhältnis zwischen spannfähigen Bauernstellen, nichtspannfähigen Kleinstellen und Rittergütern und der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Dichte auf 100 ha) in den Jahren 1816 und 1867 in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern⁺

Provinz	1816			1867		
	Bauern	Klein- stellen	Ritter- güter	Bauern	Klein- stellen	Ritter- güter
Sachsen	2,2	3,6	0,07	2,1	6,2	0,06
Brandenburg	2,1	1,6	0,06	1,9	3,1	0,06
Pommern	1,0	0,6	0,09	0,9	1,8	0,09

+ Die Fläche nach Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates ..., Bd. 5, Berlin 1894, Anhang, Tab. B, S. 86 f.

Der Dichte auf 100 ha nach hatte bereits 1816 die Provinz Sachsen einen weitaus höheren Stand erreicht als Pommern. Brandenburg nahm eine mittlere Stellung ein, tendierte aber hinsichtlich der Dichte der Kleinstellen mehr zu Pommern und hinsichtlich der Dichte der Bauernstellen und Rittergüter mehr zu Sachsen.

Bis 1867 gab es einige Verschiebungen in der Dichte. Generell war sie in allen drei Provinzen bei den Bauernstellen geringfügig zurückgegangen und bei den Rittergütern fast gleich geblieben. Die größten Veränderungen erfuhr die Dichte der Kleinstellen. Sie hatte sich in Pommern genau verdreifacht, in Brandenburg fast verdoppelt und war in Sachsen um drei Viertel höher geworden.

Die größten Verschiebungen hinsichtlich der Dichte hatte es in der Provinz Sachsen gegeben. Die Dichte der Kleinstellen war 1867 fast dreimal so groß wie die der Bauernstellen. Dann folgte Pommern mit einer doppelten Anzahl an Kleinstellen auf 100 ha gegenüber den Bauernstellen. In der Provinz Brandenburg war sie nur 63 % höher als bei den Bauernstellen.

In der Provinz Sachsen hatte sich trotz der beachtlichen Veränderungen in den Relationen der Dichte zwischen den drei dörflichen Landbesitzergruppen prinzipiell nichts an dem Überwiegen der Kleinstellen geändert; ihre Dichte war nur größer geworden. Im Gegensatz dazu hatte in den Provinzen Brandenburg und Pommern das zahlenmäßige Anwachsen der Dichte der Kleinstellen - in Anbetracht der Ausgangslage - zu prinzipiellen Veränderungen geführt. Die Kleinstellen überwogen die Bauernstellen. Damit waren im Endergebnis die qualitativen Veränderungen in der sozialökonomischen Struktur, gemessen am Dichteverhältnis, in den beiden 1816 noch nicht so weit entwickelten Provinzen bis 1867 am größten.

Im Jahre 1867 stand die Provinz Sachsen hinsichtlich der Dichte der Bauern- und Kleinstellen weiterhin an der Spitze der drei Provinzen. Bei den Bauernstellen und Rittergütern war der Abstand gleich geblieben, jedoch zu den Kleinstellen erheblich gewachsen. Trotzdem fand eine qualitative Annäherung der beiden östlichen Provinzen an Sachsen statt, weil die Dichte der Kleinstellen nun die der Bauernwirtschaften übertraf. Hier war eine prinzipielle Übereinstimmung zwischen allen drei Provinzen erzielt worden, die die Unterschiede auf eine gesellschaftlich höhere Ebene transponierte (Feudalismus - Kapitalismus). Hinsichtlich der Bauern- und der Kleinstellen gab es zwischen den drei Provinzen insofern Übereinstimmung, als die Bauernstellen generell ab- und die Kleinstellen zunahmen. Doch

in der Zu- bzw. Abnahme gab es beträchtliche Unterschiede, wie die folgende Grafik 1 zeigt.

Die Abnahme der Bauernstellen war insgesamt beträchtlich geringer als die Zunahme der Kleinstellen. Zwischen den Provinzen Sachsen und Brandenburg bestand eine große Übereinstimmung im Rückgang der Bauernstellen. Er betrug in der Provinz Sachsen 4 % und in Brandenburg 6 %. Während aber in Sachsen der Rückgang durch die erhebliche Verschuldung im Zuge der Vererbung und durch den kapitalistischen Konkurrenzkampf die entscheidende Rolle spielte, wirkten sich in Brandenburg auch die Agrarreformen und der Auskauf durch die Rittergüter aus. Stärker war der Rückgang der Bauernstellen in der Provinz Pommern. Hier betrug er 10 %. Als Gründe sind vor allem die Wirkungen der Agrarreformen und der Auskauf der verarmten Bauern durch die Rittergüter zu nennen.

Der stärkste Rückgang bei den Bauernstellen erfolgte in allen drei Provinzen nach der Grafik 1 bis 1859. Da die Nachweisung für 1851 überhöhte Zahlen angab, die nur zum Teil berichtigt werden konnten, ist es durchaus möglich, daß der stärkste Rückgang schon 1851 zu Ende war; für die Provinz Pommern konnte das auch nachgewiesen werden. Nach 1859 wurde der Rückgang schwächer. In der Provinz Sachsen gab es sogar zeitweilig eine leichte Zunahme.

Bei einer Beurteilung des Rückgangs der spannfähigen Bauernstellen muß beachtet werden, daß deren durchschnittliche Größen Veränderungen unterworfen waren. In der folgenden Tabelle 50 sind die durchschnittlichen Größen der spannfähigen Bauernwirtschaften in den drei untersuchten Provinzen berechnet worden.

Tabelle 50

Die Durchschnittsgröße der spannfähigen Bauernwirtschaften in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern von 1816 bis 1867 (in ha)⁺

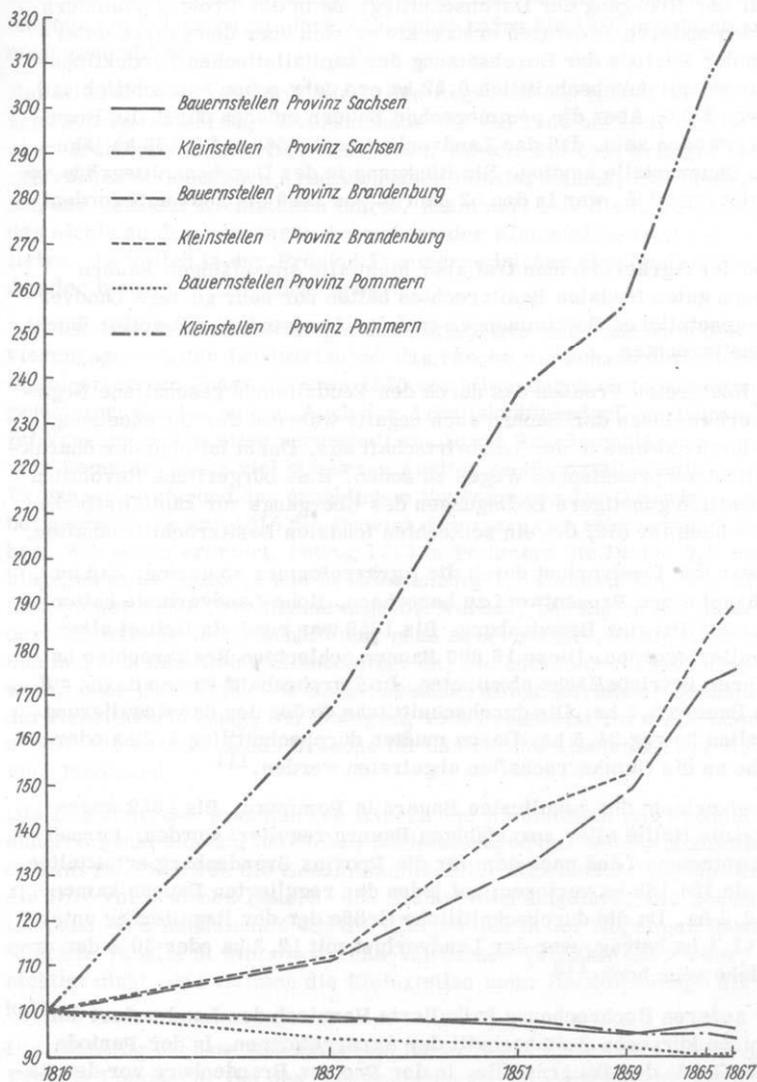
Jahr	Sachsen		Brandenburg		Pommern	
	absolut	Index	absolut	Index	absolut	Index
1816	24,8	100	30,7	100	39,4	100
1837	24,9	100	30,2	98	36,3	92
1851	25,9	104	30,1	98	38,0	96
1859	25,4	102	28,4	93	34,1	87
1865	24,5	99	28,4	93	31,0	79
1867	24,4	98	28,3	92	30,7	78

+ Tab. 50 wurde berechnet nach Tab. 48 der vorliegenden Arbeit und Berthold, Rudolf, Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1974, T. II, S. 31, Tab. 6; Jatzlauk, Manfred, Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, Jg. XXIII 1974, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Nr. 10, S. 647, Tab. 7; Wiedemann, Marianne, Bodeneigentum und Grundbesitzverteilung unter den Bedingungen der Herausbildung der kapitalistischen Ökonomie in der preußischen Provinz Pommern (1816 - 1878/82), Diplomarbeit, Sektion Geschichte, Universität Rostock 1975, S. 70, Tab. 7.

Die geringsten Veränderungen in der Durchschnittsgröße der spannfähigen Bauernwirtschaften gab es in der Provinz Sachsen. Bis 1859 erfolgte eine geringe Zunahme, die danach in eine geringfügige Abnahme umschlug. Im Grunde genommen blieben die Durchschnittsgrößen sehr konstant. Agrarreformen, kapitalistischer Konkurrenzkampf und Erbteilungen

Grafik 1

Die Entwicklung der spannfähigen Bauernstellen und der nichtspannfähigen Kleinstellen in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern von 1816 bis 1867



hatten im Endergebnis keine nachhaltigen Veränderungen der sozialökonomischen Verhältnisse der Bauern gebracht, die sich in dieser Kennziffer niedergeschlagen hätten.

Deutliche Veränderungen lassen sich bereits in den Durchschnittsgrößen der Provinz Brandenburg erkennen. Bis 1859 ging die Durchschnittsgröße kontinuierlich zurück, danach blieb sie fast konstant. Die Agrarreformen hatten hier einen gut erkennbaren Einfluß auf den Rückgang, der bis 1859 immerhin 7 % betrug.

Noch offensichtlicher war der Rückgang der Durchschnittsgröße in der Provinz Pommern. Im Gegensatz zu den beiden anderen Provinzen erstreckte er sich über den ganzen untersuchten Zeitabschnitt. In der Periode der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse bis 1859 war er mit durchschnittlich 0,12 ha pro Jahr schon beträchtlich und betrug 13 % der Fläche von 1816. Aber die pommerschen Bauern müssen durch die Regulierungen so geschwächt gewesen sein, daß der Landverlust nach 1860 auf 0,179 ha jährlich im Durchschnitt pro Bauernstelle anstieg. Ein Rückgang in der Durchschnittsgröße von 39,4 auf 30,7 ha, das heißt um 22 %, war in den 52 Jahren von 1816 bis 1867 außerordentlich hoch.

Der Landverlust während der Agrarreformen traf aber nicht alle spannfähigen Bauern gleichermaßen. Die Bauern guten feudalen Besitzrechtes hatten nur sehr geringe Landverluste. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen traf der Landverlust mit voller Wucht die Bauern schlechten Besitzrechtes.

Faktisch wirkte sich im Königreich Preußen das durch den Feudalismus geschaffene Negativum in den Eigentumsverhältnissen der Bauern auch negativ während der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise in der Landwirtschaft aus. Darin ist eine der charakteristischen Besonderheiten des preußischen Weges zu sehen. Eine bürgerliche Revolution hätte für die Bauern wesentlich günstigere Bedingungen des Übergangs zur kapitalistischen Landwirtschaft gebracht - auch für die, die ein schlechtes feudales Besitzrecht innehatten.

In der Provinz Sachsen war der Landverlust durch die Agrarreformen so gering, daß es unzweckmäßig ist, überhaupt einen Prozentwert zu berechnen. Hohe Landverluste hatten die regulierten Bauern in der Provinz Brandenburg. Bis 1859 war rund ein Drittel aller spannfähigen Bauern reguliert worden. Diese 16 890 Bauern schlechten Besitzrechtes hatten 88 032 ha Land von ihrer Betriebsfläche abzutreten. Im Durchschnitt kamen davon auf jeden dieser regulierten Bauern 5,2 ha. Die durchschnittliche Größe der der Regulierung unterworfenen Bauernstellen betrug 24,5 ha. Davon mußten durchschnittlich 5,2 ha oder 21,2 % der Betriebsfläche an die Gutsherrschaften abgetreten werden.¹¹¹

Noch höher lagen die Landverluste der regulierten Bauern in Pommern. Bis 1859 waren 10 889 Bauern oder knapp die Hälfte aller spannfähigen Bauern reguliert worden. Berechnet man das von ihnen abgetretene Land nach dem für die Provinz Brandenburg ermittelten Schlüssel, dann hatten sie 134 185 ha verloren; auf jeden der regulierten Bauern kamen davon im Durchschnitt 12,3 ha. Da die durchschnittliche Größe der der Regulierung unterworfenen Bauernstellen 41,1 ha betrug, war der Landverlust mit 12,3 ha oder 30 % der ursprünglichen Betriebsfläche sehr hoch.¹¹²

Auf der Grundlage einer anderen Hochrechnung kalkulierte Harnisch den Landverlust der regulierten Bauern für einen kürzeren Zeitabschnitt der Agrarreformen. In der Periode von 1816 bis 1838 war die Größe der Bauernstelle in der Provinz Brandenburg vor der Regulierung 26,5 ha und nach der Regulierung 20,4 ha. Der Landverlust betrug danach 6,1 ha oder 23 %. In Pommern war die durchschnittliche Größe vor der Regulierung 41,6 ha und nach der Regulierung 28,8 ha. Der Landverlust belief sich hier auf 12,8 ha oder 31 %.¹¹³

Die von Harnisch ermittelten durchschnittlichen Landverluste weichen nur geringfügig von unseren Berechnungen ab. Da in beiden Fällen das Ausgangsmaterial von den Generalkom-

missionen stammte, die Hochrechnungen jedoch von unterschiedlichen Bearbeitern und zu unterschiedlichen Zwecken erfolgten, bestätigt die weitgehende Übereinstimmung zwischen unseren und Harnischs Zahlen deren Richtigkeit.

Beeindruckend ist das Anwachsen der Kleinstellen (siehe Grafik 1). Zwischen den Provinzen Sachsen und Brandenburg gab es auch hier weitgehende Übereinstimmung. Nach einer Periode langsamen Anwachsens bis 1837 wurde das Wachstum bis 1859 stärker und nach 1860 noch stärker als zwischen 1837 und 1859. Die Kleinstellen in der Provinz Pommern nahmen am stärksten zu. Ihre Zahl nahm schon bis 1837 erheblich zu; danach stieg sie nur noch geringfügig.

Bei allen drei Kurven der Kleinstellen liegt 1859 ein Knick. Von 1851 bis 1859 war eine schwächere Steigerung zu verzeichnen und von 1860 bis 1865 eine stärkere. Auf die Ursache wurde bereits mehrfach verwiesen. Es war die 1865 erfolgte vollständige Erfassung von vorher entstandenen Arbeiterhäuser mit Gartenland, die zu einem erheblichen Anwachsen der Zahl der Kleinstellen führte. Klammert man die Angaben für 1859 aus, dann ändert das nichts an dem stärkeren Anwachsen der Kleinstellen nach 1860. Es wird nur noch deutlicher. Lediglich in der Provinz Pommern gleichen sich beide Teilabschnitte aus, und der Anstieg bleibt seit 1837 unverändert.

In allen drei Provinzen bedingte und begünstigte unter anderem der kapitalistische Intensivierungsprozeß der Landwirtschaft das rasche Anwachsen der Kleinstellen, indem derselbe in seiner ersten Phase bis etwa 1870 vor allem durch einen erhöhten Arbeitskräfteeinsatz gemeistert werden mußte. Auch der Arbeitskräftebedarf von Industrie und Gewerbe sowie im Verkehrswesen stieg sprunghaft an. Diese Gründe erklären aber nicht, warum die Provinz Pommern einen viel stärkeren Anstieg an Kleinstellen hatte als die beiden anderen Provinzen. Aufgrund des erheblichen Vorkommens der Gutswirtschaft mit ihrer Fronarbeitsverfassung war 1816 die Provinz Pommern nur sehr schwach mit Kleinstellen versehen. Wie schon erörtert, betrug 1816 in Pommern die Dichte 0,6 Kleinstellen auf 100 ha, hingegen in Sachsen 3,6 und in Brandenburg 1,6 Kleinstellen. Als im Zuge der Agrarreformen immer mehr Frondienste abgelöst wurden, benötigten die Güter, die um 1860 55,7 % der Kulturfläche bewirtschafteten, neue Arbeitskräfte. Diese Arbeitskräfte boten sich ihnen in Form der Kleinstellenbesitzer an, die entweder auf Nebenbeschäftigung angewiesen waren oder ihre kleine Wirtschaft nebenberuflich betrieben. Deshalb ist die Umwandlung der Arbeitsverfassung, der Übergang vom Frondienst zur mehr oder minder freien Lohnarbeit, die entscheidende Ursache für das rasche Anwachsen der Kleinstellen in der Provinz Pommern.

Die Belastung der spannfähigen Bauern und Kleinstellen mit Frondiensttagen läßt sich annähernd exakt aus den jährlichen Nachweisungen der Generalkommissionen berechnen. Zu diesem Zweck wurde die Gesamtsumme aller abgelösten Gespann- und Handdiensttage auf die 1816 vorhandenen Bauern- und Kleinstellen aufgeteilt. Die spannfähigen Bauern hatten Gespann- und Handdienste und die Kleinstellen in der Regel nur Handdienste zu leisten. Die folgende Tabelle 51 gibt die durchschnittlichen Verhältnisse wieder, das heißt, sie berücksichtigt nicht, daß vielfach die Kleinstellen mehr Handdiensttage als die Bauern zu leisten hatten.

Die eindeutig höchste Belastung pro Bauern- und Kleinstelle mit Frondiensten gab es in der Provinz Pommern. Bei den Gespanntagen gab es zwischen den beiden pommerschen Regierungsbezirken Stettin und Köslin nur geringe Unterschiede. Größer war der Unterschied bei den Handdiensttagen.

In der Gesamtbelastung mit Frondiensttagen stand die Provinz Brandenburg hinter Pommern zurück. Die Unterschiede waren bei den Spanntagen pro Bauernstelle zwischen den beiden Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt gering. Wesentlich stärker unterschied

Die durchschnittliche Belastung der spannfähigen Bauern und der Kleinstellen mit Gespann- und Handdiensten in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern (Dienst = Tag)⁺

Regierungs- bezirk Provinz	Abgelöste Gespann- dienste	Abgelöste Hand- dienste	Spanntage pro Bauer	Handtage pro Bauer u. Kleinstelle	Hand- und Spanntage pro Bauer
Magdeburg	55 018	130 604	3,6	3,8	7,4
Merseburg	139 412	213 908	6,9	5,2	12,1
Erfurt	17 707	28 060	2,9	0,9	3,8
Sachsen	212 137	372 572	5,1	3,4	8,5
Potsdam	487 050	639 443	22,7	17,1	39,8
Frankfurt	714 210	2 376 856	24,2	44,0	68,2
Brandenburg	1 201 260	3 016 299	23,6	33,0	56,6
Stettin	411 929	650 932	38,1	39,4	77,5
Köslin	417 615	840 926	39,6	50,2	89,8
Pommern	829 544	1 491 858	38,8	44,8	83,6

+ Tab. 51 wurde berechnet nach Tab. 21, 30 und 39 der vorliegenden Arbeit und Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates ..., Bd. 6, Berlin 1901, Anhang, Tab. K 4, S. 442-449, 462-467.

den sich beide Regierungsbezirke bei den Handdiensttagen; Potsdam mit 17,1 und Frankfurt mit 44 Tagen pro Bauern- und Kleinstelle.

Der große Unterschied bestand zur Provinz Sachsen. Die dortigen Bauern hatten nur ein Zehntel der durchschnittlichen Gespann- und Handdiensttage der Bauern der Provinz Pommern und ein Siebtel der Bauern der Provinz Brandenburg zu leisten. Neben der Besitzstruktur ist das der markanteste Unterschied zwischen grundherrschaftlich und gutsherrschäftlich strukturierten Provinzen. Der Regierungsbezirk Erfurt hatte in der Provinz Sachsen die geringste Belastung mit Frondiensten.

Vergleicht man die beiden extremsten Regierungsbezirke, Erfurt und Köslin, miteinander, dann treten die Unterschiede noch krasser zutage. In Erfurt betrug die Belastung der Bauernstelle mit Gespanntagen 2,9 im Jahr und in Köslin 39,6, das heißt 13,7mal soviel. Die durchschnittliche Belastung mit Gespann- und Handdiensten machte in Erfurt 3,8 Tage aus und in Köslin 89,8 Tage oder 23,6mal soviel.

An dieser Gegenüberstellung dürfte deutlich geworden sein, warum die Ablösung der Frondienste und die damit verbundene Veränderung der Arbeitsverfassung der Rittergüter in den gutsherrschaftlichen Gebieten einen entscheidenden Einfluß auf die Entwicklung der Kleinstellen besaß. So lange noch genügend Land vorhanden war, und davon gab es in Pommern mehr als in Brandenburg, konnten die benötigten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte auch in traditioneller Art mit einer Kleinstelle ausgestattet werden.

Die hier dargelegte erhebliche zahlenmäßige Zunahme der Kleinstellen von 1816 bis 1867 in den drei untersuchten preussischen Provinzen, die einen repräsentativen Charakter für das ganze Königreich Preußen haben, steht im Widerspruch zu der bisherigen Lehrmeinung. Fuchs schrieb am 7. März 1927 in der Vorrede zur zweiten Auflage von Knapps "Bauernbefreiung", daß die Deklaration von 1816 die nichtspannfähigen Kleinstellen im Interesse des Erhalts ihrer Frondienste für die Gutsbesitzer von der Regulierung ausnahm.

Da inzwischen aber der Bauernschutz aufgehoben war, hätten die Gutsbesitzer das Land der Kleinstellen an sich gebracht und deren Inhaber als Gutstagelöhner beschäftigt. "Als ihre Regulierung 1850 nachgeholt werden sollte, war es meist zu spät."¹¹⁴

Diese Meinung von Fuchs über die massenhafte Liquidierung der gespannlosen Kleinstellen bis 1850 geht unmittelbar auf Knapp zurück. Nur hatte sich Knapp etwas vorsichtiger ausgedrückt.¹¹⁵ Knapp ging von den regierungsoffiziellen Motiven für den Erlaß der neueren Agrarreformgesetzte von 1850 aus - dort wurde auf die häufige Einziehung von Kleinstellen verwiesen, deren Inhaber Gutstagelöhner geworden waren - und von der geringen Zahl der Regulierungen solcher Stellen nach 1850. Er schlußfolgerte daraus, daß nur der weitaus kleinere Teil dieser Stellen bis 1850 in den alten Verhältnissen geblieben war und der größere Teil eingezogen oder in ein Pachtverhältnis überführt worden war. Die eingezogenen Stellen existierten nicht mehr, aber die Pachtstellen waren weiterhin für die Statistik Kleinstellen. Dieser feine Unterschied war bei Fuchs beseitigt, und es entstand daraus ein massenhafter Verlust von Kleinstellen. In der Literatur wurde das zur gängigen Auffassung. So schrieb beispielsweise Joachim von der Goltz: "Die noch vorhandenen, nicht spannfähigen Lassitenstellen konnten erst durch das Regulierungsgesetz von 1850 reguliert werden. Es waren aber nicht mehr viele vorhanden, die reguliert werden konnten."¹¹⁶ Einer schrieb vom anderen diese Weisheit ab, ohne ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Dem stehen die Zahlen der statistischen Nachweisungen entgegen. Trotz ihrer ausführlich erörterten Mängel geben sie die grundlegenden Tendenzen richtig wieder. Die Zahl der Kleinstellen wuchs. Das schließt die Einziehung von Kleinstellen durch die Gutsbesitzer nicht aus. Nur war der Zugang an neuen Kleinstellen erheblich größer als der Verlust.

Während in allen drei untersuchten Provinzen die Zahl der Bauernstellen generell ab- und die Zahl der Kleinstellen zunahm, war die Entwicklung der Rittergüter in allen drei Provinzen unterschiedlich, wobei die Provinzen Pommern und Brandenburg große Ähnlichkeiten aufwiesen.

Die Statistik der Rittergüter (siehe Tabelle 48 der vorliegenden Arbeit) weist aber einige Mängel auf, obwohl bei der geringen Zahl derselben und bei der eindeutigen Kennzeichnung dieses Betriebstyps keine größeren Schwierigkeiten für eine Erfassung bestanden. In der Provinz Sachsen ist 1859 ein deutlicher Rückgang gegenüber 1851 zu erkennen. Derselbe Sprung, diesmal als Zunahme, trat zur selben Zeit in der Provinz Brandenburg auf. In Pommern war ein ähnlicher Sprung erst 1865. Es bleibt unklar, ob hinter diesen Sprüngen Änderungen in der statistischen Erfassung oder reale Vorgänge standen. Deshalb erschien es nicht zweckmäßig, Berichtigungen vorzunehmen. Bei der Einschätzung dieser Entwicklung bleibt eine gewisse Vorsicht geboten.

In der Provinz Sachsen ging die Zahl der Rittergüter beträchtlich zurück. Möglicherweise sind die ermittelten 12 % bis 1867 zu hoch. Trotzdem lassen sich in beiden Zeitabschnitten, von 1816 bis 1851 und von 1859 bis 1867, rückläufige Tendenzen beobachten. In der im kapitalistischen Sinne weit entwickelten Landwirtschaft dieser Provinz war das Rittergut, nicht der landwirtschaftliche Großbetrieb, überlebt. Deshalb gingen Rittergüter in andere Hände über, wurden als Großbetriebe weitergeführt oder unter die Käufer, meist Bauern, aufgeteilt.

In der Provinz Brandenburg gab es in den beiden Entwicklungsabschnitten unterschiedliche Tendenzen. Von 1816 bis 1851 nahm die Zahl der Rittergüter leicht zu. Nach dem großen Sprung in der Zunahme war ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Da ganz im Gegensatz zur Provinz Sachsen die brandenburgischen Rittergüter während der Agrarreformen einen erheblichen Landgewinn auf Kosten der spannfähigen Bauern erzielen konnten, darf die Zunahme der Rittergüter als real angesehen werden.

Das gleiche traf auf die Entwicklung der Rittergüter in der Provinz Pommern zu. Von 1816 bis 1859 erfolgte ein leichter Rückgang. Nach dem Sprung in der Zunahme von 1860 bis

1865 blieb deren Zahl gleich. Auch hier kann bei dem noch stärkeren Landgewinn der Rittergüter die Zunahme als real angesehen werden. Damit gab es in den beiden Provinzen mit weit verbreiteter Gutsherrschaft während der Agrarreformen eine Zunahme der Rittergüter, während in der Provinz Sachsen ein Rückgang erfolgte. Das bestätigt erneut die Ansicht, daß die Provinz Brandenburg in ihrer Struktur der Landbesitzergruppen mehr zu Pommern tendierte, obwohl auch viele Ähnlichkeiten mit Sachsen bestanden.

Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen den drei Provinzen werden bei einer Betrachtung des proportionalen Verhältnisses der drei großen ländlichen grundbesitzenden Gruppen ebenfalls deutlich; dazu dient die folgende Tabelle 52.

Tabelle 52

Das proportionale Verhältnis der spannfähigen Bauernstellen, der gespannlosen Kleinstellen und der Rittergüter in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und Pommern von 1816 bis 1867⁺

Gruppe	1816	1837	1851	1859	1865	1867
Provinz Sachsen						
Bauernstellen	37,9	34,7	30,9	28,4	25,8	25,3
Kleinstellen	61,0	64,2	68,1	70,8	73,5	74,0
Rittergüter	1,1	1,1	1,0	0,8	0,7	0,7
Provinz Brandenburg						
Bauernstellen	54,8	52,0	45,7	43,6	39,1	38,2
Kleinstellen	43,6	46,4	52,9	55,0	59,6	60,6
Rittergüter	1,6	1,6	1,4	1,4	1,3	1,2
Provinz Pommern						
Bauernstellen	59,2	46,6	38,0	36,0	32,1	31,4
Kleinstellen	35,9	49,4	58,6	60,8	64,9	65,7
Rittergüter	4,9	4,0	3,4	3,2	3,0	2,9

+ Die Tab. 52 wurde angefertigt nach den Tab. 23, 32 und 48 der vorliegenden Arbeit.

Da das proportionale Verhältnis der drei großen Gruppen der dörflichen Landbesitzer Auskunft über die Sozialstruktur des flachen Landes zu geben vermag, die aber unvollständig bleibt, solange die Gruppe der landlosen Dorfbewohner fehlt, ist die Ausgangslage am Ende der feudalen Gesellschaftsordnung von großem Interesse. In den beiden Provinzen Brandenburg und Pommern dominierten 1816 noch die Bauernstellen, wobei ihr Anteil in Pommern der höchste war. Pommern hatte außerdem den stärksten Anteil an Rittergütern. Er war dreimal höher als in Brandenburg und über viermal höher als in Sachsen.

Pommern hatte damit 1816 die ausgeprägteste Struktur eines gutsherrschaftlichen Gebietes, gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Bauern und einen relativ hohen Anteil an Rittergütern. Die Zahl der Kleinstellen lag beträchtlich unter der der Bauernstellen.

Sachsen hatte als überwiegend grundherrschaftliches Gebiet eine völlig andere proportionale Zusammensetzung der drei großen grundbesitzenden Gruppen. Die freiere wirtschaftliche Entwicklung hatte die Kleinstellen stark anwachsen lassen. Sie zählten bereits am Ausgang des Feudalismus fast doppelt soviel wie die Bauernstellen, die nur noch eine be-

achtliche Minderheit ausmachten. Die Rittergüter waren an Zahl gering. Sachsen hatte damit als Ausgangslage bereits eine Struktur, wie sie für Brandenburg und Pommern erst als Ergebnis der Durchsetzung des Kapitalismus in der Landwirtschaft entstand. Das schuf in Sachsen wesentlich günstigere Bedingungen für die ökonomische Entwicklung, als sie in Brandenburg und Pommern bestanden.

Bis 1867 hatte sich in der Provinz Sachsen das proportionale Verhältnis noch mehr zugunsten der Kleinstellen verschoben, die mit 74 % die dominierende Gruppe innerhalb der dörflichen Landbesitzer bildeten. Dieses Anwachsen der Kleinstellen bedeutete eine Zunahme der ärmeren Bevölkerungsschichten. Die Kleinstellenbesitzer konnten nicht allein vom Ertrag ihrer Kleinstelle leben; sie waren vorwiegend als Lohnarbeiter in der Landwirtschaft, aber auch in Industrie, Gewerbe und Verkehrswesen tätig. Der Kapitalismus benötigte zu seiner Existenz diese Gruppe der dörflichen Bevölkerung, denn der Entwicklungsgrad der kapitalistischen Produktionsweise hing auch von dem zahlenmäßig starken Vorhandensein dieser Gruppe ab. Bis 1867 waren in der Provinz Sachsen kapitalistische Verhältnisse weit aus stärker entwickelt als in Brandenburg und Pommern.

Obwohl die Veränderungen in den Provinzen Pommern und Brandenburg nicht bis an die proportionalen Verhältnisse der Landbesitzergruppen in der Provinz Sachsen heranreichten, war doch das Tempo dieser Veränderungen größer. Auffallend ist in dieser Hinsicht die Provinz Pommern. Bis 1851 stieg der Anteil der Kleinstellen von 36 auf 59 %. Die Ablösung der hier besonders hohen Frondienstlast der Bauern hatte das schnelle Anwachsen dieser Kategorie der Landarbeiter begünstigt. In diesen Jahren setzte auch ein größeres Bevölkerungswachstum ein. Zwischen diesen beiden Vorgängen bestanden sehr enge Beziehungen. In Pommern war auch 1867 der proportionale Anteil der Kleinstellen höher als in Brandenburg.

Wie sehr wiederum das Ergebnis von 1867 von der Ausgangslage abhing, zeigt in Pommern der immer noch hohe Anteil der Rittergüter. Ihre Existenz bedingte maßgeblich das starke Anwachsen der Kleinstellen, deren Besitzer sie als landwirtschaftliche Arbeiter benötigten.

Das starke Anwachsen der Kleinstellen in allen drei Provinzen im Zuge der Durchsetzung der kapitalistischen Produktionsweise trug mit dazu bei, daß sich die Klassenverhältnisse im Dorfe änderten. Im Jahre 1816 bestimmte noch der Klassengegensatz zwischen Bauern und Feudaladel die gesamte Gesellschaft. Aber 1867 hatte sich dieses Bild gewandelt. Jetzt war der Klassengegensatz eines erheblichen Teiles der Kleinstellenbesitzer und der - in dieser Studie nicht analysierten - landlosen Dorfbewohner als den beiden Bestandteilen des Landproletariats zu den Agrarkapitalisten in den Vordergrund gerückt.

- 1 Knapp, Georg Friedrich, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, Bd. 1, 2. Aufl., München/Leipzig 1927, S. XIII.
- 2 Ebenda, S. 256 - 273.
- 3 Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und in der Provinz Westfalen durch die Bodenbewegung während des Zeitraumes von 1816 bis Ende 1859 nach Ausweis der im Jahre 1860 aufgenommenen Matrikeln erlitten haben. Eine Denkschrift, bearbeitet im Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten, in: Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 5. Jg. 1865, Nr. 1/2, S. 1 - 32. - Interessante Hinweise für die ministeriellen Manipulationen bei der fünfjährigen Ausarbeitung der Denkschrift sind zu entnehmen: Zentrales Staatsarchiv, Historische Abteilung II (im folgenden: ZStA), Landwirtschaftsministerium, Rep. 87 B, Nr. 10822 und 10823.
- 4 Amtsinterne Drucksache, die Meitzen ohne Änderung abdruckte: Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates ..., Bd. 4, Berlin 1869, S. 282 - 303. Vgl. hierzu Harnisch, Hartmut, Statistische Untersuchungen zum Verlauf der kapitalistischen Agrarreformen in den preußischen Ostprovinzen (1811 bis 1865), in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1974, T. 4, S. 153.
- 5 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., S. 261.
- 6 Ebenda, S. 266.
- 7 Ebenda, S. 270, 273.
- 8 Ebenda, S. 236 - 256, vgl. auch S. 316 ff., 321 ff.
- 9 Ebenda, S. 317.
- 10 Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 5. Jg. 1865, Nr. 1/2, S. 5.
- 11 Meitzen, August, a. a. O., Bd. 6, Berlin 1901, S. 275. - Die Differenz von 1850 bis 1860 wurde errechnet. - Goltz, Joachim Frh. v. d., Auswirkungen der Stein-Hardenbergschen Agrarreform im Laufe des 19. Jahrhunderts, in: Schriften über Landvolk und Landbau, Heft 7, Berlin 1936, S. 66, verdoppelt einfach den in der Denkschrift angegebenen Landverlust, weil im Bereich der Generalkommission Stargardt der Landverlust doppelt so hoch wie in der Denkschrift angegeben war. Ein solches Verfahren ist abzulehnen, solange die Verhältnisse in den anderen Generalkommissionen nicht bekannt sind.
- 12 Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 5. Jg. 1865, Nr. 1/2, S. 5.
- 13 Meitzen, August, a. a. O., Bd. 1, Berlin 1868, S. 499.
- 14 Ebenda, S. 411.
- 15 Goltz, Theodor Frh. v. d., Geschichte der Deutschen Landwirtschaft, Bd. 2, Stuttgart/Berlin 1903, S. 189.
- 16 Ebenda, S. 189.
- 17 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., S. VIII.
- 18 Finck von Finckenstein, Hans Wolfram Graf, Die Getreidewirtschaft Preußens von 1800 bis 1930, in: Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung, Sonderheft 35, Berlin 1934, S. 10, Anm. 1.
- 19 Ebenda, S. 40 f.

- 20 Ebenda, S. 10.
- 21 Goltz, Joachim v. d., a. a. O., S. 99.
- 22 Ebenda, S. 66.
- 23 Saalfeld, Dietrich, Zur Frage des bäuerlichen Landverlustes im Zusammenhang mit den preußischen Agrarreformen, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Jg. 11, 1963, S. 163 f.
- 24 Ebenda, S. 168.
- 25 Ebenda, S. 167.
- 26 Ebenda, S. 171.
- 27 Harnisch, Hartmut, Statistische Untersuchungen ..., a. a. O., S. 149 - 182.
- 28 Berthold, Rudolf, Der sozialökonomische Differenzierungsprozeß der Bauernwirtschaft in der Provinz Brandenburg während der industriellen Revolution (1816 bis 1878/82), in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1974, T. 2, S. 13 - 50.
- 29 Ebenda, S. 24 - 31.
- 30 Harnisch, Hartmut, Statistische Untersuchungen ..., a. a. O., S. 156, Anm. 30.
- 31 Jatzlau, Manfred, Bodeneigentum und Grundbesitzverteilung unter den Bedingungen der Herausbildung der kapitalistischen Ökonomie in der preußischen Provinz Sachsen (1816 - 1878/82), Diplomarbeit, Sektion Geschichte, Universität Rostock, 1974 - Teilabdruck in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, XXIII. Jg. 1974, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Nr. 10, S. 633 - 648; Wiedemann, Marianne, Bodeneigentum und Grundbesitzverteilung unter den Bedingungen der Herausbildung der kapitalistischen Ökonomie in der preußischen Provinz Pommern (1816 - 1878/82), Diplomarbeit, Sektion Geschichte, Universität Rostock, 1975.
- 32 Finck von Finckenstein, Hans Wolfram Graf, a. a. O., S. 9.
- 33 Saalfeld, Dietrich, a. a. O., S. 167.
- 34 Über Lette vgl. neuerdings: Harnisch, Hartmut, Probleme junkerlicher Agrarpolitik im 19. Jahrhundert, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, XXI. Jg. 1972, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Nr. 1, Teil II, S. 99 - 117.
- 35 Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, 1. Jg. 1847, S. 564; ZStA Merseburg, Rep. 87 B, Nr. 10961, fol. 157 f.
- 36 Mützell, Alexander August, Neues topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch des preußischen Staats, unter Aufsicht von Dr. L. Krug ausgearbeitet. Bd. 6, Halle 1825. Die betreffende Rubrik hat die Überschrift: Eigentümer, Erbpächter, Erbzinsleute. - Tatsächlich enthält sie auch die Bauern schlechten Besitzrechtes, d. h., es wurde die Rubrik mit der Summe aller Bauern aus der statistischen Tabelle übernommen.
- 37 Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preußischen Staats, 1. Jg. 1863, S. 279 f. - Die Endziffer (937 863) differierte gegenüber Finck von Finckenstein (a. a. O., S. 10: 938 400), der das Original der statistischen Tabelle benutzte, so geringfügig, daß von Übereinstimmung gesprochen werden kann.
- 38 ZStA Merseburg, Rep. 77, Innenministerium, Tit. 514, Bd. 19, fol. 179 ff.
- 39 Lippert, Werner, Geschichte der 110 Bauerndörfer in der nördlichen Uckermark, Köln/Wien 1968, S. 234, 237 = Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 57.

- 40 Berthold, Rudolf, Der sozialökonomische Differenzierungsprozeß ..., a. a. O., S. 27.
- 41 Vgl. für das Folgende Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., S. 264 f.
- 42 Meitzen, August, a. a. O., Bd. 6, Anhang, Tab. K 4, S. 442 ff.; Berthold, Rudolf, Der sozialökonomische Differenzierungsprozeß ..., a. a. O., S. 27 f.; Harnisch, Hartmut, Statistische Untersuchungen ..., a. a. O., S. 164, 170.
- 43 Meitzen, August, a. a. O., Bd. 6, Anhang, Tab. K 4, S. 444.
- 44 Ebenda, S. 271.
- 45 Preußische Statistik, Bd. 103, Berlin 1889, S. XXVII, Tab. 15.
- 46 Berthold, Rudolf, Der sozialökonomische Differenzierungsprozeß ..., a. a. O., S. 40 f.
- 47 Goltz, Joachim v. d., a. a. O., S. 54. - G. berücksichtigte anscheinend die ihm bekannten Jahresverwaltungsberichte der Generalkommissionen hierfür nicht, er hielt die Landabtretung für eine Seltenheit.
- 48 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., S. 102 ff.
- 49 Harnisch, Hartmut, Probleme junckerlicher Agrarpolitik ..., a. a. O., S. 102 ff.
- 50 Staatsarchiv (im folgenden; StA) Potsdam, Pr. Br., Rep. 54, älterer Provinziallandtag, Nr. 31, Druckschrift A, S. 12 ff.
- 51 Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, 1. Jg. 1847, S. 564.
- 52 Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 5. Jg. 1865, Nr. 1/2, S. 1 - 25. Vgl. Anm. 3 der vorliegenden Arbeit.
- 53 Ebenda, S. 1.
- 54 Ebenda.
- 55 ZStA Merseburg, Landwirtschaftsministerium, Rep. 87 B. Nr. 10822 und 10823.
- 56 Ebenda, Nr. 10822, fol. 133.
- 57 Ebenda, fol. 150.
- 58 Ebenda, Nr. 10823, fol. 77.
- 59 Ebenda, fol. 7.
- 60 Die Zahlenangaben zur Spannfähigkeit sind, wenn nichts anderes vermerkt, nach Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 5. Jg. 1865, Nr. 1/2, S. 3 f.
- 61 ZStA Merseburg, Rep. 87 B, Nr. 10822, fol. 289 - 304.
- 62 Ebenda.
- 63 Ebenda, Nr. 10823, fol. 9.
- 64 Meitzen, August, a. a. O., Bd. 1, S. 514 f.
- 65 Die Bewegung des Grundeigentums innerhalb der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen und kleinen ländlichen Besitzungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und in der Provinz Westfalen während des Zeitraumes vom 1. Januar 1865 bis Ende 1867 und seit der im Jahre 1860 erfolgten Aufnahme der Matrikeln, Denkschrift, bearbeitet im Ministerium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten, in: Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 11. Jg. 1871, S. 121.

- 66 Ebenda, S. 123.
- 67 Ebenda, S. 121.
- 68 Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 5. Jg. 1865, Nr. 1/2, S. 10/11, 18 - 21; 11. Jg. 1871, S. 130 f., 134 - 137.
- 69 Ebenda, 11. Jg. 1871, S. 121.
- 70 Ebenda, S. 122 u. Tab. 2 der vorliegenden Arbeit.
- 71 StA Magdeburg, Rep. C 28 I G, Nr. 1968 II, S. 41.
- 72 Ebenda, Nr. 1968 I - III.
- 73 Ebenda, Nr. 1968 III, S. 187.
- 74 Preußische Statistik, Bd. 103, Berlin 1889, S. I.
- 75 Ebenda, S. IV ff.
- 76 Ebenda, S. XXII.
- 77 Ebenda, S. XXV.
- 78 Ebenda, S. XXI.
- 79 Ebenda, S. XVI.
- 80 Meitzen, August, a. a. O., Bd. 1, S. 65.
- 81 Ebenda.
- 82 Ebenda.
- 83 ZStA Merseburg, Rep. 87 B, Nr. 10822, fol. 339.
- 84 Ebenda, fol. 345.
- 85 Ebenda, fol. 342.
- 86 Ebenda, fol. 342 u. 153.
- 87 Vgl. Henning, Friedrich-Wilhelm, Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1969 = Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 21; ders., Die Bestimmungsfaktoren der bäuerlichen Einkommen im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1970, T. 1, S. 165 - 83; Berthold, Rudolf, Die Lage der Bauern im 18. Jahrhundert und die bäuerlichen Einkommen, in: ebenda, S. 185 - 190; Harnisch, Hartmut, Bauerneinkommen, feudale Ausbeutung und agrarischer Fortschritt in der Mark Brandenburg gegen Ende des 18. Jahrhunderts, in: ebenda, S. 191 - 197.
- 88 Preußische Statistik, Bd. 103, Berlin 1889, S. XVI.
- 89 Berthold, Rudolf, Der sozialökonomische Differenzierungsprozeß ..., a. a. O., S. 21 u. 42, Anhang, Tab. 1.
- 90 Meitzen, August, a. a. O., Bd. 1, S. 65.
- 91 ZStA Merseburg, Rep. 87 B, Nr. 10822, fol. 274, 286 f.
- 92 Ebenda, Nr. 10823, fol. 81.
- 93 Meitzen, August, a. a. O., Bd. 1, S. 65.

- 94 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 1 und 2, 2. Auflage, München/Leipzig 1927; Fuchs, Carl Johannes, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, Straßburg 1888 = Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft VI.
- 95 Fuchs, Carl Johannes, a. a. O., Beilagen, S. 369 - 371.
- 96 Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, 5. Jg. 1865, Nr. 1/2, S. 24 f.
- 97 ZStA Merseburg, Rep. 87 B, Nr. 10822, fol. 98 f.
- 98 Fuchs, Carl Johannes, a. a. O., Beilagen, S. 371, Anm. 7.
- 99 Ebenda, S. 372.
- 100 ZStA Merseburg, Rep. 87 B, Nr. 10822, fol. 289 - 304.
- 101 Ebenda.
- 102 Meitzen, August, a. a. O., Bd. 1, S. 65.
- 103 Ebenda.
- 104 Ebenda.
- 105 Fuchs, Carl Johannes, a. a. O., S. 248.
- 106 Zit. nach: Ebenda, S. 249.
- 107 Ebenda, S. 255.
- 108 Zeitschrift des Vereins für deutsche Statistik, 1. Jg. 1847, S. 660 f.; vgl. zu Lette Anm. 34 der vorliegenden Arbeit.
- 109 Fuchs, Carl Johannes, a. a. O., S. 255.
- 110 Meitzen, August, a. a. O., Bd. 1, S. 65.
- 111 Berthold, Rudolf, Der sozialökonomische Differenzierungsprozeß ..., S. 26.
- 112 Wiedemann, Marianne, a. a. O., S. 56.
- 113 Harnisch, Hartmut, Statistische Untersuchungen ..., a. a. O., S. 158.
- 114 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 1, S. VIII; Berthold, Rudolf, Der sozialökonomische Differenzierungsprozeß ..., S. 26.
- 115 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., S. 282 - 284.
- 116 Goltz, Joachim v. d., a. a. O., S. 65, s. a. S. 42.

Jb. f. Wirtschaftsgeschichte Sonderband 1978

Die Agrarreformen der sechziger Jahre
des 19. Jahrhunderts
und ihr Einfluß auf das russische Dorf

von N. M. Družinin

Die Agrarreformen der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts haben im Zusammenhang mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Ablösung der Feudalrente und den Veränderungen im Bodeneigentum das Schicksal der russischen Bauernschaft stark beeinflusst. Eine sehr wichtige Aufgabe der sowjetischen Historiker besteht darin, Voraussetzungen, Inhalt und Verlauf dieser Umgestaltungen zu erforschen, denn gerade hier lag die Grenze zwischen Feudalismus und Kapitalismus, zwischen zwei sozialökonomischen Formationen, gerade hier wurde für die Agrarrevolution von 1905 und 1917 der Boden bereitet.

Über die Situation des russischen Dorfes gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts liegt bereits eine umfangreiche wissenschaftliche Literatur vor. Sehr viel seltener jedoch wurde untersucht, wie sich die Bauernwirtschaften in den ersten zwanzig Jahren nach der Reform entwickelt haben, also in der Zeit zwischen der Aufhebung der Leibeigenschaft (1861) und der obligatorischen Ablösung (1881) der zeitweilig pflichtigen Bauern.

Im vorliegenden Aufsatz sollen die im russischen Dorf unmittelbar nach den Reformen eingetretenen Veränderungen in verschiedenen, heute zur RSFSR gehörenden Gebieten für unterschiedliche Schichten der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung genauer untersucht werden.¹

Die bäuerliche Bevölkerung Rußlands gliederte sich vor der Reform von 1861 in drei Hauptkategorien: gutsherrliche Bauern, Staatsbauern und Kronbauern (udel' nye krest' jane). Diese Kategorien unterschieden sich sowohl in rechtlicher als auch in ökonomischer Hinsicht.

Die gutsherrlichen Bauern waren leibeigen, das heißt, sie waren an die Güter gebunden und galten als Eigentum der Gutsherren. Der Herr hatte zwar nicht das Recht, Bauern zu töten oder zu mißhandeln, durfte sie aber verschenken, verkaufen oder an Kreditinstitutionen verpfänden, ihnen für die Nutzung des Bodenanteils (nadel) eine Feudalrente als Frondienst (barsčina) oder als Geld- und Naturalzins (obrok) auferlegen, den Ehekonsens geben oder verweigern, die Führung ihrer Wirtschaft kontrollieren und über das von ihnen erworbene Eigentum verfügen. Die Stellung der leibeigenen Bauern glich faktisch der rechtloser Sklaven, während die Macht des Gutsherrn durch Staatsgesetze kaum eingeschränkt war.

Einen beträchtlichen Teil der Leibeigenen stellte das Gesinde (gvorovye), das auf dem Gut und im Hause des Gutsherrn verschiedene Dienste verrichtete oder an Fremde vermietet wurde; diese Leibeigenen erhielten keinen Bodenanteil. Ein bestimmter Teil des Gesindes arbeitete auf dem Acker des Herrn und erhielt als Verpflegung Monatsrationen - diese Gruppe nannte man "mesjačniki" (von russ. mesjat', der Monat). Andere Leibeigene waren durch ihre Besitzer der landwirtschaftlichen Betätigung entzogen worden und hatten ihren Frondienst als Arbeiter in der Industrie und Gewerbe zu leisten.

Da sie keinerlei bürgerliche Rechte besaßen und der uneingeschränkten Willkür ihrer Besitzer ausgeliefert waren, arbeiteten die leibeigenen Bauern wenig produktiv; altüberlieferte Methoden herrschten vor, und in der Regel wurden weder in der eigenen Wirtschaft noch auf den Feldern des Gutsherrn irgendwelche technischen Neuerungen genutzt.

Eine besondere bäuerliche Kategorie bildeten die zu den Gütern der Zarenfamilie gehörenden leibeigenen Kronbauern. Auch sie besaßen keine bürgerlichen Rechte, waren aber wirtschaftlich und juristisch besser gestellt als die gutsherrlichen Bauern; sie brauchten keine Frondienste zu leisten, sondern entrichteten einen Geldzins an die Apanagenverwaltung; über ihre Wirtschaft und die Verwendung ihrer Arbeitskraft konnten sie folglich selbständiger verfügen.

Die dritte Kategorie der Landbevölkerung bildeten die Staats- oder Fiskusbauern, die juristisch als "freie Landbewohner" galten. Sie betrieben eine Eigenwirtschaft auf Ländereien

des Staates und unterstanden dem Ministerium für staatliche Besitzungen; ebenso wie die leibeigenen Kronbauern entrichteten sie eine Feudalrente in Geldform an die Staatskasse. Sie genossen persönliche Freiheit und konnten selbständig über ihre Arbeitskraft verfügen. Die Existenzbedingungen und Verhältnisse in dem Feudalstaat, der auf Leibeigenschaft basierte, wirkten sich jedoch auch auf die Lage der Staatsbauern aus. Sie mußten sich auch willkürlichen Anordnungen der Polizei und der Ministerialbeamten, die ihre Wirtschaft und ihr Leben kontrollierten, widerspruchslos fügen.

Guts-, Kron- und Staatsbauern waren ungleichmäßig über das Territorium des Europäischen Rußlands und Sibiriens verteilt. Die einzelnen Gruppen unterschieden sich zudem in ihrem zahlenmäßigen Vorkommen und in der Größe ihrer Bodenanteile sowie hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Lage. Wie aus der Tabelle 1 hervorgeht, die auf den Ergebnissen der gesamtstaatlichen Volkszählung - der zehnten Revision - von 1858/59 beruht, waren die gutherrlichen Bauern vor allem in den zentralen Gebieten konzentriert, also dort, wo besiedelte und unbesiedelte Staatsländereien schon seit langem an Adlige als "Lehn" - im Sinne eines Entgelts für Militärdienst - vergeben waren und wo die Erbgüter der ehemaligen Fürsten und Bojaren lagen. Die Hauptmasse der Kron- und der Staatsbauern lebte vorwiegend in den südlichen, östlichen und nördlichen Randgebieten, die erst später kolonisiert und größtenteils nicht an private Besitzer verteilt worden waren.

In Sibirien gab es nur ganz wenige gutherrliche Bauern und überhaupt keine Kronbauern.

In Rußland herrschten feudale Verhältnisse auf der Grundlage einer sich zersetzenden Naturalwirtschaft. Die Ausbeutung der leibeigenen Bauern bestimmte daher das Gesellschaftssystem. Unter dem Einfluß der sich bereits seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entwickelnden Warenwirtschaft vollzogen sich jedoch spürbare Veränderungen: Auf dem Lande bildete sich zunehmend das Kleingewerbe aus, im Ural und in den Gouvernements der Nichtschwarzerdezone entstanden große Betriebe, die unproduktive Arbeit Leibeigener wurde allmählich von kontraktgebundener und freier Lohnarbeit abgelöst. Die Masse der werktätigen Bevölkerung wanderte unter dem Druck zunehmender feudaler Ausbeutung in die Städte und in dünner besiedelte Landgebiete ab, um Lohnarbeiten zu verrichten. Gleichzeitig kam es zu einer sozialen Differenzierung der Bauernschaft: Aus der wohlhabenden Bauernschaft gingen Unternehmer hervor, die Boden des Staates, der Krone und des Adels pachteten und durch die Ausbeutung der Dorfarmut zu Reichtum gelangten.

Einzelne reich gewordene Bauern wurden Kaufleute, zuweilen auch Besitzer großer Industriebetriebe, zu Stammvätern solcher bürgerlichen Dynastien wie die Morozovs, Gučkovs, Krestovnikovs und andere. Diese neuen Erscheinungen zersetzten zunehmend die Grundlagen der feudalen Wirtschaft und untergruben die patriarchalische Feudalordnung.

Gleichzeitig wurden sich die ausgebeuteten Bauernmassen ihrer schweren Lage immer stärker bewußt. Ihre Arbeit erwies sich zunehmend als weniger produktiv, der Antagonismus zwischen Bauern und Feudalherren verschärfte sich, immer häufiger liefen Leibeigene davon, Massenrevolten gegen Willkür und erhöhte Belastungen nahmen zu. Breite Schichten der leibeigenen Landbevölkerung beseelte der Haß gegen den Adel, sie sehnten sich nach völliger Befreiung von Unterdrückung und Ausbeutung, verweigerten den üblichen Gehorsam und versuchten, sich gewaltsam vom Feudaljoch zu befreien. Einsichtigere Gutsbesitzer - vor allem solche, die mit den neuen, bürgerlichen Verhältnissen in Berührung gekommen waren - und sogar die Regierung, die die Klasseninteressen des Adels wahrnahm, beobachteten beunruhigt die sich unter der Bauernschaft verstärkenden Bestrebungen gegen die Leibeigenschaft. Bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts begann man in fortschrittlichen Kreisen des Adels Projekte für die Abschaffung der Leibeigenschaft auf friedlichem Wege zu entwerfen. Die Verfasser solcher Entwürfe wollten den Bauern zwar gewöhnlich die persönliche Freiheit zugestehen, jedoch den Gutsbesitzern den gesamten Boden und allen politischen Einfluß lassen. Ganz anders, mit revolutionärer Kraft, erklang der Protest gegen

Tabelle 1

Die bäuerliche Bevölkerung der russischen Gouvernements 1858/59⁺

Gebiete und Gouvernements	gutsherrliche Bauern		Staatsbauern		Kronbauern		insgesamt	
	Zahl	% der Gesamt- summe	Zahl	% der Gesamt- summe	Zahl	% der Gesamt- summe	Zahl	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<u>Zentrales Industriegebiet</u>								
Moskau	298 035	59,15	169 562	33,65	36 306	7,20	503 903	100
Vladimir	328 390	64,28	142 709	27,94	39 759	7,78	510 858	100
Jaroslavl'	264 452	68,86	119 573	31,14	-	-	384 025	100
Kostroma	292 614	65,47	89 634	20,05	64 731	14,48	446 979	100
Tver'	361 496	58,74	226 319	36,77	27 628	4,49	615 443	100
Kaluga	285 597	75,32	93 603	24,68	5	0,001	379 205	100
Smolensk	368 280	79,61	94 336	20,39	-	-	462 616	100
Insgesamt:	2 198 864	66,57	935 736	28,33	168 429	5,10	3 303 029	100
<u>Zentrales Schwarzerdegebiet</u>								
Tula	398 090	80,87	94 171	19,13	-	-	492 261	100
Orel	350 780	57,23	225 322	36,76	36 858	6,01	612 960	100
Kursk	349 701	44,71	432 498	55,29	-	-	782 199	100
Voronež	258 034	29,99	602 402	70,01	-	-	860 436	100
Penza	267 675	53,00	237 400	47,00	-	-	505 075	100
Tambov	370 664	46,39	428 425	53,61	-	-	799 089	100
Rjazan'	392 122	64,38	216 963	35,62	-	-	609 085	100
Insgesamt:	2 387 066	51,21	2 237 181	48,00	36 858	0,79	4 661 105	100

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
<u>Nordwesten</u>									
Petersburg		125 085	61,16	37 075	18,13	42 366	20,71	204 526	100
Novgorod		203 103	50,99	110 156	27,66	85 052	21,35	398 311	100
Pskov		184 680	61,83	113 987	38,17	-	-	298 667	100
Insgesamt:		512 868	56,89	261 218	28,98	127 418	14,13	901 504	100
<u>Mittleres Wolgagebiet</u>									
Nižnij Novgorod		347 349	66,70	136 143	26,14	37 300	7,16	520 792	100
Kazan'		103 088	15,61	541 710	82,01	15 736	2,38	660 534	100
Simbirsk		214 920	47,64	-	-	236 241	52,36	451 161	100
Saratov		322 456	51,87	271 470	43,67	27 711	4,46	621 637	100
Insgesamt:		987 813	43,82	949 323	42,12	316 988	14,06	2 254 124	100
<u>Uralgebiet</u>									
Vjatka		17 623	1,95	804 456	89,00	81 752	9,05	903 831	100
Perm'		178 226	26,79	469 632	70,61	17 278	2,60	665 136	100
Orenburg		66 600	21,67	213 500	69,47	27 243	8,86	307 343	100
Insgesamt:		262 449	13,99	1 487 588	79,28	126 273	6,73	1 876 310	100
<u>Steppengebiet</u>									
Samara		113 373	18,28	390 141	62,90	116 744	18,82	620 258	100
Astrachan'		5990	6,37	87 303	92,74	842	0,89	94 135	100
Stavropol'		7467	7,35	94 182	92,65	-	-	101 649	100
Gebiet des Donheeres		143 209	100	-	-	-	-	143 209	100
Insgesamt:		270 039	28,15	571 626	59,59	117 586	12,26	959 251	100

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
<u>Norden</u>									
Archangel' sk		11	0,01	84 244	77,31	24 715	22,68	108 970	100
Vologda		103 320	26,06	255 500	64,45	37 628	9,49	396 448	100
Olonec		5405	5,95	84 141	92,68	1245	1,37	90 791	100
Insgesamt:		108 736	18,24	423 885	71,10	63 588	10,66	596 209	100
<u>Sibirien</u>									
Tomsk		188	0,18	104 454	99,82	-	-	104 642	100
Tobol' sk		1372	0,33	410 840	99,67	-	-	412 212	100
Irkutsk		7	0,01	133 409	99,99	-	-	133 416	100
Enisej		55	0,05	93 783	81,88	20 701	18,07	114 539	100
Transbaikal		1	0,001	107 493	99,999	-	-	107 494	100
Jakutsk		2	0,002	110 571	99,999	-	-	110 573	100
Insgesamt:		1625	0,16	960 550	97,73	20 701	2,11	982 876	100
Summe:		6 729 460	43,32	7 827 107	50,39	977 841	6,29	15 534 408	100

+ In der Tabelle wird die Zahl der Revisionsseelen, das heißt der Bauern männlichen Geschlechts, mit Ausnahme derjenigen angegeben, die in Fabriken und Betrieben registriert waren; die Zahl der Frauen war annähernd gleich groß. Die Zahl der gutsherrlichen, Kron- und Staatsbauern Sibiriens und des Gouvernements Stavropol' wurde errechnet aufgrund der von den Gouvernementssteuerämtern herausgegebenen summarischen Berichte, deren Zusammenstellung während der 10. Revision (Zählung) 1858/59 erfolgte. - Vgl. Perepisi naselenija Rossii. A N SSSR. Naučnyj sovet po istoričeskoj geografii i kartografii instituta istorii SSSR, Lief. XII, Moskau 1972. Die Zahl der Staatsbauern des Europäischen Rußlands wurde nach der 10. Revision addiert in: Materialy dlja statistiki Rossii, sobiraemye po vedomstvu Ministerstva gosudarstvennyh imuščestv, Lief. IV, Petersburg 1861, S. 132 f.

die überlebte Sklavenordnung in A. N. Radiščevs "Reise von Petersburg nach Moskau" sowie in den politischen Programmschriften des Geheimbundes der Dekabristen.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts erkannte selbst die Regierung allmählich die Notwendigkeit, die Leibeigenschaft abzuschaffen. Im Jahre 1839 berichtete der Chef der Gendarmerie und der politischen Polizei, Graf A. Ch. Benckendorff, dem Zaren Nikolaj I.: "Der ganze Sinn des Volkes ist nur auf ein Ziel, die Befreiung, gerichtet ... Die Leibeigenschaft ist ein Pulverfaß, auf dem die Regierung sitzt, und sie ist deshalb um so gefährlicher, weil das Heer aus eben diesen Bauern besteht ... Es ist besser, schrittweise, vorsichtig zu beginnen, als solange zu warten, bis von unten her, vom Volke begonnen wird."²

In den letzten Jahrzehnten vor der Reform von 1861 war die Auflösung der Feudalordnung deutlich von der heranreifenden Krise geprägt. In den großen Betrieben wurde die Handarbeit durch Maschinen ersetzt, das heißt, in Rußland begann eine Periode industrieller Umwälzungen, und die wirtschaftliche, politische und kulturelle Entwicklung des flachen Landes wurde immer stärker durch die Leibeigenschaft gehemmt.

Rußland blieb ökonomisch, verwaltungsmäßig und militärisch zunehmend hinter den westeuropäischen Staaten zurück. Der Krimkrieg von 1853 bis 1856 offenbarte die ganze Gefährlichkeit der entstandenen Lage; das rückständige, feudale Reich konnte sich angesichts der technischen und militärischen Überlegenheit Englands und Frankreichs nicht behaupten, es erlitt eine Niederlage und mußte einen folgen- und verlustreichen Frieden schließen. Nicht nur die Bauern, sondern auch Vertreter der besitzenden Klassen und sogar einige zaristische Würdenträger erkannten die Notwendigkeit wirtschaftlicher und politischer Reformen.

Die allgemeine Unzufriedenheit führte zwischen 1859 und 1861 zur revolutionären Situation: Die zunehmende Notlage der Volksmassen und ihre erhöhte Aktivität fielen zusammen mit einer "Krise der führenden Kreise der Gesellschaft", mit der Kritik an der bestehenden Ordnung durch liberale Gutsbesitzer, hochgestellte Beamte und sogar einige Mitglieder der Zarenfamilie. "Wenn wir nicht aus eigener Initiative eine friedliche und umfassende Revolution durchführen - so seltsam dieser Gedanke auch erscheinen mag -, wird sie unausweichlich ohne uns und gegen uns stattfinden". Zu dieser Schlußfolgerung gelangte Großfürst Konstantin Nikolaevič, ein Bruder Alexanders II.³ Um die Selbstherrschaft und den Adelsbesitz zu retten, sah sich Alexander II. gezwungen, die Aufhebung der Leibeigenschaft in die Wege zu leiten. Ein "Hauptkomitee für Bauernangelegenheiten" wurde gebildet, dem höchste Würdenträger des Reiches angehörten.

Vorgesehen war, den Bauern die persönliche Freiheit zu geben und den gesamten Boden den Adligen als unantastbares Eigentum zu lassen. Die Bauern sollten wie bisher Bodenanteile erhalten, dafür den Grundbesitzern Feudalleistungen erbringen und der Patrimonialgewalt unterworfen bleiben. Um zu verhindern, daß die Bauern ihre Dörfer verließen, wollte man ihnen gestatten, das Eigentum an ihrem Gehöft käuflich zu erwerben. So sah der ursprüngliche Plan der Regierung aus, der den in allen Gouvernements des Europäischen Rußlands gewählten Adelskomitees als Grundlage für ihre Vorschläge dienen sollte. Die Bauern wurden zur Beratung und Ausarbeitung dieser Projekte nicht herangezogen - sie sollten die den Klasseninteressen der privilegierten Schicht entsprechenden Vorschläge einfach akzeptieren. Eine solche Reform gewährte zwar den Bauern bürgerliche Rechte, konservierte aber zugleich das bestehende System feudaler Ausbeutung durch die faktische Bindung der Bauern an ihren bisherigen Wohnort und den fortbestehenden, wenn auch gemilderten außerökonomischen Zwang.

Die zunehmende Aktivität der Bauernbewegung zwang die Regierung jedoch, über ihren ursprünglichen Plan hinauszugehen. So beschloß man im Jahr 1859, das Abhängigkeitsverhältnis der Bauern als zeitweilig zu betrachten und den Gutsbesitzern naheulegen, den Bauern deren Bodenanteile gegen eine Ablösungssumme als Eigentum zu überlassen. "Ich bin der

Ansicht, daß wir Rußland, wenn wir den Boden vom Bauern trennen, in Brand setzen würden", formulierte General Ja. I. Rostovcev, Mitglied des Hauptkomitees für Bauernangelegenheiten.⁴ Diese Ansicht teilte auch Alexander II., der sich damit einverstanden erklärte, beim Hauptkomitee besondere Redaktionskommissionen aus Beamten und Gutsbesitzern als "Experten" zu bilden, um die von den Gouvernementskomitees vorgelegten Projekte zu überarbeiten und zu ergänzen. Zum Vorsitzenden der Kommissionen wurde Rostovcev ernannt; die faktische Leitung der vorbereitenden Arbeiten für die Reform lag aber in Händen des liberal eingestellten Stellvertreters des Innenministers, N. A. Miljutin.

Die Revision der in den Gouvernementskomitees ausgearbeiteten Projekte stieß auf lebhafteste Proteste bei den meisten Gutsbesitzern, die nachdrücklich eine Verringerung der bisherigen Bodenanteile und höhere bäuerliche Leistungen forderten. Die Redaktionskommissionen, das Hauptkomitee und der Staatsrat machten dem aufgebrauchten Adel Zugeständnisse, und die endgültigen, von Alexander II. am 19. Februar 1861 bestätigten "Verordnungen" erwiesen sich schließlich als Kompromiß des Fraktionskampfes zwischen den Anhängern der Leibeigenschaftsordnung und den Liberalen, die am Übergang zu einer neuen, bürgerlichen Ordnung interessiert waren.

Mit der Verkündung der Gesetze vom 19. Februar 1861 erhielten die Bauern staatsbürgerliche und Eigentumsrechte, wurden aus ihrer bisherigen Abhängigkeit befreit und zu "zeitweilig Dienstpflichtigen" (vremenno-objazannymi) erklärt, das heißt, sie mußten, da sie Boden des Gutsherrn nutzten, die bisher üblichen Natural- oder Geldleistungen weiterhin aufbringen.

Die Beziehungen zwischen den Gutsbesitzern und den Bauern in den russischen Gouvernements wurden durch die natürlichen Gegebenheiten und die im Laufe der Zeit entstandenen ökonomischen Verhältnisse bestimmt. Von alters her hatte sich hier die Bodennutzung durch die Bauerngemeinde erhalten. Nur die Nutzung der Gehöfte - darunter fielen Wohnhäuser, Wirtschaftsgebäude mit den angrenzenden Obst- und Gemüsegärten, Bienenstöcken und Viehweiden - war innerhalb der einzelnen Bauernfamilien erblich; alle übrigen Liegenschaften, wie Äcker, Heuschläge, Waldparzellen und Teiche, wurden von der Dorfgemeinschaft des betreffenden Gutsbesitzers verwaltet und von Zeit zu Zeit nach jeweiligem örtlichen Brauch unter den Bauernfamilien umverteilt. In der Vorbereitungszeit der Reform kam es zwischen Befürwortern und Gegnern einer Beibehaltung der Bodengemeinschaft zu Auseinandersetzungen. Einige Publizisten vertraten die Meinung, die Bauerngemeinde hätte sich überlebt und stünde einer freien Entwicklung des Wirtschaftslebens im Wege; andere setzten sich für die Beibehaltung der Bodennutzung durch Bauerngemeinden und deren ausgleichende Umverteilungen ein, weil dadurch die Herausbildung des Proletariats verhindert würde. Am Ende stand ein Kompromiß. Entsprechend den Verordnungen von 1861, die das Eigentum des Adels an den von den Bauern bewirtschafteten Boden bestätigten, blieb die Bodennutzung durch die Bauerngemeinde überall dort erhalten, wo sie bisher üblich gewesen war; hier konnten also die Bauern in der Dorfversammlung größer gewordenen Familien weiterhin zusätzliche Parzellen zuteilen und nach eigenem Ermessen Umverteilungen des Bodens durchführen. Durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der Dorfversammlung und mit Zustimmung des Gutsbesitzers war es jedoch möglich, daß die Bauern von der periodischen Umverteilung des Bodens zur individuellen und in der Familie erblichen Bodennutzung übergingen. Erst nach Abschluß der Ablösungsvereinbarung ging der Boden in das Eigentum der gesamten Bauerngemeinde über, aber auch in diesem Falle konnte die bäuerliche Dorfgemeinde - bereits ohne Zustimmung des Gutsbesitzers - beschließen, daß die einzelnen Höfe den Boden zur individuellen und eigentümlichen Nutzung erhielten. Außerdem wurde für solche Bauern, die den gesamten Betrag für die Ablösung des Bodens auf einmal an den Staat zurückzahlen wollten, besondere Vergünstigungen geschaffen. Das heißt, die bäuerliche Dorfgemeinde konnte solche Hofeigentümer nicht zwingen, im alten System der periodischen Umverteilung des Bodens zu bleiben, und sie mußte ihnen "zusam-

menhängenden Boden" zuweisen, die Streulage der Parzellen, wie sie bei den Bodenanteilen üblich war, wurde beseitigt.

Die Hauptfrage, der Umfang der Bodenanteile und der bäuerlichen Leistungen, blieb nach dem Gesetz von 1861 "freiwilligen Übereinkünften" zwischen Gutsbesitzern und Bauern überlassen. Wenn derartige Übereinkünfte jedoch nicht erzielt werden konnten, traten bestimmte, gesetzlich festgelegte Normen in Kraft. Alle russischen Gouvernements, in denen sich die Bauerngemeinde erhalten hatte, gliederte man in drei "Zonen" - die Nicht-schwarzerde-, die Schwarzerde- und die Steppenzone - und jede dieser "Zonen" nach den jeweiligen natürlichen, demographischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten wiederum in "Bezirke". Für jeden Bezirk der ersten und der zweiten Zone wurde ein größter und ein kleinster Bodenanteil (Maximal- und Minimalanteil) pro Revisionsseele festgelegt; der kleinste betrug ein Drittel des größten. Die kleinsten Anteile gab es in den Schwarzerdebezirken des dichtbesiedelten Kursker und in den südlichen Bezirken des Rjazaner Gouvernements. Sie umfaßten hier zwischen 2200 Quadratsachsen (= 1,002 ha) und 2 3/4 Desjatinen (= 3,004 ha). Die größten Anteile vergab man in den Steppenbezirken der Gouvernements Samara und Astrachan, wo viel Land zur Verfügung stand. Wenn die Bodenanteile, die eine Dorfgemeinschaft vor der Agrarreform bearbeitet hatte, größer waren als der festgelegte Maximalanteil, das heißt, als die Desjatinenfläche, die sich aus der Multiplikation des Maximalbodenanteils pro Seele mit der Anzahl der Revisionsseelen einer bäuerlichen Bodengemeinschaft ergab, so konnte der Überschuß auf Wunsch des Gutsbesitzers für ihn abgetrennt werden. Wenn hingegen umgekehrt die Fläche des früheren gemeinsamen Bodens kleiner war als der festgelegte Minimalanteil, dann mußte der Gutsbesitzer die fehlenden Desjatinen entweder von seinen Liegenschaften zum gemeinsamen bäuerlichen Boden zuschlagen oder die Leistungen der Bauern für ihn entsprechend verringern. In der dritten, also der Steppenzone, wo eine unregelmäßige Wechselwirtschaft (zaležnaja sistema zemledelija) vorherrschte, bei der der Boden nur solange bebaut wurde, wie er Ertrag brachte, wurde ein einheitlicher Bodenanteil pro Seele "gesetzlich" festgelegt.

Eine Abtrennung bäuerlichen Bodens konnte auch aus anderen Gründen erfolgen, und zwar erstens, wenn der Gutsbesitzer bei der Zuweisung der Bodenanteile als bäuerliches Eigentum in der zweiten und in der dritten Zone nur noch weniger als ein Drittel und in der Steppenzone weniger als die Hälfte der Nutzfläche behielt, und zweitens, wenn die Bauern nach Absprache mit dem Gutsbesitzer selbst mit der Verringerung jenes Bodenanteils einverstanden waren, der die Hälfte des Maximal- oder des gesetzlich festgelegten Bodenanteils überschritt. Nach langwierigen Erörterungen in den Redaktionskommissionen und anschließend im Hauptkomitee und im Staatsrat wurden die Bodenanteilsnormen pro Seele schließlich so niedrig festgelegt, daß die Bauern letzten Endes auf beträchtliche Teile des bisher von ihnen bearbeiteten Bodens verzichten mußten.

Die Nutzung eines ihnen zugesprochenen Bodenanteils mußten die Mitglieder einer Dorfgemeinschaft entweder mit Grundzins oder mit Frondiensten oder mit "gemischten" Pflichten, das heißt teils Zins, teils Dienste, abgeben. Auch hierbei gab man freiwilligen Vereinbarungen unter den beteiligten Parteien den Vorzug; wenn aber eine Einigung nicht zustande kam, dann wurden die gesetzlich festgelegten Normen angewendet.

Für einen Maximalbodenanteil pro Seele mußten die Bauern einen Grundzins in Höhe von 8 bis 12 Rubel pro Revisionsseele entrichten. Im Einzelfall hing die Summe ab von der ökonomischen Entwicklung des Gebietes und vor allem davon, ob die Bauern über gewerbliche Einkünfte verfügten. Die festgesetzte Menge der Abgaben verhielt sich umgekehrt proportional zur Größe des Bodenanteils; für die ersten Desjatinen des Anteils wurde erheblich mehr verlangt als für die letzten. Die Bauern mußten also in zweifacher Hinsicht leiden: Einerseits erhielten viele Bauerngemeinden flächenmäßig verringerte Bodenanteile, andererseits hatten sie für die nun kleineren Anteile verhältnismäßig mehr zu bezahlen als solche Dörfer, deren Anteile nicht verkleinert worden waren.

In den Gebieten, in denen die Frondienste vorherrschten, mußten die Bauern für einen Maximalbodenanteil pro Seele 40 Arbeitstage einer männlichen und 30 Arbeitstage einer weiblichen Arbeitskraft im Jahr ableisten; diese Arbeitstage lagen überwiegend im Sommerhalbjahr. Erhielten die Bauern einen kleineren als den Maximalbodenanteil, so verminderete sich dementsprechend auch die Höhe der Leistungen.

Wenn die Gutsbesitzer die Frondienste der Bauern nicht von sich aus durch Geld- bzw. Naturalabgaben ersetzen, hatten die Bauern das Recht, diese Umwandlung zwei Jahre nach der Verkündung der "Verordnung" von 1861 zu fordern, allerdings nur unter der Bedingung, daß sie dies dem Gutsbesitzer ein Jahr vorher mitgeteilt und die Hälfte der zu zahlenden Jahressumme als Vorschuß entrichtet hatten. Eine Umwandlung der Zinspflicht in Frondienste war nicht zulässig, aber es wurde den Bauern gestattet, ihre Zinsverpflichtungen auf der Grundlage einer Sondervereinbarung mit dem Gutsbesitzer drei Jahre lang abzubauen.

Die einer Dorfgemeinde auferlegten Verpflichtungen wurden auf einer Dorfversammlung zwischen den einzelnen Hofbesitzern aufgeteilt; für ihre Ableistung mußte nicht nur jeder einzelne Bauernhof, sondern auch die gesamte Gemeinschaft bürgen. Bei erheblichen Rückständen wurden gegen die Bauern harte Maßnahmen angewandt, so die Einsetzung eines Vormunds, der Verkauf ihres Eigentums, die zwangsweise Einweisung in ein besonderes Arbeitsverhältnis und sogar die zeitweilige Wegnahme des Bodenanteils.

Gegenüber den zeitweilig dienstpflchtigen Bauern nahm der Gutsbesitzer weiterhin ein Aufsichts- und Kuratelrecht wahr. Er konnte über den Dorfschulzen die Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung auf seinem Grundbesitz, die Festnahme von Übeltätern, die Einleitung von Maßnahmen gegen Naturkatastrophen wie Brände, Überschwemmungen und dergleichen fordern und gegen ungesetzliche Urteile der Dorfgemeinde Berufung einlegen. Dem Gutsbesitzer stand es auch zu, die Verlegung bäuerlicher Liegenschaften zu verlangen, wenn diese an seine Gebäude grenzten, oder eine Neuaufteilung seiner eigenen sowie der bäuerlichen Besitzungen vorzunehmen, wenn dieselben zerstreut lagen (Gemengelage), oder auch Bodenanteile der Bauern gegen andere auszutauschen, wenn auf dem Feld eines Bauern wertvolle Bodenschätze oder Mineralquellen entdeckt wurden bzw. wenn er diesen Boden für die Errichtung gutsherrlicher Mühlen, Industriebetriebe, Schiffsanlegestellen usw. benötigte. In den ersten neun Jahren nach der Reform konnten sich die Bauern ohne Zustimmung des Gutsherrn der Nutzung ihrer Bodenanteile sowie der Ableistung ihrer zeitweiligen Verpflichtungen nicht entziehen.

Die Verordnungen vom 19. Februar 1861 legten für die Beendigung zeitweiliger Pflichtverhältnisse keine Frist fest. Die feudale Ausbeutung des befreiten Bauern konnte nur durch eine Erklärung des Gutsbesitzers beendet werden. Das war der Fall, wenn dieser nach Absprache mit den Bauern oder unabhängig von ihrer Zustimmung den Abschluß eines Ablösungsvertrages (vykupnaja sdelka) für den übereigneten Boden forderte. Die Bauern konnten in eigener Initiative nur Gehöfte, das heißt Häuser mit angrenzendem Gartenland ablösen. Hierbei hatte der Gutsbesitzer jedoch das Recht, ihnen zusammen mit dem Gehöft einen Bodenanteil aufzunötigen; in diesem Falle blieb den Bauern als einziges Recht die Bitte, ihnen keinen vollständigen, sondern nur einen verkleinerten Bodenanteil zwangsweise zu verkaufen.⁵

Die Ablösung der Grundzinsen erfolgte auf der Grundlage von Ablösungsanleihen in bestimmter Höhe, die die Regierung den Gutsbesitzern für den abzutretenden Boden gewährte. Tatsächlich wurden aber nicht die den Bauern zugewiesenen Bodenanteile verkauft - und zwar zu üblichen Marktpreisen, die erheblich unter den im Gesetz festgelegten lagen -, sondern die Feudalleistungen abgelöst. Die beim Übergang in das Verhältnis der zeitweiligen Dienstpflcht festgelegte Feudalrente eines Jahres wurde zu 6 Prozent kapitalisiert. Mit anderen Worten, man errechnete die Summe des Kapitals, das dem Grundbesitzer bei

jährlicher sechsprozentiger Verzinsung soviel einbrachte wie sein bisheriges Einkommen aus naturalen und geldlichen Zinsverpflichtungen sowie Frondiensten. 75 bis 80 Prozent dieser Kapitalsumme - unter Abzug der einen Besitz belastenden Bankschulden - stellte die Regierung dem Gutsbesitzer teils in Form fünfprozentiger Wertpapiere, teils als auf den Namen ausgestellte spezielle Schuldscheine zur Verfügung, die allmählich durch Wertpapiere ersetzt wurden. Den verbleibenden Rest der Kapitalsumme, das heißt ein Viertel für den vollen und ein Drittel für einen verkleinerten Bodenanteil, hatten die Bauern in Bargeld zu bezahlen.

Die den Gutsbesitzern von der Staatskasse gewährte Ablösungsanleihe mußte von den Bauern im Laufe von 49 Jahren durch jährliche Geldzahlungen getilgt werden. Auf diese Weise zog die Regierung 6 Prozent Zinsen für die Ablösungsanleihe von den Bauern ein und zahlte 5 Prozent für die Wertpapiere, behielt also 1 Prozent für die Tilgung der Schulden der Bauern und die mit der Ablösung verbundenen Verwaltungskosten ein. Wie spätere wissenschaftliche Untersuchungen ergeben haben, war ein derartiges Ablösungsverfahren keineswegs ein Verlustgeschäft - wie offizielle Nationalökonomien befürchtet hatten -, sondern brachte der Staatskasse ganz im Gegenteil großen Gewinn.

Wenn die Ablösung auf Anforderung des Gutsbesitzers, das heißt unabhängig vom Wunsch der Bauern erfolgte, erhielten sie den vollen Bodenanteil und leisteten nicht die übliche Barzahlung von einem Viertel der Kapitalsumme; wenn aber die Bauern damit einverstanden waren, ein Gehöft mit einem verkleinerten Bodenanteil abzulösen, mußten sie an den Gutsbesitzer ein Fünftel der Ablösungsanleihe entrichten.⁶

Wie bereits erwähnt, wurden nach dem Abschluß eines Ablösungsvertrages alle Bodenanteile zum Eigentum der Dorfgemeinschaft erklärt. Sie konnten wie bisher unverteilt werden; hingegen konnte eine Zweidrittelmehrheit der Dorfversammlung beschließen, daß an die Stelle der gemeinschaftlichen Nutzung die individuelle Bewirtschaftung des Bodens durch erbliche Einzelhöfe trat.

Auf diese Weise wurden durch die Reform von 1861 die Agrarverhältnisse zwischen den adeligen Grundbesitzern der russischen Gouvernements und ihren früheren Leibeigenen geregelt. Mit einigen Ausnahmen und Ergänzungen kamen diese Richtlinien auch in Sibirien, im Gouvernement Stavropol' und im Gebiet des Donheeres zur Anwendung; diese Gebiete zählten zur dritten, der Steppenzone. Für die sibirischen Gouvernements wurden die Bodenanteile amtlicherseits pro Seele auf 8 bis 15 Desjatinen festgesetzt. Die sibirischen Gutsbesitzer erhielten das Recht, mit den Bauern entweder freiwillige Abmachungen über die Ablösung ihrer Bodenanteile zu treffen oder ihre Besitzungen an den Staat zu verkaufen. Den sibirischen Bauern wurde gestattet, den Boden gegen eine Ableistung von Dienstpflichten bis zum Tode des Gutsbesitzers oder während eines bestimmten, zu vereinbarenden Zeitraumes abzulösen. Im Gebiet des Donheeres legte man bezüglich der Adelsgüter mit Frondienst für den vollen Bodenanteil pro Seele 36 Dienstage einer männlichen und 27 Tage einer weiblichen Arbeitskraft fest.⁷

Das Gesinde mußte nach Verkündung der Verordnungen von 1861 zwei Jahre lang Geld- und Naturalzins entrichten oder seinen Dienst beim Gutsbesitzer fortsetzen, der dann weiterhin für den Unterhalt sorgte. Einen eigenen Bodenanteil erhielt das Gesinde nur dann, wenn es einen solchen bereits während der Leibeigenschaft bewirtschaftet oder - ohne zu jener Zeit im Besitz eines solchen gewesen zu sein - Frondienst auf den Äckern des Gutsherrn geleistet hatte.⁸

Wenig begüterte Gutsbesitzer, das heißt solche mit höchstens 20 Leibeigenen und geringen Nutzflächen, konnten ihre Liegenschaften an den Staat verkaufen und, falls sie sich in einer Notlage befanden, von der Regierung auch eine Unterstützung erhalten; ihre Bauern, die keine Bodenanteile erhalten hatten, konnten dann auf Staatsländereien angesiedelt werden.⁹

Bei einer inhaltlichen Analyse der Verordnungen vom 19. Februar erkennt man unschwer deren Klassentendenzen. In allen Hauptfragen boten sie den adligen Grundbesitzern umfangreiche Möglichkeiten, die Durchführung der Reform entscheidend zu beeinflussen. Die Hauptaufgabe für die Verfasser der Verordnungen hatte gelautet: ein Maximum an Bodenflächen in den Händen des Adels belassen und dem Adel den Übergang zu einer einträglichen Wirtschaft mit freien Lohnarbeitern ermöglichen, indem ihnen das notwendige Kapital und die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden. Sie lösten ihre Aufgabe; Dem gesteckten Ziel waren sowohl die Normierung der Bodenanteile als auch die Festlegung der zeitweiligen Pflichten und die Ablösung untergeordnet.

II

Die Bauern hatten allerdings von einer anderen Freiheit geträumt. Sie waren überzeugt, der Zar würde ihnen den gesamten gutsherrlichen Boden schenken und sie sofort von jeder Unterordnung unter ihre früheren Herren befreien. Als die befreiten Leibeigenen das Manifest des Zaren und die Verordnungen vom 19. Februar 1861 zu hören bekamen, wollten sie nicht fassen, daß der Zar von ihnen noch zwei weitere Arbeitsjahre bei den Gutsherren verlangte, daß man beabsichtigte, ihnen Teile ihres Bodens zu rauben, und daß sie nach wie vor zum Frondienst verpflichtet oder zur Entrichtung eines Grundzinses in Form von Geld- und Naturalabgaben gezwungen werden sollten. Bauern, die lesen konnten, interpretierten die verkündeten Gesetze auf ihre Art. In den Dörfern herrschte starke Erregung. An manchen Orten drohten die Leibeigenen sogar, sie würden mit den Herren Schluß machen und sich den Boden gewaltsam nehmen - so auch im Dorf Bezdna im Gouvernement Kazan'. Dort verlas Anton Petrov, ortsansässiger Angehöriger einer religiösen Sekte, vor Tausenden von Bauern, die aus benachbarten Gebieten zusammengeströmt waren, die Gesetze und legte sie im Sinne bäuerlicher Hoffnungen und Erwartungen aus. Noch erregter war die Stimmung der früheren Leibeigenen in den Dörfern Kandeevka und Cernogaj im Gouvernement Penza, wo Leotij Egorcev, der ebenfalls einer Sekte angehörte, durch die Dörfer dieser Gegend mit einer Fahne zog, die die Aufschrift "Boden und Freiheit" trug. Im Frühjahr 1861 hatten die Bauernunruhen bereits Dutzende von Gouvernements des Europäischen Rußlands erfaßt. In die aufsässigen Dörfer wurde Militär entsandt. Soldaten schossen auf unbewaffnete Bauernmassen und peitschten Tausende mit Ruten aus. Dieser noch nicht dagewesene Ausbruch des Bauernprotestes mußte jedoch trotz seiner großen Ausdehnung erfolglos bleiben, da die Bauern unorganisiert waren, sich in der komplizierten Situation nicht zurechtfinden, nach wie vor an den Zaren als ihren Beschützer glaubten und lediglich die Gutsbesitzer und die Beamten des Betruges und der Grausamkeit beschuldigten. Trotzdem hatte diese Volksbewegung vom Frühjahr 1861 einen bestimmten Einfluß auf die weitere Entwicklung der Ereignisse. Aus Furcht vor neuen, noch stärkeren Unruhen auf dem Lande gab die Regierung den Forderungen der Verteidiger der Leibeigenschaft nach einer Revision der erlassenen Verordnungen zugunsten einer noch größeren Beschränkung der bäuerlichen Rechte nicht nach.¹⁰

Bereits während der Vorbereitung der Reform waren in den Reihen der Gutsbesitzer Meinungsverschiedenheiten aufgetreten. Obwohl die Anhänger und die Gegner der Reform gleichermaßen bestrebt waren, den Grundbesitz und den politischen Einfluß des Adels zu erhalten, neigten doch die Liberalen zu der Forderung nach Aufhebung der Leibeigenschaft, während die überwiegende Mehrzahl der Adligen bereits in der beabsichtigten unentschlossenen und hartherzigen Reform die Ursache für die Zerrüttung und den Untergang des Adelsstandes erblickte. Alexander II., der sich weder durch eigene Initiative noch durch Willensstärke auszeichnete, lavierte ängstlich zwischen den Liberalen und den Vertretern der Leibeigenschaft. Da er einsah, wie notwendig die Abschaffung der Leibeigenschaft war, ließ er es widerstrebend zu, daß der Liberale N. A. Miljutin die Leitung der Redaktions-

kommissionen übernahm; nach der Verkündung des Manifests und der Verordnungen vom 19. Februar 1861 entließ er ihn unverhofft. Unter dem Druck reaktionärer Adelskreise wurde P. A. Valuev anstelle des liberal gesinnten S. S. Lanskoj zum Innenminister ernannt und auch mit der Durchführung der Reform von 1861 betraut.

P. A. Valuev gehörte zum Hochadel, hatte die Funktion eines Kammerherrn inne und war für seine Fähigkeiten auf administrativem Gebiet bekannt. Er war klug und gebildet genug, um die Handlungsweise der hohen Beamten und der Hofaristokratie kritisch zu beurteilen. In seinem Tagebuch, das er jahrelang führte, enthüllte er selbstsicher und offen die Mängel seiner Umwelt und des bestehenden Systems. Nach der Niederlage im Krimkrieg verfaßte er ein politisches Memorandum unter dem Titel "Gedanken eines Russen", in dem er das Verwaltungssystem des früheren Herrschers scharf angriff. "Nach außen Glanz, im Innern Fäulnis" - mit diesen Worten charakterisierte Valuev das "Fassadenreich" Nikolajs I. In seinem Lebensstil und seinen Überzeugungen selbst ein Aristokrat und ein ergebener Anhänger der Autokratie, sah Valuev im Adel die herrschende Kraft im Staate und verteidigte folgerichtig die Klasseninteressen der Gutsbesitzer. Gleichzeitig war Valuev ein Karrierist mit der Fähigkeit, sich einer gegebenen Situation anzupassen. Die Reform von 1861 hielt er für zu radikal, da sie seiner Meinung nach den Interessen der Adelschicht zuwiderlief. Im Auftrage des reaktionären Ministers der staatlichen Besitzungen M. N. Murav'ev verfaßte er einige Denkschriften, in denen er gegen das Projekt der Redaktionskommissionen Stellung nahm. Nachdem Valuev zum Minister für innere Angelegenheiten ernannt worden war, bemühte er sich zwar durch genaue Beachtung der veröffentlichten Reformgesetze um das uneingeschränkte Vertrauen des Herrschers, unterhielt aber gleichzeitig Beziehungen zur Hofkamarilla und "korrigierte" die Verordnungen vom 19. Februar nach und nach zugunsten des Adels.¹¹

Die Oberaufsicht über die Durchführung der Agrarreform wurde dem "Hauptkomitee für die Regulierung der Agrarverhältnisse" übertragen, das gleichzeitig mit der Verkündung der "Verordnungen" vom 19. Februar 1861 gebildet worden war. Es ersetzte seinerseits das "Hauptkomitee für Bauernangelegenheiten" und erhielt den Auftrag, für sämtliche Kategorien der russischen Bauernschaft gleiche Rechte und Pflichten festzulegen. Die Gesetze über die früheren Leibeigenen der Gutsbesitzer dienten dabei als Muster der Gesetzentwürfe über Fabrik-, Kron-, Staatsbauern und andere Kategorien der Bauernschaft.¹² Nach Ansicht der Regierung hätten die ungleichen persönlichen und Bodeneigentumsrechte unter den benachteiligten Kategorien der russischen Bauernschaft Unruhen und Revolten hervorrufen können. Außerdem erforderte auch die nun an den Staat übergegangene Verantwortung für die Millionenmassen der Landbevölkerung eine administrative Vereinheitlichung.

Das Hauptkomitee für die Regulierung der Agrarverhältnisse sollte dem Staatsrat und seiner Kanzlei angegliedert und der unmittelbaren Aufsicht des Monarchen unterstellt werden. Dem Komitee gehörten von Amts wegen hohe Staatsbeamte und vom Zaren ernannte Mitglieder an. In den Kompetenzbereich des neuen Komitees fielen einerseits die Ausarbeitung neuer Gesetzentwürfe, die dem Staatsrat vorzulegen waren, und andererseits "im exekutiven Bereich" die Entscheidung von Einzelfragen; die getroffenen Entscheidungen bedurften der Genehmigung des Zaren.¹³

Die Gründung des neuen "Hauptkomitees" entsprach der alten Regierungstradition; besonders wichtige Angelegenheiten speziellen Komitees zu übertragen, die über weitreichende Vollmachten verfügten und in unmittelbarem Kontakt mit dem Selbstherrscher standen; ebensolcher Art waren auch das Sibirische, das Kaukasische und andere Komitees. Bei der Gründung dieser neuen Institution und der Ernennung ihrer Mitglieder zeigte sich aber auch eine andere maßgebende Tendenz. Offensichtlich waren jene Würdenträger, die für die Leibeigenschaft eintraten und die auf Alexander II. Einfluß ausübten, bestrebt, sich bei der Regierung einen Stützpunkt zu schaffen, von dem aus sie die Verordnungen von 1861

zugunsten der gutsherrlichen Klasseninteressen ergänzen und korrigieren konnten. Den äußersten rechten Flügel in diesem höchsten Organ bildeten so überzeugte Anhänger der Leibeigenschaft wie der Minister der staatlichen Besitzungen M. N. Murav'ev, der Gendarmenchef V. A. Dolgorukov und der Minister des Kaiserlichen Hofes V. F. Adlerberg. Der Justizminister V. N. Panin, der Finanzminister A. M. Knjažević und der hochbetagte Leiter der II. Abteilung der Kanzlei des Zaren D. N. Bludov nahmen nur zweitrangige Stellungen ein; sie fügten sich den Geboten des Selbstherrschers und suchten seine Wünsche zu erraten.

Um die sich einander bekämpfenden Strömungen im Hauptkomitee auszugleichen, ernannte Alexander II. seinen Bruder, den Großfürsten Konstantin Nikolaevič, zum Vorsitzenden dieses Gremiums. Er galt als Vertreter einer liberalen Verwaltung. Alexander II. ernannte gleichzeitig einige Anhänger des Großfürsten zu Mitgliedern des Komitees; den als Minister entlassenen S. S. Lanskoj, den ehemaligen Staatssekretär N. I. Bachtin und den Hauptdirigenten der Verkehrswege und öffentlichen Gebäude K. V. Čevkin. In der Folgezeit veränderte sich die Zusammensetzung des Komitees mehrfach; anstelle von M. N. Murav'ev wurde bald sein Stellvertreter und Gesinnungsfreund A. A. Zelenoj zum Minister der staatlichen Besitzungen ernannt, auf den unbegabten Finanzminister A. M. Knjažević folgte der energische und selbständig handelnde Anhänger des Großfürsten M. von Reutern (M. Ch. Rejtern).

Das Gleichgewicht der Kräfte blieb auch späterhin erhalten. Auf Empfehlung des Großfürsten Konstantin gehörten als progressiv eingestellte Politiker N. A. Miljutin und S. M. Žukovskij, später auch M. T. Loris-Melikov und A. A. Abaza dem Komitee zeitweilig an. Ihnen standen als offene Gegner der Reform A. E. Timašev, P. P. Gagarin und P. A. Šuvalov gegenüber. Auf diese Weise suchte Alexander II. das Gleichgewicht zwischen den einflußreichen Anhängern der Leibeigenschaft und den Verfechtern einer progressiveren Politik aufrechtzuerhalten, das heißt zwischen den Forderungen der Adelsoligarchie und den begründeten Befürchtungen einsichtigerer Vertreter der Gutsbesitzerklasse auszugleichen.¹⁴

Von Anfang an bestanden zwischen dem Hauptkomitee und den höchsten Regierungsinstitutionen komplizierte Wechselbeziehungen. In seiner Eigenschaft als Innenminister verteidigte P. A. Valuev zwar konsequent die Standesinteressen des Adels, trat jedoch nach außen mit untertäniger Loyalität auf. In seinen Gutachten, Entwürfen und Berichten an das Komitee vertrat er dann oft eine andere Meinung als Großfürst Konstantin und dessen Anhänger. Zu solchen Unstimmigkeiten kam es gleichfalls zwischen dem Komitee einerseits und sowohl den Ministerialabteilungen als auch der Generalversammlung des Staatsrates andererseits. Die Existenz dieser beiden sich einander bekämpfenden Fraktionen gab den Entscheidungen des Komitees einen gewissen Kompromißcharakter und führte zu Inkonssequenzen in seiner Tätigkeit. Diese internen Unstimmigkeiten dürfen allerdings nicht überschätzt werden; sowohl die reaktionären Anhänger der Leibeigenschaft, die eine "Korrektur" der Gesetze vom 19. Februar 1861 anstrebten, als auch ihre Gegner, die Zugeständnisse an den "Geist der Zeit" als unvermeidlich erkannt hatten, waren sich in dem einen Punkt völlig einig: Es ist unbedingt notwendig, die drohende Revolution zu bekämpfen und die Stärke der Selbstherrschaft zu erhalten.

Von 1861 bis 1863 mußte sich das "Hauptkomitee für die Regulierung der Agrarverhältnisse" mit Tausenden sehr verschiedenartigen Angelegenheiten beschäftigen; dabei handelte es sich nicht nur um Aufgaben der Legislative und Exekutive, wie im ursprünglichen Erlaß vorgesehen war, sondern auch um Streitfälle, bei denen das Komitee als Schiedsrichter fungierte. Sowohl Gutsbesitzer als auch Bauern wandten sich mit Beschwerden über Entscheidungen der örtlichen Behörden an das Komitee und hofften auf die Rechtsprechung der höchsten Staatsinstanz. Die Regierung sah sich daher gezwungen, durch eine besondere Verordnung vom 11. Juli 1863 die Rechtmäßigkeit derartiger Eingaben anzuerkennen und

dem Hauptkomitee die Schlichtung solcher Streitfälle zu gestatten, wenn sie die Regelung von wirtschaftlichen Fragen und Bodenverhältnissen der Bauern betrafen und die betreffende Frage in den Verordnungen von 1861 nicht eindeutig geregelt worden war.¹⁵ Neben diesen zahlreichen Einzelproblemen ergaben sich jedoch bedeutendere, prinzipiell wichtige Fragen, die für die Gesamtpolitik des Komitees maßgebend wurden.

Das Hauptkomitee, dem die Durchführung der Reform oblag, stand gewissermaßen zwischen zwei Feuern - den unzufriedenen Bauernmassen und der einflussreichen Opposition des Adels. Durch eine vorsichtige Politik suchte es weitere Zuspitzungen des Klassenantagonismus zu vermeiden. Das Komitee unterstützte einmütig Repressivmaßnahmen der Regierung gegen offene Aktionen der Bauern, gegen revolutionär-demokratische Bestrebungen und gegen oppositionelle Äußerungen; es traf unter Verzicht auf gerichtliche Untersuchungen und Beweise administrative Entscheidungen über die Verbannung von "Rädelsführern".¹⁶ Gleichzeitig war es jedoch bemüht, sich dem Wunsche des Monarchen entsprechend an die Buchstaben und den Geist der Verordnungen von 1861 zu halten. Es beschleunigte die Ablösung der Bauern, dehnte die Gültigkeit dieser Verordnungen auf die Kron- und die Staatsbauern aus und reformierte die Verwaltung nichtrussischer Völkerschaften wie der Baschkiren, Kalmücken, Kasachen und anderer.

Nicht selten entsprach das Komitee jedoch nachdrücklichen Ersuchen der Gutsbesitzer; es ließ sich dabei von der Auffassung leiten, daß der Adel schwere Opfer zu bringen hätte und daher der Hilfe der Regierung bedürfe. Man befreite deshalb manche Adelsbesitzungen von Schuldverschreibungen, stundete die Bezahlung gutsherrlicher Schulden, gewährte Grundbesitzern Anleihen aus der Staatskasse, erließ strenge Vorschriften für den Schutz von Feldern und Wiesen gegen Flurfrevel und andere Beschädigungen usw.

Die Anhänger der Leibeigenschaft hielten das Hauptkomitee jedoch für allzu liberal und forderten daher in der Reaktionszeit, nach dem Attentat auf den Zaren am 4. April 1866, seine Auflösung. Großfürst Konstantin gelang es jedoch, die Existenz des Komitees zu verteidigen; es blieb als leitende Körperschaft für die Durchführung der Agrarreformen bis zum Beginn der neuen Reaktionsperiode im Jahre 1881 bestehen.

Die Durchführung der Reform von 1861 war mit der Ernennung von Friedensvermittlern (mirovoy posrednik) eingeleitet worden. Sie sollten die Beziehungen zwischen den befreiten Bauern und ihren ehemaligen Herren regeln.

Die Einführung dieser Friedensvermittler stand in direkter Verbindung mit einer Kursänderung der Regierung, mit einem neuen Plan für die Durchführung der Agrarreform, nachdem man sich unter dem Einfluß der Bauernbewegung und der wachsenden liberalen Opposition entschlossen hatte, die Feudalverhältnisse auf dem Wege der Ablösung schrittweise zu liquidieren. Anstelle der im ersten Reformprojekt vorgesehenen Beibehaltung der gutsherrlichen Polizeigewalt wurde eine zwischen den befreiten Leibeigenen und ihren früheren Besitzern stehende Vermittlerinstitution gebildet. Unter dem Einfluß der aristokratischen Institution der Friedensrichter in England wollte man in Rußland eine analoge Einrichtung schaffen, die bei der Liquidierung der Leibeigenschaft eine entscheidende Rolle spielen sollte. Offenbar meinte Alexander II., der dabei den Ratschlägen von Rostovcev folgte, daß in der Institution der russischen Friedensrichter (mirovoy sud' ja) Elemente beider Stände vereinigt sein müssen - natürlich mit einem Übergewicht des Adels und unter Kontrolle der Regierung. Vom Hauptkomitee für Bauernangelegenheiten wurde diese geplante Institution in folgender Weise aufgebaut: Die Adelsmarschälle der Kreise hatten Verzeichnisse des örtlichen Erbadels zusammenzustellen, entsprechend einem bestimmten Grundbesitz- und Bildungszensus. Diese Verzeichnisse sollten anschließend der Adelsversammlung zur Überprüfung vorgelegt und schließlich dem Gouvernementschef zugeleitet werden, der sie endgültig zu bestätigen hatte. Gleichzeitig sollten die früheren leibeigenen Bauern auf Amtsbezirksversammlungen Wahlmänner bestimmen, denen die bestä-

tigten Adelsverzeichnisse vorzulegen waren, worauf die Wahlmänner - für jeden Friedensrichterbezirk gesondert - für drei Jahre den Friedensrichter und einen Nachfolgekandidaten für dieses Amt wählen sollten. Die Gewählten wären vom Gouverneur in ihrem Amt zu bestätigen. Es war vorgesehen, daß die Wahlen der dem örtlichen Adel angehörenden Friedensrichter zukünftig auf gemeinsamen Versammlungen beider Stände stattfinden sollten. Als leitende Instanz für Bauernangelegenheiten war ein "Kreisgericht" geplant, bestehend aus einem Vorsitzenden, der zu den gewählten Friedensrichtern gehören und der vom Gouverneur ernannt werden sollte, und zwei Beisitzer, von denen der eine ein Adliger und der andere ein Bauer sein sollte.¹⁷

Das Projekt des Hauptkomitees rief im Lager der Anhänger der Leibeigenschaft stürmische Entrüstung hervor, denn die Wahl adliger Friedensrichter durch Bauern wurde als eine Beleidigung des privilegierten Standes betrachtet. Die Gegner des neuen Regierungskurses forderten, die bisherige Macht auf den Gütern in den Händen der Grundbesitzer zu belassen; in Beamtenkreisen verwahrte man sich schon allein gegen das Prinzip, Friedensrichter zu wählen.

Mit der Ausarbeitung und der Präzisierung des Projekts wurde die Kommission beim Innenministerium beauftragt, die sich mit Reformproblemen von Gouvernements- und Kreisbehörden befaßte. Bei der Kodifizierung der "Verordnungen über die Bauern, die aus der Leibeigenschaft entlassen werden" verhandelten die Redaktionskommissionen im Sommer des Jahres 1860 über den revidierten Entwurf und nahmen wesentliche Korrekturen vor. Die Bestimmungen über die Adelsverzeichnisse sowie über die Wahl der künftigen Körperschaft durch die Bauern blieben zwar erhalten, jedoch der Charakter der geplanten Institution selbst wurde verändert. An die Stelle von "Friedensrichtern" traten nunmehr "Friedensvermittler", die weniger richterliche, als vielmehr administrative Funktionen erhielten. Das Projekt gewählter Kreisgerichte wurde unter dem Vorwand verworfen, daß sich die seit dem Jahre 1775 bestehende Institution der Beisitzer aus dem Bauernstand in der Praxis nicht bewährt hätte. Als zweite Instanz sollte eine "Kreiskonferenz der Friedensvermittler" fungieren, die man von Zeit zu Zeit bei Bedarf einberufen wollte. Als dritte, den Friedensvermittlern und ihren Kreiskonferenzen übergeordnete Instanz wurde schließlich eine "Gouvernementsbehörde für Bauernangelegenheiten" geschaffen, der unter Leitung des Gouverneurs örtliche Beamte und Adlige angehörten.

Diese engbegrenzten Projekte wurden im Hauptkomitee und im Staatsrat noch stärker verändert. Zwar hielt das Hauptkomitee trotz nachdrücklicher Einwände des Fürsten P. P. Gagarin, der als Führer der feudalen Kräfte auftrat, am Amt des Friedensvermittlers mit der vorgesehenen Kompetenz fest, beschloß jedoch, daß die Friedensvermittler in den ersten drei Jahren nicht von den Bauern zu wählen, sondern vom Gouverneur zu ernennen wären; in Zukunft sollte der Wahlmodus dann durch besondere Richtlinien festgelegt werden. Vorsitzende der Kreiskonferenzen sollten nicht die Friedensvermittler sein, sondern die Adelsmarschälle der Kreise. Um den Friedensvermittlern eine unabhängige Stellung zu geben, wurde festgelegt, daß ihre Bestätigung im Amt ebenso wie ihre Amtsenthebung nur durch eine Verfügung des Senats erfolgen konnte.¹⁸

Die Entstehungsgeschichte der Friedensvermittler-Institution läßt also deutlich zwei Tendenzen erkennen: einerseits das Bestreben, dieses Vermittlerorgan in eine den Interessen des Adels hörige Institution zu verwandeln, und andererseits den Versuch, es zu bürokratisieren, der Kontrolle und dem Einfluß der Staatsverwaltung unterzuordnen.

In den Verordnungen vom 19. Februar 1861 erscheinen die Friedensvermittler als gerichtlich-administrative Instanz, die die Interessen des Adels und der Bauern bei der praktischen Durchführung der Reform miteinander in Einklang bringen sollte. Die Kompetenz und die Vollmachten des neuen Organs sind in den Verordnungen recht ausführlich behan-

delt. Die zahlreichen Abschnitte der speziellen "Verordnung über die Gouvernements- und Kreisinstitutionen für bäuerliche Angelegenheiten" lassen sich in dieser Hinsicht unter vier Haupt Gesichtspunkten zusammenfassen. Erstens bestand die Aufgabe der Friedensvermittler darin, alle Streitigkeiten, Beschwerden und Unstimmigkeiten zwischen Gutsbesitzern und zeitweilig dienstpflchtigen Bauern zu untersuchen. Zweitens - und hierin bestand die Hauptfunktion des neuen Organs - hatten die Friedensvermittler die wechselseitigen Beziehungen zwischen Gutsbesitzern und Bauern in fünf Hauptrichtungen zu regeln; a) den Abschluß freiwilliger Abmachungen - woran die Regierung hauptsächlich interessiert war - zu fördern; b) Regulierungsrezesse (ustavnye gramoty), die die Bodenanteile und Verpflichtungen der Bauern festlegten, zu bestätigen und manchmal auch selbständig zu verfassen; c) die Verteilung und den Austausch von Liegenschaften zu leiten; d) die ordnungsgemäße Erfüllung bäuerlicher Verpflichtungen zu überwachen. Drittens sollten die Friedensvermittler den Geschäftsgang in der Selbstverwaltung der Dörfer und der Amtsbezirke beaufsichtigen; dazu gehörten die Kontrolle über die Durchführung von Wahlen und die Tätigkeit von Dorfschulen und Amtsbezirksältesten sowie die Bestätigung von Urteilen über den Ausschluß übel beleumdeter und untüchtiger Mitglieder aus einer bäuerlichen Gemeinschaft. Viertens hatten die Vermittler Streitfälle gerichtlich zu untersuchen, die mit der Verdingung von Arbeitern, mit der Verpachtung von Ländereien sowie mit Flur- und Holzfreveln zusammenhingen, falls die Schadensersatzforderung 30 Rubel nicht überstieg. In allen auftretenden Streitfällen sollte der Friedensvermittler die Parteien aussöhnen oder eine schiedsrichterliche Untersuchung durchführen. Falls das nicht gelang, konnte er die Verantwortlichen zu einer Geldstrafe und bei Vergehen von Schuldigen aus dem steuerpflichtigen Stand auch zu öffentlichen Arbeiten, zu Haft bis zu sieben Tagen oder zu einer Körperstrafe bis zu 20 Stockschlägen verurteilen. Gegenüber gewählten Vertretern der bäuerlichen Selbstverwaltung hatte der Friedensvermittler das Recht, Verweise und Rügen auszusprechen, zu Geldstrafen oder Haft zu verurteilen und sogar einen Schuldigen von seinem Amt zu suspendieren bzw. ihn völlig zu entfernen.

Gegen Entscheidungen eines Friedensvermittlers konnte bei der Kreiskonferenz der Friedensvermittler und gegen Beschlüsse der letzteren bei der Gouvernementsbehörde Einspruch erhoben werden.

Wenn man die Kompetenz und die Rechte des Friedensvermittlers betrachtet, lassen sich bei dieser Institution mühelos gewisse Züge erkennen, die aus der Zeit vor den Reformen stammen; Die praktische Lösung aller grundlegenden Fragen der Reform wurde einem ortsansässigen Gutsbesitzer übertragen, der das Vertrauen des Kreisadels besaß. Das Recht, die Aktivitäten der bäuerlichen Organe zu kontrollieren, erweckte - wenn auch in gemilderter Form - das System der Überwachung der Staatsbauern durch die Kreismarschälle zu neuem Leben.¹⁹

Die Realisierung des Gesetzes über die Friedensvermittler begann sofort nach der Verkündung der Reform. Bereits am 22. März 1861 wurde ein offensichtlich von N. A. Miljutin verfaßtes Zirkular des Innenministers S. S. Laskoj an die Gouverneure versandt. In diesem Anleitungsdokument wurde "die große Wichtigkeit und Verantwortung" bei der Wahl von Friedensvermittlern betont, denen die Verpflichtung auferlegt wäre, die Lebensverhältnisse der Bauern zu verbessern, und zwar "nicht in Worten und auf dem Papier, sondern in der Realität". Dieses Zirkular hob besonders die Notwendigkeit hervor, daß "unparteiische, gebildete und der heiligen Sache aufrichtig ergebene Menschen", deren "unzweifelhafte Sympathien für die Reformen und gute Behandlung der Bauern" bekannt sind, dieses Amt übernehmen. In diesem Sinne war auch das Ministerialzirkular vom 30. März über die von der Regierung vorzunehmende Ernennung von Mitgliedern der Kreiskonferenzen der Friedensvermittler abgefaßt.²⁰ Unter dem Druck des Feudaladels veränderte sich jedoch sehr bald die politische Situation im Lande. P. A. Valuev vertrat als Innenminister einen anderen Standpunkt als seine Vorgänger; er war der Ansicht, man hätte die Friedensvermittler

mit zu weitreichenden Vollmachten und mit völliger Unabhängigkeit von der örtlichen Verwaltung ausgestattet. Bei weiteren Berufungen von Friedensvermittlern schränkte er daher deren Rechte allmählich ein und war bestrebt, sie durch ernannte Beamte zu ersetzen. In einem Zirkular vom 24. Mai 1861 forderte er die Gouverneure auf, die Tätigkeit dieser Institution "aufmerksam und unablässig zu überwachen"; anderthalb Jahre später, in seinem Zirkular vom 30. Oktober 1862, warf er sogar die Frage auf, ob die Aufhebung des Amts der Friedensvermittler nicht zweckmäßig wäre.²¹

Es hatte sich sehr bald herausgestellt, daß in mehreren Gouvernements und sogar auch in einigen Kreisen des Nichtschwarzerdegebiets für das Amt von Friedensvermittlern aus dem ortsansässigen Adel nicht genügend geeignete Kandidaten zur Verfügung standen. So wurde den Gouverneuren von Vjatka, Vologda, Olonec, Astrachan', Orenburg und sogar von Kazan' bereits im Mai 1861 gestattet, die Zahl der Friedensvermittler nicht nur zu verringern, sondern auch örtliche Beamte zu Friedensvermittlern zu ernennen. In der Folgezeit hatte man auch das Gouvernement Perm' in diese Regelung einbezogen.²² Wie schwierig es war, ortsansässige Adlige zu finden, die eine ausreichende Bildung besaßen und für die Reform eintraten, zeigt ein Bericht des Gouverneurs in Jaroslavl' vom 10. Mai 1862. In seiner Darlegung der kritischen Lage im Kreis Rybinsk - einem der am stärksten vom Handel geprägten Gebiete des Gouvernements - teilte der Gouverneur die einheimischen Adligen in drei Kategorien ein: "1. völlig Unzuverlässige, die leidenschaftliche Verfechter der bereits überlebten Leibeigenschaft sind und der Reform der bäuerlichen Lebensverhältnisse ganz feindselig gegenüberstehen; 2. ganz verkommene, eindeutig überführte und teilweise wegen verwerflicher und verbrecherischer Handlungen wie Diebstahl von Holz, Pferden und selbst von silbernen Löffeln bereits gerichtlich belangte Personen; 3. völlig unfähige Personen, denen nicht nur eine Elementarbildung fehlt, sondern jegliche geistige Entwicklung." Und der Gouverneur fügte noch hinzu: "Manche dieser Personen müssen nicht nur einer, sondern gleichzeitig allen drei Kategorien zugerechnet werden."²³

Die Ausgestaltung der Friedensvermittler-Institution wurde nicht nur durch die Politik Va-luevs bestimmt, sondern auch durch die allgemeine politische Lage nach der Verkündung der Reform. Sowohl die Berichte der Gouverneure und die von der Regierung durchgeführten Revisionen als auch die Erinnerungen von Zeitgenossen - darunter von Personen, die selbst Friedensvermittler waren - charakterisierten die Stimmung der Mehrheit des Adels übereinstimmend folgendermaßen: Sowohl im Zentrum als auch in anderen Landesteilen verhielten sich die Gutsbesitzer äußerst feindselig gegenüber der Reform; manche Adligen meinten, daß die Reform kaum durchgesetzt werden könnte und daß die alten Zeiten mit der uneingeschränkten Macht der Gutsbesitzer wiederkommen würden; andere hielten an den Gewohnheiten der Vorreformzeit fest, suchten die zusammenbrechenden Stützen des Feudalsystems aufrechtzuerhalten, umgingen und verletzten die erlassenen Gesetze. Die Verordnungen vom 19. Februar 1861 erschienen den Gutsbesitzern als gesetzlich anerkannter Raub ihres privaten Eigentums. Sehr viele konnten sich von den früheren Ausbeutungsformen der Bauern nicht trennen und legten jeden Artikel des Gesetzes im Sinne ihrer engen gewinnsüchtigen Interessen aus.²⁴

Zur selben Zeit verstärkte sich die Welle bäuerlicher Proteste gegen die feudalen Tendenzen der Reform. Die Masse der Bauern begriff die juristischen Spitzfindigkeiten der Verordnungen zwar nur schlecht, wollte aber "zeitweilige Verpflichtungen" nicht mehr hinnehmen und träumte von einer "wirklichen Freiheit", die nicht von den Gutsbesitzern, sondern vom Zaren kommen und dem Dorf ausreichende Bodenanteile bringen würde. Der ganze aufgestaute Haß gegen die alten Herren und die Hoffnung auf eine kurz bevorstehende Veränderung der Verhältnisse fanden Ausdruck in der nur widerwilligen und nachlässigen Erfüllung feudaler Verpflichtungen, massenhafter Verletzung der Ansprüche der Gutsherren auf Anbauflächen und Waldstücke und in der Weigerung, sich durch eine Unterschrift unter freiwillige Abmachungen und Regulierungsprozesse für immer "zu binden".²⁵

In dieser Atmosphäre vollzog sich der langwierige Ernennungs- und Bestätigungsprozeß der Friedensvermittler. Im Sommer 1861 fand er seinen Abschluß durch die Bildung einer großen dezentralisierten, aus 1714 Personen bestehenden Institution, die in ihrer Zusammensetzung die ganze Kompliziertheit der zu bewältigenden Situation und die Mannigfaltigkeit der örtlichen Bedingungen widerspiegelte. Im Gegensatz zur liberalen Idealisierung der "Friedensvermittler der ersten Wahlperiode" widerspiegeln die Archivalien und gedruckten Unterlagen jener Zeit die außerordentliche Heterogenität dieser Gruppe. Neben einer progressiven Minderheit, die in wenigen Gouvernements - zum Beispiel in den Gouvernements Tver' und Kaluga - vorherrschte, finden wir geschlossene Gruppen feudal gesinnter Friedensvermittler in Industrie- und besonders in Landwirtschaftsgouvernements. Nicht selten verloren sich einzelne Friedensvermittler, die mit den Bauern sympathisiereten, in der Masse derer, die nur auf ihren Vorteil bedacht waren. Es gab aber auch den umgekehrten Fall, so zum Beispiel im Gouvernement Jaroslavl', wo unter einer progressiven Mehrheit von Friedensvermittlern auch Reaktionäre wirkten, erbitterte Unterdrücker und Verfolger sämtlicher progressiven Maßnahmen.²⁶ Lev Tolstoj, der als Gutsbesitzer des Gouvernements Tula Friedensvermittler war, äußerte sich über seine Amtskollegen folgendermaßen: "Wenn man alles drücken würde, was von meinen lieben Kollegen Friedensvermittlern hier so angestellt wird, würden dem gesamten Publikum die Haare zu Berge stehen..."²⁷ Viele Friedensvermittler waren sowohl aktiv dienende als auch im Ruhestand lebende Offiziere der Armee und Flotte, die zum Teil hohe Dienstränge bekleideten und an Kommandieren und "kräftige Willensäußerungen" gewöhnt waren.²⁸

Obwohl die Friedensvermittler nach Adelslisten ernannt wurden und im allgemeinen eine Politik im Interesse ihrer Klasse betrieben, fanden sie doch bei der feudal eingestellten Mehrheit des Adels keine dauerhafte Unterstützung. In der Regel verhielten sich die ortsansässigen Grundbesitzer feindselig zu den Friedensvermittlern und betrachteten deren Amtshandlungen als unerwünschte Einmischung in die Gutsherrschaft. Nicht nur die liberal eingestellten Friedensvermittler, sondern auch jene, die die Verordnungen von 1861 pedantisch anwandten, stießen auf Haß und Proteste der Gutsbesitzer und ihrer Verwalter. Die Landabteilung (zemskij otdel) des Innenministeriums wurde geradezu mit Beschwerden über die Untätigkeit von Friedensvermittlern, ihre Nachsicht mit den Bauern, ihr beleidigendes Verhalten gegenüber Gutsbesitzern und dergleichen überhäuft. Gegen die "Philanthropen" organisierte der ortsansässige Adel regelrechte Kampagnen mit von Gruppen verfaßten Petitionen, Auftritten von Adelsmarschällen, Reisen zu Valuev nach Petersburg und anderes mehr.²⁹ Diese Vorstöße aus der Provinz fanden bei einflußreichen Würdenträgern Unterstützung; so denunzierte beispielsweise der General-Adjutant P. N. Ignat'ev den in Novotrozk amtierenden Friedensvermittler Kudrjavcev, womit er sogar beim ortsansässigen Adel auf Widerspruch stieß.³⁰ Lev Tolstoj berichtete über seine Beziehungen zu Tulaer Gutsbesitzern folgendes: "Ich wurde ganz unerwartet als Friedensvermittler eingesetzt, und obwohl ich meine Arbeit völlig unparteiisch und auf das Gewissenhafteste verrichtete, zog ich mir den starken Unwillen der Adligen zu. Sie wollen mich am liebsten verprügeln und vor Gericht zerren..."³¹ Teils sabotierten die Anhänger der Leibeigenschaft die Verfügungen der Friedensvermittler, teils überschütteten sie sie mit groben Beschimpfungen, manchmal wurden sie ihnen gegenüber sogar handgreiflich; gleichzeitig versuchten sie eine Pressekampagne gegen die Friedensvermittler zu starten.³² Unter dem Druck der hierdurch erzeugten feindseligen Atmosphäre sahen sich zahlreiche uneigennützig wirkende Friedensvermittler - darunter auch Lev Tolstoj - dazu gezwungen, ihr Amt niederzulegen. Daher hatte sich bis Anfang 1863 die liberale Gruppe der Friedensvermittler erheblich verkleinert; das moralische Ansehen dieser Institution war stark gesunken.

Vorstöße gegen die Institution der Friedensvermittler wurden jedoch nicht nur von den feudalen Gutsbesitzern auf ihren Landgütern unternommen. Auch Vertreter der örtlichen Gouvernementsverwaltungen standen dieser Institution und ihrer Tätigkeit feindselig gegenüber. Die Unmöglichkeit, ernannte Friedensvermittler ohne vorherige Entscheidung des Senats

abzusetzen, wurde von der örtlichen Bürokratie als eine Schmälerung der Machtbefugnisse des Gouverneurs betrachtet. Die den Friedensvermittlern eingeräumten weitgehenden Kompetenzen schränkten außerdem Bereicherungsmöglichkeiten der Polizei ein. Bereits im Jahre 1861 kamen aus den Gouvernements Smolensk, Orel und anderen Beschwerden der Gouverneure über aufkommende Konflikte zwischen Friedensvermittlern und Staatsbeamten. Einige Gouverneure forderten von der Regierung, das Recht zur Kontrolle der Friedensgerichte und zur Amtsenthebung solcher Friedensvermittler, die ihren Aufgaben nicht gewachsen waren.³³

Das Hauptkomitee stimmte einer unverzüglichen Abschaffung der Friedensvermittler-Institution nicht zu, da die Umverteilung und der Austausch von Liegenschaften, die Regelung der Bodenverhältnisse von Kron- und Staatsbauern usw. als nächste Aufgaben auf der Tagesordnung standen, erachtete es aber als erforderlich, die Zahl der Friedensvermittler allmählich zu verringern. Bis zum Oktober 1865 wurden von insgesamt 1714 Friedensvermittlern 440, also mehr als 25 Prozent, entlassen. Außerdem schränkte der Staatsrat durch das Gesetz vom 20. November 1864 die Kompetenz der Friedensvermittler ein, ihre Gerichtsfunktionen wurden den neu ernannten Friedensrichtern übertragen.³⁴

Im Jahre 1864 lief die dreijährige Frist für die Vollmachten der ernannten Friedensvermittler ab. Aufgrund einer Verordnung des Hauptkomitees wäre es zu diesem Zeitpunkt erforderlich gewesen, Richtlinien über die von den Bauern durchzuführende Wahl von Friedensvermittlern zu veröffentlichen. Ein derartiges Gesetz wurde jedoch nicht erlassen; man verlängerte die Vollmachten der bisherigen Friedensvermittler um ein Jahr, hierauf um ein weiteres Jahr usw.

Im Jahre 1868, also kurz vor dem Ablauf der neunjährigen Frist für die Bindung der Bauern an ihre Bodenanteile, warf Valuev erneut die Frage nach der Institution der Friedensvermittler auf. Da die Möglichkeit eines massenhaften Verzichts der Bauern auf Bodenanteile erkennbar war, da außerdem der beträchtliche Prozentsatz von zeitweilig pflichtigen Bauern berücksichtigt werden mußte, schlug er nunmehr vor, den Bestand der Friedensvermittler "aufzufrischen". Die Gouverneure sollten entsprechend den Empfehlungen des Kreisadels für drei Jahre neue Kandidaten ernennen, ohne die Entlassung der bisherigen Friedensvermittler durch Senatsverfügungen abzuwarten.

Der von Valuev gemachte Kompromißvorschlag fand jedoch weder bei den herrschenden Kreisen noch beim ortsansässigen Adel Zustimmung. Angesichts der sich nach dem Karakozov-Attentat auf Alexander II. verstärkenden Reaktion erschien die Person Valuev diesen Kreisen politisch ungeeignet. Zum neuen Innenminister wurde noch in demselben Jahr 1868 der feudalen Anschauungen huldigende General-Adjutant und frühere Chef der III. Abteilung der Kanzlei des Zaren, A. E. Timašev, ernannt. Dieser verfaßte bald nach seiner Ernennung eine Denkschrift, in der er sich für die unverzügliche Abschaffung der Friedensvermittler sowie eine Aufteilung ihrer Funktionen auf Gerichtsorgane, Kreispolizei und spezielle Aufsichtsbeamte für bäuerliche Angelegenheiten einsetzte. Letztere sollten aus Kreisen der ortsansässigen Gutsbesitzer oder aus Untergebenen der Gouverneure ernannt werden. Timašev gelang es nicht, sich mit diesem Projekt, das konsequent und unverblümt die Ansichten der Mehrheit des Adels zum Ausdruck brachte, sofort durchzusetzen. Im Jahre 1873 legte er dem Hauptkomitee ein neues Projekt für die allmähliche Abschaffung des Amtes der Friedensvermittler vor, das, wie er sich ausdrückte, "nicht wenig nützlich oder ganz überflüssig ist, die Ausgaben der meisten Gouvernements unnötig belastet, in vielen Fällen sogar schädlich ist, da es die Gouvernementsverwaltung an der exakten und reibungslosen Erfüllung der ihr auferlegten Amtspflichten weitgehend hindert". In beiden Projekten Timaševs trat deutlich das Bestreben der Bürokratie zutage, die relative Selbständigkeit der Friedensvermittler zu beenden und die Regelung der "Bauernangelegenheiten" völlig den Gouvernementsbeamten zu überantworten. Dieses Projekt von 1873 führte zu lebhaften Diskussionen in Regierungskreisen und fand schließlich im Gesetz vom 27. Ju-

ni seinen Niederschlag. Überall dort, wo Landschafts- und Friedensgerichte fungierten, wurde das Amt des Friedensvermittlers abgeschafft. Einige ihrer Rechte wurden der Polizei übertragen, während jene, die die Regelung von Bodenverhältnissen betrafen, der neu geschaffenen "Kreisbehörde für Bauernangelegenheiten" zugewiesen wurden. Als "ständiges Mitglied"³⁵ gehörte dieser Behörde ein Vertreter des ortsansässigen Adels an; er wurde von der Adels- und der Landschaftsversammlung und vom Gouverneur vorgeschlagen und durch den Innenminister ernannt.

Gleichzeitig mit der Einsetzung der Friedensvermittler waren in sämtlichen Gouvernements als örtliche Leitungsorgane für die Durchführung der Reform die "Gouvernementsbehörden für Bauernangelegenheiten" geschaffen worden. Entsprechend den Verordnungen vom 19. Februar 1861 gehörten dieser Institution der Gouvernements-Adelsmarschall, der Leiter des Domänenhofs (Palata gosudarstvennych imuščestv), der Gouvernements-Staatsanwalt und vier ortsansässige adlige Gutsbesitzer an; den Vorsitz führte der Gouverneur. Die Gouvernementsbehörden hatten die Aufgabe, Beschwerden gegen Verfügungen der Friedensvermittler und der Kreiskonferenzen der Friedensvermittler zu untersuchen, freiwillige Übereinkünfte zwischen Gutsbesitzern und Bauern zu bestätigen und Einzelanordnungen über bäuerliche Angelegenheiten zu treffen, soweit sie einzelne Landgüter betrafen. Die Gouvernementsbehörden unterhielten ständigen Kontakt zum Innenminister, erstatteten ihm über ihre Tätigkeit Bericht, erhielten von ihm Erläuterungen und Kommentare zu geltenden Gesetzen, beantworteten seine Fragen nach den örtlichen Verhältnissen und teilten ihm ihre Meinung über die Zweckmäßigkeit geplanter Maßnahmen mit. Ebenso wie die Friedensvermittler waren auch sie Klassenorgane, die die Reform im Interesse der örtlichen Großgrundbesitzer realisieren sollten.³⁶

Aus den Dokumenten der Landabteilung des Innenministeriums, den Senatsrevisionen und den Erinnerungen von Zeitgenossen geht hervor, wie einseitig die Gouvernementsbehörden entschieden. Wenn selbständig denkende und die Reform bejahende Gouverneure an der Spitze dieser Institution standen, kam es zwischen ihnen und dem ortsansässigen Adel sowie mit dem Ministerium Valuevs zu ständigen Auseinandersetzungen. Ein anschauliches Beispiel für derartige Konflikte bietet der Kampf zwischen dem Adel von Kaluga und dem liberal eingestellten Gouverneur in Kaluga, V. A. Arcimovič. Dieser war im Jahre 1859 in Kaluga eingesetzt worden und unterstützte die liberalen Mitglieder des Gouvernementskomitees für Bauernangelegenheiten bei der Diskussion über das Reformprojekt; als Friedensvermittler berief er Gutsbesitzer, die ein gutes Verhältnis zu den Bauern hatten, bei der Bildung der "Gouvernementsbehörde" nahm er unter anderen den amnestierten Dekabristen P. N. Svistunov und den früheren Petraševzen (Angehöriger des Zirkels von M. V. Butaševic-Petraševskij in den vierziger Jahren des 19. Jh. - d. Übers.) E. S. Kaškin als Mitglieder auf. Unter dem Vorsitz dieses Gouverneurs befolgte die Kalugaer Gouvernementsbehörde genauestens die Verordnungen vom 19. Februar 1861, unterband allen Zwang gegenüber den Bauern, bemühte sich um freiwillige Übereinkünfte zwischen den Parteien und duldete keinerlei Willkür seitens der Gutsbesitzer. Der ortsansässige Adel eröffnete daraufhin eine lärmende Kampagne gegen die Gouvernementsbehörde und seinen Vorsitzenden: Man überhäufte das Ministerium mit Beschwerden über den liberalen Gouverneur, beschuldigte ihn der Nachgiebigkeit gegenüber der "ungezügelter Volksmenge", malte die wirtschaftliche Lage der Gutsbesitzer in den düstesten Farben und forderte strengste Maßnahmen gegen die Bauern, die ihren Frondienstverpflichtungen ungenügend nachkamen. Hierauf ordnete Valuev mit Zustimmung des Zaren eine Überprüfung der Kalugaer Verwaltung an und ernannte den Senator und Generalleutnant A. Ch. Kapper zum Revisor. Diese Senatsrevision ergab, daß die Beschwerden der Adligen völlig unbegründet waren und daß Arcimovič sowie die Kalugaer Gouvernementsbehörde in jeder Hinsicht entsprechend den Gesetzen amtiert hatten. Nichtsdestoweniger beschwerte sich der ortsansässige Adel solange weiter, bis Arcimovič durch einen neuen, nachgiebigeren Gouverneur ersetzt wor-

den war; die Zusammensetzung der Gouvernementsbehörde wurde jedoch entgegen den Forderungen des Adels nicht verändert.

Institutionen wie die Kalugaer Gouvernementsbehörde gab es aber nur wenige, denn überwiegend setzten sie sich aus Verfechtern der Leibeigenschaft zusammen, und die in ihnen den Vorsitz führenden Gouverneure suchten die Instruktionen Valuevs genauestens auszuführen. Typisch für solche feudal orientierten Institutionen war die dem Gouverneur Lerche unterstehende Gouvernementsbehörde von Vladimir. Die meisten Gutsbesitzer dieses Gouvernements waren Gegner der Reform; sie bemühten sich mit allen Mitteln, das Gesetz zugunsten ihrer persönlichen Interessen zu umgehen. So bestätigten die von den Vladimirer Adligen gewählten Friedensvermittler unrechtmäßige Regulierungsrezesse, beschnitten rücksichtslos die Bodenanteile der Bauern und belasteten die Dorfgemeinschaften mit unangemessenen Zinspflichten. Infolgedessen kam es zu einem regelrechten Krieg zwischen den Bauern und den Gutsbesitzern des Gouvernements Vladimir. Schon beim geringfügigsten Ungehorsam gegenüber einem Gutsbesitzer entsandte die Gouvernementsbehörde Militäreinheiten in die Dörfer. Die Polizei verhaftete widerspenstige Amtsbezirksälteste und Dorfschulzen, schloß "unzuverlässige" Bauern aus ihrer bäuerlichen Gemeinschaft aus und verbannte "Rädelsführer" nach Sibirien. Ein progressiv eingestellter ortsansässiger Grundbesitzer berichtete hierüber nach Petersburg: "... Prügeln wurde jetzt zur Devise und zum Schlachtruf des Kreisadels - sowohl die Kreisrichter als auch die /Adels-/Marschälle schlagen wahllos und rücksichtslos auf die Menschen ein. Noch niemals, nicht einmal in den schlimmsten Zeiten des berüchtigten /Leibeigenschafts-/Systems, wurde ohne Gerichtsurteil so viel bestraft wie heute."

Valuev schickte den Senator und General Kapper auch dorthin, um die Tätigkeit der örtlichen Verwaltung überprüfen zu lassen. Kapper untersuchte gewissenhaft die Handlungen der einheimischen Gutsbesitzer, der Gouvernementsbehörde und des Gouverneurs, konstatierte eine ungesetzliche Amtsführung und empfahl in seinem Bericht, ungesetzlich abgefaßte Regulierungsrezesse zu überprüfen und zu korrigieren sowie die personelle Zusammensetzung der örtlichen Institutionen für Bauernangelegenheiten zu verändern. Valuev war jedoch mit dem Vorgehen des Revisors nicht zufrieden, da er Kappers Verhalten für ebenso einseitig orientiert hielt wie die Tätigkeit Arcimovičs.

Das Hauptkomitee billigte die Empfehlungen Kappers nicht, und Valuev erwirkte bei Alexander II. die Absetzung des Kalugaer Gouverneurs. Die progressiven Mitglieder der Kalugaer Gouvernementsbehörde traten daraufhin zurück, und die Vladimirer Gouvernementsbehörde wirkte weiter wie bisher.³⁷

Gleichzeitig mit der Einsetzung der Friedensvermittler und der Gouvernementsbehörden erfolgte die Bildung von Organen der bäuerlichen Selbstverwaltung. Entsprechend den Verordnungen vom 19. Februar 1861 schuf man ein zweischichtiges System örtlicher Organe, wie es für die Staatsbauern bereits existierte. In jeder Ortschaft wurde eine Dorfversammlung aus sämtlichen bäuerlichen Hofbesitzern und den dörflichen Amtspersonen gebildet. Sie stellte das wichtigste beschließende Organ dar, das über wirtschaftliche und sonstige Fragen des Dorflebens, wie Umverteilung des Anteilbodens, Umlage und Einziehung von Geldabgaben, Lebensbedingungen in den Ortschaften usw., zu entscheiden hatte. In der Versammlung der Dorfgemeinde wurde der Dorfschulze gewählt, der die von der Versammlung gefällten Urteile zu vollstrecken hatte, im Bedarfsfalle Versammlungen der Dorfgemeinde einberief und dort die Beratung anstehender Fragen leitete. Auf Beschluß der Versammlung konnten die Gehilfen des Dorfschulzen, wie Steuereinnehmer, Dorfschreiber, Feld- und Waldhüter usw., gewählt werden.

Mehrere Ortschaften, die in der Regel zu einem Kirchspiel gehörten, bildeten einen Amtsbezirk als höchste Verwaltungseinheit der bäuerlichen Selbstverwaltung. Im Zentrum eines Amtsbezirks wurde von Zeit zu Zeit eine Bezirksversammlung einberufen, an der die Dorfschulzen aller Ortschaften und Vertrauensleute der einzelnen Dörfer teilnahmen; letztere

vertraten hier je zehn Hofbesitzer ihrer Dörfer. Die Bezirksversammlung wählte den Amtsbezirksältesten, der die Anordnungen der örtlichen Verwaltung - des Friedensvermittlers, des Polizeichefs und des Untersuchungsrichters - auszuführen hatte. Der Bezirksälteste kontrollierte das gesamte Wirtschaftsleben und den täglichen Lebensablauf der Bewohner des Amtsbezirks. Seine Hauptaufgabe bestand darin, "für allgemeine Ordnung, Ruhe und Wohlanständigkeit im Amtsbezirk zu sorgen". Außerdem mußte er Gesetze und Verordnungen der Regierung bekanntgeben, die öffentliche Sicherheit in den Ortschaften gewährleisten, Vagabunden und Flüchtlinge festnehmen sowie Verbrechen und Vergehen unterbinden. Zu seinen Dienstpflichten gehörte ferner, die Finanzen des Amtsbezirks zu verwalten und die ordnungsgemäße Erfüllung von Dienstpflichten, die Instandhaltung der Gemeindewege, Brücken und dergleichen zu kontrollieren. Neben ihm und unter seiner Leitung amtierte eine Amtsbezirksverwaltung, der alle Dorfschulzen und Steuereinnehmer angehörten. Diese Amtsbezirksverwaltung stand dem Bezirksältesten als beratendes Organ zur Seite und entschied nur über wenige Fragen - zum Beispiel über die Verwendung von Finanzmitteln des Amtsbezirks - mit ihm gemeinsam, wobei die Stimmenmehrheit den Ausschlag gab. Außerdem sollte in jedem Amtsbezirk ein Amtsbezirksgericht aus Bauern, die in der Amtsbezirksversammlung gewählt wurden, tätig werden. Das Amtsbezirksgericht untersuchte geringfügige Streitigkeiten und Auseinandersetzungen unter den Bauern und fällte Urteile bei kleineren Vergehen. Diese Urteile waren endgültig und konnten nicht angefochten werden. Der Bezirksälteste durfte sich als Vertreter der Exekutive nicht in die Tätigkeit des Amtsbezirksgerichts einmischen; er hatte lediglich das Recht, die Vollstreckung der Gerichtsurteile zu kontrollieren. Für den Schriftverkehr der Amtsbezirksverwaltung und des Amtsbezirksgerichts war der besoldete Bezirksschreiber verantwortlich.³⁸

Die Organe der bäuerlichen Selbstverwaltung wurden unter Bedingungen eines sich verschärfenden Klassenantagonismus gebildet. Nur selten gelang es den Friedensvermittlern, die die feindlichen Parteien miteinander versöhnen sollten, eine friedliche Einigung zwischen den Bauern und ihren früheren Besitzern herbeizuführen. Nach alter feudaler Gewohnheit zogen es die Friedensvermittler vor, den Dorfschulzen und den Amtsbezirksältesten, die nach der gesetzlichen Regelung von ihnen abhängig waren und sich ihren Anordnungen fügen mußten, eindeutige Befehle zu erteilen. Die Friedensvermittler bemühten sich, in die Dorf- und die Amtsbezirksversammlungen "vernünftige", das heißt fügsame Bauern zu lanzieren. Wenn die Hofbesitzer jedoch mutige Verfechter ihrer Interessen gewählt hatten, wurden diese meistens von den Friedensvermittlern als "Aufrührer" betrachtet. Die Friedensvermittler nutzten ihre weitgehenden Vollmachten gegenüber solchen Vertrauensleuten der Dorfgemeinde aus, gingen mit strengen Maßnahmen, die bis zur Verhaftung und Auspeitschung mit Ruten reichten, gegen diese Bauernvertreter vor. Wenn sich die Bauern bei der Kreiskonferenz der Friedensvermittler oder bei der Gouvernementsbehörde über ungerechte Handlungen ihrer Obrigkeit beschwerten, wiesen diese Institutionen solche Eingaben als "unbegründet" ab. Nicht selten ersetzten die Friedensvermittler und ihre Kreiskonferenzen gewählte Bauernvertreter durch nachgiebigere und fügsamere Bezirksälteste und Dorfschulzen. Gegen "Schwätzer" und "Aufwiegler" wandten die Friedensvermittler noch härtere Maßnahmen an; deren Ausschluß aus der Dorfgemeinschaft und Verbannung aus dem Wohnort.

Im Laufe der Zeit verwandelten sich die Friedensvermittler als Vertreter der Politik des Adels immer mehr in rücksichtslose Vorgesetzte, die die Masse der Bauern zu "zügeln" und sich als geduldige Handlanger bei der Erfüllung aller Forderungen des Adels zu bewähren suchten. Die Amtsbezirksgerichte ließen sich in ihren Urteilen nicht von den Gesetzen, sondern von örtlichen Gewohnheiten leiten; damit wurden sie gleichfalls nicht ihrer gesetzlichen Aufgabe gerecht. Sie fällten nicht selten widerspruchsvolle Entscheidungen und ließen zu, daß sich Bezirksälteste und Schreiber in Gerichtsverhandlungen einmischten. Viele Gutsbesitzer und Verwalter waren der Ansicht, daß die Bauern infolge ihrer geringen Schulbildung und ihrer "Zügellosigkeit" für eine Selbstverwaltung überhaupt nicht reif wä-

ren und einer straffen Lenkung bedürften. Die Gouvernementsbehörden übten auch scharfe Kritik an den gewählten Organen der Bauernschaft und forderten eine größere Unterordnung der Dorfschulzen, der Amtsbezirksältesten und der Amtsbezirksgerichte unter die Regierungsorgane.

In dieselbe Richtung, nämlich die Einschränkung der Rechte der Bauern und die Bürokratisierung der bäuerlichen Selbstverwaltung, tendierte die Politik des Innenministers Valuev und des Zaren Alexander II. Die Instruktionen des Ministeriums für innere Angelegenheiten lenkten die Aufmerksamkeit der gewählten Organe vor allem darauf, Abgaben und Dienstordnungsgemäß zu leisten, erlassene Gesetze und Verfügungen einzuhalten und jegliche Kundgebungen gegen die Regierung zu unterbinden. Die Verordnungen vom 22. August 1863 und vom 20. Januar 1864 brachten weitere Veränderungen: Den Dorfversammlungen wurde das Recht entzogen, selbständig über den Ausschluß "unzuverlässiger" Mitglieder aus der Dorfgemeinschaft und über die Auswahl von Rekruten zu entscheiden. Und gemäß der Verfügung vom 14. Februar 1866 konnten Urteile der Amtsbezirksgerichte kassiert werden, wenn sie über den festgelegten Rahmen hinausgingen.

Die Vorschläge progressiverer Landschaftsversammlungen und einzelner Gouverneure, und zwar die ständisch eng begrenzte "Selbstverwaltung" der Bauern durch eine alle Stände umfassende Selbstverwaltung im Bezirksmaßstab zu ersetzen, fanden in Regierungskreisen keinen Anklang. Vorschläge zur Einschränkung der Körperstrafe, die gegenüber dem nichtvollberechtigten, steuerpflichtigen Bauernstand juristisch weiterhin zulässig blieb, fanden ebenfalls keine wirksame Unterstützung.³⁹ Die bäuerliche "Selbstverwaltung" wurde bald rein formal und verwandelte sich faktisch in einen von oben her gelenkten Verwaltungsapparat der Gutsbesitzer und des Adels: Dorfschulzen und vor allem Amtsbezirksälteste wirkten als gefügte Helfershelfer der Friedensvermittler, der Adelsmarschälle und der Polizeichefs.

Die Bauern überzeugten sich zunehmend davon, daß sich die von ihnen gewählten Vertreter wenig um die bäuerlichen Belange kümmerten, nicht selten ihre Macht mißbrauchten, Bestechungsgelder erpreßten, Finanzmittel des Amtsbezirks unterschlugen, Bauern unrechtmäßig verhafteten und mit Geldbußen und Auspeitschung bestrafte. Dadurch verloren die Gewählten die Achtung ihrer Wähler. Ein gescheiter Amtsbezirksältester, der das Wohlwollen des Friedensvermittlers und der Polizei nutzte, konnte über die Bauern große Macht erlangen, die er oftmals für seine persönlichen Interessen mißbrauchte; wenn ein Bezirksältester aber nicht lesen und schreiben konnte - was häufig vorkam - und einen schwachen Charakter hatte, dann wurde er zu einem blinden Werkzeug des Bezirksschreibers, der sich in den Gesetzen und Verfügungen der Obrigkeit besser auskannte. Unter diesen Umständen verloren die Bauern jedes Interesse an Dorf- und Bezirksversammlungen, an Wahlämtern und an der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Pflichten.

Die durch die Politik des Innenministeriums bezweckte und durch den örtlichen Beamtenapparat mit allen Mitteln geförderte Verkümmern der bäuerlichen "Dorfgemeinde" gab der gesamten Durchführung der Reform ein negatives Gepräge. Nur bei stürmischen Unruhen, wenn die Bauern offen gegen die ihnen aufgezwungenen "Amtspersonen" auftraten, versammelten sie sich in spontanen Zusammenkünften ihres Dorfes, machten ihre Anführer durch Wahl zu Ältesten und Dorfschulzen und erneuerten damit Traditionen der echten Selbstverwaltung der Bauerngemeinde. Aber der von den einzelnen Dorfgemeinden isoliert geführte Kampf gegen die allmächtige Adelsbürokratie war jedoch zu ungleich; dieser Kampf endete mit der nachlassenden Bauernbewegung allmählich. So wurden die Verordnungen vom 19. Februar 1861 unter dem Druck der ortsansässigen Gutsbesitzer und der sie aktiv unterstützenden Friedensvermittler, Gouvernementsbehörden, Kreisrichter und Gendarmenverwaltungen verwirklicht.⁴⁰

Die Hauptaufgabe der neu geschaffenen Behörden - der Friedensvermittler, der Kreiskonferenzen der Friedensvermittler und der Gouvernementsbehörden für Bauernangelegenheiten - bestand in der Formulierung und Anwendung der Regulierungsrezesse, also der Dokumente über die wirtschaftliche Lage der zeitweilig dienstpflchtigen Bauern, über die Größe und Zusammensetzung ihrer Bodenanteile, über den Charakter und den Grad ihrer Verpflichtungen. Für jedes Dorf sollte ein Regulierungsrezeß verfaßt werden, und zwar nach den Verordnungen vom 19. Februar 1861 von den Großgrundbesitzern selbst. Sie hatten die von ihnen verfaßten Rezesse binnen eines Jahres den Friedensvermittlern vorzulegen. Die Beteiligung der Bauern an der Ausarbeitung dieser wichtigen, maßgebenden Dokumente war nicht obligatorisch und lag somit völlig im Ermessen des betreffenden Gutshehrrn. Falls ein Gutsbesitzer binnen Jahresfrist keinen Regulierungsrezeß vorlegte, fiel dessen Formulierung dem Friedensvermittler zu. Die Regulierungsrezesse mußten Angaben über die Größe der vor den Reformen genutzten Bodenanteile der Bauern enthalten; wenn sich diese nicht genau feststellen ließ, war eine ungefähre Angabe "auf Grund einer vorläufigen, annähernden und vom Besitzer vorzunehmenden Vermessung" zulässig. Auf diese Weise erhielten die Gutsbesitzer die Möglichkeit, ihrem jeweiligen Interesse gemäß zu verfahren und die von den Bauern genutzte Bodenfläche größer oder kleiner anzugeben, als sie in Wirklichkeit war.

Nachdem der Friedensvermittler den Entwurf eines Regulierungsrezesses erhalten hatte, mußte er diesen an Ort und Stelle in Gegenwart des Besitzers oder seines Beauftragten sowie von sechs Bevollmächtigten der Bauern und drei "zuverlässigen", unparteiischen Zeugen überprüfen. Damit es bei der Überprüfung der Regulierungsrezesse nicht zu Ordnungswidrigkeiten kam, war auch die Anwesenheit eines Beamten der örtlichen Polizei, das heißt des Kreispolizeichefs oder eines Beisitzers des Landgerichts, die nach einem Gesetz von 1775 von den ortsansässigen Adligen gewählt wurden, erforderlich. Der Friedensvermittler mußte einen Regulierungsrezeß korrigieren, wenn er nicht den Verordnungen vom 19. Februar 1861 entsprach, und vor allem dann, wenn damit der vor der Reform genutzte Bodenanteil verringert oder die Pflichten der Bauern erhöht werden sollten. Der Regulierungsrezeß wurde vor der Überprüfung in der Dorfversammlung verlesen; der Friedensvermittler hatte "gesetzliche Einwände der Bauern" zu berücksichtigen. Bei Streitigkeiten über die Größe der Bodenanteile mußte von einem Landmesser oder mit einheimischen Kräften eine ungefähre Vermessung durchgeführt werden. Vom Gutdünken des Friedensvermittlers hing es ab, ob der Regulierungsrezeß korrigiert und die von den Bauern oder ihren Bevollmächtigten auf der Versammlung geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden oder nicht. Falls ein Friedensvermittler den Regulierungsrezeß selbst verfaßt hatte, las er ihn der Dorfversammlung vor und legte die Größe der betreffenden Bodenanteile nach den Angaben der Bauern oder mit Hilfe anderer Unterlagen fest. Nach Abschluß der Überprüfung und nach den eventuell erforderlichen Korrekturen bestätigte der Friedensvermittler dieses maßgebende Dokument und übergab es der Gouvernementsbehörde für Bauernangelegenheiten zur Aufbewahrung; Abschriften erhielten der Gutsbesitzer und die Amtsbezirksverwaltung.

Nur in gewissen Fällen, beispielsweise bei verringertem Bodenanteil, wurden Regulierungsrezesse der Kreiskonferenz der Friedensvermittler oder der Gouvernementsbehörde vorgelegt; sie konnten das Dokument an den Friedensvermittler zur Korrektur zurückgeben. Sowohl der Gutsbesitzer als auch die Bauern hatten das Recht, nach der Bestätigung eines Regulierungsrezesses binnen dreier Monate Einspruch zu erheben. Wenn man die als Friedensvermittler und die in den Gouvernementsbehörden tätigen Personen betrachtet, klärt sich ohne weiteres, warum die Regulierungsrezesse überwiegend einseitig, im Interesse der Grundbesitzer verfaßt, überprüft und bestätigt worden sind.

Nach ihrer Bestätigung wurden die Regulierungsrezesse rechtskräftig. Der Friedensvermittler wies den Bauern die ihnen zugeteilten Bodenanteile zu, und anschließend wurden, sofern der Gutsbesitzer das forderte, die dicht beim Gutsherrnhaus liegenden Bauerngehöfte mit Genehmigung der Kreiskonferenz der Friedensvermittler auf ein anderes Gelände verlegt. Außerdem konnte auf Anforderung beider Parteien im Verlaufe von sechs Jahren eine Kontrollvermessung und eine Umverteilung von Liegenschaften zwischen Gutsbesitzern und Bauern stattfinden. Auch hierbei spielten Gutsbesitzer und Friedensvermittler die entscheidende Rolle.⁴¹

Wie vollzogen sich die Abfassung und die Inkraftsetzung der Regulierungsrezesse in der Praxis? Antwort geben die Berichte der Gouverneure, die den "alleruntertänigsten" Rapporten Valuevs zugrunde lagen, die Akten der Landschaftsabteilung des Ministeriums des Innern, die Meldungen der III. Abteilung der Kanzlei des Zaren und die Erinnerungen von Zeitgenossen.

Nach dem Aufflammen des Bauernprotestes im Frühjahr 1861 hatten die Bauern den Glauben an die "wahre" Absicht - nicht etwa der Gutsbesitzer, sondern des Zaren - nicht verloren; er hatte sich eher noch verstärkt. Sie hörten alle möglichen Auslegungen von Wanderhändlern, kleinen städtischen Beamten, mitunter auch von Dorfgeistlichen, und gelangten zu dem Schluß, es brauchten nur noch zwei Jahre zu vergehen und der ganze Grund und Boden würde ihnen zufallen und mit ihren Frondiensten und Zinspflichten hätte es ein für allemal ein Ende. "Wir müssen nur noch zwei Jahre ausharren, dürfen uns auf keinerlei Abmachungen einlassen und keine Dokumente unterschreiben", sagten damals viele Bauern im naiven Glauben an die vom Zaren erwartete Gnade. Diese weit verbreitete Auslegung des Gesetzes über die zweijährige Frist für die Formulierung und Inkraftsetzung der Regulierungsrezesse festigte sich im Bewußtsein der Bauern dank der Handlungsweise der Friedensvermittler-Körperschaften und des von Valuev geleiteten Ministeriums.

Angesichts des zugespitzten Klassenantagonismus begann ein ununterbrochener, zeitweise erbitterter Kampf um die Regulierungsrezesse. Die Friedensvermittler kamen den Bestrebungen der Gutsbesitzer entgegen und bestätigten Regulierungsrezesse selbst dann, wenn sie unter Mißachtung der gesetzlichen Regelungen entstanden waren. Vergrößerungen der Bodenanteile der Bauern blieben die Ausnahme, während Verkleinerungen früherer Bodenanteile fast überall die Regel waren. Die Bauern verloren meist Wiesen, Wald und fruchtbareren Boden; anstatt nahegelegener Felder erhielten sie entlegene Bodenflächen zugeteilt, die mitunter Dutzende Werst von ihren Gehöften entfernt lagen. In manchen Fällen waren die Felder der Bauern von gutsherrlichen Feldern rings umgeben oder lagen dazwischen, so daß Flurschäden unvermeidlich blieben, was für die Bauern bedeutete, Geldstrafen an die Großgrundbesitzer zahlen zu müssen. Mitunter wurden Bauerngehöfte (Gebäude mit Gärten und Land für Sonderkulturen) auf Verlangen des Gutsbesitzers verlegt, wodurch die Bauern kultiviertes Gartenland für den Hanfanbau und andere technische Kulturen genutzten guten Boden verloren. Es kam auch vor, daß man ihnen schlechte Viehtränken und unbrauchbare Wege für den Viehauftrieb zuteilte. Wenn die Zuteilung der Bodenanteile nach den Karten der General- und Spezialvermessung erfolgte, traten in den Regulierungsrezessen nicht selten Fehler auf; einige Dutzend Jahre nach den Vermessungsarbeiten hatte sich der Charakter der Liegenschaften mitunter gewandelt, Karten und faktischer Zustand stimmten nicht mehr überein, Wälder waren abgeholzt und Wiesen umgebrochen worden, Flüsse hatten ihren Lauf geändert usw. Wenn Landmesser, bei denen es sich vorwiegend um Lohnabhängige handelte, die auf Initiative der Gutsbesitzer hinzugezogen wurden, bestach man sie mit Schmiergeldern, damit sie in die Flurpläne falsche Zahlen eintrugen; bei späteren Kontrollvermessungen stellte sich die Unrichtigkeit solcher Angaben heraus. Bodenflächen, die die Bauern vor den Reformen auf den Namen des Gutsbesitzers gekauft hatten, wurden entgegen den Gesetzen in ihre Bodenanteile einbezogen, während man ihnen Marktplätze und Verkaufsbuden ebenso wie Fischfangstellen, die sie von altersher besaßen,

als einträgliche Erwerbsquellen zugunsten des Großgrundbesitzers fortnahm. Schließlich wurden – entgegen den Verordnungen von 1861 – für mehrere Dorfgemeinschaften gemeinsame Regulierungsrezesse verfaßt und die Umverteilung von Bodenanteilen zuungunsten der Bauern vorgenommen. Deren Proteste schob man oftmals als "unbegründet" beiseite, denn die Gouvernementsbehörden sanktionierten in der Regel die von den Friedensvermittlern bestätigten Urkunden, und der Innenminister und das Hauptkomitee für die Regulierung der Agrarverhältnisse waren gleichfalls nicht geneigt, sich auf Konflikte mit Gutsbesitzern einzulassen. Die Polizei ihrerseits erblickte nach altem, bewährtem Brauch in jedem Einspruch der Bauern bereits wenn nicht Aufruhr, so doch zumindest offenen "Ungehorsam", den sie durch sofortige körperliche Züchtigung des Schuldigen bestrafen zu müssen glaubten.⁴²

Unter diesen Umständen wuchs bei den befreiten Bauern, die den Gutsbesitzern feindlich gesinnt waren und den Beamten nicht trauten, das Mißtrauen gegenüber den Amtshandlungen der Friedensvermittler-Körperschaften. In den meisten Dorfgemeinschaften des Europäischen Rußlands lehnten es die Bauern ab, bestätigte Regulierungsrezesse zu unterschreiben und anzunehmen. Ihr Kampf war spontan und nicht koordiniert und hatte sehr verschiedene Formen: Manchmal weigerten sich die Dorfversammlungen geschlossen, "vertrauenswürdige" Bevollmächtigte zu wählen. Andersorts lehnten sie ganz offen eine Beteiligung an der Überprüfung von Regulierungsrezessen ab. Mitunter wurden auch Landmesser fortgejagt. Am häufigsten weigerten sich die Bauern, einen bestätigten Regulierungsrezeß zu unterschreiben.

Andere Dorfgemeinschaften traten aktiver auf: Sie brachten ihre Einwände vor, richteten Beschwerden an die Gouvernementsbehörde, schickten Boten zum Gouverneur, manchmal aber auch Bittschriften an das Hauptkomitee oder an den Zaren nach Petersburg. In vielen Orten stellten die Bauern geschlossen die Feldarbeiten auf den gutsherrlichen Äckern, mitunter auch auf ihren eigenen Feldern, ein, um die Erfüllung ihrer Forderungen abzuwarten. Nicht selten traten Dorfschulzen und Amtsbezirksälteste an die Spitze der Dorfgemeinschaft, setzten sich für deren Interessen ein und machten mit ihr gemeinsame Sache. Wenn Bauern die Annahme von Regulierungsrezessen und vor allem den Frondienst verweigerten, wurden von den Friedensvermittlern die Kreisrichter um Hilfe angerufen, und wenn gütliches Zureden und Drohungen nichts fruchteten, erstattete man dem Gouverneur über die Unruhen Bericht. Es gab Fälle, in denen allein schon die Weigerung, einen Regulierungsrezeß zu unterschreiben, härteste Bestrafung nach sich zog. Im Kreis Valdaj (Gouvernement Novgorod) ließ die Kreiskonferenz der Friedensvermittler unter dem Druck des Adelsmarschalls "Rädelsführer" in die Stadt kommen, die Einwohner ganzer Dörfer im bewaffneten Konvoi durch die Straßen führen und die Bauern auf dem Marktplatz öffentlich mit Ruten auspeitschen – jeder Bauer erhielt dreihundert Hiebe. Nach Aussage des Valdajer Friedensvermittlers Ščukin erklärte der Dorfschulze Petrov auf einer Gemeindeversammlung, die am 19. Februar 1861 erlassenen Verordnungen hätten die Lage der Bauern nicht gebessert, wofür er mit hundert Rutenschlägen bestraft wurde.

Noch grausamer gingen die Behörden vor, wenn sich Bauern weigerten, die durch einen Regulierungsrezeß festgelegten Arbeiten auszuführen. In solchen Fällen wurden auf Anweisung des Gouverneurs aus den nächstgelegenen Städten reguläre Truppen herbeibeordert, manchmal in Stärke mehrerer Infanteriekompagnien oder einiger Kavallerieschwadronen, die die erregte Bauernmenge umzingelten, aus deren Mitte die aktiven "Wortführer" herausgriffen und diese dann rücksichtslos körperlich züchtigten. Wenn die Menge Widerstand leistete, kam es zum Handgemenge mit den Truppen. Mit "Exekution" beauftragte Heereseinheiten wurden in rebellierende Dörfer einquartiert, und die Bevölkerung hatte dann die Pflicht, diese Truppen gut zu verpflegen. Es war ein ungleicher Kampf. Strafmaßnahmen wie Verhaftung, Einsperren der "Anstifter" in Besserungsanstalten und Gefängnisse, Gerichtsverfahren und von Behörden angeordnete Verbannungen Schuldiger in entlegene Gou-

vernements übten letzten Endes eine stärkere Wirkung aus als die vor Amtsbezirksältesten gehaltenen Reden Alexanders II., in denen er erklärt hatte, irgendwelche neuen Sonderrechte für die Bauern würde es nicht geben.

Nach Ablauf der zwei Jahre kam es nicht zu dem erwarteten Ausbruch eines allgemeinen Bauernprotestes. Nichtsdestoweniger ging die Bestätigung und Inkraftsetzung der Regulierungsrezesse nur sehr schleppend voran. Denn angesichts der erregten Bauernschaft zögerten die Gutsbesitzer, den Friedensvermittlern die aufgesetzten Urkunden zu unterbreiten, zumal manchen von ihnen die Fronarbeit gemäß der "zeitweiligen Verpflichtung" vor teilhafter erschien als die gemäß den Verordnungen von 1861 herabgesetzten Verpflichtungen. Nach einem Bericht Valuevs wurden in der festgesetzten Jahresfrist lediglich 5234 Regulierungsrezesse zur Bestätigung vorgelegt und in Kraft gesetzt. In der Folgezeit stieg die Zahl der eingereichten und bestätigten Rezesse, so daß am 1. Januar 1863, das heißt kurz vor Ablauf der Zweijahresfrist, insgesamt 73 195 Regulierungsrezesse in Kraft gesetzt waren, von denen die Bauern allerdings nur die Hälfte unterschrieben hatten.⁴³

Welche Ergebnisse brachte die Inkraftsetzung der Regulierungsrezesse, die überwiegend ohne Zustimmung der Bauern und im offensichtlichen Bestreben der Gutsbesitzer zustande gekommen waren, möglichst viel Boden zu behalten und den Bauern den schlechtesten Boden zu überlassen? Russische und vor allem sowjetische Historiker haben große Mühe darauf verwendet, exakt die Bodenfläche zu ermitteln, die den Bauern im Zuge der Reformen geraubt wurde. Leider brachten all diese Berechnungen nur ungefähre Resultate, da die Zahlenangaben der Regulierungsrezesse vielfach ungenau und bei weitem nicht vollzählig erhalten geblieben sind. Derartige Berechnungen wurden sowohl für den Gesamtstaat als auch für einzelne Gouvernements angestellt. Eine von dem sowjetischen Wissenschaftler B. G. Litvak durchgeführte Untersuchung der Regulierungsrezesse des Zentralen Schwarz-erdegebiets ergab, daß den Bauern in den einzelnen Kreisen zwischen 7,6 und 43,2 Prozent ihrer Bodenanteile genommen wurden; für das gesamte Untersuchungsgebiet lag der Durchschnitt bei 16,2 Prozent.⁴⁴ Selbst diese bis ins einzelne gehende Untersuchung kann jedoch nicht als exakt angesehen werden, da die durchschnittlichen Flächengrößen der vor den Reformen von den Bauern genutzten Bodenanteile von seiten der Gutsbesitzer zu unterschiedlichen Zeitpunkten ganz verschieden angegeben worden sind; in der Periode der von den Gouvernementskomitees durchgeführten Vorbereitungsarbeiten hatten sie nämlich sehr niedrige, bei der Formulierung der Regulierungsrezesse dagegen stark übertriebene Flächenangaben gemacht (siehe Tabelle 2). Die Motive, von denen sich die Gutsbesitzer leiten ließen, liegen klar auf der Hand: Sowohl die Gouvernementskomitees als auch die Mehrzahl der Gutsbesitzer, die die Mitglieder dieser Institutionen wählten, waren bestrebt, die tatsächlichen Bodenanteile kleiner anzugeben, um den Bauern in den vorbereiteten Entwürfen eine geringere Bodenfläche überlassen zu müssen; umgekehrt bemühten sich dann dieselben Gutsbesitzer bei der Formulierung der Regulierungsrezesse um überhöhte Zahlenangaben, um den Bauern möglichst viel Boden wegnehmen zu können. Jedenfalls steht fest, daß die Bauern der russischen Gouvernements durch die Inkraftsetzung der Regulierungsrezesse riesige Bodenflächen verloren. Dadurch wurde ihnen die Möglichkeit genommen, eine Eigenwirtschaft zu führen und dem Staat gegenüber die in den Verordnungen von 1861 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

Bei der Inkraftsetzung der Regulierungsrezesse war besonders empörend, daß sich die Gutsbesitzer auch Bodenflächen aneigneten, die die Bauern mit ihrem eigenen Geld gekauft hatten. Seit Anfang des 18. Jahrhunderts machten Dorfgemeinschaften und wohlhabende gutsherrliche Bauern von der Möglichkeit Gebrauch, die von ihnen bewirtschafteten Bodenanteile durch zusätzlich erworbenes Land zu vergrößern. Da Leibeigene jedoch keine Eigentumsrechte erwerben durften, kauften sie damals diese Ländereien mit Zustimmung ihrer Herren auf deren Namen. Solche Käufe erfolgten aufgrund interner schriftlicher Abmachungen, nicht selten aber durch Abschluß von Kaufurkunden. Die Regierung sah sich im Laufe

Tabelle 2

Bäuerliche Bodenanteile vor den Reformen auf Gütern mit über 100 Seelen in den Gouvernements des Schwarzerdegebietes (in Desjatinen)

Gouvernements	Angaben der Gouvernementskomitees ⁺	Angaben von 26 Mitgliedern der Gouvernementskomitees ⁺⁺	Angaben der Regulierungsrezesse (nach den Berechnungen Litvaks) ⁺⁺⁺
Tula	2,6 (2,2 - 3,1)	2,6 (2,2 - 2,9)	3 - 6 bei 53,6 % der Bodenanteile
Orel	2,6 (2,0 - 3,5)	2,6 (2,0 - 3,4)	3 - 6 bei 73,2 % der Bodenanteile
Kursk	2,3 (1,4 - 3,1)	2,1 (1,2 - 2,8)	3 - 4 und > bei 24,8 % der Bodenanteile
Rjazan'	2,6 (1,9 - 3,3)	2,5 (1,9 - 3)	3 - 6 bei 48 % der Bodenanteile
Tambov	3,1 (2,4 - 3,6)	3 (2,4 - 3,6)	3 - 6 bei 51 % der Bodenanteile
Voronož	2,6 (2,0 - 3,6)	2,6 (2 - 3,6)	3 - 4 und > bei 76,8 % der Bodenanteile

+ Skrebickij, A., Krest'janskoe delo v carstvovanie imp. Aleksandra II., Bd. II, Teil II, Bonn am Rhein 1865, S. 1502 f., 1508 f., 1512 f., 1516 f., 1518 f., 1524 f., 1530 - 1533.

++ Ebenda, Bd. III, Bonn am Rhein 1865 - 66, S. 1284 - 1291.

+++ Litvak, B. G., Russkaja derevnja v reforme 1861 g. Černozemnyj centr. 1861 - 1895 gg., Moskau 1972, S. 79, 81, 82, 84, 85, 86. - Prozentberechnungen durch den Verfasser des vorliegenden Aufsatzes.

der Jahre genötigt, derartige Vereinbarungen zu legalisieren; Das Gesetz vom 8. März 1848 gestattete solche Landkäufe unter der Bedingung, daß sie ausschließlich auf den Namen des Grundbesitzers abgeschlossen wurden.

Dieser bäuerliche Grundbesitz geriet mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in Gefahr. Zwar bestätigte Artikel 32 der "Allgemeinen Verordnung über die Bauern, die aus der Leibeigenschaft entlassen werden" ehemaligen Leibeigenen das Recht auf "Bodenflächen, Häuser und überhaupt jegliche Immobilien, die von den Bauern früher auf den Namen ihrer Gutsherren erworben wurden", jedoch versetzten die dem Artikel 32 beigefügten "Richtlinien über die Bindung dieser Güter" deren Besitzer in eine äußerst schwierige Lage. Das Gesetz gab einer gütlichen Übereinkunft mit dem Gutsbesitzer den Vorzug; wenn das nicht

zu erreichen war, mußten die Bauern erklären, daß "seit dem Erwerb der Immobilien zehn Jahre noch nicht verflossen sind", und unbedingt schriftliche Belege zum Beweis für ihr Eigentumsrecht vorlegen. Kam keine Einigung zustande, sollten Bodenstreitigkeiten durch die Gouvernementsbehörde für Bauernangelegenheiten, die "als höchstes Gewissensgericht" fungierte, geschlichtet werden. Wenn solcher bäuerliche Boden vom Grundbesitzer verkauft worden war, dann blieb er nach dem Gesetz beim letzten Käufer; die Bauern hatten jedoch das Recht, ihren Verlust vor Gericht einzuklagen.⁴⁵ Viele Gutsbesitzer nutzten dieses ganz offensichtlich von den Klasseninteressen des Adels diktierte Gesetz gründlich aus.

Kurz vor Erlass der Verordnungen vom 19. Februar 1861 hatten viele Gutsbesitzer den Bodeneigentümern die Kaufurkunden abgenommen: manche Gutsherren vernichteten diese Dokumente und schlugen bäuerliches Eigentum ohne weiteres dem Bodenanteilsfonds zu. Viele Liegenschaften waren verkauft worden; ihre neuen Besitzer lehnten es ab, Grundeigentumsrechte der Bauern anzuerkennen, und nahmen weder vorhandene Kaufurkunden noch irgendwelche Erklärungen der bisherigen Besitzer zur Kenntnis. Es gab auch Fälle, in denen Adlige selbst nach Vorlegen von "Beweisstücken", das heißt offiziellen Dokumenten über das Eigentum der Bauern, eigenmächtig über bäuerlichen Boden verfügten, ihn verpachteten oder an neue Käufer veräußerten.⁴⁶ So ist es nicht verwunderlich, daß die Bauern bei der Abfassung der Regulierungsrezesse fast immer "gütlichen Übereinkünften" zustimmten, auch wenn sie dabei auf einen Teil ihres Bodens verzichteten oder ungünstige Bedingungen akzeptieren mußten. Viele Bauern wollten jedoch ihre erworbenen Liegenschaften nicht aufgeben und führten einen erbitterten Kampf gegen die Übergriffe der Gutsbesitzer.

Besonders eindrucksvoll waren Massenaktionen von Dorfgemeinschaften, die Tausende Desjatinen gekauften Ackerbodens besaßen. So weigerten sich ehemalige Leibeigene des Fürsten Kočubej, ihr Bodeneigentum dem Bodenanteilsfonds zuschlagen zu lassen, und weder gütliches Zureden noch Verhaftungen und herbeibeordnete Truppen vermochten ihre anhaltende Empörung zu unterdrücken. Die Situation wurde schließlich so bedrohlich, daß Vertreter des Adels von Samara öffentlich gegen die Handlungsweise des Fürsten Kočubej protestierten und erklärten, seine Verfügungen "erschüttern im Volk den Glauben an die Gerechtigkeit des Gesetzes und können die öffentliche Ruhe im Bezirk stören". Unter diesem Druck teilte Fürst Kočubej im Mai 1861 aus Paris telegrafisch mit, daß er den Bauern die ihnen gehörenden Ländereien gnädigst "geschenkt" hätte.⁴⁷

Die Haltung der Regierung zur Anerkennung des Bodenankaufs durch Bauern war von Anfang an widerspruchsvoll und schwankend. Es stellte sich heraus, daß eine genaue Einhaltung des erlassenen Gesetzes einer Expropriation des größten Teils dieser von Bauern gekauften Ländereien gleichgekommen wäre und eine Welle von Bauernunruhen ausgelöst hätte. Die Regierungsorgane erkannten diese Gefahr. Der Zivilgerichtshof in Orel motivierte daher sein Urteil über gekaufte Liegenschaften der Bauern im Dorf Zolotarevo (Gouvernement Orel), in dem dieses Eigentumsrecht anerkannt wurde, offen mit der Befürchtung, ein anderes Urteil "kann bei den Bauern Mißtrauen gegenüber dem Gesetz auslösen und Unruhe hervorrufen".⁴⁸ Dessenungeachtet fielen die Entscheidungen der Friedensvermittlerbehörden, die sich in den örtlichen Verhältnissen besser auskannten, keineswegs einheitlich aus. Sie hingen von der Person des Friedensvermittlers, vom jeweiligen Druck des Gutsadels und von der Stimmung der Bauernmassen ab. Die Friedensvermittler und ihre Kreiskonferenzen beschieden die Gesuche bäuerlicher Bodenbesitzer mitunter sogar dann abschlägig, wenn eindeutige Beweise - zahlreiche Zeugenaussagen, persönliche Bestätigungen der Gutsbesitzer usw. - vorlagen.

Einen noch unnachgiebigeren Standpunkt nahmen die Gouvernementsbehörden ein, die in den meisten Fällen die Interessen des ortsansässigen Adels vertraten. Nicht nur die Dokumente des Hauptkomitees, sondern auch die zeitgenössische Presse, wie beispielsweise Aksakovs Zeitung "Den", berichten von offensichtlich ungerechten Entscheidungen der Gouver-

nementsbehörden, denen zufolge die Bauern ihre einst gekauften Liegenschaften verloren.⁴⁹

Das Innenministerium, Adressat der Beschwerden über Entscheidungen der Gouvernementsbehörden, verteidigte zwar die Interessen der Großgrundbesitzer, sah aber auch die Gefahren, die bei einer Massenexpropriation gekaufter Bodenflächen drohten. Minister Valuev lavierte zwischen dem reaktionären Adel und dem liberalen Beamtentum. Deshalb sah er sich gezwungen, allzu übertriebene Ansprüche der Großgrundbesitzer zurückzuweisen. Je nach den Umständen billigte oder verwarf er ungerechte Entscheidungen untergeordneter Regierungsorgane.

Da es sich herausgestellt hatte, daß die veröffentlichten Richtlinien nicht durchführbar waren, wurde der Staatsrat beauftragt, eine "Erläuterung" zum Gesetz über Immobilien ehemals leibeigener Bauern auszuarbeiten. Obwohl zuvor in heuchlerischer Absicht offiziell erklärt wurde, die Richtlinien von 1861 würden verändert in Kraft bleiben, räumte das Gesetz vom 6. Mai 1863 dem Innenminister das Recht ein, im Hauptkomitee vorstellig zu werden bei solchen Klagen, "auf die wegen besonders ungewöhnlicher Umstände die Richtlinien keine buchstäbliche Anwendung finden können, da dies offensichtlich gegen die Gerechtigkeit verstoßen würde".⁵⁰

Somit beruhigte die "Erläuterung" von 1863 einerseits die Verteidiger der feudalen Verhältnisse, schuf andererseits jedoch die Möglichkeit, das Eigentumsrecht für gekaufte Ländereien auch dann zu bestätigen, wenn schriftliche Belege fehlten, die Frist von zehn Jahren überschritten war oder vom letzten Käufer Einwände geltend gemacht wurden.

Das vom liberal gesinnten Großfürsten Konstantin geleitete Hauptkomitee nahm bei der Prüfung der von den Bauern eingereichten Forderungen eine wohlwollendere Haltung ein. Der reaktionären Einstellung des Fürsten P. P. Gagarin, V. N. Panins und ihrer Anhänger stand hier die Meinung des Vorsitzenden des Hauptkomitees und des früheren Staatssekretärs N. I. Bachtin entgegen. Aber auch im Hauptkomitee ist keine jederzeit prinzipiell einheitliche Linie zu erkennen. Teils erkannte man, obwohl kein einziges Dokument vorlag, das Eigentumsrecht auf eine umstrittene Parzelle an, teils schloß man sich ungeachtet vorliegender Zeugenaussagen und einer positiven Entscheidung örtlicher Organe dem Standpunkt des Ministers an und lehnte das Recht des Bauern auf den umstrittenen Grund und Boden ab.⁵¹

Als typisches Beispiel für das Hin und Her, das manche Besitzer gekaufter Liegenschaften über sich ergehen lassen mußten, sei hier der Fall des Bauern V. Dorogovič aus dem Dorf Andrjušino (Gouvernement Novgorod) angeführt. Im Jahre 1861 wandte er sich anlässlich der Ausarbeitung des Regulierungsprozesses mit der Bitte an den Friedensvermittler, ihm 60 Desjatinen Ödland in Andronovo zuzusprechen, die sein Vater im Jahre 1837 auf den Namen des Gutsbesitzers gekauft hatte. Dorogovič legte eine Kaufurkunde vor; Bauern aus der Nachbarschaft und die Gutsbesitzerin Chodneva bestätigten die Tatsache des Kaufes. Die nominelle Eigentümerin dieses Bodens lehnte jedoch das Eigentumsrecht des Bauern ab. Der zuständige Friedensvermittler und die Kreiskonferenz der Friedensvermittler standen auf der Seite von Dorogovič, während die Gouvernementsbehörde seinen Anspruch abwies; das Innenministerium stimmte der Gouvernementsbehörde zu. Diese Entscheidung focht Dorogovič vor dem Hauptkomitee an, das ihm das Besitzrecht an diesem Boden trotz der Einwände des Ministers am 23. März 1870, also neun Jahre nach Beginn dieser Auseinandersetzungen, bestätigte.⁵² Aber selbst bei solchen Entscheidungen zugunsten der Bauern war das Hauptkomitee bestrebt, den "notleidenden" Gutsbesitzern entgegenzukommen. Beispielsweise sprach es den Bauern des Dorfes Verchovljan (Gouvernement Moskau) 20 Desjatinen Boden zu, verfügte jedoch zugleich, daß der Käufer dieses früheren Besitzes des Fürsten Gagarin mit Wertpapieren der staatlichen Ablösungsanleihe in Höhe des Wertes dieser Ländereien zu entschädigen wäre.⁵³

Das Schicksal des bäuerlichen Grundbesitzes und der bäuerlichen Wirtschaft wurde entscheidend von einem anderen Faktor beeinflusst; von der weit verbreiteten Methode der sogenannten Geschenkkanteile. Als der Entwurf der Redaktionskommissionen im Staatsrat erörtert wurde, beantragte Fürst P. P. Gagarin, einer der einflußreichsten und größten Grundbesitzer, eine kleine, aber äußerst wichtige Abänderung vorzunehmen: Die Gutsbesitzer sollten das Recht erhalten, bei der Ausarbeitung von Regulierungsrezessen anstelle des amtlich festgesetzten Bodenanteils den Bauern ein Viertel der Maximalbodennorm pro Kopf als Geschenk anzubieten. Wenn die Bauern dem in der Dorfversammlung zustimmten, dann sollte das im Regulierungsrezeß festgehalten werden. Die Bauern wurden sofort uneingeschränkte Eigentümer dieses geschenkten Bodens, und zugleich waren alle ihre Verpflichtungen gegenüber den Gutsbesitzern ohne jede weitere Geldzahlung (Ablösung) hinfällig. Die meisten Mitglieder des Staatsrates stimmten dieser Ergänzung zu, die in Form eines gesonderten Paragraphen in die Verordnung eingefügt wurde.

Da vor allem in den schwach entwickelten Gebieten die Verkaufs- und Pachtpreise des Bodens zur Zeit der Fixierung der Regulierungsrezesse niedriger lagen als die Zinspflicht gegenüber den Gutsbesitzern, gingen die Bauern gern auf den Vorschlag eines solchen "Geschenkkanteils" ein, weil sie damit sofort von ihrem Gutsbesitzer loskamen; zugleich hofften sie, bei benachbarten Großgrundbesitzern weiteren Boden kaufen oder pachten zu können. Gagarin und seine Anhänger rechneten jedoch in größeren Dimensionen und für größere Zeiträume. Ihre Rechnung ging auf; In dem Maße, wie die Bevölkerungszahl anstieg, der Getreidehandel sich entwickelte und die Nachfrage nach Boden seitens der notleidenden Bauern stärker wurde, begannen die Bodenpreise rasch zu steigen; damit geriet die Mehrzahl der "Geschenkempfänger" in eine schwierige Lage. Die wohlhabenden Großbauern profitierten, während die Mittel- und vor allem die armen Kleinbauern keine Mittel besaßen, um Boden zu kaufen und zu pachten. Sie waren auf den geschenkten Boden oder, wie er später genannt wurde, den "Waisen-" oder "Bettleranteil" angewiesen, der ihnen von den Gutsbesitzern zugeschoben worden war. Damit konnten sie aber weder sich noch ihre Familien ernähren. Sehr bald wurde der Ruin und die Verelendung dieser "Geschenkempfänger" offenbar. Über eine Million Bauern suchte verzweifelt nach irgendwelchen zusätzlichen Einnahmen, ohne die sie nicht in der Lage war, die Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten. Allmählich verloren sie jegliche Beziehung zum Boden.

Im Jahre 1879 ließ das Innenministerium eine Zählung der "Geschenkempfänger" durchführen und leitete der "Sonderkanzlei für Kreditangelegenheiten" eine Tabelle zu, die die Verteilung dieser Gruppe auf die Gouvernements des Europäischen Rußlands zeigt (siehe Tabelle 3).

Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, gab es die "Geschenkempfänger" vorwiegend in den östlichen und den südlichen Schwarzerdegebieten, wo große Flächen unerschlossenen Neulands vorhanden und Frondienst-Verhältnisse weit verbreitet waren. Vor allem hier zeigten sich die Bauern besonders daran interessiert, möglichst bald mit den Überresten der Leibeigenschaft ein Ende zu machen und mit Hilfe von Pacht oder Kauf billigen Bodens zur Eigenwirtschaft überzugehen. Eine nochmalige Zählung der "Geschenkempfänger" wurde später, im Jahre 1906, durchgeführt; ihre Gesamtzahl betrug jetzt 450 000 Personen; sie befanden sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage.

Die Verringerung und Verschlechterung der den Bauern überlassenen Bodenanteile resultierte nicht nur daraus, daß Grund und Boden "abgeschnitten" wurde und die Gutsbesitzer sich diesen aneigneten, sondern auch aus der im Gesetz vorgesehenen Zusammenlegung verstreut liegender Ländereien, der Verlegung von Bauerngehöften an andere Stellen und aus dem Austausch fruchtbaren Bauernbodens gegen weniger ergiebigen Gutsherrnboden.

Besonders unvorteilhaft waren für die Bauern die von den Gutsbesitzern erzwungenen und unter ihrer Aufsicht von Landmessern durchgeführten Umverteilungen der Fluren. Im Jah-

Zahl der Empfänger "geschenkter" Bodenanteile im Jahre 1879⁺

Gouvernements	Anzahl der Seelen	Gouvernements	Anzahl der Seelen
Vologda	10	Simbirsk	37 209
Olonec	8	Saratov	106 246
Pskov	195	Samara	28 450
Petersburg	248	Astrachan'	74
Jaroslavl'	159	Perm'	137 189
Tver'	448	Ufa	39 547
Rjazan'	8946	Orenburg	13 345
Tula	2784	Vjatka	18 746
Orel	2644	Ekaterinoslav	37 968
Tambov	9597	Cherson	14 017
Penza	35 400	Taurien	2300
Voronež	126	Poltava	8503
Nižnij Novgorod	15 538	Char'kov	3854
Kazan'	29 441		
		Insgesamt	552 992

+ Central'nyi gosudarstvennyj istoričeskij archiv SSSR, f. 1291, op. 3, 1878 g., d. 461, Bl. 10 - 11. - Wenn man die 66 642 Empfänger des "Geschenkanteils" in den ukrainischen Gouvernements nicht mitrechnet, ergibt sich eine Zahl von 486 350 Bauern, die in den russischen Gouvernements einen "Geschenkanteil" erhalten hatten.

re 1863 konstatierte das Hauptkomitee, daß bei diesem Austausch von Ländereien oftmals guter Boden gegen schlechteren ausgewechselt wurde, wobei es erlaubt war, für eine Desjatine Boden besserer Qualität zwei und mehr Desjatinen gerade noch brauchbaren, aber weniger fruchtbaren Boden zuzuweisen. Das Hauptkomitee billigte die von Valuev vorge schlagenen Richtlinien über die Abgrenzung und den Austausch von Ländereien, strich jedoch den Paragraphen, der eine Verringerung des von Bauern erworbenen Anteilbodens verbot. Diesen gestrichenen Paragraphen ersetzte das Hauptkomitee durch eine verschwommen formulierte Anweisung an die Friedensvermittler, sie sollten darauf achten, daß die Bauern im Austausch gegen Ländereien, die sie unter Mitwirkung der Regierung abgelöst hatten, Parzellen erhielten, "die den ihnen entzogenen Bodenflächen an Wert möglichst gleichkommen".

Wie wichtig diese Frage war, geht aus den zusammenfassenden Angaben über die Aufteilungen und ihre Ergebnisse hervor. Nach den Ermittlungen des Innenministeriums war es 1865 in zwölf Gouvernements zu freiwilligen und obligatorischen Bodenumverteilungen gekommen. In den Gouvernements Tula, Rjazan', Voronež und Kursk wurden 47 bis 52 Prozent der Bauern von Umverteilungen betroffen, die oft mit ihrer Umsiedlung verbunden waren und fast überall zu Streitigkeiten und Beschwerden der Betroffenen führten. In manchen Gouvernements betrafen derartige Konflikte zwischen 20 und 43 Prozent aller Gutsbesitzungen, in denen eine obligatorische Umverteilung stattgefunden hatte. Viele derartige Streitfälle waren in der ersten Hälfte der siebziger Jahre noch nicht geschlichtet worden.⁵⁴

Über die Qualität und die örtliche Verteilung der bäuerlichen Bodenanteile besitzen wir Angaben, die später, in den siebziger Jahren, gesammelt wurden. Damals zeigte sich in vielen Gebieten die Massenverelendung der Bauern sehr deutlich; daraufhin kam es zu Kontrollmessungen und Untersuchungen über den Anteilboden. Als besonders ungünstig erwies sich die Situation in den nordwestlichen Gouvernements Novgorod, Petersburg und Pskov, wo es Armut und Steuerschulden gab. Im September 1870 bereiste K. Mekker, ein von der Regierung delegiertes Mitglied der Friedensvermittler-Konferenzen des Gouvernements Pskov, die Kreise Cholm, Velikie Luki und Toropez in eben diesem Gouverne-
ment, um dort die natürlichen und die ökonomischen Bedingungen in den verarmten Amtsbezirken zu untersuchen. Er hat darüber konkret und überzeugend, aufgrund von Tatsachenmaterial berichtet. Über die Dorfgemeinschaften des im Kreis Cholm gelegenen Amtsbezirks Medevo schrieb er: "Die als Anteil übereigneten Flächen sind minderwertig, der Boden und die Ackerflächen bestehen aus Bleicherde (Podsolboden) oder, wie es hier genannt wird, aus 'beluga' und 'puchlec'; der Untergrund des Bodens ist kalt und wässrig und bedarf einer verstärkten Düngung. Die Heuerträge der Anteile sind schlecht und feucht und gewährleisten mengenmäßig nicht die erforderliche Haltung von Arbeitsvieh und Rindern. Zu den bäuerlichen Bodenanteilen gehören viel Ödland und mit Strauchwerk überwuchert Boden, die als Acker oder Heuschlag ungeeignet sind, ferner völlig versumpfte Flächen und Torfmoore, die von den Bauern 'mšary' genannt werden." Über die Besitzung des Gutsherrn Zeleny schrieb Mekker in seinem Bericht: "Ganz allgemein erfolgten die Boden-zuteilungen in den Siedlungen dieser Dorfgemeinschaft unkorrekt, die Besitzer nahmen den Bauern alle Grundstücke, die sie selbst wünschten, und kein einziger Friedensvermittler überprüfte an Ort und Stelle ihre Handlungsweise. Beschwerden der Bauern über die ihnen zugewiesenen schlechten Bodenanteile blieben unbeachtet." Die im Amtsbezirk Galibice-Nemčinov gelegenen Siedlungen beschrieb der Berichtstatter wie folgt: "In die bäuerlichen Bodenanteile wurden in vielen Siedlungen als angebliche Weideplätze und Nutzwald Flächen einbezogen, die in Wirklichkeit völlig unergiebig sind, so mit Strauchwerk bewachse-
ner Sumpf, kahle, gänzlich abgeholzte Waldflächen, vor allem aber Torfmoor, das hier und da von Erdhügeln und solchen Pflanzen wie etwa wilder Rosmarin, wilden Baumwollstauden und Gräsern bedeckt ist, die gewöhnlich nicht als Viehfutter verwendet werden."

Über viele Dörfer des Gutsherrn Mogel' im Amtsbezirk Zuevo berichtete Mekker weiter, daß hier "der Grund und Boden des Gutsbesitzers in langen, spitzen Winkeln in die Bodenanteile der Bauern hineinragt, wobei er fast die Gärten der Siedlungen berührt oder einen nur etwa 30 Sashen breiten Streifen bildet; die bäuerlichen Bodenanteile werden an manchen Stellen von gutsherrlichem Boden unterbrochen und bestehen aus mehreren Teilen, die dicht beieinanderliegen, jedoch für eine zusammenhängende Nutzung völlig ungeeignet sind. Angesichts der vom Gutsbesitzer angeordneten strengen Überwachung der Grenzen der innerhalb seiner Ländereien gelegenen Bauernsiedlungen, um bäuerliches Vieh sofort zu ergreifen, wenn es beim Weiden die Grenze überschreitet, führen die durch die Lage des Anteilandes gestellten Fallen den endgültigen Ruin der Bauern herbei..." Die Bauern in allen diesen Dörfern erklärten einmütig, daß sie ursprünglich vom Landmesser der Friedensvermittler-Konferenz Bodenanteile zugeteilt erhalten hatten, mit denen sie durchaus zufrieden waren; dann aber hätte der Gutsbesitzer einen anderen Landmesser hinzugezogen, der nach seiner Anweisung neue Anteilsgrenzen zog und die früheren für ungültig erklärte. Von den Bauern wurde keine Zustimmung zu diesen neuen Bodenanteilen verlangt, und auch der Friedensvermittler hatte sie sich an Ort und Stelle nicht angesehen; er beschränkte sich darauf, eine Versammlung der Dorfgemeinde einzuberufen und das Aufteilungsschema des Gutsbesitzers Mogel' zu bestätigen, ohne die Beschwerden der Bauern zu beachten. Als sich diese bei der Friedensvermittler-Konferenz über die Ungesetzlichkeit der Zuteilung ihrer Bodenanteile beschwerten, wurden sie abgewiesen - mit der Begründung, die Frist wäre verstrichen. Die übrigen ausführlichen Berichte Mekkers tragen den gleichen Charakter.

Es muß noch hinzugefügt werden, daß in vielen Amtsbezirken des Kreises Cholm der Gutsbesitzer Kolitin Vermessungsarbeiten durchführen ließ. Er legte nicht nur auf fremdem, sondern auch auf seinem eigenen Besitz das Anteilland fest und nötigte den Bauern stets und überall Anteilland auf, das für eine landwirtschaftliche Bearbeitung ungeeignet war.⁵⁵

Auch im Smolensker Gouvernement, wo es gleichfalls Steuerschulden gab, wurde 1872 eine Untersuchung einiger Landkreise durchgeführt. Entsprechend einer Übereinkunft zwischen dem Finanzminister und dem Innenminister wurden spezielle Kommissionen in die Kreise Smolensk, Krasninsk, Duchovščinsk, Roslavl', Porečk, Bel'sk und El'nja geschickt, um Angaben über die ökonomische Lage der Bauern zu sammeln. Diese Kommissionen untersuchten die Lage in etwa 3900 Siedlungen und gelangten nach Beratung des gesammelten Materials mit den örtlichen Friedensvermittler-Behörden zu dem Schluß, daß sich die Bauern in einer "äußerst elenden Lage" befanden. Als Hauptursache für diesen Sachverhalt hoben sie an erster Stelle die minderwertige Qualität der Bodenanteile hervor.⁵⁶ Zwar wiesen die Kommissionen auch auf die geringen örtlichen Verdienstmöglichkeiten, auf Epidemien, Viehseuchen, Hagelschlag und andere Naturkatastrophen hin, aber all diese unvorhersehbaren Schicksalsschläge gab es auch anderswo, ohne daß sie eine derartige Verelendung der Dorfbevölkerung zur Folge hatten.

Die ländlichen Nebengewerbe wurden in den Verordnungen vom 19. Februar 1861 überhaupt nicht berücksichtigt, da in den Redaktionskommissionen die Ansicht herrschte, daß schon allein die Bodenanteile eine normale Existenz der Bauern und die Ableistung ihrer "zeitweiligen Verpflichtungen" sichern sollen.

Beschwerden über schlechte und für eine landwirtschaftliche Nutzung ungeeignete Bodenanteile, über die Zuweisung nasser Wiesen, über die unterlassene Aufzählung bereits zugeleiteter Liegenschaften in Regulierungsrezessen, über die Aneignung bäuerlichen Eigentums durch die Gutsbesitzer, über unkorrekte Zählungen von Revisionsseelen, über eine ungerichtete Erhöhung der bisherigen Feudalrente und über andere Verstöße gegen die Richtlinien zur Abfassung der Regulierungsrezesse erhielt das Innenministerium von den Bauern verschiedener Gouvernements, unter anderen aus Novgorod, Rjazan' und Tula.

Während den Bauern im unfruchtbaren Nichtschwarzerdegebiet Sümpfe und Torfmoor aufgedrängt wurden, waren sie in den Schwarzerde- und den Steppengouvernements nicht selten auf Sand- und Salzböden umgesiedelt worden. Wenn auch die Gutsbesitzer und die Friedensvermittler bei einer Verkleinerung der bisherigen Bodenanteile und bei ihrem Austausch gegen schlechten Grund und Boden die Höhe der bäuerlichen Leistungen geringfügig herabsetzten, profitierten die Bauern doch nur sehr wenig von einem derartigen Entgegenkommen. Das Mißverhältnis zwischen den Flächen und der Qualität der Bodenanteile einerseits und den festgesetzten Verpflichtungen andererseits war jedenfalls nach der Bestätigung und Inkraftsetzung der Regulierungsrezesse sehr weit verbreitet.

IV

Die Ablösung der Bauern begann gleichzeitig mit der Einführung der Regulierungsrezesse. Bereits am 3. Januar 1862 berichtete der Innenminister dem Zaren, daß in 322 von 2796 eingereichten Regulierungsrezessen der Abschluß von Ablösungsverträgen über 11 500 Desjatinen Boden und 2782 Revisionsseelen vorgesehen war.⁵⁷ Da freiwillige Übereinkünfte im Sinne der gutsherrlichen Forderungen sich als unmöglich erwiesen und da wirtschaftliche Verluste infolge nachlässig erfüllter bäuerlicher Verpflichtungen größer wurden, sahen sich viele Adlige zur Änderung ihrer bisherigen Pläne veranlaßt. Dieselben Großgrundbesitzer, die eben noch gegen die Schmälerung ihres Eigentums protestiert und kategorisch

gegen die Ablösung von Bodenanteilen Einspruch erhoben hatten, begannen jetzt zu fordern, die Umwandlung der Fronarbeit in Grundzinsen zu erleichtern und die Durchführung der Ablösung zu beschleunigen. Das Innenministerium erhielt zahlreiche Gesuche aus Adelskreisen, den entsprechenden Teil der Verordnung von 1861 abzuändern, wonach ein Übergang von Fronarbeit zu Abgaben nur mit Zustimmung der Bauern gestattet war. Die Gutsbesitzer verlangten jetzt das Recht, die Fronarbeit einseitig aufkündigen zu können. In anderen, über die Gouverneure und Adelsmarschälle eingereichten Denkschriften ersuchte man darum, die Ablösung nicht nur auf Adelsgütern mit zinspflichtigen Bauern, sondern auch solchen mit dienstpflchtigen Bauern zu gestatten - was in den Gesetzen von 1861 nicht vorgesehen war.

Manche Gutsbesitzer forderten, den Bauern Geschenkanteile auch dann zuweisen zu dürfen, wenn diese nicht zustimmten.⁵⁸ In Kreisen der Gutsbesitzer, vor allem denen der Schwarz-erdegebiete, wo Frondienst vorherrschte, wurde die Forderung besonders laut erhoben, die Form der unproduktiven und unvorteilhaften Arbeitspflicht nicht mehr anzuwenden. Kennzeichnend für diese Bestrebungen war eine Denkschrift des Gutsbesitzers K. M. Verigin an die Gouvernementsbehörde in Penza, in der es hieß: "Die Mehrheit der Gutsbesitzer ist völlig davon überzeugt, daß die Fronarbeit zu unangenehmen Auseinandersetzungen mit den Bauern führen wird, und will ihre Felder in Lohnarbeit bestellen lassen; diese Gutsbesitzer schlagen daher den zeitweilig zu Fronarbeit verpflichteten Bauern vor, zur Zinszahlung überzugehen; diese aber erkennen nicht ihren Vorteil und lehnen jede Veränderung ab, wobei sie offenbar davon ausgehen, daß ihnen die Fronarbeit nach dem Ende der Herrschaft der Gutsbesitzer eine sorglose Existenz ermöglichen wird. Die Wirtschaft auf der Basis des Frondienstes kann aber nur und zudem sehr unbefriedigend existieren, wenn die früheren Rechte der Gutsbesitzer erhalten bleiben. Nach der Reform der bäuerlichen Lebensverhältnisse führt die Fronarbeit jedoch zu einem allgemeinen Chaos."⁵⁹

Kein Geringerer als General Drenjakin, der den Bauernaufstand von Kandeewka grausam niederschlug und anschließend fast alle Kreise des Gouvernements Penza inspizierte, berichtete Alexander II. und wiederholte in einer Denkschrift für P. A. Valuev, "daß sich die Gutsbesitzer im klaren Bewußtsein der wirtschaftlichen Unzulänglichkeit der Fronarbeit überall danach sehnen, die Bauern in die Zinspflicht zu überführen und ihnen die Ablösung zu ermöglichen". Er begründete diese Erklärung mit der "schwierigen, oftmals geradezu elenden Lage der Gutsbesitzer" und erklärt es für unerläßlich, daß "die von allen nicht geschätzte Fronarbeit abgeschafft und die für die Gutsbesitzer letzten Endes verhängnisvolle Wartezeit bis zur Ablösung jener Ländereien, die den Bauern als ewiger Anteil überlassen wurden, abgekürzt würde".⁶⁰

Außer dem Bewußtsein ihrer Machtlosigkeit gegenüber der bäuerlichen Sabotage und trotz des Eingreifens der Polizei und des Einsatzes von Militär gab es zwei weitere Gründe für das Verlangen der Gutsbesitzer nach der Ablösung der Bauern. Einerseits wurden gerade damals die staatlichen Kreditinstitutionen geschlossen, die den Gutsbesitzern Anleihen gewährt hatten. Deswegen wollten sich besonders Gutsherren mit kleinem oder mittlerem Grundbesitz angesichts ihrer Geldnot möglichst schnell von ihrer Hypothekenschuld befreien und sich ausreichende Geldmengen verschaffen, mochte es sich auch nur um im Kurswert schwankende Wertpapiere handeln. Andererseits waren die Gutsbesitzer durch die allgemein erwartete "wirkliche Freiheit" aufgeschreckt und bemühten sich, ihr Eigentum an Liegenschaften zu sichern und ein solches Eigentumsdenken auch auf ihre ehemals leibeigenen Bauern zu übertragen.

Angesichts des sich verschärfenden Klassenkampfes nahm die Regierung eine schwankende Haltung ein. Zwischen dem Innenminister P. A. Valuev und dem Finanzminister M. von Reutern kam es zeitweise zu Meinungsverschiedenheiten und polemischen Auseinandersetzungen in der Bauernfrage. Valuev unterstützte wie bisher die Standes- und Klassenbestrebungen der Gutsbesitzer. Als Verantwortlicher für die Durchführung der Reform mußte er

jedoch das Gesicht wahren und sich an die vom Zaren gutgeheißenen Gesetze halten. In seinem alleruntertänigsten Bericht vom 15. September 1861 beruhigte er Alexander II.; er zeichnete ein optimistisches Bild von der wiederhergestellten Ordnung und der allmählichen Verwirklichung der Regierungsentwürfe. Vor diesem erfreulichen Hintergrund waren in dem Bericht jedoch gewisse sorgenvolle Äußerungen und der Wunsch nicht zu übersehen, den Zaren von der Notwendigkeit einiger Änderungen an den Verordnungen vom 19. Februar 1861 zu überzeugen. Der Bericht des Ministers schloß mit den vielsagenden Worten: "Nicht alle Erscheinungen und Folgen der inneren Staatsentwicklung lassen sich in das früher erlassene Gesetz einfügen. Es erweist sich daher mitunter als unumgänglich, dasjenige gesetzlich zu verankern, was im Gesetz nicht vorgesehen war und auch nicht vorgesehen werden konnte." An anderer Stelle seines Berichts deutete der Minister vorsichtig den wahren Inhalt dieses Gedankens an: "Einerseits ist es notwendig, den Bauern klar zu machen, daß ihre unsinnigen Hoffnungen falsch sind, und durch entschlossene Maßnahmen den bei ihnen erschütterten Gehorsam gegenüber den Verwaltungsbehörden zu festigen. Andererseits erscheint es wünschenswert, die Gutsbesitzer davon zu überzeugen, daß die Regierung zwar an den Grundprinzipien der Reform festhält, jedoch bereit ist, den Gutsherren helfend die Hand entgegenzustrecken, damit sie aus ihrer gegenwärtig schwierigen Lage herauskommen."

In den Vordergrund rückte Valuev die Frage des Frondienstes, der "fast überall unwillig, nachlässig und in einem geringeren Umfang geleistet wird, als gesetzlich festgelegt ist... Die Grundbesitzer erleiden faktisch Verluste, teils infolge ungenügender Zinszahlungen, teils - und zwar hauptsächlich - infolge nachlässiger Ableistung der Dienstpflichten... Die Gewährleistung des tatsächlich zu leistenden gesetzlichen Frondienstes hat sich in Wirklichkeit als schwieriger erwiesen, als ursprünglich angenommen wurde".⁶¹

Valuev erhielt unterschiedliche Beschwerden und Forderungen von Gutsbesitzern verschiedener Gouvernements, auf die er wohlwollend antwortete; dem Hauptkomitee für die Regulierung der Agrarverhältnisse leitete er entsprechende Gesetzentwürfe zu.

Ganz anders reagierte Finanzminister Reutern auf die Forderungen der Gutsbesitzer. Er war kein Liberaler und erkannte klar seine persönliche Verantwortung für die Finanzpolitik in dieser angespannten Zeit des Budgetdefizits. Nicht ohne Grund befürchtete er den Staatsbankrott, wenn der Kurs der Wertpapiere fallen sollte. Er sprach sich daher gegen eine erweiterte Emission aus. Weil er Verluste bei der Ablösung befürchtete, neigte er dazu, die Bestätigung von Ablösungsverträgen hinauszuzögern.

Die Auseinandersetzung zwischen Valuev und Reutern nahm einen wechselnden Verlauf. Im Februar 1862 konnte der Innenminister eine erste, einschneidende Abänderung der Reform von 1861 durchsetzen: Der Staatsrat und Alexander II. trugen den zahlreichen Eingaben der Besitzer von Gütern mit Frondienst Rechnung und gestatteten durch Gesetz vom 27. Juni 1862, daß sich die Bauern ohne vorherigen Übergang zur Geldrente sofort loskaufen konnten. Als besondere Vergünstigung erhielten die Besitzer solcher Güter anstelle der üblichen Wertpapiere der Ablösungsanleihe besondere Schuldscheine der Staatskasse über eine ständige Rente mit einem erhöhten Zinssatz von 5 1/2 Prozent. Falls jedoch die Ablösung auf einseitiges Verlangen des Gutsbesitzers erfolgte, war die vorherige Bestätigung der örtlichen Organe über die Zahlungsfähigkeit der Bauern die Voraussetzung für eine derartige Ablösungsvereinbarung. Die letztgenannte Korrektur sollte die Hauptbehörde für Ablösungsangelegenheiten vor einem eventuell wachsenden Defizit bewahren.⁶²

Worin bestand die Bedeutung der Ablösung? Welche Hauptetappen durchlief sie? Welche Ablösungssumme entrichteten die Bauern in der Periode der nichtobligatorischen Ablösung? In welchem Umfang wurde in dieser Zeit die Feudalrente beseitigt, und wieviele Bauern sind in die Kategorie der kleinen Bodeneigentümer übergewechselt? Wie verliefen diese Prozesse in den einzelnen Gebieten und den Gouvernements, und worin bestanden die Ursa-

chen für den ungleichmäßigen Übergang zu der neuen, der kapitalistischen Ordnung? Um diese Fragen zu beantworten, werten wir den überarbeiteten Bericht über die Ablösung aus, der nach einer sorgfältigen Überprüfung durch die Staatsbank im Jahre 1893 veröffentlicht worden ist.

Wenn wir die Ablösungszahlungen für Dreijahresperioden addieren und den Prozentsatz des Zuwachses in jedem dieser gleichen Zeitabschnitte berechnen, lassen sich für die verschiedenen Gebiete und Gouvernements beim Abschluß der Ablösungsvereinbarungen gewisse Besonderheiten feststellen. (Siehe Tabelle 4)

Eine Analyse der angeführten Zahlen für die ersten drei Jahre (1862 - 1864) ergibt das folgende Bild: Vorherrschend war der Übergang zur Ablösung in den Zentralen Schwarzerde-gouvernements Penza, Voronež und Kursk mit ihrer hohen Bodenfruchtbarkeit, ferner im gesamten Wolgagebiet mit seinen fruchtbaren Böden und den Vorzügen eines gut entwickelten Transportwesens - hier besonders die Gouvernements Kazan', Simbirsk, Samara und Saratov - und in den fruchtbaren, noch in der Kolonisierung begriffenen Grenzgebieten, vor allem in den Gouvernements Orenburg und Ufa. Verhältnismäßig hohe Ablösungssummen gab es auch im Steppengouvernement Astrachan' - in einem Gebiet mit einer unbedeutenden Zahl von Leibeigenen, aber mit gut entwickeltem Fischfang- und Transportgewerbe an der Wolga. Einen geringeren Zuwachs von Ablösungsverträgen wiesen hingegen Gebiete mit wenig fruchtbarem Nichtschwarzerdeboden auf, insbesondere im Zentralen Industriegebiet und im Nordwesten, im nördlichen Uralgebiet und im Norden.

Ausnahmen unter den Schwarzerdegouvernements bildeten Tula, Orel und - in geringerem Maße - auch Tambov mit ihren weniger fruchtbaren Böden und der stärker entwickelten Industrie, das heißt mit Großbetrieben und ländlichem Gewerbe. Ähnlich war die Lage im Gouvernement Nižnij Novgorod mit seinen entwickelten Ware-Geld-Beziehungen, der bedeutenden Rolle des Wolga-Transportwesens und den örtlichen Holzbearbeitungsbetrieben.

In der zweiten Dreijahresperiode (1865 - 1867) stiegen - mit Ausnahme des Gouvernements Perm' - die Ablösungssummen aus begreiflichen Gründen merklich an, aber auch jetzt wurden die höchsten Ablösungszahlungen von den Bauern der Gouvernements mit fruchtbaren Böden (Zentrales Schwarzerdegebiet, Mittleres Wolgagebiet, fruchtbarer Teil des Uralgebiets und gesamtes Steppengebiet) geleistet. Die Nichtschwarzerdegouvernements des Zentralen Industriegebiets und des Nordwestens sowie die Gebiete im Norden wiesen zwar eine beträchtliche Zunahme der Ablösungszahlungen auf, blieben aber hinter den Schwarzerdegouvernements erheblich zurück.

Die Ursache für diese Erscheinungen wird völlig klar, wenn wir uns in Erinnerung rufen, daß gerade in der Landwirtschaft der Schwarzerdegebiete die Fronarbeit entweder in reiner Form oder in Verbindung mit Abgaben - als sogenannte gemischte Rentenform - vorherrscht hatte. Vor allem hier mußte die unproduktive, mitunter defizitäre Fronarbeit die Gutsbesitzer dazu veranlassen, möglichst rasch mit den Bauern Vereinbarungen zu treffen und eine neue Wirtschaftsform mit freier Lohnarbeit einzuführen; gerade hier waren die Gutsbesitzer vor allem dann interessiert, durch die Ablösung Geldmittel von der Regierung zu erhalten, um sich lebendes und totes Inventar anzuschaffen und Barmittel für die Entlohnung von Arbeitskräften zu erhalten. Wo jedoch das Zinssystem vorherrschte und Kleingewerbe und Nebenverdienste eine ordnungsgemäße Entrichtung der Abgaben gewährleisteten, waren die Gutsbesitzer an der Ablösung zeitweilig verpflichteter Bauern weniger interessiert. Aber auch hier gab es Kreise mit gut entwickelter Getreidewirtschaft und ebensolchem Gemüsebau, die in der zweiten Dreijahresperiode eine beträchtliche Zunahme der Ablösungsverträge aufzuweisen hatten.

In der dritten und vierten Dreijahresperiode (1868 - 1870 und 1871 - 1873) können wir die umgekehrte Erscheinung beobachten. Nichtschwarzerdegouvernements mit vorherrschenden

Ablösungszahlungen ehemals leibeigener Bauern an die Staatskasse 1862 bis 1882
(in Tausend Rubel)

Gebiete und Gouvernements	1862 - 1864		1865 - 1867			1868 - 1870		
	Gesamt- summe	% der Maximal- summe	Gesamt- summe	Zuwachs		Gesamt- summe	Zuwachs	
				Summe	%		Summe	%
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<u>Zentrales In-</u> <u>dustriegebiet</u>								
Moskau	276,4	5	1397,5	1121,1	22	2532,7	1135,2	23
Vladimir	205,8	4	1164,0	958,2	21	2216,8	1052,8	23
Jaroslavl'	98,0	3	696,9	598,9	17	1454,8	761,5	21
Kostroma	127,4	3	998,6	871,2	22	1936,2	937,6	24
Tver'	401,2	7	1840,7	1439,5	26	3225,4	1384,7	25
Kaluga	292,3	6	1498,2	1205,9	26	2290,2	792,0	18
Smolensk	330,7	6	2271,6	1940,9	35	3229,9	958,3	17
<u>Zentrales Schwarz-</u> <u>erdegebiet</u>								
Rjazan'	328,5	6	1888,8	1560,3	32	2819,4	930,6	19
Tula	247,6	5	1505,2	1257,6	26	2422,2	917,0	19
Orel	132,9	3	1402,0	1269,1	29	2467,8	1065,8	24
Kursk	390,5	11	2022,0	1631,5	46	2630,2	608,2	17
Voronež	318,1	13	2019,5	1701,4	67	2156,5	136,9	5
Penza	457,5	15	1953,1	1495,6	48	2625,4	672,3	21
Tambov	355,1	8	2224,1	1869,0	43	3097,6	873,5	20
<u>Nordwesten</u>								
Petersburg	115,7	5	705,8	590,1	24	1419,6	713,8	29
Novgorod	130,7	4	1103,8	973,1	30	1944,3	840,5	27
Pskov	71,5	3	554,2	482,7	19	1282,2	728,0	29
<u>Mittleres</u> <u>Wolgagebiet</u>								
Nižnij								
Novgorod	195,6	5	1009,6	814,0	21	1709,2	699,6	18
Kazan'	232,4	21	729,0	496,6	46	890,4	161,4	15
Simbirsk	528,1	22	1527,0	998,9	41	1843,7	316,7	13
Saratov	434,6	15	2009,2	1574,6	53	2441,6	432,4	14
<u>Uralgebiet</u>								
Vjatka	5,7	2	70,1	64,4	27	148,5	78,4	33
Perm'	10,3	1	26,6	16,3	1	37,7	11,1	1
Orenburg	38,6	28	110,8	72,2	53	128,5	17,7	13
Ufa	118,3	18	457,9	339,6	51	578,9	121,0	18

1871 - 1873	1874 - 1876			1877 - 1879			1880 - 1882					
	Gesamt- summe	Zuwachs		Gesamt- summe	Zuwachs u. Verlust		Gesamt- summe	Zuwachs u. Verlust		Gesamt- summe	Zuwachs u. Verlust	
		Summe	%		Summe	%		Summe	%		Summe	%
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	
2797,5	264,8	5	4350,7	1553,2	31	4885,5	534,8	11	5044,4	158,9	3	
3368,1	1151,3	25	4002,3	634,2	14	4314,5	312,2	7	4591,7	277,2	6	
2319,5	861,1	24	2942,9	623,4	17	3353,6	410,7	12	3581,9	228,3	6	
2996,5	1060,3	27	3453,4	456,9	12	3734,3	280,9	7	3910,2	175,9	5	
4615,5	1390,7	25	5145,3	529,8	10	5445,8	300,5	5	5561,7	115,9	2	
3373,4	1083,2	23	3937,3	563,9	12	4253,2	315,9	7	4629,3	376,1	8	
4450,7	1220,8	22	5039,3	588,6	11	5443,9	404,6	7	5561,0	117,1	2	
3704,2	884,8	18	4236,7	532,5	11	4595,8	359,1	7	4927,0	331,2	7	
3441,1	1018,9	21	4015,8	574,7	12	4469,2	453,4	9	4883,9	414,7	8	
3170,5	702,7	16	3602,8	432,3	10	3976,8	374,0	9	4354,4	377,6	9	
3112,9	482,7	13	3354,0	241,1	7	3497,0	143,0	4	3581,7	84,7	2	
2323,2	166,7	7	2447,8	124,6	5	2500,1	52,3	2	2532,0	31,9	1	
2885,6	260,2	8	3038,2	152,6	5	3125,4	87,2	3	3086,8	-38,6	-1	
3685,1	587,5	13	3858,0	172,9	4	4241,4	383,4	9	4366,8	125,4	3	
2029,9	610,3	24	2362,5	332,6	13	2487,6	125,1	5	2496,5	8,9	0,3	
2635,5	691,2	22	2967,7	332,2	11	3139,5	171,8	5	3162,9	23,4	1	
1926,3	644,1	26	2270,5	344,2	14	2465,0	194,5	8	2485,5	20,5	1	
2474,4	765,2	19	2998,2	523,8	13	3523,4	525,2	13	3946,2	422,8	11	
1000,5	110,1	13	1032,9	32,4	3	1060,3	27,4	2	1037,9	-22,4	-2	
2155,2	311,5	13	2368,1	212,9	9	2430,2	62,1	2	2435,6	5,4	0,2	
2700,7	259,1	9	2870,4	169,7	6	2962,2	91,8	3	2970,0	7,8	0,2	
227,0	78,5	33	234,9	7,9	3	239,1	4,2	2	239,7	0,6	0,2	
154,8	117,1	6	1071,8	917,0	49	1554,9	483,1	26	1853,2	298,3	16	
136,6	8,1	6	136,0	-0,6	-0,4	133,7	-2,9	-2	128,6	-8,0	-6	
653,2	74,3	11	663,8	10,6	1	667,6	3,8	1	643,3	-24,3	-4	

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
<u>Steppengebiet</u>									
Samara		145,0	16	591,3	446,3	48	732,5	141,2	15
Astrachan'		8,8	25	24,8	16,0	45	32,1	7,3	21
Stavropol'		-	-	47,4	-	83	48,6	1,2	2
<u>Norden</u>									
Olonec		0,3	1	16,5	16,2	31	36,3	19,8	38
Vologda		38,1	3	266,6	228,5	18	541,7	275,1	22

+ Der Tabelle liegen die korrigierten statistischen Angaben zugrunde, die im "Otčet Gosudarstvennogo banka po vykupnoj operaciji s otkrytija vykupa po 1 janvarja 1892 g.", Petersburg 1893 (Anlage Nr. 24, S. 2 - 3, 14 - 15, 26, 27, 38 - 39, 50 - 51, 62 - 63, 74 - 75) veröffentlicht wurden. In der ersten Rubrik jeder Dreijahresperiode wird die Gesamtsumme der Ablösungszahlungen angegeben, die von den Bauern in der betreffenden Periode geleistet wurden; in der zweiten Rubrik jeder Dreijahresperiode (mit Ausnahme der ersten, die den Zeitraum 1862 - 1864 umfaßt) wird die Differenz zwischen den Summen für die vorliegende und die vorangegangene Dreijahresperiode genannt; in der letzten Rubrik jeder Dreijahresperiode ist das prozentuale Verhältnis der ursprünglichen Summe und der darauf folgenden Zuschläge zur maximalen Dreijahressumme im gesamten Durchführungszeitraum der nichtobligatorischen Ablösung angegeben (bei der Prozentberechnung wurde mit wenigen Ausnahmen auf ganze Zahlen abgerundet). Wenn eine Verringerung und keine Erhöhung der Ablösungszahlungen vorlag, wurde vor die Differenz in der zweiten und der Prozentzahl in der dritten Rubrik ein Minuszeichen gesetzt.

	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
	836,9	104,4	11	880,5	43,6	5	924,3	43,8	5	903,4	-20,9	-2
	33,9	1,8	5	34,6	0,7	2	34,6	0	-	35,3	0,7	2
	51,5	2,9	5	51,3	-0,2	-0,3	57,2	5,7	10	56,9	-0,3	-0,5
	46,6	10,3	19	50,0	3,4	6	52,7	2,7	5	45,8	-6,9	-11
	810,6	268,9	22	990,2	179,6	15	1130,6	140,4	11	1247,5	116,9	9

dem Zinssystem überflügelten allmählich und gleichmäßig die Schwarzerdegebiete; das galt für das Zentrale Industriegebiet und den Nordwesten, die Industriegouvernements des Schwarzerdezentrum, das Gouvernement Vjatka und das Nördliche Küstengebiet. Um diese Zeit hatte sich für die Bauern bereits herausgestellt, daß die Ablösungszahlungen in einer für sie unerschwinglichen Höhe festgelegt waren, und die Gutsbesitzer des Schwarzerdegebiets gingen immer mehr zum Abarbeitssystem über. Die Großgrundbesitzer des Schwarzerdegebiets erwarteten in diesen Jahren eine Neuregelung der bäuerlichen Zinspflicht und zogen es vor, zum Grundzins der Bauern überzugehen und die endgültige Ablösung zu verzögern. Umgekehrt waren die Gutsbesitzer in den Nichtschwarzerdegovements, wo Zins gezahlt wurde, angesichts der sich verstärkenden Entwicklung von Handel und Industrie über die sich häufenden Zinsrückstände besorgt und suchten sich mit den zeitweilig dienstpflchtigen Bauern zu arrangieren, um die Ablösungsanleihe zu erhalten und sie sofort in Umlauf zu bringen. In den nördlichen und nordwestlichen Kreisen mit ihren dürrtigen Böden zeigte sich deutlich eine Verelendung der Bauern - die Zahlungsrückstände wuchsen hier am schnellsten.

Eine besondere Stellung nahm in dieser Periode das Gouvernement Perm' mit seinen Monopolbesitzungen der Bergbaumagnaten ein. Wie Revisionen der Regierung ergaben, verzögerte sich die Abfassung von Regulierungsrezessen hier in anormaler Weise, kam es hier zur ungesetzlichen Bildung von Amtsbezirken und zu einer willkürlichen Umgruppierung landwirtschaftlich tätiger Bauern in die Kategorie der gewerblichen Arbeitsleute mit minimalem Bodenanteil. Alle diese Fakten mußten sich zwangsläufig in einer Verlangsamung des Ablösungsprozesses auswirken; erst um die Mitte der siebziger Jahre läßt sich eine wesentliche Zunahme der bäuerlichen Zahlungen erkennen.

In der fünften Dreijahresperiode (1874 - 1876) sank die Zahl der Ablösungsverträge beträchtlich, und folglich gingen auch die bäuerlichen Zahlungen zurück. Eine Ausnahme bildete lediglich das Gouvernement Perm': Denn, nachdem die Regulierungsrezesse neu abgefaßt und die schlimmsten Mißstände abgestellt waren, stiegen die Zahlungen sofort um etwa die Hälfte aller bisherigen Zahlungen der Periode der nichtobligatorischen Ablösung.

In der sechsten und siebenten Dreijahresperiode (1877 - 1879 und 1880 - 1882), als die Bauern zunehmend verelendeten und verschuldeten, fiel die Kurve der bäuerlichen Ablösungszahlungen stark ab. In einigen Gebieten, wie im südlichen Uralgebiet und den Gouvernements Samara und Stavropol', können wir statt einer Zunahme eine Verminderung der Ablösungszahlungen beobachten. Damals sah sich die Regierung gezwungen, die jährlichen Zahlungen herabzusetzen, besonders während des Russisch-Türkischen Krieges und bei schnell aufeinander folgenden Mißernten. Bei einem Vergleich dieser letzten sechs Jahre mit dem gesamten vorangegangenen Zeitabschnitt zeigt sich, daß die verbliebenen zeitweilig dienstpflchtigen Bauern mit ganz geringen Ausnahmen nur noch eine äußerst unbedeutende Minderheit bildeten, während die Großgrundbesitzer es vorzogen, eine bevorstehende Neufestsetzung der Zinspflichten abzuwarten, um von der Erhöhung der Bodenpreise zu profitieren und eine höhere Ablösungsanleihe zu erhalten.

Eine Ergänzung zum "Bericht der Staatsbank" von 1893 bilden die jährlichen Bulletins über die Zahl der Bauern, die auf großen Adelsgütern (mit mehr als 20 Revisionsseelen) in die Kategorie der Bodeneigentümer überwechselten. Diese Bulletins wurden von der Landabteilung des Innenministeriums zusammengestellt und basierten auf Angaben der Gouvernementsbehörden, die alle abgeschlossenen Ablösungsverträge zu bestätigen und in Kraft zu setzen hatten. Obwohl die Bulletins nicht für alle Jahre der nichtobligatorischen Ablösung erhalten geblieben sind und obwohl die Bulletins einige Fehler aufweisen, sind sie doch die vollständigste Zusammenstellung von Primärquellen für das prozentuale Verhältnis zwischen der überwiegenden Mehrheit der abgelösten Bauern einerseits und der Gesamtzahl der ehemaligen Leibeigenen der Gutsherren andererseits (siehe Tabelle 5).

Vor der Analyse dieser statistischen Ergebnisse ist eine erläuternde Bemerkung am Platze: Die Werte der in den einzelnen Gouvernements geleisteten Ablösungszahlungen und die Anzahl der bäuerlichen Bodeneigentümer können nicht vollständig übereinstimmen. Einerseits waren die kapitalisierten Zinsbeträge in den einzelnen Gouvernements und sogar auch auf einzelnen Adelsgütern ungleich, und andererseits wurden viele Bauern ohne Ablösung zu Bodeneigentümern, da sie einen Viertelanteil als Geschenk erhalten hatten. Nichtsdestoweniger können wir aus der Tabelle 5, die die Liquidierung der Feudalverhältnisse veranschaulicht, dieselben Tendenzen erschließen wie aus der Tabelle 4. Von 1865 bis 1867 stehen die Schwarzerdegouvernements mit vorherrschender Fronarbeit an der Spitze, wobei auch hier die fruchtbaren und speziell die bodenreichen Gouvernements besonders hervortreten; die Beibehaltung der unproduktiven Fronarbeit und die geringere Entwicklung der Ware-Geld-Beziehungen bestärkten die Gutsbesitzer hier in ihrem Bestreben, eine eigene, selbständige Wirtschaft zu führen, nachdem sie die Ablösungsanleihe erhalten hatten. Umgekehrt treten in den siebziger Jahren die Nichtschwarzerdegouvernements mit Zinspflicht in den Vordergrund - sie überflügeln die fruchtbaren Gebiete allmählich. In den letzten Jahren verlangsamte sich auch hier die Umwandlung der Bauern in selbständige Bodeneigentümer. Aufmerksamkeit verdient, daß sich dieser Prozeß in den dünn besiedelten südwestlichen Randgebieten mit einer ganz unbedeutenden Zahl von Leibeigenen und einem akuten Arbeitskräftemangel verlangsamte. Das zeigen deutlich die Zahlen für die Gouvernements Astrachan' und Stavropol'. Weniger intensiv vollzog sich die Liquidierung der Feudalverhältnisse auch im Norden mit seinen ungenügenden Bodenanteilen und den niedrigsten Zinszahlungen; es betraf die Gouvernements Olonec und Vologda.

Hervorgehoben werden muß die besondere Stellung der Gouvernements Perm' und Stavropol', in denen das prozentuale Verhältnis der bäuerlichen Bodeneigentümer zur Gesamtzahl der ehemaligen leibeigenen Bevölkerung unerwartet stark schwankte. Von 1866 auf 1867 ist der niedrigere prozentuale Anteil der bäuerlichen Bodeneigentümer im Gouvernement Perm' sicher auf die größer gewordene Zahl der Bauern zurückzuführen, was mit der Neufassung der Regulierungsrezesse zusammenhing. Noch stärker mußte dieser Faktor das in der Kolonisierung begriffene Gouvernement Stavropol' beeinflussen (vgl. die Jahre 1867 und 1876), wohin massenhaft Bauern aus den Gouvernements des Binnenlandes umgesiedelt wurden.

Ein Vergleich der Tabellen 4 und 5 ergibt also zwingend, daß sich die Fronarbeit unter dem Druck der sich durchsetzenden kapitalistischen Verhältnisse eindeutig als unwirtschaftlich erwiesen hatte. Zwar traten Halbpacht und Abarbeit an die Stelle der feudalen Fronarbeit, aber diese Übergangsformen verbreiteten sich nur in weniger entwickelten Gebieten mit größeren Überresten der Naturalwirtschaft und einem akuten Mangel der Bauern an Bargeld.

In den "Bulletins" der Landschaftsabteilung werden zwei Kategorien bäuerlicher Bodeneigentümer unterschieden: einerseits diejenigen, für die das feudale Abhängigkeitsverhältnis unter Mitwirkung der Regierung und vorwiegend auf einseitiges Verlangen der Gutsbesitzer beendet wurde, und andererseits solche, bei denen dies ohne Mitwirkung der Regierung, das heißt durch freiwillige Übereinkunft mit den Grundbesitzern, erfolgt war. Die erste Kategorie war weit größer als die zweite, zu der hauptsächlich die Geschenkkempfänger gehörten, die den Weg der Ablösung nicht gehen wollten und nach Absprache mit den Gutsbesitzern ein Viertel des in der betreffenden Gegend üblichen Maximalbodenanteils erhielten.

Am 1. Januar 1882 errechnete das Innenministerium in den russischen Gouvernements 5 183 459 Revisionsseelen, die von der "zeitweiligen Dienstpflicht" befreit waren. Von diesen hatten 572 396 Seelen ohne Mitwirkung der Regierung einen Bodenanteil erhalten; aber diese Zahl schließt nicht weniger als 486 350 Geschenkkempfänger ein.⁶³ Die ohne Mitwirkung der Regierung, in freiwilliger Übereinkunft der Bauern mit den Gutsbesitzern abge-

Bäuerliche Bodeneigentümer, die ehemals zu großen Adelsgütern gehörten⁺

Gebiete und Gouvernements	Zahl der am 1. 1. 1865 vorhandenen Bauern	1865	1866	1867	1874	1875	1876
		(in % zur Gesamtzahl der ehemaligen Leibeigenen)					
1	2	3	4	5	6	7	8

Zentrales In-
dustriegebiet

Moskau	280 990	13,7	20,7	32,1	66,9	70,4	73,6
Vladimir	313 000	10,7	14,8	21,5	60,0	62,3	64,6
Jaroslavl'	233 429	7,4	10,2	16,5	65,7	69,6	73,3
Kostroma	266 846	8,2	17,0	29,4	56,3	58,4	60,6
Tver'	333 154	17,6	23,6	31,9	70,6	71,5	73,6
Kaluga	277 773	17,2	24,6	30,4	65,3	68,2	70,7
Smolensk	325 643	23,6	35,1	41,9	75,5	77,7	79,3
Rjazan'	353 459	18,0	26,3	33,4	60,6	61,9	64,3

Zentrales Schwarz-
erdegebiet

Tula	369 029	14,7	18,8	22,9	52,5	54,5	56,4
Orel	309 377	10,6	21,1	24,5	56,9	58,3	59,1
Kursk	293 977	26,7	36,8	45,0	50,7	51,9	52,3
Voronež	218 956	59,4	64,6	68,0	78,4	79,4	81,2
Penza	241 626	36,0	50,3	60,7	78,5	79,4	80,6
Tambov	343 441	26,8	37,7	46,3	70,0	70,9	72,7

Nordwesten

Petersburg	117 420	16,1	23,7	29,3	62,2	74,9	76,5
Novgorod	184 598	16,1	23,7	34,2	72,9	75,9	76,8
Pskov	172 338	9,2	16,0	22,8	64,8	68,2	70,4

Mittleres
Wolgagebiet

Nižnij Novgorod	344 211	11,7	16,7	20,1	46,6	48,7	51,1
Kazan'	92 993	56,1	64,4	66,5	84,4	84,8	85,1
Simbirsk	198 577	45,5	53,3	58,1	80,9	82,4	84,0
Saratov	299 560	49,1	60,6	66,4	82,2	83,9	84,9

Uralgebiet

Vjatka	25 300	39,1	44,1	45,4	89,4	89,4	90,0
Perm'	292 705	37,9	37,9	36,9	50,5	53,3	59,1
Orenburg) 103 339) 50,6) 54,2	75,4	98,9	98,9	98,9
Ufa				66,1	83,2	86,4	86,6

1877	1879	1881	1882	Zahl der am 1. 1. 1882 vorhandenen Bauern
9	10	11	12	13

76,3	81,4	85,0	87,0	282 587
65,7	69,7	74,4	77,0	311 294
77,4	84,3	89,7	93,0	187 326
62,0	64,8	69,3	71,1	284 875
74,9	77,8	80,7	83,5	342 669
72,1	77,8	82,8	85,0	281 531
81,8	86,1	88,6	90,3	327 143
65,8	68,9	73,8	76,8	359 691

58,1	64,0	68,8	71,1	364 063
61,5	65,9	71,4	75,3	314 568
52,8	54,5	56,3	57,6	344 649
81,4	82,7	85,0	85,6	222 992
81,6	83,4	84,5	85,5	251 992
74,0	77,7	80,1	81,6	337 007

77,6	79,4	81,8	83,6	144 120
79,4	81,9	83,7	86,1	183 471
72,5	75,3	77,5	78,4	173 104

54,1	59,3	65,2	68,0	343 031
86,0	87,2	88,0	89,2	92 623
84,5	85,7	87,7	88,1	200 967
85,3	87,1	88,1	89,1	306 516

90,2	90,8	93,5	94,2	24 371
61,9	68,8	71,7	73,3	313 504
98,9	98,9	99,0	99,0	27 106
86,6	88,3	88,3	88,3	78 385

1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Steppengebiet</u>							
Samara	102 234	40,8	50,7	55,8	84,8	85,4	86,4
Astrachan'	5377	12,2	26,7	31,1	32,9	33,8	33,8
Stavropol'	4402	0,1	71,3	71,3	30,0	31,6	31,6
<u>Norden</u>							
Olonec	4085	10,0	17,6	33,7	57,1	57,8	60,2
Vologda	95 916	8,4	11,7	17,0	46,2	49,3	52,9

+ Die Tabelle ist zusammengestellt anhand der "Bulletins der Landschaftsabteilung des Innenministeriums über die Zahl der abgeschlossenen Ablösungsverträge, durch die Dienstpflichtverhältnisse beendet wurden, und über die Seelenzahl bäuerlicher Bodeneigentümer"(Vedomosti Zemskogo otdela Ministerstva vnutrennich del o čisle privedennyh v ispolnenie sdelok, prekraščajuščich objasatel'nye otnošenija, i o čisle duš krest'jan sobstvennikov) mit dem Stichtag des 1. 1. jeden Jahres (Central'nyj gosudarstvennyj istoriceskij archiv SSSR, f. 1181, op. Bd. XV, 1865 g., d. 154, Bl. 100; 1866 g., d. 156, Bl. 111; 1867 g., d. 156, Bl. 118; 1873 g.: in den Kontrollregistern nicht verzeichnete Aktengruppe d. 7, Bl. 7, 8, 11, 12, 16, 17, 21, 22, 118, 119, 153, 154). - Fehler in den Prozentberechnungen der Landschaftsabteilung wurden korrigiert bei den Gouvernements Tula - für das Jahr 1875, Orel - für 1876, Kursk - für die Jahre 1865 - 1875 und Penza - für 1881.

9	10	11	12	13
88,1	88,3	88,6	88,7	95 724
33,8	33,8	35,6	35,6	5374
31,6	31,6	31,6	31,6	10 571
60,2	62,1	63,4	67,5	4654
54,0	59,8	65,1	67,5	96 575

schlossenen Ablösungsverträge in den russischen Gouvernements, also mit Ausnahme der Geschenkeempfänger, betrafen nur 1,4 Prozent aller Bauern, die Bodeneigentümer wurden.⁶⁴

Im Unterschied zu den Geschenkeempfängern erlangten ehemalige Leibeigene, die nach der offiziellen Terminologie "besondere Zahlungen" (besondere Form der Ablösung) leisteten, eine vorteilhaftere Stellung. Durch die 1861 erlassene Verordnung über die Ablösung erhielten die Bauern das Recht, ihre Schuld gegenüber dem Staat sofort oder im Laufe der Zeit zu tilgen. Aufgrund der Paragraphen 161 und 162 waren die Dorfgemeinschaften berechtigt, ihre Bodenanteile unverzüglich abzulösen und sogenannte "volle Eigentümer" zu werden, die von weiteren Ablösungszahlungen frei waren. Dieses Recht räumte der Paragraph 165 auch einzelnen Bauern ein, die die Ablösungssumme sofort entrichteten und die von der Dorfgemeinschaft einen zusammenhängenden Besitzanteil fordern konnten. Schließlich gestattete der Paragraph 115 eine vorfristige Teillösung der Ablösungsschuld mit einer entsprechenden Verminderung der Zinsen bei den folgenden Zahlungsraten.

Das Finanzministerium hatte auf die "besonderen Zahlungen" der Ablösungsverträge große Hoffnungen gesetzt. Man nahm an, ehemalige Leibeigene, die die persönliche Freiheit erhalten hatten, könnten recht bald auf eigenen Füßen stehen und würden daran interessiert sein, möglichst schnell "uneingeschränkte Eigentümer" zu werden. Die ökonomische Wirklichkeit rechtfertigte auch hier die Erwartungen der Regierung nicht. Nach den Angaben der Staatsbank waren nämlich bis zum 1. Januar 1882 nur 3560 Bauern gemäß Paragraph 165 volle Eigentümer geworden; sie hatten 5 103 769 Rubel an den Staat gezahlt. Das war ein verschwindend kleiner Prozentsatz aller ehemaligen leibeigenen gutsherrlichen Bauern - er lag zwischen 0,10 Prozent im Gouvernement Orel und 2,99 Prozent im Gouvernement Vladimir. Nur in den beiden Gouvernements Jaroslavl' - mit hoch entwickelter Saisonarbeit und örtlichen Gewerben - und Orenburg - mit viel Boden -, lag der Prozentsatz der vollen Eigentümer etwas höher; im ersteren betrug er 3,98 Prozent und im letzteren 10,17 Prozent. Entsprechend den wenigen vollen Eigentümern insgesamt waren auch die vorfristigen Zahlungen der Dorfgemeinschaften gering. Im Jahre 1873 hatten sie von insgesamt 579,9 Millionen Rubel nur 883 000, das heißt 0,14 Prozent getilgt. Zweifellos sind "besondere Zahlungen" nur von reichen Bauern, die ihre völlige wirtschaftliche Unabhängigkeit erlangen wollten, oder von wohlhabenderen Dörfern, in denen die Kulakenschicht eine führende Rolle spielte, geleistet worden.⁶⁵

Bei einem Vergleich der schwierigen Lage der "Geschenkeempfänger" mit dem Status der vollen Eigentümer wird völlig klar, daß sich bereits in dieser frühen Periode der Liquidierung der Feudalverhältnisse ein deutlicher Differenzierungsprozeß der Bauernschaft vollzog.

Warum strebten Bauern, die hauptsächlich auf dem fruchtbaren Schwarerdeboden Landwirtschaft betrieben, so hartnäckig nach dem Geschenk des "Bettleranteils" und verzichteten auf drei Viertel des Maximalbodenanteiles, der in den Verordnungen von 1861 festgelegt worden war? Warum lag der Prozentsatz freiwilliger Übereinkünfte durch beiderseitige Vereinbarung zwischen den Bauern und ihren ehemaligen Besitzern so niedrig? Warum erhielt der Staat so wenige "besondere Zahlungen" als Gesamtablösungssummen und als Ratenzahlungen? Die Antworten auf diese Fragen ergeben sich, wenn genauer untersucht wird, wie hoch die Ablösungszahlungen waren und wie sie eingetrieben wurden.

Die Verordnungen von 1861 erhöhten nicht nur den Preis des den Bauern überlassenen Bodens, sondern verlangten von den Zahlungspflichtigen auch noch hohe Zinsen, die den üblichen Zinssatz für Bodenleihen erheblich überstiegen. Die Bauern mußten statt der üblichen 4 Prozent jährlich 5 Prozent zahlen. Ferner wurden neben den 0,5 Prozent für die Tilgung des Ablösungskapitals noch 0,5 Prozent für die Kosten der Ablösungsformalitäten festgesetzt; das war eine aus Furcht vor einem Defizit offensichtlich übermäßig erhöhte

Summe. Die den Bauern auferlegte Ablösungsanleihe konnte jahrelang überhaupt nicht getilgt werden, was dem Gesetz widersprach. Die Bauern zahlten während eines langen Zeitraums lediglich Zinsen für ein Kapital, ohne daß sie jemals hoffen konnten, sich innerhalb von 49 Jahren von ihrer Schuldenlast zu befreien. Die jährlichen Abgaben für die Ablösungszahlungen waren stark überhöht, und das Reservekapital der Regierung für die Tilgung wurde nachlässig aufgebracht. Genaue Berechnungen existierten nicht, so daß im Jahre 1880 der Finanzminister seine Höhe auch nicht exakt angeben konnte. Während der sechziger und siebziger Jahre erlitt die Regierung - entgegen den Befürchtungen der Verfasser der Verordnungen und des Finanzministers Reutern - durch die Ablösung nicht nur keine Verluste, sondern erzielte durch sie riesige Einnahmen, die das Staatsbudget ergänzten. Gegenüber dem Planentwurf hatten die Bauern über eineinhalb Millionen Rubel zusätzlich an die Staatskasse abgeführt.⁶⁶

Die Ablösungszahlungen hatten sich zu einer beachtlichen Abgabe entwickelt, die als unzumutbare Last auf den Schultern der Bauern lag. Nach Angaben der Spezialkommission für Steuern entfielen in den russischen Gouvernements auf jede Revisionsseele 6 Rubel bis 7 Rubel 20 Kopeken als Ablösungszahlung, während die Kopfsteuer und die Landschaftsabgaben zwischen 4 Rubel und 5 Rubel 80 Kopeken betrugten.⁶⁷ Manchmal war das Verhältnis zwischen den einzelnen Abgaben noch krasser. So ergab zum Beispiel eine Untersuchung des Kazaner Statistischen Komitees in den sechziger Jahren im Kreis Jadrin (Gouvernement Kazan'), daß hier jede Revisionsseele als Kopfsteuer 1 Rubel 78 Kopeken, als Landschaftsabgaben 1 Rubel 21,9 Kopeken, als Gemeindesteuer 46,3 Kopeken und als Ablösungszahlung 6 Rubel 81,5 Kopeken zu entrichten hatte. Bei einer Gesamtsumme von 10 Rubel 27,7 Kopeken bildeten also die Ablösungszahlungen den größten Anteil; dieser Teil belastete die Bauern am meisten.⁶⁸

V

Die Abschaffung der Leibeigenschaft, die die gutsherrlichen und die Kronbauern hart bedrückt hatte, führte zur Nivellierung der Hauptkategorien der Dorfbevölkerung. Die kapitalistische Entwicklung beseitigte die überlebten feudalen Standesbarrieren allmählich. Angesichts der revolutionären Situation von 1859 bis 1861 befürchtete die Regierung, die Unterschiede hinsichtlich der bäuerlichen Rechte und Pflichten könnten Unruhen der stärker benachteiligten Schichten der Dorfbevölkerung auslösen. Außerdem war die Staatsmacht, die die Verwaltungsangelegenheiten der ehemaligen Leibeigenen übernahm, daran interessiert, das gesamte ländliche Verwaltungssystem zu vereinheitlichen und zu verbilligen. Das Hauptkomitee für die Regulierung der Agrarverhältnisse wurde daher beauftragt, die Stellung der Kron- und der Staatsbauern den in den Verordnungen vom 19. Februar 1861 vorgesehenen Veränderungen anzugleichen. Zuerst wurde die Frage der Kronbauern, die der Verwaltung des Ministeriums des Kaiserlichen Hofes und der Apanagen (Ministerstvo imperatorskogo dvora i udelov) unterstanden, auf die Tagesordnung gesetzt und entschieden.

Die Apanagen-Verwaltung war 1797 geschaffen worden, um die Zarenfamilie durch die Einkünfte der Kronländereien und die Leistungen der auf ihnen ansässigen leibeigenen Bauern materiell zu sichern. Ihrem sozialen Status nach waren diese Kronländereien gemeinsam besessene erbliche, feudale landwirtschaftliche Großbetriebe, deren Ausmaße selbst das der größten Adelsgüter des Landes übertraf. Zu den Apanagen gehörten am Vorabend der Reform der sechziger Jahre über 9 Millionen Desjatinen Boden, auf denen die Zarendynastie über 2 Millionen leibeigene Bauern beiderlei Geschlechts ausbeutete.⁶⁹

Die geographische Lage dieser Großwirtschaften Rußlands sicherte ihnen dank des Zustroms von Umsiedlern in die fruchtbaren und bodenreichen Steppen und dank der industriellen Entwicklung des Nichtschwarzerdezentums ununterbrochen steigende Einkünfte. Wie andere Großgrundbesitzer auch beutete die Apanagen-Verwaltung die Bauern aus, indem sie Grundzins erhob, der als Geldzins die letzte Form der Feudalrente und zugleich eine Form ihrer Auflösung war. Zwar erhöhte die Apanagen-Verwaltung von Zeit zu Zeit den Grundzins, war aber gleichzeitig bemüht, die Zahlungsfähigkeit der Bauern durch "Fürsorge", das heißt durch die Bildung von gemeinschaftlichem Vermögen, die Errichtung von Banken in den Ländgebieten, die Organisierung medizinischer und tierärztlicher Versorgung, die Einrichtung von Deckstationen usw., zu gewährleisten. Durch die Entrichtung des Geldzinses wurden die Bauern in die sich entwickelnde Geldwirtschaft einbezogen; ihren Kreisen entstammten Händler, Getreideaufkäufer und kleine Unternehmer. Noch in der Zeit der Leibeigenschaft begann diese wohlhabende Schicht zusätzlich Kronland und gewerbliche "Zinsobjekte" wie Mühlen, Fischfangstellen, Marktplätze und andere Quellen der Kapitalakkumulation zu pachten. Die Apanagen-Verwaltung nutzte umfassend den Einfluß der Zarendynastie auf die Staatsorgane und vergrößerte ihren Bodenbesitz und ihre Einkünfte unablässig.

Die Kronbauern fühlten sich als Leibeigene des Zaren - was sie nicht hinderte, gegen die Verringerung von Bodenanteilen und die Erhöhung des Zinses zu protestieren; die Apanagen-Verwaltung förderte zudem die monarchischen Illusionen des rückständigen Dorfes und nutzte sie aus. Als die Abschaffung der Leibeigenschaft nach dem Ende des Krimkrieges unaufschiebbar geworden war, gewährte die zaristische Regierung den Kronbauern 1858 und 1859 bürgerliche Rechte, noch bevor die Auseinandersetzungen über den Entwurf der Redaktionskommissionen beendet waren. Durch diese vorzeitige Maßnahme erreichte die Selbstherrschaft gleichzeitig zwei Ziele: Einerseits bestärkte sie die Bauern in ihrem Glauben an die Sorge des Zaren um ihr Schicksal, und andererseits beeinflusste sie die konservativen Gutsbesitzerkreise im Sinne einer Reform des privaten Bodenbesitzes. Die verwaltungsmäßigen Belange, und die ökonomische Lage der Kronbauernschaft wurde später, erst nach dem Erlaß der Verordnungen von 1861, geregelt.

Bei der Lösung der akuten Probleme des Bodeneigentums war die Regierung bestrebt, nicht nur die Verwaltung für alle Kategorien der Bauernschaft - Guts-, Kron- und Staatsbauern -, sondern auch ihre wirtschaftliche Lage zu vereinheitlichen; dabei sollten die ökonomischen Interessen des Adels möglichst wenig beeinträchtigt und größere Unterschiede bei den ökonomischen Rechten der einzelnen Bauerngruppen vermieden werden.

Im ursprünglichen Reformentwurf, dem Erlaß vom 5. März 1861, war vorgesehen, den Kronbauern ihre bisherigen Bodenanteile zur dauernden Nutzung zu belassen, ihnen jedoch aufgrund einer freiwilligen Abmachung mit der Apanagen-Verwaltung die Ablösung der Feudalrente zu gestatten; gleichzeitig wurden die Bauern von Zwangsarbeiten auf dem Gemeindeacker, der zur Gewährleistung der bäuerlichen Versorgung geschaffen worden war, befreit. Damit entfiel der letzte Rest der einstigen Fronarbeit.⁷⁰ Auf diese Weise suchte die Regierung die Reform der Kronländereien den Verordnungen vom 19. Februar 1861 möglichst anzugleichen und die Gutsbesitzer zudem anzuregen, die Bauern in die zeitweilige Dienstpflicht zu überführen und anschließend die Ablösung zu ermöglichen.

Unter dem Einfluß der bäuerlichen Massenbewegung des Frühjahrs 1861 und im Zusammenhang mit dem polnischen Aufstand 1863, der die Regierung nötigte, in den westlichen Gouvernements die obligatorische Ablösung der Bodenanteile durchzuführen, war Alexander II. jedoch zu weiteren Zugeständnissen gezwungen. Am 26. Juni 1863 wurde die Verordnung über die Kronbauern bestätigt, der zufolge die obligatorische Ablösung nach folgenden Prinzipien durchzuführen war: Die Bauern werden Eigentümer ihrer bisherigen Bodenanteile; ihre früheren Leistungen werden in Geld umgerechnet und mit 6 Prozent kapitalisiert. Diese Summe mußten die ehemaligen Kronbauern innerhalb von 49 Jahren abzahlen.

Bei einem Vergleich des Gesetzes vom 26. Juni 1863 mit den Verordnungen vom 19. Februar 1861 werden einige den Kronbauern gewährte Vorteile erkennbar: Infolge der obligatorischen Ablösung endete die feudale Abhängigkeit der Bauern von der Apanagen-Verwaltung sofort; das Prinzip der freiwilligen Übereinkünfte mit dem Bodenbesitzer entfiel und wurde durch verbindliche und genau festgelegte Normen ersetzt; die Bauern wurden von sämtlichen Geldrückständen gegenüber der Apanagen-Verwaltung befreit; die berüchtigte "Abstufung der bäuerlichen Leistungen", die zwischen dem Umfang der Bodenanteile und den Leistungen eine reziproke Proportionalität schuf, wurde abgeschafft; schließlich entfiel auch die Möglichkeit der Geschenkanteile, die den gutsherrlichen Bauern drei Viertel des Maximalbodenanteiles zugunsten des Gutsbesitzers vorenthielt.

In den Grundfragen der Verwaltung und des Wirtschaftslebens ließ die Regierung jedoch deutlich die Tendenz erkennen, die Lage der Kronbauern jener der gutsherrlichen Bauern anzugleichen, die Ablösungsverträge unterschrieben. Die Bevölkerung in den "Ämtern" der Apanagen-Verwaltung wurde den durch die Verordnungen von 1861 geschaffenen Staats-, Amtsbezirks- und Dorforganen unterstellt. In ähnlicher Weise löste man die Aufgaben der Regulierung der Bodenanteile und die Durchführung der Ablösung auf den Krongütern. Sowjetische Historiker haben in ihren Arbeiten über die Reform von 1863 überzeugend nachgewiesen, wie fiktiv der im Gesetz verkündete Begriff des "bisherigen Bodenanteils" gewesen ist.⁷¹ Bei der Ausarbeitung des Entwurfs war sich die Regierung von vornherein klar, daß die Reform auf den Krongütern zu erheblichen Verkleinerungen der Bodenanteile führen würde, wenn auch zu geringeren als auf den Gütern des Adels.

Unter "bisherigen Bodenanteilen" verstand man den im Frondienst bearbeiteten Boden und außerdem die "Reserveländereien" von Bauerngemeinschaften, die in den sogenannten Bodensteuertabellen registriert waren.

Sowohl den örtlichen Verwaltern als auch der Apanagen-Verwaltung war jedoch gut bekannt, daß die Kronbauern bei zunehmender Bevölkerungszahl mit Zustimmung der Behörden zusätzlich unbebaute Flächen urbar machten und in Besitz nahmen. Einige bei der Ausarbeitung des Reformentwurfs befragte Verwalter machten die Regierung vorsorglich darauf aufmerksam, daß die Bodensteuertabellen wegen fehlender genauer Vermessungen der bäuerlichen Bodenanteile oftmals nicht der tatsächlichen Größe der Äcker, Heuschläge und Weiden entsprachen. Der Krone gehörende Waldungen, Gemeindeäcker und Fischgründe wurden überhaupt nicht in die Anteile einbezogen; nur im walddreichen Norden übereignete man auch den Wald. Lediglich dort, wo ein Bodenanteil kleiner war als der in den Verordnungen von 1861 angegebene Maximalanteil, wurde entsprechend mehr zugeteilt.

Die Zarenfamilie genoß gegenüber den privaten Grundbesitzern ein bedeutendes Vorrecht: Ihr wurde die finanzielle Entschädigung für die bäuerlichen Bodenanteile nicht in Wertpapieren, sondern in Bargeld zugestanden. Jährlich, in zwei Raten am 1. März und am 1. September, überwies das Rentamt der Apanagen-Verwaltung die fällige und im voraus festgesetzte Summe, die es selbst von den ehemaligen Kronbauern als Ablösungszahlungen eingezogen hatte. Die ordnungsgemäße Abführung der bäuerlichen Abgaben war durch das in der Zeit der Leibeigenschaft angesammelte Kapital der Bauerngemeinden garantiert.

Während die Wertpapiere und die Schuldscheine der Ablösungsanleihe im Kurs fielen und die privaten Grundbesitzer Verluste erlitten, verlor die Apanagen-Verwaltung überhaupt nichts. Jährlich mußte sie 49 Jahre hindurch von der Staatskasse eine garantierte Einnahme erhalten, wovon sie mindestens 10 Prozent als Reservekapital abzuzweigen hatte; dessen Höhe mußte beim Abschluß des Ablösungsprozesses dem vollen Wert der abgelösten Bodenanteile entsprechen.

Die Ablösungssummen und die jährlichen Zahlungen der Kronbauern waren nach dem Muster der Verordnungen von 1861 errechnet worden. Formal kauften die Bauern also Boden los - das entsprach den gesetzlichen Bestimmungen -, faktisch fand aber eine Ablösung der

Feudalrente statt, die nach einem erhöhten Zinssatz - nämlich 6 Prozent gegenüber 4 Prozent bei allgemein üblichen Bankgeschäften - kapitalisiert wurde. Für die Tilgung zog man von den 6 Prozent nur 1/2 Prozent ab. Für den halbprozentigen Zuschlag "für Verwaltungskosten", der gleichfalls in den 6 Prozent enthalten war, gab es bei der Ablösung der Feudalrente auf Krongütern überhaupt keinen Grund; Während nämlich beim Abschluß und bei der Bestätigung von Ablösungsrezessen auf den Adelsgütern komplizierte Berechnungen durchgeführt werden mußten, brauchte die Staatskasse an die Apanagen-Verwaltung nur die im voraus festgelegten, vereinbarten Summen zu überweisen. Diese Finanzmanipulationen führten zu Disproportionen zwischen den überhöhten Ablösungsabgaben und den Marktpreisen für Bodenparzellen. Wie oft dieses Mißverhältnis zugunsten der Apanagen-Verwaltung zu Buche schlug, zeigt ein Vergleich der Angaben aus den Gouvernements über den Durchschnittspreis einer Anteil-Desjatine mit Berichten über die Verkaufspreise unbesiedelten Bodens für die Jahre 1854 bis 1859. Hier ist anzumerken, daß die Bodenpreise zwischen 1854 und 1863 noch nicht stiegen. Besonders überhöhte Zahlungen gab es in den Gouvernements, in denen die Hauptmasse der Kronbauernschaft konzentriert war, also in den Gouvernements Samara, Kostroma, Vjatka, Vologda, Perm' und Petersburg; eine Ausnahme bildete das Gouvernement Simbirsk, wo 1835 die Staatsbauern, die als solche bis dahin einen geringeren Zins zu zahlen hatten, zu Kronbauern gemacht worden waren.⁷²

Das Bestreben der Regierung, keine allzu begünstigte Kategorie befreiter Bauern entstehen zu lassen, um die Adelsklasse nicht zu reizen, prägte die Durchführung der Reform von 1863. Die Regulierungsrezesse, die im vorliegenden Falle Ablösungsakten gleichkamen, wurden den Friedensvermittlern, die im Einverständnis mit den örtlichen Apanagen-Verwaltungen handeln sollten, zur Bestätigung zugeleitet. Es war kein Wunder, daß die Durchführung der Reform in dieser ersten Etappe zu Massenprotesten der Kronhörfer führte. Die Bauern begriffen sehr wohl, daß die Verordnung von 1863 ihrer Wirtschaft in zweifacher Hinsicht schadete. Einerseits wurden die Pro-Kopf-Bodenanteile verringert und andererseits erhöhten sich - bei Zugrundelegung der bisherigen Leistungen - die jährlichen Zahlungen für die verkleinerte Bodenfläche. Unruhen erfaßten die der Krone gehörenden Amtsbezirke in zehn Gouvernements, besonders in den Gouvernements Samara und Simbirsk, wo die Bodenanteile am stärksten verkleinert worden waren. Die Bauern weigerten sich, Regulierungsrezesse zu billigen und zu unterschreiben, ließen sich in heftige Auseinandersetzungen mit Friedensvermittlern und örtlichen Verwaltungsstellen ein, wollten die Pro-Kopf-Bodenanteile nicht annehmen und äußerten Zweifel an der Authentizität der Verordnung.

In den bodenreichen Regionen des Wolgagebiets forderten die Gemeindeversammlungen in Erwartung einer billigen Pacht eine "Zaren-Desjatine", das heißt einen Geschenkteil. Im Norden beschwerten sie sich über die Wegnahme von Waldflächen und die für den Boden zu zahlenden hohen Summen. Diese Protestbewegung wurde mit traditionellen Mitteln unterdrückt: durch Verhaftungen und die Verbannung von "Rädelsführern", den Einsatz von Militär und massenhafte körperliche Züchtigungen.⁷³

Zu einer neuen Welle von Bauernprotesten führte die zweite Etappe in der Durchführung der Reform von 1863, das heißt die Verteilung und Zuweisung der Bodenanteile. Die Apanagen-Verwaltung hatte für die Durchführung dieser Operation spezielle "Richtlinien" ausgearbeitet, die durch Innenminister P. A. Valuev voll inhaltlich gebilligt wurden. Diesen Vorschriften zufolge sollte die geodätische Erfassung der Bodenflächen durch Vermessungsbeamte der Krone - und das bedeutete unter direkter Einflußnahme der Apanagen-Verwaltung - erfolgen und durch Unterschriften von Beauftragten der Bauern beglaubigt werden; die "Richtlinien" gestanden jedoch der Apanagen-Verwaltung zu, die Bodenerfassung ohne die Teilnahme der Bauern, das heißt einseitig im Interesse der Krongüterverwaltung, vorzunehmen, falls in dieser oder jener Bauerngemeinschaft "Unruhen" zu befürchten waren.⁷⁴

Wie unbefriedigend die Vermessungsarbeiten und die Zuweisung der Bodenanteile auf den Gütern des Adels und der Krone durchgeführt wurden, ergibt sich aus einer Denkschrift des Justizministers vom 19. Juli 1880. Man kann sie als eine traurige Bilanz der sich zwanzig Jahre hinziehenden Grenzfestlegungen zwischen den zu Bodeneigentümern gewordenen Bauern und ihren ehemaligen Herren betrachten. Der Minister mußte konstatieren, daß in den Verordnungen von 1861 kein Modus für die Vermessung und Abgrenzung von Bodenflächen festgelegt worden war und daß Grenzfestlegungen anhand vereinfachter Richtlinien erfolgten, die zu verschiedenartigen "Komplikationen" führten. Als man mit der Überprüfung der durchgeführten Grenzfestlegungen begann, erwies sich, daß von 11 929 Parzellen nur 4048 mit 1 658 674 Desjatinen ordnungsgemäß vermessen worden waren; 4172 Parzellen mit 1 372 744 Desjatinen waren unkorrekt vermessen worden und mußten daher an Ort und Stelle berichtigt werden - 3709 Parzellen mit 1 298 078 Desjatinen waren noch nicht überprüft worden. Um diese Zeit waren insgesamt schon 27 851 032 Desjatinen abgelöst, und die Vermessungsbeamten mußten noch über 78 000 Parzellen mit 23 500 000 Desjatinen vermessen.

Die Denkschrift lenkte die Aufmerksamkeit auf "die Langsamkeit und völlige Erfolglosigkeit des Fortgangs dieser Angelegenheiten in einigen Gouvernements"; Grenzfestlegungen einer beträchtlichen Anzahl von Parzellen wären zwar erfolgt, hätten sich jedoch als unzulänglich erwiesen. Hierauf erhielt der Justizminister vom Minister des Kaiserlichen Hofes die hochmütige Antwort, seine Schlussfolgerung könnte sich nicht auf die Apanagen-Verwaltung beziehen, die über sämtliche erforderlichen Dokumente für die Bestätigung der durchgeführten Grenzfestlegungen verfüge.⁷⁵ Diese anmaßende Erklärung wird schon durch die Dokumente der Apanagen-Verwaltung widerlegt. In vielen Fällen erwiesen sich die Grenzen der Parzellen als unkorrekt, waren zuungunsten der Bauern festgelegt worden und führten zu juristisch begründeten Protesten der Dorfgemeinschaften. Dazu einige Beispiele: Im Amtsbezirk Spasskaja (Gouvernement Vologda) mußten die geodätischen Vermessungen von 39 963 Desjatinen annulliert werden.⁷⁶ Im Dorf Subbotovo (Gouvernement Orel) stellte sich bei der Nachmessung eines bäuerlichen Bodenanteils mit neuen Instrumenten ein größeres Manko heraus.⁷⁷ Im Gouvernement Orenburg war dem Bodenanteil eines Bauern Wald anstelle von Feldern zugeschlagen worden, wogegen sogar die Gouvernementsbehörde für Bauernangelegenheiten entschieden Einspruch erhob.⁷⁸ In die Bodenanteile der Bauern des Dorfes Bol'sie Chormaly (Gouvernement Simbirsk) wurden versehentlich Felder von Staatsbauern einbezogen.⁷⁹

Weit verbreitet waren wie auf den Adelsgütern Streitigkeiten zwischen der Apanagen-Verwaltung und den Bauern über gekaufte Felder. Als sie noch Leibeigene waren, hatten die Bauern mit Genehmigung der Apanagen-Verwaltung Boden als Eigentum erworben oder solchen durch Erlaß des Zaren erhalten. Im Jahre 1858 ermittelte die Apanagen-Verwaltung in 19 Gouvernements 17 653 Bodeneigentümer, die Kaufurkunden über 156 771 Desjatinen besaßen.⁸⁰ Bei der Abfassung der Regulierungsrezesse und der Zuweisung der Bodenanteile bezogen die Apanagen-Verwaltungsbeamten bei der Vermessung oftmals gekaufte Ländereien von Dorfgemeinschaften und einzelnen Bauern in die Anteile mit ein. Wenn die Eigentümer vor Gericht Klage erhoben, führte die Apanagen-Verwaltung verschiedene Argumente zu ihren Gunsten an; Sie behauptete zum Beispiel unter Berufung auf juristische Unterlagen, im 17. Jahrhundert, als den Bauern Bodenanteile überlassen wurden, hätte das Eigentumsrecht ausschließlich Adligen und dem Staat zugestanden. Wenn es sich um Bodenkäufe handelte, verwiesen die Juristen darauf, daß die Bauern nicht die erforderlichen Dokumente besaßen. Als Beweis für das Recht der Krone auf den Boden wurde oft die Tatsache angeführt, daß die Bauern für bestimmte Liegenschaften jahrelang Bodenzins entrichtet hätten. Die Klagen der Bauern kamen bis vor den Senat und sogar den Staatsrat; in den meisten Fällen entschieden die Gerichtsbehörden aber ungeachtet des überzeugend begründeten Rechts der Bauern die Streitfälle zugunsten der allmächtigen Apanagen-Verwaltung.⁸¹

Es gab aber auch andere Entscheidungen. Da war zum Beispiel der langwierige Prozeß der Bauern aus der Neusiedlung Krasnoperovo (Gouvernement Vjatka), den die Bauern im Jahre 1856 angestrengt hatten und der nach endlosen Komplikationen erst 1891, also nach 35 Jahren, zu Ende ging. Im Jahre 1802 hatten zehn Bauernfamilien für 200 Rubel 2773 Desjatinen Heuschläge und Wald von Baschkiren gekauft. Fünf Jahre später erhielten sie eine vom Kreisgericht in Sarapul¹ beglaubigte Kaufurkunde. Bei der Generalvermessung wurde dieser Boden der Apanagen-Verwaltung zugeteilt; die Beschwerden der Bauern blieben unbeachtet, und die dem Gouverneur in Vjatka eingereichte rechtsgültige Kaufurkunde wurde den Bauern nicht zurückgegeben. Das örtliche Apanagen-Kontor erkannte das Recht der Bauern auf diesen Boden zwar an, verlangte jedoch Bodenzins dafür - mit der unverschämten Begründung, die bäuerlichen Liegenschaften wären nicht Besitz der Neusiedlung, sondern würden von ihr nur genutzt. Im Jahre 1857 wies der Senat die Klage der Bauern ab; ein im Jahre 1860 an den Zaren gerichtetes Gesuch der Bewohner von Krasnoperovo blieb gleichfalls ergebnislos. Andrej Krasnoperov, der Bevollmächtigte der Bauern, wurde hingegen "wegen seines unruhigen Charakters und seiner Neigung zu Verleumdungen" angeklagt, mit einer Sträflingskompagnie nach seinem Heimatort in Marsch gesetzt, in Haft gehalten und schließlich in eine Besserungsanstalt eingewiesen. Dennoch kämpften die Bauern weiterhin hartnäckig um ihr Recht. Im Jahre 1866 erkannte sie das Gericht in Vjatka als Eigentümer des Bodens an. Hierauf appellierte der Chef der Apanagen-Verwaltung an den Senat, der aber dem Urteil des Gerichts zustimmte. Der Vorsitzende des Apanagen-Departements setzte daraufhin die Behandlung des Falles im Staatsrat durch, der eine ausweichende Entscheidung fällte und die Angelegenheit zur erneuten Behandlung an den Senat zurückverwies. Erst im Juni 1888 wurde die endgültige Verfügung des Senats, in der ausführliche Argumente zugunsten des Eigentumsrechts der Bauern vorgebracht wurden, von Alexander III. bestätigt. Aber auch jetzt setzten die Bauern ihren Kampf mit der Apanagen-Verwaltung fort; sie forderten die Rückerstattung von 120 000 Rubel, die sie für den ihnen nun zuerkannten Boden und für die Gerichtskosten verausgabt hatten. Die Angelegenheit endete damit, daß an die Bauern 39 158 Rubel 32 Kopeken ausgezahlt wurden, und zwar eines-teils für die Pacht, die sie seit 1865 hatten zahlen müssen, anderenteils für die geleisteten Ablösungszahlungen auf ihren eigenen Liegenschaften, die jedoch von der Apanagen-Verwaltung beschlagnahmt waren.⁸²

Die Gesetzesverletzungen der Apanagen-Verwaltung bei der Zuweisung von Bodenflächen hatten zahlreiche Reaktionen der Bauern zur Folge. Zu Unruhen kam es in sechs Gouvernements, vor allem im Uralgebiet und im Norden. Die Bauern lehnten es ab, bei der Zuweisung von Bodenanteilen Arbeitskräfte zu stellen, leisteten den Landvermessern der Apanagen-Ämter aktiv Widerstand, weigerten sich auch, Anteile anzunehmen und dafür Zahlungen zu leisten, und eigneten sich hier und da gewaltsam Kronland an. Es kam sogar zu handgreiflichen Auseinandersetzungen und zur Anwendung militärischer Gewalt seitens der Behörden.⁸³

In den ersten zehn Jahren nach der Reform verloren die Bauern bei der Abfassung der Regulierungsrezesse, der Zuweisung der Bodenanteile und der unter dem Einfluß der Apanagen-Verwaltung durchgeführten Umverteilung des Bodens große bisher von ihnen bearbeitete Flächen. Im Jahre 1872 wurde im Apanagen-Departement ein zusammenfassender Bericht über die endgültige Zuweisung von Anteilen bis zum 1. Januar 1872 ausgearbeitet. Bei einer Addition dieser nach Amtsbezirken und Distrikten aufgegliederten Angaben erhalten wir folgende Ergebnisse für die elf wichtigen Gouvernements Archangel'sk, Vladimir, Vologda, Vjatka, Kazan', Moskau, Perm', Petersburg, Samara, Simbirsk und Tver'. Auf diesem ausgedehnten Territorium wurden den Bauern 3 582 929 Desjatinen zugeteilt, jedoch 421 783 Desjatinen abgetrennt, was 10,5 Prozent ihres ehemaligen Bodens ausmachte. Besonders groß waren die Verluste der Kronbauern im Uralgebiet mit 24 Prozent sowie in den Gouvernements Petersburg mit 16,2 Prozent und Tver' mit 10 Prozent ihres bisherigen Bodens; die geringsten Verluste erlitten die Kronbauern in den nördlichen Gouver-

nements Archangel'sk und Vologda, wo die Apanagen-Verwaltung wegen des in den dortigen Wäldern verbreiteten Teerbrennens sogar zusätzliche Bodenanteile bewilligen mußte.⁸⁴

Die Ergebnisse von 1872 weisen jedoch nicht den ganzen Umfang des Landverlustes aus. Die Zuweisung der Bodenanteile zog sich über Jahrzehnte hin; infolge der zahlreichen Konflikte mit Bauern und benachbarten Grundbesitzern, besonders in Baschkirien, galt die Aktion sogar im Jahre 1901 noch nicht als beendet, wie die "Istorija udelov" bezeugt.⁸⁵

Wie schwer die obligatorischen Ablösungsgelder für die Bodenanteile auf den früheren Kronhöfen lasteten, zeigen die massenhaften Weigerungen der Bauern, die Ablösungszahlungen zu leisten. Nach 1863, als die Bauern das Mißverhältnis zwischen den Einkünften von den kleineren Bodenanteilen und den hohen Ablösungszahlungen hart spürten, setzten in verschiedenen Gouvernements - so in Tver', Vjatka, Perm', Saratov, Simbirsk und Samara - gemeinschaftliche Aktionen ehemaliger Kronbauern ein. Nicht nur einzelne Siedlungen, sondern ganze Amtsbezirke gerieten in Bewegung; an einigen Orten verzichteten die Bauern auf Bodenanteile und stellten deren Bearbeitung völlig ein. Der Widerstand der Bauern konnte weder durch gütliches Zureden noch durch Drohungen gebrochen werden; schließlich ließen die Gouverneure Militär abkommandieren. Verweigerungen von Ablösungszahlungen gab es auch noch in den siebziger Jahren.⁸⁶

Ungeachtet einiger Besonderheiten der Agrarreform von 1863 näherte sich also die Lage der ehemaligen Kronbauern weitgehend dem ökonomischen Lebensniveau der ehemaligen Leibeigenen privater Besitzer. Das unabwendbare Ergebnis waren auf der einen Seite bedeutende Landverluste und auf der anderen Seite erhöhte Ablösungszahlungen.

Obwohl die Verordnung von 1863 günstigere Bedingungen gewährte, wies sie dieselben widerspruchsvollen Züge auf, die auch für die Gesetze von 1861 charakteristisch waren. Die Abschaffung der feudalen Verpflichtungen erfolgte hier wie dort vor allem unter Berücksichtigung der Forderungen, die die herrschende Klasse - die Großgrundbesitzer - erhoben.

Bei der Anwendung der Prinzipien der Reform von 1861 auf die Staatsbauern ließen sich mehr Besonderheiten erkennen als bei den Bauern der Apanagen-Verwaltung. Nach dem Gesetz galten die Staatsbauern, die vorwiegend auf Staatsland lebten und an den Staat Grundzins entrichteten, als "freie Landbewohner". Sie besaßen bürgerliche Rechte, und es bedurfte keines Gesetzes über ihre persönliche Befreiung von der Leibeigenschaft. Durch die Reform P. D. Kiselevs vom Jahre 1838 war ihnen das Recht zugestanden worden, Dorf- und Amtsbezirksorgane zu wählen, über wirtschaftliche und administrative Fragen des Dorflebens zu verhandeln und zu entscheiden sowie Streitigkeiten und kleine Vergehen gerichtlich zu untersuchen. Diese Gesetze dienten dann auch mit gewissen Abänderungen als Muster für die durch die Verordnungen von 1861 eingeführte bäuerliche Selbstverwaltung. Es war daher nur noch erforderlich, die Staatsbauern der Kompetenz "der allgemeinen Gouvernements-, Kreis- und Ortsinstitutionen für Bauernangelegenheiten" zu unterstellen. Das erfolgte durch das Gesetz vom 18. Januar 1866. Im Unterschied zu den anderen Kategorien der arbeitenden Landbevölkerung blieben jedoch wesentliche ökonomische Unterschiede innerhalb der Gruppe der Staatsbauern erhalten.

Die Eigentumsfrage der Staatsbauern komplizierte sich nicht nur durch die Unruhe in den Staatsdörfern, sondern auch durch die zunehmende finanzielle Zerrüttung des Staates und durch die Landforderungen des Adels. Während der Vorbereitung der Reform von 1861 wurde von den Großgrundbesitzern die Frage einer politischen und wirtschaftlichen Kompensation der ihnen verlorengehenden Rechte angeschnitten. In den Jahren 1859 und 1860, als der Regierungskurs zur Ablösung des Gutsbesitzerbodens durch die Bauern tendierte, wurden erneut die alten Vorschläge des Adels laut, den Ausverkauf der Staatsgüter (Domänen) in die Wege zu leiten. In der Presse erhitzen sich die Gemüter in der Polemik für oder gegen eine solche Maßnahme. So druckte die von M. N. Katkov herausgegebene, liberale

Adelsinteressen vertretende Zeitschrift "Russkij Vestnik" Artikel über die Notwendigkeit, von den wenig rentablen staatlichen Landwirtschaftsbetrieben zu privaten überzugehen, wie das in Westeuropa schon üblich war. Nach Ansicht der Autoren böte diese Maßnahme die Möglichkeit, die begonnenen Reformen zu finanzieren und dem Adel, der bei der Aufhebung der Leibeigenschaft Verluste erleiden werde, "Unterstützung" zu gewähren. Gegen diese Meinungen wandten sich ganz überzeugende Aufsätze der Gegner eines Verkaufs der Staatsgüter. Die demokratische Zeitschrift "Otečestvennye Zapiski" und die Zeitung "Russkij Mir" traten für die Beibehaltung des staatlichen Bodenbesitzes ein, der unter den neuen Bedingungen nach der Reform zu einer Quelle bedeutender Staatseinnahmen werden müßte. Beide Blätter wiesen dabei darauf hin, wie wichtig ein Reservebodenfonds wäre, der zur ökonomischen Festigung der selbständigen Bauernwirtschaften beitragen würde.⁸⁷

Der vom Adel ausgeübte Druck verfehlte seine Wirkung auf die Regierungsinstitutionen nicht. Im Jahre 1859 schlug das Finanzkomitee angesichts der Schwierigkeiten bei der Budgetaufstellung vor, den Verkauf von Staatsland wieder aufzunehmen. Trotz der Einwände des Ministers der staatlichen Besitzungen M. N. Murav'ev wurde beschlossen, den unterbreiteten Vorschlag anzunehmen, ihn jedoch nur schrittweise und vorsichtig zu verwirklichen, indem man vorwiegend wenig rentable, mit ausstehenden Abgaben belastete und von Privatpersonen langfristig gepachtete Domänen verkauft. Außerdem veräußerte man aus politischen Erwägungen 142 000 Desjatinen Boden an "regierungstreue" Gutsbesitzer und Beamte der westlichen Gouvernements. Durch diese Maßnahmen büßte der Staat über 500 000 Desjatinen ein. Parallel dazu gingen zwischen 1857 und 1865 mehr als 870 000 Desjatinen Staatsland an Adlige über, die damit für ihre Staatsdienste belohnt wurden.⁸⁸

Die Entscheidung über das Schicksal der Domänen berührte unmittelbar die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung und rief in Regierungskreisen Meinungsverschiedenheiten hervor. Die herrschenden Kreise begriffen sehr wohl, daß es notwendig war, die Staatsgüter sowohl unter wirtschaftlichem als auch unter politischem Gesichtspunkt zu erhalten. Den Urhebern der Verordnungen von 1861 war klar, daß die Bodenrente nach der Aufhebung der Leibeigenschaft mit der fortschreitenden Entwicklung der Ware-Geld-Beziehungen steigen und eine Erhöhung der Pachtsummen und der Bodensteuer möglich werden würde. Die Selbstherrschaft - durch die Niederlage im Krimkrieg erschüttert und finanziell schwer belastet - wollte ihre materielle Basis angesichts des demokratischen Aufschwungs und der Adelsopposition stärken. Es war auch unvermeidlich, daß die Regierung auf die zunehmende Unruhe in den Staatsdörfern reagierte. Selbst so konservative Würdenträger wie Fürst P. P. Gagarin hielten jedoch eine vorsichtige Politik für erforderlich. Sowohl im Hauptkomitee als auch im Staatsrat kam es zu hitzigen Debatten über den Charakter des bäuerlichen Rechts auf Bodenanteile. Der frühere Staatssekretär N. I. Bachtin und der Minister des Kaiserlichen Hofes V. F. Adlerberg verwiesen auf die geltenden Gesetze und stellten fest, daß den Bauerngemeinschaften der Staatsdörfer nicht nur das Nutzungsrecht, sondern auch das Eigentumsrecht an den Bodenanteilen zustünde. Diesem, von der Furcht vor der Bauernbewegung diktierten Standpunkt traten P. A. Valuev und M. N. Murav'ev scharf entgegen.⁸⁹

Die Regierung beendete die hitzigen Auseinandersetzungen mit einem Kompromiß im Rahmen der Agrarreform vom 24. November 1866 - diese regelte die ökonomische Lage der Staatsbauern in den 36 Gouvernements des Europäischen Rußlands. Einerseits erkannte das Gesetz von 1866 die Staatsbauern als Bodeneigentümer ihrer bisherigen Anteile an und gewährte ihnen das Recht, diesen Boden an Dritte zu veräußern, zudem erhielten die Bauern das Recht, den gesamten von ihnen genutzten Boden zu behalten. Andererseits verpflichtete das Gesetz die Bauern, wie bisher eine Zinsabgabe an den Staat zu entrichten. Falls die Bauern den Boden veräußerten, sollten sie die Kaufsumme an den Staat abführen. Das volle Eigentumsrecht am Boden konnten die Bauern nur erwerben, wenn sie sich von der Zinsabgabe durch deren Kapitalisierung loskauften. Außerdem wurde das Nutzungs-

recht beschränkt; auf jede Revisionsseele durften in bodenarmen Gouvernements nicht mehr als 8 Desjatinen und in bodenreichen Gouvernements 15 Desjatinen entfallen. Nachdem die Größe der Bodenanteile und die Höhe der Zinsabgabe endgültig - beglaubigt durch eine "Besitzurkunde" - festgelegt waren, verloren die Bauern das Recht auf irgendwelche weiteren Bodenanteile. Somit blieben die Bauern, obwohl sie zu Bodeneigentümern proklamiert worden waren, wie früher feudal abhängig. Der Staat war nach wie vor Bodeneigentümer, während die Bauern für die Nutzung ihres Anteils die althergebrachte Feudalabgabe zu entrichten hatten, die jetzt Zinsabgabe (obročnaja podat') genannt wurde und in seiner jetzigen Form der Staatssteuer ähnelte.

Das Gesetz von 1866 galt nicht für die Bauern Sibiriens, des Kaukasus, Bessarabiens, der Ukraine rechts des Dnepr, Belorußlands und des Baltikums. Für diese Bauern, die auch zur Kategorie der "freien Landbewohner" zählten, galten wirtschaftliche und politische Besonderheiten, die andere gesetzliche Bestimmungen erforderten. Zum Geltungsbereich des Gesetzes gehörten die wichtigen russischen Gebiete - das waren das Zentrale Industrie- und das Zentrale Schwarzerdegebiet, der Nordwesten, der Norden, das Wolgagebiet, das Uralgebiet sowie die Südukraine und die Ukraine links des Dnepr.

Eine wichtige Bedingung für die Regelung der Bodenverhältnisse in den letztgenannten Gebieten war die gesetzliche Vorschrift, daß noch vor der Aushändigung der "Besitzurkunden" für die bisherigen Bodenanteile folgendes zu geschehen habe: eine betriebswirtschaftliche Bestandsaufnahme des Bodens durchzuführen, die bäuerlichen Liegenschaften an Ort und Stelle von den staatlichen abzugrenzen, eine Bewertung der Bodenanteile nach ihrer Ertragsfähigkeit vorzunehmen und die Höhe der Zinsabgabe festzulegen.

Für 14 Gouvernements der ersten Kategorie, das heißt wo das Land bereits vermessen war, wurde für die Abfassung und Ausgabe der Besitzurkunden eine zweijährige Frist festgesetzt. Für 13 Gouvernements der zweiten Kategorie, das heißt wo die Bestandsaufnahme noch nicht abgeschlossen war, räumte man als Frist teils vier, teils sechs Jahre ein. Für die Vermessungen und die Einschätzung der Ertragsfähigkeit der Bodenanteile in den Gouvernements der dritten Kategorie, das heißt im Norden und im Uralgebiet, wo noch nie eine Bestandsaufnahme stattgefunden hatte, wurde eine sechsjährige Frist zugestanden.⁹⁰

Eine Ergänzung zum Gesetz vom 24. November 1866 bildete die am 31. März 1867 bestätigte Instruktion. Sie bestimmte für die Gouvernements der ersten Kategorie, was die Besitzurkunden beinhalten sollten und wie diese zu bestätigen wären. Diese Bodendokumente, die den Regulierungsprozessen in den gutsherrlichen Dörfern des Adels ähnelten, sollten für jedes Dorf enthalten; Zahl der Revisionsseelen, Formen des Bodeneigentums (Bauerngemeinde oder Einzelhof), Quantität und Grenzen rentablen und unrentablen Bodens, Höhe der Zinsabgabe, Quantität des übereigneten Waldes und die besonders einträglichen Objekte. Den Besitzurkunden legte man eine Neubewertung der bäuerlichen Liegenschaften zugrunde, die während der fünfziger Jahre in dem von M. N. Murav'ev geleiteten Ministerium durchgeführt worden war.

Der Inhalt des Gesetzes von 1866 und der ergänzenden Instruktion läßt klar erkennen, wie wichtig die vorbereitenden Arbeiten der eigens gebildeten Vermessungskommandos waren. Diese erhielten weitgehende Vollmachten, die die Möglichkeit willkürlicher Auslegungen und unkorrekter Schlußfolgerungen von vornherein einschlossen. Um Unruhen der Bauern und deren Annahmeverweigerung für Besitzurkunden vorzubeugen, mußten die Entwürfe der Besitzurkunden entsprechend der Instruktion vorher der jeweiligen Dorfversammlung unterbreitet werden; die Bauern erhielten auch das Recht, innerhalb einer genau festgesetzten Frist Beschwerde gegen bereits bestätigte Besitzurkunden zu führen.⁹¹ Für die Gouvernements der zweiten Kategorie wurde am 27. Juni 1868 auch eine Instruktion erlassen; sie enthielt neben einigen Ergänzungen die Hauptbestimmungen der Instruktion aus dem Jahre 1867.⁹²

Die betriebswirtschaftliche Bestandsaufnahme des Bodens und die Bewertung bäuerlicher Anteile stieß auf zahlreiche Schwierigkeiten. Die Regierung verfügte nicht über die erforderliche Zahl ausgebildeter Landmesser, die die Arbeiten in der gesetzten Frist durchführen konnten. Viele Äcker der Bauern lagen zwischen denen der Gutsbesitzer, der Krone und des Staates, andere wurden von mehreren Dörfern gemeinsam genutzt. Um zahlreiche Anbauflächen wurde gerade prozessiert, und die Gerichte hatten noch nicht entschieden. Besonders kompliziert verliefen die Vermessungsarbeiten im Uralgebiet, wo Land der Baschkiren verpachtet oder von den Eigentümern an umgesiedelte Neubürger verkauft worden war. Während der Arbeit ergaben sich verschiedene Probleme, die in den erlassenen Instruktionen nicht vorgesehen waren. Es gab Fälle, in denen Vermessungsarbeiten als abgeschlossen galten, aber plötzlich entdeckte man bisher nicht berücksichtigte Dörfer, die eine nochmalige Vermessung und Bewertung erforderlich machten.

Selbst in jenen Gouvernements, in denen eine vorläufige betriebswirtschaftliche Bestandsaufnahme des Bodens stattgefunden hatte, mußten unterlaufene Fehler korrigiert werden. Die den Bauern vorgelegten Besitzurkunden riefen vielfach Widerspruch in den Dorfversammlungen hervor und erforderten nochmalige Überprüfungen und Berichtigungen. In manchen Dörfern verlangten Bauern, die zuwenig Boden besaßen, größere Bodenanteile oder die Umsiedlung in bodenreiche Gebiete. Formen des aktiven Protests nahmen Kundgebungen ehemaliger Staatsbauern in den Gouvernements Kursk, Perm' und Vjatka an. Die Bauern widersetzten sich der Bodenvermessung, weigerten sich, Besitzurkunden anzunehmen, und verteidigten die ihnen entzogenen Liegenschaften mit Gewalt. Besonders stark waren 1875 die Massenunruhen im Kreis Valujki (Gouvernement Voronež). Viele Protestkundgebungen konnten nur durch Militär unterdrückt werden.⁹³

Als besonders langwierig erwiesen sich die Vermessungsarbeiten in den nördlichen Gouvernements und in der Ukraine links des Dnepr; hier wie dort wurden sie bis 1886 nicht abgeschlossen. Die ökonomischen Ergebnisse der Agrarreform von 1866 können daher vorwiegend nur anhand der in den 22 wichtigsten russischen Gouvernements durchgeführten Vermessungen und Bewertungen beurteilt werden. Dennoch ermöglichen die Berichte des Ministeriums für staatliche Besitzungen und die Ergebnisse der ersten gesamtrussischen Bodenzählung von 1877/78 die folgenden Fragen und ihre Beantwortung: Wieweit wurde hinsichtlich der Staatsbauern das verkündete Prinzip beachtet, daß sie ihren bisherigen Bodenanteil behalten sollen? Wurden Bauerngemeinschaften ihre bisherigen Liegenschaften tatsächlich belassen oder kam es während der Durchführung der Reform - ebenso wie auf den Gütern des Adels und der Krone - zu massenhaften Verlusten bäuerlichen Bodens?

Wenn wir die Angaben der Besitzurkunden in den russischen Gouvernements der ersten und der zweiten Kategorie mit der Menge aller Bodenanteile im Jahre 1858 vergleichen, wird deutlich erkennbar, wie sich der Bodenbesitz der Staatsbauern durch die Agrarreform von 1866 verändert hat (siehe Tabelle 6). Die angeführten Zahlen ergeben, daß in 13 von insgesamt 22 russischen Gouvernements die Bodenanteile der Staatsbauern um 1 877 286 Desjatinen verringert, hingegen in neun Gouvernements um 1 527 397 Desjatinen vergrößert worden sind; im Endergebnis hat also eine Reduzierung der Bodenfläche um 349 889 Desjatinen stattgefunden. Beim Vergleich dieser Zahl mit den massenhaften Bodenverlusten bei den gutsherrlichen und den Kronbauern mag eine solche Verringerung unbedeutend erscheinen. Es muß jedoch daran erinnert werden, daß die Staatsbauern - ebenso wie die gutsherrlichen und die Kronbauern - bei der Durchführung der Reform von 1866 das Recht verloren hatten, zusätzliche Bodenanteile "für hinzugekommene Seelen" zu erhalten. Die Bevölkerung hatte inzwischen zugenommen, folglich mußten die nach der Zahl der Revisionsseelen errechneten Bodenanteile immer kleiner werden.

Die Verringerung der Bodenanteilsfläche machte sich im Zentralen Industriegebiet mit seinen entwickelten örtlichen Gewerben und der massenhaften Abwanderung zwecks Lohnarbeit besonders bemerkbar. Vor allem hier wuchs in der Übergangsperiode der sechziger und

Tabelle 6

Bodenanteile der Staatsbauern in Gouvernements der ersten und zweiten Kategorie entsprechend den ausgehändigten Besitzurkunden (in Desjatinen)⁺

Gebiete und Gouvernements	1858	Gemäß Besitzurkunden	Differenz
	nutzbarer Boden incl. Wald	nutzbarer Boden incl. Wald	nutzbarer Boden incl. Wald
1	2	3	4
Zentrales Industriegebiet			
Moskau	788 868	547 039	- 241 829
Vladimir	823 052	721 674	- 101 378
Jaroslavl'	519 991	385 478	- 134 513
Kostroma	647 071	562 619	- 84 452
Tver'	1 078 805	1 012 212	- 66 593
Kaluga	431 847	432 545	+ 698
Smolensk	433 083	593 699	+ 160 616
Insgesamt	4 722 717	4 255 266	- 467 451
Zentrales Schwarzerdegebiet			
Tula	355 299	377 027	+ 21 728
Orel	1 010 228	907 520	- 102 708
Kursk	1 728 881	1 812 084	+ 83 203
Voronež	2 781 059	3 104 059	+ 323 000
Penza	1 107 753	1 016 333	- 91 420
Tambov	2 044 777	2 120 996	+ 76 219
Rjazan'	809 751	771 610	- 38 141
Insgesamt	9 837 748	10 109 629	+ 271 881
Nordwesten			
Petersburg	305 043	251 293	- 53 750
Novgorod	1 072 154	1 189 971	+ 117 817
Pskov	661 286	602 145	- 59 141
Insgesamt	2 038 483	2 043 409	+ 4926

1	2	3	4
<u>Wolgagebiet</u>			
Nižnij Novgorod	787 141	686 627	- 100 514
Kazan'	3 266 814	2 727 443	- 539 371
Saratov	1 026 994	1 478 863	+ 451 869
Insgesamt	5 080 949	4 892 933	- 188 016
<u>Steppengebiet</u>			
Samara	4 190 648	3 927 172	- 263 476
Astrachan'	1 167 640	1 459 887	+ 292 247
Insgesamt	5 358 288	5 387 059	+ 28 771
Gesamtsumme	27 038 185	26 688 296	- 349 889

+ Statističeskij obzor gosudarstvennych imuščestv za 1858 god, Petersburg 1861, S. 680 - 686; Otčet o rabotach po pozemel'nomu ustrojstvu gosudarstvennych krest'jan za 1875 g., Petersburg 1876, S. 34 f.; Istoričeskoe obozrenie pjatidesjatiletnej dejatel'nosti Ministerstva gosudarstvennych imuščestv, Petersburg 1888, Teil II, Abt. II, Anlage Nr. 6 (vgl. Central'nyj gosudarstvennyj istoričeskij archiv SSSR, f. 1181, op. Bd. XV, 1877 g., d. 161).

siebziger Jahre die Fabrikindustrie verhältnismäßig schnell und entwickelten sich dörfliche Gewerbe auf Kosten der Landwirtschaft, die an vielen Orten zu verfallen begann.

Der umgekehrte Prozeß - eine Vergrößerung der Bodenanteile - vollzog sich im Zentralen Schwarzerdegebiet, wo sich die Landwirtschaft dank des fruchtbaren Bodens und des warmen Klimas durch den Bau des Eisenbahnnetzes weiterentwickelte. Eine gewisse Umverteilung des Bodens fand in den Gouvernements des Nordwestens und des Wolgagebiets statt, aber auch hier war dieselbe Tendenz zu beobachten. In den unfruchtbaren Gouvernements Petersburg und Pskov büßten die Bauern über 100 000 Desjatinen ein, während sie im Gouvernement Novgorod zusätzliche Bodenanteile erhielten, vor allem in Gestalt nicht genutzter Wälder; in den Gouvernements an der mittleren Wolga, in denen die Bevölkerung weitgehend auf auswärtige Lohnarbeit angewiesen war, verloren die Bauern gleichfalls einen beträchtlichen Teil ihrer Bodenanteile.

Überall dort, wo die Entrichtung der Zinsabgabe durch nichtlandwirtschaftliche Einkünfte der Bauern gewährleistet werden konnte, nahm die Regierung gern eine Verminderung des bäuerlichen Grundbesitzes vor. In den Gebieten jedoch, in denen die Landwirtschaft die Hauptquelle für die bäuerliche Zahlungsfähigkeit darstellte, wurden die Bodenanteile etwas vergrößert. Im Steppengebiet sollte die Weidewirtschaft der Nomadenvölker (Kasachen und Kalmücken) durch die Zuweisung sehr großer Bodenanteile gefördert werden. Im Gebiet Samara am linken Wolgaufer, das sich in der Zeit nach der Reform zu einem sehr bedeutenden Weizenanbaugebiet entwickelte, vergrößerte der Staat seinen Landanteil durch bisher von Bauern bearbeitete Flächen. Der Staat, in diesem Fall Gegner der gewinnstüchtigen Ansprüche des Adels, war also bemüht, sich beträchtliche Landstriche zu sichern, um sie nicht nur für die Umsiedlung von Bauern aus bodenarmen Gouvernements, sondern auch für die Verpachtung seiner "Zinsobjekte", das heißt fruchtbarer Liegenschaften und nichtabgeholzter Waldflächen, zu nutzen.

In den Gouvernements der dritten und vierten Kategorie - im Uralgebiet und im Norden - zogen sich die topographische Vermessung und die Bewertung der Ländereien noch länger

hin, so daß den Bauern nur in einigen Kreisen Entwürfe der Besitzurkunden vorgelegt wurden. Die Veränderungen des bäuerlichen Grundbesitzes in diesen Gebieten lassen sich nach zwei Quellen beurteilen - den statistischen Angaben für das Jahr 1858 und den Ergebnissen der ersten gesamtrussischen Erhebung über das Bodeneigentum von 1877/78 (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7

Bodenanteile ehemaliger Staatsbauern in den Gouvernements der dritten und vierten Kategorie nach dem Gesetz vom Jahre 1866 (in Desjatinen)

Gebiete und Gouvernements	1858 ⁺	1877/78 ⁺⁺	Differenz
	nutzbare Boden- und Waldflächen	nutzbare Boden- und Waldflächen	nutzbare Boden- und Waldflächen
<u>Uralgebiet</u>			
Ufa)	2 525 923	1 000 031) + 146 706
Orenburg)	4 222 535	3 545 126) - 677 409
Perm'	6 012 943	5 792 258	- 220 685
Vjatka			
Insgesamt	12 761 401	12 010 013	- 751 388
<u>Norden</u>			
Vologda	3 716 698	2 337 409	-1 379 289
Olonec	1 530 372	546 333	- 984 039
Archangel'sk	171 726	161 563	- 10 163
Insgesamt	5 418 796	3 045 305	-2 373 491

+ Statističeskij obzor gosudarstvennych imuščestv za 1858 g., Petersburg 1861, S. 680 - 686.

++ Statistika pozemel'noj sobstvennosti i naseleennyh mest Evropejskoj Rossii, Lief. VI, Petersburg 1884, I. S. 8, 48, 87, 114; Lief. VII, Petersburg 1885, S. 119.

Auch hier hatten sich also die bäuerlichen Bodenanteile erheblich verringert, und zwar im Uralgebiet um 751 388 Desjatinen und in den nördlichen Gouvernements um 2 373 491 Desjatinen. Zusätzliche Bodenzuweisungen fanden nur in den Gouvernements Ufa und Orenburg statt, offenbar wegen der Notwendigkeit, baschkirische Neubürger und die von der Leibeigenschaft befreiten Bauern, die in Bergwerken gearbeitet hatten, mit Boden auszustatten.

Gleichzeitig mit der Abgrenzung der Bodenanteile wurden überhöhte Bodenbewertungen vorgenommen, denen ein noch unter der Leitung von M. N. Murav'ev ausgearbeiteter Plan zugrunde lag. Unter Berufung auf die allmähliche Verteuerung des Bodens, jedoch ohne die Realeinkünfte der Bauern zu berücksichtigen, legten die Bewertungskommissionen für jede

übereignete Desjatine eine stark erhöhte Zinsabgabe fest. Hatte der durchschnittliche Feudalzins, einschließlich der Kopfsteuer, im Jahre 1858 noch 3 Rubel betragen, so mußte jeder Zahlungspflichtige nach der Neubewertung in den Gouvernements der ersten und zweiten Kategorie für denselben durchschnittlichen Bodenanteil 4 Rubel 27 Kopeken pro Jahr entrichten.⁹⁴

Die Staatsbauern mußten also trotz einiger Vorteile, die ihnen die Agrarreform von 1866 gegenüber den Verordnungen von 1861 und 1863 für die gutsherrlichen und die Kronbauern bot, denselben Weg beschreiten, der durch die Gesetze über die Aufhebung der Leibeigenschaft festgelegt war. Die unaufhaltsame wirtschaftliche Entwicklung und die Wirtschaftspolitik des Adelsstaates führten zwangsläufig dazu, daß sich die ehemaligen Staatsbauern immer mehr den ehemals gutsherrlichen leibeigenen Bauern annäherten, und zwar nicht nur administrativ, indem sie einen einheitlichen, nichtgleichberechtigten Stand von Steuerpflichtigen bildeten, sondern auch sozial, indem sie zu einer geschlossenen Masse entrechteter Kleinproduzenten verschmolzen.

VI

Von 1861 bis 1881 vollzogen sich im Europäischen Rußland nicht wenige Veränderungen, die Einfluß auf die Lage der Bauernschaft ausgeübt haben. Während dieser Zeit wurde das Eisenbahnnetz von 1600 auf 23 100 Kilometer erweitert; Schienenstränge verbanden die fruchtbaren Gouvernements des Südens mit den Industriezentren des Nichtschwarzerdegebiets und den Häfen des Baltikums. Die sich entwickelnde Industrie benötigte mehr landwirtschaftliche Rohstoffe. Die Stadtbevölkerung hatte zugenommen, ihr Nahrungsmittelbedarf wuchs. Der Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse erhöhte sich beträchtlich. Gleichzeitig mit der wachsenden Arbeitsteilung entwickelte sich der Binnenhandel; im Wirtschaftsleben nahm die Bedeutung des Geldes zu, das bis in die entlegensten Winkel des Landes drang und die Herrschaft der patriarchalischen Naturalwirtschaft untergrub. Die Gerichtsreform und die Bildung der Zemstvos (lokale Selbstverwaltung) schufen günstigere Bedingungen für die Entfaltung der persönlichen Initiative und die Akkumulation des Kapitals.

Ungeachtet zahlreicher feudaler Überreste verstärkten die gewährten bürgerlichen Rechte und ökonomische Freiheit bei den Bauern das Bestreben, ihre eigene Wirtschaft zu festigen und zu entwickeln; bei den begüterten Schichten des Dorfes wuchs das Verlangen, Unternehmer zu werden und sich schnell zu bereichern.

In welchem Maße haben die durchgeführten Reformen zur Verwirklichung dieser Ziele beigetragen? Verfügten die Bauern in den sechziger und siebziger Jahren über die erforderlichen Produktionsmittel, das heißt über ausreichenden Bodenbesitz und über Geld, um ihr dürftiges Inventar zu ergänzen? Um diese Fragen beantworten zu können, müssen Untersuchungsergebnisse über die Landwirtschaft aus den sechziger und siebziger Jahren herangezogen werden, die die ökonomische Lage des russischen Dorfes verdeutlichen.

Im Jahre 1877 führte das Zentrale Statistische Komitee eine erste Erhebung über die Bodeneigentumsverhältnisse im Europäischen Rußland durch. Die Ergebnisse dieses gewaltigen Unternehmens wurden statistisch bearbeitet und in acht Bänden veröffentlicht - die Angaben über die russischen Gouvernements sind in den ersten sechs Bänden enthalten. In den achtziger Jahren wurden die gesammelten Angaben überprüft und unter der Leitung des erfahrenen Statistikers G. Eršov ergänzt, der einen gründlich bearbeiteten Band vorlegte.⁹⁵ Die vom Statistischen Komitee gesammelten Materialien enthalten ausführliche Angaben über den Umfang der Bodenanteile, der den Bauern der russischen Gouvernements nach den Agrarreformen der siebziger Jahre zur Verfügung stand. Bei Berücksichtigung der vielge-

staltigen Berechnungsergebnisse läßt sich ermitteln, über welche Bodenmenge die Bauern aller Kategorien nach den Bodenreduzierungen, Bodenverlusten, Umsiedlungen, Umverteilungen und sonstigen Veränderungen der Bodennutzung verfügten. Anhand dieser Zusammenstellung kann einerseits festgestellt werden, wie die Bodenanteile nach Hauptgebieten und auf die verschiedenen Kategorien der landwirtschaftlich Tätigen verteilt waren, und andererseits, in welchem Grade die Bauern der verschiedenen Gruppen in jedem russischen Gouvernement mit Boden ausgestattet waren (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8

Umfang der nutzbaren Bodenanteile (außer zugekauften) der Bauerngemeinden des Europäischen Rußlands 1877/78 (in Desjatinen)⁺

Gebiete	ehemalige gutsherrliche Bauern	ehemalige Kronbauern	ehemalige Staatsbauern	sonstige Gruppen	sämtliche Kategorien
Zentrales Industriegebiet	7 895 727	689 223	4 408 526	876	12 994 352
Zentrales Schwarz-erdegebiet	5 583 563	153 791	10 495 678	3420	16 236 452
Nordwesten	2 448 196	409 848	2 055 413	11 560	4 925 017
Mittleres Wolgagebiet	2 702 626	1 362 794	5 633 614	443 378	10 142 412
Uralgebiet	1 580 249	546 951	12 010 013	13 682 169	27 819 382
Steppen-gebiet	365 063	817 527	5 789 974	1 410 686	8 383 250
Norden	549 456	348 199	3 045 305	-	3 942 960
Insgesamt:	21 124 880	4 328 333	43 438 523	15 552 089	84 443 825

+ Statističeskij Vremennik Rossijskoj imperii, Serie III, Lief. 10: Pozemel'naja sobstvennost' Evropejskoj Rossii, 1877 - 78 gg. Razrabotana mladšim redaktorom G. Eršovym, Petersburg 1886, S. 2 - 25, 28, 42 - 43. - Zu den "sonstigen Gruppen" der Bauern gehören Baschkiren, Kalmücken, Kasachen, ausländische Kolonisten und einige kleine Kategorien, die keine Abgaben entrichteten (z. B. die Freibauern in Kostroma - die Nachkommen des Ivan Susanin und seines Schwagers Sabinin).

Einige Haupttendenzen in der Entwicklung des bäuerlichen Bodeneigentums lassen sich aus diesen Zahlenangaben mühelos ablesen:

1. ein starkes Übergewicht der Anteile der Staatsbauern gegenüber den gutsherrlichen und den Kronbauern; 2. Konzentration einer großen Bodenmenge in den Gouvernements des Zentralen Industriegebietes; 3. Existenz von größeren Bodenkomplexen im dünner besiedelten Uralgebiet. Die Kultivierung des Bodens durch die Bauernwirtschaft verlagerte sich vom besiedelten Zentrum weg, zu dem Kolonisierungsgebiet im Osten hin. In diesem Prozeß spielten die "freien Landbewohner", also die nichtleibeigenen Staatsbauern, die Hauptrolle.

Wenn wir die summarischen Angaben der vorstehenden Tabelle nach Gouvernements unterteilen und auf die Seelenzahl jedes Gouvernements auflgliedern, erhalten wir detailliert Zah-

len für die durchschnittlichen Pro-Kopf-Anteile. Dabei muß beachtet werden, daß der Boden den Bauerngemeinden zugeteilt wurde nach der durch die zehnte Revision (Zählung) von 1858/59 ermittelten Seelenzahl. - Als "Revisionsseele" galt jeder Bauer männlichen Geschlechts, unabhängig von Alter und Besitz. - Seit dieser Revision waren jedoch zwanzig Jahre vergangen, in denen wesentliche Veränderungen stattgefunden hatten: manche "Revisionsseelen" waren gestorben, andere hatten ihren Wohnort gewechselt, waren in die Stände der Kleinbürger, der Kaufleute usw. übergewechselt; gleichzeitig war die Bevölkerungszahl ununterbrochen gestiegen, da die Zahl der Geburten die der Todesfälle übertraf. Daraus folgt, daß die Zahl der "vorhandenen Seelen", das heißt der bei der Zählung von 1877/78 registrierten Bauern männlichen Geschlechts, von den veralteten Ziffern, nach denen während der Agrarreformen der sechziger Jahre die Bodenanteile verteilt worden waren, erheblich abwich (siehe Tabelle 9).

Eine Analyse der angeführten Daten ergibt vor allem: Fast überall waren die Bodenanteile innerhalb von zwanzig Jahren kleiner geworden.

Da die Bauern während der Reformen ihre endgültigen Bodenanteile, das heißt ohne ein Recht auf weitere Zuweisungen für "dazugekommene Seelen" - wie das zur Zeit der Leibeigenschaft üblich war -, erhalten hatten, mußte es im Laufe der zwanziger Jahre zu dieser Verkleinerung der Pro-Kopf-Anteile kommen.

Ein Vergleich der durchschnittlichen Bodenanteile für die verschiedenen Bauerngruppen zeigt, wie sehr die Gutsdörfer des Adels gegenüber den Staatsdörfern benachteiligt waren. Obwohl man vom Prinzip des "bisherigen Bodenanteils" ausging - gegen das jedoch durch mehr oder weniger beträchtliche Reduzierungen verstoßen wurde -, haben die Gutsbesitzer und die Apanagen-Verwaltung die Pro-Kopf-Anteile aus der Zeit vor der Reform wesentlich stärker vermindert als die Staatsverwaltung. Besonders kraß war dieser Unterschied in den bodenreichen Gouvernements des Uralgebiets, in denen die Baschkiren und Teptjaren lebten, die im Jahre 1863 zu "gemeinen Bauern" erklärt wurden und größere Anteile als die übrigen "freien Landbewohner" erhielten.

Die Pro-Kopf-Anteile veränderten sich deutlich nach den natürlichen Gegebenheiten; in unfruchtbaren und sumpfreichen Gebieten erwies es sich als notwendig, diese Mängel durch eine vergrößerte Bodennorm auszugleichen. Hierauf ist es zurückzuführen, daß die Bodenanteile im Zentralen Schwarzerdegebiet und teilweise auch im Mittleren Wolgagebiet kleiner waren als die Anteile im Nichtschwarzerdegebiet, besonders im Nordwesten. In gleicher Weise behandelte man die Salzböden der Steppengebiete in den Gouvernements Samara und Astrachan'. Trotzdem waren im Norden, wo Landwirtschaft nicht die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung bildete und Brandrodung vorkam, die Anteile verhältnismäßig nicht groß. In dieser walddreichen Zone erlaubte man es auch den Bauern, Waldflächen urbar zu machen und periodisch von einem Ort zum anderen zu ziehen.

Einen gewissen Einfluß übten auch die Bevölkerungsdichte und unerschlossene Bodenreserve auf die Größe der Pro-Kopf-Anteile aus. Das zeigt ein Vergleich zwischen den zentralen Gebieten des Europäischen Rußlands und den ausgedehnten Neulandflächen der Gouvernements im Uralgebiet.

Erheblich schwieriger sind die Ursachen quantitativer Schwankungen zwischen Gouvernements ein und desselben Gebiets festzustellen. Hier konnten örtliche Bedingungen wirtschaftlicher und historischer Art wirksam sein, die sich vom Wissenschaftler nicht immer ermitteln lassen. Möglicherweise liegt die Erklärung für die sehr geringen Anteile des Moskauer Gouvernements teils in dessen früher Besiedlung und in den zahlreichen adeligen Sommerresidenzen, teils in dessen Bedeutung für den Handel und die Industrie, das heißt in der Entwicklung der Heimgewerbe (Kustar) und der Fabrikindustrie.

Obwohl die Durchschnittswerte der Pro-Kopf-Anteile (im Gouvernements- und Gebietsmaßstab) Aufschluß über wichtige Besonderheiten der Nutzung der Bodenanteile geben, spiegeln sie doch die Wirklichkeit nicht exakt wider. Wenn wir uns der faktischen Aufteilung des Bodens unter einzelne Bauerngemeinden nach Regulierungsrezessen, Besitzurkunden und Ablösungsdokumenten zuwenden, stoßen wir auf äußerst ungleichmäßigen bäuerlichen Bodenbesitz. Einzelne Bauerngemeinden besaßen weniger als eine Desjatine für jede Revisions- und jede "vorhandene Seele", andere hingegen über 15 Desjatinen. Eine derartige Ungleichheit war ein Erbe aus der Zeit der Leibeigenschaft und hatte sich allmählich in Jahrhunderten herausgebildet. Für diese Unterschiede gab es sehr verschiedenartige Ursachen: die Bedingungen bei der ersten Besiedlung, die Größe der dem Adel verliehenen besiedelten Ländereien, den Übergang von Ländereien aus einer Hand in die andere, den Grad der Urbarmachung von Waldflächen und Heide, den Rückgang der Zahl der Bauern infolge von Umsiedlungen und Epidemien usw.

Die Agrarreformen der sechziger Jahre, die auf dem Prinzip der bisherigen Bodenanteile beruhten, waren nicht von einer allgemeinen, ausgleichenden Neuverteilung begleitet, sondern beließen jeder Bauerngemeinde im wesentlichen ihr bisheriges Land; teilweise kamen Verkleinerungen, seltener Vergrößerungen der Bodenanteile vor. Nach der Zählung von 1877/78 kann berechnet werden, wie der Boden unter die Dorfgemeinden aufgeteilt wurde, und wieviel Revisionsseelen zum Zeitpunkt der durchgeführten Untersuchung zu Bauerngemeinden mit großen, mittleren oder kleinen Anteilen gehörten (siehe Tabelle 10).

In der Tabelle lassen sich drei Kategorien von Dorfgemeinden deutlich unterscheiden, die etwa folgendermaßen definiert werden können: 1. solche mit kleinen Anteilen, in denen auf jede Revisionsseele weniger als eine oder etwas häufiger 2 Desjatinen entfielen; 2. solche mit mittleren Anteilen, in denen auf jede Seele mehr als 2, maximal 5 Desjatinen kamen; 3. solche mit großen Anteilen von über 5 Desjatinen. Die größte Zahl von Revisionsseelen gehörte zur mittleren Gruppe: 7 877 272 oder 55,7 Prozent der Gesamtzahl. Die Gruppe der Gemeinschaften mit kleinen Anteilen zählte 1 355 067 Revisionsseelen oder 9,6 Prozent, und die Gruppe der Bauerngemeinden mit großen Anteilen zählte 4 898 820 Revisionsseelen oder 34,7 Prozent der Gesamtzahl.

In den Verordnungen vom 19. Februar 1861 wurde die Überlassung von Boden an die Bauern mit der Notwendigkeit begründet, ihnen ein Existenzminimum zu sichern und die Ableistung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Staat zu gewährleisten. Die Regierung selbst hielt bei der Bemessung der Bodenanteile für die Staatsbauern 8 Desjatinen pro Revisionsseele in bodenarmen und 15 Desjatinen in bodenreichen Gouvernements für die Mindestnorm. Nur unter dieser Bedingung konnten sich Bauern, die aus überfüllten Gouvernements umgesiedelt wurden, ohne besondere Genehmigung der Bauernversammlungen in den Dorfgemeinden registrieren lassen. Diese Regel tatsächlich einzuhalten, war jedoch nicht immer möglich. Das Ministerium für die staatlichen Besitzungen ließ während der Periode des "fürsorglichen Kurses" unter P. D. Kiselev einen Minimalanteil von 5 Desjatinen pro Revisionsseele zu.

Wenn wir diese offizielle Norm mit den Daten der Tabelle 10 vergleichen, erweist sich: Nur etwas mehr als ein Drittel aller Revisionsseelen entspricht dieser Norm. Am günstigsten war die Lage der Bauern im Uralgebiet, wo es noch ausgedehnte, unerschlossene Neulandflächen gab; 62 Prozent der Bauern dieses noch zu kolonisierenden Gebietes verfügten über Bodenanteile entsprechend der offiziellen Norm. Außerdem waren die Böden um Orenburg und Ufa sowie im Süden des Gouvernements Perm' sehr fruchtbar. Im Zentralen Schwarzerdegebiet, das als Kornkammer Rußlands galt und Überschüsse ins Ausland exportierte, konzentrierte sich die größte Seelenzahl in Bauerngemeinden mit Bodenanteilen zwischen 2 und 5 Desjatinen; nur 21 Prozent der Revisionsseelen besaßen hier größere Bodenanteile als die niedrigste Norm des Ministeriums für die staatlichen Besitzungen (5 Desjatinen) vorsah. Auch in den Nichtschwarzerdegebieten, das heißt im Zentralen Industrie-

Durchschnittliche Pro-Kopf-Bodenanteile (außer verkaufte) der verschiedenen Bauerngruppen des Europäischen Rußlands 1858/59 und 1877/78 (in Desjatinen)⁺

Gebiete und Gouvernements	ehemalige gutsherr- liche Bauern		ehemalige Kron- bauern		ehemalige Staatsbauern		sonstige Gruppen	
	pro Revi- sions- seele (1858/59)	pro vor- handene Seele (1877/78)						
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<u>Zentrales Industriegebiet</u>								
Moskau	2,96	2,72	2,12	1,91	3,80	3,40	-	-
Vladimir	3,60	3,29	4,29	3,84	5,13	4,53	-	-
Jaroslavl'	3,78	3,58	-	-	4,34	3,96	-	-
Kostroma	4,86	4,26	4,73	4,35	6,06	5,18	8,94	-
Tver'	4,12	3,63	5,31	5,02	4,48	4,01	-	-
Kaluga	3,34	2,90	2,84	3,12	4,68	4,17	-	-
Smolensk	4,01	3,64	-	-	5,84	5,10	-	-
Durchschnitt für das Gebiet:	3,81	3,43	4,15	3,79	4,75	4,22	8,94	-
<u>Zentrales Schwarz- erdegebiet</u>								
Tambov	2,44	2,02	-	-	4,98	3,88	-	-
Tula	2,63	2,30	5,26	4,72	4,23	3,44	-	-
Penza	2,52	2,17	-	-	4,96	4,10	-	-
Voronež	2,39	1,96	4,67	3,75	5,65	4,36	4,44	-
Orel	2,95	2,38	3,81	3,08	4,13	3,33	-	-
<u>Nordwesten</u>								
Petersburg	4,88	4,33	4,17	3,73	6,99	6,14	3,68	-
Novgorod	5,72	4,85	6,14	5,44	7,25	6,44	7,17	-
Pskov	4,78	3,94	-	-	5,27	4,15	-	-
Durchschnitt für das Gebiet:	5,17	4,39	5,15	4,58	6,49	5,50	4,53	-
<u>Mittleres Wolgagebiet</u>								
Nižnij Novgorod	3,15	2,86	4,24	3,84	5,08	4,49	-	-
Kazan'	2,68	2,30	3,94	3,58	5,25	4,48	-	-
Simbirsk	2,67	2,30	4,25	3,45	4,18	3,30	-	-
Saratov	2,85	2,32	5,60	4,17	7,12	5,56	8,13	-
Durchschnitt für das Gebiet:	2,90	2,50	4,36	3,56	5,69	4,75	8,13	-
<u>Uralgebiet</u>								
Vjatka	3,09	2,54	3,87	3,42	6,91	5,73	8,57	-
Perm'	4,09	3,52	6,12	4,91	6,62	5,67	13,86	-
Ufa	3,10	2,68	5,67	4,67	8,82	7,07	15,53	-
Orenburg	3,25	2,61	6,21	4,72	13,44	10,58	33,42	-
Durchschnitt für das Gebiet:	3,81	3,26	4,62	3,96	7,45	6,21	22,59	-

1	2	3	4	5	6	7	8	9
<u>Steppengebiet</u>								
Samara	3,55	2,99	6,84	5,52	10,78	8,77	13,22	-
Astrachan'	9,37	6,87	7,71	7,85	16,03	11,81	30,22	-
Durchschnitt für das Gebiet:	3,89	3,26	6,84	5,54	11,75	9,38	14,36	-
<u>Norden</u>								
Vologda	5,24	4,58	6,95	5,89	8,96	7,37	-	-
Olonec	8,38	7,16	7,00	6,25	4,86	4,42	-	-
Archangel'sk	-	-	3,34	2,88	2,03	1,78	-	-
Durchschnitt für das Gebiet:	5,40	4,71	5,51	4,71	6,73	5,73	-	-
Durchschnitt für 30 Gouvernements:	3,38	2,91	4,81	4,07	6,23	5,15	20,41	-

+ Statističeskij Vremennik Rossijskoj imperii, Serie III, Lief. 10: Pozemel'naja sobstvennost' Evropejskoj Rossii. 1877 - 78 gg. Razrabotana mladšim redaktorom G. Eršovym, Petersburg 1886, S. 42 - 61. - Die Durchschnittswerte für jedes Gebiet wurden ermittelt, indem die absolute Zahl der Anteile pro Gebiet durch die Zahl der Seelen jedes Gebiets dividiert wurde.

Tabelle 10

Verteilung der ehemaligen gutsherrlichen, Kron- und Staatsbauern (Revisionsseelen) nach der Größe ihrer nutzbaren Bodenanteile im Jahre 1877/78⁺

Gebiete	1 Desjati- ne und we- niger	Über 1 bis zu 2 De- sjatinen	Über 2 bis zu 3 De- sjatinen	Über 3 bis zu 4 De- sjatinen	Über 4 bis zu 5 De- sjatinen	Über 5 bis zu 10 De- sjatinen	Über 10 Desjatinen	Revisionsseelen insgesamt
Zentrales Indu- striegebiet	26 322	134 911	441 007	1 240 483	743 991	551 530	27 423	3 165 667
Zentrales Schwarz- erdegebiet	195 679	336 901	1 352 609	953 244	634 958	913 683	6741	4 393 815
Nordwestliches Gebiet	3541	10 590	27 386	102 721	231 011	460 108	34 498	869 855
Mittleres Wolgagebiet	107 290	184 707	213 949	598 046	465 172	629 969	34 098	2 233 231
Uralgebiet	120 484	113 536	130 869	210 028	240 113	970 529	359 386	2 144 945
Steppengebiet	11 694	24 123	8005	18 240	46 033	342 928	254 971	705 994
Norden	25 243	60 046	64 133	61 335	93 939	223 048	89 908	617 652
Insgesamt für 30 Gouvernements	490 253	864 814	2 237 958	3 184 097	2 455 217	4 091 795	807 025	14 131 159

+ Statističeskij Vremennik Rossijskoj imperii, Serie III, Lief. 10: Pozemel'naja sobstvennost' Evropejskoj Rossii. 1877 - 78 gg. Razrabotana mladšim redaktorom G. Eršovym, Petersburg 1886, S. 44 - 61.

gebiet, im Nordwesten und im Norden, vermochten selbst die im Vergleich zum Zentralen Schwarzerdegebiet höheren Pro-Kopf-Anteile die Auswirkungen der schwierigen natürlichen Bedingungen, der unzulänglichen Bodenbearbeitungstechnik und der unter dem Einfluß der Brandrodung fortschreitenden Auszehrung des Bodens nicht auszugleichen.

Hinsichtlich des Umfangs der Bodenanteile, die die verschiedenen Kategorien der russischen Bauernschaft erhalten hatten, fällt ins Auge, welche Vorzüge die ehemaligen Staatsbauern gegenüber den ehemaligen gutsherrlichen Bauern genossen: Erheblich weniger Revisionsseelen lebten in Bauerngemeinden mit kleinen Anteilen, erheblich mehr hingegen in Bauerngemeinden mit größeren Anteilen. Untersuchungsergebnisse aus allen russischen Gouvernements zeigen das ganz deutlich (siehe Tabelle 11).

Tabelle 11

Verteilung kleinerer und größerer Bodenanteile bei ehemaligen Staatsbauern und bei ehemaligen gutsherrlichen Bauern 1877/78⁺

Bauernkategorien	bis 2 Desjatinen		über 5 Desjatinen	
	Zahl der Revisionsseelen	%	Zahl der Revisionsseelen	%
Ehemalige Staatsbauern	233 929	17,26	3 892 543	79,46
Ehemalige gutsherrliche Bauern	1 093 639	80,71	683 334	13,95

+ Statističeskij Vremennik Rossijskoj imperii, Serie III, Lief. 10: Pozemel'naja sobstvennost' Evropejskoj Rossii. 1877-78 gg. Razrabotana mladšim redaktorom G. Eršovym, Petersburg 1886, S. 44 - 61.

Das war das unausbleibliche Ergebnis der von der feudalen Gutsbesitzerklasse betriebenen Bodenpolitik, die während der Vorbereitung und Durchführung der Reform von 1861 besonders rücksichtslos verwirklicht wurde.

Die Kronbauern nahmen in dieser Hinsicht eine Mittelstellung innerhalb der Klasse der Bauern ein: Ihre Bodenanteile waren mit geringen Ausnahmen größer als bei den gutsherrlichen Bauern und bedeutend kleiner als bei den Staatsbauern.

In Wirklichkeit waren die bäuerlichen Anteile 1877/78 noch kleiner und noch unausgeglichener verteilt als die Tabellen ausweisen. Jeder bäuerlichen Bodengemeinschaft war, wie oben dargestellt, das Recht eingeräumt worden, die ihr zugewiesene Bodenfläche nach örtlichen Gepflogenheiten selbständig auf die einzelnen Hofbesitzer aufzuteilen, und zwar nach der Zahl der Arbeitskräfte, dem Pferdebestand, der Anzahl der Familienmitglieder usw. Aber in der Zeit zwischen diesen Bodenumverteilungen innerhalb der Bauerngemeinden und der durch die Agrarreform angeordneten Neuverteilung des Bodens stieg die Zahl der "vorhandenen Seelen" aufhaltsam über die veralteten Ziffern der zehnten Revision von 1858/59; es veränderten sich die Zahl der Familienmitglieder und ihre Altersstruktur sowie das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Familienmitgliedern, und Bauern siedelten aus einer Gemeinde in eine andere über.

Zu diesen in den sechziger und siebziger Jahren eingetretenen Veränderungen gesellte sich noch etwas Neues: Bei den bäuerlichen Bodeneigentümern zeigte sich ein stärkeres Bemühen um eine selbständige Wirtschaftsführung, und die alten, patriarchalischen Verhältnisse empfanden sie als lästige Behinderung eines freieren, unabhängigen Lebens. In dieser Situation kam es immer häufiger zu Bodenteilungen innerhalb der Bauernfamilien. Allmählich begannen sich herangewachsene Söhne mit eigener Familie von ihren bisherigen kinderreichen Familiengemeinschaften, in denen der Vater als Hofbesitzer eine despotische Vormachtstellung innehatte, zu lösen. Die Bauernwirtschaften wurden immer weiter aufgeteilt und die Bodenanteile pro Wirtschaft immer kleiner; sie konnten das Existenzminimum der vorhandenen Bevölkerung nur noch unzureichend sichern.

Allerdings gab es in den russischen Gouvernements außer dem Umverteilungssystem innerhalb der ganzen Bauerngemeinde noch die Einzelhof-Erbfolge. Diese Einzelbauern (podvorniki) besaßen eine genau festgelegte und vererbte Wirtschaftsfläche als Eigentum und waren nicht an Umverteilungen beteiligt. Nichtsdestoweniger wirkte auch hier das Gesetz der agrarischen Übervölkerung: All jene müssen aus der Landwirtschaft abwandern, denen der von Generation zu Generation kleiner werdende Anteil nicht mehr genügt. Überdies war die Zahl der Einzelbauern in den russischen Gouvernements nicht groß.

Die ununterbrochene Verkleinerung der Bodenanteile war nicht das einzige Unglück für das Dorf in der Zeit nach den Reformen. Bedrückend wirkte sich gleichzeitig das überlebte Steuersystem aus; es war deutlich durch die Feudalepoche geprägt und lastete fast ausschließlich auf dem Bauernstand. Wie bisher war die Kopfsteuer die wichtigste Staatsabgabe, die in gleicher Höhe von Reichen und Armen, von Jünglingen und Greisen, zwischen den Revisionen sogar von den bereits Verstorbenen, deren Namen in den Revisionslisten standen, erhoben wurde. Unverändert leistete die Bauernschaft die Landschaftsabgaben (zemskie povinnosti) zur Finanzierung staatlicher und örtlicher Ausgaben.

Viele Leistungen wurden nach wie vor in natura erbracht. Jahr für Jahr trieb man Hunderttausende Bauern, nicht selten sogar in der Erntezeit, hinaus, die ihre Arbeitskraft und ihre Pferde für die Ausbesserung oder die Neuanlage von Straßen zur Verfügung stellen mußten. Wie früher gab es den Spanndienst, den die örtlichen Beamten willkürlich ausnutzten, um mit den Pferden der Bauern Reisen durchzuführen. Bei Truppenverschiebungen und Sträflingstransporten mußten die Bauern die Lasten der Einquartierung tragen.

Jede Bauernkategorie hatte außerdem auch noch spezielle, zusätzliche Pflichten zu erfüllen, die aus der Feudalzeit stammten. Zeitweilig dienstpflichtige Bauern, das heißt Bauern, die noch nicht abgelöst waren, mußten Frondienst leisten oder an die Gutsbesitzer Grundzins zahlen; ehemalige Leibeigene hatten übermäßig hohe Ablösungszahlungen zu entrichten. Von den Staatsbauern trieb man, obwohl sie zu Bodeneigentümern erklärt worden waren, die Zinsabgabe, die Gemeinschaftsabgabe für kulturelle Bedürfnisse und Zwangsbeiträge für die Feuerversicherung ein.

Wegen der häufigen Mißernten mußten die Bauern Lebensmittelanleihen nehmen, deren Tilgungsraten ruinierend wirkten. Auch alle Ausgaben der Dorfgemeinde für die Besoldung der Dorfschreiber, die Verwaltung usw. mußten die Bauern tragen. Schließlich wurde noch der Löwenanteil der verschleierten indirekten Steuern, die die Fabrikbesitzer und Kaufleute als Vorschuß an den Staat zu entrichten hatten, beim Verkauf von Salz, Tabak, Zucker und Wein auf die arbeitenden Massen abgewälzt.

Kurz vor der Aufhebung der Leibeigenschaft hatte die Regierung angesichts der revolutionären Situation die Notwendigkeit einer grundlegenden Finanzreform für die Erhöhung und Vereinheitlichung der zahlreichen Steuern erkannt. Sowohl vor als auch nach dem Krieg kam der Staat aus seinen chronischen Defiziten nicht heraus; die unmäßige Emission von Papiergeld entwertete dieses und ließ den Geldkurs sinken. Auch die Zahlungsfähigkeit der bäuerlichen Bevölkerung nahm immer mehr ab, besonders nach der Erhöhung der Kopf-

steuer um 25 Prozent und der Heraufsetzung der von den Staatsbauern zu entrichtenden Zinsabgabe sowie wegen der wachsenden Ausgaben für die neu geschaffenen Zemstvos.

Im Jahre 1858 wurde zur Ausarbeitung eines Steuerreformentwurfs eine Spezialkommission "für die Überprüfung des Abgaben- und Steuersystems" berufen; sie setzte sich aus Beamten und bekannten Fachleuten für Finanzfragen zusammen. Dieses Gremium erhielt den Auftrag, die Steuersysteme Rußlands und anderer Staaten zu studieren und Entwürfe für eine grundlegende Umgestaltung des geltenden Finanzsystems entsprechend den veränderten sozialökonomischen Bedingungen vorzubereiten.

Die Kommission tagte zwanzig Jahre lang, sammelte und bearbeitete umfangreiches Material und verfaßte einen Entwurf für die Einführung neuer Grund- und Besitzsteuern, die die veraltete Kopfsteuer ablösen sollten. Diese langwierige Arbeit stieß jedoch in Adelskreisen auf aktiven Widerstand. Der privilegierte Stand wollte auf seine bisherigen Vorrechte nicht verzichten, und letzten Endes verschwanden die Ausarbeitungen der Kommission ohne irgendein praktisches Ergebnis in den Archiven. Es konnten lediglich einige Materialsammlungen, darunter auch von den Zemstvos angeforderte Berichte über die ökonomische Lage des russischen Dorfes, veröffentlicht werden. Diese Berichte sind im Band XXII der "Trudy" der Kommission enthalten. Karl Marx, der diesen Band durch N. F. Daniel'son bekam, schätzte diese Materialsammlung hoch ein, exzerpierte sie gründlich und beabsichtigte in der Mitte der siebziger Jahre, dies für den dritten Band des "Kapitals" auszuwerten.

Die Zemstvos kannten die Lebensverhältnisse des Dorfes genau und waren an der ordnungsgemäßen Aufstellung ihrer Budgets interessiert, so daß die von ihnen erstatteten Berichte eine ausreichend klare Vorstellung über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauern nach den Reformen der sechziger Jahre vermitteln. Wenn wir diese Angaben ergänzen durch die Jahresberichte der Gouverneure und durch die umfangreichen Materialien einer zweiten Kommission - bekannt unter dem Namen "Valuev-Kommission" -, die sich mit der Lage der Landwirtschaft beschäftigte, so erhalten wir sehr zuverlässige Unterlagen über die Geldressourcen der Bauernschaft und die Entwicklungsperspektiven ihrer selbständigen Wirtschaften.

Trotz der großen Waldkomplexe in den nördlichen Gebieten des Europäischen Rußlands, der Fruchtbarkeit des Schwarzerdebodens in der Waldsteppe, der saftigen Weideflächen in den südlichen Gouvernements und des noch unerschlossenen Neulands im Uralgebiet erweisen sich die Bedingungen der bäuerlichen Wirtschaft nach diesen Materialien als äußerst ungünstig. Fast überall bestand ein krasses Mißverhältnis zwischen den Zahlungsverpflichtungen der Dorfgemeinden und ihren Einkünften aus den Bodenanteilen.

Einen beträchtlichen Teil des besten, fruchtbarsten Bodens hatten der Staat, die Apanagenverwaltung und die - vorwiegend adligen - Großgrundbesitzer behalten. Der Bauernschaft wurde keinerlei Hilfe durch erfahrene Agronomen zuteil, sie besaßen auch keine Mittel für den Kampf gegen die Dürre, gegen Überschwemmungen oder Wassermangel, gegen die fortschreitende Erschöpfung des Bodens, gegen Feldschädlinge, gegen die sich wiederholenden Mißernten und gegen chronische Viehseuchen.

Aus der Zeit der Leibeigenschaft hatten die Bauern das denkbar primitivste Inventar; selbst der vervollkommnete Hakenpflug lockerte den Boden nur ungenügend auf, und die eiserne Egge hatte bei weitem noch nicht überall ihre hölzerne, den gepflügten Boden nur schlecht zerkleinernde Vorgängerin verdrängt. Ebenso rückständig waren auch die vorherrschenden Methoden der Bodenbearbeitung: im walddreichen Norden die Brandrodung, in den Kolonisationsgebieten die unregelmäßige Wechselwirtschaft und in den zentralen Gouvernements die Dreifelderwirtschaft, die wegen mangelnder Düngung immer kleinere Ernten erbrachte.

Die für den Ackerbau am wenigsten geeigneten Gouvernements waren Archangel'sk, Olo-
nec und Vologda im Norden. Das rauhe Klima mit kurzen Sommern und einer daher be-
grenzten Vegetationsperiode, die undurchdringlichen Wälder und die unpassierbaren Sümp-
fe sowie der eine starke Düngung erfordernde lehmige Boden führten dazu, daß der Acker-
bau nicht mehr die Hauptbeschäftigung der Bewohner blieb, sondern zu einer untergeordne-
ten, zweitrangigen Arbeit wurde. Getreide erntete man zwar von den gerodeten Waldflächen,
aber nur vier bis fünf Jahre lang; anschließend wurde dieser Boden aufgegeben - darauf
wuchs jahrelang nicht einmal Gestrüpp. Die Getreideerträge reichten bestenfalls für ein
halbes Jahr aus, für die übrigen Monate mußte Getreide aus dem Süden herangeschafft wer-
den. Handel und Industrie dieses Gebiets waren schwach entwickelt; in den meisten Krei-
sen stellten die Bauern die erforderlichen Artikel selbst her. Die Einkünfte aus dem Acker-
bau reichten weder für die Entrichtung der Abgaben noch für den elementaren Nahrungsbe-
darf. Unter diesem Gesichtspunkt sind die von der örtlichen Administration gemachten An-
gaben recht aufschlußreich:

	Einkünfte durch Ackerbau	Belastungen durch Geldzahlungen
pro Seele	4 Rbl. 25 Kop.	5 Rbl. 84 Kop.
pro Arbeitskraft	7 Rbl. 76 Kop.	10 Rbl. 65 Kop.
pro Hof	12 Rbl. 66 Kop.	17 Rbl. 37 Kop.

In einer besseren Lage befand sich der südlicher gelegene Kreis Nikol'sk (Gouvernement
Vologda), wo außer Getreide auch Flachs angebaut wurde; diese einträgliche Kultur zehrte
jedoch den Boden aus und deshalb mußte der Boden ausgiebig gedüngt werden, was wieder-
um notwendig machte, eine große Menge Vieh zu halten.

Etwas dasselbe Bild bietet auch der Nordwesten mit den Gouvernements Novgorod, Pskov
und Petersburg; Zahlreiche Flüsse und Seen, Nordwinde, kurze Sommer und der teils leh-
mige, teils steinige Boden verwehrten den Bauern hier gute Ernten. Im Gouvernement
Pskov gab es im Laufe von 24 Jahren acht Mißernten. Ein ausgesätes Korn erbrachte durch-
schnittlich 2 1/2 bis 3 1/2 Körner. Auch hier reichte das Getreide niemals aus, es mußte
auf Märkten und Handelsplätzen dazugekauft werden. Das Zemstvo von Pskov hat errechnet,
daß zu einer Bauernwirtschaft durchschnittlich 4,54 Desjatinen Ackerland gehörten, auf
dem man 27 Tschetwert Roggen erntete, während für die Versorgung einer Familie mit 5,5
Seelen mindestens 91 Tschetwert benötigt wurden. Im Gouvernement Novgorod erzielte eine
Bauernfamilie nach den Angaben des Zemstvo bei 2 1/2 Pro-Kopf-Bodenanteilen von 6 De-
sjatinen Ackerland eine Einnahme in Höhe von 22 Rubel 50 Kopeken, mußte aber für die ver-
schiedenen Steuern 32 Rubel 52 1/2 Kopeken aufwenden. Ähnlich war es im Petersburger
Gouvernement, wo der Durchschnittsertrag des Ackerbaus völlig für die Entrichtung der
Abgaben aufgebraucht wurde; im Kreis Jamburg lagen die zu leistenden Zahlungen sogar
12,9 Prozent höher als die Einnahmen.

Vom Zemstvo des Kreises Gdov wurde das typische Budget eines Bauern folgendermaßen
beschrieben: Brot - 2,5 Pfund pro Seele, das heißt 22 Pud 30 Pfund im Jahr; Salz - 30
Pfund im Jahr; warmes Essen - etwa 10 Kopeken pro Tag und Familie; Kleidung und Be-
leuchtung - etwa 10 Rubel pro Hof. Eine Addition dieser Kosten ergab nach Ansicht der
Zemstvo-Statistiker hier ein jährliches Defizit von 73 221 Rubel 50 Kopeken im Budget der
Dorfbevölkerung, obwohl sie den Einnahmen der Bauern nicht nur die Ernteerträge, son-
dern auch gewerbliche Einkünfte zugrundegelegt hatten.

Zu diesem Geldmangel kam die extrem uneinheitliche Besteuerung. In der Regel zahlten die
Staatsbauern, die mehr Boden besaßen, erheblich weniger Steuern als die ehemaligen guts-
herrlichen Bauern. Im Gouvernement Pskov entrichteten die Staatsbauern pro Familie 33
Rubel 69 Kopeken, die zeitweilig dienstpflichtigen Bauern der Gutsbesitzer 57 Rubel 39 Ko-

peken und diejenigen, die einen Ablösungsvertrag abgeschlossen hatten, 52 Rubel 96 Kopeken. Aber auch im Nordwestlichen Gebiet, besonders im Gouvernement Pskov, gab es besser gestellte Dorfgemeinden, da hier - ebenso wie im südlichen Teil des Nördlichen Gebiets - in manchen Kreisen Flachskulturen den Getreideanbau zu verdrängen begannen. Die höheren bäuerlichen Einnahmen wurden jedoch auch hier durch eine rasche Erschöpfung des Bodens teuer erkauft.

Das Zentrale Industriegebiet war dicht besiedelt, die Städte entwickelten sich, Industrie und Handel wuchsen sehr rasch. Dieser ökonomische Aufschwung, der sich bereits im 18. Jahrhundert deutlich abgezeichnet hatte, machte nach den Reformen der sechziger Jahre große Fortschritte. Die Einkünfte aus dem Ackerbau auf den hier vorhandenen Lehm- und Sandböden, die durch die vierhundertjährige Dreifelderwirtschaft erschöpft waren, hielten keinem Vergleich mit den Einkünften aus Industrie und Gewerbe stand, zumal die Reform von 1861 die Bauern um viele Wiesen und Weideplätze gebracht hatte. Außerdem führte ein akuter Mangel an Futtermitteln zu verminderter Düngung und zum Verfall des Ackerbaus.

Zu kleine Bodenanteile und niedrige landwirtschaftliche Einkünfte gab es vor allem im Gouvernement Moskau. Nach Berechnungen des Zemstvo betrug die Geldabgaben 205,3 Prozent der Einkünfte aus dem Ackerbau. Diese Abgaben waren für die einzelnen Kreise und die einzelnen Bauernkategorien jedoch äußerst unterschiedlich, wie folgende Beispiele zeigen: im Industriekreis Bronnitski 271,4 Prozent, im Landwirtschaftskreis Vereja fast ebensoviel, nämlich 269,9 Prozent, im Industriekreis Bogorodsk 227,7 Prozent und im Landwirtschaftskreis Ruza 233,5 Prozent. Die ehemaligen Kronbauern waren privilegiert. Sie wurden mit 7 Rubel 96 $\frac{3}{4}$ Kopeken pro Seele veranlagt, die Staatsbauern dagegen mit 9 Rubel 32 $\frac{3}{4}$ Kopeken und die ehemaligen gutsherrlichen Bauern, die die Mehrheit der Bevölkerung bildeten, mit 12 Rubel 47 $\frac{3}{4}$ Kopeken. Selbst in guten Erntejahren reichte das Getreide nur für den Eigenverbrauch, manche Bauern mußten aber lange vor der neuen Ernte weiteres Getreide dazukaufen.

Im Gouvernement Kostroma betrug der Ertrag pro Desjatine 2 bis 3 Rubel, demgegenüber die geldlichen Verpflichtungen zwischen 1 Rubel 41 Kopeken und 2 Rubel 13 Kopeken.

Im Gouvernement Jaroslavl' wurde der Boden von Frauen und Knechten bestellt, erbrachte aber nur einen "überaus niedrigen Ertrag". Bei den Bauern wurde die Tendenz erkennbar, ihre Bodenanteile sogar zu einem niedrigen Preis zu verkaufen.

Im Gouvernement Kaluga sank der Ertrag aus dem Ackerbau bis auf 1 Rubel, während die Staatssteuern bis zu 81 Kopeken pro Desjatine betrug. Im Kreis Roslavl' (Gouvernement Smolensk) wurde die Lage der Bauern vom Zemstvo als "erbärmlich" charakterisiert. Nur dort, wo der Boden fruchtbarer war, beispielsweise der Kreis Jur'ev (Gouvernement Vladimir) und der Kreis Jaroslavl' (Gouvernement Jaroslavl') mit traditionellem Anbau von Zichorie und Zuckererbsen, vermochten die Bauern ihren geldlichen Verpflichtungen nachzukommen, ohne Verluste zu erleiden.

Die natürlichen Besonderheiten des Zentralen Schwarzerdegebiets waren völlig anderer Art. Im Norden dieses Gebiets, also in den Gouvernements Orel und Tula, sowie im Gouvernement Rjazan', genauer am linken Ufer der Oka, und am nördlichen Rand des Gouvernements Tambov begannen die Schwarzerdefelder, die sich hier noch mit Lehm- und Sandböden abwechselten; weiter nach Süden schlossen sich dann kompakte und tiefgehende Schwarzerdeschichten an. Besonders fruchtbar waren die Böden in den Gouvernements Kursk und Voronež, in denen der Ackerbau jahrhundertlang ohne jede Düngung ausgekommen war. Wegen des wärmeren Klimas und der deshalb längeren Vegetationsperiode konnten auf dem fruchtbaren Boden wertvollere Getreidekulturen wie Weizen und Hirse, aber auch Hanf, Rüben und Sonnenblumen angebaut werden.

Aber auch hier traten wegen des Kontinentalklimas im Europäischen Rußland Besonderheiten der Natur nachteilig in Erscheinung. Auf dem größten Teil des Schwarzerdegebiets gab es zu wenige Flüsse und Seen, und mit zunehmender Bevölkerungszahl wurden Wälder und mit Strauchwerk bewachsene Flächen gerodet; letzteres geschah besonders häufig nach der Reform von 1861. Die Feuchtigkeit nahm ab, das Klima wurde trockener. Die trockenen, heißen Ostwinde stießen nicht mehr auf den notwendigen Widerstand, so daß die fruchtbaren Felder unter der Trockenheit litten und immer unergiebig wurden.

Sogar in der nördlichen Zone des Schwarzerdegebiets war es nicht üblich, die Brachfelder mit Stallmist zu düngen; die Bauern schütteten diesen Mist meist in tiefe Gruben. Trotzdem ernteten sie in normalen Erntejahren 7 bis 9 Körner von jedem Saatkorn, und das Getreide reichte für die Versorgung der Bevölkerung aus. Vor allem in diesem Gebiet erzielten die Dörfer Überschüsse, die nach dem Norden und ins Ausland verkauft wurden, und vor allem dieses Gebiet trug im Unterschied zum Nichtschwarzerdegebiet ausgeprägt landwirtschaftlichen Charakter. Durch den Bau von Eisenbahnen erschlossen sich den Bauern noch größere Möglichkeiten für den Getreideverkauf. Dort, wo es im Frühjahr überschwemmte Wiesen gab und infolgedessen eine breitere Entwicklung der Viehzucht möglich war, betrachteten sich die Bauern als wohlhabender. Während in den nördlichen Kreisen eine beginnende Erschöpfung des ungedüngten Bodens zu beobachten war, hatte man weiter südlich, im Gouvernement Voronež, wo es noch unerschlossenen Steppenboden gab, eine unregelmäßige Wechselwirtschaft im Ackerbau beibehalten.

Unter der Dorfbevölkerung des Zentralen Schwarzerdegebiets überwogen die Staatsbauern, die größere Bodenanteile besaßen und mit geringeren Abgaben belastet waren. Die Bauerngemeinden ehemaliger gutsherrlicher Bauern litten hier sehr unter der Verkleinerung ihrer Bodenanteile und besonders unter den Auswirkungen der gesenkten, der "Waisenanteile". In vielen Amtsbezirken machte sich starker Bodenmangel bemerkbar, und die eingebrachten Ernten reichten nur mit Mühe und Not für den Eigenbedarf; so war es zum Beispiel im Kreis Grajvoron (Gouvernement Kursk). Im Kreis Putivl' in demselben Gouvernement reichten die Erträge des Ackerbaus trotz der hohen Bodenfruchtbarkeit gleichfalls nicht für die Entrichtung der Abgaben aus. Im Gouvernement Penza betrug die Steuern 128,8 Prozent der durch den Ackerbau erzielten Einkünfte. Im Gouvernement Rjazan', wo die südlichen, jenseits der Oka gelegenen Kreise dank der Schwarzerde ausgesprochene Ackerbaugebiete waren, verschlangen die Steuern im Durchschnitt 18 bis 43 Prozent der Erträge, wobei sich die Abgaben höchst ungleichmäßig auf die ehemaligen gutsherrlichen und die Staatsbauern verteilten; je kleiner die Bodenanteile - desto höher die Geldzahlungen. Insgesamt wurde die Lage der Bauernschaft dieses Gouvernements vom Zemstvo als "erbärmlich" bezeichnet. Die größten Getreideüberschüsse brachte das noch nicht völlig erschlossene Steppengebiet des Gouvernements Voronež.

Im Mittleren Wolgagebiet, das die Gouvernements Nižnij Novgorod, Kazan', Simbirsk und Saratov umfaßt, ähnelten die natürlichen und die wirtschaftlichen Bedingungen denen des Zentralen Schwarzerdegebiets. Allerdings gab es in den nördlichen, waldreichen Kreisen des Gouvernements Nižnij Novgorod und im Gouvernement Kazan' außer Schwarzerdeflächen auch Lehm- und Sandböden; der Ackerbau deckte hier nicht den Bedarf der Dorfbevölkerung, die sich recht und schlecht durchschlagen mußte.

Weiter südlich erstreckten sich seit langem erschlossene, fruchtbare Böden, die - besonders im Gouvernement Saratov - gute Ernten brachten. Das Wolgagebiet milderte hier das trockene Kontinentalklima; aber auch das Wolgagebiet litt zeitweise unter den heißen, aus Regionen jenseits des Urals wehenden Winden, die starke Dürren zur Folge hatten. Der Schwarzerdeboden kam dem Landmann zugute, aber die hohen Geldabgaben lasteten schwer auf seinem Budget. Im Kreis Kazan', wo für die Versorgung der Familie Getreide dazugekauft werden mußte, belief sich der Ertrag pro Desjatine auf 2 Rubel 72 Kopeken; davon verschlangen die Geldabgaben 1 Rubel 59 Kopeken, das heißt 58 Prozent.

Nach den Angaben des Zemstvo bestand zwischen dem Bodenertrag und der Steuerbelastung im fruchtbaren Gouvernement Simbirsk folgendes Verhältnis:

Bauernkategorien	Steuerbelastung pro Rubel des Bodenertrages	Steuerbelastung pro Desjatine
Ehemalige gutsherrliche Bauern	1 Rbl. 64 Kop.	2 Rbl. 54 Kop.
ehemalige Kronbauern	82 Kop.	1 Rbl. 27 Kop.
ehemalige Staatsbauern	1 Rbl. 21 Kop.	1 Rbl. 85 Kop.

Wie die Spezialkommission "für die Überprüfung des Abgaben- und Steuersystems" feststellte, hätten bereits eine bis zwei Mißernten in diesem Gouvernement zur Folge, daß die bäuerlichen Wirtschaften verarmen und Zehntausende Tschetwert Getreide als Hilfe für die Ernährung und als Saatgut benötigt würden.

Etwa die gleiche Situation herrschte in dem für den Ackerbau geeigneten Gouvernement Saratov mit seinem unverbrauchten Schwarzerdeboden: Der Durchschnittsertrag pro Desjatine belief sich auf 1 Rubel 3 Kopeken, während die Abgaben pro Desjatine bei ehemaligen Staatsbauern 85 3/4 Kopeken und bei zeitweilig dienstpflchtigen Bauern bis zu 1 Rubel 74 1/4 Kopeken betragen - in beiden Fällen ohne Kopfsteuer und sonstige Pro-Kopf-Abgaben. In einer besseren Lage befanden sich die aus dem Ausland eingewanderten Kolonisten, denen man größere Bodenanteile zugeteilt und verschiedene Vorrechte eingeräumt hatte; sie betrieben größtenteils eine Musterwirtschaft und erzielten große Gewinne aus dem Ackerbau, insbesondere aus einträglichen Kulturen wie Senfkraut.

Im Uralgebiet waren die natürlichen Bedingungen nicht einheitlich. Die nördlichen Kreise der Gouvernements Vjatka und Perm' unterschieden sich in Klima und Boden wenig von den benachbarten Gouvernements Archangel'sk und Vologda; erst weiter südlich, beginnend mit den Kreisen Sarapul' und Kamyšlov, schloß sich eine fruchtbare Zone an, in der Ackerbau die Hauptbeschäftigung der Bauern bildete. Im mittleren Teil des Vjatkaer Gebiets gab es nach Brandrodungen oder nach ausgiebiger Düngung nur mäßige Ernten. Viele Bauern ernteten auf ihren Feldern nicht einmal so viel, wie sie für eine dürftige Versorgung brauchten und mußten daher oftmals Hunger leiden. "Die Bauern hungern ständig", heißt es in einer Beschreibung der nördlichen Kreise, "und ernähren sich von einem Brot, das kaum noch diesen Namen verdient... Ihre Not zwingt sie dazu, nicht nur Brot mit einer Beimischung von Spreu, sondern auch von Baumrinde und Moos zu essen..." In einer Bemerkung zu diesem Zitat fügte Karl Marx in seinem Konspekt hinzu: "Hier ist völlig klar, daß der Bodenanteil bloßer Vorwand für die Ausbeutung durch die Regierung ist - Vorwand für die Eintreibung von Steuern."⁹⁶

Nach den Angaben des Zemstvo konnte sich die Bevölkerung im gesamten Gouvernement Vjatka nirgendwo ausschließlich vom Ackerbau ernähren; die Steuern pro Dorf machten 97,5 Prozent des Ertrags pro Desjatine aus, und im Norden stiegen sie sogar auf 127,3 Prozent des Bodenertrages. Im Kreis Slobodskoj erhöhten sich die Rückstände der Bauern von 1861 bis 1869 auf 260 Prozent der Jahresabgaben.

Im Gouvernement Perm' bestand ein besonders krasse Mißverhältnis sowohl zwischen den einzelnen Kreisen als auch zwischen den einzelnen Kategorien der Steuerzahler: Die fruchtbaren Kreise im Süden wurden wesentlich geringer veranlagt als die nördlichen, die durch die Natur benachteiligt waren. Im Kreis Šadrinsk mußten 68 3/4 Kopeken pro Desjatine be-

zählt werden, im Kreis Perm' dagegen 2 Rubel 55 1/2 Kopeken; die Staatsbauern entrichteten 76,3 Kopeken pro Seele, die zeitweilig Dienstpflichtigen 1 Rubel 27 1/2 Kopeken und die nichtrussischen Bauern 23,8 Kopeken.

Je weiter man nach Süden kam, desto fruchtbarer wurde der Boden; in den Gouvernements Ufa und Orenburg erbrachte er die höchsten Ernten. Hierher ergoß sich ein ununterbrochener Strom von Umsiedlern aus den zentralen Gebieten. Die Dorfbevölkerung bestand vorwiegend aus ehemaligen Staatsbauern. Die Bodenanteile waren unvergleichlich größer als in den anderen untersuchten Gouvernements; es gab hier auch noch beträchtliche unerschlossene Bodenflächen, und die Bergwerke waren ein sicherer und nahegelegener Absatzmarkt für das Getreide.

Das für die Entwicklung des Ackerbaus günstigste Gebiet blieb jedoch das Steppengebiet, zu dem das jenseits der Wolga gelegene Gouvernement Samara und die nördlichen Kreise des Gouvernements Astrachan' gehörten. Längs der Wolga, dieser Hauptwasserstraße, auf der die Getreidefrachten ins Nichtschwarzerdegebiet befördert wurden, erstreckten sich Schwarzerdeflächen, die gute Ernten brachten. Hier, in dieser bodenreichen Region mit ihren ausgedehnten Neulandflächen und üppigen Weiden, besaßen die Bauern die größten Bodenanteile; im Kreis Carev (Gouvernement Astrachan') erreichten sie 30 Desjatinen pro Revisionsseele. Trotz der ungenügenden Ausnutzung des vorhandenen Bodens infolge der unregelmäßigen Wechselwirtschaft erzielte man hohe Ernten und große Getreideüberschüsse. Hier wurden hochwertige Sommerweizensorten angebaut, und es gab hochentwickelten Melonenanbau; diese Dörfer konnten ihre Zahlungen leichter als andere entrichten. Aber auch hier verhinderten die natürlichen und die sozialen Bedingungen ein wirkliches Aufblühen der Landwirtschaft. Häufige Dürreperioden minderten die Erträge des Ackerbaus, und die weite Verbreitung der kleinen Geschenkteile ließen stabile bäuerliche Budgets nicht zu. Der Niederschlagsmangel machte sich besonders 1872/73 stark bemerkbar, als im Gouvernement Samara alle Getreide- und Grasarten von einer Mißernte betroffen wurden; der einsetzende Hunger forderte Tote unter der Bevölkerung.

Je länger, desto mehr machte sich infolge der unsachgemäßen Bodenbearbeitung und der Jagd nach möglichst hohen Getreideerträgen eine Erschöpfung des Bodens bemerkbar. In den südlichen Kreisen des Transwolgagebiets bei Samara, wo die Schwarzerdeschicht dünner war und der Salzboden begann, verschob sich die nördliche Weizenanbaugrenze immer weiter nach Süden. Infolge dieser negativen Auswirkungen der örtlichen Naturverhältnisse und der schlechten Bodenbearbeitung gingen die Einkünfte der bäuerlichen Bevölkerung zurück. Das Zemstvo des Kreises Stavropol' stellte fest, daß die Bauern aus ihren eigenen Böden abzüglich des Saatguts 1 578 826 Rubel 60 Kopeken herauswirtschafteten und davon Abgaben in einer Höhe von 969 723 Rubel 8 Kopeken, das heißt 61,4 Prozent, zu entrichten hatten. Der Bevölkerung des im Süden gelegenen Kreises Bugul'ma war es nicht möglich, das Geld für die Abgaben aufzubringen - das Budget jeder Familie wies hier ein Defizit von 59 Rubel 20 Kopeken auf.

Eine besondere Lage hatte sich in den Gouvernements und Gebieten Sibiriens, die erst erschlossen wurden, herausgebildet. Ununterbrochen strömten immer neue Wellen von Umsiedlern hierher - teils mit Genehmigung der Regierung, teils aufgrund von Gerichtsurteilen, teils aber auch infolge des spontanen Verlassens der Heimorte wegen des dortigen Bodenmangels und der Steuerpolitik der Behörden. In den südlichen Kreisen der Gouvernements Tobol'sk und Tomsk gab es noch große, unerschlossene fruchtbare Bodenflächen, die für den Ackerbau geeignet waren; hier reiften nicht nur Roggen und Gerste, sondern auch Winterweizen. Weiter nach Nordwesten, in den Ausläufern des Tienschan, des Altai und des Sajangebirges, wo bereits rauheres Klima herrschte und wo dem Ackerbau Grenzen gesetzt waren, suchten sich die Neusiedler nach ihrer Ankunft geeignete Ansiedlungsplätze, rodeten Wälder und brachten auch - falls die Saaten infolge der kalten Winter nicht

ausfrozen oder durch Überschwemmungen der Flüsse verderben - zwar bescheidene, aber ihren Ernährungsbedarf befriedigende Ernten ein.

In Sibirien herrschte noch immer die Landnahme durch die Bauerngemeinden; die Bodenanteile waren groß und die Zahlungsverpflichtungen der Bauern weniger drückend. Nichtsdestoweniger gab es auch hier unter der Dorfbewölkerung beträchtliche Zahlungsrückstände, und zwar hauptsächlich bei umgesiedelten Verbannten, die in ihrer Heimat keinen Ackerbau betrieben hatten und sich nur mit Mühe den Lebensbedingungen des entlegenen Randgebietes anzupassen vermochten. Auch erfahrene Landwirte, die verbesserte Wirtschaftsmethoden nach Sibirien brachten, hatten es schwer, bevor sie feste Kerne landwirtschaftlicher Siedlungen schaffen konnten.⁹⁷

Somit reichten die Erträge des Bodens in den meisten Gebieten des europäischen Teils Sibiriens in der Zeit nach der Reform nicht aus, um die ordnungsgemäße Bezahlung der bäuerlichen Abgaben zu gewährleisten, manchmal konnten sie nicht einmal die elementaren Ernährungsbedürfnisse befriedigen. Die Verkleinerung der Bodenanteile und die ununterbrochen steigenden Geldabgaben verschlechterten die Lage der bäuerlichen Wirtschaft; an manchen Stellen verfielen diese Wirtschaften sogar.

Unter besseren Bedingungen lebte die Bevölkerung der fruchtbaren Gouvernements, wobei es den Staatsbauern besser ging als den anderen Kategorien der Bauernschaft. Aber auch hier trat das Mißverhältnis zwischen den Erträgen des Bodens und den Zahlungsverpflichtungen immer sichtbarer hervor. Die Berichte der Gouverneure verwiesen Jahr für Jahr auf steigende Zahlungsrückstände. Nicht nur die fortschrittliche Presse, sondern auch Regierungskommissionen registrierten diese Erscheinung besorgt und suchten nach Möglichkeiten für ihre Beseitigung.

Die soziale Differenzierung, die in der Zeit vor der Reform begonnen hatte, ging in den sechziger Jahren in das Verfallsstadium der Bauernschaft als einer Feudalklasse über. Die armen und ein Teil der mittelbäuerlichen Massen des Dorfes verloren, da sie ihres Grund und Bodens beraubt waren, die Möglichkeit zu landwirtschaftlicher Betätigung. Es vollzog sich ein zwar rascher, insgesamt aber langwieriger und qualvoller Prozeß der Proletarisierung, der in einigen Gebieten zur völligen Verelendung führte.

Die überwiegende Mehrheit der russischen Landbevölkerung kämpfte jedoch nach wie vor erbittert um ihre Existenz als kleine Bodeneigentümer. Dieser Kampf vollzog sich unter den schwierigen Bedingungen der Übergangsperiode - der allgemeinen Ablösung der Natural- durch die Geldwirtschaft -, wies aber eine sich klar abzeichnende Tendenz auf, die sowohl von den Bauern selbst als auch von den demokratisch eingestellten Verteidigern ihrer Interessen eindeutig erkannt wurde. Die Hauptziele, die keineswegs immer im offenen, revolutionären Kampf verfochten wurden, waren die Erweiterung der bäuerlichen Nutzflächen und die Sicherung der Grundmittel der landwirtschaftlichen Produktion für jede Bauernfamilie.

Dieses angestrebte Ziel konnte ein gewöhnlicher Bauer am einfachsten dadurch erreichen, daß er vorhandenes ungenutztes Land und brachliegende Bodenflächen bebaute. Auch früher, in der Zeit vor der Reform, hatten Dorfgemeinden gemeinschaftlich oder durch einzelne Mitglieder Neuland und ungenutzte Flächen unter den Pflug genommen, besonders in den fruchtbaren Gouvernements der Waldsteppe und der Steppenzonen. Nach den Agrarreformen der sechziger Jahre wurde dieses Urbarmachen angesichts des Bodenmangels und der zunehmenden Abgaben noch intensiver praktiziert. Die Bauern rodeten Wald- und Strauchwerk, nahmen auch geeignete Hänge unter den Pflug, legten Teiche trocken und vergrößerten auf diese Weise ihre Nutzflächen. Im Jahre 1881 führte das Zentrale Statistische Komitee im Europäischen Rußland eine sorgfältige Bestandsaufnahme der verschiedenen bäuerlichen Liegenschaften, das heißt der Äcker, Gehöfte, Gärten, Weiden, Wiesen und Waldparzellen, durch. Die Ergebnisse dieser Zählung ergänzten die bereits in den Jahren 1877/

78 erarbeiteten Angaben über den Umfang der vorhandenen Ackerflächen. Das errechnete prozentuale Verhältnis des Ackerbodens an der Gesamtbodenfläche der Bauern geht aus den nachstehenden Zahlenangaben hervor (siehe Tabelle 12).

Tabelle 12

Prozentualer Anteil des Ackerlandes an der Gesamtbodenfläche der Bauern in den russischen Gouvernements des Europäischen Rußlands 1881⁺

Gebiete und Gouvernements	Anteil des Ackerlandes (in %)	Gebiete und Gouvernements	Anteil des Ackerlandes (in %)
<u>Zentrales Industriegebiet</u>		<u>Mittleres Wolgagebiet</u>	
Moskau	52,0	Nižnij Novgorod	73,1
Vladimir	61,7	Kazan'	74,2
Kostroma	58,5	Simbirsk	82,5
Jaroslavl'	49,8	Saratov	70,5
Tver'	46,8		
Kaluga	67,9	<u>Uralgebiet</u>	
Smolensk	58,1	Vjatka	69,2
		Perm'	48,0
<u>Zentrales Schwarz-erdegebiet</u>		Ufa	32,8
Tula	82,3	Orenburg	53,8
Rjazan'	70,6		
Orel	81,2	<u>Steppengebiet</u>	
Kursk	80,8	Samara	65,2
Tambov	79,5	Astrachan'	24,2
Penza	76,4		
Voronež	77,7	<u>Norden</u>	
		Vologda	22,8
<u>Nordwesten</u>		Olonec	34,6
Petersburg	37,3	Archangel'sk	31,1
Novgorod	37,7		
Pskov	53,1		

+ Statističeskij Vremennik Rossijskoj imperii, Serie III, Lief. 4: Raspredelenie zemel' po ugod'jam v Evropejskoj Rossii za 1881 god, Petersburg 1884, Abt. I, S. 2 -17, 38 -72, 74 -76.

Diese Tabelle zeigt, daß die russischen Gouvernements nach dem Anteil des Ackerlandes an der gesamten bäuerlichen Bodenfläche in drei Hauptgruppen aufgeteilt werden können: 1. maximaler Ackerlandanteil mit 70 bis 82 Prozent der Gesamtfläche; 2. kleinster Ackerlandanteil mit 22 bis 37 Prozent; 3. mittelgroßer Ackerlandanteil mit 46 bis 67 Prozent.

Die Ursachen für diese Unterschiede lagen teils in den natürlichen Bedingungen, teils in demographischen und sozialökonomischen Besonderheiten der einzelnen Gebiete. Vor allem dort, wo der Boden fruchtbar, die Besiedlung dicht und der Bodenmangel groß waren,

nahmen die Ackerflächen gegenüber der übrigen Nutzfläche den größten Raum ein. So verhielt es sich im Zentralen Schwarzerdegebiet und teilweise auch im Mittleren Wolgagebiet. Am kleinsten war der Ackerlandanteil dort, wo der Boden unfruchtbar war und sich die Bevölkerung in geringerem Maße dem Ackerbau widmete, also in den wald- und sumpfreichen Nichtschwarzerdegouvernements des Nordens und in den für den Ackerbau nicht erschlossenen Kreisen des Gouvernements Astrachan', wo Nomaden lebten und Viehwirtschaft betrieben wurde. Eine Ausnahme im Nordwestlichen Gebiet bildete das Gouvernement Pskov mit seinen für den Flachsanbau besonders geeigneten Böden. Die übrigen russischen Gouvernements gehörten zur mittleren, zur Zwischengruppe, die das Zentrale Industriegebiet und das Uralgebiet umfaßte. Auch hier lassen sich jedoch Schwankungen beobachten. In den fruchtbaren Kreisen der Gouvernements Vladimir und Kaluga lag der Prozentsatz des Ackerlandanteils ebenso wie in dem zum Uralgebiet gehörenden Gouvernement Vjatka höher. Einen gewissen Einfluß übte besonders in den Gouvernements Ufa und Orenburg auch die Tatsache aus, ob noch umfangreiche unerschlossene Bodenflächen vorhanden waren und wie weit der keineswegs beendete Erschließungsprozeß gediehen war.

Wenn wir die Resultate der Bestandsaufnahme von 1881 mit den Kennziffern der Zählung des Bodeneigentums von 1877/78 vergleichen, können wir ermessen, in welchem Tempo sich der Anteil des Ackerlandes veränderte. Innerhalb von drei Jahren vergrößerte er sich in 23 Gouvernements und in sieben Gouvernements verringerte er sich etwas, genauer, in sechs fruchtbaren Gouvernements und in dem im Norden gelegenen Gouvernement Olonec. Mancherorts war die Zunahme mit 3 bis 5 Prozent beträchtlich; im Gouvernement Astrachan', wo die Nomadenvölker massenhaft Boden erhielten und der Versuch gemacht wurde, den Übergang zum Ackerbau zu beschleunigen, erreichte die Zunahme des Ackerlandanteils sogar 15,6 Prozent. Insgesamt lag der Prozentsatz des von Bauern bearbeiteten Bodens sehr beträchtlich über der durchschnittlich in den Gouvernements bestellten Ackerfläche. Im Zentralen Industriegebiet betrug der Anteil des Ackerbodens an sämtlichen bäuerlichen Liegenschaften 52,9 Prozent, im Gebietsdurchschnitt aber nur 28,5 Prozent. Im Zentralen Schwarzerdegebiet machten die Ackerflächen in den Bauerngemeinden 78,3 Prozent des gesamten Anteilbodens aus, während die Ackerflächen im Gebietsmaßstab 67 Prozent sämtlicher Liegenschaften betragen. Das entsprechende Zahlenverhältnis sah in anderen Gebieten folgendermaßen aus: Uralgebiet - 44,4 Prozent gegenüber 21,4 Prozent im Gebietsdurchschnitt, Nordwestliches Gebiet - 37,1 Prozent gegenüber 14,1 Prozent.⁹⁸

Es stellt sich die Frage, warum die bestellten Ackerflächen im Gegensatz zur Grundtendenz zwischen den beiden Zählungen von 1877/78 und 1881 in den fruchtbarsten Gouvernements, das heißt in den Gouvernements Kursk, Tambov, Penza, Voronež, Simbirsk und Saratov, etwas kleiner geworden sind. Offensichtlich wirkten hier zwei Faktoren: Kurz vor dem Erlaß des Gesetzes über die obligatorische Ablösung nahm die Zahl der Verträge über die geschenkten "Bettleranteile" zu, denn vor allem in den genannten Gouvernements lagen die Güter der größten Grundbesitzer, die möglichst viel Boden behalten wollten. Vor allem hier bemühten sich die Bauern, um Ablösungszahlungen heranzukommen, wobei sie gleichzeitig mit einer niedrigen Pacht rechneten. Im Gouvernement Olonec, wo ebenfalls Verringerungen des Ackerlandanteils verzeichnet werden mußten, war es bei der Durchführung der Reform von 1866 zu einer massenhaften Reduzierung der Bodenanteile der Staatsbauern gekommen.

Das verstärkte Umpflügen der Anteilböden führte zu einer Erweiterung der Saatflächen und erforderte keinerlei zusätzliche Geldaufwendungen. Das angestrebte Ziel wurde ausschließlich durch den massenhaften Einsatz bäuerlicher Arbeit erreicht. Der auf diese Weise geführte Kampf gegen den Bodenmangel hatte jedoch auch negative Folgen. Das kontinentale Klima veränderte sich infolge der verstärkten Rodung von Wäldern und des Zuschützens von Teichen in noch trockeneres Klima, und das, besonders im Osten, wo die Felder der Einwirkung heißer Winde ausgesetzt waren. Wenn Weideflächen und Wiesen zugunsten des

Getreideanbaus umgebrochen wurden, sanken die produzierte Futtermenge und der Viehbestand, und es fiel noch weniger Dung an; folglich wurde der Boden noch stärker erschöpft.

Bei einem Vergleich der Bodennutzung in Rußland mit der in westeuropäischen Staaten gelangte das Zentrale Statistische Komitee zu dem Ergebnis, daß die landwirtschaftlichen Anbauflächen in Frankreich, Deutschland, Österreich und Schweden wesentlich ausgeglichener und gewinnbringender genutzt wurden als in Rußland: Der höchste Prozentsatz des Ackerbodens belief sich in diesen Staaten auf 49,8 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzfläche.⁹⁹

Eine andere, weit verbreitete Form der Beschaffung von zusätzlichen Nutzflächen seitens der Bauern war die Bodenpacht beim Staat, bei der Apanagen-Verwaltung und bei privaten Eigentümern, das heißt bei Adligen, Kaufleuten oder wohlhabenden Dorfnachbarn. Bei der Durchführung der Agrarreformen hatte der Staat riesige Bodenflächen einbehalten, vorwiegend im dünn besiedelten, waldreichen Norden und in den zu erschließenden Regionen des Ostens und des Südens. Auch die Zarenfamilie verfügte nach wie vor über Millionen Desjatinen Ackerland und Heuschläge in verschiedenen Gouvernements; die größten Komplexe fruchtbaren Neulandbodens besaß die Apanagen-Verwaltung in den Gouvernements Simbirsk und Saratov.

Viele Gutsbesitzer konnten sich nach der Durchführung der Reform von 1861 nicht daran gewöhnen, eine Eigenwirtschaft auf der Basis von freien Vereinbarungen mit den Bauern zu führen. Auf den unterschiedlichen Besitzungen in der Nichtschwarzerdezone und auf den Gütern der Großgrundbesitzer hatte schon in der Zeit vor der Reform die Leistung von Zinsen und Abgaben vorgeherrscht, das heißt, es gab dort keinen oder doch fast keinen gutsherrlichen Eigenbetrieb. Diese Voraussetzung ermöglichte es, weite nichtgenutzte Flächen an die durch die Reform benachteiligten Bauern zu verpachten.

Auf die Pacht waren besonders diejenigen Dorfgemeinden angewiesen, denen man in den Nichtschwarzerdegouvernements Wiesen und Weiden genommen und denen man in den fruchtbaren Gebieten infolge der Verkleinerung der Bodenanteile und der Zuweisung von "Geschenkanteilen" nur sehr kleine Wirtschaftsflächen überlassen hatte. Bodenpacht durch leibeigene und andere feudal abhängige Bauern gab es auch schon früher, vor der Reform. Da durfte Boden aber nur mit Zustimmung der Seeleneigentümer bzw. in einem Staatsdorf mit Genehmigung der örtlichen Verwaltung der staatlichen Besitzungen gepachtet werden. Bis zum Jahre 1861 traten als derartige Pächter vorwiegend reiche Bauern auf, die als Unternehmer wirtschafteten. Nunmehr, da die ehemaligen Leibeigenen selbständig Pachtverträge abschließen durften und große Mengen ungenutzter Bodenflächen zur Verfügung standen, wurde die bäuerliche Pacht allerorts zu einer Massenerscheinung. Im Jahre 1881 ließ das Zentrale Statistische Komitee die bäuerliche Pacht untersuchen und veröffentlichte die Ergebnisse. Über den Umfang des Pachtlandes, sein Verhältnis zur Fläche der Bodenanteile und die Verteilung des gepachteten Bodens nach Nutzungsbereichen gibt die folgende Tabelle Auskunft (siehe Tabelle 13).

Diese Zahlen lassen folgende Schlussfolgerungen zu: Das meiste bäuerliche Pachtland gab es einesteiis auf den fruchtbaren Böden des Zentralen Schwarzerdegebiets, des Mittleren Wolgagebiets und des Gouvernements Samara, anderenteils auf den dürrtigen Böden des Zentralen Industriegebiets, wo akuter Mangel an Wiesen und Weiden herrschte. Die Bauern im Schwarzerdegebiet nahmen den Boden vor allem unter den Pflug, um Getreideüberschüsse zu erzielen, die sie auf den Markt brachten. Die Bauern in den dicht besiedelten Nichtschwarzerdegouvernements waren bestrebt, die niedrigen Getreideerträge durch verstärkten Futtermittelanbau zu kompensieren, um die Viehzucht zu erweitern und eine Milchwirtschaft zu betreiben. Am wenigsten verbreitet war die Pacht im bodenreichen, aber noch nicht erschlossenen Uralgebiet, in den Nomadensteppen des Gouvernements Astrachan' und im Norden, also in Gebieten mit dem am schwächsten entwickelten Ackerbau. Insgesamt

Umfang des bäuerlichen Pachtlandes im Europäischen Rußland 1881[†]

Gebiete und Gouvernements	Gepachteter Boden		Ackerland pro 100 Desjatinen gepachteten Bodens (in %)	Wiesen und Wei- den pro 100 De- sjatinen gepachte- ten Bodens (in %)
	Desjatinen	Auf 100 Desjati- nen der bäuerli- chen Bodenanteile (in %)		
1	2	3	4	5
<u>Zentrales In- dustriegebiet</u>				
Moskau	237 566	14,8	5,1	94,9
Vladimir	164 569	7,9	29,7	70,3
Kostroma	195 341	8,6	19,4	80,6
Jaroslavl'	175 823	11,8	23,4	76,6
Tver'	380 363	13,8	12,3	87,7
Kaluga	124 984	8,7	29,7	70,3
Smolensk	338 879	17,2	15,5	84,5
Insgesamt:	1 617 525	11,9	17,1	82,9
<u>Zentrales Schwarzerdegebiet</u>				
Tula	167 277	12,1	77,5	22,5
Rjazan'	201 920	10,2	71,2	28,8
Orel	304 334	14,9	65,8	34,2
Kursk	389 128	15,3	88,1	11,9
Tambov	392 659	12,8	74,9	25,1
Penza	307 462	16,5	73,5	26,5
Voronež	395 813	10,1	69,1	30,9
Insgesamt:	2 158 593	12,8	74,6	25,4
<u>Nordwesten</u>				
Petersburg	151 088	13,6	6,7	93,3
Novgorod	162 051	5,8	24,0	76,0
Pskov	237 927	15,6	20,5	79,5
Insgesamt:	551 066	10,2	17,7	82,3
<u>Mittleres Wolgagebiet</u>				
Nižnij Novgorod	143 872	7,2	71,1	28,9
Kazan'	117 513	3,6	74,0	26,0
Simbirsk	326 775	19,0	68,5	31,5
Saratov	725 481	19,2	68,3	31,7
Insgesamt:	1 313 641	12,2	69,2	30,8

1	2	3	4	5
<u>Uralgebiet</u>				
Vjatka	70 866	1,1	72,3	27,7
Perm'	174 056	2,9	58,3	41,7
Ufa	293 100	4,3	58,3	41,7
Orenburg	164 204	1,5	33,4	66,6
Insgesamt:	702 226	2,3	53,9	46,1
<u>Steppengebiet</u>				
Samara	989 259	13,3	49,8	50,2
Astrachan'	94 271	2,5	29,8	70,2
Insgesamt:	1 083 530	9,7	48,1	51,9
<u>Norden</u>				
Vologda	58 720	1,6	16,2	83,8
Olonec	3 114	0,3	22,5	77,5
Archangel'sk	5 458	1,9	35,4	64,6
Insgesamt:	67 292	1,4	18,1	81,9
Summe:	7 493 873	8,0	50,8	49,2

+ Die Angaben wurden errechnet anhand der präzisierten Daten in: Statističeskij Vremennik Rossijskoj imperii, Serie III, Lief. 4: Raspredelenie zemel' po ugod'jam v Evropejskoj Rossii za 1881 god, Petersburg 1884, S. 345 - 353, 364 - 385.

entfielen auf 100 Desjatinen Bodenanteilfonds 8,0 Desjatinen Pachtland, und davon machten Wiesen, Triften und Weiden etwa die Hälfte aus. Diese allgemeinen Feststellungen schließen gewisse Besonderheiten der einzelnen Gouvernements nicht aus, zum Beispiel einen hohen Anteil gepachteter Wiesen und Weiden in den hauptstädtischen Gouvernements Moskau und Petersburg, wo Milchwirtschaft betrieben wurde, und einen relativ hohen Anteil gepachteten Ackerbodens im Gouvernement Vjatka mit seinen fruchtbaren Böden in den südlichen Kreisen.

Die Angaben des Zentralen Statistischen Komitees werden durch andere Quellen ergänzt, vor allem durch erhalten gebliebene Pachtverträge der Apanagen-Ministerialabteilung und die von den Zemstvos durchgeführten Hofzählungen vom Ende der siebziger und vom Beginn der achtziger Jahre. Danach pachteten Dorfgemeinden, Gemeinschaften bäuerlicher Hofbesitzer mit zwei bis sechs Mitgliedern und sehr oft einzelne Hofbesitzer. In erster Linie wurden Äcker, die während der Reform abgetrennt worden waren, und gut gedüngte Felder des "gemeinschaftlichen Ackerbodens" gepachtet.¹⁰⁰

Land der Krone wurde demjenigen zur Verfügung gestellt, der den höheren Desjatinenpreis bot. Weil der Staat und die Apanagen-Ministerialabteilung keine Eigenwirtschaften betrieben, wurden ihre Bodenflächen ausschließlich gegen Geld verpachtet; da diesen Großeigentümern an möglichst hohen Einkünften und an möglichst wenig organisatorischem Aufwand gelegen war, bevorzugten sie solche Interessenten, die große Flächen für lange Fristen, das heißt 25 bis 30 Jahre, pachteten. Um die Pachtsumme ständig erhöhen zu können, war in diesen Verträgen eine besondere Klausel über die periodische Überprüfung früherer Vereinbarungen enthalten. Das Pachtgeld mußte entweder bei Vertragsabschluß oder da-

nach in Raten bezahlt werden - bei Strafe für Rückstände. Außerdem verpflichteten sich die Pächter, die Böden zum Beispiel durch ununterbrochenen Anbau ohne Brache nicht zu erschöpfen, Brücken, Fähren und Knüppeldämme in Ordnung zu halten, gepachteten Wald zu pflegen usw. Bei den Pachtangeboten konnten die Bauern kaum mit reichen Kapitalisten konkurrieren. Vielfach mußten sie von Großpächtern kleine Parzellen für einen erhöhten Preis in Unterpacht nehmen.

In den Gouvernements Simbirsk und Saratov, wo der Anbau erstklassigen Weizens und sein Transport auf der Wolga besonders einträglich waren, vermischten sich Elemente der kapitalistischen und der halbfeudalen Pacht. Reiche Pächter erzielten in den ersten Jahren große Gewinne aus gepachteten Bodenflächen und verpachteten sie dann für einen längeren Zeitraum unter Ausnutzung des Bodenmangels der Bauern zu überhöhten Preisen weiter. Im übrigen gab es auch hier auf Staats- und Kronland nicht wenige Kleinpächter, die danach strebten, auf gepachtetem Boden Getreideüberschüsse zu erzielen, durch deren Verkauf auf dem Markt ihre Verpflichtungen zu bezahlen und bei einer guten Ernte ihre Einnahmen zu erhöhen.

Etwas anderen Charakter trug die überall zu beobachtende Bodenpacht bei privaten Grundbesitzern. Wenn ein Gutsbesitzer keine Eigenwirtschaft betrieb, verpachtete er sein Land, und zwar vorwiegend an bodenbedürftige Bauern der Umgebung oder an kapitalkräftige Kaufleute und Bauern. Im Unterschied zu England, wo sich eine Schicht von Großfarmern herausgebildet hatte, die über beträchtliche Geldmittel und Erfahrungen im rationellen Ackerbau verfügte, gab es in Rußland während der sechziger und siebziger Jahre keine derartig große Kapitalakkumulation, und die Farmwirtschaft war nicht die Regel, sondern die Ausnahme.

Sehr oft schlugen die Grundbesitzer, besonders in der ersten Zeit nach der Reform, einen bereits erprobten Weg ein: Wer an die Ausbeutung unentgeltlich geleisteter Arbeit gewöhnt war und weder agronomische Kenntnisse noch landwirtschaftliche Erfahrungen besaß, auch über kein flüssiges Kapital verfügte, bevorzugte die Naturalpacht. Dabei erhielten die Bauern den Boden in Halbpacht, das heißt, die Felder bearbeiteten die Halbpächter mit eigenen Geräten, und die eingebrachte Ernte wurde zwischen Gutsbesitzer und Bauern geteilt.

Außer dieser Pachtform begann sich auch ein anderes System einzubürgern: die Verpachtung von Land gegen Arbeitsleistungen (otrabotka). Dabei blieb der Gutsbesitzer Leiter der Wirtschaft, und die Bauern wurden als Pächter vertraglich verpflichtet, mit ihren eigenen Geräten auf den Feldern des Gutsherrn bestimmte Arbeiten wie Pflügen, Eggen, Ernten und dergleichen auszuführen. In der Regel schlossen diese Gutsbesitzer solche Verträge mit einheimischen Bauern, ehemaligen Leibeigenen des Gutes, oder mit Bewohnern benachbarter Dörfer ab. Es handelte sich um eine kurzfristige, nach Desjatinen berechnete Pacht zu Bedingungen, die für die Bauern sehr schwer und unter dem Gesichtspunkt der Entwicklung der Landwirtschaft sehr wenig progressiv waren.

Bereits in den sechziger und siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts hatten jedoch die meisten Gutsbesitzer die geringe Rentabilität einer solchen Pacht erkannt und zogen es vor, zur Bodenverpachtung gegen Bezahlung überzugehen; die entsprechenden Bedingungen brachten den Grundeigentümern Vorteile. Der Boden wurde nicht nur zu unterschiedlichen Bedingungen, sondern auch zu verschiedenen Preisen verpachtet, die sich pro Desjatine zwischen 20 oder 30 Kopeken und 10 Rubel, manchmal sogar darüber bewegten. Die Schwankungen der Pachtsumme hingen von der örtlichen landwirtschaftlichen Situation ab, zum Beispiel von der Fruchtbarkeit und dem Bearbeitungsgrad des Bodens, den mehr oder weniger günstigen Absatzmöglichkeiten für die Produkte, der größeren oder geringeren Nachfrage nach Land usw. Als Haupttendenz, die sich in den sechziger und siebziger Jahren gesetzmäßig herausbildete, zeigte sich jedoch die ständige Erhöhung der Pachtsummen. Lag den Pachtgebühren anfangs, das heißt kurz nach der Reform von 1861 noch verhältnis-

mäßig niedrig, und zwar vor allem in den entlegeneren Gouvernements, so begannen sie mit wachsender Bevölkerungszahl und mit steigender Nachfrage nach Land immer höher zu klettern. Für die Bauern wurde es jetzt zunehmend schwerer, diese zusätzlichen Summen aufzubringen; die Rückstände der Pächter wuchsen, und die bäuerliche Pacht erwies sich immer weniger als aussichtsreiches Mittel, um den Bodenhunger in den Dörfern zu stillen.¹⁰¹

Nicht nur landarme Bauerngemeinden, sondern auch einzelne Bauern, die zusätzliche Bodenflächen benötigten, stellten sich notwendigerweise die Frage, ob es nicht besser wäre, anstatt die jährlich fällige Pacht zu zahlen, die ständig stieg, lieber Bodenflächen als Eigentum zu erwerben – entweder im Kollektiv durch die ganze Dorfgemeinde, in Gemeinschaft mit anderen Dorfnachbarn oder selbständig – und so zu einem unabhängigen und vollberechtigten Eigentümer gekauften Bodens zu werden.

Bodenkäufe der Bauern hatte es schon früher, im 17. und 18. Jahrhundert, gegeben. Infolge der zunehmenden Ware-Geld-Beziehungen wurde das Monopol des Staates und des Adels auf den Boden allmählich ausgehöhlt. Die Regierung Alexanders I. erlaubte im Jahre 1801 durch ein Sondergesetz den freien Ständen, unbesiedeltes Land, das heißt Liegenschaften ohne leibeigene Bauern, zu erwerben. Im Jahre 1845 wurde den leibeigenen Bauern das Recht gewährt, Boden für ihr eigenes Geld, aber auf den Namen ihrer Herren zu kaufen. Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft verschwand das Adelsmonopol auf dem Boden endgültig, es begann die freie Mobilität des Bodens, die ständig größeren Umfang annahm. Am Bodenverkauf waren sowohl verarmte Gutsbesitzer interessiert, die unfähig waren, eine Wirtschaft auf der Grundlage freier Lohnarbeit zu führen, als auch Großgrundbesitzer, die für ihre ausgedehnten Bodenflächen nicht immer genug Pächter fanden, und schließlich auch die Apanagen-Verwaltung, die verstreute, von Bauernanteilen abgetrennte Parzellen zu günstigen Preisen abzustoßen trachtete. Der Boden wurde zum gesuchten Handelsobjekt. Nachfrage bestand nicht nur bei Bauern, sondern auch bei Kaufleuten, die aus der Landwirtschaft große Gewinne zu ziehen hofften.

Nach der Bestätigung der Regulierungsrezesse wurde sogleich eine große Anzahl von Verträgen registriert, die nicht nur Dorfgemeinden, sondern auch kleine Gemeinschaften mit wenigen Bauern und einzelne Hofbesitzer abgeschlossen hatten. Boden erwarben sowohl Staats- und Kronbauern als auch ehemalige Leibeigene, und zwar nicht nur solche, die die Ablösung beendet hatten, sondern auch zeitweilig Dienstpflichtige. Wer Boden gekauft hatte, veräußerte ihn manchmal ganz oder teilweise wieder und erwarb anschließend neuen. Verkäufer waren vor allem Adlige; unter den Käufern nahmen Kaufleute den ersten und Bauern den zweiten Platz ein.

Nach dem Gesetz wurde jeder Vertrag vom Notar bestätigt und in den Senatsberichten publiziert. Das Finanzministerium begann im Jahre 1895, diese Angaben zu registrieren. Von 1890 bis 1900 wurde eine ganze Serie bearbeiteter statistischer Berichte über den Kauf und Verkauf von Bodenflächen veröffentlicht. Dieses sehr umfassende und zuverlässige Material vermittelt eine allgemeine Vorstellung, in welchem Maße der Boden im russischen Dorf in den ersten beiden Jahrzehnten nach der Reform von 1861 zum Handelsobjekt wurde. (Siehe Tabelle 14.)

Die Bauern haben also in den zwei Jahrzehnten von 1863 bis 1882 über 110 000 Kaufverträge abgeschlossen, mehr als 4 800 000 Desjatinen Boden erworben und dafür über 90 Millionen Rubel bezahlt. Nach Abzug der wieder veräußerten Bodenflächen blieben 3 680 000 Desjatinen im Besitz der Bauern. Bei einem Vergleich dieser Zahlen mit den Ergebnissen der im Jahre 1881 bestehenden Pachtverträge, die insgesamt fast 7 500 000 Desjatinen umfaßten, können wir uns davon überzeugen, daß die Bodenkäufe zweier Jahrzehnte den Bauern um die Hälfte weniger Desjatinen eingebracht haben, als die Bauern zu jährlich fälliger Pacht bearbeiteten. Dem stand jedoch gegenüber, daß die bäuerlichen Käufer durch den Bodenerwerb frei waren von der zunehmenden Last der Pachtzahlungen. Boden konnten bei

Tabelle 14

Bodenkäufe der Bauern in den russischen Gouvernements des Europäischen Rußlands 1863 bis 1882⁺

Gebiete ⁺⁺	Zahl der Verträge	Menge des gekauften Bodens (in Desjatinen)	Wert des Bodens (in Rubel)	Durchschnittsgröße des Bodenkaufs		Durchschnittspreis der Desjatine (in Rubel)
				Desjatinen	Rubel	
Zentrales Nichtschwarzerdegebiet	33 174	1 766 505,3	29 399 276	53,2	886	16,6
Nördliches Nichtschwarzerdegebiet	30 293	1 537 088,8	15 863 803	50,7	523	10,3
Zentrales Schwarzerdegebiet	43 869	858 076,2	38 529 907	19,6	878	44,9
Östliches Schwarzerdegebiet	2861	682 565,7	7 308 091	238,6	2554	10,7
Insgesamt für 28 Gouvernements in 20 Jahren	110 197	4 844 236,0	91 101 077	43,9	826	18,8

+ Errechnet nach Angaben in: Materialy po statistike dviženija zemlevladienija v Rossii, Lief. IV: Svod dannych o kuple-prodaze zemel' v 45 gubernijach Evropejskoj Rossii za 30-letie 1863 - 1892 gg. Po sdelkam, oglasennym v Senatskich ob'javlenijach, Petersburg 1901, S. 20 - 36, 56 - 60, 104 - 108.

++ Bei der Bearbeitung der Angaben über Bodenkäufe durch Bauern folgte das Finanzministerium einer Einteilung der russischen Gouvernements in vier Hauptgebiete: 1. Zentrales Nichtschwarzerdegebiet (Gouvernements Moskau, Vladimir, Kaluga, Kostroma, Nižnij Novgorod, Smolensk, Tver', Jaroslavl'); 2. Nördliches Nichtschwarzerdegebiet

weitem nicht alle Bauern kaufen, die Land brauchten. Die überwiegende Mehrheit mußte sich entweder weiterhin mit ihrem verringerten Anteil begnügen oder Opfer der steigenden Forderungen der Bodeneigentümer bleiben, die ihre Ländereien verpachteten.

Bei eingehender Betrachtung der Besonderheiten der vier Hauptgebiete lassen sich folgende allgemeine Schlußfolgerungen ziehen: Die meisten Bodenkäufer gab es im Zentralen Schwarzerdegebiet, und gerade sie mußten für das erworbene Land die höchsten Kaufsummen zahlen. Die kleinste Zahl an Käufern und an erworbenen Desjatinen gab es im Östlichen Schwarzerdegebiet, wo auch die Kaufsumme niedrig lag. Im Durchschnitt wurden im Zentralen Schwarzerdegebiet die wenigsten Desjatinen gekauft (19, 6), während der Preis pro Desjatine hier höher lag als in den übrigen Gebieten (44, 9 Rubel). Im Östlichen Schwarzerdegebiet dagegen war der durchschnittliche einzelne Bodenkauf sowohl nach der Zahl der erworbenen Desjatinen (238, 6) als auch nach der bezahlten Kaufsumme (2554 Rubel) um ein Vielfaches größer als in den anderen Gebieten, obwohl jede Desjatine nur einen geringen Wert (10, 7 Rubel) hatte. Ebenso niedrig (10, 3 Rubel) war auch der Durchschnittspreis pro Desjatine im Nördlichen Nichtschwarzerde-Randgebiet des Europäischen Rußlands mit seinem kargen Ackerbau.

Wie läßt sich der Unterschied zwischen den beiden Schwarzerdegebieten, dem Zentralen und dem Östlichen erklären? Das erstere war dicht besiedelt, hatte fruchtbaren Boden; hier waren die bäuerlichen Anteile am meisten reduziert worden. Die Hauptbeschäftigung der Bauern bestand im Ackerbau, und der Besitz einer durchschnittlichen Ackerbodenmenge gab diesen Bauern die Perspektive einer sorgenfreien Existenz. Hier herrschte daher eine wesentlich stärkere Nachfrage nach Boden, und Bodenkäufe tätigte trotz des höheren Preises pro Desjatine ein größerer Teil der Bauern. Im Durchschnitt war jeder einzelne Bodenkauf wesentlich kleiner, der Käuferkreis hingegen erheblich größer als im Östlichen Schwarzerde-Randgebiet. Dort herrschte eine ganz andere Situation. Es handelte sich um eine dünn besiedelte Region mit großen Reserven fruchtbarer Neulands; die Dörfer waren verhältnismäßig besser mit Anteilland versorgt, und es bestand ein geringerer Bedarf an zusätzlichen Landkäufen. Nach ausgedehntem Grundbesitz strebten hier die reichen Hofbesitzer, die über angesammelte Kapitalien verfügten und diese in der Landwirtschaft investierten, wobei sie mit hohen Gewinnen rechneten. Obwohl die Zahl der Kaufverträge überaus niedrig war, beobachtete man beim Verkauf von Ländereien der Krone oder der Privateigentümer ein Spekulationsfieber. So zeichnete sich mit der Umwandlung des Bodens in ein Handelsobjekt während der Zeit nach der Reform im Wirtschaftsleben des Dorfes ein Widerspruch ab: einerseits die Jagd der landhungrigen Bauernmassen nach Boden und andererseits das sich entwickelnde Unternehmertum bei der reichen Kulakenschicht.

Im Nichtschwarzerdegebiet unterschieden sich die zentralen und die nördlichen Gouvernements hinsichtlich der Zahl der Kaufverträge, der Menge des erworbenen Bodens und des Durchschnittswertes jedes Kaufs und Verkaufs nur unwesentlich voneinander. Naturgemäß stand das Nördliche Gebiet mit seinen äußerst unfruchtbaren Böden und dem auf einem niedrigen Niveau stehenden Ackerbau in dieser Hinsicht hinter dem Nichtschwarzerdezentrum zurück. In den zentralen Gouvernements waren die Ware-Geld-Beziehungen am höchsten entwickelt, größere Finanzmittel standen zur Verfügung, und man konnte - trotz der Erschöpfung des Bodens - angesichts des Wachstums von Handel und Industrie mit einer Wei-

noch Anm. zu Tab. 14

(Gouvernements Petersburg, Vologda, Vjatka, Novgorod, Olonec, Perm', Pskov); 3. Zentrales Schwarzerdegebiet (Gouvernements Voronež, Kazan', Kursk, Orel, Penza, Rjazan', Saratov, Simbirsk, Tambov, Tula); 4. Östliches Schwarzerdegebiet (Gouvernements Orenburg, Ufa, Samara).

terentwicklung der Landwirtschaft rechnen. Der Wert jeder Desjatine Boden lag wesentlich höher als in den nördlichen Gouvernements, und die Menge des erworbenen Bodens überstieg sogar die im Zentralen Schwarzerdegebiet.

Diese allgemeinen Ergebnisse und Mittelwerte müssen durch konkrete Angaben über die Aufteilung des gekauften Bodens unter die verschiedenen Eigentümerkategorien ergänzt werden. Durch die Bodenzählung von 1877/78 war festgestellt worden, daß die Dorfgemeinden in 30 russischen Gouvernements 717 158 Desjatinen Boden hinzugekauft hatten, davon über die Hälfte, nämlich 382 743 Desjatinen, im Zentralen Industriegebiet, das ökonomisch den höchsten Entwicklungsstand aufwies. Persönliche Eigentümer, das heißt kleine Gemeinschaften mit wenigen Bauern und einzelne Hofbesitzer, besaßen 4 168 080 Desjatinen, also eine Fläche, die fast sechsmal so groß war wie die von den Dorfgemeinden gekauften Ländereien.¹⁰² Eine Aufgliederung der Eigentümer und des ihnen gehörenden Bodens ergibt das folgende Bild (siehe Tabelle 15).

Die Tabelle 15 läßt eine gewisse Gesetzmäßigkeit erkennen; In der Regel verhielt sich die Zahl der Eigentümer gegenüber der Menge des gekauften Bodens umgekehrt proportional. Offensichtlich konnte in der Rubrik 1 (bis 10 Desjatinen) die Schicht der Dorfarmen nicht berücksichtigt werden; verarmte Bauern waren nur in Ausnahmefällen in der Lage, zusätzlichen Boden zu erwerben, und selbst dann nur im Verband des Gemeindegeldkollektivs, als Mitglieder der Dorfgemeinde. Unter die Rubrik 1 konnten teils Mittelbauern, teils wohlhabende Hofbesitzer fallen. In die folgende Rubrik (11 bis 100 Desjatinen) gehörten nur begüterte Bauern, die Dutzende Desjatinen besaßen. Die beiden letzten Rubriken (101 bis 1000 Desjatinen und über 1000 Desjatinen) erfaßten die reichste Bauernkategorie; diese Bauern verfügten über beträchtliche Geldmittel, die sie zwecks Erzielung von Profiten in Umlauf setzten. Wenn wir von diesen, den wahrscheinlichsten Voraussetzungen ausgehen, ergibt sich, daß der Löwenanteil des erworbenen Bodens - von 11 bis zu 1000 Desjatinen und darüber - in den Händen der begüterten und reichen Dorfschichten konzentriert war. Augenscheinlich muß man auch die Masse der mittelbäuerlichen Bodenkaufleute nicht so sehr unter den persönlichen Eigentümern als vielmehr im Verband der bodenkaufenden Bauerngemeinden suchen. Und da erhielt bei der Verteilung der erworbenen Fläche jeder eine Parzelle entsprechend seinem Beitrag; der Hauptteil der gekauften Ländereien fiel also auch hier den Kulaken, der Oberschicht des Dorfes, zu. Weder ein Klein- noch ein Mittelbauer konnte einen großen Beitrag entrichten, selbst dann nicht, wenn der Boden auf Raten erworben oder für seinen Kauf bei vermögenderen Dorfnachbarn eine Anleihe aufgenommen wurde.

Durch den Kauf von Land konnte somit weder der Bodenhunger der Masse der Bauern gestillt, noch eine ungehinderte wirtschaftliche Entwicklung des russischen Dorfes in der Zeit nach der Reform gewährleistet werden. Die angeführten Tatsachen bestätigen ein weiteres Mal, daß sich bereits in den ersten sieben Jahren nach der Aufhebung der Leibeigenschaft im Europäischen Rußland eine Kategorie der ländlichen Kleinbourgeoisie herausgebildet hatte. Der gekaufte Boden wurde überwiegend auf zwei verschiedene Arten genutzt. In den fruchtbaren Schwarzerdegebieten betrieb man auf diesem Boden mit Lohnarbeitern eine einträgliche Landwirtschaft; gleichzeitig gab es jedoch in denselben Gebieten, mitunter sogar auf denselben bäuerlichen Ländereien, außer der Eigenwirtschaft des bäuerlichen Unternehmers noch beträchtliche Bodenflächen, die dieser an landarme Dorfnachbarn verpachtete - nicht selten zu überhöhten Preisen und unter versklavenden Bedingungen. Während die erste Nutzungsform des gekauften Bodens zur Grundlage des bürgerlichen Eigentums am Boden und zum Kennzeichen des sich entwickelnden Kapitalismus wurde, stellte die zweite Form eine Hinwendung des Handels- und Wucherkapitals zum Grund und Boden dar, war also ein Relikt des absterbenden Feudalsystems.

Um seine Familie ernähren und seine Verpflichtungen bezahlen zu können, mußte sich der Bauer völlig oder teilweise von seiner eigenen Wirtschaft lösen und sich "Nebeneinkünfte"

Tabelle 15

Verteilung des im persönlichen Besitz der Bauern befindlichen Bodens⁺

Gebiete	0 bis 10 Desjatinen		11 - 100 Desjatinen		101 - 1000 Desjatinen		Über 1000 Desjatinen		Insgesamt	
	Besitzer	Desjatinen	Besitzer	Desjatinen	Besitzer	Desjatinen	Besitzer	Desjatinen	Besitzer	Desjatinen
Zentrales Industriegebiet	67 104	277 050	27 496	725 880	1747	368 895	41	78 427	96 388	1 450 252
Zentrales Schwarzerdegebiet	36 335	127 819	12 645	329 743	649	128 414	11	21 861	49 640	607 837
Nordwesten	16 220	83 022	14 639	448 778	1328	283 068	41	116 107	32 228	930 975
Mittleres Wolgagebiet	10 822	44 235	3956	110 605	390	94 263	13	33 235	15 181	282 338
Uralgebiet	4034	10 714	1486	48 875	116	33 152	20	51 212	5656	143 953
Steppengebiet	1005	2487	1141	45 239	410	129 012	70	193 207	2626	369 945
Norden	11 293	47 023	7136	195 985	426	90 758	22	49 014	18 877	382 780
Insgesamt für sieben Gebiete (mit 30 Gouvernements):	146 813	592 350	68 499	1 905 105	5066	1 127 562	218	543 063	220 596	4 168 080

+ Errechnet nach Angaben in: Statističeskij Vremennik Rossijskoj imperii, Serie III, Lief. 10: Pozemel'naja sobstvennost' Evropejskoj Rossii. 1877 - 78 gg. Razrabotana mladšim redaktorom G. Eršovym, Petersburg 1886, S. 40 f.

verschaffen. Je mehr zeitweilig dienstpflichtige Bauern in die Ablösung einbezogen waren, desto mehr stieg die Nachfrage nach Arbeitskräften seitens der Bodeneigentümer, vor allem der bodenbesitzenden Kaufleute und der wohlhabenden Bauern.

In den ersten Jahren nach der Aufhebung der Leibeigenschaft nahmen die befreiten Bauern nur ungern Arbeit bei ihrem früheren Herrn an, und die Gutsbesitzer klagten über den hohen Arbeitslohn. Letztere zogen es vor, mit den Bauern Halbpacht oder Arbeitsleistungen zu vereinbaren. Aber auf der Suche nach einem Ausweg aus den eventuellen Verlusten, die sich aus der Wirtschaftsführung mit in einem freien Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitskräften ergeben würden, versuchten die adligen Gutsbesitzer, die freie Verdingung von Landarbeitern mit Überbleibseln des Feudalsystems zu verbinden. Auch die Bauern blieben lieber bei ihrer gewohnten landwirtschaftlichen Arbeit, bei der sie den heimatlichen Hof und die eigene Wirtschaft nicht zu verlassen brauchten. Nicht nur in den landwirtschaftlichen Gouvernements des Schwarzerdegebiets, sondern auch in den weiter nördlich gelegenen unfruchtbaren Regionen bildete sich eine Übergangsform der Arbeit in der Landwirtschaft heraus. Anstelle der verlustbringenden Halbpacht, die den Boden stark erschöpfte, verbreitete sich die Bearbeitung des gutsherrlichen Ackerbodens nach der "Gruppen"methode oder durch "Gruppen" bei gleichzeitiger Beschäftigung von Hilfskräften in Lohnarbeit. Die Bauern verdingten sich dabei als Gemeinschaften (artel'), manchmal auch als ganzes Dorfkollektiv, gegen Bezahlung zur Bearbeitung der gutsherrlichen Ländereien. Gewöhnlich galt ein solcher Arbeitsvertrag entsprechend der Dreifelderwirtschaft drei Jahre und wurde im Herbst abgeschlossen, wenn die Abgaben bezahlt werden mußten und die Bauern auf eine sofortige Vorauszahlung dringend angewiesen waren. Der Gutsbesitzer verband diese neue Ausbeutungsform der Bauern mit dem Verkauf von Waldflächen zum Abholzen, der Verpachtung nicht gerade hochwertiger Ländereien, von Fischfangstellen und Mühlen; manchmal behielt er auch einen gewissen Teil des Bodens zurück, um eine einträgliche Eigenwirtschaft zu führen. In den Nichtschwarzerdegouvernements war diese Nutzungsform des Bodenbesitzes in den sechziger und siebziger Jahren vorherrschend.

Rein kapitalistische Wirtschaften gab es selten; sie basierten auf vielfeldriger Rotation, vergrößertem Viehbestand und entwickelter Milchproduktion.

Wenn der Gutsbesitzer weiterhin seinen Besitz bewirtschaftete, lebten hier neben Hirten, Viehknechten, Schlossern, ungelernten Arbeitern usw. auch in freier Lohnarbeit beschäftigte Landarbeiter, die die herrschaftlichen Äcker bestellten. Im Zentralen Schwarzerdegebiet und im Mittleren Wolgagebiet war die Verdingung der Arbeitskräfte noch erheblich mehr verbreitet, jedoch gab es auch hier verschiedenartige Überbleibsel der Feudalzeit wie reine Abarbeit, versklavende Darlehen usw.

Der Arbeitslohn sich verdingender Dorfbewohner war äußerst unterschiedlich und von den sich verändernden Bedingungen abhängig. Wenn eine gute Heu- und Getreideernte eingebracht wurde, stieg der Lohn für das Heuen, Abernten und Dreschen wegen der größeren Nachfrage nach Arbeitskräften. Verdingte sich ein Dorfbewohner für ein Jahr und geschah dies noch dazu im Winter, so bekam er vergleichsweise weniger; wenn er sich hingegen in der Sommersaison zur Feldarbeit meldete, bezahlte man ihm verhältnismäßig mehr. Von nicht geringer Bedeutung waren Fertigkeiten und Erfahrungen dieser Arbeitskräfte. Jeder landwirtschaftliche Arbeitsgang wie Pflügen, Eggen, Säen, Heuen und Abernten wurde verschieden bewertet. Die Bezahlung für die tageweise geleistete Arbeit unterschied sich von der für Akkordarbeit, die gewöhnlich pro Desjatine berechnet wurde. Zugewanderte Arbeitskräfte wurden in der Regel beköstigt und erhielten daher einen niedrigeren Lohn; einheimische Arbeitskräfte versorgten sich lieber zu Hause und erhielten deshalb mehr ausbezahlt. Frauenarbeit wurde in der Regel nur halb so hoch bewertet wie Männerarbeit. Wenn ein Dorfbewohner ein Pferd stellte, bezahlte man seine Arbeit höher als die ohne Pferd. Schließlich wirkten sich auch unterschiedliche örtliche Bedingungen aus, beispielsweise die auf einem Gut geltende Arbeitsordnung, die Qualität des den Landarbeitern ver-

abreichten Essens und alte, in der betreffenden Region eingebürgerte Gewohnheiten.

Die Unterlagen der Valuev-Kommission über die Entlohnung für landwirtschaftliche Arbeit vermitteln eine ungefähre Vorstellung von diesen vielfältigen Schwankungen. Für das Nicht-schwarzerdegebiet dürfen die Angaben über das Gouvernement Novgorod als typisch gelten. Hier zahlte man einem Arbeiter mit Jahresvertrag 35 bis 80 Rubel, einem Arbeiter für die Sommersaison 25 bis 50 Rubel und einem Arbeiter für das Winterhalbjahr 8 bis 30 Rubel - in allen Fällen einschließlich Beköstigung durch den Eigentümer des Bodens. Als Tageslohn für das Mähen wurden vom Gutsbesitzer 50 Kopeken bis 1 Rubel angesetzt; wenn ein Schnitter beköstigt wurde, sank der Tageslohn bis auf 30 Kopeken. Bei Akkordlohn wurde das Säen pro Desjatine mit 3 Rubel bezahlt, das Abernten mit 2 Rubel 50 Kopeken bis 3 Rubel und das Dreschen mit 17 bis 30 Rubel. Wenn ein Novgoroder Dorfbewohner sich zur Bestellung seines Ackers verdingte, variierte sein Lohn nach dem Schwierigkeitsgrad der Arbeit; Für ein Feld mit Sommersaat bezahlte man ihm 8 bis 10 Rubel, für ein Feld mit Wintersaat 12 bis 15 Rubel und für ein Flachsfeld 12 bis 16 Rubel.

Für das Schwarzerdegebiet sind die Zahlenangaben des Gouvernements Kursk charakteristisch. Hier erhielt ein Arbeiter mit Jahresvertrag 36 bis 70 Rubel, ein Arbeiter für die Sommersaison 25 bis 80 und ein Arbeiter für das Winterhalbjahr 12 bis 20 Rubel, also fast ebensoviel wie im Gouvernement Novgorod, wo allerdings die Feldarbeiten im Sommer erheblich niedriger bezahlt wurden. Der Tageslohn ohne Beköstigung betrug im Gouvernement Kursk 25 bis 70 Kopeken, für das Mähen wurden 20 bis 50 Kopeken berechnet. Im Akkordlohn vergütete man das Pflügen einer Desjatine mit 1 Rubel 50 Kopeken.

Auf eine derart niedrige Bezahlung gingen meist nur Dorfbewohner ein, die sich in einer großen Notlage befanden. Unternehmungslustigere Menschen und Großfamilien zogen es hingegen vor, in Massen in die Regionen des Südens und Ostens abzuwandern, deren Fruchtbarkeit und reiche Ernten bekannt waren und wo sich der Einfluß feudaler Überreste weniger bemerkbar machte. Eine derartige Abwanderung hatte es schon vor der Reform gegeben. Wegen des großen Bedarfs an Arbeitskräften wurde hier auf den großen, bodenreichen Gütern erheblich mehr gezahlt, und für den Abschluß von Arbeitsverträgen galten großzügigere Bedingungen. Nach der Reform und dem Bau von Eisenbahnliesen wurde das Steppenland im Süden intensiver und extensiver erschlossen. Riesige Getreidemengen lieferte man von hier aus in die Nichtschwarzerdegouvernements und ins Ausland. Der Anbau erstklassiger Weizensorten brachte sowohl den örtlichen Grundbesitzern als auch den Großpächtern gewaltige Gewinne. Deshalb nahm der Arbeitskräftebedarf ständig zu, und die Landwirtschaft erhielt trotz ihres technisch niedrigen Niveaus einen ausgeprägt kapitalistischen Charakter.

So setzten sich jedes Frühjahr Tausende von Dorfbewohnern, in Gruppen organisiert, in Bewegung - entweder zu Fuß auf den Landstraßen oder, wo es möglich war, auf Flußschiffen oder mit der neuerbauten "čugunka"¹⁰³; ihr Weg führte sie aus den Gouvernements Penza, Tambov, Kursk und Voronež in den gesegneten Süden, in die Donsteppen und ins südliche Uralgebiet. Mit der Zeit dehnte sich das Territorium dieser jährlichen Pilgerfahrten immer mehr aus, erfaßte die Gebiete am Kuban' und um Stavropol' und die fruchtbaren Regionen Sibiriens. Leider hat eine Registrierung dieser wandernden Saisonarbeiter erst später stattgefunden, so daß wir für die sechziger und siebziger Jahre nur über unbestimmte Angaben von Zeitgenossen verfügen, die von "Massen" und "Hunderttausenden" solcher Arbeitskräfte, die zu ständigen Landarbeitern, Tagelöhnern geworden waren, berichteten. An bestimmten Orten, meistens in großen Dörfern, kam es lediglich zu mündlichen Absprachen mit den Grundbesitzern, vor allem über Mäh- und Erntearbeiten. Wenn die Ernte gut war, konnte jede Arbeitskraft bis zu 100 Rubel und darüber verdienen, und selbst nach Abzug der Reisekosten blieben ihm dann immer noch an die 60 Rubel - eine Summe, die er bei sich zu Hause niemals hätte bekommen können. Es gab aber auch andere, unergiebigere Jahre, in denen das Arbeitskräfteangebot die Nachfrage übertraf und die Zugewanderten

in ihre Heimatorte zurückkehren mußten, nachdem ihre sämtlichen Ersparnisse aufgezehrt waren.¹⁰⁴

Während die Reformen der sechziger Jahre in den Schwarzerdegouvernements zu einer verstärkten Massenabwanderung aus der Landwirtschaft führten, begünstigten sie in den Nichtschwarzerdegebieten die Entwicklung der Klein- und Großindustrie. Von Jahr zu Jahr nahm hier entsprechend den natürlichen und sozialökonomischen Bedingungen die territoriale Ausbreitung der "Nebeneinkünfte" zu. Das Zentrale Industriegebiet war von jeher als ein Zentrum der verschiedenartigen gewerblichen Nebenbeschäftigungen der Dorfbewohner bekannt. Die nebenberuflichen Gewerbe, die den Bedarf des Dorfes an Gebrauchsgegenständen des häuslichen Lebens, Behausungen, Kleidung und Schuhwerk befriedigt hatten, wurden zum Kleinhandwerk, und aus dem Handwerk ging die kleine Warenproduktion hervor.

Bereits in der Feudalzeit hatte die Produktion vieler Erzeugnisse einen hohen Grad technischer Vollkommenheit erreicht; es wurden nicht nur einheimische Basare und Jahrmärkte, sondern auch andere Gouvernements beliefert. Schon im 18. Jahrhundert war aus der kleinen Warenproduktion die Manufaktur hervorgegangen, und einige Dörfer hatten sich zu bedeutenden Wirtschaftszentren entwickelt.

Nach den Reformen der sechziger Jahre erhielten die bäuerlichen Gewerbe einen starken Auftrieb für ihre weitere Entwicklung. Der Norden konnte von den Erzeugnissen des einheimischen Ackerbaus nicht leben; die Hauptbeschäftigung der Bevölkerung dieses waldreichen Küstengebiets sowohl im Europäischen Rußland als auch in Sibirien war die Jagd auf Pelz- und Meerestiere und der weit verbreitete Fischfang. In der Zeit nach der Reform lieferten die einheimischen Jäger und Fischer die Früchte ihrer Arbeit - oftmals zu niedrigen Preisen - nicht nur den örtlichen Aufkäufern, sondern auch ausländischen Handelsvertretern. Ähnlich wurden Reichtümer der Natur auch in den südlicher gelegenen Nichtschwarzerdegouvernements genutzt. Neben ihrer Betätigung im Ackerbau jagten die Bauern Bären, Füchse und Eichhörnchen, schlugen, sägten und flößten Holz und fertigten verschiedenartige Holzzeugnisse - von Flußschiffen, Schlitten, Fässern und Möbeln für die Land- und Stadtbevölkerung bis zu Zubern und Löffeln; in sämtlichen waldreichen Regionen war das Pechsieden und Teerbrennen verbreitet. Wo wertvolle Bodenschätze lagerten, wurden Kalk und Alabaster gebrochen, Eisenerz und Salz gefördert und Geschirr angefertigt, und zwar sowohl rustikale Tontöpfe als auch feine Porzellan-, Fayence- und Kristallerzeugnisse. Auf schiffbaren Flüssen und Seen - besonders auf der Wolga und ihren Nebenflüssen - hatten Fischfang, Treideln sowie Anlandung und Verschiffung von Waren große wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Ebenso wie in der Zeit vor der Reform waren Textilgewerbe wie Spinnen und Weben von Leinen-, Woll- und Baumwollerzeugnissen weit verbreitet. Das galt auch für die Ledererzeugung und - speziell nach der Reform - für die Herstellung von Seiden- und Halbseidenstoffen.

Im Schwarzerdegebiet war die Kleinindustrie wesentlich schwächer entwickelt, großenteils unmittelbar mit der Landwirtschaft verbunden und auf die Befriedigung des Bevölkerungsbedarfs an Lebensmitteln, Kleidung und Schuhwerk ausgerichtet. Hier gab es weit über das Land verstreute Mühlen, kleine Gerbereien, Ölmühlen, Talg- und Salzsiedereien, Wollschlägereien usw.

Während sich einerseits die örtlichen Gewerbebezüge entwickelten, verstärkte sich andererseits nach der Reform die Abwanderung aus den Dörfern in die Städte und aus ökonomisch entwickelten Orten in entlegene Regionen. Auf der Suche nach höherem Verdienst zogen organisierte Gruppen von Zimmerleuten, Tischlern, Maurern, Schneidern, Kürschnern und Schuhmachern Jahr für Jahr in die auf den Ackerbau orientierten Gouvernements des Südens. Und die wachsende Bevölkerung Moskaus und Petersburgs löste eine steigende Nachfrage nach Fuhrleuten, Kellnern und Hauspersonal aus.

Genauere Zahlen über die im Zeitraum von 1861 bis 1880 in der Kleinindustrie beschäftigten Dorfbewohner besitzen wir nicht. Gewisse Rückschlüsse auf das Ausmaß der Massenabwanderung lassen sich aus der Anzahl der ausgestellten Pässe ziehen, obwohl die Zahlenangaben von den Wissenschaftlern, die sich mit diesem Problem beschäftigt haben, als viel zu niedrig bezeichnet werden. Für das gesamte Europäische Rußland registrierte man 1880 offiziell 3,7 Millionen Dorfbewohner, die aus Erwerbsgründen abgewandert sind. Außerdem wurde eine beträchtliche Anzahl kurzfristiger Pässe und Passierscheine ausgestellt, die amtlich nicht verzeichnet sind. Mitunter mußten Kleingewerbetreibende, insbesondere Wanderarbeiter, infolge dieser oder jener Umstände wie Mißernten, Krisensituationen oder Gründung großer Betriebe ihre gewohnte Beschäftigung wechseln oder von Gelegenheitsverdiensten, nicht von regelmäßiger Lohnarbeit, leben.

Trotz ihrer weiten Verbreitung konnten die von den Dorfbewohnern betriebenen Gewerbe ihnen keine ausreichenden Einkünfte verschaffen. In den ersten zwanzig Jahren nach der Reform entwickelte sich rasch eine Industrie - aus der Manufaktur ging die mit modernsten Maschinen ausgerüstete Fabrik hervor. Mit großen Unternehmen konnte der kleine Handwerker nicht konkurrieren. Angesichts der industriellen Revolution, des Baus von Eisenbahnlinien, der Herausbildung neuer Produktionszweige und der Konzentration der Arbeit in Fabriken und Werken wurde die Produktionstechnik verbessert, und die Selbstkosten der Produktion sanken. Die Marktpreise für Erzeugnisse der Heimindustrie fielen unaufhaltsam, manchmal fanden diese Produkte überhaupt keine Käufer mehr.

Dies machte sich besonders deutlich in der Textilindustrie bemerkbar. Das Webergewerbe, das dem unabhängigen Meister einst große Gewinne gebracht hatte, geriet nach der Reform in eine anhaltende Krise. Bis zu einem bestimmten Zeitpunkt war es für die Inhaber von Manufakturen, die auf Handarbeit basierten, noch vorteilhaft, sich der Heimarbeit von Webern zu bedienen, wobei sie deren Löhne auf ein Minimum herabdrückten; der Übergang von der Manufaktur zur Fabrik ruinierte die Handweberei endgültig. Dieselbe Erscheinung ließ sich im Transportwesen beobachten. Die Eisenbahn beförderte Frachten schnell und billig an ihre Bestimmungsorte und machte das traditionelle Gewerbe der Fuhrleute in vielen Regionen überflüssig.

Aber auch in anderer Hinsicht drohte den kleinen ländlichen Gewerbetreibenden Gefahr. Die isolierten unabhängigen Heimarbeiter hatten keine Erfahrungen im Handel und traten beim Kauf von Rohstoffen und beim Absatz ihrer Produkte oftmals unsicher auf.

In der Zeit nach der Reform büßten die meisten Kleingewerbe ihre frühere Selbständigkeit ein und gerieten in die Abhängigkeit eines geschäftstüchtigen Verlegers, der die Fertigerzeugnisse an einen Großkapitalisten weißerverkaufte. Der Händler als Mittelsmann unterwarf sich zunehmend die Kleinproduzenten, wurde zum Besitzer der Werkstatt und, falls er erfolgreich war, zum Industriellen.

In seiner klassischen Arbeit "Die Entwicklung des Kapitalismus in Rußland" hat W. I. Lenin am konkreten Material der vom Zemstvo durchgeführten Gehöftzählung im Moskauer Gouvernement vom Ende der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts die Evolution aufgezeigt, die der kleine ländliche Gewerbetreibende nach der Reform erduldet. Sein Verdienst ging unaufhaltsam zurück, er wurde zum gewöhnlichen Arbeiter, der einem kleinen Werkstattbesitzer unterworfen war. Die geringen Einkünfte seines Handwerks zwangen einen solchen Heimarbeiter (kustar'), seine gewohnte Tätigkeit aufzugeben und in einem Industrieunternehmen bessere Verdienstmöglichkeiten zu suchen. Nach Angaben der Steueranlagungskommission blieben weder die Bauern des Kreises Gdov (Gouvernement Petersburg) mit seinen dürftigen Böden und Gelegenheitsgewerben noch die Ackerbauern des Gouvernements Samara mit seinen großen, kapitalistisch bewirtschafteten Bodenflächen von chronischen Defiziten ihrer Wirtschaft verschont. Mittelbauern wurden immer häufiger zu Hofbesitzern ohne Pferde, zu Angehörigen der Dorfgemeinde ohne eigenes Haus, zu

Dorfbewohnern, die ihre Anwesen verkaufen wollten oder die sogar die Bodenbearbeitung aufgaben und in die Stadt übersiedelten.

Die soziale Differenzierung der Bauern, die in den letzten Jahrzehnten vor der Aufhebung der Leibeigenschaft deutlich in Erscheinung getreten war, nahm jetzt die Form der "Entbauernung" an, führte zum Zerfall der Bauernschaft als einer Klasse der Feudalgesellschaft. Weder die Erweiterung der Ackerfläche, Pacht oder Kauf von Boden noch Nebenverdienste landwirtschaftlicher oder nichtlandwirtschaftlicher Art vermochten den unaufhaltsamen Verelendungsprozeß des russischen Dorfes aufzuhalten. Die einst einheitliche und in sich geschlossene Dorfgemeinde zerfiel in Reiche und Arme, Großbauern und Kleinbauern, die die Dorfgemeinschaft vergeblieh um Schutz und Hilfe anriefen.

Der Bauer, der die Landwirtschaft aufgab, hörte auf, ein ländlicher Kleinproduzent zu sein, und verwandelte sich in einen Proletarier, obwohl er in amtlichen Dokumenten meistens unverändert als Bauer geführt wurde und mitunter auch seinen Bodenanteil behielt. Bereits in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts entstanden im Zentralen Industriegebiet die "Weiberdörfer", deren Hofbesitzer nur hin und wieder in das Heimatdorf kamen und nicht mehr in der Landwirtschaft tätig waren.

Besonders viele ehemalige Bauern, die Arbeiter geworden und in den Städten beschäftigt waren, zählte man in den großen Industriezentren, beispielsweise in Moskau 256 100 und in Petersburg 204 300 Menschen. Die Gründer industrieller Großbetriebe trachteten danach, die Vorzüge dieses sich entfaltenden Prozesses zu ihrem Vorteil zu nutzen. Sie siedelten ihre Unternehmen nicht in Städten, sondern in großen Ortschaften an, und das mit der erkennbaren Absicht, notleidende Bauern der Umgebung zu niedrigen Löhnen als Arbeiter zu gewinnen.¹⁰⁵

In welchem Maße sich die relative ländliche Übervölkerung gegen Ende der ersten zwanzig Jahre nach der Reform ausgewirkt hat, zeigen die Ergebnisse der Pferdezahl von 1882 (siehe Tabelle 16).

Die angeführten Zahlen sind unter drei Gesichtspunkten von Bedeutung: erstens zeigen sie die Wechselbeziehung zwischen zwei Phänomenen, zwischen dem Entwicklungsgrad des Ackerbaus und der Menge des lebenden landwirtschaftlichen Inventars; zweitens spiegeln sie wider, bis zu welchem Grade die Bauernwirtschaften über das wichtigste Zugtier verfügten; drittens bestätigen sie die Schlußfolgerung, daß ein beträchtlicher Teil der Mittelbauern keine eigene Wirtschaft mehr führen konnte. Den größten Pferdebestand gab es im dicht besiedelten Zentralen Schwarzerdegebiet, wo im Durchschnitt jeder Hof über eine ausreichende Zahl von Pferden verfügte, jedoch wies dieses Gebiet gleichzeitig den höchsten Prozentsatz an Höfen ohne Pferde auf, für die es nahezu unmöglich war, Landwirtschaft zu betreiben. In der günstigsten Lage befanden sich die bodenreichen Gebiete am Ural und in der Steppenzone; hier waren die durchschnittliche Anzahl der Pferde am höchsten und der Anteil der Höfe ohne Pferd mit am niedrigsten. Das Zentrale Industriegebiet wies einen recht hohen Pferdebestand auf; die kleine durchschnittliche Anzahl pro Hof und die hohe Zahl von Höfen ohne Pferde lassen jedoch erkennen, daß Pferde hier nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in ländlichen Gewerben Verwendung fanden. Das Mittlere Wolgabiet nahm zwischen dem Schwarzerdegebiet und dem Industriezentrum des Landes eine Mittelstellung ein. Die Indizes des Pferdebestandes im Nordwesten und besonders im Norden stehen offensichtlich mit der unzulänglichen Entwicklung des Ackerbaus in diesen Regionen im Zusammenhang.

Die bei der Pferdezahl ermittelten Durchschnittswerte finden eine wertvolle Ergänzung durch die von den Zemstvos veranstalteten Gehöftzählungen vom Ende der siebziger und vom Beginn der achtziger Jahre. Diese vollständigste und zuverlässigste Quelle aus den ersten beiden Jahrzehnten nach der Reform bietet konkrete Angaben über den Pferdebestand bei den verschiedenen Schichten der bäuerlichen Bevölkerung (siehe Tabelle 17).

Tabelle 16

Verteilung des Pferdebestandes auf die Bauernhöfe 1882⁺

Gebiete	Zahl der arbeitsfähigen Pferde	Von 100 Höfen waren ohne Pferd	Durchschnittliche Anzahl der Pferde auf einem spannfähigen Hof
Zentrales Industriegebiet	1 429 271	22,5	1,7
Zentrales Schwarzerdegebiet	2 317 628	23,4	2,5
Nordwesten	452 311	18,0	1,7
Mittleres Wolgagebiet	1 264 723	22,4	2,2
Uralgebiet	1 869 659	13,1	3,0
Steppengebiet ⁺⁺	840 317	14,1	3,7
Norden ⁺⁺⁺	234 438	13,3	1,7
Insgesamt für 29 Gouvernements:	8 408 347	20,1	2,4

+ Errechnet nach den Angaben in: Konskaja perepis' 1882 goda, Petersburg 1884, Tab. II u. S. 69 - 83.

++ Ohne das Land der Kalmücken und Kirgisen, der Kirgisen der inneren Horde und des Kosakenheeres Astrachan'.

+++ Die Zählung enthält keine Angaben über das Gouvernement Archangel'sk sowie die Kreise Ust'sysol'sk und Jarensk im Gouvernement Vologda.

Die Tabelle 17 weist aus, daß es in typischen Kreisen der vier Hauptgebiete - des Zentralen Industriegebiets, des Zentralen Schwarzerdegebiets, des Nordwestens und des Steppengebiets - nicht nur die sich in den Indizes für das lebende Inventar widerspiegelnde Klassendifferenzierung gab, sondern auch verschiedene Etappen der Zerrüttung und der Verelendung der Bauernwirtschaften. Ferner ist zu erkennen, daß der Entwicklungsgrad des Ackerbaus den Ausstattungsgrad der Hofbesitzer mit dem unentbehrlichen Zugvieh beeinflusste. In den fruchtbaren Gouvernements Kursk und Samara benötigten die Bauern mehr Pferde als auf den erschöpften Böden des Nichtschwarzerdegebiets - in unserer Tabelle 17 die Kreise Moskau und Petershof. Außer einer großen Zahl von Bauern mit einem Pferd gab es hier einen hohen Anteil von Höfen ohne Pferde; ein Teil dieser verarmten Bauern bestellte seinen Bodenanteil mit gemietetem Zugvieh, andere zogen es vor, ohne Pferd zu wirtschaften; wenn sie beispielsweise Kühe besaßen, lieferten sie Milchprodukte für den Markt. Manche Bauern wurden noch härter getroffen; Sie verloren sämtliches Vieh, das heißt Groß- und Kleinvieh, und dann erarbeiteten sie sich ihren Lebensunterhalt durch Nebenbeschäftigungen, als ständige Landarbeiter, durch Kleingewerbe usw. Noch tiefer ge-

Ausstattung der Bauern mit lebendem Inventar und Wohnraum 1881 - 1882⁺

Kategorien der berücksichtigten Höfe	Kreis Moskau		Kreis Kursk		Kreis Peterhof		Kreis Samara	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Anzahl der berücksichtigten Höfe	17 318	100	21 279	100	9317	100	32 596	100
mit 1 Pferd	8200	47,3	4685	22,0	5223	56,1	7003	21,5
mit 2 Pferden	2841	16,4	5900	27,7	1150	12,3	6356	19,5
mehr als 2 Pferde	1418	8,2	-	-	-	-	-	-
mit 3 Pferden	-	-	3232	15,2)	312	3,4	4629	14,2
mehr als 3 Pferde	-	-	2130	10,0)			9844	30,2
ohne Pferd	4859	28,1	5332	25,1	2632	28,2	4764	14,6
Ohne Vieh	3718	21,5	3815	17,9	-	-	3352	10,3
Ohne Wirtschaft	3248	18,7	3644	17,1	-	-	2757	8,5
Ohne Haus	1403	8,1	1561	7,3	-	-	2201	6,6

⁺ Sbornik statističeskich svedenij po Moskovskoj gubernii, Otd. Chozjajstvennoj statistiki, Bd. I, Lief II: Moskovskij uezd, Moskau 1882; Svodnaja tablica statističeskich svedenij po volostjam Moskovskogo uezda, S. 4 - 7; Sbornik statističeskich svedenij po Kurskoj gubernii. Otd. Chozjajstvennoj statistiki, Lief. I: Kurskij uezd, Moskau 1883, S. 170 - 172; Svavickij, Z. M. u. N. A., Zemskie podvornye perepisi, 1880 - 1913. Pouezdnye itogi, Moskau 1926: Pervyj period, S. 8 f.; Sbornik statističeskich svedenij po Samarskoj gubernii. Otdel Chozjajstvennoj statistiki, Lief. I; Samarskij uezd, Moskau 1883; Krest' janskoe chozjajstvo v Samarskom uezde, S. 49 - 56. - In den Kreisen Moskau, Kursk und Samara wurden nur die Höfe untersucht, die Anteile erhalten hatten (Moskau 93 %, Samara 90 %), im Kreis Peterhof hingegen sämtliche Höfe.

sunken waren solche Bauern, die um ihre Wirtschaft gekommen waren und sich bei ihren Dorfnachbarn als obdachlos gewordene Mieter einquartieren mußten. Diese höchste Stufe der Verelendung bedeutet die völlige Lösung von der Landwirtschaft, sie treibt die ehemaligen Ackerbauern zum Wandergewerbe und läßt sie mitunter schon zu Berufsbettlern werden.

Auf Kosten dieser verelendeten Schichten wächst und erstarkt eine Zwischenschicht wohlhabender, teilweise erst in jüngster Zeit reich gewordener Hofbesitzer: Kaufleute, Besitzer von Webereien, Lieferanten, Pächter großer Liegenschaften und Aufkäufer des Bodens ruinierter Dorfnachbarn, aber auch verarmter adliger Grundbesitzer. Vor allem diese Hofbesitzer gründeten Industriebetriebe, häufen Geldmittel an und werden zu Großwucherern, die das Elend ihrer dörflichen Mitbewohner ausnutzen.

Der kleine Eigentümer, der unter dem Druck des Bodenmangels und der unangemessenen Steuerlast stöhnte, der unter periodischen Mißernten, Viehseuchen und der Unterdrückung durch die Beamten und Kulaken litt, hatte nur noch eine einzige Möglichkeit, wieder ein selbständiger, gutsituierter Landwirt zu werden - nämlich dann, wenn er in ein fruchtbares und bodenreiches Gouvernement übersiedelte und versuchte, sich in einer neuen Heimat als Einzelbauer eine gesicherte Existenz zu schaffen. Die Regierung und die Mitglieder der Bauerngemeinde begünstigten derartige Übersiedlungen aus folgenden Gründen nicht: Die Gutsbesitzer, die die Arbeitslöhne für verdingte Landarbeiter möglichst niedrig zu halten suchten, befürchteten einen Rückgang des Arbeitskräfteangebots, und die mit der gemeinschaftlichen Verantwortung belastete bäuerliche Dorfgemeinde wollte sich die Zahlungsrückstände und Schulden der fortgezogenen Gemeindeglieder nicht aufbürden lassen. Nichtsdestoweniger dauerten die Übersiedlungen während der gesamten sechziger und siebziger Jahre an; dabei handelte es sich jedoch weniger um amtlich genehmigte als um eigenmächtige Übersiedlungen.

Im Jahre 1881, als man die Situation im russischen Dorf in Adels- und Regierungskreisen sorgenvoll beobachtete, wurde eine "Spezielle Expertenberatung für Umsiedlungsangelegenheiten" organisiert. Man forderte von den Gouverneuren Berichte über die Zahl der registrierten Umsiedlungen an und bereitete einen Plan vor, der die bestehende Verbotregelung für die Übersiedlung von Bauern aufheben sollte. Eine Addition der verstreuten Angaben über die Umsiedler des vorangegangenen Jahrzehnts, die der Expertenberatung zugeleitet wurden, ergibt eine Gesamtzahl von 110 388 Personen.¹⁰⁶ Die Gouverneure gaben jedoch selbst zu, daß die wirkliche Zahl der Umsiedler mindestens um das Doppelte höher lag. Diejenigen, die ihre Heimatdörfer verließen, wandten sich nach Süden und Osten, vorwiegend in das Uralgebiet und weiter in die Gouvernements Tobol'sk und Tomsk. In der neuen Heimat sesshaft zu werden, gelang aber nur verhältnismäßig wenigen. Die Umsiedler, die selbst keine ausreichenden Geldmittel besaßen und von der Regierung keine Zuwendungen erhielten, die unterwegs nicht selten das letzte Pferd verloren und auf der Fahrt unter Hunger und Krankheiten gelitten hatten, wurden oft auch an ihren neuen Wohnorten nicht unterstützt.

Sesshafte Bauern wurden vorwiegend diejenigen, die jedes Jahr zu Landarbeiten in die südlichen und südöstlichen Gouvernements des Europäischen Rußlands zogen. Sie hatten sich bereits - manchmal während mehrerer Jahre - mit den örtlichen Verhältnissen vertraut gemacht, die geeignetsten Reisewege und Transportmittel erkundet, Vereinbarungen mit örtlichen Bauerngemeinden und Behörden getroffen und erhielten mitunter im Einvernehmen mit den dörflichen Bauerngemeinden Boden. Manche, die sich mit ihren Familien zunächst in den Gouvernements Ufa und Orenburg niedergelassen hatten, brachen erneut auf und zogen über das Uralgebirge in die noch weniger erschlossenen fruchtbaren Regionen Westsibiriens. Auf diese Weise erkaufte sich die energischsten und unternehmungslustigsten Vertreter der Dorfbewölkerung zu einem hohen Preis die Möglichkeit, ihre gewohnte landwirtschaftliche Tätigkeit auch weiterhin auszuüben. Das war jedoch nur eine winzige

kleine Handvoll Menschen im Vergleich zu jener Masse der auf der heimatlichen Scholle Zurückgebliebenen, die freudlos den Weg weitergingen, auf dem sie zu besitzlosen Proletariern wurden.

VII

Die ökonomischen Folgen der Agrarreformen wurden in verschiedenen Gesellschaftskreisen sehr bald zu einem Untersuchungsgegenstand. Sowohl in den Zemstvo-Versammlungen und in den Landwirtschafts-Gesellschaften als auch in der Zeitschriftenpresse erörterte man allseitig die Lage im russischen Dorf nach den Reformen. Besondere Bedeutung hatten, wie wir uns vergewissern konnten, die breit angelegten Untersuchungen des Zentralen Statistischen Komitees, der speziellen Regierungskommissionen und der Zemstvo-Statistiker. An der Sammlung und Verallgemeinerung der ökonomischen Daten nahmen so bedeutende Wissenschaftler wie die Professoren V. V. Dokučajev, Ju. E. Janson, A. V. Sovetov und auch so aufmerksame Beobachter des Dorflebens wie Gleb Uspenskij, A. N. Engel'gardt und E. N. Anušin aktiven Anteil.

In fortschrittlichen Kreisen negierte man gewisse landwirtschaftliche Erfolge nach den Agrarreformen der sechziger Jahre nicht. Die Befreiung des Bauern von den Zwangsdiensten weckte die Energie und den Unternehmungsgeist der Masse der kleinen Bodeneigentümer. Örtliche Berichterstatter und Regierungsinstitutionen verwiesen auf die Erweiterung der Anbauflächen und die gewachsenen Getreideüberschüsse, die in die Industriezentren und ins Ausland geliefert wurden. In einigen Regionen, vor allem in den bodenreichen Gouvernements, und bei den Staatsbauern, die unter besseren wirtschaftlichen Bedingungen arbeiteten, konnte ein Fortschritt der Produktivkräfte beobachtet werden. Die Entwicklung der Ware-Geld-Beziehungen, die sich auch in den entlegensten Regionen auswirkte, beeinflusste den Anbau einträglicherer Kulturen. So wurden in den Nichtschwarzerdegebieten der Flachs-anbau erweitert, in der Schwarzerdezone die Hanfanbauflächen und die Hanfproduktion vergrößert; im Samaraer Gebiet jenseits der Wolga kam es zum verstärkten Weizenanbau und in den Gebieten um die Städte, zum Beispiel bei Petersburg und Moskau, nahm der Garten- und Gemüsebau einen Aufschwung. Wohlhabende Bauern begannen auf wenig fruchtbaren Böden zum Futtergrasanbau, zur verstärkten Düngung und zur Milchwirtschaft überzugehen. Überall wurden mehr Kartoffeln angebaut und mehr Geflügel für den Markt gemästet. Wohlhabende Bauern begannen im Gouvernement Samara landwirtschaftliche Maschinen zu verwenden, und bei den Kolonisten führte man den Tabakanbau ein. In einer kürzlich veröffentlichten Untersuchung von A. S. Nifontov über die Getreidewirtschaft Rußlands wird für die Getreidekulturen in den ersten beiden Jahrzehnten nach der Reform eine gewisse Steigerung der Hektarerträge konstatiert.¹⁰⁷

All diese relativen Erfolge müssen jedoch gegenüber dem allgemeinen Bild des verarmenden russischen Dorfes verblasen. Die fortschreitende Verkleinerung der Bodenanteile gab der Masse der Bauern nicht die Möglichkeit, ihren Viehbestand zu vergrößern, den erschöpften Boden im erforderlichen Maße zu düngen und zu den modernsten Methoden der landwirtschaftlichen Produktion überzugehen. Die Gesamtsituation des Zarenreiches trug wenig zur wirtschaftlichen Entwicklung des russischen Dorfes bei. Trotz des Zemstvo erhielt der Bauer keine agronomische Hilfe, konnte die Landbevölkerung fast durchweg nicht lesen und schreiben; die Zahl der Arztpraxen und der Landschulen in dörflichen Gegenden war verschwindend gering. Mißernten und Viehseuchen zerrütteten die ohnehin nur dürftigen Finanzen der meisten Hofbesitzer. Die gesamte Politik der Adelsregierung zielte vor allem darauf ab, die Interessen der Gutsbesitzerklasse zu wahren, und diesen ordnete man die Belange der auf dem Lande Arbeitenden unter.¹⁰⁸

Das Mißverhältnis zwischen den Zahlungsverpflichtungen der Bauernschaft und den ihnen zur Verfügung stehenden Produktionsmitteln führte unvermeidlich zu einer fortschreitenden Zerrüttung ihrer Wirtschaft. Diese von Ju. E. Janson als erstem überzeugend begründete Schlußfolgerung wurde um die Wende der siebziger zu den achtziger Jahren nachdrücklich bestätigt.¹⁰⁹ Der Russisch-Türkische Krieg von 1877/78 und die Mißernte von 1879 trafen das russische Dorf erneut hart. Im Bericht des Rechnungshofes für 1880 wurde festgestellt, daß der Eingang von Ablösungszahlungen im abgelaufenen Jahr ebenso unbefriedigend gewesen wäre wie die Entrichtung der anderen Abgaben. "Im Gouvernement Smolensk sind die Rückstände (bei einer jährlichen Veranlagung von 1 874 234 Rubel) bis auf 4 160 901 Rubel angewachsen, und im Donebiet und in den Gouvernements Moskau, Novgorod, Olonec, Orenburg, Pskov, Samara, Ufa und Černigov sind die Rückstände höher als eine Jahresabgabe; in fünfzehn Gouvernements betrug die Summe der Rückstände über 10 % der jährlichen Veranlagung, und zwar im Gouvernement Petersburg 91 %, im Gouvernement Saratov 79 %, im Gouvernement Rjazan' 57 1/2 %, im Gouvernement Orel 50 1/2 % ..." usw.¹¹⁰

Die enormen Rückstände bei den Steuer- und den Ablösungszahlungen waren aber lediglich die eine Seite. Sie wiesen nur die nichtgeleisteten Zahlungen an die Staatskasse aus. Eben- solche Rückstände der Bauern gab es bei den Zinszahlungen an die Gutsbesitzer, die noch keine Ablösungsverträge abgeschlossen hatten, bei den in Mißerntejahren gewährten Versorgungsanleihen, bei den Zemstvo-Abgaben, bei Geldstrafen für Waldfrevel und Flurschäden usw. In den Dörfern wurde es, wie Berichte zeigten, unruhig, gährte es, Gerüchte über eine bevorstehende "inoffizielle Neuverteilung" (černyj peredel - eine Neuverteilung des Anteilbodens der Dorfgemeinden durch das Volk) tauchten auf.

Die revolutionäre Intelligenz, die die Interessen der Bauernmassen vertrat, verstärkte ihren aktiven politischen Kampf gegen die Selbstherrschaft, und die gemäßigt liberale Opposition agierte offen und entschlossener. Rußland trat in die Periode einer neuen revolutionären Situation ein, die durch Terrorakte der Narodowolzen (= Anhänger der Bewegung narodnaja volja = Volkswille), die Erwartung bevorstehender Massenaktionen der Bauernschaft und die Spaltung im Regierungslager gekennzeichnet war.

Da sich Alexander II, unsicher fühlte und die Gefährlichkeit eines neuen Ausbruchs der Unzufriedenheit erkannte, mußte er liberale Zugeständnisse machen. Die reaktionären Minister aus dem feudalen Lager wurden abgelöst, an die Macht kam der "samtweiche Diktator" M. T. Loris-Melikov als Vertreter einer doppelgleisigen Politik. Während Loris-Melikov die Revolutionäre rücksichtslos bekämpfte, suchte er gleichzeitig den Forderungen der liberalen Opposition zu entsprechen. Im Sommer 1880 organisierte er eine Serie von Senatoren-Revisionen, durch die die wirtschaftliche Lage der Bauern in den besonders "begünstigten" Schwarzerdegovornements des Europäischen Rußlands untersucht werden sollte. Diese neuen Erhebungen bestätigten die früheren Ergebnisse und ergänzten sie wesentlich. Während einzelne Eingaben und die Berichte der Gouverneure sich vorwiegend auf konkrete Beispiele des Elends und der Zahlungsunfähigkeit der Bauern konzentriert hatten, zogen die Senatoren nach einer allseitigen Überprüfung der Lage in den Dörfern umfassende und verallgemeinernde Schlußfolgerungen, die auf der Gesamtheit ihrer Beobachtungen beruhten.

In der Fülle der Probleme, die die Revisoren untersuchten, nahmen die ökonomischen Bedingungen, unter denen die Bauern lebten, einen zentralen Platz ein. Senator S. A. Mordvinov, der die Revision in den Schwarzerdegovornements Voronež und Tambov durchgeführt hatte, kam diesbezüglich zu folgendem Ergebnis: "Die Lage der Bauern ist deshalb unbefriedigend und sogar betrüblich, weil sie sich ständig und unaufhaltsam verschlechtert, ganz unabhängig von Mißernten, Bränden und anderen Katastrophen, die diese oder jene Gegend heimsuchen. Die Symptome für die Verringerung des bäuerlichen Wohlstandes sind bedauerlicherweise ganz offenkundig: die erschöpfte Fruchtbarkeit ihres Bodens infolge

seiner unzureichenden und unwirtschaftlichen Bearbeitung, die verringerte Stückzahl des Arbeitsviehs und der Verfall der meisten Gebäude. Der scheinbare Widerspruch zwischen Anzeichen von Wohlstand und Anzeichen der allmählichen Verarmung erklärt sich aus der im höchsten Grade beachtenswerten und traurigen Tatsache, daß die Armut und die hierauf folgende völlige Verelendung stets einen bestimmten Teil der Bevölkerung trifft, während gleichzeitig eine Minderheit wohlhabender Bauern nicht verarmt, sondern an manchen Orten sogar reich wird. Der Prozentsatz der Besitzlosen, die in ständiger Verschuldung leben und beim jetzigen Stand der Dinge fast überhaupt keine Hoffnung auf eine Besserung mehr hegen, nimmt in erschreckendem Maße zu." Der Senator ging sodann speziell auf die Lage der Bauern im Kreis Temnikov ein und charakterisierte die Agrarpolitik der örtlichen Gutsbesitzer und der örtlichen Bauernbehörden noch kritischer.

Ebenso verallgemeinernd waren die Schlußfolgerungen von Senator I. I. Šamšin, der die Revision in den fruchtbaren Gouvernements Saratov und Samara durchführte. In seiner Schilderung der schwierigen Lage in den Dörfern nach den Mißernten zweier Jahre bemerkte er einschränkend, diese Mißernten wären zwar "auf die klimatischen Verhältnisse zurückzuführen, jedoch hängt ihr Ausmaß, wie die mangelhafte Qualität der Ernten auf den Feldern der Bauern überhaupt, von der nachlässigen Bearbeitung des Bodens und seiner verminderten Ertragsfähigkeit infolge unsachgemäßer Aussaaten ab. Die Ursachen für eine derartige Einstellung des Volkes liegen jedoch nicht in den Eigenschaften des Volkes. In Wahrheit muß man die Erklärung für die Gleichgültigkeit der Bauern gegenüber der Zukunft in ihrer gegenwärtigen Lage suchen, aus der es nur mit Hilfe der Regierung einen Ausweg geben kann. Zahlreiche Bauerngemeinschaften der ehemaligen leibeigenen Bevölkerung haben in den Gouvernements Saratov und Samara infolge einer falschen Auslegung ihrer Interessen und teilweise wegen der Angst wohlhabender Bauern, an der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Ablösungszahlung teilzunehmen, Geschenkteile angenommen. Dieser Status bringt die Bauern überall dort nicht in eine Notlage, wo sie die von ihnen benötigten Bodenmengen unter solchen Bedingungen pachten können, die es ihnen ermöglichen, eine Eigenwirtschaft zu führen. Wo die Bodenpacht hingegen schwierig oder mit zu schweren Bedingungen verbunden ist, können die Bauern kaum existieren. Mittlerweile wird die Übernahme von Boden, die sich früher leicht bewerkstelligen ließ, immer schwieriger... Andere Dorfgemeinschaften leiden unter der ihren Kräften unangemessenen Belastung mit verschiedenen Zahlungen. In diesem Falle liegt das Übel nicht so sehr in der allgemeinen Last der Zahlungen, als vielmehr in ihrer Aufteilung, die den Erträgen der Ländereien, die den Bauern zur Nutzung überlassen wurden, in keiner Weise entspricht."

Zu analogen Schlußfolgerungen gelangte Senator M. E. Kovalevskij aufgrund der Revisionen in den drei Gouvernements Kazan⁹, Ufa und Orenburg.¹¹¹

Angesichts der sich verstärkenden revolutionären Bewegung mußten alle diese Berichte Loris-Melikov und den ihm als Parteigänger besonders nahestehenden neuen Finanzminister Abaza sowie die Mitglieder des Hauptkomitees und Alexander II. selbst tief beeinflussen. Unter dem Einfluß der unwiderlegbaren Zahlen und der begründeten Feststellungen beider Ministerien - des Innen- und des Finanzministeriums - gelangte man zu der Schlußfolgerung, daß es unumgänglich geworden war, die Ablösungszahlungen in den Nicht-schwarzerdegebieten ganz umfassend zu ermäßigen, die zeitweiligen Dienstpflichten hier endgültig abzuschaffen und den Bauern ihre aufgelaufenen Steuerrückstände zu erlassen. Diese vorrangigen Maßnahmen sollten nach den Vorstellungen Loris-Melikovs durch eine Reihe von Agrar- und Finanzreformen ergänzt werden, insbesondere durch eine Umgestaltung des veralteten Steuersystems, die Einführung von Bodenkrediten für die Bauern, die Organisation von Umsiedlungen, die Aufhebung der gemeinschaftlichen Verantwortung usw. So also lautete jener unumgängliche Ausweg, der nach Auffassung sowohl der liberalen Presse als auch der Regierung unter den politischen Verhältnissen jenes Augenblicks erforderlich war. Großfürst Konstantin, der Vorsitzende des Hauptkomitees, teilte diesen

Standpunkt voll und ganz. Nachdem Abaza dem Zaren berichtet hatte, gab Alexander II. nach Aussage dieses Ministers den Vorschlägen seiner Minister die Zustimmung.

Nach dem Zarenmord vom 1. März 1881 wurde die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen für noch dringlicher gehalten. Loris-Melikov betonte in einer Botschaft an Finanzminister Abaza vom 25. März, daß "die vorgesehenen Maßnahmen bereits seit langem ein dringendes ökonomisches Bedürfnis dieser /Nichtschwarzerde-/Gebiete darstellen, um der zunehmenden wirtschaftlichen Zerrüttung der Bauern entgegenzuwirken . . . Die unverzügliche Billigung und Bekanntgabe dieser Maßnahmen erscheint gegenwärtig, nach dem furchtbaren Geschehen des 1. März, besonders wünschenswert. Von den örtlichen Behörden laufen Meldungen ein, daß im Volk bereits unsinnige, vielleicht böswillig ausgestreute Gerüchte in Umlauf sind, wonach die den Bauern unter der vorigen Regierung zugestandenen Rechte und Gnaden ihnen wieder entzogen werden sollen. Man muß die Gemüter beruhigen und im Volke die Überzeugung von der fortdauernden Sorge der Monarchie um seine Nöte festigen." Unter dem Einfluß der genannten Motive gelangte Loris-Melikov zu dem Schluß, daß man sich nicht auf die Nichtschwarzerdegegouvernements beschränken dürfte, sondern die obligatorische Ablösung auf alle Gouvernements im Innern des Landes ausdehnen müßte, "um den sich bereits verbreitenden, alarmierenden Gerüchten und unsinnigen Erwartungen vorzubeugen".¹¹²

Die ausgearbeiteten Entwürfe wurden auf gemeinsamen Sitzungen des Hauptkomitees und der Ministerialabteilung für Gesetze und Staatliche Wirtschaft am 6., 7. und 20 April 1881 erörtert. Die Beratung eröffnete Großfürst Konstantin mit einer programmatischen Rede, in der er kritisch auf die Mängel der Verordnung vom 19. Februar 1861 und insbesondere auf die Methoden bei der Umwandlung der Frondienste in Grundzinsen einging. "Demzufolge waren", fuhr der Vorsitzende fort, "auch die aufgrund des Grundzinses errechneten Ablösungszahlungen in den Nichtschwarzerdegebieten, wo zusammen mit dem Ackerbau eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird und letztere in vielen Fällen sogar die Hauptbeschäftigung der Bauern ist, den Einkünften der Bauern aus den abgelösten Bodenanteilen nicht angemessen. Diese Unangemessenheit und außerdem die Beschwerlichkeit der Ablösungszahlungen für die Bauern in den erwähnten Gebieten traten in den seit dem 19. Februar 1861 vergangenen zwanzig Jahren mit unbezweifelbarer Deutlichkeit zutage, indem sie Unordnung im Alltagsleben der Bauern und ein Auflaufen mehr oder weniger großer, in manchen Fällen enormer Steuerrückstände hervorbrachten, die einzutreiben völlig unmöglich ist." Von dieser Situation ausgehend, begründete Großfürst Konstantin die Notwendigkeit, nicht nur die Ablösungszahlungen überall zu ermäßigen, sondern auch die Ablösung für die verbliebenen zeitweilig dienstpflchtigen Bauern obligatorisch zu machen und 13 Millionen Rubel aufgelaufene Steuerrückstände zu streichen.

Die gemeinsame Beratung, die von vornherein die Entwürfe zu billigen bereit war, erklärte sich mit diesen völlig einverstanden, beschränkte sich jedoch nicht darauf, nur die Senkung der Ablösungszahlungen in den Nichtschwarzerdegebieten für notwendig zu erachten. Beratungsteilnehmer vertraten die Meinung, daß die Situation in den Schwarzerdegegouvernements gleich wäre: "... allgemein gesagt ist die Lage der Bauern in einigen Schwarzerdegegouvernements, wenn nicht wegen der Unangemessenheit der Ablösungszahlungen gegenüber den Einkünften aus den Anteilen, dann infolge anderer Gründe, nicht besser als in der Nichtschwarzerdezone. . . Die Bauern begreifen ungeachtet aller möglichen Erklärungen kaum die Gründe, warum den einen von ihnen so wesentliche Vorrechte eingeräumt werden, während für die anderen in dieser Hinsicht nichts getan wird, und können dann ungehalten darüber sein, daß die Regierung nicht für sie alle in gleicher Weise sorgt".

Der letztlich gefaßte Beschluß besagte, daß die geplanten Maßnahmen auf sämtliche Gouvernements im Innern des Landes auszudehnen und die Ablösungszahlungen allgemein, in notleidenderen Gegenden sogar besonders stark zu senken seien. Es wurde betont, daß für die sofortige obligatorische Ablösung zu jenem Zeitpunkt nicht nur ökonomische, sondern

auch politische Erwägungen sprachen. Mit Rücksicht auf die Interessen der Gutsbesitzer beschloß die Gemeinsame Versammlung, mit der obligatorischen Ablösung am 1. Januar 1883 und mit der Senkung der Ablösungszahlungen bereits im Jahre 1882 zu beginnen.¹¹³

K. P. Pobedonoscev als neuer Inspirator der Regierungspolitik und seine Anhänger waren nicht geneigt, die liberalen Vorschläge zu unterstützen. Später nannte Pobedonoscev die Herabsetzung der Ablösungszahlungen "eines der Glieder jener unechten Kette, die die Politik L. Melikovs und Abazas geschmiedet hat ... Das ist eine nutzlose Verschwendung von Staatsgeldern und trägt zersetzende Elemente ins Volksbewußtsein hinein."¹¹⁴

Noch schärfer äußerte sich B. N. Čičerin, der kurz zuvor noch an der Spitze der liberalen Strömung gestanden hatte. In einem persönlichen Brief an Pobedonoscev wandte er sich sowohl gegen eine allgemeine Senkung der Ablösungszahlungen als auch gegen die obligatorische Ablösung, die er "in diesem Augenblick der Unruhe" für "geradezu unsinnig" hielt.¹¹⁵

Die weit um sich greifende Gärung im Dorf, die Furcht vor einer revolutionären Entladung und die Notwendigkeit, die Zahlungsfähigkeit der steuerpflichtigen Bevölkerung wiederherzustellen, erwiesen sich gegenüber allen Schwankungen jedoch als stärker. Eine Generalversammlung des Staatsrates, die die Gesetzentwürfe beraten sollte, wurde für den 27. April einberufen. Zum großen Leidwesen N. P. Ignat'evs und des Ministers für staatliche Besitzungen M. N. Ostrovskij, nahm Pobedonoscev an dieser Sitzung nicht teil. Gegen die Entwürfe sprach A. E. Timašev, ein Anhänger der Leibeigenschaft; seine reaktionäre, vom Standesdünkel des Adels getragene Rede fand jedoch keine Zustimmung und Unterstützung. Selbst Ignat'ev und Ostrovskij wagten nicht, Einwände gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen zu erheben; der Staatsrat billigte einstimmig die Abschaffung der zeitweiligen Dienstpflicht und die Herabsetzung der Ablösungszahlungen.

Zwei Tage später, am 29. April 1881, wurde das reaktionäre Manifest Alexanders III. über die Unerschütterlichkeit der Selbstherrschaft und die Festigung der Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung verkündet. Die liberalen Minister Loris-Melikov und Abaza, etwas später auch D. A. Muljutin, reichten ihren Abschied ein; die Frage der obligatorischen Ablösung und einer Senkung der Ablösungszahlungen schien ungeklärt zu bleiben. Um so erstaunlicher war es, daß Alexander III. ohne Rücksicht auf den Standpunkt Pobedonoscevs und des neuen Innenministers N. P. Ignat'ev der Ansicht des Staatsrats grundsätzlich zustimmte, jedoch vorschlug, die differenzierte Herabsetzung der Ablösungszahlungen nach Gouvernements und Kreisen noch einmal zu erörtern. Trotz der Verzögerung wurden die ausgearbeiteten Entwürfe mit einigen Korrekturen zunächst im Hauptkomitee und anschließend, Ende 1881, im Staatsrat erneut gebilligt und am 28. Dezember 1881 von Alexander III. endgültig bestätigt.¹¹⁶

Die obligatorische Ablösung galt für 37 russische und ukrainische Gouvernements sowie jene Ortschaften Belorußlands, die vor dem Aufstand von 1863 zur Ablösung übergegangen waren. Die verbliebenen zeitweilig dienstpflichtigen Bauern sollten ab 1. Januar 1883 abgelöst werden - man rechnete damit, daß sich die Gutsbesitzer angesichts der unvermeidlichen Aufhebung der Zwangsverhältnisse im Laufe des nächsten Jahres beeilen würden, selbst mit den Bauern Verträge zu schließen. Gleichzeitig sollte vom 1. Juli 1882 an eine allgemeine und eine besondere Herabsetzung der Ablösungszahlungen erfolgen. In allen russischen Gouvernements wurden die Zahlungen um einen Rubel für den Bodenanteil pro Seele herabgesetzt. In den Gebieten mit wirtschaftlich besonders stark zerrütteten Dörfern erfolgte eine zusätzliche Ermäßigung auf der Grundlage eines speziellen Verzeichnisses und vorbereiteter Beschlüsse der Zemstvo-Versammlungen; wo es kein Zemstvo gab, übernahmen die Gouvernementsbehörden - unterstützt von den ständigen Mitgliedern der Kreisbehörden - diese Aufgabe. Das Gesetz legte 12 Millionen Rubel als Gesamtsumme der Ermäßigung pro Jahr fest, gedeckt mit 2 Millionen Rubel durch Mittel der

Ablösung, 3 Millionen Rubel durch Staatseinnahmen und 7 Millionen Rubel durch Liquidationsbestände ehemaliger staatlicher Kreditinstitutionen.¹¹⁷

Auf diese Weise wurde das System der Feudalverhältnisse - von den Verordnungen des 19. Februar 1861 noch aufrechterhalten - auf gesetzgeberischem Wege abgeschafft. Die ehemaligen Leibeigenen der Gutsherren wurden zu bäuerlichen Eigentümern erklärt, befreit von den Lasten der Fronarbeit und der Geld- und Naturalabgaben. Die Arbeits- und die Geldrente der Feudalepoche wurden abgeschafft; hinfällig waren ebenfalls die letzten feudalen Rechte des Gutsbesitzers gegenüber dem Bauern als Person.

Die Herabsetzung der Ablösungszahlungen erleichterte die wirtschaftliche Lage des Dorfes etwas, beseitigte jedoch weder den Bodenmangel noch überlebte Formen der Feudalordnung wie die bäuerliche Bodengemeinschaft mit der drückenden gemeinschaftlichen Verantwortung, die Arbeitsleistung für Pachtland und die Halbpacht in wirtschaftlich rückständigen Regionen, die ständische Ungleichheit der Bauern und den Druck der Selbstherrschaft mit ihren weit verzweigten bürokratischen Organen. Auf den freien bäuerlichen Eigentümern lastete nach wie vor eine starke Verschuldung, die sich in weniger entwickelten Gouvernements und Kreisen besonders fühlbar auswirkte. Nichtsdestoweniger gab die Ablösung mehr Raum für die Festigung und Entwicklung des neuen, des bürgerlichen Eigentums am Boden. Während in der Feudalzeit die von den Bauern mit Zustimmung der Gutsbesitzer erworbenen Ländereien nur Ansätze des sich herausbildenden bürgerlichen Eigentums gewesen waren und der ehemalige Leibeigene von 1861 bis 1882 ungehindert weitere Flächen zu seinem Anteil hinzuerwerben konnte, wurde der Bodenanteil, selbst nach Beendigung der Ablösung, Eigentum der Dorfgemeinschaft oder des einzelnen Hofbesitzers, wenn das Land auf Höfe aufgeteilt war. Die Abschaffung der Fronarbeit und der feudalen Geld- und Naturalabgaben ermöglichte die Entwicklung der kapitalistischen Bodenrente.

Die zunächst nicht obligatorische, dann jedoch gesetzlich vorgeschriebene Ablösung des Bodens gab dem Prozeß der Klassendifferenzierung der Bauernschaft einen noch größeren Auftrieb. Zugleich konzentrierte die Ablösung Millionensummen in den Händen der Großgrundbesitzer und des Staates. Die Bedingungen, unter denen die Ablösung vor sich ging und die die Bauern bis aufs äußerste belastete, riefen Zwischenhändler und Kulaken auf den Plan, die die Notlage der Bauern ausnutzten und deren Bodenanteile aufkauften oder die Bauern selbst durch versklavende Lohnarbeit ausbeuteten. Die Wertpapiere, die die Gutsbesitzer erhalten hatten, gerieten weitgehend in die Hände der nach der Reform entstehenden Bourgeoisie und trugen zur Akkumulation des Kapitals bei. Die Großgrundbesitzer investierten ihrerseits die ihnen zugefallenen großen Ablösungssummen teilweise in Aktiengesellschaften und anderen Unternehmen. Die riesiges Ausmaß annehmenden Verkleinerungen der bäuerlichen Bodenanteile waren ebenso wie die den Bauern gegenüber willkürlich und ungerecht durchgeführte Aufteilung der Ländereien eine "Reinigung des Bodens für den Kapitalismus". Die andere Seite dieses Prozesses war die Anhäufung von Milliardensummen, die die sich entwickelnde Industrie und den Handel befruchteten. Die nur ungenügend mit Boden ausgestattet und mit Zahlungsverpflichtungen überlasteten Besitzer von Parzelleneigentum - dieser Übergangsform zum Kapitalismus in der Landwirtschaft - mußten aus ihrer Mitte zwangsläufig Proletarier und Halbproletarier hervorbringen. Die freien "Arbeiter mit eigener Scholle" bildeten die Grundlage der industriellen Reservearmee, die die sich entwickelnde kapitalistische Industrie brauchte.

Später sah sich die Regierung Alexanders III., an deren Spitze feudale Reaktionäre standen, dazu gezwungen, über das Gesetz von 1881 hinauszugehen - mit der Abschaffung der Kopfsteuer und der Gründung einer bäuerlichen Bodenbank. Gleichzeitig verfolgte sie jedoch insgesamt einen reaktionären, auf die Erhaltung der feudal-patriarchalischen Traditionen gerichteten Kurs. Die teilweisen Erleichterungen der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts beseitigten nicht die Hauptursachen für die Verelendung des Dorfes und bereiteten allmählich den Nährboden für die Agrarrevolution von 1905.

- 1 Infolge besonderer historischer, ökonomischer und juristischer Verhältnisse muß die unmittelbare Auswirkung der Reformen der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts auf die Bauernmassen nicht-russischer Gouvernements (Baltikum, Belorussland, Ukraine, Bessarabien, Kaukasus) gesondert untersucht werden.
- 2 Krest'janskoe dviženie 1827 - 1869 godov, Lief. I, SOCEKGIZ 1931, S. 31 f.; s. a. S. 9 - 11, 13 - 16, 23, 40, 41 u. a.
- 3 Central'nyj gosudarstvennyj archiv Oktjabskoj revoljucii (im folgenden: CGAOP), fond (im folgenden: f.) 698 (Baronesse Raden), delo (im folgenden: d.) 214, Bl. 49 f.
- 4 Semenov, N. P., Osvoboždenie krest'jan v carstvovanie imp. Aleksandra II., Bd. I, Petersburg 1889, S. 301.
- 5 Vtoroe Polnoe sobranie zakonov Rossijskoj imperii (im folgenden: II PSZ), Bd. XXXVI, Abt. I, 1861, Nr. 36 662.
- 6 Ebenda, Nr. 36 659.
- 7 Ebenda, Nr. 36 670, 36 671, 36 672.
- 8 Ebenda, Nr. 36 658.
- 9 Ebenda, Nr. 36 666.
- 10 Central'nyj gosudarstvennyj istoričeskij archiv SSSR (im folgenden: CGIA SSSR), f. 1291 (Zemskij otdel Ministerstva vnutrennich del), op. I, d. 47, Bl. 77 - 79; Krest'janskoe dviženie v 1861 godu posle otneny krepostnogo prava, T. I u. II, Moskau/Leningrad 1949; Krest'janskoe dviženie v Rossii v 1857 - mae 1861 gg. = Sbornik dokumentov, Moskau 1963; Najdenov, M., Klassovaja bor'ba v poreformennoj derevne (1861 - 1863 gg.), Moskau 1955.
- 11 Dnevnik P. A. Valueva, ministra vnutrennich del, in 2 Bänden, Moskau 1961.
- 12 Vgl. Otčet po Glavnomu Komitetu ob ustrojstve sel'skogo sostojanija za devjatiletie s 19 fevralja 1861 po 19 fevralja 1870 g. (im folgenden: Otčet), Petersburg 1870, S. 5.
- 13 CGIA SSSR, f. 1181 (Glavnogo Komiteta ob ustrojstve sel'skogo sostojanija), Bd. XV delam Glavnogo Komiteta ob ustrojstve sel'skogo sostojanija, ne vošedšim v kontrol'nye reestry, 1861 g., d. I, Bl. 2 - 20; II PSZ, Bd. XXXVI, Abt. I, 1861 g., Nr. 36 653.
- 14 CGIA SSSR, f. 1181, Bl. 108, 113 f., 126 f.; Otšet, S. 7 f.; Russkij biografičeskij slovar', Stichwörter "Rejtern" (Reutern), "Čevkin" u. a.
- 15 II PSZ, Bd. XXXVIII, Abt. I, 1863 g., Nr. 39 858.
- 16 CGIA SSSR, f. 1181, Bd. XV, 1862 g., d. I; Žurnaly Glavnogo Komiteta ob ustrojstve sel'skogo sostojanija (im folgenden: Žurnaly), Bd. I, Petrograd 1918, S. 143 - 147, 431 - 433, 460 f.
- 17 Žurnaly Sekret'nogo i Glavnogo komitetov po krest'janskomu delu, Petrograd 1915, Bd. I, S. 376 - 381, 386 - 389; Bd. II, S. 27 - 29.
- 18 Ebenda, Bd. II, S. 30 - 52; Skrebickij, A., Krest'janskoe delo v carstvovanie imp. Aleksandra II., Bd. I, Bonn am Rhein 1862, S. 686 - 750; Semenov, N. P., a. a. O., Bd. III, T. I, S. 307 - 390.

- 19 Položenie o Gubernskich i Uezdnych po krest'janskim delam učreždenijach, in: II PSZ, Bd. XXXVI, Abt. I, 1861 g., Nr. 36 660.
- 20 Sbornik pravitel'stvennyh rasporjaženij po ustrojstvu byta krest'jan, vyšedšich iz krepostnoj zavisimosti, Bd. II, T. I, Petersburg 1862, S. 99 - 102, 106.
- 21 Ebenda, S. 117; ebenda, Bd. III, T. 2, Petersburg 1863, S. 124.
- 22 Ebenda, Bd. II, T. I, S. 44; CGIA SSSR, f. 1291, 1861 g., d. 81, Bl. 26.
- 23 CGIA SSSR, f. 1291, 1862 g., d. 79, Bl. 1 f.
- 24 Kulomzin, A. N., Vospominanija mirovogo posrednika, in: Zapiski otdela rukopisej Vsesojuznoj biblioteki im. V. I. Lenina, Lief. 10, Moskau 1941, S. 21, 26, 28; Rešemov, N., Ėpizody pri vvedenii Poličženija 19 fevralja 1861 goda, in: Russkij Archiv, Buch III, 1885, S. 273 - 275; Bronevskij, D., Iz zapisok mirovogo posrednika bylogo vremeni, in: Russkij Archiv, Nr. 8, 1901, S. 547 - 549; Minch, A. N., Iz zapisok mirovogo posrednika. 1861 - 1866 gody, in: Materialy po krepostnomu pravu. Saratovskaja gubernija, Saratov 1911, S. 4, 13, 18; Ponomarev, N. K., Vospominanija mirovogo posrednika pervogo prižyva. 1861 - 1863 gg., in: Russkaja Starina, 1891, II, S. 318 - 320; Demert, N., Novaja volja, in: Otečestvennye zapiski, 1869, Nr. 9, S. 21, 43; Nr. 10, S. 371, 393. - Die gleichen Ansichten wurden 1862 auch von den Petersburger und Moskauer Adelsversammlungen öffentlich zum Ausdruck gebracht.
- 25 Otmena krepostnogo prava. Doklady ministrov vnutrennich del o provedenii krest'janskoj reformy. 1861 - 1862 gg., Moskau/Leningrad 1950; Krest'janskoe dviženie v Rossii v 1861 - 1869 gg. = Sbornik dokumentov, Moskau 1964; Kulomzin, A. N., a. a. O., S. 19 - 21, 23; Minch, A. N., a. a. O., S. 18.
- 26 CGIA SSSR, f. 1291, 1862 g., d. 79, Bl. 5 - 50; Demert, N., a. a. O., Nr. 11, S. 278; Bronevskij, D., a. a. O., S. 559 u. a.
- 27 Tolstoj, L. N., Polnoe sobranie sočinenij /jubilejnoe izdanie/, Bd. 60, Moskau 1949, S. 395.
- 28 Kulomzin, A. N., a. a. O.; Nosovič, S. I., Krest'janskaja reforma v Novgorodskoj gubernii. 1861 - 1863 gg., Petersburg 1900; Minch, A. N., a. a. O.; Iz zapisok V. K. Luckogo, in: Russkaja Starina, 1904, II; Demert, N., a. a. O., Nr. 11, S. 211.
- 29 CGIA SSSR, f. 1291, 1961 g., d. 72; 1962 g., d. 7; d. 28; d. 37; d. 48, Bl. 84 - 89; d. 61, Bl. 1 - 24; d. 174, Bl. 142 f.; d. 183 u. a.; Kulomzin, A. N., a. a. O., S. 29 - 31; Minch, A. N., a. a. O., S. 18; Ponomarev, N. K., a. a. O., S. 326; Mirovoj posrednik, 1862, Nr. 18, S. 350; Nr. 22, S. 451; Nr. 24, S. 473.
- 30 CGIA SSSR, f. 1291, 1861, g., d. 51.
- 31 Tolstoj, L. N., a. a. O., S. 415.
- 32 Mirovoj posrednik, 1862, Nr. 18, S. 350 - 354; Nr. 25, S. 492.
- 33 CGIA SSSR, f. 1291, 1861 g., d. 81, Bl. 3 - 6; 1868 g., d. 181, T. 1, Bl. 57 - 80; 1862 g., d. 81, Bl. 13 - 16; d. 92, Bl. 1 - 7; d. 106.
- 34 Ebenda, f. 1291, 1862 g., d. 150; f. 1181, 1863 g., d. 82, Bl. 2 - 17, 109 - 112; Sbornik pravitel'stvennyh rasporjaženij..., Bd. III, T. 2, S. 124 - 126; Bd. IV, T. 2, Petersburg 1871, S. 22 f.; Bd. VI, T. 2, Petersburg 1866, S. 25 f., 57.
- 35 CGIA SSSR, f. 1291, 1868 g., d. 1, Bl. 12 - 22; d. 181, T. 1, Bl. 83 - 97; f. 1181, 1873 g., d. 34, Bl. 2 - 49, 174 - 180, 209 234, 299 - 317; II PSZ, Bd. XLIX, Abt. 1, 1874 g., Nr. 53 678; Sbornik pravitel'stvennyh rasporjaženij..., Bd. XI, Petersburg 1871, S. 53 f., 118; Bd. XIII, Petersburg 1876, S. 42 - 52.

- 36 II PSZ, Bd. XXXVI, Abt. 1, 1861 g., Nr. 36 657, Artikel 20; Nr. 36 660, Kap. III.
- 37 CGIA SSSR, f. 1284 (Departamenta obščich del MVD), op. 241, 1861, g., d. 185; f. 1291, op. 1, 1861 g., d. 253; op. 36, 1861 g., d. 103; f. 1389 (Revision des Senators A. Ch. Kapper in den Gouvernements Kaluga und Vladimir), op. 1, 1861 g., d. 72, 83, 85, 92, 94; op. 2, 1861 g., d. 16, 17, 19, 20, 24, 25, 26, 28; f. 1181 op. Bd. XV, 1861 g., d. 50; Viktor Antonovič Arcimovič, Vospominanija – charakteristiki, Petersburg 1904; Dnevnik P. A. Valueva, Bd. I, S. 323.
- 38 II PSZ, Bd. XXXVI, Abt. I, 1861 g., Nr. 36 657.
- 39 CGIA SSSR, f. 1291, op. 37, 1873 g., d. 50; 1874 g., d. 114; III deloproizvodstvo, op. 36, 1867 g., d. 66, Bl. 6 – 10; VI deloproizvodstvo, op. 66, 1871 g., d. 29.
- 40 Ebenda, f. 1291, III deloproizvodstvo, op. 36, 1867 g., d. 14, 39; 1868 g., d. 21; op. 37, 1872 g., d. 21, 150, 333; 1875 g., d. 69; 1876 g., d. 242; d. 401, Bl. 5 f.; op. 38, 1877 g., d. 70; 1879 g., d. 15; f. 1181, Bd. XV, 1872 g., d. 147; f. 1284, op. 65, 1871 g., d. 525, Bl. 81 – 98 (p. 4); Krest'janskoe dviženie v Rossii v 1861 – 1869 gg.; Astyrev, N., V volostnyh pisarjach, Moskau 1896; Černucha, V. G., Krest'janskij vopros v pravitel'stvennoj politike Rossii (60 – 70-e gody XIX v.), Leningrad 1972.
- 41 II PSZ, Bd. XXXVI, Abt. I, 1861 g., Nr. 36 661.
- 42 CGIA SSSR, f. 1291, op. I, 1861 g., d. 83; op. I, 1863 g., d. 230; op. 36, 1861 g., d. 182; op. 66, 1864 g., d. 30; op. 66, 1867 g., d. 29; op. I, 1861 g., d. 39.
- 43 Ebenda, f. 1291, op. 36, 1861 g., d. 154; f. 1181, op. Bd. XV, 1862 g., d. I, Bl. 2 – 7; Krest'janskoe dviženie v Rossii v 1861 – 1869 gg.; Otmena krepostnogo prava. Doklady ministrov vnutrennich del ..., S. 286 f.
- 44 Litvak, B. G., Russkaja derevnja v reforme 1861 g. Černozemnyj centr. 1861 – 1895 gg., Moskau 1972, S. 179 – 196.
- 45 Položenija 19 fevralja 1861 goda o krest'janach, vyšedšich iz krepostnoj zavisimosti, Moskau 1916, S. 52 f.
- 46 CGIA SSSR, f. 1181, 1864 g., d. 38, 48; 1869 g., d. 60, 90; 1870 g., d. 42, 43, 48, 50, 92, 110, 122; 1873 g., d. 67; 1875 g., d. 146 u. a.
- 47 Ebenda, f. 1181, 1861 g., d. 42; Ignatovič, I., Volnenija krest'jan knjazja M. V. Kočubeja v Saratovskoj i Samarskoj gubernijach v 1860 – 1862 gg., in: Revolucionnaja situacija v Rossii v 1859 – 1861 gg., Moskau 1960, S. 176 – 189.
- 48 CGIA SSSR, f. 1181, 1865 g., d. 102.
- 49 Den', 17. 10. 1864, S. 13; 20. 2. 1865, S. 187 – 188; 1. 5. 1865, S. 427; 7. 10. 1865, S. 835 – 838; 23. 10. 1865, S. 907 – 914.
- 50 II PSZ, Bd. XXXVIII, Abt. I, 1863 g., Nr. 39 594.
- 51 CGIA SSSR, f. 1181, 1866 g., d. 42, 54, 77 u. a.
- 52 Ebenda, 1870 g., d. 5.
- 53 Ebenda, d. 60.
- 54 CGIA SSSR, f. 1181, op. Bd. XV, 1863 g., d. 35; f. 1291, op. I, 1865 g., d. 480; op. 3, 1869 g., d. 94, T. I – III.
- 55 Ebenda, f. 1291, op. 36, 1868 g., d. 251, Bl. 208 – 215.
- 56 Ebenda, f. 1181, op. Bd. XV, 1874 g., d. 949, Bl. 10 ob.

- 57 Otmena krepostnogo prava. Doklady ministrov vnutrennich del.,..., S. 95.
- 58 CGIA SSSR, f. 1291, op. I, 1862 g., d. 173, 191.
- 59 Ebenda, f. 1291, op. I, 1861 g., d. 54, Bl. 24.
- 60 Ebenda, d. 54, Bl. 17 - 23; vgl. a. Bl. 377 - 382.
- 61 Ebenda, f. 1284, op. 241, 1861 g., d. 185.
- 62 Ebenda, f. 1291, op. I, 1862 g., d. 173, Bl. 7 - 9; II PSZ, Bd. XXXVII, Abt. I, 1862 g., Nr. 38 407.
- 63 Vgl. Tab. 3 und die Quellen zu Tab. 5.
- 64 CGIA SSSR, f. 1181, op. Bd. XV: in den Kontrollregistern nicht verzeichnete Aktengruppe für das Jahr 1873, d. 7, Bl. 153 f. - Die ukrainischen Gouvernements sind bei diesen Zahlenangaben nicht berücksichtigt.
- 65 Svod dannych Gosudarstvennogo banka o postuplenii osobych vzosov ot byvšich pomeščič'ich krest'jan po 1882 g., Petersburg 1885.
- 66 Kovan'ko, P., Reforma 19 fevralja 1861 g. i ee posledstvija s finansovoj točki zrenija, Kiev 1914; Losickij, A. L., Vykupnaja operacija, Petersburg 1906; Migulin, P. P., Vykupnye plateži, Char'kov 1904.
- 67 Trudy komissii, vysočajše učreždennoj dlja peresmotra sistemy podatej i sborov (im folgenden: Trudy Podatnoj komissii), Bd. III, T. 2: Ob izmenenii podušnoj sistemy sborov, Petersburg 1869, S. 35. - Die hier genannten Durchschnittsnormen der Ablösungszahlungen finden im wesentlichen ihre Bestätigung in einer Spezialuntersuchung des Zentralen Statistischen Komitees über 39 Gouvernements (Statističeskij vremennik Rossijskoj imperii, Serie III, Lief. 11: Materialy Central'nogo statističeskogo komiteta Ministerstva vnutrennich del po special'nomu poniženiju vykupnych platežej, Petersburg 1886; ebenda, Serie III, Lief. 5: Poniženie vykupnogo plateža po ukazu 28 dekabrja 1881 goda. Statističeskie tablicy, sostavlennye G. Eršovym, Petersburg 1885, S. 82 - 112).
- 68 Trudy Kazanskogo gubernskogo statističeskogo komiteta, Lief. 1 u. 2, Kazan', S. 2.
- 69 CGIA SSSR, f. 515 (Glavnoe upravlenie Udelov), op. I, 1880 g., d. 130, Bl. 60; Istorija Udelov za stoletie ich suščestvovanija. 1797 - 1897, Petersburg 1901, Bd. II, S. 528.
- 70 II PSZ, Bd. XXXVI, Abt. I, 1861 g., Nr. 36 712.
- 71 Bogatikova, G. I., Reforma 26 ijunja 1863 goda v udel'noj derevne, in: Istoričeskie zapiski, Bd. 63, Moskau 1958; Gricenko, N. P., Udel'nye krest'jane Srednego Povolž'ja, Groznyj 1959, Kap. VII; Zajončkovskij, P. A., Otmena krepostnogo prava, Moskau 1968, Kap. VII; Rjabinskij, L. S., Reforma 1863 g. v udel'noj derevne Mordovii, in: Trudy Naučno-issledovatel'skogo Instituta jazyka, literatury, istorii i ekonomiki Mordovskoj ASSR, Lief. XXIV. Serija istoričeskaja, Saransk 1963, S. 80 - 92; Sedov, A. V., Reforma 26 ijunja 1863 goda v udel'noj derevne Nižegorodskoj gubernii, in: Učenyje zapiski Gor'kovskogo gos. universiteta im. Lobačevskogo. Serija istoriko-filologičeskaja, Lief. 72, Bd. I, Gor'koj 1964. - Es muß hervorgehoben werden, daß L. V. Chodskij, der die Reform von 1863 in seinem Buch "Zemlja i zemledelec" (Bd. II, Petersburg 1891) noch positiv eingeschätzt hatte, zehn Jahre später (in: Istorija Udelov za stoletie ich suščestvovanija, Bd. II, T. II, Abt. II, S. 570 f.) Bodenreduzierungen und ihren schädlichen Einfluß auf die wirtschaftliche Lage der Kronbauern selbst zugab.

- 72 Istorija Udelov za stoletie ich suščestvovanija, Bd. II, S. 561; Svedenija o prodažnych cenach na zemli, Lief, I - III, Petersburg 1859. - Vgl. die Einschätzung dieser Quelle in dem Referat von Richter, D. I., Zabytyj material po statistike prodažnych cen na zemlju, Petersburg 1897.
- 73 CGIA SSSR, f. 515, op. 37, 1864 g., d. 2; Krest'janskoe dviženie v Rossii v 1861 - 1869 gg., S. 340 - 349, 361 - 369, 411 - 413, 751, 756, 757, 762 - 768, 773, 774 - 778, 779. - Vgl. die Beschreibung der Bauernunruhen in den obengenannten Arbeiten von G. I. Bogatikova, N. P. Gricenko, P. A. Zajončkovskij und A. V. Sedov.
- 74 CGIA SSSR, f. 1291, op. 66, 1865 g., d. 44.
- 75 Ebenda, f. 515, op. 37, 1880 g., d. 299, Bl. 64 - 65.
- 76 Ebenda, op. 34, 1873 g., d. 803, Bl. 27 - 28.
- 77 Ebenda, 1868 g., d. 42 Bl. 18.
- 78 Ebenda, f. 1291, op. 66, 1865 g., d. 9.
- 79 Ebenda, f. 515, op. 37, 1865 g., d. 625, Bl. 63.
- 80 Ebenda, op. 10, 1858 g., d. 4271.
- 81 Derartige Prozesse spiegeln sich auch in den Quellen wider. - Vgl. CGIA SSSR, f. 515, op. 37, 1874 g., d. 687; 1877 g., d. 264, 600.
- 82 Ebenda, f. 515, op. 37, 1856 g., d. 678.
- 83 Ebenda, 1865 g., d. 3; Krest'janskoe dviženie v Rossii v 1861 - 1869 gg., S. 376 - 382, 384 - 389, 464 - 466, 766, 770, 771, 778; 785; vgl. den Aufsatz von Cernys, M. I., Volnenija krest'jan v Castinskoj volosti Ochanskogo uezda Permskoj gubernii v 1865 godu, in: Na Zapadnom Urale, Lief, V, Perm' 1969, S. 90 - 97.
- 84 CGIA SSSR, f. 515, op. 34, 1872 g., d. 807.
- 85 Istorija Udelov ..., Bd. I, S. 225; Bd. II, S. 569.
- 86 Krest'janskoe dviženie v Rossii v 1861 - 1869 gg., S. 407 - 410, 440 - 443, 447 f., 762, 763, 767, 772 - 777, 780; Krest'janskoe dviženie v Rossii v 1870 - 1880 gg. = Sbornik dokumentov, Moskau 1968, S. 492, 493, 502.
- 87 Russkij Vestnik, Bd. XXIII, September 1859, S. 5 - 51; für den Verkauf der Domänen setzten sich auch die folgenden Periodika ein: Juridičeskij Žurnal, 1860, Buch 2, Abt. VIII, S. 51 - 62; Odesskij Vestnik, 1859, Nr. 122; Zemledeležeskaja Gazeta, 1860, Nr. 29, S. 461 - 463; Archangel'skie Gubernskie Vedomosti, 1861, Nr. 1, inoffizieller Teil, S. 1 f. Ihnen widersprachen: Otečestvennye Zapiski, 1860, Nr. 7; Russkij Mir, 1861, Nr. 68, 70, 72.
- 88 Istoričeskoe obozrenie pjatidesjatiletnej dejatel'nosti Ministerstva gosudarstvennych imuščestv. 1837 - 1887 gg., T. III; Gosudarstvennye imuščestva, Petersburg 1888, S. 61 - 66.
- 89 Zajončkovskij, P. A., Podgotovka i prinjatie zakona 24 nojabrja 1866 g. o gosudarstvennych krest'janach, in: Istorija SSSR, 1958, Nr. 4.
- 90 II PSZ, Bd. XLI, Abt. II, 1866 g., Nr. 43 888.
- 91 Ebenda, Bd. XLII, Abt. I, 1867 g., Nr. 44 418.
- 92 Ebenda, Bd. XLIII, Abt. I, 1868 g., Nr. 46 044.

- 93 CGIA SSSR, f. 1181, op. Bd. XV, 1867 g., d. 76; 1877 g., d. 161, Bl. 3 - 27; Istoričeskoe obozrenie pjadidesjatiletnej dejatel'nosti Ministerstva gosudarstvennych imuščestv. 1837 - 1887 gg., T. II, Abt. II, Petersburg 1888, S. 184 - 212; Krest'janskoe dvizhenie v Rossii v 1861 - 1869 gg., S. 512 - 514; Krest'janskoe dvizhenie v Rossii v 1870 - 1880 gg., S. 72 f., 114 - 117, 122 - 163, 186 - 201, 314 - 329. - Vgl. die "Chronik" in den genannten Bänden "Krest'janskoe dvizhenie".
- 94 Die Durchschnittsziffer für den Fronzins und die Kopfsteuer ergab sich aus der Division des jährlichen Steuerbetrages durch die Zahl der Revisionsseelen (Statističeskij obzor gosudarstvennych imuščestv za 1858 g., S. 678, 702). Die Höhe der Zahlung für einen durchschnittlichen Bodenanteil wurde errechnet durch Multiplikation der durchschnittlichen Zinsabgabe (75 Kop. pro Desjatine) mit der durchschnittlichen Größe des ursprünglichen Anteils (5,7 Desjatinen) (Istoričeskoe obozrenie pjadidesjatiletnej dejatel'nosti Ministerstva gosudarstvennych imuščestv, T. II, Abt. II, Anl. Nr. 6).
- 95 Statistika pozemel'noj sobstvennosti i naseleennyh mest Evropejskoj Rossii, Lief. I - VIII, Petersburg 1880 - 1885 (im folgenden: Statistika pozemel'noj sobstvennosti); Statističeskij Vremennik Rossijskoj imperii, Serie III, Lief. 10; Pozemel'naja sobstvennost' Evropejskoj Rossii, 1877 - 78 gg. Razrabotana mladšim redaktorom G. Eršovym, Petersburg 1886 (im folgenden: Eršov, G.).
- 96 Archiv Marksa i Engel'sa, Bd. XIII, Moskau 1955, S. 107.
- 97 Trudy Podatnoj komissii, Bd. 22, T. III, Abt. I, Petersburg 1879, S. 473 - 476, 484 - 511, 515 - 522, 530 - 564, 573 - 619, 622, 630 - 638, 654 - 658; Archiv Marksa i Engel'sa, Bd. XIII, S. 91 - 214; CGIA SSSR, f. 1281 (Soveta ministra) u. 1284 (vgl. die Jahresberichte der Gouverneure von 1860 bis 1880); Doklad vysočajše učreždennoj Komissii dlja issledovanija nynesnego položenija sel'skogo chozjajstva i sel'skoj proizvoditel'nosti v Rossii. Priloženija (im folgenden: Doklad Valuevskoj komissii. Priloženija), Bd. I, Abt. II, Petersburg 1873.
- 98 Statistika pozemel'noj sobstvennosti, Lief. I, Petersburg 1880, S. 2 f., 40 f., 74 f., 102 f., 136 f., 170 f., 206 f., 242 f.; Lief. II, Petersburg 1881, S. 2 f., 40 f., 80 f., 102 f., 114 f., 154 f., 194 f.; Lief. IV, Petersburg 1884, S. 2 f., 42 f., 76 f., 114 f.; 160 f.; Lief. V, Petersburg 1882, S. 174 f.; Lief. VI, Petersburg 1884, S. 4 f., 44 f., 82 f., 110 f.; Lief. VI, Abt. II, S. 4 f., 42 f.; Lief. VII, Petersburg 1885, S. 4 f., 44 f., 74 f., 114 f.; Statističeskij Vremennik Rossijskoj imperii, Serie III, Lief. 4, Abt. I, S. 2 - 76.
- 99 Statističeskij Vremennik Rossijskoj imperii, Serie III, Lief. 4, S. XXV.
- 100 "Gemeinschaftlichen Ackerboden" gab es auf Staats- und Krongütern, um Saatgut für den Fall einer Mißernte zu haben.
- 101 CGIA SSSR, f. 515, op. 37, 1856 g., d. 678; Sbornik statističeskich svedenij po Moskovskoj gubernii. Otdel chozjajstvennoj statistiki, Bd. I, Lief. II, Moskau 1882, S. 5 (Sammeltabelle nach Amtsbezirken); Bd. II, Moskau 1878, Abt. I, S. 26, 87; Bd. III, Moskau 1879, Abt. I, S. 12, 31; Bd. IV, Moskau 1879, S. 74; Sbornik statističeskich svedenij po Kurskoj gubernii. Otdel chozjajstvennoj statistiki, Lief. I: Kurskij uezd, Moskau 1883, Abt. I; Abt. IV, S. 15 ff.; Abt. V, S. 170; Lief. II: Statističeskije svedenija po L'govskomu uezdu, Petersburg 1884, S. 219, 261, 263 ff.; Sbornik statističeskich svedenij po Obojanskomu uezdu, Moskau 1883, T. I, S. 112; T. II, Abt. I, S. 19 - 28; Sbornik statističeskich svedenij po Samarskoj gubernii. Otdel chozjajstvennoj statistiki, Lief. I: Samarskij uezd, Moskau 1883, Kap. V, S. 57 - 66; Sbornik statističeskich svedenij po Saratovskoj gubernii, Bd. I: Saratovskij uezd, Saratov 1883, Abt. II, S. 1 - 57; Abt. IV, Kap. II, S. 13 ff.

- 102 Diese Zahlen wurden errechnet nach den Angaben in: Eršov, G., S. 2 - 25, 28 f.
- 103 Čugunka (gußeiserner Ofen), volkstümliche Bezeichnung der Eisenbahn.
- 104 Doklad Valuevskoj komisii. Priloženija, Bd. I, Abt. II; Bd. VI, T. I; Bd. VII; Engel'gardt, A. N., Iz derevni, 12 pisem, 1872 - 1887 gg., Moskau 1960; Časlavskij, V. I., Zemledel'českie otchožie promysly v svjazj s pereseleniem krest'jan, in: Sbornik gosudarstvennyh znanij, u. d. Red. v. V. P. Bezobrazova, Bd. II, Petersburg 1875, S. 181 - 211; Trudy Vol'nogo ekonomičeskogo obščestva, Bd. IV, Lief. I, Petersburg 1864, S. 49; Bd. IV, Lief. 4, Petersburg 1868, S. 333; Bd. II, Lief. I, Petersburg 1872, S. 39; Bd. I, Lief. II, Petersburg 1873, S. 185; Bd. III, Lief. I, Petersburg 1879, S. 121; Bd. III, Lief. II, Petersburg 1881, S. 39.
- 105 Lenin, W. I., Werke, Bd. 3, Berlin 1968, S. 335 - 390; CGIA SSSR, f. 1281 u. 1284 (vgl. die Berichte der Gouverneure für die Jahre 1861 bis 1881); Statističeskij Vremennik Rossijskoj imperii, Serie II, Lief. III; Materialy dlja izučenija kustarnoj promyšlennosti i ručnogo truda v Rossii, Petersburg 1872; Volosti i važnejšie selenija Evropejskoj Rossii, Lief. I - II, Petersburg 1880 - 1886; Trudy Podatnoj komisii, Bd. 22, T. III, Abt. I, a. a. O., S. 599 - 611; Rašin, A. G., Formirovanie rabočego klassa Rossii, Moskau 1958, S. 327, 343, 351, 417, 437; Ryndzjanskij, P. G., Krest'janskaja promyšlennost' v poreformennoj Rossii, Moskau 1956; Rožkova, M. K., Formirovanie kadrov promyšlennyh rabočich v 60 - načale 80-ch godov XIX veka, Moskau 1974.
- 106 CGIA SSSR, f. 391 (Übersiedlungsverwaltung), op. 41, 1882 g., d. 4, Bl. 72 - 97.
- 107 Nifontov, A. S., Zernovoe proizvodstvo Rossii vo vtoroj polovine XIX veka, Moskau 1974, S. 191 - 218.
- 108 Außer den bereits zitierten Regierungsberichten und Zemstvo-Zählungen s. a. : Obzor upravljenija gosudarstvennymi imuščestvami s 19 fevralja 1855 goda po 19 fevralja 1880 goda, Petersburg 1880. Unter den nichtoffiziellen Publikationen sind am wertvollsten: Skaldin, V., V zacholust' i stolice, Moskau 1870; Engel'gardt, A. N., a. a. O.; Uspenskij, Gleb, Iz derevenskogo dnevnika, in: Otečestvennye zapiski, 1877 - 1880.
- 109 Janson, Ju. E., Opyt statističeskogo issledovanija o krest'janskich nadelach i platežach, Petersburg 1877.
- 110 Ob'jasnitel'naja zapiska k Otčetu Gosudarstvennogo kontrolja po ispolneniju gosudarstvennoj rospisi za smetnyj period 1880 goda, Petersburg 1881, S. 64 f.
- 111 CGIA SSSR, Naučno-spravočnaja biblioteka. Pečatnye zapiski, Nr. 147, S. 5; Nr. 148, S. 9; Nr. 150, S. 2 f.
- 112 Ebenda, f. 1291, op. 38, 1881 g., d. 62, Bl. 1 - 4.
- 113 Ebenda, f. 1181, op. Bd. XV, 1881 g., d. 28, T. I, Bl. 191 - 208.
- 114 Pis'ma K. P. Pobedonosceva k gr. N. P. Ignat'evu, in: Byloe, 1924, Nr. 27 f., Brief Nr. 46, S. 71.
- 115 K. P. Pobedonoscev i ego korrespondenty, Bd. I, Halbbd. I, Moskau/Petrograd 1923, S. 121 f.
- 116 Vgl. Zajončkovskij, P. A., Krizis samoderžavija na rubeže 1870 - 1880-ch godov, Moskau 1964, S. 344 - 350, 419 - 423.
- 117 Tret'e polnoe sobaranie zakonov, Bd. I, 1881 g., Nr. 575 - 577.

Jb. f. Wirtschaftsgeschichte Sonderband 1978

Vom Oktoberedikt des Jahres 1807
zur Deklaration von 1816

Problematik und Charakter der preußischen
Agrarreformgesetzgebung zwischen 1807 und 1816

von Hartmut Harnisch

1. Bemerkungen zur Ausgangssituation
2. Die Agrarreformgesetzgebung des Freiherrn vom Stein im Vergleich zum Regulierungsedikt vom 14. September 1811
3. Die agrarpolitische und agrarreformerische Konzeption von Christian Friedrich Scharnweber
4. Der Kampf um die Deklaration vom 29. Mai 1816 zum Regulierungsedikt vom 14. September 1811
5. Die beiden Phasen in der preußischen Agrarreformgesetzgebung von 1807 bis 1811 bzw. 1816

1. Bemerkungen zur Ausgangssituation

Die Untersuchungen über Charakter und Verlauf der kapitalistischen Agrarreformen in Preußen müssen von der Tatsache ausgehen, daß die herrschende alte Feudalklasse als solche unangetastet war. Es muß ferner davon ausgegangen werden, daß diese Klasse insgesamt gegen Reformen der agrarischen Besitzverhältnisse zugunsten der Bauern war und daß die Reformer selbst keineswegs daran dachten und auch gar nicht daran denken konnten, den grundbesitzenden Adel aus seiner Stellung als herrschende Klasse zu verdrängen.

Wir können wohl ex post der Auffassung sein, daß unter den Bedingungen des unausweichlichen Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus die entschädigungslose Beseitigung des feudalen Obereigentums und der Feudallasten nach dem Vorbild der Großen Französischen Revolution für die Bauern am günstigsten gewesen wäre, aber in der historischen Realität müssen wir von der Tatsache ausgehen, daß unter den gegebenen Bedingungen die Umwandlung der sozialökonomischen Struktur des Landes nicht gegen die Interessen der herrschenden Adelsklasse durchgeführt werden konnte, sondern vielmehr deren Wünsche und Interessen weitgehend gerecht werden und dieser zumindest materiell, also vom sofortigen oder doch zu erwartenden Vermögenszuwachs her, akzeptabel sein mußte.

Es ist beinahe selbstverständlich, daß die Feudalherrenklasse sich die Aufgabe des Obereigentums über das Bauernland und die Feudalrenten so teuer wie möglich bezahlen lassen wollte und daß sie ihre beherrschende Stellung im Staat und ihren Einfluß beim Monarchen dazu ausnutzte, die Reichweite der Reformmaßnahmen immer mehr einzugrenzen und die Entschädigungsforderungen immer höher zu schrauben.

Man wird bei der Untersuchung zu Beginn der preußischen Agrarreformen auch im Auge behalten müssen, daß hier weder verbreitet schon eine beginnende Auflösung der feudalen Produktionsverhältnisse auf dem Lande festzustellen war, etwa in der Weise, wie es kürzlich im Bereich der Magdeburger Börde an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert festgestellt werden konnte¹, noch vom Entwicklungsniveau der agraren Produktivkräfte her eine Auflösung des alten feudalherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zur dringenden Notwendigkeit heranreife². Sofern noch die gutsherrliche Teilbetriebswirtschaft vorherrschte, war diese, wie Agrarfachleute schon seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts erkannt hatten³, die Ursache schlechter Ackerbestellung und geringer Ernteerträge, und sie war völlig zutreffend als die Schule der Faulheit und Unlust bei den Frondienstpflichtigen bezeichnet worden⁴, aber sie war gegenüber der Arbeitsverfassung mit Lohnarbeit und den fortgeschrittenen Anbaumethoden noch nicht so offensichtlich und hoffnungslos in Rückstand geraten, daß die Gutsherren im Interesse der Sicherung ihrer Einkünfte von sich aus auf eine Umstellung zur gutsherrlichen Eigenbetriebswirtschaft, letztlich also zum kapitalistischen Gutsbetrieb, drängten. Eine wachsende Zahl von Gutsherren vollzog von sich aus im wohlverstandenen Eigeninteresse und sicher auch mit erfreulichen Einkommenssteigerungen seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts diesen Schritt⁵, aber zu einer Massenerscheinung hatte sich dieser Übergang im Bereich der Adels herrschaften doch offenbar noch nicht entwickelt. Selbst der profitable Getreideexport nach England – für die Gutsherren also die Möglichkeit, wachsende Getreidemengen sicher absetzen zu können – löste in den preußischen Ostseeprovinzen unter dem Adel keine breite Bewegung des Übergangs zum kapitalistischen Gutsbetrieb aus. Bis zum Zusammenbruch des altpreußischen Staates 1806/07 konnte die Steigerung der Getreideproduktion offenbar noch mit den herkömmlichen Mitteln erreicht werden.

An der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert hatten die agraren Produktivkräfte einschließlich des ausreichenden Angebots der Produktivkraft Mensch auch im Bereich der preußischen Ostprovinzen jedoch ein solches Niveau erreicht, das den Übergang zur kapitalistischen Junkerwirtschaft möglich machte; aber es war keine Situation herangereift, die eine revolutionäre oder eine reformerische Überwindung der feudalen Produktionsverhältnisse zur unausweichlichen Notwendigkeit gemacht hätte. Die Bauernbewegungen in Ostpreußen, Pommern und Schlesien⁶ hatten sich wohl verschärft, aber bei der Schwäche der Bourgeoisie war kaum zu erwarten, daß der Feudalismus durch eine Bauernrevolution allein zu beseitigen wäre. Auch der sehr viel tiefergehende sächsische Bauernaufstand von 1790⁷ hatte keineswegs zur Einleitung kapitalistischer Agrarreformen im Kurfürstentum Sachsen geführt. Gerade das Beispiel Sachsen beweist, daß an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert selbst in ökonomisch fortgeschrittenen Territorien eine Agrarreform auf der Grundlage der eigenen sozialökonomischen Basis noch nicht auf der Tagesordnung stand. Im Königreich Sachsen bestanden bekanntlich die Feudalverhältnisse auf dem Lande bis zur bürgerlichen Staatsreform von 1830 fort.⁸

Wenn es in Preußen fast ein Vierteljahrhundert früher zur Einleitung bürgerlicher Staats- und Gesellschaftsreformen kam, von denen die Agrarreformen einen wesentlichen Teil bilden, dann war dafür zweifellos die Niederlage im Krieg gegen das napoleonische Frankreich die entscheidende Ursache.⁹ Immerhin darf nicht übergangen werden, daß die Preußen doch auch schon an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert die kapitalistische Agrarumwälzung soweit herangereift war, daß sie von einer Gruppe bürgerlich fortschrittlicher Ideologen mit Eifer und Engagement angestrebt werden konnte. Am bekanntesten, wenn auch in ihrer Wirksamkeit durchaus nicht am erfolgreichsten, waren im deutschen Sprachbereich der in dem ostpreußischen Königsberg wirkende begeisterte Propagandist des kapitalistischen Erzpropheten Adam Smith, Christian Jacob Kraus¹⁰ und seine Freunde. Publizistisch weniger rührig, aber in ihrer praktischen Wirksamkeit viel folgenreicher waren jene Domänenpächter und Gutsbesitzer, die experimentierfreudig und risikobereit die Modernisierung der Landwirtschaft Schritt um Schritt erprobten und einführten. Natürlich wurden sie mit ihren gut geleiteten und steigende Gewinne abwerfenden Gütern unter den in ihrer Mehrheit denkfaulen, arbeitsunlustigen und saturitätsbeflissenen Landadligen viel mehr zu Wegbereitern einer fortgeschrittenen Landwirtschaft als die reinen Theoretiker in der Stadt.

Die Niederlage Preußens von 1806/07 schuf nun in mehrfacher Hinsicht eine neue Situation. Die Kritik, die seit Jahren von Leuten wie beispielsweise dem Minister Friedrich Leopold, Frhr. von Schroetter, Hans Jacob von Auerswald, dem Freiherrn von Stein, alle ja durchaus Angehörige der alten herrschenden Klasse, an den gesellschaftlichen Zuständen des platten Landes und der Städte und darüber hinaus an Institutionen des Überbaus geübt worden war, hatte sich voll und ganz als berechtigt erwiesen. Den Männern der Reform wurde nach der Niederlage der Weg zum verantwortlichen Handeln frei. Gegenüber dem durch die große Revolution und deren Erben, Napoleon Bonaparte, kapitalistisch modernisierten Frankreich hatte sich die sozialökonomische Basis des altpreußischen Staates und die Institution des Überbaus in Verwaltung und Heer, nicht behaupten können. Wenn man überhaupt an einen Wiederaufstieg Preußens und eine Befreiung von der Fremdherrschaft denken wollte, dann waren einschneidende Reformen unumgänglich. Friedrich Engels hat das in einer seiner prägnanten Einschätzungen wie folgt ausgedrückt: "Jetzt fing der bis über die russische Grenze zurückgejagten preußischen Regierung endlich an ein schwaches Licht aufzudämmern, daß man die freien, grundbesitzenden französischen Bauernsöhne nicht mit den Söhnen leibeigner, täglich der Verjagung von Haus und Hof ausgesetzter Fronbauern besiegen könne; jetzt endlich merkte sie, daß der Bauer sozusagen auch ein Mensch ist. Jetzt sollte eingeschritten werden."¹¹

Daneben gab es aber noch andere Faktoren, die die Substanz der alten sozialökonomischen Basis des platten Landes der verbliebenen Landesteile Preußens bedrohten. Napoleon hat -

te sich in dem Königreich Westphalen und im Großherzogtum Warschau Vasallenstaaten geschaffen, in denen aber, als Fernwirkung der französischen Revolution, mit der Abschaffung der juristisch fixierten persönlichen Unfreiheit (Leibeigenschaft) und der Ablösbarkeit der Feudallasten kapitalistische Agrarreformen eingeleitet worden waren. Franz Mehring hat darauf hingewiesen, daß namentlich die Aufhebung der Leibeigenschaft im Großherzogtum Warschau in den preußischen Landesteilen östlich der Weichsel entsprechende Maßnahmen zur unaufschiebbaren Notwendigkeit machten, wenn man eine massenhafte Abwanderung der ohnehin durch den Krieg schwer betroffenen leibeigenen Bauern verhindern wollte.¹² Vom 3. September 1807 liegt ein Schreiben des Königs an einige ostpreußische Gutsbesitzer vor, in dem es heißt: "Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit, die durch die Schritte der benachbarten Regierungen zur Sache der dringendsten Notwendigkeit wird, erfordert allerdings große Behutsamkeit, so wie auch der Adel durch freiere Disposition über seine Güter und über die Bauernhöfe, soweit letzteres ohne Nachtheil der Cultur geschehen kann, einen Ersatz dafür zu erhalten verdient."¹³ Auf dieses Schreiben beriefen sich später die gegen die Agrarreformen opponierenden Adligen immer wieder als das königliche Versprechen, durch das ihnen die freie Verfügbarkeit über ihre feudalahhängigen Bauernstellen zugesagt worden wäre.

Die Auswirkungen des Krieges auf die stärker betroffenen Landesteile hatten nun auch die schon früher von hohen Verwaltungsbeamten mehrfach vertretene Auffassung, die Bauern mit Eigentumsrecht würden gegenüber Unglücksfällen eine größere Widerstandsfähigkeit aufweisen als die Zeitpachtbauern, voll und ganz bestätigt. So sollen nach einem Bericht des Innenministers Graf Dohna in Pommern von den 643 Bauernhöfen, die 1807 bei Kriegsende unbesetzt waren, also wüst lagen, 636 unter adliger Grundherrschaft gestanden haben, und nur 7 wüste Höfe gehörten zu Domänenämtern.¹⁴ Aus Ostpreußen, das noch stärker vom Kriege betroffen war, wird berichtet, daß 692 Bauernstellen in Domänenämtern wüst geworden waren. Von den Adelsbesitzungen ist die Zahl nicht genau bekannt, doch sollen es nach einer Schätzung 1700 Bauernstellen gewesen sein.¹⁵

Es genügte also nicht, nur die persönliche Unfreiheit zu beseitigen, sondern man mußte auch Maßnahmen ergreifen, durch die, ähnlich wie seit 1798 in den Domänenämtern der Kurmark, der Neumark und Pommerns¹⁶, die besitzrechtliche Stellung der Privatbauern soweit verbessert wurde, daß sie mit Aussicht auf bleibende Ergebnisse für sich selbst eine Verbesserung ihrer Wirtschaften in Angriff nehmen konnten. Es kam hinzu, daß viele Gutsherren nach dem Kriege infolge Geldmangels und hoher Verschuldung tatsächlich oder vorgeblich nicht in der Lage waren, ihrer aus der Steuer- und Kantonsverfassung des platten Landes herrührenden Verpflichtung nachzukommen, die Höfe der abhängigen Bauern immer in prästationsfähigem Zustande zu halten. Bekanntlich entstand aus dieser Sachlage bei einigen entschieden kapitalistisch gesonnenen Reformern¹⁷, insbesondere bei Theodor von Schön, die Auffassung, man sollte dem Adel überhaupt die Gruppen der besitzrechtlich am schlechtesten gestellten Bauern, also die Zeitpächter und die unerblichen Lässiten, zur Einziehung zum Gut preisgeben, eine Auffassung, der die meisten Gutsherren natürlich ganz beipflichteten.

Tatsächlich dürften die infolge der Kriege von 1806/07 und 1812 - 14 wüst gewordenen Bauernhöfe fast ausnahmslos durch die Gutsherren eingezogen worden sein. Mauer¹⁸ schätzt die Zahl der zwischen 1806 und 1815 auf diese Weise durch den Adel eingezogenen Höfe auf 3000, was angesichts der von 1807 aus Pommern und Ostpreußen bekannten Zahlen wohl eher noch zu niedrig angenommen sein dürfte.

Der Freiherr vom Stein, der am 1. Oktober 1807 die Führung der Geschäfte übernahm, brauchte also zunächst im agrarischen Bereich nur an die Maßnahmen der preußischen Regierung von 1798 zur Verbesserung der persönlichen Rechtsstellung und zur Eigentumsverleihung bei den Domänenbauern anzuknüpfen. Damals war bereits die Aufhebung der Erbuntertänigkeit auch für die Privatbauern angestrebt worden, die nun im Oktoberedikt von

1807 verkündet wurde und dann mit dem Martinitag von 1810 in Kraft trat. An eine Eigentumsübertragung der Höfe bei den Privatbauern hatte 1799 noch niemand aus den Kreisen der Reformen auch nur zu denken gewagt.

Da Stein sich den Intentionen zur vollständigen Einziehung der Zeitpachtbauern zum Gut der hier in merkwürdiger Gemeinsamkeit auftretenden Vertreter der feudalkonservernen Gutsbesitzer und der "konsequenten Kapitalisten" wie Schön und andere widersetzte, wurde die Frage des Schicksals dieser Gruppe von Bauern das eine der beiden großen Streitobjekte der kapitalistischen Agrarreformen in den preußischen Ostprovinzen. Das zweite war die von den Gutsherren erstrebte Beibehaltung möglichst umfangreicher Frondienste, genauer der Handdienste eines großen Teils der Landbevölkerung, woraus sich das hartnäckige Bestreben des Adels ergab, die Kossäten von der Regulierung auszuschließen.¹⁹

Die bedeutsamen politischen und ökonomischen Auswirkungen der besonderen Art und Weise, nach der in den preußischen Ostprovinzen die kapitalistische Bauernbefreiung durchgeführt wurde, insbesondere also die Tatsache, daß die Auflösung der alten feudalen Agrarverfassung auf reformerischem Wege vor sich ging, machen die sorgfältige Analyse der wesentlichen Agrarreformgesetze und ihres Zustandekommens zum wesentlichsten Ausgangspunkt einer historischen Bewertung des ganzen Reformwerkes überhaupt.

2. Die Agrarreformgesetzgebung des Freiherrn vom Stein im Vergleich zum Regulierungsedikt vom 14. September 1811

Das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807 setzte bekanntlich materielles Recht nur hinsichtlich der Aufhebung aller Formen juristisch fixierter persönlicher Unfreiheit.²⁰ Das feudale Produktionsverhältnis wurde dadurch modifiziert, keineswegs jedoch aufgehoben oder auch nur eingeschränkt. Friedrich Engels sagte dazu: "Das vielberühmte Edikt vom 9. Oktober 1807 hatte zwar den Namen der Leibeigenschaft oder Erbuntertänigkeit (und auch dies erst von Martini 1810 an!) auf dem Papier aufgehoben, in der Wirklichkeit aber fast alles beim alten gelassen."²¹ Der § 1 des Edikts dagegen, mit dem die ständischen Schranken des Erwerbs von Grundeigentum beseitigt wurden, so daß nunmehr jeder, der das nötige Geld hatte, Rittergüter und natürlich auch Bauernhöfe, diese allerdings nur insoweit sie bereits Eigentum einer Bauernfamilie waren, kaufen konnte, berührte jedoch im Kern auch die feudale Grundeigentumsordnung. Tatsächlich konnte aber die dadurch geschaffene Rechtslage nur in ganz geringem Umfang wirksam werden. Bekanntlich drängen schon vor 1807 bürgerliche Geldfonds in zunehmendem Maße in den feudalen Grundbesitz ein²², ohne allerdings allein dadurch das feudale Produktionsverhältnis zu verändern. Bürgerliche konnten also sehr wohl auch schon vor 1807 Gutsbesitzer werden, und Bauern war das auch nach Erlass des Oktoberedikts aus Geldmangel nur ganz selten möglich. Der ganze Komplex der feudalen Rentenverpflichtungen wie auch der gutsherrlichen Konservationspflicht der Bauernstellen der verschiedenen besitzrechtlichen Kategorien und der Steuervertretung blieben durch das Oktoberedikt völlig unberührt.

Hinsichtlich der weiteren Behandlung der Gutsbauern wurden durch das Oktoberedikt in den §§ 6 und 7 Ausführungsverordnungen angekündigt. Der § 6 des Oktoberedikts bestimmte, daß die Gutsherren die Bauernhöfe schlechter Besitzqualität (also nicht die zu Erbzinsrecht oder Erbpacht vergebenen Stellen) einziehen durften, sofern sie diese nach der Zerstörung im Krieg nicht wieder aufbauen lassen oder auch sonst nicht weiter erhalten wollten. Die Einziehung der Höfe war jedoch an die Zustimmung der Kriegs- und Domänenkammern gebunden, und diese sollten dazu spezielle Instruktionen über das nähere Verfahren erhalten. Eine baldige gesetzliche Regelung für diese große Gruppe der bäuerlichen Bevölkerung war notwendig, beanspruchten die Gutsherren doch auf Grund des Oktoberedikts und unter Berufung auf das oben angeführte Schreiben des Königs das Land dieser Bauern als ihr volles

Eigentum, mit dem sie von jeher nach Belieben hätten schalten können. Lediglich durch die verschiedenen Verordnungen der preußischen Könige gegen das Bauernlegen im 18. Jahrhundert und durch die Kantonsverfassung wäre diese Verfügungsgewalt eingeschränkt gewesen, ohne jedoch das Eigentumsrecht zu berühren. Jetzt endlich, so wurde von den Gutsherren argumentiert²³, wäre durch das Oktoberedikt ihr volles Eigentumsrecht wiederhergestellt worden, und gemäß diesem Edikt wollten sie nun auch nach eigenem Ermessen mit ihrem Eigentum verfahren. Wir werden auf die sich hier abzeichnenden Probleme zurückkommen.

Eine Untersuchung über den Charakter der preußischen Agrarreformgesetzgebung zwischen 1807 und 1816 hat vornehmlich drei Problemkomplexen nachzugehen:

1. Inwieweit wurde durch die Gesetze insgesamt den kapitalistischen Produktionsverhältnissen in der Landwirtschaft Bahn gebrochen? In diese Problematik eingeschlossen ist die Frage, ob die Agrarreformgesetzgebung vom Oktoberedikt bis zum Regulierungsedikt vom 14. September 1811 bzw. dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 eine in sich geschlossene legislatorische Leistung darstellt oder ob sich Schwankungen oder sogar Kursänderungen abzeichnen. Auf den konkreten historischen Verlauf bezogen, ist damit die Frage angesprochen, ob und welche Unterschiede sich in Ziel und Durchführung der agrarpolitischen Maßnahmen zwischen der Ära Stein und der Ära Hardenberg erkennen lassen.
2. Unter welchen Bedingungen, das heißt für welchen Preis und in welchem Tempo, wurde der Weg zur kapitalistischen Landwirtschaft beschritten?
3. Welchen Umfang behielten feudale Elemente in der Agrarverfassung, und wie lange waren diese ökonomisch für die Gutswirtschaft und sozialökonomisch für den Charakter der Produktionsverhältnisse noch von Bedeutung?

Die Beschäftigung mit den preußischen Agrarreformen zeigt beim Durcharbeiten des umfangreichen Quellenmaterials das außerordentlich intensive Quellenstudium Georg Friedrich Knapps und läßt seinen klaren Blick für die wesentlichen Knotenpunkte der Entwicklung erkennen. Den Gang der Gesetzgebung und den Anteil der verschiedenen Persönlichkeiten an den einzelnen Gesetzentwürfen hat Knapp ausführlich aus den Akten erarbeitet.²⁴ Weitere Einzelheiten sind durch spätere Spezialforschungen aufgeklärt worden.²⁵ Wir brauchen hier nicht noch einmal darauf einzugehen.

Die in § 6 des Oktoberedikts angekündigten Instruktionen zur Behandlung des Landes der Privatbauern schlechter Besitzqualität ergingen in drei nahezu gleichlautenden Gesetzen, und zwar für Preußen (das heißt Ost- und Westpreußen) am 14. Februar 1808, für Schlesien am 27. Mai 1809 und für die Kurmark, die Neumark und Pommern am 9. Januar 1810. Die "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§ 6 und 7 des Edikts vom 9. Oct. 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums betreffend, für die Provinzen Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen vom 14. Februar 1808"²⁶ trägt die Unterschriften Steins und Schroetters. Es handelt sich also um ein unter der Ministerverantwortlichkeit des Freiherrn vom Stein entstandenes Gesetz. Sowohl dieses, als auch die beiden anderen Verordnungen für die übrigen Provinzen des damaligen preußischen Staatsgebietes beziehen sich also nur auf die Bauern unter adliger Grundherrschaft.

Die Auffassung des Adels über sein Eigentumsrecht an diesen Bauernhöfen geht aus einer Eingabe des "Comitées der ostpreußischen und lithauischen Stände" an das Ministerium Dohna-Beyme-Altenstein vom 7. Februar 1810 hervor. Die Adelsvertreter ersuchten darin dringend um eine nähere Deklaration eben der Verordnung vom 14. Februar 1808. Wir werden auf den Inhalt dieser und der beiden anderen Parallelverordnungen noch eingehen, hier muß nur soviel gesagt werden, daß den Gutsherren gemäß den Verordnungen unter bestimmten Voraussetzungen beim größten Teil dieser Höfe die Einziehung der Hälfte des Bauernlandes zugestanden wurde. In der Eingabe heißt es dann: Die Einziehung nur der

Hälfte "... von seinen Gutshufen, welche er bis dahin habe durch Bauern bewirthschaften lassen", zum Vorwerk und die Vergabe der anderen Hälfte zu Erbzins oder Erbpacht, wie es die Verordnung vorsah, "... ruiniert den Gutsbesitzer und die Bauern und verletzt das Eigenthumsrecht der Gutsherrn".²⁷ Wichtig ist hier vor allem die Formulierung: die Gutshufen, die die Gutsherren bisher die Bauern bewirthschaften ließen. Damit ist keineswegs das durch die Arbeitsrente der Bauern bestellte Land der gutsherrlichen Eigenwirtschaften gemeint, sondern das der feudalabhängigen Bauernwirtschaften. Nach Auffassung der Gutsherren stellte dieses Bauernland einen Teil des Gutslandes dar, das man aus bestimmten Erwägungen heraus zur zeitweisen, jederzeit beliebig rückgängig zu machenden Nutzung an Bauern ausgegeben hatte.

Noch deutlicher äußerten sich in dieser Beziehung einige pommersche Adlige in einem Gutachten zum Entwurf des Regulierungsedikts vom 26. Februar 1811, wenn sie schreiben: "Lebenslängliche Nießbraucher hingegen gehören nach der ausdrücklichen Bestimmung der Gesetze zur Classe der Zeitpächter, auch dann, wenn sie keine förmlichen Pacht-Contracte haben, sondern als Knechte des Gutsherrn deßen Acker statt des Lohnes für die Dienste in Cultur haben."²⁸

Kehren wir zur Eingabe des Komitees der ostpreußischen und litauischen Stände zurück, die ihre Ansichten und Wünsche ganz unverblümt vorbringen: "Wenn die Gutsbesitzer um die freie Disposition über ihre Bauernhöfe bitten, so wünschen sie bloß die Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Rechte und die Erfüllung Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Zusage in der gnädigen Cabinetts-Resolution d. d. Memel den 3. Sept. 1807.²⁹ Denn schon früher ist es gezeigt worden, daß die Gutsbesitzer nach den Begriffen eines freien Eigenthums über die ihnen verliehenen Gutshufen bis zum Jahre 1749 uneingeschränkt haben disponieren können, und sie nach eigener Willkühr durch Bauern, Instleute oder Gesinde haben bewirthschaften lassen, woher denn auch jetzt noch sehr viele adelige Güter anzutreffen sind, die keine Bauern haben."³⁰

In anderen gleichzeitigen Verlautbarungen des Adels, vor allem in den zahlreichen Eingaben, Voten, Denkschriften usw. gegen das Regulierungsedikt von 1811, wird die große Gruppe der besitzrechtlich am schlechtesten gestellten Bauern, die Zeitpachtbauern, vorzugsweise als Pächter bezeichnet. Ausgangspunkt ist immer wieder die bekannte Behauptung, die Herren wären juristisch volle Eigentümer des Bauernlandes, mit dem sie nach Gutdünken verfahren könnten, und die Verordnungen der preußischen Könige zur Konservierung der Bauernstellen und das Verbot des Bauernlegens wären für den Adel eine Eigentumsbeschränkung gewesen. Die Stände des pommerschen Kreises Belgard schreiben in einer Eingabe aus dem Jahre 1812, die Bauern in ihrer Gegend wären größtenteils "reine Pächter".³¹

Raffinierter argumentierten einige große Gutsherren aus Ostpreußen (darunter die Grafen Eulenburg, Lehndorf und Finckenstein) als Vertreter der ostpreußischen Kreise Brandenburg, Schaken, Rastenburg, Tapiau, Mohrungen, Neidenburg, Heilsberg und Seeheften in einer Vorstellung vom 30. November 1811 (also schon gegen das Regulierungsedikt gerichtet). Auch sie behaupten selbstverständlich, von jeher das volle, nur durch die erwähnten Verordnungen der preußischen Könige eingeschränkte Eigentum an den Bauernhufen gehabt zu haben. Das Oktoberedikt hätte nun diese Eingriffe in das Eigentum wieder rückgängig gemacht, und die heikle Frage: volles uneingeschränktes Eigentum des Adels am Bauernland oder lediglich feudales Obereigentum, wenn auch zu schlechtem Besitzrecht, meinten diese Gutsherren wohl elegant aus der Welt geschafft zu haben, wenn sie die Sache wie folgt aufgefaßt sehen wollten: "Bei jetzt aufgehobener Erbunterthänigkeit haben wir unsere freien Ritter-Hufen (denn vom Staate verliehene Bauerhufen besaßen wir nie) an freie Leute verpachtet. Ein zwischen beiden Theilen freier Contract auf eine beliebige Dauer ist das Band, welches den Bauern an seinen Gutsherrn knüpft. Es ist ganz das Verhältnis eines Pächters von einem Guthe, wo beide Theile die Bedingungen des Contracts nach ihrer Con-

venien einrichteten.³² Nach dieser Auslegung war für die Gruppe der Zeitpachtbauern die Agrarreform bereits beendet; man gab einfach vor, sie in freie Pächter verwandelt zu haben. Daß man Pächter auch kündigen und ihr Land dann ebensogut als Vorwerksland nutzen konnte, wurde hier natürlich nicht gesagt.

Diese Auffassung wurde nun keineswegs nur von dem reaktionären Adel vertreten, sondern wurde auch von einigen führenden Köpfen der Reformen geteilt. Theodor von Schön, dem nach allgemeiner Ansicht das größte Verdienst am Oktoberedikt zukommt, schrieb am 23. Oktober 1811 an den Staatsrat Justus Gruner in Berlin: "Das Gesetz über die bäuerlichen Verhältnisse (14. 9. 1811 - H. H.) macht große Sensation und muß sie in Preußen mehr als an anderen Orten machen, weil hier kein Bauer war, sondern nur kleine Pachtungen stattfanden; nun der Gutsbesitzer sein verpachtetes Land und der Pächter die Hälfte seines Landes verliert..."³³ Der überzeugte Befürworter einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung nach dem bewunderten Vorbild Englands hielt nichts von einer Bauernschaft, die zum überwiegenden Teil aus kleinen und mittleren Höfen bestand. Er sah in der rationellen kapitalistischen Landwirtschaft das erstrebenswerte Ziel. Von den Bauernwirtschaften wünschte Schön nur die Fortexistenz einer zahlenmäßig nicht sehr großen Schicht von Großbauern, wie es ja auch durch die "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke... vom 14. Februar 1808" für Preußen, die ebenfalls maßgeblich auf ihn zurückgeht, angestrebt wurde.

Das Ziel, eine Schicht von Großbauern sich herausbilden zu lassen, das Schön aus ökonomischen Gründen für nützlich hielt, lag durchaus im Sinne Steins, der eine Schicht großer Bauern für seine ständestaatlichen Verfassungspläne brauchte³⁴, da nur ökonomisch starke Bauern in der Lage waren, in den ständischen Korporationen der verschiedenen Ebenen aktiv mitzuarbeiten.

Auch der Minister v. Schroetter hatte sich schon lange vor 1807 gegen eine Zersplitterung des Bauernlandes in kleine Höfe und für ökonomisch starke Bauernwirtschaften ausgesprochen, wobei er sich auf Arthur Young berief, der eine wesentliche Ursache der Französischen Revolution in der Zersplitterung des Bodens unter eine Masse armer Kleinbauern sehen wollte.³⁵ Nur ökonomisch starke Bauern hielt Schroetter für politisch zuverlässig.

Die Bevorzugung großer Bauern im agrarpolitischen Konzept dieser drei maßgeblichen Reformer, und speziell die Auffassungen Schöns von der Überlegenheit der Großlandwirtschaft nach dem Beispiel Englands, hatte natürlich die sehr reale Gefahr im Gefolge, dem grundbesitzenden Adel in seinen Wünschen hinsichtlich der Einziehung von Bauernstellen bzw. Bauernland verhängnisvoll weit entgegenzukommen. Wenn der Adel die freie Verfügung über das Land seiner feudalabhängigen Bauern verlangte, dann zog er auf seine Weise die Schlussfolgerungen aus dem großbritannischen Vorbild. Die englische Gesetzgebung hatte nach der Schlacht von Culloden 1745 aus den schottischen Clan-chiefs Landlords und aus den Clansleuten Pächter gemacht. Und ebenso wie die Clan-chiefs mit dem verstärkten Einsetzen der Industriellen Revolution dazu übergingen, ihre Pächter zu vertreiben, um auf deren Land Schafe zu halten, so wollte der preußische Adel die nunmehr als "Pächter" deklarierten Zeitpachtbauern los werden und sie bestenfalls als Tagelöhner weiter beschäftigen.³⁶

Den Kern der junkerlichen Ansprüche und Ansichten zum Oktoberedikt faßte Franz Mehring wie folgt zusammen: "Mehr noch; Auch die preußischen Junker ließen mit sich reden oder taten wenigstens so. Sie wollten sich mit der Freiheit der Bauern abfinden, falls erstens noch an einem fünfjährigen Zwangsgesindedienst für die Söhne und Töchter der erbuntertägigen Bevölkerung festgehalten und falls zweitens ihre freie Verfügung über den Bauernacker sichergestellt würde."³⁷

Die Auffassungen des Adels über das von ihm behauptete Recht am Land seiner feudalabhängigen Bauern der schlechtesten Besitzrechte wurden hier etwas ausführlicher dargelegt,

weil nach Erlaß des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 diese Frage einen der wichtigsten Punkte im Kampf des Adels für die Aufhebung des Regulierungsedikts oder doch zumindest dessen sehr weitgehende Deklaration zu seinen Gunsten darstellte.³⁸

Wir kommen auf die drei "Verordnungen wegen Zusammenziehungen bäuerlicher Grundstücke..." aus den Jahren 1808 bis 1810 zurück. Welches war der wesentliche Inhalt dieser Verordnungen? Mehring sagte zu der für Ostpreußen am 14. Februar 1808 erlassenen: Die Lobredner des Oktoberedikts pflegten von ihr zu schweigen.³⁹ Und dafür gab es sehr reale Gründe. Die "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§ 6 und 7 des Edikts vom 9. Oct. 1807, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, für die Provinzen Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen vom 14. Februar 1808" bestimmte in § 1, daß ohne Erlaubnis der zuständigen Kriegs- und Domänenkammer überhaupt kein Bauernland zu Vorwerken eingezogen werden darf. Die Kammern konnten jedoch ihre Zustimmung nicht verweigern, wenn bestimmte Voraussetzungen gegeben waren, nämlich dann, wenn nach § 4a erwiesen war, daß das zur Einziehung vorgesehene Land nicht zu Erbzins-, Erbpacht- oder Erbrecht vergeben war. Bauernland mit Eigentumsrecht blieb also von der Einziehung zum Gut vollkommen ausgeschlossen. War jedoch nachgewiesen, daß keine derartigen Eigentumsrechte an dem Bauernland haftete, mußte die Zusammenziehung zu Vorwerksland gestattet werden, wobei zwei Varianten in Frage kamen. Nach der einen konnte bei Bauernland, das in Ostpreußen schon vor 1752 und in Westpreußen vor 1774 mit Bauernstellen besetzt war, die eine Hälfte unter der Bedingung zu Vorwerksland umgewandelt werden, daß die Gutsherren auf der anderen Hälfte des Bauernlandes neue bäuerliche "Etablissements" einrichteten. Diese sollten in der Niederung nicht mehr als vier Hufen (zirka 30 Hektar) und auf der Höhe nicht mehr als acht Hufen (zirka 60 Hektar) umfassen. Diese neugebildeten Höfe mußten nach der Verordnung die Gutsherren zu Erbzins oder Erbpacht "oder auch als eigenthümliche Besitzung" ohne Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang an Bauern ausgegeben, das heißt, da Erbpacht und Erbzins ja Eigentumsrecht beinhalten, verkauft werden. Die zweite Variante betraf die erst nach 1752 bzw. 1774 auf Adelsbesitzungen angelegten Bauernstellen. Hier wurde die vollständige Einziehung zu Vorwerksland ohne irgendwelche Auflagen gestattet.⁴⁰

Aus der Verordnung für die Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern ist als Abänderung erwähnenswert, daß die neugebildeten Bauernstellen 6 bis 12 Hufen (zirka 45 bis 90 Hektar) umfassen sollten, und in der Parallelverordnung für Schlesien wurden ebenfalls 6 bis 12 Hufen als Normalgröße der neuen "Etablissements" festgelegt. Die Verordnung für die Kurmark, die Neumark und Pommern vom 9. Januar 1810 enthält eine wesentliche Erweiterung hinsichtlich der neu zu bildenden großbäuerlichen Höfe. Diese sollten nämlich nicht nur, wie in Ost- und Westpreußen sowie Litauen, frei von Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang sein, sondern es sollten zugleich die mit dem Gut verbundenen Schaftriften und Hütungsservituten aufgehoben werden.⁴¹

Der Titel der drei genannten Verordnungen wird ihrem tatsächlichen Inhalt nicht voll gerecht. Die Bestimmungen über die Behandlung der Hälfte des bäuerlichen Landes, die nicht zu den Vorwerken gelegt werden durfte, beinhalten zugleich die Aufhebung der feudalen Arbeitsrente und, jedenfalls in der Kurmark, der Neumark und in Pommern, auch des bisherigen Flurzwangs, einschließlich der Hut- und Triftrechte. In diesen drei Provinzen wäre mit der Aufhebung des bisherigen Flurzwangs und den Triftrechten praktisch eine vollständige Umwälzung der alten agraren Produktivkräfte bewirkt worden. Auch die spätere, so langwierige und kostspielige Flurbereinigung (Separation) wäre bei einer konsequenten Durchführung dieser Verordnung nicht mehr notwendig gewesen, da die neuen Bauernstellen ihr Land selbstverständlich in einer zusammenhängenden Fläche erhalten hätten, ebenso wie die Gutsherrschaften die Hälfte des einzuziehenden Bauernlandes in einem großen Plan vereinnahmt haben würden.

Die auf der Hälfte des Landes der ehemaligen Zeitpachtbauern neuzubildenden Bauernhöfe sollten an die neuen Besitzer zu Erbzins oder Erbpacht vergeben werden. Es heißt zwar in den Gesetzen "erbzins- oder erbpachtweise oder auch als eigenthümliche Besizung", und da Erbzins und Erbpacht ja auch juristisch Eigentum bedeuten, kann "eigenthümliche Besizung" hier nur soviel bedeuten, daß in diesen Fällen eine Beziehung zu einem rentenberechtigten Herrn (Erzbins, Erbpacht) nicht mehr bestand, da die Käufer der neuen Bauernhöfe mit den Höfen zugleich auch die jährlich als Erbzins oder Erbpacht zu leistende Rente kapitalisiert mitkauften, also einen höheren Kaufpreis als bei Erbzins oder Erbpacht zu entrichten hatten.

Auch wenn die Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke diese neuen Höfe ohne Dienst-, Mahl- und Getränkezwang, und in einigen Provinzen sogar ohne Schaftriften und andere Servituten, eingerichtet sehen wollten, ihr Status also dem eines kapitalistischen Pächters sehr nahe kam, so darf man sie solange nicht mit solchen gleichsetzen, solange die jährliche Abgabe an die Gutsherren nicht den Charakter einer kapitalistischen Grundrente angenommen hatte und die Institutionen der gutsherrlichen Herrschaftsgewalt auf dem Lande, Patrimonialgerichtsbarkeit und gutsherrliche Polizei, noch weiter bestanden.

Nachdem die Domänenbauern der Kammerdistrikte Kurmark, Neumark und Pommern seit 1799 die Möglichkeit hatten, das Eigentum ihrer Höfe zu erwerben und die Feudalrente in Form einer jährlichen Geldrente zu leisten - der Sache nach also am zutreffendsten als Erbpächter anzusprechen waren -, hätte nach diesen drei Verordnungen ein großer Teil der Adelsbauern ebenfalls diesen Status erlangen können. Die neuerrichteten großen Bauernstellen wären wohl von den Fesseln der feudalen Landwirtschaft, wie Flurzwang, Hut- und Triftrechten und vor allem auch der feudalen Arbeitsrente, frei gewesen, aber die Bindung an einen Gutsherrn hätte bei den meisten in Gestalt von Erbzins und Erbpacht fortbestanden.

Wenngleich diese drei Verordnungen praktisch offenbar kaum zur Anwendung gekommen zu sein scheinen, so müssen wir sie doch als vollgültigen Teil der preußischen Agrarreformgesetzgebung analysieren und sie vor allem auch im Hinblick auf die verschiedenartigen Auffassungen unter den Reformern selbst - ihre durchaus sehr beträchtlich divergierenden theoretischen Gedanken über politische Ökonomie und die daraus abgeleiteten agrarpolitischen Leitbilder - und schließlich hinsichtlich des Widerstandes des Adels gegen die Reformen überhaupt bzw. seinen Kampf um die für ihn einträglichste, also am meisten bauernfeindliche Lösung immer wieder in Betracht ziehen. Die Verordnungen waren immerhin einige Jahre hindurch geltendes Agrarrecht.⁴²

Wir halten also zunächst einmal fest, daß diese drei Verordnungen für die große Gruppe der besitzrechtlich am schlechtesten gestellten Bauern die Auflösung des alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses bringen sollten.

Tatsächlich sind die drei Verordnungen jedoch durch das unter der Ministerverantwortlichkeit Hardenbergs - unter maßgeblicher Beteiligung von dessen zeitweise sehr einflußreichem Agrarexperten Scharnweber - ausgearbeitete Regulierungsedikt vom 14. September 1811 faktisch außer Kraft gesetzt worden.⁴³ Ein Vergleich zwischen der Agrargesetzgebung Steins und Hardenbergs, der von der bürgerlichen Forschung mehrfach vorgenommen wurde und regelmäßig zuungunsten des letzteren ausfiel⁴⁴, muß also, zumindest für die Privatbauern der schlechtesten Besitzkategorie, die drei "Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke..." dem Regulierungsedikt vom 14. September 1811, das dann alle Privatbauern, sofern sie nicht Eigentumsrecht an ihren Höfen hatten, betraf, gegenüberstellen.

Das Problem der Befreiung der Privatbauern, also vorwiegend der unter adliger Herrschaft, stellt ja die Kernfrage der ganzen Agrarreform in Preußen überhaupt dar. Bei ihnen waren

Abhängigkeit und Ausbeutung besonders scharf ausgeprägt, und die feudale Ausbeutung war infolge der besitzrechtlichen Stellung des größten Teils der Privatbauern und der großen Bedeutung der hohen Arbeitsrente für Gutswirtschaften wie Bauern so beschaffen, daß sowohl die Einführung der neuen agraren Produktivkräfte als auch eine Steigerung des Bauern-einkommens am schwierigsten zu erreichen waren. Hinzu kam die vorherrschende Haltung des Adels, der zum großen Teil überhaupt gegen Reformen war. Alle Maßnahmen, die auf eine Veränderung des Rechtsverhältnisses der Bauern an dem von ihnen bewirtschafteten Boden und der Ausbeutungsverhältnisse abzielten, mußten von vornherein mit dem stärksten Widerstand des grundbesitzenden Adels rechnen, und da es sich nicht um eine revolutionäre, sondern um eine reformerische Veränderung der alten Zustände handelte, können wir den Erfolg oder Mißerfolg der beiden verantwortlichen Minister, also Stein und Hardenberg, nur daran messen, inwieweit sie die maßlosen, praktisch auf vollständige Vernichtung der Privatbauern schlechter Besitzrechte abzielenden Ansprüche des Adels in Schranken zu halten vermochten oder, von der Seite der Bauern her gesehen, wie schwer es ihnen gemacht wurde, ihre selbständige wirtschaftliche Existenz zu behaupten und sich unter den veränderten Bedingungen als solche weiterzuentwickeln.

Lassen wir zunächst Christian Friedrich Scharnweber zu Worte kommen, der unbestritten nicht nur ein hervorragender Kenner der ländlichen Verhältnisse war, sondern auch maßgeblichen Anteil am Zustandekommen des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 hatte. Als nach Erlaß des Regulierungsedikts die wütenden und ständig an Schärfe gewinnenden Angriffe des Adels gegen dieses grundlegende Agrarreformgesetz begannen und der erbitterte Kampf um eine Deklaration einsetzte, verfaßte Scharnweber im Januar 1816 eine umfangreiche Ausarbeitung für seinen Chef, den Staatskanzler Hardenberg, um ihm die notwendigen Argumente gegenüber dem König und den einflussreichen Adelsvertretern zur Rettung einiger wesentlicher Teile des Regulierungsedikts zu geben.

In dieser höchst bemerkenswerten Denkschrift⁴⁵ legte Scharnweber nicht nur seine Gedanken über die Stellung und Bedeutung der Agrarreformen für die gesamte Volkswirtschaft dar, sondern er ging zugleich auf die Agrarreformgesetzgebung seit dem Oktoberedikt von 1807 ein. Scharnweber schrieb, daß durch die Agrarreform das "Cultur, Kraft, Freiheit und Wohlfahrt hemmende Verhältnis der bäuerlichen Besitzungen"⁴⁶ gelöst werden sollte, selbstverständlich gegen Entschädigung der Gutsherren. Dadurch sollte nach Scharnweber "... die Masse der Nation - mindestens 400 000 Familien - auf das innigste an Grund und Boden gefesselt und ihr die voraussichtliche Vermehrung ihrer Zahl und ihres Wohlstandes nicht nur Mittel der eigenen Glückseligkeit, sondern auch Fonds werden, die adeligen Besitzungen in Wert und Nutzung zu erhöhen und durch alles das die Stärke des Staates so weit zu erheben, wie es seine natürliche Beschaffenheit und Lage nur irgend gestattete."⁴⁷

Für unseren Zusammenhang sind zunächst aber die Ausführungen Scharnwebers über die Agrargesetzgebung seit 1807 und namentlich die drei "Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke..." interessant. Es heißt hier bei Scharnweber: "Mit diesen Zwecken standen die Verordnungen, welche wegen Einziehungen und Zusammenschlagung der Bauerngüter seit 1807 erlassen waren, in gänzlichem Widerspruch, denn sie berechtigten, einzelne Hufen unbedingt, ganze Höfe und Dörfer aber zur Hälfte einzuziehen. Die andere Hälfte mußte zwar in eigenthümliche, erpachtliche und erbzinsliche servitutfreie Etablissements verwandelt werden, aber auch bei diesen war die Zusammenziehung bis zu 12 Hufen Magdeburgisch und die Freiheit verstattet, nach Convenienz mit Abgaben zu belegen und so theuer wie möglich zu verkaufen. Hiervon konnte die Folge eintreten: a) daß die Zahl der bäuerlichen Besitzungen dem Areal nach über die Hälfte vermindert würde und die Zahl der bäuerlichen Stellen etwa bis auf 1/8 eingingen (angenommen nämlich, daß die Bauernhöfe im Durchschnitt 3 Hufen enthalten - und dies ist noch zuviel -, so könnten 1 1/2 Hufen eingezogen werden, und da die neuen bäuerlichen Etablissements 12 Hufen enthalten dürfen, so konnte ein einziges die bei 8 Höfen verbleibenden Ländereien mit ihren Stellen verschlin-

gen); b) daß der größte Teil des Bauernstandes verschwand, da den meisten nichts übrig geblieben wäre, als Tagelöhner zu werden, und daß der kleine übrig bleibende Theil durch seine Beibehaltung nichts gewonnen, weil er bei der Unbeschränktheit der Belastung aus der Last der Dienste in die Last der Abgaben geraten wäre, also bloß ein Uebel mit einem anderen gleich großen vertauscht hätte, ohne daß der bisherige Trost, bei Unglücksfällen unterstützt und in den Steuern vertreten zu werden, geblieben wäre. Die Wirkung hiervon wäre gewesen: aa) daß den Gutsherrn allein und ausschließlich alle Vortheile der Aufhebung der bäuerlichen Verhältnisse überlassen wären, sie ihnen aber dennoch nicht viel genutzt haben würden, weil die wichtigste Vermehrung der kleinen Eigenthümer und ihrer Mittel und Bedürfnisse, Land zu erwerben und dadurch, wie durch den vermehrten Bedarf an Forstprodukten und Fabrikaten der großen Güther den Werth und Ertrag derselben bedeutend zu erhöhen, gar nicht zur Existenz gekommen wären; bb) daß der Bauernstand eigentlich gänzlich aufgelöst würde, indem er sich in Tagelöhner und Besitzer von 300 - 400-Morgen-Stellen zerlegt hätte.⁴⁸

Gegenüber der Konzeption, wie sie Stein und namentlich Schön verfolgt hatten, war das eine sehr scharfe Kritik. Man darf dabei natürlich nicht außer acht lassen, daß Scharnweber sein Regulierungsedikt und seine volkswirtschaftliche Gesamtkonzeption als die insgesamt bessere Lösung hervorheben wollte. Trotzdem ist seine Kritik an den drei Verordnungen wegen Einziehung bäuerlicher Grundstücke keineswegs unbegründet, ja man wird sagen können, daß Scharnweber die entscheidenden Mängel in der agrarpolitischen Konzeption dieser drei Verordnungen durchaus richtig gesehen hat.⁴⁹

Hardenbergs - oder richtiger: Scharnwebers - Konzeption einer Befreiung der Privatbauern unterschied sich von der Steins keineswegs in der Frage, ob die Gutsherrn für die Aufgabe des feudalherrlichen Obereigentums an den Bauernstellen und die Feudalrente zu entschädigen wären oder nicht. Stein war ganz selbstverständlich für eine Entschädigung der Gutsherren, und zwar offenbar nicht nur aus realpolitischer Einsicht in das wirkliche Kräfteverhältnis der Klassen in Preußen, sondern auch, weil er das Eigentumsrecht in jeder Form, also auch das Feudaleigentum der Gutsherren, akzeptierte. In einem undatierten Schreiben aus dem Jahre 1808 an den Großkanzler v. Goldbeck, den späteren ersten Präsidenten der Generalkommission für die Kurmark, das kurz nach Erlass der "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke... vom 14. Februar 1808" für Ostpreußen, Litauen und Westpreußen geschrieben wurde, ging Stein über den Inhalt dieser Verordnung hinaus, wenn er die Frage der notwendigen Ablösung der Dienste und Abgaben bei den erblichen Lassiten anspricht. Die Entschädigung der Gutsherren sollte in einem solchen Falle nach Steins Auffassung in Land erfolgen.⁵⁰ Stein war also durchaus nicht für eine entschädigungslose Eigentumsübertragung an die Bauern und Aufhebung der Feudalrenten.

In den Jahren nach 1807 galt den Reformern angesichts des schlechten wirtschaftlichen Zustandes, in dem sich sehr viele Bauern, insbesondere Adelsbauern, befanden, eine Entschädigung in Form von Land ohnehin als die einzige praktikable Lösung. Hinzu kam, daß bei vielen hohen Verwaltungsbeamten schon im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Meinung sehr verbreitet war, die Bauern hätten viel mehr Land, als sie tatsächlich bewirtschaften konnten - eine Behauptung, die prinzipiell ebenso falsch wie nach den tatsächlichen Verhältnissen in den meisten Gebieten Preußens durchaus richtig beobachtet war. In dem vergleichsweise hochentwickelten Gebiet der Magdeburger Börde waren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Bauern mit 30 bis 60 Hektar Land durchaus in der Lage, dem Schema der Dreifelderwirtschaft entsprechend, tatsächlich auch zwei Drittel ihres Landes regelmäßig zu bestellen. Bei entsprechendem Düngereinsatz konnte ein ständig zunehmender Teil der Brache besäet werden. In Stadtnähe, wo die Bauern in großem Umfang Dünger zukaufen, konnte die Brache völlig verdrängt werden, das heißt, diese Bauern bestellten ihr Ackerland vollständig. In diesem Gebiet war die feudale Arbeitsrente bereits weitgehend in eine Geldrente umgewandelt, und die großen Bauern leisteten regelmäßig eine sehr beachtliche Marktproduktion.⁵¹

Anders war die Lage in Gebieten mit ausgeprägter Gutsherrschaft. Hier hatte die Arbeitsrente noch große Bedeutung, und sofern die gutsherrlichen Eigenbetriebe überwiegend noch in Form der Teilbetriebswirtschaft⁵² betrieben wurden, also in den wesentlichen Arbeitsgängen mit den Frondiensten feudalabhängiger Bauern, mußten die Bauern vielfach aus ihren Wirtschaftsflächen tierischen Düng auf die Gutsäcker bringen. Es ist daher verständlich, wenn in den "Wirtschaftsberichten der kurmärkischen Landräte"⁵³, die aus den Jahren 1768 bis 1806 mehr oder weniger ausführlich und kenntnisreich vorliegen, immer wieder die Meinung vertreten wurde, die Bauern hätten im Verhältnis zum Düngeraufkommen ihrer Höfe zuviel Land. Beispielsweise empfahl 1780 der Landrat des Kreises Lebus, ein Herr von Podewils, den lassitischen Bauern auf der Höhe (das heißt auf den Grundmoränenplatten), das vom Hof entfernter liegende Land abzunehmen und daraus neue Vorwerke zu bilden oder an andere Bauern bzw. Kossäten mit zu geringer Landausstattung zu übertragen. Eigentumsbauern sollte man die nur extensiv genutzten Landflächen zum gleichen Zweck abkaufen.⁵⁴ Die Beobachtung, daß der Viehstapel der Bauernwirtschaften zu klein war, um für die volle Nutzung der Ackerflächen auch nur nach der Dreifelderwirtschaft genügend Dünger zu liefern, findet sich später in diesen Berichten immer wieder; wobei man allerdings auch nicht übersehen sollte, daß die Berichtersteller die aus dem kreisangesessenen Adel stammenden Landräte waren. Ihnen gegenüber ist ein gewisses Mißtrauen, was mit dem überschüssigen Bauernland werden soll, also immer am Platze. Nach dem Wirtschaftsbericht für den Kreis Ruppín aus dem Jahre 1802, den der Landrat von Zietzen auf Wustrau erstattete⁵⁵, war in der Gemeinde Meseberg der Hofdienst und sogar die Geld- bzw. Produktenrente durch Landabtretung seitens der Bauern abgelöst worden. Die Entschädigung der Gutsherren für Obereigentum und Feudalrente war also auch schon vor 1807 im Gespräch.

Kehren wir zur Agrargesetzgebung des Freiherrn vom Stein, speziell also der "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke... vom 14. Februar 1808" und den beiden entsprechenden Verordnungen von 1809 und 1810, für die anderen preußischen Provinzen, zurück. Welche Auswirkungen hätten sich aus ihrer Anwendung für die betroffenen Bauern ergeben? Hier ist zunächst zu klären, welche Gruppen von Bauern überhaupt gemeint waren. Die Verordnungen beziehen sich eindeutig nicht auf Erbpachtbauern und Erbzinsbauern, also Bauernstellen, die bereits Eigentumsrecht besaßen und von ihren Besitzern verkauft, vererbt und hypothekarisch belastet werden konnten. Unklar scheint uns die Einbeziehung der Bauern mit "Erbrecht" unter die Gruppen der ausdrücklich vom Inhalt der drei Verordnungen nicht betroffenen Bauern zu sein. Die Domänenbauern Preußens hatten, soweit sie nicht bereits Eigentümer waren, 1777 das Erbrecht an ihren Höfen verliehen bekommen.⁵⁶ Dieses Erbrecht beinhaltete jedoch nicht mehr als das *ius succedendi* der Familie an der Stelle, keineswegs jedoch ein Eigentumsrecht. 1790 wurde ausdrücklich noch einmal festgelegt, daß das 1777 verliehene Erbrecht weder zum Verkauf noch zur hypothekarischen Belastung berechtige⁵⁷, also kein Eigentumsrecht beinhaltete.

Ganz ähnlich hat bekanntlich dann das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 bei den Privatbauern hinsichtlich der Höhe der gutsherrlichen Entschädigung den Unterschied gemacht, daß lassitische Bauern mit Erbrecht ein Drittel ihrer Höfe, Bauern mit einem zeitlich begrenzten Nutzungsrecht jedoch die Hälfte abzutreten hätten.

Es erscheint uns sehr fraglich, ob der Gesetzgeber in den drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke die Privatbauern mit erblichem Nutzungsrecht - also dem bloßen *ius succedendi* auf der Stelle, doch ohne Eigentumsrecht - gemeint hat, die damit den Bauern mit unbezweifelbarem Eigentumsrecht - den Erbpächtern und Erbzinsbauern - gleichgestellt worden wären. Allerdings spricht auch Stein in dem erwähnten Brief an Goldbeck von 1808 eindeutig von dem Erbrecht der Lassiten, durch das sie nicht unter die Verordnung vom 12. Februar 1808 fallen würden.⁵⁸ Möglicherweise hat Stein die Vielfalt der verwirrenden Rechts- und Besitzverhältnisse in den ostelbischen Territorien nicht voll übersehen.

Unzweifelhaft meinte der Gesetzgeber der drei Verordnungen jedoch die Bauern, die bloße Zeitbesitzer waren, sei es auf Lebenszeit oder jeweils immer nur für einige Jahre. Vom Jahre 1816 liegt eine Zählung der bäuerlichen Betriebe vor, in der nach den beiden großen Gruppen bäuerlicher Rechte unterschieden wurde, den Bauern mit Eigentumsrecht und denen mit bloßem Nießbrauch. Inwieweit die Statistik zuverlässig ist, kann in keiner Weise mehr überprüft werden. Es sei auch noch einmal darauf hingewiesen, daß die Gruppe der Zeitbesitzbauern seit 1807 durch die Einziehung einiger tausend Höfe bereits erheblich geschrumpft war.⁵⁹

Tabelle 1

Die Bauernwirtschaften in den preußischen Ostprovinzen (ohne Prov. Posen) nach der Besitzqualität im Jahre 1816⁺

Provinz	über 300 Morgen	15-300 Morgen	bis 15 Morgen
Zeitbesitzrecht			
Ostpreußen	409	5 276	538
Westpreußen	770	8 891	3 064
Pommern (ohne Reg. Bez. Stralsund)	706	9 847	2 426
Schlesien	453	2 142	5 122
Brandenburg	637	4 478	2 397
Zusammen	2 975	30 634	13 547
Eigentumsrecht			
Ostpreußen	967	52 874	11 402
Westpreußen	780	16 944	7 917
Pommern (ohne Reg. Bez. Stralsund)	656	12 082	6 570
Schlesien	1 771	41 722	40 881
Brandenburg	1 203	46 312	129 766
Zusammen	5 377	169 934	196 536

+ Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Rep. 77, Tit. 514, Nr. 19, Bd. 180 f. - Die Provinz Posen wurde weggelassen, da hier erst 1823 das grundlegende Agrarreformgesetz erging, das dann die Bauern aller Kategorien betraf.

Mit Sicherheit kann also nur von der Gruppe der sogenannten Zeitbesitzer festgestellt werden, daß sie unter die drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke fiel. Völlig unbekannt ist jedoch, wie viele Höfe von den Zeitbesitzern bereits vor den für die einzelnen Provinzen festgelegten Normaljahren bestanden und wie viele erst danach auf Adelsland angelegt wurden. Insgesamt dürfte die Zahl der im Bereich adliger Grundherrschaften in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angelegten Vollbauernstellen nicht sehr groß gewesen sein.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, Magnus Frhr. v. Bassewitz, der in jungen Jahren vor 1806 bei der Dienstaufhebung der Domänenbauern in der Kurmark beschäftigt war, schrieb 1847, daß in der Kurmark im Bereich der Adelsbesitzungen nach 1763 nur we-

nige Bauernstellen angelegt wurden. Die ganz überwiegende Zahl der neu begründeten Stellen waren Büdner und Häusler.⁶⁰

In Pommern war die Zahl offenbar größer. Friedrich II. hatte nach dem Siebenjährigen Kriege (1756 bis 1763) den pommerschen Adligen in beträchtlichem Umfang sogenannte Meliorationsgelder mit der ausdrücklichen Auflage zu sehr günstigen Bedingungen zur Verfügung gestellt, in ihren Besitzungen Bauernwirtschaften einzurichten.⁶¹ In einem Promemoria aus dem Jahre 1843 wurde von seiten einiger pommerscher Adelsvertreter, offenbar zum wiederholten Male, die Frage aufgeworfen, welches Gesetz zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse denn nun eigentlich bei diesen Bauern zur Anwendung kommen sollte.⁶² Selbstverständlich wollte der Adel sie als nicht regulierungsberechtigt einziehen, und tatsächlich waren auch unmittelbar nach Erlass des Regulierungsedikts und der Deklaration von 1816 derartige Bauernstellen eingezogen worden. Im Zeitungsbericht der Regierung Stettin für März 1817⁶³ wurde dargelegt, daß die 23 Bauernhöfe des Dorfes Hoethewieck, die mit solchen Meliorationsgeldern angelegt worden waren, als nicht regulierungsfähig zum Gut eingezogen sind. Der Berichterstatter stellte resigniert dazu fest, die zwischen 1772 und 1786 für 161 325 Reichstaler Staatsgelder auf Adelsland angelegten 389 Bauern-, 181 Kossäten- und 4 277 Büdnerstellen wären also umsonst ausgegeben.⁶⁴ Immerhin scheint man dann dem Einziehen derartiger Höfe vorerst einen Riegel vorgeschoben zu haben, denn sonst hätte diese Frage den pommerschen Adel 1843 bestimmt nicht mehr zu langen Denkschriften veranlaßt. Aber auch dieser Bericht beweist doch, daß in Pommern die Zahl der auf Adelsland angelegten Bauernstellen nicht sehr bedeutend war.

Abgesehen von den mit staatlichen Meliorationsgeldern angelegten Bauernhöfen, wurden also durch die drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke die nach den einzelnen Stichjahren in den jeweiligen Kammerdistrikten auf Adelsland angelegten Bauernstellen völlig dem gutsherrlichen Einziehen preisgegeben. Es ist ein Irrtum, daß diese Stellen erst durch Hardenberg, genauer durch die Deklaration vom 29. Mai 1816, dem Adel geopfert worden wären.⁶⁵

Man kann jedoch annehmen, daß der größte Teil der Zeitbesitzbauern auf Land saß, das bereits vor den sogenannten Normaljahren mit Bauernstellen besetzt war. Von diesen Höfen konnten nun nach den drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke die Gutsherrschaften die Hälfte zu ihren Gütern einziehen, also den gleichen Teil, der ihnen dann auch durch das Regulierungsedikt zugesprochen wurde.

Gerhard Ritter spricht in diesem Zusammenhang von einem Sieg des bauernfreundlichen Stein über den Adel, der diese Stellen bekanntlich völlig zum Gut schlagen wollte, und gegenüber den extrem junkerlich-kapitalistischen Auffassungen eines Schön.⁶⁶ Man muß sagen, daß es ein sehr teurer Sieg auf dem Rücken der Bauern war, den Stein hier erreichte. Aber der Sieg wird noch eingeschränkt durch eine weitere Tatsache, die die Forschung bisher ganz übersehen hat. Hier muß nämlich eine weitere Schlußfolgerung aus der unter Steins Ministerverantwortlichkeit ergangenen "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland... für die Provinzen Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen vom 14. Februar 1808" und den nach seinem Abgang für die anderen Provinzen des preußischen Reststaates erlassenen, nahezu gleichlautenden Verordnungen gezogen werden. Nach diesen drei Verordnungen wurde nämlich den Gutsherren die volle Entschädigung für die darunter fallenden Bauernstellen konzidiert und damit die Behauptung des Adels anerkannt, die Bauernstellen schlechter Besitzrechte wären juristisch sein volles, vor 1807 lediglich durch die Verpflichtung zur Besetzung der Höfe eingeschränktes Eigentum.

Die drei Verordnungen gestatteten bei den Zeitbesitzbauern alten Bestandes die Einziehung der Hälfte des Landes zum Gut, und die neugebildeten großen Bauern"etablissemments" sollten an Erbzinsler oder Erbpächter verkauft werden. Die Tatsache, daß es sich um einen

Verkauf handeln sollte, hatte auch Scharnweber hervorgehoben.⁶⁷ In der Literatur hat, soweit wir sehen, nur Max Lehmann auf diesen Umstand hingewiesen.⁶⁸ Die oben erwähnte Vorstellung des Komittees der ostpreußischen und litauischen Stände vom 7. Februar 1810⁶⁹ wendet sich daher auch gar nicht gegen die Entschädigungsform und die Entschädigungshöhe. Außer dem Hinweis auf die angebliche Verletzung des Eigentumsrechts und der seit Beginn der Agrarreformen in keiner Denkschrift, Vorstellung usw. fehlenden Behauptung vom nahen Ruin der Gutsbesitzer, heißt es hier nur: "Dem Eigenthümer ist es schmerzhaft, vorzuschreiben, unter welchen Bedingungen er sein Eigenthum ausbieten soll"⁷⁰, und wenig später kommt der wahre Grund des Protestes zutage, wenn es heißt: "In einem Zeitpunkt, wo das auszubietende Land in der schlechtesten Beschaffenheit ist und wo beim großen Geldmangel alles im Elende schmachtet, was können hier für Gebote erwartet werden."⁷¹

Noch im Jahre 1819 äußerte sich Graf Alexander Dohna in einem "freimüthigen Promemoria" über die bäuerlichen Regulierungsangelegenheiten in der Provinz Preußen.⁷² Dohna war offenbar mit dem, was dem Adel mit der Deklaration vom 29. Mai 1816 an Entschädigung und weiterhin zu leistenden feudalen Arbeitsrenten zugestanden worden war, noch immer nicht zufrieden. Er beruft sich auf die königliche Kabinettsresolution vom 3. September 1807⁷³, mit der angeblich den Gutsbesitzern die volle Freiheit der Disposition über ihre Bauernhöfe zugestanden worden wäre. Dann geht er auf die "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke... vom 14. Februar 1808" ein und schreibt dazu, durch diese wäre doch "das unbestrittene Eigenthum des Gutsherrn"⁷⁴ an den Bauernhöfen geschont worden, und kein Bauer hätte damals das Recht erhalten, auf das Eigentum an den von ihnen bewirtschafteten Höfen zu provozieren (den Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens zur Eigentumsübertragung zu stellen).

Die Adelsopposition gegen die drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke war dann auch beinahe maßvoll im Vergleich zu dem, was später gegen das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 vorgebracht und unternommen wurde. Das wird sofort verständlich, wenn man die Entschädigungsgrundsätze der beiden Gesetze miteinander vergleicht. Nach dem Regulierungsedikt von 1811 wurde nämlich nicht mehr das Prinzip der vollen Entschädigung der Gutsherren für die Bauern schlechter Besitzrechte beibehalten. Vollständige Entschädigung erfolgte nur noch für die Feudalrente in ihren verschiedenen Formen, jedoch nicht mehr für den vollen Wert des von den Bauern bis zur Regulierung bewirtschafteten Landes.

Wir müssen hier etwas weiter ausholen und die Entstehung des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 in den Gang der Agrarreformgesetzgebung seit 1807 stellen.

Die drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke betrafen offenkundig nur die Zeitbesitzbauern. Ein kleiner Teil von ihnen hätte, wenn er das Geld zum Kauf besaß, Eigentümer eines großen Erbzins- oder Erbpachthofes werden können. Die landesherrlichen Domänenbauern waren durch die Maßnahmen seit 1799 bereits Erbzinsleute.⁷⁵ Wo sie es noch nicht waren, wie in Ost- und Westpreußen, wurde das durch die unter Stein erlassene "Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domänen von Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen" vom 27. Juli 1808 eingeleitet.⁷⁶ Es fehlte nun aber noch eine gesetzliche Regelung für die bäuerlichen Stellen unter privater Grundherrschaft, die in den drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke als mit Erbrecht versehen bezeichnet wurden - also für die von Stein in seinem Brief an Goldbeck aus dem Jahre 1808 als erbliche Lassiten angesprochene Gruppe.

Die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der herkömmlichen Form, das heißt mit bloßem Besitzrecht der Bauern und Arbeitsrente als der wesentlichsten Feudal-last, wurde durch einen Gesetzentwurf in Angriff genommen, der noch unter dem Ministe-

rium Dohna-Altenstein begonnen wurde.⁷⁷ Der erste Entwurf zu dem sogenannten Regulierungsedikt geht auf den Regierungsrat bei der Regierung in Potsdam, Friedrich von Raumer, den späteren Historiker, zurück, den Hardenberg dann unmittelbar nach der Übernahme der Geschäfte in seinen engeren Beraterstab gezogen hat.⁷⁸ Gemeinsam mit einer Kommission wurde der Entwurf zu einem "Edikt über die Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse und die freie Benutzung des Grundeigentums" ausgearbeitet.⁷⁹ Raumer selbst hat uns eine Darstellung vom Verlauf der Verhandlungen überliefert.⁸⁰

Nach § 17 dieses Entwurfs sollten die drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke, die zur Deklaration des Edikts vom 9. Oktober 1807 ergangen waren, aufgehoben werden, woraus ersichtlich ist, daß das neue Regulierungsedikt tatsächlich die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse aller Privatbauern regulieren sollte. Aber wie in den drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke die Bauern schlechtester Besitzrechte, die Zeitpachtbauern, als besondere Gruppe herausgehoben worden waren, so unterschied auch der Raumersche Gesetzentwurf zwischen den unter II angesprochenen Zeitpachtbauern und einer Gruppe von Bauern, die in § 1 wie folgt umschrieben wurde: "Allen jetzigen Inhabern von Bauernhöfen, sie mögen Ganz-, Halbbauern, Kossäthen heißen oder einen anderen Provinzialnamen führen, zu geistlichen, Domänen-, Kammerei- oder Privatgütern gehören, welchen erbliche oder lebenslängliche Besitzrechte an denselben zustehen, und welche bisher nur mittels des Exmissionsprozesses ihrer Höfe entsetzt werden können, die also nicht bloße Zeitpachtbauern sind, wird hiermit unter folgenden näheren Bedingungen das Eigentum ihrer Höfe übertragen."⁸¹

Es handelt sich also um Bauern, die ein erbliches oder lebenslängliches Nießbrauchrecht an den Stellen hatten, jedoch kein verkaufbares oder hypothekarisch belastbares Eigentum. Dieses Recht war wohl besser und sicherer als das der Zeitpachtbauern, aber ebensowenig Eigentum wie bei diesen. Da im 18. Jahrhundert in der Praxis auch bei den Zeitpächtern der Sohn dem Vater auf der Stelle folgte⁸² und bei erblichen wie unerblichen Lassiten und bei Zeitpachtbauern die feudale Ausbeutung wesentlich schärfer war als bei Bauern mit Eigentumsrecht, scheint manchem der Reformen bei ihren Gesetzentwürfen der Unterschied zwischen Feudalbauern mit Erbrecht und solchen mit bloßem Nießbrauch in allen seinen Spielarten nicht immer ganz klar gewesen zu sein.

Der Entwurf der Kommission Raumers stellt den am weitestgehenden Versuch einer Gruppe von Reformern dar, den Bauern günstige Bedingungen für den Eigentumserwerb ihrer Höfe und die Ablösung der Feudalrenten zu gewähren. Die Entschädigungsleistungen an die Gutsherren sollten nach diesen Vorstellungen offenbar in möglichst engen Grenzen gehalten werden. Günstig war auch für die Bauern nach diesem Entwurf, daß sie nach § 3 sofort mit Erlaß des Edikts Eigentümer ihrer Stellen werden sollten und die Ermittlung der gutsherrlichen Entschädigungsansprüche erst danach zu erfolgen hatte. Knapp schrieb ganz richtig: "Der Raumersche Entwurf ist kühner, als er uns heutzutage erscheint."⁸³ Aber man wird gerade bei dem Raumerschen Entwurf nicht die Erfahrungen der großen Bauernunruhen der Jahre 1808 und 1810 außer acht lassen dürfen, auf die Streisand besonders hinweist.⁸⁴ Für die Lassiten erblichen oder lebenslangen Nutzungsrechts wurde nämlich vorgesehen, daß das feudalherrliche Obereigentum über die Bauernhöfe ohne alle Entschädigung von seiten der Verpflichteten (also der Bauern) aufgehoben werden sollte. Knapp hat hierzu mit Recht festgestellt: "Es ist zum ersten Male, daß der Staat mit der Forderung an die privaten Gutsbesitzer herantritt, daß sie das Obereigentum über ihre Laßbauern (nicht über die Pachtbauern) aufgeben und die Dienste ablösbar machen sollten."⁸⁵

Der Gesetzentwurf Raumers ging aber de facto noch einen ganz entscheidenden Schritt weiter. Die drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke beinhalteten als Normalfall die fortdauernde Zahlung von Erbpacht oder Erbzins seitens der zu Eigentümern gewordenen Bauern. Der Gesetzentwurf Raumers sah eine entschädigungslose Aufhebung des feudalherrlichen Obereigentums vor und verpflichtete zu einer gegenseitigen

Aufrechnung der bäuerlichen und der gutsherrlichen Verpflichtungen und Berechtigungen, auf Grund derer dann ein Ausgleich der Ansprüche erfolgen sollte. Von einem darüber hinaus fortbestehenden Erbzins- oder Erbpachtverhältnis war nicht die Rede.

Wenn man von der Bestimmung in den drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke absieht, nach der die neu zu begründenden Bauern "etablissemments" außer zu Erbpacht- und Erbzinsrecht auch zu vollem unbelastetem Eigentum verkauft werden konnten, was aber zweifellos den Ausnahmefall darstellen sollte, dann hätte tatsächlich der Gesetzentwurf Raumers für eine zahlenmäßig große besitzrechtliche Kategorie feudalabhängiger Privatbauern erstmalig der Weg zum kapitalistischen Eigentum geöffnet, das heißt einer Eigentumsform, die nicht mehr an ein irgendwie geartetes Obereigentum und eine fortdauernde Rente gebunden war.

Es ist möglich, daß Raumer diese Konsequenz seines Gesetzentwurfes gar nicht gesehen oder beabsichtigt hat, wie auch manche seiner Ansichten⁸⁶ den Verdacht einer nicht allzu tiefreichenden Kenntnis der agrarischen Rechtsverhältnisse erwecken müssen. Wichtig ist jedoch, daß der Sinn dieses Teils des Raumerschen Gesetzentwurfes auch in das am 14. September 1811 erlassene Regulierungsedikt einging. Erst dadurch wurde aus der Bauernbefreiung, die wohl die Leibeigenschaft aufhob und aus feudaluntertänigen Bauern mit bloßem Besitzrecht feudalabhängiges Bauerneigentum zu Erbzins- oder Erbpachtrecht machen wollte⁸⁷, die kapitalistische Bauernbefreiung. Erst von da an trifft die Einschätzung, die Jürgen Kuczynski für die preußischen Agrarreformen insgesamt getroffen hat, völlig zu, wenn er sagt: "Die Reform der landwirtschaftlichen Verhältnisse in Preußen stellte eine Revolution der Produktionsverhältnisse dar..."⁸⁸

Die praktische Durchführung der Reform hatte nach dem Gesetzentwurf Raumers nach der Eigentumsverleihung an die erblichen und die unerblichen Lassiten in der Weise erfolgen sollen, daß die gegenseitigen Ansprüche an Leistungen, also von seiten der Bauern die Feudalrente und von gutsherrlicher Seite die verschiedenartigen, örtlich erheblich wechselnden Verpflichtungen zur Lieferung von Bauholz, Hütungsrechte im herrschaftlichen Wald, Unterstützung bei Unglücksfällen usw., gegeneinander aufgerechnet wurden. Diejenige Seite, die mehr zu leisten hatte, nach Lage der Dinge also fast immer die Bauern, mußte die andere Seite in Geld, Geldrente oder Land entschädigen. Raumer meinte nämlich, das "so genannte Obereigentum war keineswegs für den Grundherrn von großem Werthe, sondern ein Grund bedeutender lästiger Verbindlichkeiten".⁸⁹ Es spricht allerdings von einer beträchtlichen Verkennung des feudalen Ausbeutungsverhältnisses, wenn Raumer das alte gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis wie folgt charakterisiert: "Mithin würde der Gewinn für den Lassiten bei Ueberlassung des Eigenthums häufig nicht so groß sein als der Verlust bei Aufhebung jener sogenannten Beneficien."⁹⁰

Für die Zeitpächter sah auch der Entwurf der Kommission Raumers zwei Varianten vor. Nach § 10 konnten die Gutsherren das bisherige Zeitpachtverhältnis, einschließlich der Arbeitsrenten und der gutsherrlichen Pflicht zur Konservation der Bauernstellen, bestehen lassen. Nach § 11 konnten die Gutsherren aber auch das Zeitpachtverhältnis auflösen. In diesem Falle mußten die Bauern die Hälfte des Landes an die Gutsherrschaften abtreten. Im Unterschied zu den drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke zu Vorwerken aber, nach der die Gutsherren gleichfalls die Hälfte des Landes der Zeitpachtbauern einziehen konnten, die andere Hälfte aber in großen Bauernhöfen von 4 bis 12 Hufen verkauft werden sollte, heißt es im Raumerschen Gesetzentwurf: "Der Gutsbesitzer aber kann von dieser Verbindlichkeit (die Zeitpachtbauernhöfe stets in 'prästationsfähigem' Zustande zu halten - H. H.) sich befreien, wenn er die Hälfte der vor dem letzten Kriege bei seinem Gute befindlich gewesenen Bauernländereien an Aeckern, Wiesen und Hütungen, Holzungen usw. zu vollständigem Eigentum, zu Erbzins- oder Erbpachtrenten abtritt, solche vor allen Naturaldiensten und Naturalabgaben und Servituten befreit und bäuerliche Etablissemments daraus bildet."⁹¹

Während also bei den Bauern lassitischen Besitzrechts nach dem Raumerschen Gesetzentwurf das gutsherrlich-bäuerliche Band vollständig verschwinden sollte, blieben nach diesen Vorstellungen die ehemaligen Zeitpachtbauern als Erbzinsleute und Erbpächter noch immer in einem gutsherrschafflichen Verband. Immerhin stellte der Raumersche Gesetzentwurf auch für diese gegenüber den drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke eine beachtliche Verbesserung dar. Der mögliche Verlust an Bauernland war zwar nicht geringer, aber es war keine Rede mehr von einem Zusammenziehen des verbleibenden Bauernlandes zu großen "Etablissements", vielmehr sollten die Gutsherren die nach Abtretung der Hälfte des Landes verbleibenden Bauernstellen frei von Arbeits- und Produktrenten "abtretten", aber nicht verkaufen. Damit wurde jedem der bisherigen Zeitpachtbauern prinzipiell der Weg zur Regulierung und damit zur selbständigen bäuerlichen Existenz geöffnet.

Selbst von einer Einziehung der auf Adelsland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eingerichteten Zeitpachtbauern war im Raumerschen Gesetzentwurf zum Regulierungsedikt keine Rede. Wir erinnern hier an die früher⁹² mitgeteilte Äußerung des Grafen Alexander Dohna aus dem Jahre 1819, daß nach der "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke..." kein Bauer das Recht hatte, auf das Eigentumsrecht des bisher von ihm bewirtschafteten Zeitpachtbauernhofes zu provozieren. Das war nach dem Raumerschen Gesetzentwurf also anders: Jeder ehemalige Zeitpachtbauer konnte Eigentümer eines Erbzins- oder Erbpachthofes werden.

Der Raumersche Entwurf zum Regulierungsedikt brachte also gegenüber den drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke für die Zeitpachtbauern die ganz wesentliche Modifikation, daß die Gutsherren nicht mehr nach dem ganzen Wert der Höfe, angeblich ihrem vollen Eigentum, entschädigt werden sollten. Der Rechtsinhalt der drei Verordnungen hatte in der Tat das volle juristische Eigentum der Gutsherren an den Zeitbesitzerhöfen anerkannt, indem sie den Gutsherren die Hälfte des bisherigen Bauernlandes zusprachen und ihnen gestatteten, die andere Hälfte einschließlich Gebäude und Inventar zu verkaufen. Das bedeutete ohne Frage einen vollen Wertausgleich.

Die Forschung hat bisher übersehen, daß nach dem Regulierungsedikt und auch nach dessen Deklaration vom Mai 1816 diese Bauern wohl auch weiterhin die Hälfte ihres Landes an die Gutsherren verloren, für die ihnen verbleibende Hälfte aber keine weitere Entschädigung bzw. keinen Kaufpreis zahlen mußten. Sofern ihnen Geld- und Rentenzahlungen auferlegt wurden, ergaben sich diese daraus, daß die Gutsherren nur einen Teil der von ihnen zu beanspruchenden Entschädigung in Land nahmen und den anderen Teil der Entschädigung in einmaliger Geldabfindung oder als Rente verlangten.

Die Gutsherren von Bauern derartiger Rechtsqualität erkannten das offenbar sofort. In der bereits erwähnten Vorstellung der Stände der ostpreussischen und litauischen Kreise Brandenbur, Schaken, Rastenburg, Tapiau, Mohrungen, Neidenburg, Heilsberg und Seeheften vom 30. November 1811 heißt es dazu nämlich: "Das Edict vom 14. September verpflichtet den Besitzer innerhalb von 3 Jahren, seine Bauerngüter zur Hälfte in Vorwerke umzuwandeln, zur Hälfte aber den Bauern frei von Einkauf, Zins oder Diensten zu Eigentum zu überlassen. Die Festsetzungen dieses Edicts sind für Preußen der beispelloseste Eingriff in das Eigentum des Grundbesitzers..."⁹³

Die Regulierungsstatistik läßt erkennen, daß auf Grund des Regulierungsedikts keine dem vollen Wert entsprechende Entschädigung der Gutsherren erfolgte. Wir zeigen das in Tabelle 2 an Beispielen aus Gebieten, in denen das Zeitpachtverhältnis vor Einleitung der Reformen besonders stark vertreten war.

In einem mehr oder weniger großen Umfang sind in den drei Vergleichsbeispielen auch solche Höfe einbegriffen, die nur ein Drittel ihres Landes an die Gutsherren abtreten mußten. Von den hier ausgewählten Verwaltungsbezirken war das Zeitpachtverhältnis am stärksten

Tabelle 2

Stand der Regulierungen und bäuerliche Regulierungsleistungen in einigen Gebieten Preußens⁺

Zahl der Bauern	Bauernland nach der Regulierung Morgen	Landabtretung an die Junker Morgen	Rentenleistungen		Geldzahlungen Taler	Hofwehrgelder Taler
			Korn Scheffel (jährlich)	Geld Taler		
<u>1. Reg. Bez. Frankfurt/Oder, Stand Ende 1835</u>						
6028	381 792	127 708	3 501	29 410	316 373	193 800
<u>2. Provinz Pommern, Stand Ende 1835⁺⁺</u>						
10419	1 186 752	529 156	34 402	70 530	336 802	713 008
<u>3. Kreis Templin, Stand Ende 1832</u>						
523	66 261	16 068	-	10 517	16 056	15 811

+ Quellen s. Tab. 3.

++ ohne Reg. Bez. Stralsund

Rechnet man diese Entschädigungsleistungen auf den einzelnen Bauernhof um, so ergeben sich - wie Tabelle 3 zeigt - folgende Durchschnittswerte:

Tabelle 3

Durchschnittswerte der Entschädigungsleistungen je Bauernstelle auf Grund der Regulierungsgesetze in einigen Gebieten Preußens⁺

Gebiet	Bäuerl. Landbesitz nach der Regulierg. in Morgen	Durchschnittl. Landabtretg. in Morgen	Durchschnittl. Korn- Geldrente		Geldentschädigung in Taler Gr.	Hofwehrgelder in Taler Gr.
			in Scheffel	in Taler Gr.		
Reg. Bez. Frankfurt/Oder						
Oder	63	21	0,58	4,25	52,90	32,15
Provinz Pommern						
Pommern	113	50	3,3	8,23	32,10	68,12
Kreis Templin						
Templin	126	30	-	20,30	30,20	30,60

+ Reg. Bez. Frankfurt/Oder: Zentrales Staatsarchiv, Hist. Abt. II, Merseburg, Rep. 87 B, Nr. 6436.

Provinz Pommern: Ebenda, Nr. 6477.

Kreis Templin: Ebenda, Nr. 6522.

im Kreis Templin verbreitet. Lassitisches Besitzrecht war hier die Ausnahme. Der Gesamtwert der Entschädigungsleistungen (ohne die Landabtretung) ergibt sich aus der Kapi-

talisierung der Rente mit dem 25fachen Betrag und der Verrechnung der Kornrente über den Marktpreis.

Für den Zuständigkeitsbereich der Generalkommission Pommern wurden von dem langjährigen Bearbeiter der Jahresverwaltungsberichte der Generalkommission, dem sehr sachverständigen und alles andere als junkerfreundlichen Regierungsrat Haese, jedes Jahr Berechnungen über den bis dahin erreichten Gesamtwert der bäuerlichen Entschädigungsleistungen angestellt. Diese Berechnungsgrundsätze sollen hier ebenfalls zugrundegelegt werden. Haese veranschlagt 1837 den Wert eines Morgens grundentlasteten Landes auf 14 Taler.⁹⁴ Der Scheffel Roggen wurde mit 36 Silbergroschen berechnet und, genau wie die Geldrente, mit dem 25fachen Betrag kapitalisiert. Es ist ganz logisch, daß nach dieser Berechnung im Kreis Templin, wo unter den Bauern die zum möglichen Höchstmaß regulierten Zeitpachtbauern am stärksten vertreten waren, auch die Entschädigungsleistungen je Bauernstelle am höchsten waren, nämlich 563 Taler 8 Groschen. Im Bereich der Generalkommission Pommern waren es 402 Taler 9 Groschen und in dem der Generalkommission Soldin 223 Taler. Setzt man, wie Haese, den Wert eines Morgen grundentlasteten Bauernlandes mit 14 Talern an, dann betrug der durchschnittliche Wert des Landes einer regulierten Bauernstelle im Kreis Templin 1773 Taler, in Pommern 1594 Taler und im Bereich der Generalkommission Soldin 883 Taler.

Trotz der sehr beachtlichen Entschädigungsleistungen der Bauern muß noch einmal festgestellt werden, daß die Zeitpachtbauern nicht den vollen Wert ihrer Höfe bezahlen mußten. Der Anspruch der Gutsherren, volle Eigentümer des Landes der Zeitpachtbauern zu sein, das sie ebensogut als Vorwerksland hätten nutzen lassen können, wenn nicht seit dem 18. Jahrhundert die landesherrlichen Bestimmungen wegen Konservierung der Bauernstellen Einschränkungen in der Verfügungsgewalt des gerade in bäuerlicher Nutzung befindlichen Landes gebracht hatten, wurde in dem Entwurf des Regulierungsedikts von Raumer und auch in dem dann am 14. September 1811 tatsächlich ergangenen Edikt nicht akzeptiert. Die Bauern des schlechtesten in den ostelbischen Landesteilen Preußens anzutreffenden bäuerlichen Besitzrechts, eben die Zeitpachtbauern, wurden nach dem Regulierungsedikt nicht als bloße Pächter, sondern als Feudalbauern angesehen. Sie waren wohl zu einem sehr schlechten Besitzrecht angesetzt und hatten nunmehr eine besonders hohe feudale Ausbeutung durch besonders hohe Entschädigungsleistungen abzulösen, aber sie galten eben doch als in einem feudalabhängigen Verhältnis stehend und nicht in dem eines jederzeit kündbaren Pächters.

Christian Friedrich Scharnweber, der unter Hardenberg der eigentliche spiritus rector der Agrarreformen wurde, schrieb 1816 in Abwehr junkerlicher Angriffe gegen die Regulierungsfähigkeit eben dieser Zeitpachtbauern: "Sie selbst haben auf erbliche Verleihung des Eigentums keinen rechtlichen Anspruch, sondern dieser entspringt aus religiösen, moralischen und politischen Rücksichten. Sie sind daher verpflichtet, sich bei jeder Bewilligung zu beruhigen, die ihnen mehr Vortheile als das bisherige Besitzverhältnis gewährt. Sie erhalten solche überreichlich durch den eigenthümlichen Besitz der Hälfte des Landes, was sie bloß ungewiß besaßen."⁹⁵

Dabei war offenkundig Scharnweber auch das qualitativ entscheidend Andersartige in der Behandlung der Zeitpachtbauern gegenüber den drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke bewußt. In der bereits erwähnten umfangreichen Denkschrift für Hardenberg vom Januar 1816 meint Scharnweber, die ursprüngliche Entstehung der Abhängigkeit der leibeigenen Bauern schlechtesten Besitzrechtes auf die rohe Gewalt der Vorzeit, "... wo der Sieg den Besiegten in Sklaverei stürzte", zurückführen zu können, und er sagt, wenn der Herrenstand Preußens trotz seiner Niederlage im Krieg gegen Napoleon ungeschmälert in seinem Eigentum blieb, dann wäre es doch "... billig, daß er den Nachkommen der ehemals von ihm Besiegten wenigstens einen kleinen Theil des Eigenthums zurückgab, welches diese eingebüßt" hätten.⁹⁶

Für die Bauern schlechtesten Besitzrechtes bedeutete also das Regierungsedikt gegenüber den letztlich auf Stein zurückgehenden drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke eine ganz entscheidend bessere Lösung. Es ist daher gar nicht verwunderlich, wenn der Adel das Regulierungsedikt und seine geistigen Väter, Hardenberg und Scharnweber, mit wütendem Haß verfolgte. Und wir verstehen jetzt die Bemerkung Mehrings über die Schweigsamkeit der Lobredner des Oktoberedikts zu der "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke... für Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen vom 14. Februar 1808". Sie war wirklich kein Ruhmesblatt des Reformministers Stein und präjudizierte in verhängnisvoller Weise den weiteren Gang der Agrarreformgesetzgebung, sowohl was die Behandlung der erblichen Lassiten im Regulierungsedikt vom 14. September 1811 anbelangt als auch die Kämpfe um den Inhalt der Deklaration vom 29. Mai 1816; denn selbstverständlich war der Adel immer wieder bestrebt, den vollen Wertausgleich für die Zeitpachtbauernhöfe durchzusetzen.

Daher erscheint es uns sehr zweifelhaft, ob Knapp⁹⁷ so ganz zugestimmt werden kann, wenn er meint, das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 wäre "mit weitgehender Rücksicht auf die Wünsche der Gutsbesitzer abgefaßt" worden. Der Entwurf Raumers zum Regulierungsedikt war in der sogenannten Notabelnversammlung von 1811 eingehend beraten worden⁹⁸, übrigens unter Mitwirkung von Scharnweber. Die Notabelnversammlung⁹⁹, ursprünglich gedacht zur Beratung der von Hardenberg geplanten Steuerreformen, bestand aus vom Staatskanzler ausgewählten und berufenen Vertretern, unter denen natürlich adlige Gutsbesitzer dominierten (18 Adlige, 8 Bauern, 8 höhere Beamte, 11 Vertreter der Städte¹⁰⁰). Tatsächlich kann durchaus nicht in Abrede gestellt werden, daß die Notabelnversammlung unter dem Einfluß ihrer Mitglieder aus den Kreisen der Gutsherren wichtige Modifikationen des Raumerschen Entwurfs im Interesse des grundbesitzenden Adels durchsetzen konnte. Aber andererseits beweist doch die unmittelbar nach Verkündung des Edikts mit voller Schärfe einsetzende Opposition des Adels, daß die Standesgenossen in der Notabelnversammlung keineswegs eine repräsentative Vertretung der Gutsherren aus den preussischen Ostprovinzen gewesen sein können. Hardenberg und seine Berater werden sich Leute ausgewählt haben, von denen sie im wesentlichen eine Zustimmung zu ihren Reformplänen erwarten konnten.

Insgesamt zeigt das Regulierungsedikt in der am 14. September 1811 verkündeten Fassung deutlich den Charakter eines Kompromisses zwischen dem Entwurf Raumers, einschließlich des von Scharnweber stets mit besonderer Hartnäckigkeit verfolgten Zieles der Einbeziehung der Zeitpachtbauern in den Kreis der regulierungsfähigen Bauern, und dem offenbar begrenzt junkerlich reformwilligen Teil der Adelsvertreter in der Notabelnversammlung von 1811. Es ist unbedingt Scharnwebers Verdienst, wenn die große Gruppe der Zeitpachtbauern unter privater Gutsherrschaft durch das Regulierungsedikt von 1811 regulierungsfähig wurde und - das sei hier schon vorweggenommen - es ungeachtet aller Angriffe der Junker auch nach der Deklaration von 1816 blieb. Scharnweber konnte sogar gegenüber dem Raumerschen Entwurf für die Zeitpachtbauern noch einen weiteren wichtigen Fortschritt durchsetzen. War nach Raumer vorgesehen, daß die Gutsherren den bisherigen Zeitpächtern die Hälfte des Landes zu Erbzins oder Erbpacht abtreten sollten, so ist in der Fassung des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 davon keine Rede mehr. Den Zeitpächtern wurde, genau wie den Lassiten, der Weg zum kapitalistisch freien Bauern, also ohne eine irgendwie geartete fortbestehende Rentenbindung, geöffnet, und § 38 des Regulierungsedikts bestimmt ausdrücklich, daß die Hälfte des Zeitpachtbauernlandes, die den Bauern verbleibt, diesen von den Gutsherren überlassen werden muß, "ohne daß er jedoch berechtigt ist, sich ein Kaufgeld zu bedingen".¹⁰¹

Hier konnte also der bauernfreundliche Scharnweber einen wichtigen Erfolg verbuchen. Möglicherweise war das der Grund dafür, daß er den Wünschen des Adels hinsichtlich der Bauern mit lassitischem Besitzrecht entgegenkommen mußte. Den grundlegenden Unter-

schied in der Behandlung dieser Gruppe nach dem Kommissionsentwurf Raumers und dem tatsächlich ergangenen Edikt hat Knapp sehr übersichtlich dargestellt.¹⁰² Er unterschied die Bauern der "ersten Klasse", die lediglich die Feudalrente, nicht aber feudalherrliches Eigentum an ihren Höfen ablösen mußten, und die Bauern der "zweiten Klasse", die sowohl für Obereigentum als auch für Feudalrente Entschädigung an die Gutsherren leisten mußten. Dabei hatte sich die folgende, sehr wesentliche Verschiebung, richtiger Verschlechterung für die Bauern ergeben:

	1. Klasse	2. Klasse
a) Entwurf Raumers	erbliche Lassiten unerbliche Lassiten	Pachtbauern
b) Regulierungsedikt vom 14. 9. 1811	erbliche Lassiten	unerbliche Lassiten Pachtbauern

Im Gegensatz zum Raumerschen Kommissionsentwurf wurden nach dem Regulierungsedikt alle Adelsbauern verpflichtet, ihre Gutsherrschaften für Obereigentum und Feudalrente zu entschädigen. Ausgenommen war davon lediglich die zahlenmäßig wohl mit Ausnahme von Schlesien nur ganz unbedeutende Gruppe von Privatbauern mit Eigentumsrecht an ihren Stellen, die jetzt noch ohne gesetzliche Regelung blieb. Das Regulierungsedikt anerkannte demzufolge also auch das feudalherrliche Obereigentum bei den erblichen Lassiten, und das bedeutete für diese Gruppe die gesetzliche Verpflichtung, ein Drittel des bisher von ihnen bewirtschafteten Landes bzw. dessen Gegenwert in Geld an die Gutsherrschaften als Entschädigung zu leisten. Die unerblichen Lassiten, die nach dem Entwurf Raumers wie die erblichen Lassiten behandelt werden sollten, also die Leistungen der Bauern und die Gegenverpflichtungen der Gutsherrschaften gegeneinander aufzurechnen hatten und dann lediglich nach dem entstehenden Überhang zu entschädigen waren, wurden den Zeitpachtbauern gleichgestellt und mußten nun nach dem Regulierungsedikt vom 14. September 1811 ebenfalls wie diese die Hälfte ihres Landes abtreten.

Für die Gruppen der Bauern mit erblichem oder unerblichem Besitzrecht bedeutete also das Regulierungsedikt im Vergleich zum Raumerschen Entwurf eine ganz wesentliche Verschlechterung der Bedingungen, unter denen sie das Eigentum ihrer Höfe erwerben konnten. Allerdings war die Annahme Raumers, die Gutsherren würden sich zur freiwilligen und entschädigungslosen Aufhebung ihres Obereigentums verstehen, einigermmaßen unrealistisch und dürfte mit ungenügend klaren Vorstellungen über die Tatbestände von Eigentum und Besitz hinsichtlich der Lassiten zusammenhängen.¹⁰³ Der entscheidende Fehler, wenn man angesichts des tatsächlichen Kräfteverhältnisses der Klassen bei einem grundsätzlich reformerischem Wege überhaupt von einem Fehler sprechen will, wurde hier schon unter der Ministerverantwortlichkeit Steins mit der "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke... vom 14. Februar 1808" gemacht. Hier wurde nämlich prinzipiell anerkannt, daß das feudale Herrenrecht am Bauernland so weit gehen konnte, daß die Bauern bloße Nutznießer (in diesem Falle Zeitpächter) waren und die Gutsherren juristisch volles Eigentumsrecht an den Bauernstellen hatten. Das entscheidende Kriterium bäuerlichen Eigentums unter feudalen Produktionsverhältnissen war das Recht, die Stelle zu verkaufen und hypothekarisch zu belasten. Das Recht zur Vererbung war darin einbegriffen; für die Frage Besitz oder Eigentum aber war das Erbrecht, wie wir ausgeführt hatten, von sekundärer Bedeutung. Es gab sowohl in den landesherrlichen Domänenämtern wie in den Adelsbesitzungen Bauern ohne Eigentum, aber mit Erbrecht, eben die erblichen Lassiten. Wenn der Gesetzgeber bei den Zeitpächtern das volle Eigentumsrecht der Gutsherren akzeptierte, konnte er es ihnen bei den Lassiten, die wohl ein besseres Nutzungsrecht an ihren Stellen hatten, aber eindeutig ebenfalls kein Eigentum, da sie ihre Höfe weder verkaufen noch hypothekarisch belasten konnten, nach dem formaljuristischen Verständnis der Zeit ohne re-

volutionären Eingriff in den Eigentumsbegriff der herrschenden Klasse nicht absprechen.

Stein scheint diese rein formale Rechtslage nicht übersehen zu haben. In dem bereits erwähnten Schreiben an Goldbeck aus dem Jahre 1808 meint er, daß die Laßbauern ihre Höfe erblich besitzen (was nur zum Teil richtig ist), und der Vorschlag, diesen Bauern das Eigentum ihrer Höfe gegen Abtretung der Hälfte ihres Landes zu übergeben, wäre, so schreibt Stein, ohne Verletzung eines wohl erworbenen Rechts (das heißt der Bauern) nicht durchführbar.¹⁰⁴ Dem kann nur zugestimmt werden; aber angesichts der Tatsache, daß man bei den Zeitpächtern das gutsherrliche Eigentum voll anerkannt hatte, würde wohl auch Stein die Gutsherren nicht zum Verzicht auf das Obereigentum an den lassitischen Bauernhöfen bewegt haben.

Das Regulierungsedikt in der am 14. September 1811 erlassenen Fassung sah auch nicht mehr, wie der Entwurf Raumers, die sofortige Verleihung des Eigentums an die Bauern mit Erlaß des Edikts vor. Es wurden jedoch Fristen festgelegt, innerhalb derer sich jeder Gutsherr mit seinen Bauern auseinandergesetzt haben sollte. Blieb diese Frist ungenutzt, so sollten staatliche Kommissare die Regulierung durchführen. Die Frist für die gütliche Einigung wurde nach § 5 des Regulierungsedikts mit zwei Jahren vom Tage der Verkündung des Edikts an festgelegt.

Es wäre unbillig, aus der einen "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke... vom 14. Februar 1808" und den beiden gleichartigen Gesetzen von 1809 und 1810 ein abschließendes Urteil über die Wirksamkeit des Freiherrn vom Stein als Agrarreformer fällen zu wollen. Er mußte bekanntlich schon 1808 aus dem Amte scheiden. Der weit aus größere Teil der feudalabhängigen Bauern, die Lassiten und besonders die bereits mit Eigentumsrecht versehenen Bauern zu Erbzins oder Erbpacht, blieben zur Zeit der Ministerverantwortlichkeit des Freiherrn vom Stein noch außerhalb der Agrarreformgesetzgebung. Es sei aber hier schon die Frage aufgeworfen, ob Stein bei der Gruppe der Erbzinsler und Erbpächter, die auch in dem verbliebenen Restterritorium Preußens die größere Hälfte aller feudalabhängigen Bauern ausmachte, überhaupt Veränderungen der Eigentumsform und der Rechtsstellung zum Grundherrn beabsichtigte.¹⁰⁵

Für den Teil der Agrargesetzgebung, für den Stein als Minister Verantwortung trug, kann zusammenfassend gesagt werden, daß er einerseits die unwürdige und weithin verhaßte Leibeigenschaft beseitigte und die Absichten sowohl des kapitalistisch orientierten Schön wie auch der reaktionären Junker auf völliges Einziehen der Zeitpachtbauernhöfe zwar verhinderte, aber andererseits doch nicht nur einer gewaltigen Verminderung des Bauernlandes zustimmte, sondern auch einem Bauernlegen in bedenklichem Umfang seine Zustimmung gab. Die gelegten ehemaligen Zeitpachtbauern – und die ganz überwiegende Zahl von ihnen wäre gelegt worden; denn woher hätten sie das Geld zum Kauf eines großen Bauern"etablissemments" bekommen sollen – wären unweigerlich zu ländlichen Tagelöhnern geworden. Eine Abwanderung in die Stadt war zu diesem Zeitpunkt kein Ausweg, weil es dort auch keine ausreichende Beschäftigung gab, und auf dem Lande hätten sie sich bei dem notwendigerweise entstehenden starken Angebot besitzloser Landarbeiter nahezu allen Ausbeutungsbedingungen der Gutsherren unterwerfen müssen, wären also der Verelendung verfallen.

3. Die agrarpolitische und agrarreformerische Konzeption von Christian Friedrich Scharnweber

Scharnweber vertrat in der Notabelnversammlung von 1811 die Regierungsseite. In einer Rede am 23. Februar 1811 legte er den Raumerschen Entwurf vor diesem Gremium dar.¹⁰⁶ Auch in den folgenden Jahren wurde der Verlauf der preußischen Agrarreformgesetzgebung von seiten der Regierung fast ausschließlich von ihm bestimmt, so daß man sagen kann, die

weitere Entwicklung bis zum Erlaß der Deklaration vom 29. Mai 1816 deckt sich beinahe vollständig mit dem Kampf Scharnwebers um die Erhaltung und Durchführung des Regulierungsedikts und die Durchsetzung seiner agrarpolitischen und darüber hinaus volkswirtschaftlichen Konzeption.

Mehring nannte Scharnweber mit vollem Recht "den bauernfreundlichsten und im Grunde einzig bauernfreundlichen der preußischen Reformer".¹⁰⁷ Die zahlreichen Briefe und die ausführlichen Denkschriften, überwiegend zur Information des Staatskanzlers Hardenberg bestimmt, zeigen den zähen Kampf Scharnwebers für eine im Rahmen eines reformerischen Weges und gegen die ebenso mächtige wie einflußreiche und intrigante Gegnerschaft des überwiegenden Teils des Adels möglichst bauernfreundliche Lösung des jahrhundertalten, überlebten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. Scharnweber war denn auch für die reaktionären, extrem reformfeindlichen Junker jahrelang der bestgehaßte Mann.

Hauptziel Scharnwebers war die Einbeziehung eines größtmöglichen Teils der Gutsbauern in die Regulierungsfähigkeit, das heißt die Rettung der Zeitpachtbauern und der Kossäten vor dem gutsherrlichen Bauernlegen. Die oben wiedergegebene Statistik der Bauern mit Eigentumsrecht und der mit Zeitbesitzrechten¹⁰⁸ gibt einen gewissen Anhaltspunkt dafür, worum es hier ging. Wenn man in der Größenklasse von 15 bis 300 Morgen die Durchschnittsgröße einer Bauernstelle mit 100 Morgen annimmt (was durchaus realistisch ist), dann ging es in dieser Größenklasse allein um 3 Millionen Morgen, insgesamt sicher um 4 Millionen Morgen, die die Gutsherren zur Einziehung zu ihren Gütern beanspruchten, mindestens doch aber darum, daß sie davon die Hälfte vereinnahmen und die andere Hälfte verkaufen konnten. So jedenfalls hätte die Sache nach den drei Verordnungen wegen Einziehung bäuerlicher Grundstücke ausgesehen. Und wenn der Adel sich nun mit einem Landgewinn von 50 Prozent der genannten Fläche begnügen mußte, da er für das den Bauern verbleibende Land keine weitere Entschädigung beanspruchen konnte, dann beruht das nicht zuletzt auf Scharnwebers Wirksamkeit. Kein Wunder, daß der Adel gegen diesen Mann seine ganze Abneigung richtete. Man muß hier aber auch sehen, daß Hardenberg ihn in den entscheidenden Jahren gehalten hat und dessen agrarpolitische bzw. agrarreformerische Intentionen vollkommen deckte.

Angesichts der unaufhörlichen massiven Angriffe des Adels gegen das Regulierungsedikt von 1811, angesichts der Zielsetzungen des Adels und der Möglichkeiten, die ihm bei seiner Stellung in Staat und Gesellschaft offenstanden, seinen Wünschen Gehör und Nachdruck zu verschaffen, ist das, was Scharnweber in seinem bewundernswert zähem Abwehrkampf dann schließlich doch retten konnte, allen Respektes wert. Und ebenso beachtenswert ist es für die Beurteilung Hardenbergs, daß er ihn hielt.

Nichts scheint uns die Tatsache besser zu illustrieren, daß Scharnweber in der Agrarpolitik der wahre spiritus rector der Agrarreformen in Hardenbergs Staatskanzleramt war, als die Bemerkung in seinem Begleitschreiben zur Übersendung der 57 beiderseitig eng beschriebenen Seiten der schon mehrfach erwähnten Denkschrift vom 20. Januar 1816: "Die ersten 9 Bogen geben eine concentrirte Darstellung der bisherigen Verhandlungen und der wichtigsten Zwecke und Veranlassungen des Edicts (vom 14. 9. 1811 - H. H.), daß Euer Durchlaucht diese 9 Bogen sämtlich lesen wollten, muß ich dringend bitten."¹⁰⁹

Es sei hier auch noch angefügt, daß Hardenberg in seiner "Rigaer Denkschrift" vom 12. September 1807 über den "Bauernstand" die Auffassung äußerte, man müsse die Erbhuntertätigkeit aufheben und den Bauern die Erwerbung des Eigentums der Höfe erleichtern. Die Aufhebung der Fronverfassung hielt Hardenberg dagegen nicht für notwendig.¹¹⁰ Die Eigenständigkeit Scharnwebers in der Agrarpolitik gegenüber seinem Chef wird dadurch noch deutlicher.

Ernst Klein hat kürzlich darauf hingewiesen, daß seit Knapp die Agrarreformen unter der Ära Hardenbergs nicht wieder gründlich untersucht worden sind.¹¹¹ Darin kann ihm nur zuge-

stimmt werden, allerdings mit dem Zusatz, daß auch seine Darstellung¹¹² in keiner Weise als ein weiterführender Beitrag zur Erforschung der preußischen Agrarreformen angesehen werden kann, und zwar weder in der Materialerschließung noch in der historischen Bewertung und Einordnung. Klein betont mehrfach unter Berufung auf Max Lehmann¹¹³, "daß die Eigentumsverleihung an die Bauern ebenso wie die Gewerbefreiheit zunächst ein Bestandteil der Finanzpläne Hardenbergs gewesen ist, also durch finanzpolitische und nicht agrarpolitische Überlegungen motiviert war".¹¹⁴ Es soll nicht bestritten werden, daß Hardenberg nach der Berufung in die Ministerverantwortlichkeit im Juni 1810 unter anderem auch das Projekt erzwang, durch sofortige Eigentumsverleihung an die Bauern deren Steuerkraft stärker zur Sanierung der verfahrenen Staatsfinanzen Preußens heranzuziehen. Das erwies sich jedoch schnell als undurchführbar.

Mit der Beratung des Entwurfs zum Regulierungsedikt in der Notabelnversammlung von 1811 war Scharnweber der eigentlich führende Kopf der Agrarpolitik Hardenbergs geworden, und dieser Mann betrachtete die Agrarreform keineswegs hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt einer schnellen Steigerung der Steuereinnahmen. Scharnweber hatte ganz klare Vorstellungen über die Durchführung der Agrarreformen, die Wirkungen der Agrarreformen auf die gesamte Volkswirtschaft und die Stellung der von feudalen Bindungen und Lasten befreiten Landwirtschaft in der Volkswirtschaft. In der bereits mehrfach herangezogenen Denkschrift vom Januar 1816¹¹⁵ zur Information und zur Stärkung des Staatskanzlers bei der Verteidigung des Regulierungsedikts gibt er auf 18 beiderseitig eng beschriebenen Seiten einen Überblick über die Entwicklung der preußischen Agrarreformen seit dem Oktoberedikt von 1807, seine Vorstellungen über die mit dem Regulierungsedikt eingeleitete Entwicklung und die weiter in der Landwirtschaft und darüber hinaus in der gesamten Volkswirtschaft zu erwartenden Auswirkungen. Das Regulierungsedikt war nach Scharnweber Teil eines umfassenden Agrarreformprogramms; insgesamt sollten noch weitere vier Gesetze erlassen werden¹¹⁶:

- a) ein umfassendes Kulturedikt
- b) ein Parzellierungsedikt
- c) eine neue Gemeinheitsteilungsordnung
- d) ein Edikt wegen Aufhebung der Lehen

Ergangen waren bis zum Zeitpunkt der Niederschrift Scharnwebers, also bis zum Januar 1816, nur das gleichzeitig am 14. September 1811 erlassene Regulierungsedikt und das "Cultur-Edict". Das Parzellierungsedikt wurde 1812 von Scharnweber als Regierungskommissar gemeinsam mit der Landesrepräsentation entworfen, kam aber nicht zur Verkündung. Die Gemeinheitsteilungsordnung wurde erst 1821 erlassen. Über das "Edict wegen Aufhebung der Lehn" konnte in der Landesrepräsentation von 1812 keine Einigung erzielt werden. Scharnweber schrieb im Januar 1816 über diese Gesetzesbündel: "Jene 4 Edicte bilden mit dem Regulierungs-Edict das Ganze der ländlichen agrarischen Verhältnisse. Sie stehen in einer harmonischen Wechselwirkung und soll diese nicht verfehlt und das bezweckte Gute vollkommen gesichert werden, so ist es unerläßlich, die noch rückständigen den bereits emanirten und der jetzt zu erlassenden Deklaration bald folgen zu lassen."¹¹⁷

In einem Brief vom 1. November 1812 an Hardenberg¹¹⁸ äußert er sich näher über die zu erwartenden Wirkungen des beabsichtigten Parzellierungsedikts: "Die hierin enthaltenen Gesetzesvorschläge (eine Aktenzusendung über Verhandlungen der Nationalrepräsentation und anderer über das Parzellierungsedikt - H. H.) sind ein wesentliches Stück desjenigen Systems, welches mit dem Edicte wegen Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, desgleichen wegen Beförderung der Landes-Cultur begonnen hat. Es steht mit dem Edicte wegen der Gewerbefreiheit und dem Gesetze wegen Erhaltung der Grundbesitzer in dem genauesten Zusammenhange; Seine Tendenz geht dahin, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche mancherley Rechtsverhältnisse, als Schuld-, Lohn-, Fideicommiß-,

Erbzins-, Erbpacht- und andere Güter im Ganzen betreffende Verbindlichkeiten dahin verursachen, daß sich die Landbesitzungen nicht successiv umbilden, verkleinern und vergrößern können, wie es den Culturkräften ihrer Besitzer am angemessensten ist. Von dieser Bedingung ist die landwirthschaftliche Cultur abhängig, wie die Förderung der städtischen Gewerbe von der Gewerbefreiheit. Das Edict vom 14. September (1811) hat die Möglichkeit dazu herbeigeführt, indem es neben die größeren Güter Colonien freier kräftiger und unverschuldeter Grundeigenthümer fundiert, welche in den mannigfaltigsten Beziehungen stehen und geeignet sind, den Ueberfluß der ersteren an sich zu ziehen."¹¹⁹ Ganz deutlich spricht sich Scharnweber über den Zweck des Parzellierungsedikts aus, wenn er im gleichen Brief schreibt: "Es bleibt nun zu dem Zweck, das Landeigenthum dergestalt mobil zu machen, daß es ohne Schwierigkeiten in die zum wirksamsten Anbau geeigneten Hände kommen möge, und alle Abhängigkeits-Verhältnisse der Grundbesitzer dergestalt zu lösen, daß die Bodenkultur darunter nicht leide."¹²⁰

Ganz klar steht hinter diesen Äußerungen eine echt kapitalistische Gesinnung. Das Prinzip der Konkurrenz soll in der Gestaltung der landwirthschaftlichen Betriebsgrößenstruktur frei walten können. Der Boden soll zum besten Wirt wandern und nicht durch feudale Privilegierung und feudale Eigentumsbeschränkung des Bauernlandes in den Händen derer bleiben, die ihn irgendwann einmal zufällig in ihre Hand gebracht haben bzw. darauf angesetzt wurden, jetzt aber weder fähig noch willens sind, den Boden zum höchstmöglichen Reinertrag zu bringen. In dem Gesetzentwurf zum Parzellierungsedikt vom 7. Oktober 1812¹²¹ spricht Scharnweber ganz eindeutig seine Auffassung über das Wesen der Landwirtschaft aus: "Man hat sich überzeugt, daß es eine ganz falsche Ansicht ist, wenn man höhere oder geringere Production von dem größeren oder geringeren Umfange der ländlichen Besitzungen abhängig glaubte; man hat sich überzeugt, daß ein Landgut für sich nichts anderes ist als die Fabrikstätte und das Material zur Verarbeitung darbietet und wie bey städtischen Fabriken, so auch hier

- a) der Geist des Unternehmers, seine Einsichten in das Gewerbe, seine Uebung in der Anwendung desselben, sein Calcul oder sein practischer Blick zur Veranschlagung der erforderlichen Kräfte, ihrer Verwendung im gerechten Maß und zur gerechten Zeit, sein beständiges Hinblicken auf die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse der Consumenten seiner Producte, seine Speculation auf den Absatz
- b) die Neigung desselben für sein Gewerbe, die Localität und die Nebenumstände, unter welchen er dasselbe treibt
- c) das Betriebs-Capital zur Beschaffung eines der Localität angemessenen stehenden und umlaufenden Inventarii, zu außerordentlichen Einschüssen bey mancherley Zufälligkeiten und zur Bezahlung der Arbeiter
- d) die Gelegenheit zur Beschaffung der erforderlichen Zahl der Arbeiter,

daß alle diese Factoren, wie bey städtischem Gewerbe, so auch bey den ländlichen Productionsanstalten, nicht minder als die Fabrikstätten und das zu verarbeitende Material Bedingungen eines den Bedürfnissen der Besitzer und dem öffentlichen Wohlstande zusagenden Erfolges der Landwirthschaft ist." Folgerichtig stellt Scharnweber dann fest: "Mit diesen Forderungen ist die Geschlossenheit der Höfe und ihre unzertrennliche Verbindung durch mancherley Zufälligkeiten zum Besitz berufenen Personen ueberhaupt unverträglich."¹²²

Ganz eindeutig sind diese Formulierungen zur Einleitung zum Parzellierungsedikt von Albrecht Thaer inspiriert, der in seiner "Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft..." geschrieben hatte: "Weniger werden wir irren, wenn wir die Landwirthschaft als eine Fabrik, aber als eine sehr verwickelte Fabrik betrachten, und bey ihrer Betreibung alle die Regeln unterlegen, worauf der glückliche Erfolg der Fabriken beruht."¹²³

Bekanntlich wirkten Thaer und Scharnweber gemeinsam bei der Erarbeitung des Kultur-edikts.¹²⁴ Scharnweber war also eindeutig ein Anhänger der kapitalistischen Landwirtschaft und sicher der kapitalistischen Wirtschaft überhaupt, in dieser Zeit ohne Frage ein Mann progressiver Denkweise.

Die fortschrittsfreudige Haltung Scharnwebers wird überhaupt erst vor dem Hintergrund der agrarromantischen Ideologie deutlich, wie sie damals von Adam Müller, dem Publizisten des reaktionärsten und reformfeindlichsten Flügels des Adels, vertreten wurde. Müller war nicht nur bestrebt, das Verhältnis von adligen Grundherren und abhängigen Bauern zur Idylle zu verklären, sondern er erklärte sogar offen den landwirtschaftlichen Fortschritt für "gottlos", weil dadurch die alten "gottgewollten" Bindungen zwischen den Gutsherren und seinen ihn kindlich verehrenden bäuerlichen Hinterlassen untergraben würden.¹²⁵

Vor allem muß hier auch hervorgehoben werden, daß Scharnweber den logischen Zusammenhang zwischen einer kapitalistischen Befreiung der Bauern sowie einer Mobilisierung des Bodens, dem dadurch bewirkten Aufschwung der Landwirtschaft und dem Wachstum in der gewerblichen Wirtschaft klar erkannte. Das zeigt seine Bemerkung, daß das beabsichtigte Parzellierungsedikt in engem Zusammenhang mit dem Regulierungsedikt, dem Landeskul-turedikt und auch mit der Gewerbefreiheit stehe. In seiner ausführlichen Denkschrift für Hardenberg vom 20. Januar 1816 schreibt Scharnweber über diese wechselseitige Abhängig-keit von Landwirtschaft und Gewerbe: "Man wollte: 3. Den Bauernstand in die Lage setzen und ihm Interesse und Mittel verschaffen, das Land tüchtiger zu cultivieren und die wirth-schaftliche Industrie bis zu dem Punkt zu treiben, der die höchste Landbenutzung gewährt und durch sie, in Verbindung mit größtmöglicher Concurrenz auch den höchsten Landwerth erzeuge."¹²⁶ Und wenig später heißt es dann in dieser Denkschrift: "Man wollte: 4. das ge-samte platte Land nach und nach in den Zustand versetzen, der ein vollkommen harmoni-sches Verhältnis zwischen den städtischen und ländlichen Gewerben begründet und dazu bei-trägt, die einen in den anderen so zu basieren, daß sie sich gegenseitig zureichende Hal-tung verschaffen und der auswärtige Absatz der Stadt- und Landerzeugnisse eine Sache wird, die zwar wegen ihrer mancherlei Vortheile höchst wünschenswerth bleibt, aber auch fehlen kann, ohne die Existenz zu erschüttern.

Man wollte demgemäß dem Landmann das Bedürfnis mehrerer Civilisation und solcher Ge-nüsse verschaffen, die die städtische Industrie befördern und der eigenen Solidität nicht schaden. Es sollte Gelegenheit zu jeder Art von ländlichen Etablissements und insbesonde-re zu solchen verschafft werden, welche städtische und ländliche Industrie miteinander ver-binden."¹²⁷ In der gleichen Denkschrift führt Scharnweber weiter zu dieser Frage aus: "Die Civilisation kann nie eher gesichert seyn, bis nicht ihre Schranken der ganzen Nation geöffnet sind, und ihre mittleren Stufen von der Mehrheit des Volkes bestiegen werden kön-nen. Dahin führt, neben der allgemeinen Gewerbefreiheit, die neue Verfassung des platten Landes, denn sie erhebt die Mehrzahl seiner Bewohner zu wohlhabenden Eigenthümern von Rechtlichkeit, Bildung und Kraft und erhöht dadurch zugleich der Städte Flor in dem Maße, daß auch die Mehrheit der Stadtbürger diese Vorzüge erlangen kann."¹²⁸

Scharnweber war seinem Bildungsgang nach, soweit überhaupt bekannt, weitgehend Auto-didakt.¹²⁹ Auch wenn seine politökonomischen Ansichten kaum eigene theoretische Erkennt-nisse zeigen, so ist doch bemerkenswert, mit welcher Intelligenz Scharnweber die fort-schrittlichsten Ideen seiner Zeit aufgenommen hatte und schöpferisch auf die Verhältnisse des preußischen Staates zu übertragen suchte. Scharnweber war bei alledem nicht, wie et-wa Theodor von Schön, ein kritikloser Anhänger des englischen Vorbildes, dem er der ration-ellen und die höchste Rente abwerfenden Landwirtschaft zuliebe die große Gruppe der Bauern mit Zeitbesitzrechten geopfert hätte. Scharnweber schrieb 1816, die drei Verord-nungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke hätten den "... Bauernstand eigentlich gänzlich aufgelöst, indem er sich in Tagelöhner und Besitzer von 300 - 400-Mor-gen-Stellen zerlegt hätte."¹³⁰

Wie klar Scharnweber die tatsächlichen Verhältnisse in Preußen und damit zugleich den engen Spielraum seiner prinzipiell bauernfreundlichen Reform erkannt hatte, zeigt sich in der großen Denkschrift vom 20. Januar 1816, wenn er den folgenden Vergleich zwischen Preußen und England anstellt. "Indem diese Auswege, welche aus der insularen Lage im Ocean und dem commerciellen Schlummer der übrigen Völker entsprangen, Preußen größtentheils fehlen, so würde die Zusammenziehung der Bauerngüter in Vorwerken und Etablissements von 400 Morgen bei uns nicht etwa die Folge gehabt haben, den englischen National-Reichtum zu erringen, sondern es hätte sich der Zustand gebildet, den wir in Mecklenburg vorfinden, wo Fabriken gar nicht existieren, der Handel unbedeutend ist und die Existenz des platten Landes bloß von der Exportation roher Producte nach England, Preußen und Schweden abhängig ist, wo also am Ende alles von äußeren Zufälligkeiten abhängt, und es nun schon dahin gekommen ist, daß die Grundsteuer seit 15 Jahren mehrfach hat erhöht werden müssen. Es gehört zu den wichtigsten Vortheilen des neuen Systems (das heißt des Systems, welches das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 eingeleitet hat - H. H.), daß für uns die Gefahr, Englands ländliche Verfassung zum Muster zu nehmen und darüber zum Schicksal Mecklenburgs herabzusinken, verschwunden ist."¹³¹

Welch eine klare Einsicht in die volkswirtschaftlichen Gesamtzusammenhänge, in die ziemlich zwangsläufig eintretenden Entwicklungen bei dieser oder jener Variante der legislativischen Kanalisierung des Weges zur kapitalistischen Landwirtschaft zeigt sich in diesen Ausführungen Scharnwebers. Das ist um so bemerkenswerter, als zu dieser Zeit auf dem europäischen Kontinent noch kaum Erfahrungen mit der kapitalistischen Landwirtschaft und gar keine mit einer reformerischen Überwindung der alten feudalen Produktionsweise in der Landwirtschaft vorlagen. Tatsächlich kann Scharnweber nur zugestimmt werden, daß die von Schön vertretene Variante, also die vollständige Einziehung der Bauernstellen schlechter Besitzqualität, zu einer Massenverelendung hätte führen müssen, und die von Stein gebilligte "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke..." war in diesem Punkt nicht viel besser.

In den einleitenden Bemerkungen zum Parzellierungsedikt hat sich Scharnweber eindeutig für die "Wanderung des Bodens zum besten Wirt" ausgesprochen.¹³² Er war aber dabei durchaus nicht der Meinung, daß es ganz selbstverständlich die Großbetriebe sein müßten, denen das auf Grund des Parzellierungsedikts in den freien Bodenmarkt eingehende Land zufließen würde. Scharnweber hat bei verschiedenen Gelegenheiten immer wieder auf den hohen Verschuldungsgrad der Adelsbesitzungen hingewiesen.¹³³ Diese Verschuldung ist nicht erst, wie von seiten des Adels und seiner Apologeten gern behauptet wurde, in den Jahren der napoleonischen Kriege und der Kontinentalsperre entstanden. Die folgende Tabelle 4 soll die Entwicklung des Verschuldungsstandes des grundbesitzenden Adels in Preußen verdeutlichen.

Die Richtigkeit der Zahlen konnte nicht überprüft werden, sie lassen es aber als völlig gerechtfertigt erscheinen, wenn Scharnweber 1816 von der totalen Verschuldung der adligen Güter sprach.¹³⁴ Er war daher auch mit Recht der Meinung, daß die Güter trotz der günstigen Standortbedingungen in der Nähe der Ostsee oder an großen Binnenschiffahrtsstraßen und der sich daraus ergebenden guten Möglichkeiten, an dem vor 1806 und zunächst auch nach 1814 wieder stark steigenden Getreideexport teilzunehmen, agrarwirtschaftlich im allgemeinen keineswegs auf der Höhe standen.¹³⁵ Scharnweber war nun der Meinung, daß die adligen Gutsbesitzer ganz selbstverständlich bestrebt sein müßten, die Schuldenlast abzutragen. Er bezeichnete es ausdrücklich als einen der Zwecke des Regulierungsedikts vom 14. September 1811, "... jenen Zustand so zu gründen und alle Grundverhältnisse so zu stellen, daß der Adel sicher dahin gelangte, allmählich seine Real-Schulden abtragen, den Wert und Ertrag seiner Besitzungen bedeutend erhöhen und überhaupt seine Vermögenslage so verbessern und sichern zu können, daß seine Existenz in pekuniärer Hinsicht eine solide und unerschütterliche Basis erhalte und es erlaube, ihm in seinen Relationen zum Staate

Tabelle 4

Entwicklung des Verschuldungsstandes des adligen Grundbesitzes in den preußischen Ostprovinzen zwischen 1795 - 97 und 1812 (in Talern)⁺

Provinz	1795 bzw. 1796 bzw. 1797	1805		1812
		Wert der Güter	Ver-schuldung	
Ostpreußen	4 374 200 (1797)	27 476 617	17 957 386	27 250 014
Westpreußen	5 366 830 (1796)	10 593 025	7 680 028	19 802 773
Pommern	5 589 950 (1796)	24 505 694	6 347 648	28 152 310
Kurmark		?	?	?
Neumark	8 137 800 (1797)	17 279 195	12 382 594	?
Schlesien	16 535 200 (1795)	?	?	91 556 671

⁺ 1795 - 97: ZStA, Generaldirektorium, Generalfinanzkontrolle, Tit. XLI, Nr. A 1 adh. 1, fol. 4 - 7.

1805: Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates... , Bd. 3, 1871, S. 108. - Zur Kurmark und zu Schlesien fehlen die entsprechenden Angaben.

1812: ZStA, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. III, fol. 106 f.

und zu den übrigen Ständen diejenige würdevolle und wirksame Stellung zu geben, die seinem gerechten Interesse und dem Gemeinwohl entspricht und seine wahre Bestimmung: der Central- und Stützpunkt der Veredelung und National-Gerechtigkeit seyn, genügend erfüllt".¹³⁶

Auf den Gesichtspunkt, daß den Gutsherren durch das Regulierungsedikt die Mittel zufließen würden, schuldenfrei zu werden, kam Scharnweber mehrfach zurück. Er war der Auffassung, die Gutsherren würden mehr Land erhalten als sie zur Selbstbewirtschaftung nutzen könnten.¹³⁷ In einem Brief an Hardenberg schrieb er am 1. November 1812, das Parzellierungsedikt müsse erlassen werden, "... dann erst werden die Gutsbesitzer von jenem Edicte (Regulierungsedikt vom 14. September 1811 - H. H.) wahrhaft Vortheile beziehen, dann werden sie ihre Ländereien zu den höchsten durch den zeitigen Geldwerth bedingten Preisen ausbringen, sich von den Schulden, welche sie jetzt niederdrücken, successive befreien, ihre Gläubiger befriedigen".¹³⁸ In diesem Punkte verkannte Scharnweber völlig die Mentalität des ostelbischen Adels, den Schulden zu keiner Zeit sonderlich bekümmert haben, und soweit unsere Kenntnis reicht, kam es auch nicht in nennenswertem Ausmaß zum Verkauf von Land aus Junkerbesitz an Bauern oder Kleinstellenbesitzer. Übrigens zeigt sich hier auch, daß Scharnweber keineswegs prinzipiell adelsfeindlich gesonnen war.

Der Überfluß an Land, den die Gutsbesitzer infolge der Regulierungen haben würden, käme nun nach Scharnwebers Auffassung durch Kauf an Bauern und kleine Eigentümer.¹³⁹ In der Begründung des Parzellierungsedikts schrieb er im Oktober 1812, daß durch das Oktoberedikt vom Jahre 1807 und das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 die Bauern das freie unbeschränkte Eigentum an ihren Höfen erhalten würden, und gleichzeitig müsse durch die Landentschädigung ein großer Teil des bisher unbeweglichen Bodens in Umlauf kommen, also zur Ware werden. Scharnweber führt zu seiner These, die Bauern würden den Gutsherren Land abkaufen, aus: "... und bildet in dieser Classe von Landbewohnern für die Gutsbesitzer, welche sehr häufig in dem Falle sein werden, daß sie sich in dem Umfange einschränken müssen, sehr achtbare und sehr interessante Käufer".¹⁴⁰

Scharnweber setzte in die Arbeitsfreude, die Arbeitsfähigkeit, die Sparsamkeit und das Anpassungsvermögen der regulierten Bauern unter den Bedingungen ihrer ökonomischen Unabhängigkeit das größte Vertrauen. Die hohe Meinung von der geradezu unwahrscheinlichen Arbeitskraft und Entbehrungsfähigkeit der Bauernfamilien finden wir in dieser Zeit unter Agrarexperten immer wieder. Beispielsweise schildert im Jahresbericht der Generalkommission Stargard (in Pommern) für das Jahr 1822 der Ökonomiekommissar Haese den Aufschwung der regulierten Bauernwirtschaften. Die Bauern würden auf der Hälfte des ihnen verbliebenen Landes "oft soviel, ja gar wohl noch mehr" ernten als früher von der ganzen Stelle. Und er beschreibt dann die Ausgangslage für die Bauern wie folgt: "Es ist hierbei nicht außer acht zu lassen, daß der erste Uebertritt der Bauern ins Eigenthum mit großen Beschwerden und Kosten verknüpft ist. Sie müssen die Hofwehrgelder und die Regulierungskosten bezahlen. Die Höfe können nicht so schnell als erforderlich vom Hauptgute abgeschrieben, folglich die bäuerlichen Hypothekenbücher nicht eingerichtet werden. Die Bauern haben also weder Betriebs-Capital noch Credit."¹⁴¹ Trotz dieser schwierigen Ausgangsbedingungen hat gerade Haese in den Jahresberichten immer wieder auf Fortschritte der befreiten Bauern hingewiesen. Scharnwebers Vertrauen in die Leistungsfähigkeit und den Leistungswillen der Bauern, sobald diese erst einmal die Regulierung abgeschlossen hatten, war also ganz berechtigt.

Nirgends kommt in den zahlreichen Denkschriften und Briefen Scharnwebers die Befürchtung zum Ausdruck, die Gutsherren könnten die sehr bedeutenden, ihnen mit der Bauernbefreiung zufließenden Geldfonds dazu benutzen, massenhaft Bauernstellen aufzukaufen, um sie zum Gut zu schlagen. Das Parzellierungsedikt, durch das der Weg des Bodens zum besseren Wirt ermöglicht werden sollte, war von Scharnweber auf keinen Fall als Instrument zum allmählichen Auskaufen der Bauern gedacht. Nach seiner Meinung würden davon in erster Linie die Bauern und die ländlichen Kleinstellenbesitzer profitieren.

In der schon mehrfach herangezogenen Denkschrift für Hardenberg vom 20. Januar 1816 formuliert Scharnweber die Gesamtziele seiner agrarpolitischen Konzeption der Bauernbefreiung in Preußen wie folgt:

"1. Es mußte ein Fonds von Kraft und Mitteln geschaffen werden, der ausreichte

- a) die Gutsherrn vollkommen für die wirklichen Nutzungen zu entschädigen, welche sie von den Bauerngütern rechtmäßig gehabt hatten und doch
- b) für die Bauern soviel übrig ließ, daß sie imstande wären, die Calamität der schweren Zeiten zu bestehen, die daraus entspringenden außerordentlichen Lasten sowie die fortgehenden neuen Abgaben zu tragen, die Cultur ihrer Güter zu erhalten und sie in einen Werth zu bringen, der Mittel gewährte, selbst noch Land zuzukaufen und mehrere ihrer Kinder auf neu zu errichtenden Stellen zu etablieren. . .

4. er (der Fonds an Kraft - H. H.) lag einzig und allein in schlummernden, unentwickelten und gesammelten Kräften, deren vollständige Belebung und Benutzung nur zu erwarten war,

- a) wenn die Bauern freie Eigenthümer wurden und sie diese Wohltat unter so milden Bedingungen erhielten, daß sie zu den Erfordernissen ad 1b Kräfte erlangten und hoffen konnten, solche durch Fleiß, Sparsamkeit und Industrie allmählich zu erwerben,
- b) wenn ihnen Gelegenheit gegeben werden konnte, ihren Landbesitz auf eine den Gutsherrn und dem Ganzen convenable Weise zu erweitern und darauf den vorbemerkten Erwerb zu verwenden."¹⁴²

Es sei hier noch ergänzt, daß Scharnweber in dem von ihm propagierten Parzellierungsedikt einen Weg sah, der entstehenden Klasse der Landarbeiter "... die Aussicht zu leichter Erwerb eines kleinen Landeigenthums mit der Verbesserung ihrer Vermögensum-

stände"¹⁴³ zu geben. In dieser Forderung zeigt sich der wirtschafts- und sozialpolitische Weitblick dieses Mannes, der mit der Freigabe der Parzellierung und der Möglichkeit zur Gründung ländlicher Kleinstellen für Landarbeiter ein Problem ansprach, das sich wenig später zu einer leidenschaftlich umstrittenen Frage der preußischen Innenpolitik zwischen dem starr reaktionären Flügel unter den Junkern (der Mehrheit) auf der einen Seite, einem liberaleren Flügel der Junker und der liberalen Bourgeoisie auf der anderen Seite entwickelte.¹⁴⁴

Für Scharnweber bildeten die Bauernbefreiung, das Parzellierungsedikt und die Gewerbefreiheit tatsächlich eine Einheit, von deren konsequenter Durchführung nach seiner Auffassung die volkswirtschaftliche Gesamtentwicklung abhing. Und er, der Sohn kleiner Leute, der seinen Weg allein seiner Intelligenz und seinem Fleiß verdankte, war nicht nur ein scharfsichtiger, weitblickender Agrar- und Wirtschaftspolitiker, sondern auch ein wirklicher Freund des armen Volkes, ein Humanist im besten Sinne des Wortes. 1814 verfaßte er eine Denkschrift für Hardenberg im Umfang von 38 Seiten: "Betreffend die Vermehrung des Wohlstandes der niederen Stände"¹⁴⁵. Er forderte darin unter vielem anderen eine Schul- und "National"bildung für die städtische Bevölkerung als Grundlage für eine bessere Berufsbildung; er forderte eine bewußte Anwendung der Entdeckungen und Erfindungen in der Produktion von Landwirtschaft und Gewerbe, die Förderung der naturwissenschaftlichen Forschung, Förderung des Maschineneinsatzes in der Woll-, Baumwolle- und Flachs-spinnerei sowie in der Weberei, die Verwendung der Dampfmaschine; er empfahl die Zuckerrfabrikation aus Runkelrüben, die Förderung des Chausseebaus, und er regte die Erfindung eines "eisernen Fahrgeleises" an. Alles das wollte er verwirklicht sehen, damit "... den unteren Ständen ohne Abbruch für die Höheren bedeutend mehr Wohlstand und Glückseligkeit als bisher verschafft werden kann".¹⁴⁶

Fast alles, was er hier für Preußen empfahl, war aus Beobachtungen der gleichzeitigen Entwicklung in England - wo er meines Wissens nie gewesen ist - und teilweise auch der in Frankreich abgeleitet. Das Besondere seiner Forderungen und Empfehlungen lag jedoch darin, daß sie mit den Grundgedanken seiner agrarpolitischen Konzeption in logischem Zusammenhang standen. Er wollte eine möglichst zahlreiche Schicht mittlerer und großer Bauern befreit von feudalen Bindungen und Lasten sehen, die nunmehr aus ihren Wirtschaften die höchstmöglichen Erträge herausholt, mit den Ergebnissen ihres Fleißes und ihrer Sparsamkeit die Wirtschaften weiter verbessert und vergrößert bzw. durch Landzukauf neue Stellen für ihre Kinder einrichtet. Und schließlich folgert Scharnweber dann auch ganz logisch, daß diese Bauern dann auch mehr "Wohlstand und Glückseligkeit" genießen wollten und demzufolge in steigendem Umfang als Käufer gewerblicher Produkte auftreten würden.

Dabei wollen wir Scharnweber nicht als die Idealfigur eines bürgerlichen Agrarpolitikers angesehen wissen. Er selbst hat 1816 als Gutsherr von Hohenschönhausen (bei Berlin) von den regulierten Bauern ein Drittel ihres Landes vereinnahmt.¹⁴⁷ Unzweifelhaft stand er auf einer reformerischen Position, vertrat also eine Entschädigung der Gutsherren für feudales Obereigentum und die Feudalrenten. Der Anhänger einer entschädigungslosen Enteignung der Gutsherren wäre natürlich auch in dem Preußen nach Jena überhaupt nicht zu praktischer Wirksamkeit gelangt. Scharnweber war damit ein Vertreter dessen, was wir heute als "preußischen Weg" kapitalistischer Agrarentwicklung bezeichnen. Die Bedeutung und das - durchaus nicht erfolglose - Wirken Scharnwebers liegen in dessen Kampf für die Einbeziehung der Bauern aller Besitzrechtskategorien in die Regulierung. Er war offenkundig auch durchaus nicht prinzipiell gegen den Adel und gegen den Großgrundbesitz eingestellt, aber er hielt nichts von dem hergebrachten altadligen Schlendrian und der überlieferten Kräfteverschwendung der gutsherrlichen Teilbetriebswirtschaft. Seine Ausführungen haben deutlich gemacht, daß er ein Anhänger der rationellen Landwirtschaft war und eine bewußte Entwicklung der Produktivkräfte fördern wollte. Im Rahmen der durch die spezifischen Verhältnisse Preußens gegebenen Bedingungen, namentlich der Stärke des Adels und dessen

nach dem siegreichen Krieg gegen Frankreich wiedergewonnener Übermacht, war Scharnweber unzweifelhaft ein fortschrittlicher Mann.¹⁴⁸

Wir sind hier auf die agrarpolitischen Vorstellungen Scharnwebers etwas näher eingegangen, weil ihre Kenntnis für die Beurteilung des tatsächlichen Verlaufs der Agrarreformen vom Regulierungsedikt des Jahres 1811 bis zu dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 wichtig ist. Darüber hinaus ist es aber auch von besonderem Interesse, inwieweit sich Scharnwebers Konzeption der Agrarreform bzw. das, was davon gerettet werden konnte, und seine agrarpolitischen Vorstellungen dann in der praktischen Durchführung bewährt haben.

Die hier wiedergegebenen Äußerungen Scharnwebers dürften die Behauptung Kleins, Hardenberg (und mit diesem doch auch sein agrarpolitischer Ratgeber Scharnweber) hätte die Fortführung der unter Stein begonnenen Agrarreformen vornehmlich unter dem Gesichtspunkt einer schnellen Sanierung der preußischen Staatsfinanzen betrieben, als gegenstandslos erweisen, wengleich auch in Scharnwebers Entwürfen und Denkschriften der fiskalische Aspekt insofern mehrfach auftauchte, als er von den befreiten und zunehmend an Wohlstand gewinnenden Bauern höhere Steuereinnahmen erwartete.

4. Der Kampf um die Deklaration vom 29. Mai 1816 zum Regulierungsedikt vom 14. September 1811

Die wesentlichste Voraussetzung für eine Verwirklichung der volkswirtschaftlichen Konzeption Scharnwebers war die Rettung einer möglichst breiten Schicht von Bauern gegenüber den Bestrebungen des Adels, die Bauernstellen schlechter Besitzqualität einzuziehen.

Wir kommen damit zur Behandlung des Kampfes um die Deklaration des Regulierungsedikts. Der Kampf der Junker gegen das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 hatte, wenn wir von der nicht kleinen Gruppe des Adels einmal absehen, die überhaupt alle Reformen auf dem Lande verhindern wollte, hauptsächlich drei sehr einschneidende Ziele:

1. Ausschließung der Zeitpachtbauern von jeder Regulierung. Einziehung dieser Stellen zum Gut bzw. Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses, solange das den Gutsherrn gefiel, das heißt, sie die Spanndienste der Bauern noch haben wollten.
2. Ausschließung der Kossäten und Kleinstellenbesitzer von der Regulierung.
3. Beibehaltung eines möglichst großen Teils der Arbeitsrente, auf jeden Fall aber der Handdienste der Kossäten sowie der landarmen und landlosen Produzenten.

Es ist in diesem Zusammenhang überflüssig, den Kampf um die Deklaration des Regulierungsedikts in allen seinen Etappen darzustellen.¹⁴⁹ Bereits unmittelbar nach Erlaß des Regulierungsedikts setzte die scharfe Opposition einflußreicher Adelskreise ein. Mit besonderer Vehemenz wurde nun unaufhörlich in allen Denkschriften und Vorstellungen der Adelsopposition das Geschrei über die Verletzung ihres Eigentums angestimmt. Das Jammern über den vorgeblich unausweichlichen Ruin des Adels war schon 1799 bei den vorsichtigen Versuchen der preußischen Staatsführung zur Aufhebung der Leibeigenschaft auf den Adelsgütern lautstark angestimmt worden und begleitete jeden Schritt der Agrarreformgesetzgebung seit dem Oktoberedikt. Aber was dann nach Erlaß des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 von seiten des Adels jahrelang immer wieder mit Nachdruck vorgebracht wurde, von formal sachlicher Argumentation bis hin zu haßerfüllten Äußerungen voller Gehässigkeit, Frechheit und offenem Hohn, verlangt eine nähere Beleuchtung der Hintergründe. Offenbar muß der grundbesitzende Adel das Gefühl gehabt haben, daß dieses Agrarreformgesetz an die Substanz ging, was ja auch insofern nicht falsch ist, als das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis als solches und damit die alte uneingeschränkte Herrenstellung des Adels beendet werden sollte. Nicht zuletzt war es natürlich die nackte Habgier,

den Bauern soviel wie möglich abzunehmen, die den opponierenden Adel motivierte.

Einer der Ansatzpunkte der Adelsopposition ergab sich offenbar aus der Tatsache, daß mit diesem Gesetz de facto auch die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses der Zeitpachtbauern bewirkt werden sollte, eben der Gruppe von Feudalbauern, für die die drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke den Gutsherren die volle Entschädigung gewährt hatte. Formell sind die drei Verordnungen offenbar niemals aufgehoben worden.¹⁵⁰ Diese Minderung der zu erwartenden Entschädigung mußte natürlich den Zorn des Adels wecken. Es kommt hinzu, daß nach dem Regulierungsedikt vom 14. September 1811 den Bauern der Weg in volle, das heißt durch keine grund- bzw. gutsherr-schaftlichen Bindungen und Abgaben mehr beschränkte Freiheit geöffnet werden sollte, während die drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke den Privatbauern zwar Eigentum schaffen sollten, sie jedoch noch immer als Erbzinnsbauern oder Erbpächter in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem alten Herrn gestanden hätten.

Am 30. Juli 1812 erging ferner das Gendarmerieedikt (übrigens ebenfalls von Scharnweber konzipiert), mit dem unter anderem die gutsherrliche Polizeihochheit abgeschafft werden sollte; die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit gehörte schon seit dem Ministerium Stein zum Programm der Reformer.¹⁵¹ Diese beiden wichtigen Teile der Stein-Hardenberg-schen Reformen kamen auf Grund des Widerstandes der Junker gar nicht erst zur Verwirklichung.

Aber 1811 und 1812 mußte sich der feudalreaktionäre Flügel des Junkertums - und dazu gehörte zweifellos der größere Teil - nicht nur in seinen vermeintlichen Eigentumsrechten am Land der Zeitpächter und der unerblichen Lassiten bedroht und seinem Standpunkt entsprechend realen Vermögensseinbußen ausgesetzt sehen, sondern er sah auch mit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizeigewalt seine traditionelle Herrenstellung auf dem Lande, das wirksamste Instrument zur Absicherung des bisherigen Feudalsystems in seinem ureigensten Herrschaftsgebiet, in Gefahr. Kein Wunder, daß die Adelsopposition gegen Hardenberg jetzt ihren Höhepunkt erreichte. Am hartnäckigsten und unverschämtesten gebärdeten sich die Adelskorporationen aus Ostpreußen und Pommern.

Die Stände der ostpreußischen und litauischen Kreise Brandenburg, Schaken, Rastenburg, Täpiau, Mohrungen, Neidenburg, Heilsberg und Seeheften wendeten sich in einer von den Grafen Eulenburg, Lehndorf und Finckenstein unterzeichneten Vorstellung vom 30. November 1811 gegen das Regulierungsedikt. Sie verlangten die Wiederherstellung des Zwangsgesinde-dienstes, denn "in einer so gering bevölkerten Provinz muß dadurch der Gesinde-lohn eine Höhe erreichen, daß der Ackerbau nicht mehr die Kosten deckt".¹⁵² Die Behauptung, das Regulierungsedikt sei der für Preußen "beispielloseste Eingriff in das Eigen-thum", hatten wir schon angeführt.¹⁵³ Es heißt dann weiter unmißverständlich: "Das Eigen-thum des Grundbesitzers in Ostpreußen erstreckt sich auf den vollen Umfang seiner Bauern-Höfe und nicht auf die Hälfte derselben, und noch weniger ist von einem Mit-Eigentum des Staates je die Rede gewesen."¹⁵⁴

Es klingt doch geradezu wie Hohn, was die Stände des Stolpirischen Kreises in Pommern in ihrer Vorstellung vom 2. November 1811 zur Abtretung der Hälfte des Landes der Zeitpachtbauern und der unerblichen Lassiten äußern: "Was hier den Gutsbesitzern zu erwerben verstattet wird, besitzen wir bereits. Uns gehören die Bauernländereien schon gegenwärtig."¹⁵⁵

Ganz deutlich wird der Verdruß, nach dem Edikt vom 14. September 1811 nicht mehr die volle Entschädigung des Feudaleigentums über die Zeitpachtbauern und die unerblichen Lassiten vereinnahmen zu können, aus der Eingabe der Stände des Kreises Rastenburg in Ostpreußen vom 14. November 1811. Es heißt dort: "Nach dem erwähnten Edict vom 14. September wird aber der Gutsbesitzer keineswegs schadlos gehalten, wenn er von seinen,

durch ein freywilliges Übereinkommen an freie Leute verpachteten Ländereien nur die Hälfte oder zwei Drittel seines Eigenthums zurück gewährt erhält und überdem noch den contractmäßig stipulierten Zins und die Hülf's-Dienste gänzlich verliert. Dies würde ein offener Eingriff in die Rechte des Eigenthums, weshalb wir uns, wenn es erforderlich sein sollte, auf das Zeugnis von Ew. Königl. Majestät Justiz-Minister berufen wollen, aber keineswegs eine Entschädigung sein, sonst würde der Miether eines Hauses durch Abtretung der einen Hälfte des Eigenthumsrechts der anderen ebenmäßig erwerben können.¹⁵⁶ Abschließend wird die Aufhebung des Regulierungsedikts für Ostpreußen verlangt. Justizminister war übrigens der Herr von Kircheisen, der bei dem Erlaß der Deklaration gemeinsam mit dem Innenminister Schuckmann eine üble Rolle spielte.

Und nicht selten folgen diesen Behauptungen und Argumentationen gezielte Angriffe auf die verantwortlichen Reformer. So meinten die ostpreußisch-litauischen Adelsvertreter in ihrer Vorstellung vom 30. November 1811, sie wären keine bloßen Anhänger der alten Gewohnheiten, aber bei des Königs Räten sei eine Vorliebe für neue staatswirtschaftliche Theorien vorherrschend, die nicht von der Praxis bestätigt wären. Einer der Mitarbeiter Hardenbergs im Staatskanzleramt, ein Herr von Bülow, schrieb zu diesem Papier der ostpreußischen und litauischen Adelsvertreter, es sei ein Gegenstück zu der bekannten Vorstellung der Stände des Kreises Lebus, "und beide stehen höchstwahrscheinlich in einer näheren Verbindung, als man beim ersten Anblick zu glauben berechtigt ist".¹⁵⁷ Die treuen Vasallen erinnerten dann unvornehm daran, daß ihnen der König in seinem Schreiben vom 3. September 1807 angeblich die volle Dispositionsfreiheit über ihre Bauernhöfe versprochen hätte, und darin fühlten sie sich sehr bitter enttäuscht. Bülow verlangte eine unnachsichtliche Ahndung, da diese Frechheit nicht ungestraft bleiben könnte. Es geschah jedoch nichts in dieser Richtung. Man wird kaum mit der Annahme fehlgehen, daß alle derartigen Vorstellungen, Eingaben, Denkschriften aus den verschiedenen Landesteilen auf mehr oder weniger engen Absprachen beruhen.

Manche der adligen Opponenten wurden in ihren Verdächtigungen noch deutlicher. Der Landschaftsrat von Hagen auf Premslaff in Pommern schrieb am 5. Januar 1814 an Hardenberg: "Weit ist der Gedanke von uns entfernt, daß Euer Durchlaucht den Plan gehabt haben könnten, durch die Publikation des Edikts jemand sein Eigenthums-Recht nehmen zu wollen; ob aber nicht Männer, die an dieser Sache mitgearbeitet haben, die Absicht gehabt haben mögen, einen Stand im Staate zu vernichten, der sich von jeher durch Treue, Anhänglichkeit und dargebrachte Opfer für König und Vaterland ausgezeichnet hat, dies lasse ich dahingestellt sein."¹⁵⁸ Wer anders, wenn nicht Scharnweber, konnte damit gemeint sein. Gerade der aber war doch als überzeugter Anhänger einer kapitalistischen Wirtschaftsordnung ein ebenso überzeugter Anhänger des bürgerlichen Eigentumsbegriffes, und die bereits mitgetheilten Auszüge aus seinen Denkschriften und Briefen beweisen, daß er keineswegs den grundbesitzenden Adel vernichten, sondern ihm vielmehr die Wege ebnen wollte, endlich sein Soll und Haben in Ordnung zu bringen.

Bereits im Jahre 1812 erwies sich der Erlaß einer Deklaration, also an sich nicht mehr als Durchführungsbestimmungen, zum Regulierungsedikt vom 14. September 1811 als notwendig. Den Anlaß dazu gaben die zahllosen Eingaben, Denkschriften, Vorstellungen usw. des Adels, die entweder - und das waren die meisten - die Aufhebung des Regulierungsedikts als Ganzes verlangten oder doch - und das waren die realistischen und gefährlicheren - wesentliche Abänderungen durchsetzen wollten, wobei es regelmäßig um die Beschränkung des Kreises der regulierungsfähigen Bauern oder die Erhöhung der Entschädigungsleistungen ging.

Der fehlende legislatorische Anschluß des Regulierungsedikts an die drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke mußte Anlaß zahlreicher Auseinandersetzungen zwischen Gutsherren und Bauern werden. So waren nach den drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke - wie erwähnt - die auf Adelsland in der zweiten

Hälfte des 18. Jahrhunderts eingerichteten Bauernstellen den Gutsherren ohne weiteres zur Einziehung preisgegeben worden. Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 enthielt dazu keine Bestimmungen, und nach dem Text des Edikts waren diese Bauernstellen jetzt regulierungsfähig. Da die drei Verordnungen noch als geltendes Recht angesehen werden konnten – eine ausdrückliche Sistierung war offenbar nicht erfolgt –, mußten hier schon bei der praktischen Durchführung der Regulierungen vielfach Auseinandersetzungen entstehen.

Vom 29. Dezember 1812 liegt eine Eingabe der Vertreter des Bauernstandes in der Landesrepräsentation, der "National-Versammlung", wie sie interessanterweise selbst schrieben, vor, in der sie dringend um eine Deklaration zum Edikt vom 14. September 1811 baten.¹⁵⁹ Die Vertreter des Bauernstandes wiesen auf die verbreitete Unsicherheit und das Mißtrauen unter den Bauern gegenüber dem Regulierungsedikt hin, die von den Gutsherren genährt und ausgenutzt würden. Diese nutzten die Schwierigkeiten aus, in die viele Bauern durch die Feudallasten und die zusätzlichen hohen Abgaben an den Staat geraten waren, um das Unvermögen zur Leistung der Feudalrenten als Widerspenstigkeit auszulegen. Sehr aufschlußreich sind hier die folgenden Ausführungen: "... ihn (einen bestimmten Bauern – H. H.) mit gänzlicher Entlassung und Einziehung seines Hofes bedroht, und ihm sogar den Losschein oder auf diese Weise ein willkürliches Gesetz zur Ausgleichung aufzudringen gesucht. Überdies fordern viele Gutsbesitzer die von den Bauern während des Krieges rückständig gebliebenen Reste von zu hohen Pachten durch richterliche Erkenntnis und dadurch veranlaßte Exekution, besonders wohl deswegen, weil sie an der Erhaltung des Bauern kein Interesse mehr zu haben glauben. Ew. Exellenz werden geruhen, uns die Bemerkung hierbei zu erlauben, daß unter solchen gesetzwidrigen Behandlungen der Haß der Bauern gegen die Gutsbesitzer sich außerordentlich vermehrt, ja jetzt fast allgemein ist, und daher kommt es besonders, daß die vielen jetzt schon wüste stehenden Bauernhöfe in den adeligen Gütern niemand annehmen will, und überdies viele schon ganz verarmte Bauern ihre Wirtschaften noch verlassen und die allgemeine Klage rechtfertigen werden, daß eine so nützliche Classe von Staatsbürgern und die Acker-Cultur überhaupt im preußischen Staate sich grade in der Zeit vermindern, wo ihre Vermehrung so wünschenswerth ist."¹⁶⁰

Das waren Fakten, die gerade Scharnweber, dessen Ziel ja die Erhaltung einer möglichst breiten Schicht von Bauern war, zum Eingreifen veranlassen mußten. Er fügte sich der offensichtlich unausweichlichen Notwendigkeit zu einer Deklaration des Regulierungsedikts, aber er verknüpfte damit sogleich die Initiative zur Verwirklichung eines seiner Hauptziele, eben der Erhaltung der regulierbaren Bauernstellen, indem er auf den Punkt im Raumer-schen Gesetzentwurf zum Regulierungsedikt zurückgriff, nach dem die Bauern mit Gesetzeserlaß das sofortige Eigentumsrecht an ihren Stellen erhalten sollten und die Ausmittlung der Entschädigungsansprüche erst danach zu erfolgen hätte. Tatsächlich wurde von ihm ein Gesetzentwurf "Verordnung wegen Declaration des Edicts vom 14. September 1811, betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingeleichen wegen Beschleunigung der Auseinandersetzungen und Verleihung des Eigenthums an die bäuerlichen Wirthe"¹⁶¹ ausgearbeitet. Diese Verordnung ist niemals erlassen worden. Ohne Frage wäre durch ein solches Gesetz die Stellung der Bauern gegenüber den Gutsherren ganz wesentlich gestärkt worden.

Im Entwurf zu dieser Verordnung begannen sich aber auch schon wesentliche Abänderungen zugunsten der Junker abzuzeichnen. So wurden jetzt wieder die auf Gutsland nach den entsprechenden Stichjahren in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angelegten Bauernstellen der gutsherrlichen Einziehung preisgegeben, und außerdem wurde die Regulierungsfähigkeit an den Begriff der Ackernahrung gebunden, das heißt an die Größenordnung einer spannfähigen Bauernstelle; die ländlichen Kleinstellen wurden also ausgeschlossen. Auf der anderen Seite wäre aber doch angesichts der dann im Verlaufe der Regulierungen seitens der Junker angewandten Praktiken, zahlreichen Bauern das Eigentumsrecht oder die Regulierungsfähigkeit streitig zu machen, durch eine sofortige Eigentumsverleihung an die Bauern

im Jahre 1812 der Gesamtverlust an Land zweifellos nicht unbeträchtlich geringer gewesen.

Im Bestand des preußischen Justizministeriums im Zentralen Staatsarchiv, Historische Abteilung II¹⁶², sind die Geschäftstabellen der Revisionskollegien zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überliefert, in denen nach Oberlandesgerichtsbezirken die vielen hunderte, wenn nicht sogar insgesamt einige tausend Prozesse verzeichnet sind, bei denen es zwischen Gutsherren und Bauerngemeinden bzw. auch einzelnen Bauern um "streitige Eigenthumsverleihung mehrerer Bauernhöfe" oder "Eigenthumsrecht und Regulierungsfähigkeit" usw. geht. Der Ausgang der Prozesse ist in keinem Falle in den Tabellen verzeichnet. Hier könnten nur, bei günstiger Quellenlage, genaue Detailforschungen Ergebnisse bringen.

Aber es soll doch wenigstens angedeutet werden, worum es hier ging. Nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1816¹⁶³ gab es in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern (ohne Reg. Bez. Stralsund), Schlesien und Brandenburg in der Kategorie der Zeitbesitzer 30 634 Höfe zwischen 15 und 300 Morgen und 2 975 Höfe über 300 Morgen, zusammen also 33 609. An Eigentümern und Erbzinsleuten wurden 169 934 in der Größenklasse zwischen 15 und 300 Morgen und 5 377 über 300 Morgen gezählt. In der Größenklasse über 15 Morgen lagen die Bauernwirtschaften, die die Deklaration zum Regulierungsedikt als "spannfähige Nahrungen" bezeichnete. Die Gruppe der Eigentümer und Erbzinsleute der Zählung von 1816 bezeichnet nun die Bauernstellen, die bereits ein Eigentumsrecht an ihren Stellen hatten und demzufolge nicht unter das Regulierungsedikt fielen. Für diese Kategorie erging am 21. Juli 1821 die "Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen wurden".¹⁶⁴

Mit Sicherheit fielen also von vornherein die 33 609 Zeitbesitzbauern von Höfen über 15 Morgen unter das Regulierungsedikt. Nach der amtlichen Zusammenstellung des preußischen Landwirtschaftsministeriums über die bis Ende 1848 erzielten Regulierungs- und Ablösungsergebnisse wurde aber in den fünf Provinzen 45 583 Bauern entsprechend dem Regulierungsedikt bzw. dessen Deklaration von 1816 das Eigentum an ihren Höfen übertragen.¹⁶⁵ Daraus ergibt sich doch die Frage, ob hier nicht etwa 12 000 Bauern auf gerichtlichem Wege um das Eigentumsrecht an ihren Höfen gebracht wurden. Diese Bauern mußten dann nicht nur die Feudalrente ablösen, sondern auch noch für das feudale Obereigentum Entschädigung leisten, das heißt, sie mußten dann ein Drittel ihres Landes abtreten. Wir haben kürzlich berechnen können, daß nach einer Bilanz der Regulierungs- und Ablösungsergebnisse bis Ende 1838 in allen preußischen Ostprovinzen jede Bauernstelle im Durchschnitt 22 Morgen Land an die Junker verlor. Legten wir diesen Durchschnitt auch hier zugrunde, dann handelte es sich immerhin um etwa 66 000 Hektar Land, das den Bauern auf diese Weise zusätzlich geraubt wurde, abgesehen von den ebenfalls in diesem Zusammenhang dann wesentlich höheren Geldentschädigungen.

Ein Auszug aus dem Bericht der Generalkommission Soldin für 1813 soll diese Frage noch etwas näher beleuchten. "Ein wesentliches Hindernis erwächst gegenwärtig dem raschen Fortgang der Regulierungen in hiesiger Provinz dadurch, daß an mehreren Orten die Grundherren mit den verpflichteten Einsassen über die Art des Besitzrechtes der bäuerlichen Höfe streitig geworden sind. Im Dramburgischen, Arnswaldischen und Friedebergischen Kreise wird von den Bauern fast durchgängig, und von mehreren auch in anderen Kreisen, der erbliche Besitzstand behauptet, welchem aber die Gutsherrn widersprechen."¹⁶⁶ Es heißt dann weiter in diesem Bericht, daß die Bauern der betreffenden Kreise mehrfach deshalb vor Gericht gegangen wären, wobei es "die Meinung der Gerichte ist, daß bei den neumärkischen Kreisen der erbliche Besitzstand als Regel anzunehmen sei".¹⁶⁷

Das Justizministerium unter dem reaktionären Ressortchef von Kirchheim teilte jedoch diese Meinung nicht. In einem Schreiben des Justizministeriums vom 14. April 1814 heißt

es nämlich: "... daß die Präsuntion für die Nichterblichkeit der neumärkischen bäuerlichen Grundbesitzer sei und daß nicht nur dieser Grundsatz bei den Conferenzen mit den churmärkischen Ständen über das Provinzial-Gesetzbuch angenommen worden, sondern daß selbst durch mehrere Rechtslehrer der Grundsatz bestätigt sei".¹⁶⁸ Der vom Justizministerium verfolgte Kurs läßt sich aus den folgenden Formulierungen des gleichen Schreibens ablesen: "In dem größten Theil der mir gegenwärtig zur Auseinandersetzung vorliegenden 55 Güter behaupten die bäuerlichen Grundbesitzer, geführt auf die vorangeführten Judicat-Erkenntnisse und geleitet durch ihre Mandatarii, ein erbliches Anspruchsrecht an ihren Nahrungen zu besitzen, ohne jedoch ihre Behauptung durch Verträge, Urbarien oder auch sogenannte Hofbriefe bewiesen zu haben."¹⁶⁹

In der Folgezeit wurden offenbar in derartigen Fällen die Bauern meistens abgewiesen, ihr Eigentumsrecht also nicht anerkannt. Trotzdem hörten in den folgenden Jahren auch im Bereich der Generalkommission Soldin die Auseinandersetzungen über die Frage Erbllichkeit oder Nichterblichkeit der Bauernhöfe sowie über Eigentumsrecht oder bloßes Besitzrecht nicht auf. Im Jahresbericht der Generalkommission Soldin von 1820 wird dazu ausgeführt: "Das Besitzrecht der bäuerlichen Wirthe, das in den verschiedenen Theilen der Neumark so mannigfaltig modificiert und worüber die Provincialgesetze ebensowenig wie Rechtslehrer bestimmte Auskunft geben, ist besonders eine reiche Quelle von Prozessen. In der Nähe von Pommern und in den älteren Kreisen der Neumark (das heißt den nördlich der Warthe gelegenen - H. H.) streitet man in der Regel über Erbllichkeit und Nichterblichkeit der bäuerlichen Höfe, und selbst die übereinstimmenden Aussprüche der ersten und zweiten Instanz haben noch nicht Beruhigung geben können. In dem Crossener, Züllichauer und Sternberger Kreise wird dagegen häufig über das Eigenthum an den Höfen gestritten."¹⁷⁰ Ging es bei dem Streit, erblich oder nichterblich, darum, ob die Bauern die Hälfte oder ein Drittel ihres Landes abzutreten hatten, so bedeutete die Frage Eigenthum oder erbliches lassetisches Besitzrecht für die Bauern die Entscheidung, entweder ein Drittel des Landes einzubüßen oder lediglich die Feudalrenten ablösen zu müssen. Offenbar verstanden es die Junker hier, sich auf dem Prozeßweg eine bedeutende zusätzliche Entschädigungsleistung zu sichern.

Die Kriegseignisse von 1813/14 haben dann die Aufmerksamkeit von den Agrarreformen etwas abgelenkt; jedenfalls geschah bis Anfang 1814 nichts Entscheidendes. Mit Datum vom 15. März 1814 richtete dann Graf Dohna-Schlodien ein Schreiben an den König, der sich zu dieser Zeit im Hauptquartier in Frankreich aufhielt. Das Schreiben ist zu einem sehr geschickten gewählten Augenblick an den König gelangt, denn das siegreiche Ende des Krieges war abzusehen, und äußerst geschickt war auch der Ton auf das Gemüt des beschränkten und bigotten Friedrich Wilhelm III. abgestimmt. Unter vielfacher Anrufung des himmlischen Herrn und nach dem Hinweis auf die Verdienste des Adels für den Staat - "Alles was Dohna heißt, steht im Felde"¹⁷¹ - schreibt Dohna dann in fast flehendem Ton: "Schützen Sie das Eigenthum und die Wohlfahrt Ihres Volkes, welches durch Verblendung irre geleiteter Staatsmänner in Gefahr kommt. Nicht wir, der Adel allein, mein allertheuerster König: der Bauernstand, den man gerade zu heben wähnt, Ihre eignen Domänen-Bauern, denen man Eigenthum zu unerfüllbaren Bedingungen vorspiegelt, werden jetzt aber dadurch ruiniert." Sachlich falsche oder zumindest doch unbeweisbare Behauptungen, wie der angeblich sicher kommende Ruin von Adel wie Bauern, werden hier mit Appellen an die Emotionen des Königs geschickt verbunden. Sicher hat im Kriege von 1813 bis 1815 der preussische Adel in seiner Mehrzahl tapfer gekämpft und große Opfer gebracht. Aber das hier im Zusammenhang mit handfesten materiellen Forderungen vorzubringen, ohne auch nur die viel größeren Opfer der Bauern- und Tagelöhnerjungen zu erwähnen, war schlechterdings unverschämte. Genau auf die Mentalität des schwerfälligen und schwunglosen Friedrich Wilhelm III. berechnet, war dann die Bitte Dohnas: "Nur um ein königliches Machtwort bitten wir, daß alles so bleiben möge, wie es jetzt und steht, bis wir Ihr freundliches Angesicht wieder sehen im Frieden, und alsdann unter Ihrem Schutz und Schirm ein ruhi-

ges und gemeinnütziges Leben fortzuführen, welches das mächtige Treiben des Zeitgeistes uns nicht gönnen will."¹⁷²

Dohnas Brief war eigentlich nur das Begleit- und Empfehlungsschreiben für eine Vorstellung der Stände des ostpreussischen Kreises Mohrungen vom Anfang des Jahres 1814, um dessen sorgfältiges Studium Dohna den König dringend ersuchte. Er stellte sich damit zugleich hinter diese Vorstellung. Hier wurden nun die Adelsforderungen weit weniger sublim vorgebracht, als das Graf Dohna-Schlodien getan hatte. Die Adligen forderten ohne viel Umschweife die Aufhebung des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 und des Gendarmeeriedikts vom 30. Juli 1812. Sie behaupteten wiederum, wie viele andere vor ihnen auch schon, der ostpreussische Adel hätte das volle Eigentumsrecht an den Bauernstellen, und wenn es möglich würde, daß der Staat dem Adel dieses sein Eigentum nimmt, dann gäbe es überhaupt kein Eigentum im Staate Preußen mehr. Zum Gendarmeeriedikt stellten die Stände des Kreises Mohrungen ganz richtig fest, daß es das Regulierungsedikt zur Voraussetzung habe, weil natürlich die Repräsentation der Bauern in den Kreisdirektorien freie Eigentumbauern verlangte. Nach Auffassung dieser Adelsvertreter wäre für die Bauern ein Repräsentationssystem ohnehin nur ein Schattenbild, weil es den Bauern an Bildung fehle, ihre Interessen selbst zu vertreten. Die Bauern müßten also zwangsläufig "Demagogen" in die Hände fallen. Außerdem heißt es dann weiter, und das ist zweifellos ganz ohne Zynismus gemeint: "Es gibt kein Bauerndorf, wo es nicht den Bauern vergönnt wäre, sich bei ihren Schulzen persönlich zu versammeln. Dort ist es jedem Bauern vergönnt, sein Recht zu vertreten."¹⁷³ Und weiter: "Was der Schulze dem Bauerndorf ist, das ist der Landrat dem Kreise."¹⁷⁴ Die Landräte kamen immer aus den Reihen des kreisangesessenen Adels, und so wollten es die Adelsvertreter des Kreises Mohrungen auch beibehalten sehen. Wozu bedurfte es da, ihrer Meinung nach, einer Repräsentation des Bauernstandes. Man wollte also im Grunde genommen zurück zu den Zuständen vor 1806. Lediglich von der Wiedereinführung der Leibeigenschaft wurde nirgends gesprochen.

Am 18. April 1814 erging dann aus dem Hauptquartier in Paris der königliche Auftrag an den Staatskanzler Hardenberg, wegen der von verschiedenen Seiten eingegangenen "Protestationen" gegen das Regulierungsedikt - die Vorstellung der Stände des Kreises Mohrungen wurde in diesem Zusammenhang ausdrücklich genannt - eine "... nochmalige gründliche Prüfung der diesfälligen Principien..." vorzunehmen und über die Resultate zu berichten.¹⁷⁵

Scharnweber hatte bereits unter dem 5. März 1814 an Hardenberg, der sich ebenfalls im Hauptquartier aufhielt, geschrieben, daß der Adel große Anstrengungen mache, das Regulierungsedikt zu durchlöchern. Zunächst sei es das Ziel des Adels, unter dem Vorwand des Krieges die Sache zu verzögern, "wobei sie hoffen, demnächst auch die ganze Sache zu vereiteln".¹⁷⁶ Man könnte fast meinen, was allerdings nicht anzunehmen ist, Scharnweber sei der Brief des Grafen Dohna-Schlodien an den König zur Kenntnis gelangt.

Versehen mit der allerhöchsten Gnade, konnte so die Landesrepräsentation im Laufe des Jahres 1814 den Entwurf zu einer neuen Deklaration des Regulierungsedikts ausarbeiten. Nach einem Schreiben des Innenministers Schuckmann an Hardenberg vom 4. Februar 1815 hatte die interimistische Landesrepräsentation ihre Beratungen abgeschlossen und einen neuen Gesetzentwurf vorgelegt. In einer umfassenden Ausarbeitung vom 5. März 1815 legte sie ihre Auffassung über den Hauptinhalt einer zu erlassenden Deklaration vor.¹⁷⁷ Ganz eindeutig kommen darin ausschließlich die Interessen der Adelsfraktion zum Ausdruck, die in der Landesrepräsentation die Mehrheit hatte. Sie gaben vor, weit davon entfernt zu sein, die Hauptgrundsätze des Edikts anfechten zu wollen¹⁷⁸, aber sie wären doch "... durch das Bedürfnis der bisher Berechtigten, durch die sonst zu erwartenden nachtheiligen Folgen für das Ganze motiviert..."¹⁷⁹, ihre abweichenden Wünsche vorzutragen. Sie gingen davon aus, daß die bisherigen Berechtigten eine vollständige Entschädigung erhalten müßten. Dabei handelte es sich im wesentlichen um folgendes: Auf die Spanndienste der als Ackergrüter

katastrierten Bauernhöfe (das heißt der Stellen alten Bestandes) wollten die Gutsherren gegen Entschädigung verzichten. Um so hartnäckiger bestanden sie aber auf die Beibehaltung von Handdiensten. Hierzu heißt es: "Die Erfahrung hat gelehrt, daß schon jetzt ohngeachtet der noch existierenden Handdienste bei der fortschreitenden Cultur und des dadurch notwendig werdenden Arbeits-Bedarfs, die arbeitenden Hände sehr fehlen, und zu unverhältnismäßigen Preisen abgelohnt werden müßten."¹⁸⁰ Durch das Prinzip der freien Konkurrenz würde der Tagelohn "... zu einer ungeheuren Höhe" steigen, wodurch sich die Produktionskosten für Agrarprodukte stark erhöhen müßten.¹⁸¹ Nur durch die zwangweise und bei Unterbezahlung geleisteten Handdienste meinten also die Gutsherren existieren zu können.

Man vergleiche diese primitive Ausbeutergesinnung mit den Überlegungen Scharnwebers über die Möglichkeiten zur "Hebung des Wohlstandes der niederen Volksschichten", um das zutiefst Reaktionäre dieser spätf feudalen Herrenschicht einerseits und das optimistisch Vorwärtsblickende des Ideologen einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung zu erkennen. Es ist ganz logisch, daß die Gutsherren von den Stellen, "die weder katastrierte Bauernstellen noch Besitzer bloßer Familien-Etablissements" sind - das waren die Kossäten -, auch weiterhin Handdienste verlangen, sie also von der Regulierung ausschließen wollten.¹⁸²

Und schließlich verlangten diese Adligen auch wieder die Genehmigung, die Zeitpachtbauernhöfe zum Gut einzuziehen.¹⁸³ Außerdem sollte keine Festlegung einer Frist erfolgen, innerhalb derer sich Gutsherren und Bauern gütlich auseinanderzusetzen haben, und es sollte ferner die Bestimmung entfallen, daß Regulierungen auch von Amts wegen eingeleitet werden könnten.¹⁸⁴

Natürlich kann man die Landesrepräsentation von 1814 keineswegs als eine Volksvertretung im bürgerlichen Sinne ansehen. Immerhin war sie doch nicht so völlig auf die extrem junkerlich-reaktionäre Linie eingeschworen. So konnte es geschehen, daß unter dem 27. Februar 1815 einige Deputierte der Städte und der Bauern ein "dissidentierendes Votum"¹⁸⁵ vorlegten, ein für Preußen noch geradezu unerhörtes Ereignis. Die Deputierten der Städte und der Bauern stellten zunächst einmal fest, die unter der Flagge der gesamten Landesrepräsentation ergangene Ausarbeitung sei in Wirklichkeit durch "eine geringe und zufällige Majorität" des Standes der Gutsbesitzer zustande gekommen.¹⁸⁶ Sie schrieben dann, daß sich hier die Interessen von zwei nützlichen Klassen des Staates scharf gegenüberstünden, und führten dazu aus: "Die Klasse der Gutsherren allein ist es, welche durch häufige mit Intelligenz vorgetragene Anträge eine nochmalige Berathung des längst publicirten Gesetzes (vom 14. September 1811 - H. H.) deshalb auszuwirken vermocht hat, weil sie sich durch selbiges in ihren Rechten und Vortheilen verletzt glaubt!"¹⁸⁷ Und sie lehnten folgende Forderungen der Gutsbesitzer ab: "Ausschließung aller bloß handdienstpflichtigen bäuerlichen Wirthe und aller, besonders der nicht erblichen Kossäten vom Gesetze, Ausschließung aller Zeitpächter, sowohl für ihre Person als allen zeitpachtlichen Landes im weitesten Umfang des Wortes und selbst in der Art, daß den Gutsherrn nach Zurücknahme seiner vollen Land-Entscheidung über den verbleibenden Hof durch dessen Verkauf zustehen soll."¹⁸⁸ Nach Vorstellung der junkerlichen Majorität in der Landesrepräsentation sollte bei den Zeitpachtbauern wie folgt verfahren werden: Diese Höfe bleiben von der Regulierung ausgeschlossen, und nach Ablauf der Zeitpachtkontrakte sollte es den Gutsherren freigestellt sein, diese Höfe entweder zum Gut zu schlagen oder gegen das ganze Kaufgeld an Bauern zu verkaufen. Man sieht daraus, daß die Junker für diese Bauernhöfe noch immer den vollen Wertausgleich durchzusetzen gedachten.¹⁸⁹

Über das gutsherrliche Ansinnen, die Handdienste in möglichst breitem Umfang beizubehalten, führten übrigens die Vertreter der Bauern und der Städte in ihrem "dissidentierenden Votum" aus, daß sie das auf längere Sicht für unökonomisch hielten. Sonst stand natürlich auch diese Fraktion in der Landesrepräsentation durchaus auf einer reformerischen Posi-

tion und war für eine Entschädigung der Gutsherren. Aber sie meinten doch, daß immer "nur von gerechter Entschädigung eines wirklichen Verlustes" die Rede sein kann".¹⁹⁰

Die Entscheidung über den Inhalt der am 29. Mai 1816 erlassenen Deklaration hat dann eine Kommission von Vertretern aus dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Justiz getroffen, die im April 1815 gebildet wurde.¹⁹¹ Den Intrigen des Innenministers Schuckmann war es unter Ausnutzung der Abwesenheit Hardenbergs, der in Wien am Kongreß teilnahm, gelungen, daß Scharnweber nicht in diese Kommission berufen wurde, zweifellos weil er sehr wohl wußte, daß Scharnweber das Regulierungsedikt in der Fassung vom 14. September 1811 verteidigen würde. Dieser hatte aber trotz seiner Ausschließung von der Regierungskommission zur Beratung des Deklarationsentwurfs offenbar doch seine Informanten, und er nutzte die ihm bleibenden Möglichkeiten, Hardenberg in seinem Sinne zu beeinflussen, also durch Briefe und Denkschriften. In diesem Zusammenhang ist seine mehrfach herangezogene große Denkschrift vom 20. Januar 1816 für Hardenberg entstanden.

Angesichts des erdrückenden Übergewichts, das die Junkerpartei nach dem siegreichen Krieg wiedererlangt hatte, wollte Scharnweber wohl vor allem die Regulierbarkeit der Zeitpachtbauern und der spannfähigen Kossäten retten. Am 25. Dezember 1815 schrieb er an Hardenberg über den Vorschlag der Regierungskommission, die Zeitpachtbauernhöfe mit schriftlichen Kontrakten den Gutsherren zu überlassen: "Bei der großen Zahl dieser Bauern in der Uckermark, Pommern und Preußen, vielleicht die Hälfte aller Bauern, wäre dies die halbe Vernichtung des Edicts."¹⁹² Um dieses, im Rahmen seiner volkswirtschaftlichen Gesamtkonzeption unabdingbaren Zieles willen, schien es Scharnweber vertretbar, den Gutsherren in der Frage der Beibehaltung von Arbeitsrente entgegenzukommen. Sogar die Spanndienste der Bauern hätte er ihnen noch auf 3 bis 6 Jahre zugestanden.¹⁹³

Es ist nicht abzusehen, inwieweit die beinahe verzweifelten Versuche Scharnwebers, auf Hardenberg einzuwirken, um so viel wie möglich vom Regulierungsedikt in der alten Form zu retten, den Inhalt der am 29. Mai 1816 ergangenen Deklaration beeinflußt haben. Betrachtet man die Deklaration, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Auseinandersetzung seit 1811, dann muß festgestellt werden, daß weder Scharnweber sein Regulierungsedikt vollständig zu retten vermochte, noch die Junker alle ihre Ziele durchsetzen konnten.

Um mit den Junkern zu beginnen, so besteht ihr wichtigster Erfolg in der Ausschließung der nicht spannfähigen Kossäten und der sonstigen ländlichen Kleinstellen von der Regulierung. Sie behielten damit auf unabsehbare Zeit zunächst in großem Umfang unterbezahlte Handarbeit für ihre Güter, sparten also jährlich insgesamt einige hunderttausend Taler Lohnkosten. Ferner konnten sie als wichtigen Erfolg buchen, daß sie die Bauernstellen schlechter Besitzqualität, die erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf Gutsländ gebildet worden waren, zum Gut einziehen konnten. Darüber ist im Verlaufe der Durchführung des Regulierungsgeschäftes eine Statistik geführt worden, die bis Ende 1838 in den sechs östlichen Provinzen Preußens 347 694 Morgen "als nicht regulierungsfähig eingezogen" vermerkt.¹⁹⁴ Selbstverständlich kann das nur als ein Mindestwert angesehen werden.

Ferner erreichten die Junker in der Deklaration die Möglichkeit, in den Regulierungsfällen, in denen sie sich mit dem Normalsatz der Entschädigung, also der Hälfte bzw. einem Drittel des Bauernlandes, nicht für entschädigt hielten, eine "Supernormalentschädigung" zu beantragen. Das kam in der Praxis des Regulierungsgeschäftes sehr häufig bei solchen Bauern vor, die als erbliche Lassiten auf nur mittelgroßen Stellen saßen und dabei doch eine sehr hohe Feudalrente, in der Regel eine Arbeitsrente von vier bis sechs Tagen in der Woche, leisten mußten. Beispielsweise wurde von den Gutsbesitzern der Niederlausitz sehr oft eine "Supernormalentschädigung" verlangt. Die Bauernstellen waren in dieser Gegend überwiegend nur von mittlerer Größe; trotzdem waren seit dem Dreißigjährigen Krieg tägliche Frondienste verbreitet. Die Aufrechnung der gutsherrlichen Entschädigungsan-

sprüche käm da häufig zu Summen, die den Wert eines Drittels der Bauernhöfe überstieg. Schließlich entfielen in der Deklaration jede zeitliche Befristung der Regulierungen und die Möglichkeit, von Amts wegen ein Verfahren einzuleiten. Die Einleitung eines Regulierungsverfahrens blieb von der "Provocation" eines der beteiligten Partner, also der Gutsherrschaft oder der Bauern, abhängig.

Als Ergänzung und Nachtrag zur Geschichte der Deklaration von 1816 muß hier noch auf das Bestreben oberschlesischer Magnaten und Gutsbesitzer eingegangen werden, die Gruppe der Gärtner, die in Oberschlesien auch nach der Deklaration regulierungsfähig geblieben war, von der Regulierung auszuschließen, da sie angeblich nicht auf deren Handdienste verzichten könnten. Knapp zitiert offenbar aus einer Vorstellung der oberschlesischen Adelsvertreter vom 19. Mai 1817, wenn er schreibt: "Der Landbau würde in diesem gering bevölkerten Distrikt, in welchem zugleich die Fabrikation so viele Hände erfordere, deren nicht genug gehalten, wenn keine Zwangsbestimmungen weiter stattfinden".¹⁹⁵ Zunächst war dem oberschlesischen Adel aber kein Erfolg beschieden. Sie gaben die Sache jedoch nicht auf und konnten 1827 ein Gesetz erreichen, sozusagen eine Deklaration zur Deklaration, derzufolge die "sogenannten Gärtner und anderen Rustikalstellen" von der Regulierung ausgeschlossen wurden, da bei ihnen der Begriff der Spannfähigkeit infolge der Gelegenheit häufigen Nebenverdienstes und der hauptsächlich darauf basierenden Gespannhaltung in der üblichen Form nicht anwendbar wäre.¹⁹⁶ Regulierungsfähig blieben in Oberschlesien diese Stellen nur dann, wenn sie gespanndienstpflichtig waren und über mindestens 25 Morgen Acker mittlerer Bodengüte verfügten.¹⁹⁷

Die tieferen Beweggründe für diese Aktivität der oberschlesischen Magnaten können wir aus einem schon vom 20. März 1811 stammenden Promemoria eines Grafen Henckel-Donnersmark zum Raumerschen Entwurf des Regulierungsedikts entnehmen.¹⁹⁸ Nachdem er sich über die unterschiedlichen Agrarverhältnisse in den einzelnen Teilen Schlesiens geäußert hatte, schrieb Henckel-Donnersmark über Oberschlesien und dessen Eisenfabrikation: "Wir konnten dieses Erzeugnis bei den ungeheuren hierzu benötigten Betriebs-Geldern nur preismäßig liefern, so lange wir die Erzeugungskosten zum Theil mit Land, Getreide, Begünstigungen jeder Art und durch Robothen zur Anfuhr des rohen Materials, zur Abfuhr des verarbeiteten bestritten."¹⁹⁹ Ein Henckel-Donnersmark war dann auch der Wortführer der oberschlesischen Magnaten, die 1824 mit der Aufhebung der Regulierungsfähigkeit der Gärtner wieder beim König vorstellig wurden und schließlich auch das diesbezügliche Gesetz vom 13. Juli 1827 erreichen konnte. Offenbar ging es den Magnaten in diesem speziellen Falle darum, für ihre Bergwerks- und Hüttenunternehmen zusätzliche billige Transportkapazität zu gewinnen, wozu unter Einsatz der alten feudalen Herrenrechte die Gärtner vorzüglich geeignet erscheinen mußten. Es ist dies der einzige Fall in den deutschen Staaten, bei dem die Industrielle Revolution durch den Einsatz feudal abgesicherter Zwangsarbeit beträchtliche zusätzliche Positionsvorteile zu erlangen vermochte.

Insgesamt waren für die Junker der zusätzliche Landgewinn, die weiterbestehenden Handdienste und die Möglichkeit zur Supernormalentschädigung, wie es ihnen durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 gewährt wurde, gegenüber dem Regulierungsedikt von 1811 ein Gewinn, der in der Größenordnung von einigen Millionen Talern liegen muß. Rechnet man jeden Morgen Land der als nichtregulierungsfähig eingezogenen Höfe zu 13 Taler, dann sind das bei 347 694 Morgen schon 4,5 Millionen Taler. Zur überschlägigen Ermittlung des Wertes der bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus geleisteten Handdienste sei folgende Überlegung angestellt. Die Zahl der abgelösten Handdienste zeigt in den sechs östlichen Provinzen Preußens die folgende Entwicklung²⁰⁰:

bis Ende 1865	23 026 816 Handdiensttage
1848	15 557 422 Handdiensttage
1838	11 742 173 Handdiensttage
1830	6 475 000 Handdiensttage

Man wird davon ausgehen können, daß in den 35 Jahren zwischen 1816 und 1850, dem Jahr, in dem das die Auflösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse abschließend regelnde Gesetz erlassen wurde und damit auch die noch verbliebenen Handdienste ablösbar wurden, im langjährigen Mittel noch 10 bis 15 Millionen Handdiensttage im Jahr geleistet worden sind. Geht man davon aus, daß ein auf Grund der fortbestehenden feudalen Zwangsverpflichtung geleisteter Handdiensttag mit nur einem Groschen weniger entlohnt wurde als der normale übliche Tagelohn ausmachte, dann haben die Gutsherren in 35 Jahren 11, 6 bis 17, 5 Millionen Taler an Lohnkosten gespart - wahrscheinlich waren es noch mehr. Die als "Supernormalerschädigung" von den Gutsherren vereinnahmten Summen oder Landflächen entziehen sich wegen der Zersplitterung der Quellen jeder auch nur überschlägigen Berechnung.

Auf der anderen Seite aber haben die Junker durchaus nicht alle ihre Ziele erreichen können. Gescheitert sind alle Bestrebungen, das Regulierungsedikt wieder aufheben zu lassen. Die Zeitpachtbauern alten Besitzstandes - und das war gegenüber den durch die Deklaration zur Einziehung durch die Gutsherren preisgegebenen Stellen weitaus die Mehrzahl - blieben regulierungsfähig. Ebenfalls regulierungsfähig blieben auch die Kossäten, sofern sie spannfähig waren. Gegenüber den gutsherrlichen Bestrebungen, die Kossäten überhaupt von der Regulierung auszuschließen, hatte Scharnweber schon in seinem Entwurf zu einer Deklaration von 1812 den Begriff der Spannfähigkeit als Kriterium der Zuordnung zu den regulierungsfähigen Bauernstellen eingeführt.²⁰¹ In Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen hatten die Kossäten zum großen Teil eine Landausstattung, die sie zur Leistung von Gespanndiensten qualifizierte. Hier blieb also die Mehrzahl der Kossäten auch nach der Deklaration von 1816 regulierungsfähig.

Wir haben hier nunmehr abschließend den Gesamtkomplex der preußischen Agrarreformgesetze zwischen dem Oktoberedikt von 1807 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 zusammenfassend zu bewerten. Wir können dabei von der bereits früher erwähnten Einschätzung ausgehen, die Jürgen Kuczynski über die preußischen Agrarreformen getroffen hat. Er sagte in diesem Zusammenhang: "Ja, es handelte sich um eine wirkliche Revolution mit entscheidenden Veränderungen in den Produktions- und darum in den Eigentumsverhältnissen."²⁰² In der Tat wurde durch die Agrarreformgesetze von 1807 bis 1816 trotz aller Einschränkungen, die die Deklaration von 1816 bedeutete, der Masse der bisherigen Zeitpächter und Lassiten der Weg zum Übergang zu kapitalistischem Eigentum und zu kapitalistischen Produktionsverhältnissen geöffnet. Mit der "Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden, vom 21. Juli 1821"²⁰³ konnte dann auch die große Gruppe der Bauern folgen, die auch schon bisher juristisch Eigentümer ihrer Stellen gewesen waren, wengleich mit mannigfachen feudalen Lasten und Bindungen. Im Unterschied zur Deklaration zum Regulierungsedikt bezog sich die Ablösungsordnung, wie sie verkürzt bezeichnet wird, nicht nur auf die spannfähigen Bauernstellen, sondern auf alle Größengruppen dieser Besitzkategorie. Bei den Dienstfamilienstellen - vornehmlich kamen hier die schlesischen Dreschgärtner in Betracht - war für die Aufhebung der Handdienste die Einwilligung beider Seiten, also auch der "Berechtigten" notwendig.

Gehen wir von der Statistik der bäuerlichen Landwirtschaftsbetriebe von 1816 aus²⁰⁴, dann wird deutlich, daß durch die Gesetze von 1811, 1816 und 1821 die ganz überwiegende Zahl der Bauernstellen aller Größengruppen der beiden großen besitzrechtlichen Kategorien vor Beginn der Agrarreformen erfaßt worden ist. Die Behauptung, die große Masse der Bauernwirtschaften, vor allem eben der nichtspannfähigen, wäre bis 1850 von der Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ausgeschlossen gewesen, ist also nicht zutreffend.²⁰⁵

Als wichtigste Tatsache ist dabei hervorzuheben, daß der bei weitem überwiegende Teil des in der Nutzung bäuerlicher Wirtschaften befindlichen und verbleibenden Landes durch

die Gesetze von 1816 und 1821 in kapitalistisches Eigentum umgewandelt wurde und damit zunehmend auch der kapitalistischen Landwirtschaft zugänglich wurde. Das gilt sowohl für die Möglichkeit einer durchgreifenden Umlegung der Flur, die nach der Aufhebung der Hut- und Triftrechte erst voll ausgenutzt werden konnte, der Einführung neuer Anbausysteme und für die langsame Umbildung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur auf Grund des kapitalistischen Bodenmarktes. Die Basis der feudalen Gesellschaft auf dem Lande, das feudale Obereigentum der Feudalherren an dem Bauernland und die Feudalrente, wurde ablösbar gemacht.

Die weiterhin zu leistenden Handdienste stellen ohne Frage ein feudales Relikt dar. Der Charakter der Produktionsverhältnisse aber wurde von ihnen schon deshalb nicht mehr bestimmt, weil durch sie der Bedarf der Gutswirtschaften an Handarbeit nur noch zum Teil gedeckt wurde, und dieser Anteil nahm mit der fortschreitenden Ablösung einerseits und dem steigenden Arbeitskräftebedarf der Güter andererseits ab. Immerhin bedeutete für die zur kapitalistischen Gutswirtschaft übergehenden ehemaligen feudalen Güter die Beibehaltung der Handdienste aus feudaler Wurzel und bei juristisch abgesicherten Niedriglöhnen eine erhebliche Erleichterung gegenüber dem Teil der gerade befreiten Bauern, die von ihrer Landausstattung her die künftigen Großbauern waren.

An dem Charakter der preußischen Agrarreformen von 1811 bis 1850 als einem grundlegenden sozialökonomischen Umwälzungsprozeß der Eigentumsverhältnisse kann nicht gezweifelt werden. Es ist eine andere Frage, ob man den Gesamtkomplex der preußischen Agrarreformen ab 1807 schon als "kapitalistische Agrarreform" bezeichnen sollte. Unstreitig zielte das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 auf die Herstellung eines von jeglichen feudalen Bindungen befreiten Bauerneigentums, eben eines kapitalistischen Bauerneigentums, ab. Gerade daran hat auch die Deklaration vom 29. Mai 1816 prinzipiell nichts mehr ändern können, auch wenn die Gutsherren sich mehr Landentschädigung und in der Fortdauer zeitlich zunächst nicht begrenzte Handdienste sichern konnten. Die feudalen Produktionsverhältnisse auf dem Lande erhielten dadurch lediglich mehr Zeit, ihren Geist auszuhauhen; die Durchsetzung kapitalistischer Produktionsverhältnisse auf dem Lande wurde dadurch nicht sonderlich aufgehalten. Auf die Herstellung eines vollen kapitalistischen Eigentums zielte selbstverständlich dann auch die Ablösungsordnung von 1821 ab.

Wir hatten darauf hingewiesen, daß der Entwurf Raumers zum Regulierungsedikt aus dem Jahre 1810 erstmals die Eigentumsverleihung an die bisherigen erblichen Lässiten vorsah, ohne daß mit dem neuen Eigentum eine fortdauernde Bindung an die alten Gutsherren in Form von Erbzins oder Erbpacht verbunden war, wie es in den letztlich in ihrem Inhalt alle noch auf den Freiherrn vom Stein zurückgehenden drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke für die neu zu etablierenden großen Bauernhöfe als Normalfall vorgesehen war. Raumer scheint sich der Tragweite und des qualitativ fundamental andersartigen Gehalts seines Entwurfs und der daraus notwendigerweise folgenden Konsequenzen gar nicht bewußt gewesen zu sein. Jedenfalls enthalten seine autobiographischen Aufzeichnungen und Briefe keine diesbezüglichen Hinweise.²⁰⁶

Dagegen war bei Scharnweber, dem von der Jahresmitte 1811 an leitenden Kopf der Agrarreformer unter Hardenberg, die Herstellung eines vollen bäuerlichen Eigentums ohne weiterbestehende juristische Bindungen an die Gutsherren in Form von Erbzins oder Erbpacht der grundlegende Ausgangspunkt seiner agrarpolitischen und volkswirtschaftlichen Gesamtkonzeption. Seine zahlreichen Denkschriften und Briefe beweisen seine durch und durch bürgerliche Gesellschaftsauffassung. Als überzeugter Anhänger der rationalen Landwirtschaft war er ein Gegner aller irgendwie gearteten feudalen rechtlichen Bindungen des Bodens. Von der Befreiung der Bauern und vom freien Spiel der Kräfte erwartete er die höchste Wertsteigerung des großen wie des kleinen Grundbesitzes. Er sah die Landwirtschaft immer als einen Teil der gesamten Volkswirtschaft an, deren Aufschwung infolge der Bauern-

befreiung und der Mobilisierung des Bodens er für eine Voraussetzung wirtschaftlicher Blüte der ganzen Volkswirtschaft hielt.

Mit dem Wirken Scharnwebers begann in Preußen die eigentliche, die kapitalistische Bauernbefreiung. Es ist wesentlich das Verdienst seines hartnäckigen, zielbewußten Kampfes und muß seiner Intelligenz und weitreichenden Einsicht in die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge zugeschrieben werden, wenn die junkerliche Reaktion gegen das Regulierungsedikkt bei weitem nicht ihre Ziele völlig erreichen konnte. Die Junker konnten sich - wie überschlägig nachzuweisen versucht wurde - wohl zusätzlich einen erheblich größeren Landraub verschaffen und darüber hinaus den Gesamtwert an Entschädigungsleistungen und unterbezahlten fortdauernden Handdiensten um Millionen vergrößern, aber die kapitalistische Bauernbefreiung haben sie insgesamt doch nicht verhindern können. Erst dadurch kam die überwiegende Mehrheit der feudalen Gutsherren auf den Weg, den "preußischen Weg" kapitalistischer Agrarentwicklung. Die meisten der zahlreichen Vorstellungen und Eingaben von Adelskorporationen und adligen Privatpersonen bis zur Deklaration waren überwiegend auf den Ton abgestimmt, die Reformgesetze überhaupt zurückzunehmen. Es war zu nächst eine Minderheit des grundbesitzenden Adels, die auf die Herausforderung des Regulierungsedikts mit weitergehenden Entschädigungsforderungen reagierte und sich damit als die Adelsfraktion profilierte, die aus der unausweichlichen Auflösung des alten Feudalverhältnisses maximale Entschädigung herausholen wollte, also, wenn man so sagen will, die junkerliche Fraktion des Adels, die auf einen "preußischen Weg" kapitalistischer Agrarentwicklung hinsteuerte.

Die besondere Bedeutung Scharnwebers liegt aber nicht nur allein in seinem zähen und insgesamt auch nicht ganz erfolglosen Kampf für den von ihm konzipierten Weg der kapitalistischen Agrarreform. Er war, im Unterschied zu den Kreisen der ostpreussischen Reformer um Theodor von Schön und Friedrich Freiherr von Schroetter, kein blinder Anhänger der rationalen Landwirtschaft und der höchsten Wertsteigerung der landwirtschaftlichen Grundstücke um jeden Preis nach dem epochemachenden Vorbild Englands. Keineswegs war er bereit, diesem Vorbild zuliebe die Bauern schlechten Besitzrechts den Junkern zur Einziehung zu überlassen, wie es diese - um eine Formulierung von Kuczynski aufzugreifen - "radikalsten Bourgeois"²⁰⁷ anfänglich vorhatten. Scharnwebers Einsicht in die spezifischen Bedingungen Preußens ging weit genug, um ihn erkennen zu lassen, daß auf diese Weise eine unabsehbare Massenverelendung eines großen Teils der Landbevölkerung die unausweichliche Folge sein würde.

Ein wesentliches Ergebnis seines Kampfes war die Tatsache, daß die Masse der ehemaligen Zeitpachtbauern und der spannfähigen Kossäten reguliert werden konnte. Die Gesamtzahl der mittleren und großen Bauern in den sechs preußischen Ostprovinzen wäre ohne diesen Erfolg möglicherweise um schätzungsweise ein Drittel verringert worden.

Eine weitere Folge des Regulierungsedikts, die auch durch die Deklaration nicht angetastet wurde, war die faktische Mobilisierung des Bauernlandes. Das Parzellierungsedikkt, das Scharnweber vorbereitet hatte, wurde bekanntlich niemals verkündet. Sein Ziel hatte darin bestanden, einmal den Großgrundbesitz aus den Bindungen der Fideikomnisse zu lösen, zum anderen aber auch für die mittleren und großen Bauernhöfe die Geschlossenheit in Form von Erbzins und Erbpacht, wie sie zu dieser Zeit noch für eine große Gruppe der Bauern bestand, aufzuheben. Der Großgrundbesitz als solcher blieb also auch weiterhin vom freien Grundstücksverkehr isoliert; die Zahl der Fideikomnisse nahm im 19. Jahrhundert sogar noch erheblich zu. Das bäuerliche Land wurde durch Regulierungsedikkt und Ablösungsordnung auch ohne spezielles Parzellierungsedikkt für den kapitalistischen Bodenmarkt frei, und darauf, wie auch auf der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821, durch die in erstaunlichem Umfang landwirtschaftliche Nutzfläche hinzugewonnen bzw. wesentlich verbessert wurde, beruhte die gewaltige Zunahme klein- und mittelbäuerlicher Stellen, die nach 1816 in den preußischen Ostprovinzen einsetzte. Die Kehrseite der Tatsache, daß das

Bauernland nach den Reformen zur Ware wurde, ist allerdings das Auskaufen von Bauernstellen durch die Junker, das ganz erhebliche Ausmaße erlangte, ohne allerdings die Klasse der selbständigen Bauern insgesamt ernsthaft zu gefährden.²⁰⁸

5. Die beiden Phasen in der preußischen Agrarreformgesetzgebung von 1807 bis 1811 bzw. 1816

Der eindeutig kapitalistische Charakter der preußischen Agrarreformen seit 1811 scheint uns unbezweifelbar zu sein. Die so klar nach 1811 zum Durchbruch kommende Linie wirft natürlich die Frage auf, welche objektiven sozialökonomischen Tendenzen die unter der Ministerverantwortlichkeit Steins erlassenen Agrarreformgesetze beinhalteten. Stein selbst hat bekanntlich nirgends ein zusammenfassendes Programm seiner Agrarreformpläne gegeben. Die sogenannte Nassauer Denkschrift²⁰⁹ vom Juni 1807 enthält nur hinsichtlich der leibeigenen Zeitpachtbauern in den von Preußen okkupierten Gebieten aus den polnischen Teilungen die Forderung, sie sollten freie Leute werden und ihre Höfe gegen Entschädigung als Eigentum erhalten.²¹⁰ (Die Denkschrift wurde zu einem Zeitpunkt verfaßt, als diese Gebiete zu Preußen gehörten.)

Über die Behandlung der erbuntertägigen Privatbauern in den altpreußischen Gebieten liegen keine authentischen Äußerungen Steins vor. Es ist von der Forschung heute allgemein anerkannt, daß das Edikt vom 9. Oktober 1807 fertig ausgearbeitet vorlag, als Stein am 4. Oktober 1807 das Ministeramt übernahm.²¹¹ Dieses hochbedeutsame Gesetz, durch das die Aufhebung der Erbuntertägigkeit eingeleitet wurde, verkündete zugleich die Freiheit des Güterverkehrs. Gegenüber Theodor von Schön, dem überzeugten Smithianer, von dem der Entwurf des Edikts stammte, hat Stein die Aufnahme der §§ 6 und 7, durch die bis zum Erlaß weiterer Instruktionen der Kriegs- und Domänenkammern das Einziehen von Privatbauernhöfen schlechter Besitzqualität unterbunden wurde, durchgesetzt. Die radikale kapitalistische Tendenz der Schön und Schroetter war damit zunächst gehemmt.

Das nächste wesentliche Agrarreformgesetz, das unter der Ministerverantwortlichkeit Steins entstand, war dann die Deklaration zum Oktoberedikt hinsichtlich der §§ 6 und 7, also die "Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke ... vom 14. Februar 1808". Wie oben dargelegt, wären nach dieser und den beiden Parallelverordnungen für die übrigen Provinzen des preußischen Reststaates wohl bäuerliche Eigentumshöfe freier Bauern entstanden, die aber doch immer noch an den Gutsherrn durch die Fessel der Erbzins- oder der Erbpacht gebunden waren.

Hier besteht ein nicht zu übersehender Unterschied zu den Agrarreformgesetzen unter Hardenbergs Ministerverantwortlichkeit. Der Entwurf zu der Verordnung vom 14. Februar 1808 geht wiederum auf Theodor von Schön zurück.²¹² Lehmann schreibt zu diesem Entwurf: "Es konnte ihm (Stein - H. H.) nicht entgehen, daß die von Schön vorgeschlagenen Mittel über die vom October-Edict inne gehaltene Linie hinausgingen; denn sie drangen auf Lockerung, ja Lösung des Bandes zwischen dem Gutsherrn und den Bauern, nur noch Erbpacht und Erbzins ließen sie zu."²¹³ Das ist völlig richtig, aber Erbpacht und Erbzins sind sozialökonomisch durchaus feudale Rechtskategorien. Diese bei den Privatbauern der preußischen Ostprovinzen einzuführen, hieße nicht mehr als Zustände herbeiführen, die in den ökonomisch fortgeschritteneren deutschen Gebieten schon lange bestanden und auch in einzelnen Gebieten Preußens verbreitet waren.

Einen Schritt weiter ging allerdings die am 27. Juli 1808 erlassene Verordnung "Wegen Verleihung des Eigentums an die Domänenbauern in Ostpreußen, Westpreußen und Lithauen".

Die Domänenbauern wurden durch die Verordnung Eigentümer ihrer Höfe ohne Zahlung eines Einkaufsgeldes. Es fiel gleichzeitig auch die Unterstützungspflicht des Domänenamtes für die Bauern, beispielsweise die Stellung von Bauholz usw. Die noch bestehenden Arbeits- und Naturalrenten an das Amt sollten in eine Geldrente umgewandelt werden. Nach § 8 ff. sollten von der Gesamtheit aller Geldabgaben an das Amt drei Viertel ablösbar gemacht werden, ein Viertel mußte als unablösbare Grundsteuer der Höfe stehenbleiben. Im Bereich der landesherrlichen Domänenbauern wäre damit ein Zustand erreicht worden, den man annähernd als kapitalistische Bauernbefreiung bezeichnen kann. Wenn die verbleibende jährliche Geldabgabe tatsächlich eine reine Staatssteuer wurde und die Domänenpächter als die ursprünglich lokale Feudalgewalt von den Amtsbauern in keiner Form mehr eine Rente bezogen, dann wäre es im Bereich des umfangreichen landesherrlichen Domänenbesitzes zur Auflösung des Feudalverhältnisses gekommen.

Immerhin handelte es sich bei den Domänenbauern nicht um die Auflösung eines guts- (bzw. grund-)herrlichen Verhältnisses im eigentlichen Sinne. Die Domänenpächter hatten die gutsherrschaftliche Gewalt niemals kraft eigenen Feudalrechts besessen, sondern als Pächter des Domänenamtes für den Staat als dem eigentlichen Gutsherrn nur mitverwaltet und selbstverständlich auch genutzt.

Das qualitativ entscheidend Neue, das seit dem Raumerschen Gesetzentwurf zum Regulierungsedikt für die Privatbauern zu spüren war, brauchte sich für Stein bei den Domänenbauern eben gerade als qualitativ Neues noch gar nicht abzuzeichnen, denn der Gutsherr, eben der Staat selbst, blieb das ja auch weiterhin.

Mit dieser Verordnung endeten die agrarreformerischen Maßnahmen des Freiherrn vom Stein, der am 24. November 1808 aus dem Amte scheiden mußte. Er war von nun an nur noch Zuschauer, bestenfalls Berater der Reformen in Preußen. Die Frage, die hier entsteht, muß doch lauten, ob Stein überhaupt über die Schaffung eines bäuerlichen Eigentums in Form von Erbzins oder Erbpacht hinausgehen wollte. Kuczynski hat erst kürzlich festgestellt: "Stein war kein Vertreter des Kapitalismus. . ." ²¹⁴; selbstverständlich war er auch kein Freund der ostelbischen Fronhofsverfassung mit Leibeigenen. Steins abfällige Äußerungen über die mecklenburgischen Gutsherren sind bekannt genug ²¹⁵. Aber wie weit er tatsächlich in seinen Agrarreformen gehen wollte, ob er die gutsherrlich-bäuerliche Bindung überhaupt völlig lösen wollte, darüber ist zur Zeit offenbar eine eindeutige Antwort noch nicht möglich. Die Stein-Forschung hat seit langem mit einer gewissen Ratlosigkeit und Resignation feststellen müssen, daß der Freiherr vom Stein in seinen späteren Jahren den preußischen Reformen aus der Zeit von Hardenberg zunehmend kritisch gegenüberstand. ²¹⁶

Aus unseren bisherigen Darlegungen hinsichtlich des Charakters der preußischen Agrarreformen stellt sich mit dem Ergebnis, daß wir mit Beginn der Wirksamkeit Scharnwebers eine qualitativ neue Entwicklung sehen müssen, die Frage, wann die Kritik Steins an den Reformen in Preußen einsetzte und gegen welche Teile der unter Hardenbergs Ministerverantwortlichkeit ergangenen Reformgesetze sich Stein konkret wandte. Zunächst sollen die beiden großen Reformminister nach allgemeiner Auffassung die weiteren Maßnahmen in bestem Einvernehmen besprochen haben. Bekanntlich trafen sich Stein und Hardenberg kurz nach der Übernahme des Ministeramtes durch Hardenberg im September 1810 unter strenger Geheimhaltung an der preußisch-österreichischen Grenze in Schlesien. Bei dieser Gelegenheit haben nach Lehmann ²¹⁷ Stein die wichtigsten Gesetzentwürfe für die beabsichtigten weiteren Reformmaßnahmen im Bereich des Gewerbewesens, der Steuern und der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vorgelegen, unter anderem auch der Raumersche Entwurf zum Regulierungsedikt. Aber gerade dieser Punkt ist in der Darlegung Lehmanns nicht ohne Widerspruchlichkeit. Hardenberg hatte unter dem 12. September 1810 an Stein die Materialien für die bevorstehende Unterredung übersandt und in einem Begleitbrief einzeln aufgeführt. Nach Lehmann ²¹⁸ wurde jedoch gerade der Gesetzentwurf zum Regulierungsedikt hier nicht genannt.

Knapp zufolge²¹⁹ hätte die Kommission Raumers ihren Entwurf zum Regulierungsedikt erst am 9. Oktober 1810 abgeliefert, und es wäre daher zweifelhaft, ob Stein diesen Gesetzentwurf überhaupt gesehen hat. Aber aus der Denkschrift, die Stein nach dem Studium der ihm von Hardenberg übersandten Materialien niedergeschrieben hat und in der er auch auf die agrarischen Verhältnisse eingeht, ist erkennbar, daß ihm der Entwurf zu einem Regulierungsedikt vorgelegen hatte.²²⁰ Aus diesen Formulierungen kann man nun allerdings nicht den Schluß ziehen, daß Stein einer kapitalistischen Bauernbefreiung, also einer völligen Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Bandes, zugestimmt hat. Er schrieb hier: "Zu den wesentlichen Verbesserungen des Zustandes des Landmannes gehört die vorgeschlagene Überweisung des Eigenthums, wogegen dem Gutsherrn die Acquisition und Einziehung des halben Bauernlandes zum Vorwerk gestattet wird. In Schlesien, wo der Bauer Eigenthümer, oder in der Kurmark, wo er lassitisches Eigenthum besitzt, können für den Bauernstand hieraus keine drückenden Folgen geschehen, denn der Gutsherr muß kaufen, und es ist bei dem Zusammenkaufen einzelner Grundstücke im Ganzen wenig Vortheil. In denen Provinzen, wo der Bauer nur Pächter ist, in Pommern, Preußen, Uckermark, polnisch Oberschlesien, da sichert der § 10 des projektierten Edikts gegen das Legen der Höfe."²²¹

Abgesehen von seinem schon oben aufgezeigten Irrtum, die Lassiten wären Eigentümer, geht aus dieser Stellungnahme nur soviel hervor, daß Stein einen Gesetzentwurf für ein Regulierungsedikt gesehen hat. Wenn es der Raumersche Entwurf gewesen sein sollte, so steht dort im § 10, daß bei den Zeitpachtbauern die Gutsherren alles beim alten lassen können (während in § 11 bestimmt wird, daß sie eine Hälfte des Bauernlandes einziehen dürfen, die andere Hälfte aber an die bisherigen Bauern zu Erbzins oder Erbpacht vergeben müssen).²²² Zumindest für die Gruppe der Zeitpachtbauern zielte der Raumersche Entwurf nicht auf eine vollständige Lösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ab. Über den ersten Teil des Raumerschen Entwurfs, der für die erblichen wie die unerblichen Lassiten die vollständige, also eine "kapitalistische Auflösung" des alten Feudalverbandes vorsah, hat Stein sich nicht besonders geäußert. Man wird fragen müssen, hat er ihn so gekannt? Immerhin scheint es uns doch recht zweifelhaft, ob man wie Hans Haußherr²²³ so apodiktisch sagen kann, Stein habe dem Regulierungsedikt von 1811 ausdrücklich zugestimmt. Auch Lehmann ging davon aus, daß Stein 1810 den Raumerschen Gesetzentwurf gesehen hatte, und schrieb dazu: "Das ging nun unzweifelhaft über das Edict vom 9. Oktober 1807 hinaus. Aber längst hatte Stein bekundet, daß er dabei nicht stehenbleiben, sondern die gänzliche Auseinandersetzung zwischen Gutsherr und Bauer, vor allem die Ablösung der Frohnden und Zwangsrecht, bewirken wollte; er hatte sich mit dem bereits jetzt vorgeschlagenen Mittel, Entschädigung des Gutsherrn durch Bauernland, einverstanden erklärt."²²⁴ Wenn gleich etwas unklar ist, was Lehmann hier mit der gänzlichen Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern meint, so interpretiert er doch Steins Ansichten über die Ablösung der feudalen Arbeitsrente und die Zwangsrechte richtig. Aber damit allein wurde das feudale Herrschaftsverhältnis nicht aufgehoben. Unbestreitbar hat sich Stein 1823 in einer Denkschrift über die Provinzialstände sehr positiv über die wohlthätige Einrichtung des alten Bandes zwischen Gutsherren und Bauern ausgesprochen.²²⁵

Wenn wir hören, daß Stein in seiner 1823 verfaßten Autobiographie Scharnweber als "halbirrsinnigen Phantasten" bezeichnete und die Folge des Regulierungsedikts, die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, scharf kritisierte und sich davon als daran nicht beteiligt distanzierte, dann verdichtet sich die Vermutung, daß Stein die vollständige Auflösung des Feudalverbandes auf dem Lande gar nicht wollte, dann ist der Unterschied zwischen den Auffassungen Steins in der Reformperiode und denen seiner späteren Jahre auch nicht so groß und so unverständlich.

Hier muß auch noch eine undatierte Aufzeichnung Steins, etwa von 1810, erwähnt werden, in der er sich über das äußert, was in der Bauernbefreiung noch zu tun wäre. Er weist hier auf das Oktoberedikt hin, wodurch das Grundeigentum für jedermann zugänglich geworden

wäre, auf die Februarverordnung von 1808, wodurch die Pachtbauern zu "freien Eigentümern" werden konnten, auf die Verordnung vom 27. Juli 1808, wodurch die ostpreußischen Domänenbauern in Eigentümer verwandelt wurden, und schreibt dann über die noch ausstehenden Teile der Agrarreform: "Es bleibt aber die Abänderung des bäuerlichen Verhältnisses in Pommern und die Aufhebung des lassitischen in der Neumark und Kurmark übrig." ²²⁶ In den angesprochenen Fällen handelte es sich immer um Bauern schlechter Besitzrechte; die Verhältnisse der Erbzinsbauern, die bereits Eigentümer waren, aber doch immer noch in einem Feudalverband standen, wollte Stein demnach offenbar gar nicht ändern!

Es ist in diesem Zusammenhang unmöglich, die Auffassungen des alten Stein, des Herrn der großen Grundherrschaft Cappenberg in Westfalen, mit denen des in der Ministerverantwortlichkeit stehenden Reformministers Stein Punkt für Punkt zu vergleichen. Es kann jedoch soviel gesagt werden: Ebenso unbezweifelbar, wie die unter Hardenberg eingeschlagene Linie der Agrarreformen auf eine kapitalistische Landwirtschaft hinzielen mußte, konnte durch die unter Steins Ministerverantwortlichkeit erlassenen Agrarreformgesetze das feudale Produktionsverhältnis auf dem Lande wohl modifiziert, nicht aber beseitigt werden. Es wäre unbillig, damit über Stein als Agrarpolitiker ein abschließendes Urteil fällen zu wollen. Niemand kann sagen, zu welchen Einsichten und Maßnahmen er bei weiterem verantwortlichen politischem Handeln gelangt wäre. Das, was wir übersehen, nämlich die unter ihm erlassenen Gesetze und seine Äußerungen aus späteren Jahren, bestätigen voll und ganz die Berechtigung der Einschätzung von Jürgen Kuczynski, der kürzlich Denken und Handeln Steins als "feudalen Humanismus" charakterisierte.

Wir wollen also in der Geschichte der preußischen Agrarreformen zwischen 1807 und 1816 - und darüber hinaus dann selbstverständlich weiter bis 1850 - zwei Phasen unterscheiden. Die erste, sehr viel kürzere Phase umfaßt die Jahre 1807 und 1808, zu der aber auch die Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke für die Provinz Schlesien aus dem Jahre 1809 und die für die Provinzen Kurmark, Neumark und Pommern von 1810 gehören. Man könnte diese in Anlehnung an Kuczynski als die "feudal-humanistische Phase" bezeichnen. Die zweite Phase beginnt mit dem Entwurf zum Regulierungsedikt von Raumer und seiner Kommission vom Ende des Jahres 1810, die dann zunächst in der Verkündung des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 gipfelte. Das ist der Beginn der kapitalistischen Phase der preußischen Agrarreformen. Alle nach dem Regulierungsedikt von 1811 in Preußen erlassenen Agrarreformgesetze zielen dann eindeutig auf kapitalistische Agrarverhältnisse ab.

Damit stellt sich abschließend die Frage nach der historischen Bewertung der beiden verantwortlichen großen Reformminister. Im Bereich der Agrarreformen waren das ausschlaggebende Kriterium für die Beurteilung immer das Ausmaß der den Gutsherrn zugesprochenen Entschädigungsleistungen, speziell in Form von Land, und das Ausmaß des durch die Agrarreformgesetze möglich gewordenen und praktizierten junkerlichen Bauernlegens. Es ist nicht möglich und auch überflüssig, hier aus der sehr umfangreichen Literatur die entsprechenden Meinungsäußerungen zusammenzustellen. Es dürfte klar geworden sein, daß Stein keineswegs einer Entschädigung der Junker in Form von Land ablehnend gegenüberstand, sondern daß vielmehr nach dem unter seiner Ministerverantwortlichkeit erlassenen Agrarreformgesetz der bäuerliche Landverlust auf keinen Fall geringer, der Abgang an Bauernstellen aber erheblich größer gewesen wäre, als es dann nach den unter Hardenberg erlassenen Gesetzen der Fall war. Alle weiteren Fragen, beispielsweise welchen Weg Stein für die große Gruppe der lassitischen bäuerlichen Besitzrechte gegangen wäre, ob er hier günstigere, das heißt mit weniger Entschädigungsleistungen verbundene Bedingungen hätte erreichen können, müssen Spekulation bleiben.

Ohne Frage hat Hardenberg den Junkern auf dem Gebiet der Agrarreformen viele Konzessionen gemacht (und nicht nur dort), aber es ist nicht nur eine Frage der Klassensituation

in Preußen und der Klassenposition Hardenbergs selbst, sondern mindestens ebenso sehr der politischen Gesamtsituation nach dem Ende des siegreichen Krieges gegen das napoleonische Frankreich und der Rückwirkungen des Sieges auf die innenpolitischen Verhältnisse in Preußen. Sehr ausgewogen erscheint uns hier das Urteil Heinrich Scheels: "Ähnlich unhistorisch wie gegenüber Napoleon wäre auch der Vorwurf gegen die 'besten Männer Preußens', statt einer Revolution von unten den Weg der Reformen beschritten zu haben. Da eine entwickelte Bourgeoisie fehlte, war kein anderer Weg möglich. Statt eines Vorwurfs gebührt den Reformern die Anerkennung, die bürgerliche Revolution in Preußen begonnen zu haben. Allerdings handelt es sich um eine Revolution von oben, und keiner der preußischen Reformen ist etwa ein nur verhinderter Revolutionär von unten gewesen. Sie haben Hartnäckigkeit und Klugheit in der Durchsetzung ihrer Ziele, in der Obstruktion des stockreaktionären Junkertums mit dem erbärmlichen Friedrich Wilhelm III. an seiner Spitze gezeigt; sie haben weiter bewiesen, daß sie vielfach über das hinausstrebten, was sie dann tatsächlich erreichten... Dennoch blieb die Berücksichtigung aller individuellen Abstufungen und aller Unterschiede, die sich aus den politischen Zeitumständen ergaben, die Grundtendenz aller Reformen, die einer sozialen und nationalen Erneuerung auf dem Wege von oben, also mit dem Monarchen und auch mit dem Junkertum, das dem Bürgertum zu nähern wäre, um sich mit ihm verbünden zu können."²²⁷

Man wird selbstverständlich bei keinem der Reformen annehmen dürfen, daß sie sich bewußt gewesen wären, sie würden, mit mehr oder weniger Konsequenz betrieben, den Übergang von der feudalen zur kapitalistischen Gesellschaftsordnung bewerkstelligen. Diese Einsicht können sie einfach nicht gehabt haben. Es wäre daher auch verfehlt, Stein nachzurechnen zu wollen, wie weit er in der Dosierung des Fortschritts eigentlich gehen wollte, oder gar, daß er den Durchbruch zur kapitalistischen Gesellschaftsordnung verhindern wollte. Die Reformen konnten sich hinsichtlich ihres Reformwillens an bestimmten Leitbildern orientieren, und das waren nach Lage der Dinge in dieser Zeit hauptsächlich England und Frankreich. Sie konnten versuchen, mit mehr oder weniger Konsequenz und Geschick nach dem Vorbild dieser gesellschaftlich offenkundig fortgeschritteneren Länder für Preußen ein Reformprogramm abzuleiten. Die Adaption der großen Vorbilder im gesellschaftlichen Rahmen dieser Zeit mußte bei den Reformern zu unterschiedlichen Vorstellungen über den einzuschlagenden eigenen Weg führen, wobei Herkunft, Bildungsgang und berufliche Erfahrungen gleichermaßen an der Meinungsbildung beteiligt waren. Theodor von Schön wurde zum begeisterten Anhänger der englischen Landwirtschaft, zum "radikalen Bourgeois" (Kuczynski). Stein hingegen stand, wie wir wissen, der französischen Revolution geradezu feindlich gegenüber.²²⁸ Wir können sehr viel darüber reflektieren, ob Stein mehr als Mann des kommenden Kapitalismus anzusehen ist oder doch mehr ein feudaler Humanist war; letztlich müssen wir uns am objektiven gesellschaftlichen Inhalt seiner Tätigkeit, hier also seiner Agrarreformgesetze orientieren, und die waren doch vorwiegend auf die Erhaltung gewisser feudaler Bindungen gerichtet, wengleich bei wesentlicher "Humanisierung" des ganzen Feudalverhältnisses.

Was das Urteil über Stein und Hardenberg anbelangt, so erscheint uns die Einschätzung sehr aufschlußreich, die fast ein halbes Jahrhundert später in dem stockreaktionären "Staats- und Gesellschaftslexikon", der geistigen Rüstkammer für alle königstreuen und gottesfürchtigen Preußen gegen Liberalismus und Communismus, getroffen wurde. Hier sprach nämlich das Junkertum sein Urteil unmittelbar aus, und von wem es sich mehr getroffen fühlte, das zeigen die beiden Charakterisierungen von Stein und Hardenberg. Zu Stein heißt es hier nämlich: "... als Staatsmann ... durch sein Wirken und seinen Einfluß von großer, wenn auch sehr überschätzter Bedeutung..."²²⁹. Und zu Hardenberg wird gesagt: "... derjenige Staatsmann, der ... die Rettung des Staates nach der Niederlage von Jena in der Einführung des Geistes der Revolution in das heimische Staatswesen suchte..."; kurz danach folgt noch: "Die Oberflächlichkeit, mit welcher H. die Grundgesetze der Monarchie und die letzten Reste der alten Verfassung derselben als einen werthlosen Stoff be-

trachtete, der bei der revolutionären Regeneration keiner Berücksichtigung mehr werth sei, ist bekannt."²³⁰ Natürlich standen dem (anonymen) Schreiber dieses biographischen Artikels die Erfahrungen der Revolution von 1848/49 und die in den fünfziger Jahren sich immer mehr abzeichnende Stärkung der Bourgeoisie, die harten Auseinandersetzungen im preußischen Landtage und überhaupt die in dieser Zeit einem Höhepunkt zustrebende öffentliche Kritik am Junkertum und seiner überholten Vorherrschaft in Staat und Gesellschaft vor Augen, aber es ist doch nicht zu übersehen, daß die Junker bzw. ihre Ideologen sehr richtig erkannt hatten, unter wessen Ministerverantwortlichkeit die entscheidenden Schritte zur kapitalistischen Gesellschaft gemacht worden sind.

Anmerkungen

- 1 Harnisch, Hartmut, Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft der Magdeburger Börde von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des Zuckerrübenbaus in der Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts, in: Untersuchungen zur Lebensweise und Kultur der werktätigen Dorfbewölkerung in der Magdeburger Börde vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart = Veröff. zur Volkskunde und Kulturgeschichte, hg. v. der Akademie der Wissenschaften der DDR, Zentralinstitut für Geschichte, WB Kulturgeschichte/Volkskunde (im Druck).
- 2 Vgl. die Einschätzung bei Kuczynski, Jürgen, Vier Revolutionen der Produktivkräfte. Theorie und Vergleiche, Berlin 1975, S. 67 ff. = Forschungen zur Wirtschaftsgeschichte, 8.
- 3 Wir beziehen uns hier auf eine Reihe von Gutachten aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, beispielsweise Johann Christoph Wöllners "Abhandlung von der Leibeigenschaft" aus dem Jahre 1785 (Zentrales Staatsarchiv, Historische Abt. II, in einem Vortrag für den preußischen Kronprinzen /im folgenden: ZStA II/, Rep. 96, Nr. 206 D, Bl. 29 ff.) u. a.
- 4 So äußerte sich 1796 der Präsident der Kriegs- und Domänenkammer von Pommern in einem Gutachten (ZStA II, Rep. 96 A, 20 E, Bl. 16).
- 5 Müller, Hans-Heinrich, Märkische Landwirtschaft vor den Agrarreformen von 1807, Potsdam 1967, S. 108 ff. = Veröffentlichungen des Bezirksheimatmuseums Potsdam, Nr. 13.
- 6 Es handelt sich dabei um bäuerliche Unruhen, die seit 1798 in den Domänenämtern die Umwandlung der Arbeitsrente in Geldrente begleiteten. → Vgl. dazu Harnisch, Hartmut, Die agrarpolitischen Reformbestrebungen der preußischen Staatsführung in dem Jahrzehnt vor 1806/07, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1977, T. 3.
- 7 Stulz, Percy/Opitz, Alfred, Volksbewegungen in Kursachsen zur Zeit der französischen Revolution, Berlin 1956.
- 8 Gross, Reiner, Die bürgerlichen Agrarreformen in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Weimar 1968 = Schriftenreihe des Staatsarchivs Dresden, hg. v. Horst Schlechte, Bd. 8.
- 9 Kuczynski, Jürgen, a. a. O., S. 70.
- 10 Kühn, Erich, Der Staatswirtschaftslehrer Christian Jacob Kraus und seine Beziehungen zu Adam Smith, in: Altpreußische Monatsschrift, Bd. 39, 1902, S. 325 - 370 u. Bd. 40, 1903, S. 1 - 61.
- 11 Engels, Friedrich, Zur Geschichte der preußischen Bauern, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1972, S. 243.
- 12 Mehring, Franz, 1807 bis 1812. Von Tilsit nach Tauroggen (1912), in: Zur deutschen Geschichte von der Zeit der Französischen Revolution bis zum Vormärz (1789 bis 1847), 2. Aufl. Berlin 1972, S. 176 = Gesammelte Schriften, hg. v. Thomas Höhle, Hans Koch und Josef Schleifstein, Bd. 6.
- 13 ZStA II, Rep. 2.2.1., Nr. 30613, Bl. 9.
- 14 Ebenda, Nr. 30592, Bl. 1.
- 15 Ebenda.

16 Vgl. dazu Rumler, Marie, Die Bestrebungen zur Befreiung der Privathauern in Preußen, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 33, 1921, S. 179 - 199, 327 - 367; Bd. 34, 1922, S. 265 - 296; vgl. ferner Harnisch, Hartmut, Die agrarpolitischen Reformbestrebungen ..., a. a. O. - Durch diese Maßnahmen waren die Bauern in den landesherrlichen Amtsdörfern aus erblichen Lassiten, also mit einem vererbaren Nießbrauchsrecht ohne Eigentum, in Erbzinsbauern, also Eigentümer, umgewandelt worden.

17 Kuczynski, Jürgen, a. a. O., S. 71, bezeichnet sie als die "radikalsten Bourgeois".

18 Mauer, Hermann, Das Schicksal der erledigten Bauernhöfe in den östlichen Provinzen Preußens zur Zeit der Bauernbefreiung, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 24, 1911, S. 249 - 255.

19 Zur allgemeinen Orientierung sei hier für die Beurteilung der verschiedenen Kategorien der Rechtsstellung feudalabhängiger Bauern auf den grundlegenden Unterschied von Eigentum und Besitz hingewiesen, der in der Agrarreformgesetzgebung entscheidende Bedeutung erlangte, vor allem hinsichtlich der Regulierungsfähigkeit bestimmter Gruppen von Bauern und der Bemessung der gutsherrlichen Entschädigungen. Die entscheidenden Kriterien für bäuerliches Eigentum unter feudalen Produktionsverhältnissen waren das Recht, den Hof zu vererben, hypothekarisch zu belasten oder auch zu verkaufen (letzteres weitgehend nur mit grundherrlicher Genehmigung). Zu den Eigentumsbauern gehörte eine zahlenmäßig unbedeutende Gruppe von Bauern, die keine lokale Feudalgewalt über sich hatten, sondern direkt von den landesherrlichen Lehnhöfen zu Lehen gingen. Eigentümer waren auch die zu Erbzins sitzenden Bauern - mit landschaftlich sehr unterschiedlichen Bezeichnungen. Sie kamen hauptsächlich in Schlesien, der Kurmark Brandenburg und Teilen Ostpreußens vor; zu ihnen wurden auch die ab 1798 in Eigentümer umgewandelten ehemaligen erblichen Lassiten der landesherrlichen Domänen der Kurmark und der Neumark sowie Pommerns gerechnet.

Die Bauern mit bloßem Nießbrauchsrecht an ihren Stellen, also ohne Eigentum, lassen sich in drei große Gruppen zusammenfassen: erbliche Lassiten, unerbliche Lassiten und Zeitpächter. Unerbliche Lassiten und Zeitpächter hatten einen sehr ähnlichen Status. Sie waren der schärfsten Ausbeutung ausgesetzt und lebten in größter Unsicherheit auf ihren Höfen. Etwas besser gestaltete sich die Lage der erblichen Lassiten, da sie nur durch einen sogenannten Exmissionsprozeß von ihren Höfen vertrieben werden konnten, der nur bei schlechter Wirtschaftsführung eingeleitet werden durfte. Erbliche und unerbliche Lassiten, wie natürlich auch die Zeitpächter, konnten weder Hypotheken aufnehmen noch ihre Höfe verkaufen. Vgl. dazu Über die Beschaffenheit der Bauerngüter in der Mittelmark, Uckermark und Prignitz, in: Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung und juristischen Literatur in den preussischen Staaten, hg. v. F. P. Eisenberg und C. L. Stengel, Bd. 2, Berlin 1796, S. 1 - 44.

Ein besonderer Hinweis ist hier noch auf die juristische Qualität der Erbpacht zur Zeit der preußischen Agrarreformgesetzgebung notwendig. Ein Erbpachtverhältnis entstand durch die Zahlung eines Erbstandsgeldes und die jährliche Leistung eines Erbpachtca-
nons von seiten des Erbpächters an einen Grundeigentümer. Dadurch wurde ein zeitlich unbefristetes Erbpachtverhältnis begründet. Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 machte zwischen Erbzins und Erbpacht, bisher nicht eindeutig unterschiedenen Rechtsformen der Landnutzung durch feudalabhängige Bauern, den Unterschied, daß Erbzinsgut Eigentum des nutzenden Bauern bedeutet, wengleich unter einem feudalherrlichen Obereigentum; Erbpacht begründete dagegen nach dem ALR kein Eigentum, sondern lediglich ein Nutzungsrecht (eben des Erbpächters) an fremdem Eigentum.

Die ganze Kompliziertheit und definatorische Unklarheit der spätf feudalen Agrarrechtsverhältnisse wird nun durch die Tatsache besonders augenfällig, daß in den drei Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke etc. von 1808 bis 1810 die Erbpacht dann doch wieder de facto mit dem Eigentumsqualität beinhaltenden Erbzins in eine Reihe gestellt wurde. Tatsächlich konnte man aber in den drei Verordnungen auch gar nicht anders verfahren, da ja - im Unterschied zu den erblichen Lassiten - die Erbpächter für die Nutzungsberechtigung an die feudalen Grundeigentümer einen Kaufpreis gezahlt hatten, über den man jetzt nicht einfach hinweggehen konnte. Die Agrarreformgesetze von 1808 und später unterschieden also die Erbpachtbauern von den erblichen Lassiten, und damit wurde dem Erbpachtverhältnis in der Rechtspraxis doch wieder eine Art von Eigentumsqualität beigelegt.

In der Praxis kam in den preußischen Ostprovinzen die Erbpacht nur selten vor. Seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wurde sie angewandt, wenn Bauern oder ganze Bauerngemeinden Rittergüter erwerben wollten. Das generelle Verbot des Erwerbs von Rittergütern wurde auf diese Weise geschickt umgangen, und geldbedürftige Gutsbesitzer kamen so zu Bargeld. Andererseits wurde durch die ausdrückliche Festlegung des ALR, demzufolge Erbpacht kein Eigentum beinhaltet, den adligen Gutsbesitzern ein Eigentumsvorbehalt an dem zu Erbpacht vergebenen Liegenschaften gesichert und damit ein eventueller Rückkauf erleichtert.

- 20 Das Oktoberedikt ist in den wesentlichsten Teilen abgedruckt bei Knapp, Georg Friedrich, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preussens, Bd. 2, Leipzig 1887, S. 173 ff.
- 21 Engels, Friedrich, a. a. O.
- 22 Vgl. Martiny, Fritz, Die Adelsfrage in Preußen vor 1906 als politisches und soziales Problem. Erläutert am Beispiel des kurmärkischen Adels, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beiheft 35, 1938, S. 34 ff.
- 23 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., S. 157 ff. - Der § 7 des Oktoberedikts bestimmte lediglich, daß Bauernstellen, die zu Erbrecht, Erbzins oder Erbpacht besessen wurden, nur dann eingezogen werden konnten, wenn die Bauern ihre Stellen verkaufen.
- 24 Ebenda.
- 25 Besonders von Lehmann, Max, Freiherr vom Stein, 3 Bde, Leipzig 1902 - 1905, namentlich Bd. 2, S. 275 ff.; Winter, Georg, Zur Entstehungsgeschichte des Oktoberedikts und der Verordnung vom 14. Februar 1808, in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 40, 1927, S. 1 - 33. - Die Tätigkeit des Freiherrn vom Stein als leitender Minister in den Jahren 1807 und 1808 wird umfassend dokumentiert durch die Quellenpublikation Das Reformministerium Stein, Akten zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte aus den Jahren 1807/08, hg. v. Heinrich Scheel, 3 Bde, Berlin 1966 - 1968.

- 26 Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preussischen Staaten 1808, S. 189 - 193.
- 27 ZStA II, Rep. 2.5.1., Nr. 8110, Bl. 32 - 37.
- 28 Ebenda, Rep. 87 B, Nr. 17128, Bl. 27.
- 29 Ebenda, Rep. 2.2.1., Nr. 30613, Bl. 9.
- 30 Ebenda, Rep. 2.5.1., Nr. 8110, Bl. 35.
- 31 Ebenda, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. I, Bl. 113.
- 32 Ebenda, Bl. 80.
- 33 Briefe und Aktenstuecke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III. Vorzugweise aus dem Nachlaß von F. A. von Stägemann, hg. v. Franz Rühl, Bd. 1, Leipzig 1899, S. 152.
- 34 Lehmann, Max, Freiherr vom Stein. T. 2: Die Reform 1807/1808, Leipzig 1903, S. 503 ff.; Ritter, Gerhard, Stein - eine politische Biographie, 3. Aufl. Stuttgart 1958, S. 270 ff.; Unruh, Georg-Christoph v., Die Kreisordnungsentwürfe des Freiherrn vom Stein und seiner Mitarbeiter 1808 - 1810 - 1820, in: Westfälische Forschungen, Bd. 21, 1968, S. 5 - 40.
- 35 ZStA II, Rep. 96 A, Nr. 118 E, Statistische Übersicht des Bevölkerungs-, Gewerb- und Finanzstandes von Alt Preußen 1802, Bl. 15.
- 36 Marx, Karl, Wahlen - Trübe Finanzlage - Die Herzogin von Sutherland und die Sklaverei, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 8, Berlin 1972, S. 501.
- 37 Mehring, Franz, a. a. O., S. 178.
- 38 Siehe Abschnitt 3.
- 39 Mehring, Franz, Das Oktoberedikt von 1807 (11. Oktober 1912), in: Zur deutschen Geschichte ..., a. a. O., S. 287.
- 40 Gesetz-Sammlung ... 1808, a. a. O.
- 41 Ebenda 1810, S. 626 - 629.
- 42 Wenige Jahre nach dem Erscheinen von Knapps Darstellung der preußischen Agrarreformen erschien die Arbeit von Loening, Edgar, Landgemeinde und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preußens, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, Bd. 3, 1892, S. 161 - 255. - Im Hinblick auf Knapps Behandlung der Verordnung vom 14. Februar 1808 heißt es hier lapidar: "Knapps Werk hat hier eine Lücke." (Ebenda, S. 177.)
- 43 Nach Lehmann, Max, a. a. O., Bd. 3, Leipzig 1905, S. 77, wären sie in aller Form außer Kraft gesetzt worden. Eine Quelle dafür nennt er nicht.
- 44 Wir nennen hier nur Lütge, Friedrich, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Aufl. Stuttgart 1967, S. 233 f. = Deutsche Agrargeschichte, hg. v. Günther Franz, Bd. 3; Conze, Werner, Quellen zur Geschichte der deutschen Bauernbefreiung, Göttingen 1957, S. 32 = Quellensammlung zur Kulturgeschichte, hg. v. Wilhelm Treue, Bd. 12; Lehmann, Max, a. a. O., Bd. 3, S. 90.

- 45 ZStA II, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. IV, Bl. 58 - 114.
- 46 Ebenda, Bl. 65.
- 47 Ebenda.
- 48 Ebenda, Bl. 65 f. - Die Wendung "der größte Teil des Bauernstandes" beweist, wie ungenau die Kenntnisse über das Zahlenverhältnis der verschiedenen Kategorien bäuerlicher Besitzrechte waren.
- 49 Siehe Abschnitt 3.
- 50 Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften, bearb. v. Erich Botzenhart, neu hg. v. Walther Hubatsch, Bd. 2.2.: Das Reformministerium (1807 - 1808), Stuttgart 1960, S. 842 (Nr. 803).
- 51 Vgl. Harnisch, Hartmut, Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse ... a. a. O.
- 52 Zur gutsherrlichen Teilbetriebswirtschaft s. Heitz, Gerhard, Über den Teilbetriebscharakter der gutsherrlichen Eigenwirtschaft in Scharbow (Mecklenburg) im 17. und 18. Jahrhundert (Ein Beitrag zur Gutsherrschaftsdiskussion), in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock, 8. Jg. 1958/59, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, S. 299 - 320.
- 53 Staatsarchiv Potsdam, Pr. Br. Rep. 2, D 38 u. 39.
- 54 Ebenda, D. 38.
- 55 Ebenda, D. 39.
- 56 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., S. 81 ff.
- 57 Deklaration über die Vererbung der Bauernhöfe in den Domänenämtern, Berlin, 25. März 1790 (Druck) (Staatsarchiv Potsdam, Pr. Br. Rep. 7, Amt Ruppin, Nr. 302, Bl. 58 - 61). - Stägemann sprach in einem Gutachten vom 4. Mai 1808 von einer Erbllichkeit des Nutzungsrechts (ZStA II, Rep. 3.2.1., Nr. 30615, Bl. 60).
- 58 Freiherr vom Stein, a. a. O.
- 59 Mauer, Hermann, a. a. O.
- 60 Anonym (Magnus Friedrich Frhr. v. Bassewitz), Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruche des französischen Krieges im Oktober 1806. Von einem ehemaligen höheren Staatsbeamten, Leipzig 1847, S. 27.
- 61 Eggert, Oskar, Die Maßnahmen der preußischen Regierung zur Bauernbefreiung in Pommern, Köln/Graz 1965 = Veröffentlichungen der historischen Kommission für Pommern, Reihe V, Nr. 9.
- 62 ZStA II, Rep. 2.5.1., Nr. 8110, Bl. 72 - 122.
- 63 ZStA II, Rep. 74, III, Nr. 10, vol. IV, Bl. 192.
- 64 Ebenda.
- 65 So auch bei Lütge, Friedrich, a. a. O., S. 233, wo sich auch der immer wieder vertretene Irrtum findet, die sogenannten Normaljahre wären der Agrargesetzgebung unter Hardenberg anzulasten; ebenso bei Klein, Ernst, Geschichte der deutschen Landwirtschaft im Industriezeitalter, Wiesbaden 1973, S. 88; schließlich auch bei Mottek, Hans, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. II: Von der Zeit der französischen Revolution bis zur Zeit der Bismarckschen Reichsgründung, Berlin 1964, S. 29.

- 66 Ritter, Gerhard, a. a. O., S. 225.
- 67 ZStA II, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. IV, fol. 66.
- 68 Lehmann, Max, a. a. O., Bd. 2, S. 300.
- 69 ZStA II, Rep. 2.5.1., Nr. 8110, Bl. 32 - 37.
- 70 Ebenda, Bl. 33.
- 71 Ebenda.
- 72 Briefe und Aktenstuecke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III., a. a. O., Bd. 2, Leipzig 1900, S. 324.
- 73 ZStA II, Rep. 2.2.1., Nr. 30613, Bl. 9.
- 74 Briefe und Aktenstuecke zur Geschichte Preussens unter Friedrich Wilhelm III., a. a. O., Bd. 2, S. 324.
- 75 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., S. 102 ff.
- 76 Gesetz-Sammlung ... 1808, S. 245 - 252.
- 77 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., S. 225 ff.
- 78 Raumer, Friedrich v., Lebenserinnerungen und Briefwechsel, T. 1, Leipzig 1861, S. 108 f.
- 79 Text bei Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., S. 243 ff.; ZStA II, Rep. 87 B, Nr. 17128, Bl. 1 - 4.
- 80 Raumer, Friedrich v., a. a. O., S. 105.
- 81 Nach Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., S. 243 f.
- 82 Als Beispiel vgl. Harnisch, Hartmut, Die Herrschaft Boitzenburg, Weimar 1968, S. 114.
- 83 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 1, Leipzig 1887, S. 163.
- 84 Streisand, Joachim, Deutschland 1789 - 1815, 2. Aufl. Berlin 1961, S. 151 = Lehrbuch der deutschen Geschichte (Beiträge).
- 85 Knapp, Friedrich, a. a. O., T. 1, S. 163.
- 86 Siehe das Folgende.
- 87 Moll, Georg, Die kapitalistische Bauernbefreiung im Klosteramt Dobbertin (Mecklenburg), Rostock 1968 = Veröffentlichungen des Staatsarchivs Schwerin, Bd. 6, weist darauf hin, daß bei der in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts vorgenommenen Umwandlung der alten Feudalrente in ein Erbpachtverhältnis erst allmählich aus der Erbpacht eine kapitalistische Grundrente wurde (S. 135). Das Stadium des Übergangs von einer noch weithin feudalen Erbpacht zu einer langsam sich herausbildenden kapitalistischen Grundrente ist also in Preußen durch die mit dem Raumerschen Gesetzesentwurf zum Regulierungsedikt einsetzende neue Phase der Agrargesetzgebung übersprungen worden.

- 88 Kuczynski, Jürgen, Die Geschichte der Lage der Arbeiter unter dem Kapitalismus, Teil I: Die Geschichte der Lage der Arbeiter in Deutschland von 1789 bis zur Gegenwart, Bd. 1: Darstellung der Lage der Arbeiter in Deutschland von 1789 bis 1849, Berlin 1961, S. 63.
- 89 Raumer, Friedrich v., a. a. O., S. 105.
- 90 Ebenda.
- 91 Nach Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 2, S. 246.
- 92 Siehe Anm. 72.
- 93 ZStA II, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. I, Bl. 82; s. a. Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 2, S. 276 ff.
- 94 ZStA II, Rep. 87 B, 6437, Bl. 100.
- 95 Ebenda, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. II, Bl. 158 f.
- 96 Ebenda, vol. IV, Bl. 74.
- 97 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 1, S. 172.
- 98 Ebenda, Bd. 2, S. 248 ff.
- 99 Siehe dazu Zeeden, Ernst Walter, Hardenberg und der Gedanke einer Volksvertretung in Preußen 1807 - 1812, in: Historische Studien, Nr. 365, Berlin 1940, S. 98 ff.
- 100 Ebenda, S. 104.
- 101 § 38 des Regulierungsedikts vom 14. 9. 1811, zit. nach Quellen zur Geschichte der deutschen Bauernbefreiung, hg. v. Werner Conze, Göttingen 1957, S. 124.
- 102 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 1, S. 166.
- 103 Siehe Anm. 19 der vorliegenden Arbeit.
- 104 Freiherr vom Stein, a. a. O., S. 842.
- 105 Vgl. Abschnitt 5.
- 106 Siehe dazu Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 2, S. 248 ff.
- 107 Mehring, Franz, 1807 bis 1812, a. a. O., S. 224.
- 108 Siehe Tab. 1.
- 109 ZStA II, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. III, Bl. 46.
- 110 Siehe dazu Die Reorganisation des preußischen Staates unter Stein und Hardenberg. Erster Teil: Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform, hg. v. Georg Winter, Bd. 1: Vom Beginn des Kampfes gegen die Kabinettsregierung bis zum Wiedereintritt des Ministers vom Stein, Leipzig 1931, S. 302 - 363 = Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven, Bd. 93.
- 111 Klein, Ernst, Von der Reform zur Restauration. Finanzpolitik und Reformgesetzgebung des preußischen Staatskanzlers Karl August von Hardenberg, Westberlin 1965, S. 127 = Veröffentlichungen der historischen Kommission zu Berlin beim Friedrich-Meinicke-Institut der Freien Universität Berlin, Bd. 16. - Hier seien noch zwei neue bürgerliche Arbeiten genannt: Simon, Walter F., The Failure of the Prussian Reform Movement, 1807 - 1819, Ithaca 1955; Radloff, Anneliese, Hardenbergs Stellung im Rahmen der preußischen Sozial- und Wirtschaftsreform, wirtschaftswiss. Diss. Westberlin 1957. Beide Arbeiten bringen gegenüber der älteren bürgerlichen Forschung keine

neuen Ergebnisse. Auch für unsere Fragestellungen ergeben sich keine neuen Gesichtspunkte. Radloff hält Hardenberg für den Begründer der "freien Marktwirtschaft" in Preußen (ebenda, S. 145) und meint, Scharnweber hätte Hardenberg gegenüber die Einwände des Adels gegen das Regulierungsedikt vertreten! (Ebenda, S. 117.)

- 112 Klein, Ernst, a. a. O., S. 127 - 165.
- 113 Lehmann, Max, a. a. O., Bd. 3, S. 58.
- 114 Klein, Ernst, a. a. O., S. 131, 164.
- 115 ZStA II, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. IV, Bl. 58 - 114.
- 116 Ebenda, Bl. 68.
- 117 Ebenda.
- 118 ZStA II, Rep. 87 B, Nr. 17129, Bl. 1.
- 119 Ebenda.
- 120 Ebenda.
- 121 Ebenda, Bl. 174 - 187.
- 122 Ebenda, Bl. 175.
- 123 Thaer, Albrecht Daniel, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft und ihrer neueren practischen und theoretischen Fortschritte in Rücksicht auf Vervollkommnung deutscher Landwirthschaft für denkende Landwirthe und Cameralisten, Bd. 2, T. 2, Hannover 1801, S. 97 f. - Herrn Prof. Dr. Volker Klemm, Humboldt-Universität zu Berlin, danke ich für den Hinweis auf diese Stelle.
- 124 Über die Mitarbeit Thaers bei den preußischen Agrarreformen s. Klemm, Volker, Albrecht Daniel Thaer - Pionier der Landwirtschaftswissenschaften in Deutschland, Halle 1968, S. 82 ff.
- 125 Darüber s. Lenz, Friedrich, Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik, Berlin 1912, S. 80 ff.
- 126 ZStA II, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. IV, Bl. 69 f.
- 127 Ebenda.
- 128 Ebenda, Bl. 73 f.
- 129 Klein, Ernst, Christian Friedrich Scharnweber. Eine biographische Skizze, in: Wege und Forschungen zur Agrargeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Günther Franz, Frankfurt (Main) 1967, S. 197 - 212; ferner Meusel, Friedrich, Christian Friedrich Scharnweber, in: Allgemeine deutsche Biographie, Bd. 55, Leipzig 1910, S. 595 - 598.
- 130 ZStA II, Rep. 74, K. II, Nr. 10, vol. IV, Bl. 66.
- 131 Ebenda, Bl. 73.
- 132 Vgl. Anm. 121.
- 133 ZStA II, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. IV, Bl. 70.
- 134 Ebenda.
- 135 Ebenda, vol. III, Bl. 106.
- 136 Ebenda, vol. IV, Bl. 69.

- 137 Ebenda, vol. III, Bl. 72.
- 138 Ebenda, Rep. 17129, Bl. 1 - 3.
- 139 Ebenda, Bl. 72 f.
- 140 Ebenda, Rep. 87 B, Nr. 17129, Bl. 174.
- 141 Ebenda, Nr. 6433, Bl. 300.
- 142 Ebenda, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. IV, Bl 71.
- 143 Ebenda, Rep. 87 B, Nr. 17129, Bl. 176.
- 144 Vgl. Harnisch, Hartmut, Probleme junkerlicher Agrarpolitik im 19. Jahrhundert, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Universität Rostock. Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Nr. 1/1972, T. 2, S. 108 f.
- 145 ZStA II, Rep. 92, Hardenberg, Nr. H 11, Bl. 3 f.
- 146 Ebenda, Bl. 2.
- 147 ZStA II, Rep. 87 B, Nr. 6521, Bl. 22 - 29.
- 148 Es sei darauf hingewiesen, daß auch in dem Werk Ideengeschichte der Agrarwirtschaft und der Agrarpolitik im deutschen Sprachgebiet, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg, hg. v. Sigmund v. Frauendorfer, Bonn/München/Wien 1957, im Kapitel "Die Ideenwelt der Bauernbefreiung" (S. 250 - 275) lediglich in enger Anlehnung an Knapp ein Abriss des Ganges der Agrarreformgesetzgebung gegeben wird. Leitbilder und Konzeptionen einer reformerischen Agrarpolitik werden nicht behandelt, selbstverständlich auch nicht das immer weitgehend ignorierte oder doch unterschätzte Wirken Scharnwebers.
- 149 Siehe dazu Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 1, S. 172 ff.
- 150 Siehe Anm. 80.
- 151 Lehmann, Max, a. a. O., Bd. 2, S. 360 ff.: Zum Gendarmerieedikt; Heffter, Heinrich, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1950, S. 111.
- 152 ZStA II, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. I, Bl. 80 ff.
- 153 Ebenda, Bl. 82.
- 154 Ebenda.
- 155 Ebenda, Bl. 63 ff.
- 156 Ebenda, Bl. 97 f.
- 157 Ebenda, Bl. 77 f.
- 158 Ebenda, vol. III, Bl. 167 f.
- 159 Ebenda, vol. II, Bl. 33 ff.
- 160 Ebenda, Bl. 33.
- 161 Ebenda, Rep. 87 B, Nr. 17124, Bl. 125 - 145; abgedr. bei Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 2, S. 293 ff.
- 162 ZStA II, Rep. 2.5.1.
- 163 Vgl. Tab. 1.
- 164 Gesetz-Sammlung ... 1821, S. 77 - 83.

- 165 Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. 4, Berlin 1869, S. 273 - 303.
- 166 ZStA II, Rep. 87 B, Nr. 6475.
- 167 Ebenda.
- 168 Ebenda, Nr. 18138, Bl. 60.
- 169 Ebenda.
- 170 Ebenda, Nr. 6475.
- 171 ZStA II, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. II, Bl. 77 f.
- 172 Ebenda.
- 173 Ebenda, Bl. 80.
- 174 Ebenda.
- 175 Ebenda, Bl. 76.
- 176 ZStA II, Rep. 92 Hardenberg, K 64, Bl. 1.
- 177 ZStA II, Rep. 87 B, Nr. 17130, Bl. 48 - 84.
- 178 Ebenda, Bl. 53.
- 179 Ebenda, Bl. 53 f.
- 180 Ebenda, Bl. 54.
- 181 Ebenda, Bl. 55.
- 182 Ebenda, Bl. 58
- 183 Ebenda, Bl. 50.
- 184 Ebenda, Bl. 65.
- 185 ZStA II, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. II, Bl. 120 - 132.
- 186 Ebenda, Bl. 120.
- 187 Ebenda.
- 188 Ebenda.
- 189 Vgl. ebenda.
- 190 Ebenda, Bl. 121.
- 191 Dazu s. Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 1, S. 181 ff.
- 192 ZStA II, Rep. 74, K II, Nr. 10, vol. II, Bl. 154.
- 193 Ebenda, Bl. 157 ff.
- 194 Dazu s. Harnisch, Hartmut, Statistische Untersuchungen zum Verlauf der kapitalistischen Agrarreformen in den preußischen Ostprovinzen (1811 bis 1865), in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1974, T. 2, S. 181, Tab. VI.
- 195 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 2, S. 399.
- 196 Vgl. ebenda, S. 402 ff.
- 197 Vgl. ebenda, S. 407.
- 198 ZStA II, Rep. 87 B, Nr. 17128, Bl. 19 - 23.

- 199 Ebenda, Bl. 22 f.
- 200 Siehe die Zusammenstellung bei Harnisch, Hartmut, Statistische Untersuchungen..., a. a. O., S. 172.
- 201 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 2, S. 294.
- 202 Kuczynski, Jürgen, Die Geschichte der Lage der Arbeiter ..., a. a. O., S. 63.
- 203 Gesetz-Sammlung ... 1821, S. 77 - 83.
- 204 Vgl. Tab. 1.
- 205 So bei Langelüdecke, Erich, Zum Grundsatz der Entschädigung und des Loskaufs bei den Eigentumsregulierungen und Dienstablösungen der ostelbischen Bauern Preußens im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, VIII. Jg., 1960, Nr. 4, S. 890 - 908. - Langelüdecke meint (S. 907), dem Regulierungsedikten hätten in diesem Bereich 161 000 Bauern unterworfen sein müssen (angenommener Bestand von 1811), und bis 1850 wären nur 45 440 Stellen tatsächlich reguliert worden. Die oben mitgeteilte Statistik der Betriebsgrößen und Besitzverhältnisse von 1816 beweist, daß die Ausgangszahl von Langelüdecke falsch ist.
- 206 Raumer, Friedrich v., a. a. O.
- 207 Kuczynski, Jürgen, Vier Revolutionen ..., a. a. O., S. 71.
- 208 Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und in der Provinz Westfalen durch die Bodenbewegung während des Zeitraumes von 1816 bis Ende 1859 nach Ausweis der im Jahre 1860 aufgenommenen Matrikeln erlitten haben. Eine Denkschrift, bearb. im Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten, in: Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus, Nr. 1/2, 5. Jg., 1865, S. 1 - 32.
- 209 Abgedruckt in Die Reorganisation des preußischen Staates unter Stein und Hardenberg, a. a. O., S. 189 - 196.
- 210 Ebenda, S. 204.
- 211 Lehmann, Max, a. a. O., Bd. 2, S. 278 ff.
- 212 Ebenda, S. 299.
- 213 Ebenda, S. 301.
- 214 Kuczynski, Jürgen, Vier Revolutionen..., a. a. O., S. 71.
- 215 Vgl. Mehring, Franz, 1807 bis 1812, a. a. O., S. 180 f.
- 216 Zuletzt Gembruch, Werner, Gedanken von Stein und Marwitz zur Agrar-, Gewerbe- und Steuerpolitik. Eine vergleichende Betrachtung, in: Nassauische Annalen, Bd. 82, 1971, S. 181 - 213, bes. S. 202 ff.; Ritter, Gerhard, a. a. O., S. 236.
- 217 Lehmann, Max, a. a. O., Bd. 3, S. 75 ff.
- 218 Ebenda, S. 76.
- 219 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 2, S. 240.
- 220 Freiherr vom Stein, a. a. O., Bd. 3, Stuttgart 1961, S. 398.
- 221 Ebenda.
- 222 Knapp, Georg Friedrich, a. a. O., Bd. 2, S. 246.
- 223 Haußherr, Hans, Die Stunde Hardenbergs, Hamburg 1943, S. 179.

- 224 Lehmann, Max, a. a. O., Bd. 2, S. 331.
- 225 Nach ebenda, Bd. 3, S. 480.
- 226 Zit. nach Ritter, Gerhard, a. a. O., S. 236.
- 227 Scheel, Heinrich, Die nationale Befreiungsbewegung, in: Das Jahr 1813. Studien zur Geschichte und Wirkung der Befreiungskriege, Berlin 1963, S. 9.
- 228 Vgl. Mehring, Franz, Stein und Schön (13. September 1912), in: Zur deutschen Geschichte ..., a. a. O., S. 270 - 278.
- 229 Staats- und Gesellschaftslexikon, hg. v. Herrmann Wagener, Bd. 19, Berlin 1865, Artikel "Stein", S. 715.
- 230 Ebenda, Bd. 9, Berlin 1862, Artikel "Hardenberg", S. 131, 135.

Das Dasein des Europäischen Nationalismus
vor der Auflösung des Reiches 1813

von J. D. Kowal'czak

Jb. f. Wirtschaftsgeschichte Sonderband 1978

**Das Dorf des Europäischen Rußlands
vor der Aufhebung der Leibeigenschaft**

von I. D. Koval'čenko

1. Allgemeine Bedingungen und Tendenzen der Agrarentwicklung
2. Hauptentwicklungstendenzen der Gutswirtschaft
3. Der Verfall der feudalen und die Genesis kapitalistischer Verhältnisse in der Bauernwirtschaft

Die Abschaffung der Leibeigenschaft war das wichtigste Ereignis der Geschichte Rußlands in der Neuzeit. Sie leitete die Epoche des Kapitalismus ein. Die Bauernreform von 1861 und die nachfolgenden Agrarreformen haben die sozialökonomische und die historische Entwicklung des Landes nachhaltig beeinflußt. Die Aufhebung der Leibeigenschaft war durch den Gesamtverlauf der sozialökonomischen und vor allem der Entwicklung in der Landwirtschaft bedingt. Den wesentlichen Inhalt dieser Entwicklung seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bildeten der sich ständig vertiefende Zerfall der feudalen, auf Leibeigenschaft begründeten Ordnung einerseits und die Herausbildung und Entfaltung kapitalistischer Verhältnisse andererseits. In den letzten Jahrzehnten vor der Reform mündete dieser Prozeß in eine umfassende Krise des Systems der Leibeigenschaft. Diese Krise gipfelte Ende der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts in der ersten revolutionären Situation in Rußland, die dann auch die Selbstherrschaft zur Aufhebung der Leibeigenschaft zwang.

Der vorliegende Aufsatz stellt sich das Ziel, das Wesen und die Haupterscheinungsformen sowohl des Zerfalls der Feudalordnung als auch der Genesis kapitalistischer Verhältnisse im Dorf des Europäischen Rußlands in den letzten Jahrzehnten vor der Aufhebung der Leibeigenschaft zu untersuchen.

1. Allgemeine Bedingungen und Tendenzen der Agrarentwicklung

Eine wichtige, grundlegende Besonderheit der Agrarentwicklung in der Übergangsepoche vom Feudalismus zum Kapitalismus bestand darin, daß die Herausbildung und Entwicklung kapitalistischer Verhältnisse in der Landwirtschaft oft hinter dem Ablauf dieses Prozesses in der Industrie zurückblieb. Dieses Zurückbleiben war durch das Monopol des Grundeigentums und die langsame Umwandlung der Naturalwirtschaft in die Warenwirtschaft auf dem Lande verursacht. "Das Monopol des Grundeigentums hemmt", wie W. I. Lenin schrieb, "die Entwicklung der Landwirtschaft und hält, zum Unterschied von der Industrie, die kapitalistische Entwicklung in der Landwirtschaft auf."¹

Was den zweiten Faktor betrifft, so wurde sogar noch nach den Reformen in Rußland die Naturalwirtschaft besonders langsam durch die warenproduzierende Landwirtschaft verdrängt.²

Insgesamt war die Genesis des Agrarkapitalismus von den Erfolgen der Entwicklung des Kapitalismus in der Industrie abhängig. Karl Marx hob dies hervor und wies darauf hin, daß die Herausbildung kapitalistischer Verhältnisse in der Landwirtschaft "durch die allgemeine Entwicklung der kapitalistischen Produktion außerhalb des flachen Landes bedingt ist"; ausdrücklich stellte er fest, daß die Umwandlung der Feudalrente in die kapitalistische "überhaupt nur bei schon gegebener relativer Entwicklungshöhe des Weltmarkts, des Handels und der Manufaktur möglich ist".³

Erst die entwickelte Manufakturproduktion auf kapitalistischer Basis schuf die Voraussetzungen für die Umwandlung der Natural- in die Warenproduktion und machte sie zugleich unausbleiblich. Gerade diese Warenproduktion bildete auch die Grundlage sowohl für den Zerfall der Feudalordnung als auch für das Entstehen und die Entwicklung kapitalistischer Verhältnisse in der Landwirtschaft. Eben weil sich in Rußland das System der kapitalistischen Manufakturproduktion in der Industrie erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts festigte, setzte auch erst seit dieser Zeit die Genesis des Agrarkapitalismus ein.

Diese Besonderheiten der Genesis des Agrarkapitalismus waren für alle Länder charakteristisch. In Rußland wies dieser Prozeß jedoch auch gewisse spezifische Züge auf. Die wichtigste Besonderheit bestand darin, daß sich die Genesis des Agrarkapitalismus während der zweiten Hälfte des 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter den Be-

dingungen einer Leibeigenschaft vollzog, die keineswegs zur Abschwächung, sondern ganz im Gegenteil zu einer Ausweitung und Vertiefung tendierte. Hierdurch wurde diese Genesis nicht nur außerordentlich stark gehemmt, sondern auch verzerrt. Die neuen, ihrer Zielsetzung nach kapitalistischen Formen der ökonomischen und sozialen Verhältnisse hatten oftmals einen alten Inhalt und trugen zur Reproduktion feudaler Verhältnisse bei.

Die Weite des Landes, die Vielfalt der wirtschaftlichen, historischen und sozialökonomischen Entwicklungsbedingungen der einzelnen Regionen sowie die mit wesentlichen Unterschieden in der wirtschaftlichen und rechtlichen Lage der verschiedenen Gruppen der Bauernschaft verbundene Vielfalt der sozialen Schichten des Dorfes bedingten die ungleichmäßige Genesis des Agrarkapitalismus in den verschiedenen Gebieten des Landes und bei den einzelnen Kategorien der Bauernschaft. All dies erfordert eine sorgfältige Berücksichtigung des inneren Wesens der Erscheinungen und ihrer Spezifik in den einzelnen Gebieten.

Sehr wichtige Faktoren, die den Verlauf der sozialökonomischen Entwicklung des Dorfes bestimmt haben, waren die Bevölkerungsverteilung und die Sozialstruktur.

Bereits gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die territoriale Struktur des Europäischen Rußlands vorhanden, die bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft im wesentlichen unverändert blieb. In dieser Zeit erhöhte sich die Bevölkerungszahl dieses Gebiets (ohne Bessarabien) von 17 481 000 auf 26 547 500 männliche Seelen, das heißt um 51,9 Prozent. Im Steppegebiet des Südens, im Südosten und im Uralgebiet hatte die Bevölkerung am intensivsten zugenommen. Von 1795 bis 1857 vergrößerte sich der Anteil dieser Gebiete an der Gesamtbevölkerung von 14,7 auf 24,9 Prozent. In den von jeher besiedelten und erschlossenen Gebieten des zentralen und des westlichen Europäischen Rußlands wuchs die Bevölkerungszahl langsamer.

In der gesamten hier untersuchten Periode stellte die Bauernschaft die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung. Im Jahre 1795 gehörten 90 Prozent der Gesamtbevölkerung des Europäischen Rußlands den verschiedenen Kategorien der Bauernschaft an, im Jahre 1857 waren es noch 86 Prozent.

Diese Periode war gekennzeichnet durch ein rasches Wachstum der städtischen und der gewerblich tätigen bäuerlichen Bevölkerung. Am Ende des 18. Jahrhunderts stellten die Stadtbewohner 5 Prozent und in der Mitte des 19. Jahrhunderts bereits 9,1 Prozent der Gesamtbevölkerung des Europäischen Rußlands. Von 1811 bis 1863 stieg die absolute Zahl der Stadtbewohner von 2 765 000 auf 6 105 000 Personen beiderlei Geschlechts oder um rund 121 Prozent, das heißt, die Stadtbevölkerung nahm doppelt so schnell zu wie die Gesamtbevölkerung.⁴ Den höchsten Anteil der Stadtbewohner wiesen der Nordwesten und das Zentrale Industriegebiet auf – mit etwa 14 Prozent der dort Mitte des 19. Jahrhunderts lebenden Gesamtbevölkerung. Auf diese Gebiete entfielen 20 Prozent der gesamten Bevölkerung und 30 Prozent aller Stadtbewohner des Europäischen Rußlands.⁵

Noch schneller nahm die Zahl jener Bauern zu, die in dieser oder jener Form verschiedenartigen nichtlandwirtschaftlichen Gewerben und Beschäftigungen nachgingen. Am Ende des 18. Jahrhunderts betrug deren Anteil wahrscheinlich nur einige Hunderttausende, um die Mitte des 19. Jahrhunderts hingegen bereits zwei bis drei Millionen. So wurden Mitte des 19. Jahrhunderts ungefähr zwei Millionen Pässe an Bauern ausgehändigt, damit sie ihre Dörfer verlassen konnten, um gewerbliche Arbeiten auszuführen.⁶ Außerdem gab es zahlreiche Bauern, die an ihrem Wohnort unterschiedliche Gewerbe ausübten.

Das Wachstum der städtischen und der gewerblich tätigen Bevölkerung des Dorfes schuf einen sich ständig erweiternden Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Berechnungen

haben ergeben, daß Mitte des 19. Jahrhunderts für die Befriedigung des Brotbedarfs der städtischen und der gewerblich tätigen Bevölkerung etwa 20 Millionen Tschetwert (160 Millionen Pud) Getreide benötigt wurden.

Einen anderen Faktor, der die Agrarentwicklung wesentlich beeinflußt hat, bildeten Charakter und Formen des Grundeigentums und der Bodennutzung. Von größter Bedeutung waren hier die Verteilung und die Struktur des adligen Grundeigentums. Über dessen Ausmaß und Veränderungen während des behandelten Zeitabschnitts besitzen die Historiker leider keine systematischen Angaben. Insgesamt gingen die Ausdehnung des Systems der Leibeigenschaft und die Vergrößerung des adligen Grundeigentums bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft weiter. Besonders intensiv trat dieser Prozeß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in Erscheinung; während dieser Zeit wurde die Leibeigenschaft in der Slobodskaja Ukraina⁷ und im Dongebiet eingeführt. Außerdem wurden den Adligen während der Herrschaft Katharinas II. und Pauls I. etwa eineinhalb Millionen männliche Staatsbauern einschließlich des Bodens übereignet. Eine andere Quelle für die Vergrößerung des adligen Grundeigentums war die ungesetzliche Aneignung des Landes der Staatsbauern und des Staates.

Auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wuchs das adlige Grundeigentum, wenn auch langsamer. So vergrößerte sich das Grundeigentum des Adels von 1840 bis 1858 in 22 Gouvernements des Europäischen Rußlands um 8,8 Millionen Desjatinen, und zwar hauptsächlich in den südlichen und besonders in den östlichen Gebieten des Landes. Gleichzeitig ist es wichtig zu betonen, daß sich in der Zeit vor der Reform auch ein anderer, entgegengesetzter Prozeß deutlich bemerkbar machte, und zwar die Verringerung des adligen Grundeigentums. In 20 Gouvernements nahmen nämlich die gutsherrlichen Ländereien um 6,4 Millionen Desjatinen ab. Von grundlegender Bedeutung war diese Verringerung in den Nichtschwarzerdegovnements, in denen sich Industrie und Gewerbe entwickelten.

Im Europäischen Rußland (ohne das Baltikum) gehörten dem Adel vor der Aufhebung der Leibeigenschaft 104,8 Millionen Desjatinen von 325,6 Millionen Desjatinen, das heißt 32,2 Prozent der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche.⁸ Die ausgedehntesten gutsherrlichen Ländereien konzentrierten sich im Zentralen Industriegebiet, im Zentralen Schwarzerdegebiet, im Litauisch-Belorussischen Gebiet und in der Ukraine rechts des Dnepr. Auf diese Gebiete entfielen 59 Prozent aller Adelsbesitzungen bei einem Gesamtanteil von - wie erwähnt - 32,2 Prozent im Europäischen Rußland.

Am höchsten war der Anteil der Adelsländereien an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in der Ukraine rechts des Dnepr, im Litauisch-Belorussischen und im Zentralen Nichtschwarzerdegebiet, wo er über die Hälfte des Bodenfonds ausmachte. Zu derselben Gruppe gehörte auch das Baltikum. Hierauf folgten das Nordwestgebiet, das Zentrale Schwarzerdegebiet, das Südliche Steppengebiet und die Ukraine links des Dnepr, in denen der Adel 44 bis 48 Prozent des gesamten Grund und Bodens einschließlich Ödland besaß. Im Norden, Süden und Osten des Landes war der Anteil der Adelsländereien unbedeutend.

Eigentümer des größten Teils jener Bodenflächen, die nicht dem Adel gehörten, war der Staat. In dieser Hinsicht unterschied sich Rußland von den anderen Ländern Europas. Da der Russische Staat als Feudaleigentümer über eine riesige Bodenfläche verfügte, besaß er eine gewaltige ökonomische Macht.

Sowohl die gutsherrlichen als auch die Staatsbauern waren nichts anderes als feudale Bodeneigentümer, das heißt, sie erhielten Boden nur als Entgelt für Dienstleistungen, sofern sie dem Bodeneigentümer einen Teil des von ihnen erzeugten Mehrprodukts als Feudalrente überließen. Hierdurch war ein großer Teil des bestellten Bodens, das heißt die Bodenanteile (nadel'nye zemli, nadel') der Bauern, der Sphäre des freien Kaufs und Verkaufs entzogen. Der Eigentumswechsel bei Adelsländereien unterlag ebenfalls Beschränkungen.

Das freie Grundeigentum war in Rußland in der Epoche der Leibeigenschaft bei anderen Ständen, das heißt bei der Kaufmannschaft und dem Kleinbürgertum, nicht weit verbreitet.

Bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft herrschten somit in Rußland hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden im großen und ganzen Prinzipien, die für das Wirtschaftssystem des Feudalismus kennzeichnend sind.

Ein wichtiger Faktor, der die Entwicklung der bäuerlichen und der gutsherrlichen Wirtschaft wesentlich beeinflußt hat, waren die Formen der Bodenbewirtschaftung. Es gab hauptsächlich zwei Formen; die Boden-Umverteilung innerhalb der Bauerngemeinde (obščina) und die Einzelhof (podvornik)-Erbfolge. Die erstgenannte Form der Bodenbewirtschaftung herrschte bei den gutsherrlichen und den Staatsbauern in Gebieten mit überwiegend russischer Bevölkerung, aber auch im östlichen Belorußland, in der Ukraine links des Dnepr und in der Südukraine, dem damals sogenannten Neurußland. Sie bestand im wesentlichen darin, daß grundsätzlich jeder arbeitsfähige Bauer unabhängig von seiner wirtschaftlichen Lage Boden erhalten konnte. Diese wurde natürlich berücksichtigt, aber in erster Linie unter dem Gesichtspunkt, in welchem Umfang man der Wirtschaft des jeweiligen Bauern Dienstpflichten auferlegen konnte. Da sich die Aufteilung des Bodens nach der Personenzahl der Bauernfamilien richtete, kam es zu häufigen Umverteilungen. Im gutsherrlichen Dorf fanden sie nicht selten alljährlich statt. Zugleich herrschte bei der Ableistung sämtlicher Pflichten gegenüber dem Gutsbesitzer und dem Staat das Prinzip der gemeinschaftlichen Haftung. Im Grunde waren sowohl die Bauerngemeinde als auch der Gutsbesitzer und der Staat daran interessiert, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer möglichst großen Zahl von Bauern zu erhalten. Dem diente ein ganzes System von Unterstützungsmaßnahmen für die ärmste Bauernschaft, darunter Darlehen verschiedener Art, Ermäßigung von Pflichten und Hilfe bei der Bodenbearbeitung. Natürlich war dies alles weder dazu angetan noch wurde dadurch angestrebt, irgendeine ökonomische Gleichheit im Dorf zu gewährleisten. Eine solche gab es nicht und konnte es auch nicht geben. Infolge dieses Systems war jedoch die Schicht der unwirtschaftlich arbeitenden Bauern in diesen Gebieten während der ganzen hier untersuchten Periode verhältnismäßig klein. Den Gutsbesitzern wurde es dadurch möglich, ihre eigene Wirtschaft ausschließlich mit der Arbeitskraft, dem Inventar und dem Arbeitsvieh der Bauern zu bestreiten. Die Gutsbesitzer der erwähnten Gebiete schufen sich während der Feudalepoche folglich keine eigene produktionstechnische Basis und erwarben keine Erfahrungen in der Wirtschaftsführung auf der Basis der Ausbeutung von Dorfbewohnern, die keine Produktionsmittel besitzen.

Die Bodenbewirtschaftung in Form der Einzelhof-Erbfolge war in den westlichen Gebieten des Landes verbreitet, dem Baltikum, in Litauen und im westlichen Belorußland, in der Ukraine rechts des Dnepr und im Moldaugebiet. Hier erfolgte die Bodenzuteilung an die Bauern prinzipiell unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, insbesondere der Menge ihres Arbeitsviehs. Außerdem wurden die Bodenanteile meistens nicht zerstückelt und gingen entsprechend der Erbfolge an ein Familienmitglied über. Diese Bauern hatten ihren Frondienst mit eigenem Gespann und Gerät zu leisten. Im Verlaufe der Feudalepoche entstanden in diesen Gebieten bereits verhältnismäßig zahlreiche Kategorien von Dorfbewohnern, die entweder keine eigene Wirtschaft besaßen oder eine solche nur im begrenzten Umfang führten. Um diese ausbeuten zu können, mußten die Gutsbesitzer über eigenes Wirtschaftsinventar und Arbeitsvieh verfügen; sie mußten für solche Dorfbewohner aber auch in dieser oder jener Form die Existenzmittel bereitstellen. Die Herausbildung der genannten Kategorien der Dorfbewohner führte auf den gutsherrlichen Eigentumsformen zu zwei Formen der Ausbeutung: Einerseits wurden die Arbeit und die Produktionsmittel der Bauern auf den Gutsfeldern eingesetzt, andererseits wurden die Landlosen und die Kleinstellenbesitzer auf der Grundlage einer eigenen produktionstechnischen Basis der Gutsbesitzer ausgebeutet. Letztere Form der Ausbeutung schuf günstige Voraussetzungen für den späteren Übergang zum kapitalistischen Großbetrieb in der Landwirtschaft.

Das waren die wesentlichen Züge des Grundeigentums und der Bodennutzung.

Um die Besonderheiten des Zerfalls der Feudalordnung und die Genesis kapitalistischer Verhältnisse auf dem Dorfe in den verschiedenen Gebieten aufdecken zu können, müssen der Anteil der verschiedenen sozialen Gruppen des Dorfes an der landwirtschaftlichen Produktion und vor allem das Wechselverhältnis zwischen der bäuerlichen und der gutsherrlichen Wirtschaft innerhalb dieser Produktion berücksichtigt werden. Während der gesamten untersuchten Periode fiel in Rußland der bäuerlichen Wirtschaft die dominierende Rolle in der landwirtschaftlichen Produktion zu. Dies zeigen eindeutig die Daten aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, als der Anteil der gutsherrlichen Eigenwirtschaft an der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte am größten war. Zu diesem Zeitpunkt existierten nach Berichten der Gouverneure folgende Verhältnisse in der pflanzlichen Produktion (siehe Tabelle 1):

Die Standortverteilung der gutsherrlichen Anbauflächen entsprach völlig der Verteilung des adligen Grundbesitzes und der leibeigenen Bevölkerung. Überwiegend lagen die gutsherrlichen Anbauflächen in den zentralen und westlichen Gebieten des Landes. Bei den übrigen Gebieten waren die ausgedehntesten Anbauflächen der Gutsbesitzer im Südlichen Steppengebiet.

Den größten Anteil an der Gesamtanbaufläche der untersuchten Gebiete stellten in dieser Zeit die gutsherrlichen Anbauflächen im Südwesten, in Litauen, im Baltikum und in Belorußland, das heißt zwischen 31 und 39 Prozent. Im Zentralen Schwarzerdegebiet, in der Ukraine links des Dnepr und im Südlichen Steppengebiet lag dieser Anteil etwas niedriger, zwischen 25 und 28 Prozent. Im Nordwesten und im Nichtschwarzerdezentrum, aber auch im Mittleren Wolgagebiet und im Südosten betrug er zwischen 11 und 16 Prozent. Im Nordwesten und im Nichtschwarzerdezentrum war das adlige Grundeigentum zwar recht stark verbreitet; jedoch führte die Mehrheit der Gutsbesitzer hier keine eigene Wirtschaft, sie wandelten die bäuerliche Naturalrente (*barščina*) gern in die Geldform (*denežnyj obrok*) um. Im Mittleren Wolgagebiet und im Südosten war der Anteil des adligen Grundeigentums nur gering.

Im Norden und im Uralgebiet gab es fast überhaupt keine gutsherrlichen Anbauflächen. Insgesamt betrug der Anteil der gutsherrlichen Anbauflächen im Europäischen Rußland mit 21,9 Prozent etwas mehr als ein Fünftel der gesamten Anbaufläche. Wenn man berücksichtigt, daß in der Epoche der Leibeigenschaft die Ernteerträge der gutsherrlichen Eigenbetriebe jene der Bauernwirtschaften nur ganz unwesentlich übertrafen, berechtigt dies zu der Annahme, daß der gutsherrliche Eigenbetrieb am Vorabend der Aufhebung der Leibeigenschaft zur Gesamtproduktion an Getreide und Kartoffeln des Europäischen Rußlands nicht mehr als ein Viertel beige-steuert hat.

Der Haupterzeuger pflanzlicher Produkte war die Bauernwirtschaft. Auf die gutsherrlichen Bauern und die Staatsbauern entfielen zusammen mehr als 70 Prozent bzw. 36,0 und 35,4 Prozent der Anbauflächen. Wenn man also die dem Zaren gehörenden Bauerndörfer einbezieht, wurden annähernd drei Viertel der Anbauflächen von Bauern bestellt. Der entscheidende Anteil an der bäuerlichen pflanzlichen Produktion wurde im Nordwesten, im Baltikum, in Litauen, in Belorußland, im Südwesten und im Zentralen Nichtschwarzerdegebiet von den gutsherrlichen Bauern, in den anderen Gebieten hingegen von den Staatsbauern erbracht.

Die übrigen Stände spielten in der pflanzlichen Produktion nur eine geringe Rolle.

Noch stärker war der Anteil der Bauern in anderen landwirtschaftlichen Produktionszweigen. So konzentrierte sich fast die gesamte Nutzviehhaltung auf die Bauernwirtschaften. Ausnahmen bildeten lediglich die Zucht feinwolliger Schafe, die in den letzten Jahrzehnten vor der Reform in Rußland einen beträchtlichen Aufschwung nahm, und die Pferdezucht,

Tabelle 1

Anteil der ländlichen sozialen Gruppen an der pflanzlichen Produktion des Europäischen Rußlands zwischen 1851 und 1860

Gebiete ⁺	Anbaufläche für Getreide und Kartoffeln insgesamt (in 1000 Tschetwert)	davon Anteil in %			
		Guts- besitzer	gutsherr- liche Bauern	Staats- bauern	andere Stände
Norden	933	4,7	23,4	58,6	13,3
Uralgebiet	5311	0,6	10,6	81,5	7,3
Nordwesten	2346	13,2	54,6	23,6	8,6
Baltikum	1476	31,6	47,2	18,5	2,7
Litauen	2989	33,4	43,8	20,8	2,0
Belorußland	5428	30,8	53,9	12,1	3,2
Zentrales Nicht- schwarzerde- gebiet	11 517	16,2	56,6	22,4	4,8
Zentrales Schwarzerde- gebiet	14 934	28,3	32,0	38,9	0,8
Mittleres Wolgagebiet	5437	18,8	24,7	43,9	12,6
Ukraine links des Dnepr	4847	27,3	27,3	43,0	2,4
Südwesten	4476	38,8	40,9	11,4	8,9
Südliches Steppengebiet	2401	25,5	25,6	33,9	15,0
Südosten	6455	11,2	19,3	48,6	20,9
Für 49 Gouver- nements des Europäischen Rußlands	68 550	21,9	36,0	35,4	7,7

+ Zu den Gebieten gehören folgende Gouvernements: im Norden - Archangel'sk, Olonec, Vologda; im Uralgebiet - Vjatka, Perm'; im Nordwesten - Petersburg, Novgorod, Pskov; im Baltikum - Livland, Kurland, Estland; in Litauen - Wilna, Kowno, Grodno; in Belorußland - Minsk, Vitebsk, Mogilev, Smolensk; im Zentralen Nichtschwarzerdegebiet - Moskau, Vladimir, Nižnij Novgorod, Kostroma, Jaroslavl', Tver', Kaluga; im Zentralen Schwarzerdegebiet - Tula, Rjazan', Orel, Tambov, Kursk, Voronež; im Mittleren Wolgagebiet - Kazan', Simbirsk, Penza, Saratov; in der Ukraine links des Dnepr - Černigov, Poltava, Char'kov; im Südwesten - Kiev, Volynien, Podolien; im Südlichen Steppengebiet - Bessarabien, Cherson, Taurien, Ekaterinoslav, Dongouvernement; im Südosten - Astrachan', Samara, Orenburg. - Für das Dongebiet liegen keine Angaben vor.

Auf diese Zweige verlegten sich die Gutsbesitzer. Außerdem begann sich in den gutsherrlichen Eigenwirtschaften des Baltikums auf der Basis der Abfälle der Branntweinbrennerei die Mastviehhaltung zu entwickeln.

Die Produktion solcher technischer Kulturen wie Flachs und Hanf fiel fast ganz der Bauernwirtschaft zu. Das galt auch für den Gemüseanbau. Lediglich die Zuckerrübe - seit Beginn des 19. Jahrhunderts auf vergrößerten Anbauflächen - wurde hauptsächlich in der Gutswirtschaft erzeugt.

Die Bauernwirtschaft spielte also in der landwirtschaftlichen Produktion Rußlands die führende Rolle.

In den letzten Jahrzehnten vor der Reform wiesen folglich die Verteilung der Bevölkerung, der Charakter und die Formen des Grundeigentums und der Bodennutzung sowie die Sozialstruktur des Dorfes in Rußland eine deutlich ausgeprägte regionale Spezifik auf.

Mehrere Gebiete hoben sich deutlich ab. Vor allem waren das der westliche Teil des Landes mit dem Baltikum, Litauen und der Ukraine rechts des Dnepr (Südwesten). Hier waren der Anteil des adligen Grundeigentums und der Gutswirtschaft an der landwirtschaftlichen Produktion am größten; in der Bauernwirtschaft herrschte die Einzelhof-Erbfolge in der Bodenbewirtschaftung vor; die Gutsherren sammelten Erfahrungen bei der Ausbeutung der über keine eigene Wirtschaft verfügenden armen Dorfbewohner; und zur gutsherrlichen Eigenwirtschaft gehörte eine bestimmte produktionstechnische Basis. Die Agrarentwicklung wurde hier vor allem durch die Gutswirtschaft bestimmt.

Für die nördlichen und östlichen Randgebiete des Europäischen Rußlands (Norden, Uralgebiet und Südosten) waren hingegen die entgegengesetzten Merkmale charakteristisch. Adliges Grundeigentum und gutsherrliche Eigenwirtschaft waren hier nicht weit verbreitet. Die landwirtschaftliche Produktion wurde in diesen Gebieten fast ausschließlich von der Bauernwirtschaft erbracht.

Die Gebiete des Landesinnern bildeten eine dritte Region. Trotz aller Unterschiede dieser Gebiete gab es viele gemeinsame Züge. Das adlige Grundeigentum war hier verhältnismäßig weit verbreitet, doch war der Anteil der von den Gutsherren selbst bewirtschafteten Flächen wesentlich kleiner als im Westen. Die Vorherrschaft der Boden-Umverteilung innerhalb der Bauerngemeinde bei der Bodenbewirtschaftung führte dazu, daß die Gutswirtschaft produktionstechnisch völlig auf der Bauernwirtschaft basierte. Hinsichtlich des adligen Grundeigentums und der Gutswirtschaft entsprach das Steppengebiet des Südens in etwa dieser Region, obwohl sich die Entwicklung sowohl der Guts- als auch der Bauernwirtschaft infolge des dort vorhandenen Bodenreichtums von den Gebieten des Landesinnern unterschied. Die Gutswirtschaft wies viele gemeinsame Züge mit den westlichen Gebieten auf, die Bauernwirtschaft hingegen mit den Randgebieten des Europäischen Rußlands.

Die angeführten regionalen Unterschiede spiegeln sich, wie wir im folgenden sehen werden, im Zerfall des Feudalismus und in der Genesis des Kapitalismus auf dem Lande in der Zeit vor der Reform wider.

Die Grundlage für die sozialökonomischen Veränderungen, die für den Zerfall der feudalen und die Genesis der kapitalistischen Verhältnisse in der Landwirtschaft charakteristisch waren, bildete die Entwicklung der Produktivkräfte. Sie zeigte sich in der wachsenden gesellschaftlichen Arbeitsproduktivität. Dieses Wachstum ist auf verschiedenen Wegen, die von den objektiven historischen Bedingungen abhängen, erreichbar. Man kann zwei derartige Wege unterscheiden: den intensiven und den extensiven. Für den erstgenannten Weg ist die Erhöhung der gesellschaftlichen Arbeitsproduktivität vornehmlich durch Einführung neuer Produktionstechnik und -technologie charakteristisch. Bei dem zweiten Weg wird diese Erhöhung durch die Erweiterung und Spezialisierung der Produktion auf der Grundlage

einer umfassenderen natürlich-geographischen und gesellschaftlichen Arbeitsteilung erreicht. In der Realität sind beide Wege natürlich mehr oder weniger miteinander verquickt. In bestimmten historischen Epochen kann jedoch einer der beiden Wege bestimmend sein.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts veränderten sich die Technik und die Technologie der landwirtschaftlichen Produktion im Vergleich zur vorangegangenen Periode insgesamt nicht einschneidend. Allgemein waren primitive Produktionsinstrumente, einfachste Methoden der Bodenbearbeitung und die Dreifelderwirtschaft verbreitet. Zugleich gab es jedoch gerade in dieser Zeit Ansätze für eine Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion.

Das wachsende Mißverhältnis zwischen der Technik und Technologie der landwirtschaftlichen Produktion, die auf die Naturalwirtschaft zugeschnitten waren, und den neuen, durch die zunehmende Einbeziehung der Landwirtschaft in die Ware-Geld-Beziehungen gekennzeichneten Bedingungen hatten die Zeitgenossen erkannt. Dieses Mißverhältnis wurde noch offensichtlicher angesichts der gleichzeitigen Intensivierung der Landwirtschaft in einigen Ländern Westeuropas, vor allem in England. All dies löste Bemühungen um die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion in Rußland aus; es wurden Wege gesucht, um auch hier die Agrotechnik und die Agrikultur zu vervollkommen.

In der Zeit vor der Reform beschäftigten sich vor allem mittlere Gutsbesitzer mit der Rationalisierung; für sie war die Rationalisierung, wie ein führender Landwirt auf diesem Gebiet damals formulierte, der "letzte Rettungsanker", um den Verfall der Wirtschaft aufzuhalten und ihre Rentabilität zu erhöhen. Im Mittelpunkt des Interesses standen dabei solche Probleme wie die Erhöhung der Ernteerträge durch sorgfältigere Bodenbearbeitung, durch Düngung und durch die Einführung der Mehrfelderwirtschaft und des Fruchtwechsels. Die Einführung des Futtergrasanbaus sollte bessere Voraussetzungen für die Viehzucht schaffen.

Charakteristisch für die von den Gutsbesitzern betriebene Rationalisierung war, daß sie im Zusammenhang mit industriellen Unternehmungen stand. Markanteste Beispiele dafür sind, besonders in den dreißiger bis fünfziger Jahren, der erweiterte Zuckerrüben- und Kartoffelanbau mit der dazugehörigen Errichtung von Zuckerfabriken und Schnapsbrennereien.

Die Rationalisierungsversuche in der landwirtschaftlichen Produktion führten zur Entstehung des Landmaschinenbaus in Rußland und zur zunehmenden Einfuhr von Landmaschinen.

Eine Besonderheit der Rationalisierung unter dem Gesichtspunkt vervollkommener Produktionsinstrumente war die bevorzugte Nutzung von Maschinen zur schnelleren Bearbeitung der Ernteerträge, so von Dresch- und Getreidereinigungsmaschinen. Solche Maschinen waren gegen Ende der Epoche der Leibeigenschaft verhältnismäßig weit verbreitet. Die Ursache dafür lag in dem Bestreben, das Getreide schneller für den Markt bereitzustellen. In erheblich geringerem Maße fanden hingegen Getreide- und Grasmähmaschinen Verwendung. Nahezu unberücksichtigt blieben die mit der Bodenbearbeitung zusammenhängenden Prozesse.

Ein weiteres wichtiges Moment der Rationalisierung in den letzten Jahrzehnten der Leibeigenschaft war ihr Zusammenhang mit der Entwicklung der Agronomie und der Landwirtschaftswissenschaft, mit der weiten Verbreitung landwirtschaftlicher Gesellschaften und mit Versuchen, ein Netz landwirtschaftlicher Lehranstalten zu schaffen.

Selbstverständlich veränderte die Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion das Niveau der Produktivkräfte kaum nachhaltig. Nur eine äußerst kleine Gruppe der Gutsbesitzer interessierte sich überhaupt dafür.

Noch weniger hat sich die Rationalisierung auf die Bauernwirtschaft ausgewirkt. Selbst wohlhabende Bauern beschäftigten sich nicht in nennenswertem Maße mit diesem Problem, was auch gar nicht anders sein konnte. Völlig zutreffend sind daher die Urteile über den Zustand der landwirtschaftlichen Produktion, die Mitte des 19. Jahrhunderts die Gouverneure formulierten, die ja keineswegs daran interessiert waren, Veränderungen auf diesem Gebiet zu verniedlichen. So wies der Gouverneur von Nižnij Novgorod im Jahre 1859 darauf hin, daß im Ackerbau "keinerlei Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen wurden, ausgenommen auf einigen Landadelsgütern". Der Gouverneur von Orel berichtete im Jahre 1842, im Ackerbau hätten "keinerlei Verbesserungen Anwendung gefunden, die auf die Einführung neuer Systeme zurückgeführt werden könnten". Und schließlich hob der Gouverneur von Voronež im Jahre 1859 ganz unverblümt hervor, daß sich die Landwirtschaft "auf derselben Entwicklungsstufe befindet, die sie schon im vorigen Jahrhundert gehabt hat".⁹

Obwohl jedoch die Rationalisierungsversuche im größeren Rahmen zu keinen tiefgreifenden Veränderungen führten, schufen sie einen gewissen Erfahrungsschatz, der bei der Umgestaltung der Landwirtschaft nach der Reform eine wichtige Rolle spielte. Als ein Faktor wirkten sie auf die Entstehung und Entwicklung des bürgerlichen Liberalismus ein. Die einsichtigsten und gebildetsten Vertreter der Rationalisierung, die sich von der Unmöglichkeit überzeugt hatten, die Landwirtschaft auf der Grundlage der Leibeigenschaft umzugestalten, zogen den Schluß, daß die Leibeigenschaft selbst beseitigt werden mußte.

Eine wichtige Entwicklungsrichtung der Produktivkräfte in der Landwirtschaft in der hier untersuchten Periode stellte die Einführung neuer Nutzpflanzen und Viehrassen dar. In dieser Hinsicht erlangte vor allem die Verbreitung der im 18. Jahrhundert nach Rußland eingeführten Kartoffel große Bedeutung. Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts blieb sie eine Gemüsekultur. Danach wurde der Kartoffelanbau rasch ausgedehnt, und um die Mitte des Jahrhunderts spielte die Kartoffel in der pflanzlichen Produktion bereits eine führende Rolle. So wurden in den fünfziger Jahren im Europäischen Rußland 5,5 Millionen Tschetwert Kartoffeln ausgepflanzt und etwa 20 Millionen Tschetwert pro Jahr geerntet. Noch in der Epoche der Leibeigenschaft war die Kartoffel in einigen Landesteilen ein wichtiges Nahrungsmittel und eine bedeutende technische Kultur geworden.

Ebenfalls eine neue Kultur war die Zuckerrübe. Erste Anbauversuche gab es am Beginn des 19. Jahrhunderts. Allmählich wurde der Anbau erweitert. Gegen Ende der Epoche der Leibeigenschaft wurden etwa 70 000 Desjatinen mit Zuckerrüben bestellt. Das war zwar eine vergleichsweise kleine Fläche, doch die Zuckerindustrie hatte damit eine einheimische Rohstoffbasis.

Auf dem Gebiet der Viehzucht kam der Züchtung feinwolliger Schafe die größte Bedeutung zu. Sie setzte gleichfalls zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein und verbreitete sich schnell. In den fünfziger Jahren wurden im Europäischen Rußland 38 Millionen Schafe gezählt, davon 9 Millionen feinwollige. Die Merino-Schafzucht lieferte der Tuchindustrie beträchtliche Wollmengen.

Bei der Verbreitung neuer Nutzpflanzen und Viehrassen spielten auch die Bemühungen der um die Rationalisierung bemühten Landwirte eine nicht unwichtige Rolle.

Unter den Bedingungen der vorherrschenden Handarbeit erfolgte die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und folglich auch die Entwicklung der Produktivkräfte vorrangig durch die wachsende Arbeitsteilung, durch die Spezialisierung der Produktion. In der Landwirtschaft waren zwei Arten der Arbeitsteilung eng miteinander verflochten, die sich jedoch gleichzeitig auch wesentlich voneinander unterschieden. Das waren die natürlich-geographische und die gesellschaftliche Arbeitsteilung.

Die natürlich-geographische Arbeitsteilung existierte schon von alters her. Sie war für Länder mit vielfältigen natürlich-klimatischen Bedingungen besonders kennzeichnend. Eine

derartige Arbeitsteilung ist gewissermaßen äußerlich und ergibt sich einigermaßen zwangsläufig; im Unterschied zu den sozialökonomischen Verhältnissen wirkt sie permanent - oder doch langfristig.

Die gesellschaftliche Arbeitsteilung wird hingegen anders als die natürlich-geographische durch innere, gesellschaftliche Faktoren bedingt, sie hängt von den Bedingungen der ökonomischen Entwicklung ab und entwickelt sich daher dynamisch, sie unterliegt schnelleren Veränderungen. Die wesentlichen Unterschiede dieser beiden Arten der Arbeitsteilung bestimmen auch ihr ungleichartiges Einwirken auf die ökonomische Entwicklung. Die natürlich-geographische Arbeitsteilung schafft, wie jede andere auch, die Grundlage für einen Austausch von Produkten, also für den Handel. Sie allein bringt jedoch keine Warenproduktion hervor und führt auch nicht zur Entstehung und Entwicklung der warenproduzierenden Landwirtschaft. Die Tatsache, daß einzelne Kulturen lediglich in bestimmten Gebieten angebaut wurden, verwandelte deren Erträge nicht unbedingt in Waren, da andere Gebiete des Landes ohne diese Produkte auskommen konnten und auch auskamen, beispielsweise der Norden ohne Reis und Mais oder der Süden ohne Roggen. Ganz anders beeinflussten hingegen die gesellschaftliche Arbeitsteilung die ökonomische Entwicklung. Sie wurde zur Grundlage für die Entstehung und Entwicklung der Warenproduktion, was unausbleiblich zu einschneidenden sozialen Veränderungen geführt hat.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzog sich der Spezialisierungsprozeß im Ackerbau bereits im Maßstab großer Wirtschaftsgebiete, wobei eine vorrangige Produktion einzelner Arten pflanzlicher Erzeugnisse in bestimmten Gebieten zu beobachten war. Hier wurden erheblich größere Mengen produziert, als für die Befriedigung örtlicher Bedürfnisse erforderlich waren. Auf dieser Grundlage entstanden Gebiete des warenproduzierenden Ackerbaus, das heißt, es setzte ein Konzentrationsprozeß des Ackerbaus und anderer Zweige der Landwirtschaft in bestimmten Landesteilen ein. So spezialisierten sich in der genannten Periode das Zentrale Nichtschwarzerde-, das Zentrale Schwarzerde- und das Mittlere Wolgagebiet auf den Roggenanbau; gleichzeitig ging er in anderen Gebieten zurück. Der Haferkultur begann man im Nordwesten und im Zentralen Schwarzerdegebiet größere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine stärkere Spezialisierung auf Weizen erfolgte im Nordosten, auf Gerste im Norden und im Nordwesten, auf Buchweizen im Mittleren Wolgagebiet.

Die deutlichste gebietsmäßige Spezialisierung zeigte sich in der Produktion traditioneller technischer und neu eingeführter Kulturen.

Hauptgebiete für die Produktion von Flachs waren der Nordwesten, Belorußland sowie das Zentrale Nichtschwarzerde- und das Uralgebiet; beträchtliche Anbauflächen für Flachs gab es in den Gouvernements Livland, Kowno und Vologda.

Hauptgebiete für den Hanfanbau waren die Gouvernements Smolensk, Kaluga, Orel, Černigov, Kursk und Poltava. Ein anderes Anbaugesbiet bildeten die Gouvernements Tambov, Penza und Voronež. Auf alle diese Gebiete zusammen entfielen mehr als die Hälfte sämtlicher Anbauflächen für Flachs im Europäischen Rußland.

Der Anbau der Zuckerrübe, die man anfangs in den Nichtschwarzerdegebieten zu kultivieren suchte, konzentrierte sich auf die Ukraine rechts des Dnepr und auf einige Gouvernements in der Ukraine links des Dnepr und im Schwarzerdezentrum.

Die Kartoffel wurde mit ihrer zunehmenden Verbreitung in sämtlichen Gebieten angebaut. Auf die Kartoffelproduktion spezialisierten sich jedoch vor allem das Baltikum, Litauen, Belorußland und einige weitere Gouvernements (Petersburg, Jaroslavl¹, Černigov).

In dem untersuchten Zeitabschnitt wurde also die Tendenz deutlich sichtbar, einzelne Kulturen in bestimmten Gebieten in größerem Umfang zu produzieren.◦

Mit der allgemeinen Spezialisierung der einzelnen Gebiete auf die Ackerbauproduktion gingen gewisse Veränderungen einher. Als Gradmesser hierfür kann das Verhältnis zwischen dem Anteil der Gebiete an der Getreideproduktion und ihrem Bevölkerungsanteil dienen. Die entsprechenden Angaben über dieses Wechselverhältnis und ihre zeitliche Veränderung spiegeln den Entwicklungsgrad des Ackerbaus in den einzelnen Gebieten während der jeweiligen Zeitabschnitte wider. Je höher diese Werte über dem Einheitswert lagen, desto weiter war die Spezialisierung im Ackerbau des entsprechenden Gebiets fortgeschritten.

Nehmen wir als Beispiel, daß auf ein bestimmtes Gebiet 20 Prozent der Gesamtbevölkerung und 25 Prozent der gesamten Getreideernte des Europäischen Rußlands entfielen. Während für ein anderes die entsprechenden Werte 15 Prozent und 10 Prozent betragen. Die Relation des Anteils an der Getreideernte zum Anteil der Bevölkerung beliefe sich dann im ersten Gebiet auf 1,25 (25 : 20), während sie im zweiten Gebiet 0,66 (10 : 15) beträgt. Es zeigt sich damit deutlich, daß im ersten Gebiet der Entwicklungsgrad der Landwirtschaft beträchtlich höher war als im zweiten (siehe Tabelle 2).

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es im Europäischen Rußland vier Gebiete, in denen das Niveau der Ackerbauproduktion am höchsten lag: vor allem das Zentrale Schwarzerdegebiet und dann auch Belorußland, Litauen und das Mittlere Wolgagebiet. Sehr bemerkenswert ist, daß sich zwei Nichtschwarzerdegebiete unter diesen Gebieten befanden. Am geringsten entwickelt waren im Hinblick auf den Ackerbau zu dieser Zeit der Norden und das Südliche Steppengebiet.

In der Mitte des 19. Jahrhunderts nahmen hinsichtlich des Spezialisierungsgrades des Ackerbaus das Zentrale Schwarzerde- und das Mittlere Wolgagebiet die erste Stelle ein. In dem erstgenannten Gebiet war das Niveau des Ackerbaus unverändert geblieben, im zweiten jedoch gestiegen. Gleichzeitig hatten weitere Veränderungen stattgefunden. Erstens war in zwei Gebieten, im Südosten und im Uralgebiet, der Ertrag aus dem Ackerbau derart gestiegen, daß er den örtlichen Getreidebedarf zu übersteigen begann. Zweitens hatte sich die Ackerbauproduktion im Baltikum und, was besonders wichtig war, im Zentralen Industriegebiet merklich entwickelt. Drittens war das Niveau des Ackerbaus im Nordwesten, aber auch in Litauen und Belorußland erheblich gesunken.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts begann also der Prozeß, in dessen Verlauf sich in einzelnen Landesteilen der Ackerbau vorrangig entwickelte, das heißt, es erfolgte nicht nur eine Spezialisierung in der Produktion einzelner Kulturen nach Gebieten, sondern auch eine Spezialisierung der Ackerbauproduktion insgesamt.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts trat im Nordwesten der Nichtschwarzerdezone deutlich die Tendenz zur Herausbildung von Gebieten hervor, in denen Viehzucht unter dem Gesichtspunkt des Handels betrieben wurde; das gilt nicht für das Gebiet um Archangel'sk, in dem es das schon früher gab. Während Mitte des Jahrhunderts im Europäischen Rußland auf 100 Einwohner im Durchschnitt 35 Stück Rindvieh entfielen, waren es im Norden, im Ural- und im Litauisch-Belorussischen Gebiet zwischen 42 und 45 Stück. Hauptzentren der Viehzucht blieben jedoch die südlichen und östlichen Gebiete des Europäischen Rußlands; im Südlichen Steppengebiet entfielen 61 Stück Rindvieh auf 100 Einwohner.

Im Südosten, im Mittleren Wolgagebiet, im Südlichen Steppengebiet und im Vorland des Kaukasus war um die Mitte des 19. Jahrhunderts etwa die Hälfte des gesamten Schafbestandes konzentriert. Die Merino-Schafzucht hatte sich auch bereits auf die Ukraine links des Dnepr ausgedehnt. Von 9 Millionen Stück feinvolliger Schafe entfielen in den fünfziger Jahren 6 Millionen Stück auf die Ukraine links des Dnepr und das Steppenland im Süden. Um diese Zeit war die Schweinezucht im Baltikum, in Litauen, in Belorußland und in der Ukraine hoch entwickelt. Gleichzeitig blieb das Niveau der Viehzucht in den riesigen Räumen des Schwarzerdezentums, der Mittleren Wolga, des Industriellen Zentrums, des Nordwestens sowie eines Teils der nördlichen Gebiete nach wie vor niedrig.

Tabelle 2

Spezialisierung der pflanzlichen Produktion im Europäischen Rußland im 19. Jahrhundert (Verhältnis zwischen dem Anteil der Getreide- und Kartoffelerträge⁺ und dem Bevölkerungsanteil)

Gebiete	Zeitabschnitt 1802 - 1811	Zeitabschnitt 1851 - 1860
<u>Nichtschwarzerdezone:</u>		
Norden	0,54	0,58
Uralgebiet	0,72	1,20
Nordwesten	0,91	0,55
Baltikum	0,75	0,87
Litauen	1,17	0,88
Belorußland	1,22	0,86
Zentrales Nichtschwarzerdegebiet	0,87	1,00
<u>Schwarzerdezone:</u>		
Zentrales Schwarzerdegebiet	1,36	1,33
Mittleres Wolgagebiet	1,13	1,26
Ukraine links des Dnepr	0,90	0,87
Südwesten	0,86	0,79
Südliches Steppengebiet	0,55	0,63
Südosten	1,04	1,15
Vorland des Kaukasus	-	-
<hr/>		
Nichtschwarzerdezone	0,92	0,92
<hr/>		
Schwarzerdezone	1,07	1,06
<hr/>		
Europäisches Rußland	1,00	1,00

+ Die Kartoffelerträge wurden im Verhältnis 3 : 1 auf Getreide umgerechnet.

Damit ist in ganz allgemeinen Zügen der Entwicklungsstand der Produktivkräfte und der Spezialisierung in der Landwirtschaft skizziert. Diese Spezialisierung erfolgte sowohl beim Ackerbau als auch in der Viehzucht auf extensiver Grundlage. Beim Ackerbau war das allgemeine Entwicklungsniveau, das den Grad der landschaftlichen Spezialisierung widerspiegelte, vor allem durch die Ausdehnung der Anbauflächen bestimmt und hing durchaus nicht von den Ernteerträgen ab.¹⁰ Infolgedessen verlagerten sich die Zentren des besonders hoch entwickelten Ackerbaus immer weiter nach Süden. Waren am Ende des 18. und zu Beginn

des 19. Jahrhunderts Litauen und Belorußland, das Schwarzerdezentrum und das Mittlere Wolgagebiet solche Gebiete, so stellten Mitte des 19. Jahrhunderts das Schwarzerdezentrum und das Mittlere Wolgagebiet, aber auch der Südosten und das Uralgebiet diese Zentren dar. In der Zeit nach der Reform entwickelten sich das Steppenland des Südens und das Vorland des Kaukasus rasch; sie übernahmen dann zu Beginn des 20. Jahrhunderts in der Ackerbauproduktion die Führung.

Ebenso war auch die Situation in der Viehwirtschaft. Sowohl Ende des 18. als auch Mitte des 19. Jahrhunderts bestand eine enge, direkte Abhängigkeit des allgemeinen Entwicklungsniveaus der Viehzucht (Gesamtzahl des Viehs pro Kopf der Bevölkerung) vom Vorhandensein der Heuschläge (deren Quantität pro Kopf der Bevölkerung). Mit anderen Worten: Über je mehr Heuschläge ein bestimmtes Gebiet verfügte, desto höher lag dort das Niveau der Viehzucht, desto weniger Vieh entfiel aber auch auf eine Heuschlag-Einheit.

Ein sehr verallgemeinerter, jedoch nicht hinreichend exakter Index für das Wachstum der Arbeitsproduktivität in der pflanzlichen Produktion ist die Höhe der Getreideerträge, umgerechnet pro Kopf der Gesamtbevölkerung. Vorliegende Materialien ergeben hierzu folgendes Bild (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3

Niveau der pflanzlichen Produktion im Europäischen Rußland in den Jahren 1851 - 1860 gegenüber dem Zeitraum 1802 - 1811 (in Prozent)

Gebiete mit gestiegenem Niveau des Ackerbaus	%	Gebiete mit gesunkenem Niveau des Ackerbaus	%
Uralgebiet	166,6	Zentrales Schwarz-erdegebiet	97,7
Baltikum	116,0	Ukraine links des Dnepr	96,6
Südosten	115,4	Südwesten	91,9
Zentrales Industriegebiet	114,9	Litauen	75,2
Südliches Steppengebiet	114,7	Belorußland	70,5
Mittleres Wolgagebiet	111,5	Nordwesten	60,5
Norden	107,4		

In sieben Gebieten war das Niveau der Ackerbauproduktion mehr oder weniger gestiegen; am bedeutendsten im Uralgebiet, am geringsten im Norden.

In sechs Gebieten zeigte sich ein niedrigeres Niveau des Ackerbaus. Die Ursache dafür waren sowohl das gesunkene Niveau der Bauernwirtschaft als auch die Tatsache, daß der Ackerbau in einigen dieser Gebiete seine Rolle als führender Zweig der Volkswirtschaft einzubüßen begann. Dies läßt sich im Nordwesten besonders deutlich erkennen. Folglich bezeugt die Dynamik des Ackerbauniveaus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eindeutig das Wachstum der Arbeitsproduktivität in diesem Zweig der Landwirtschaft und den Zusammenhang zwischen diesem Wachstum und der gebietsmäßigen Spezialisierung des Ackerbaus.

Als exakterer Wachstumsindex der Arbeitsproduktivität im Ackerbau dürfte die Höhe der Nettogetreideerträge - umgerechnet pro Kopf der im Ackerbau beschäftigten Bevölkerung -

gelten, da während des untersuchten Zeitraums immer beträchtlichere Teile der Bevölkerung aus der Landwirtschaft in verschiedene Zweige des Handels und der Industrie abwanderten. Hier sind jedoch nur ganz ungefähre Berechnungen möglich. So wurden im Zentralen Nichtschwarzerdegebiet, das heißt im Zentralen Industriegebiet, pro landwirtschaftliche Arbeitskraft Ende des 18. Jahrhunderts 13 Tschetwert Getreide, hingegen Mitte des 19. Jahrhunderts 20 Tschetwert geerntet, das heißt, das Eineinhalbfache. Mit anderen Worten, die Arbeitsproduktivität erhöhte sich schneller als es der Entwicklungsdynamik des Ackerbaus entspricht. Dabei ist es auch in Gebieten mit einem gesunkenen Ackerbauniveau zu einem Wachstum der Arbeitsproduktivität gekommen. Von großem Interesse sind in dieser Hinsicht Angaben über den Arbeitsaufwand im Ackerbau für sämtliche Arbeitsvorgänge, von der Aussaat bis zum Dreschen. Für die sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts kann man den Aufwand an Frondienstarbeit auf Klosteräckern zugrunde legen, für die fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts hingegen den Arbeitsaufwand auf gutsherrlichen Ländereien. Das ergibt folgendes Bild (siehe Tabelle 4):

Tabelle 4

Arbeitsaufwand für eine Getreideanbaufläche von einer Desjatine⁺

Gebiete	60er Jahre des 18. Jh.		50er Jahre des 19. Jh.	
	Handdienst- tage	Spanndienst- tage	Handdienst- tage	Spanndienst- tage
Norden und Nordwesten	70	30 - 35	51,4	21,1
Zentrales Nicht- schwarzerdegebiet	50 - 60	25 - 30	43,2	21,3
Zentrales Schwarzerdegebiet	40 - 41	21 - 23	25,6	11,7

+ Milov, L. V., O proizvoditel'nosti truda v zemledelii Rossii v seredine XVIII v. (po materialam monastyrskoj barščiny), in: Istoričeskie zapiski, Bd. 85, Moskau 1970, S. 265.

In allen Gebieten war also der Aufwand an Handdiensten Mitte des 19. Jahrhunderts um etwa ein Drittel niedriger als Mitte des 18. Jahrhunderts. Der Aufwand an Spanndiensten verminderte sich im Norden und Nordwesten um etwa ein Drittel, im Schwarzerdezentrum auf die Hälfte und ging im Nichtschwarzerdezentrum wenig zurück. Selbstverständlich darf man diesen verringerten Arbeitsaufwand nicht ausschließlich auf die Erhöhung der Arbeitsproduktivität zurückführen, denn weitgehend wurde er durch Intensivierung des Frondienstes erreicht. Allerdings war diese Intensivierung nur möglich, wenn die Bauernwirtschaft über Reserven für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität verfügte.

Am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wuchs somit die Arbeitsproduktivität im Ackerbau als dem wichtigsten Zweig der Landwirtschaft beträchtlich. Die Voraussetzung dafür bot zum Teil die Vervollkommnung der Technik und der Technologie, im wesentlichen wurde dieses Wachstum jedoch durch die Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion erzielt.

Die wichtigste Folge der Entwicklung der Produktivkräfte, der Ausdehnung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und der Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion war die Umwandlung der Naturalwirtschaft in die Warenwirtschaft. Die Entwicklung der Warenproduktion führte vor allem zu einer wesentlichen Veränderung in der Entwicklung der Produktivkräfte, zu einer Erhöhung der gesellschaftlichen Arbeitsproduktivität.

Für die Zeit der Naturalwirtschaft mit der ihr eigenen Abgeschlossenheit und Isolierung der Wirtschaftseinheiten (Gutswirtschaften, Bauerngemeinden) war nicht nur charakteristisch, daß die wichtigsten Bedürfnisse der Produktion und des persönlichen Verbrauchs durch Naturalien befriedigt wurden, sondern auch, daß beträchtliche wirtschaftliche und Nahrungsmittelreserven vorhanden waren. Ein höheres Produktionsniveau und die Erzielung von Überschüssen in einzelnen Gebieten blieben gesellschaftlich irrelevant und führten nicht zu einer Verminderung dieser Reserven in anderen Gebieten. Im Grunde genommen stellte die Produktion auf dieser Stufe in ökonomischer Hinsicht kein einheitliches gesellschaftliches System dar. Ein solches System bildete sich erst im Übergangsprozeß von der Naturalproduktion zur Warenproduktion heraus, und zwar in dem Maße, wie sich ein Teil der landwirtschaftlichen Produktion in Ware verwandelt. "Der Charakter der ganzen Produktionsweise wird also mehr oder weniger verändert. Sie verliert ihre Unabhängigkeit, ihr Losgelöstsein vom gesellschaftlichen Zusammenhang"¹¹, wie es für die Zeit der Naturalwirtschaft charakteristisch ist. Der Umwandlungsprozeß der landwirtschaftlichen Naturalproduktion in Warenproduktion war daher gleichbedeutend mit einer gewaltigen Erhöhung des ökonomischen Entwicklungsniveaus. Unabhängig davon, ob mehr oder weniger Produkte erzeugt wurden, ob das Wirtschaftsniveau stieg oder sank und ob die Lage der unmittelbaren Produzenten besser oder schlechter wurde, hat die Einbeziehung der sich selbst genügenden und auf örtliche Beziehungen beschränkten Wirtschaftskomplexe in das System der gesellschaftlichen Produktion, die mit dem sich herausbildenden einheitlichen, nationalen Agrarmarkt verbunden war, das ökonomische und Produktionsniveau sowohl des Dorfes als auch der Gesellschaft als Ganzes entscheidend gehoben. Hier wurde, gesellschaftlich gesehen, etwa das gleiche Resultat erzielt wie beim Zusammenschluß selbständiger und zersplitterter Heimarbeiter (kustar') zur Manufaktur.

Die erreichten Tempi bei der Umwandlung der Naturalwirtschaft in die Warenwirtschaft und die Entwicklungsintensität der letzteren sind folglich der am weitesten verallgemeinerte und der entscheidende Gradmesser für die Veränderungen beim Wachstum der Produktivkräfte, bei der Erhöhung der gesellschaftlichen Arbeitsproduktivität. Hierin erschöpfte sich natürlich keineswegs die Bedeutung, die der Entwicklung der Warenproduktion in der Landwirtschaft zukam. In dem Maße, wie die Isolierung der Guts- und der Bauernwirtschaft von der Gesellschaft schwand, unterlagen sie der Einwirkung der Gesetzmäßigkeiten, die für die Warenproduktion charakteristisch sind. Dies führte unvermeidlich zu einer Änderung ihres bisherigen sozialen Wesens, zur Herausbildung neuer Merkmale und Tendenzen in ihrer Entwicklung.

Welcher Art waren nun die Veränderungen in der Entwicklung der Warenproduktion in der Landwirtschaft während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts?

Vorliegende Angaben über Getreidetransporte ermöglichen es, die Hauptgebiete zu ermitteln, in denen sich das Wachstum des Marktanteils des Ackerbaus am schnellsten vollzog.¹² Vor allem ist hier das Zentrale Schwarzerdegebiet zu nennen. Der Transport des Marktgetreides auf den Flüssen Cna und Mokša aus den Gouvernements Tambov, Penza und anderen hat sich vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts fast verfünffacht. Die Verschiffung in den Häfen Orel und Mcensk sowie aus dem Gebiet Nižnij Novgorod hat sich annähernd verdreifacht.

Bemerkenswert sind auch die beträchtlichen Getreideversciffungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf der Westlichen Dvina und aus dem Gouvernement Smolensk, die dem oben er-

wählten hohen Niveau, das der Ackerbau zu dieser Zeit im Litauisch-Belorussischen Gebiet und im Baltikum aufwies, völlig entsprachen.

Das rasche Wachstum der Ackerbauproduktion des Uralgebiets in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war begleitet von umfangreicheren Getreidetransporten im Flußsystem der Kama und der Nördlichen Dvina.

Den höheren Marktanteil des Ackerbaus in der Ukraine während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bezeugen die steigenden Getreidetransporte auf den Flüssen Dnepr, Sož und Desna; das gleiche gilt hinsichtlich Litauens und Belorußlands für die Flüsse Neman, Pripjat und Westlicher Bug.

Am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vollzog sich also ein verhältnismäßig schnelles Wachstum der Warenproduktion im Ackerbau - am intensivsten in den Gebieten, in denen die Tendenz zur Spezialisierung der Ackerbauproduktion zu beobachten war. Hierbei handelte es sich vor allem um das Schwarzerdezentrum, das Wolgagebiet, das Gebiet östlich der Wolga und das Uralgebiet. So entfielen am Ende der fünfziger Jahre von 112 Millionen Pud Getreide, die auf den Flüssen in 46 Gouvernements befördert wurden, 68 Millionen Pud oder 60 Prozent auf die Gouvernements des Schwarzerdezentums, des Mittleren Wolgagebiets und des Südostens.

Die Hauptkonsumenten des Marktgetreides waren die Nichtschwarzerdegebiete, vor allem das Zentrale Industriegebiet und der Nordwesten. In diesem Zusammenhang sind Angaben über Getreidelieferungen nach Moskau und Petersburg von Interesse. Vom Ende der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts bis zum Jahre 1861 stieg der jährliche Getreidetransport nach Moskau auf Wasserstraßen auf das Vierzehnfache, auf den Landwegen auf das Dreieinhalbfache und insgesamt auf das Fünffache, das heißt von 554 000 auf 2 819 000 Tschetwert. Die Getreidelieferungen nach Petersburg vergrößerten sich vom Beginn der achtziger Jahre des 18. bis zur Mitte der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts auf mehr als das Dreieinhalbfache, das heißt von 1 022 000 auf 3 640 000 Tschetwert.

Wie hoch war nun der Gesamtmarktanteil der Ackerbauproduktion in der untersuchten Periode? Da systematische Angaben leider fehlen, muß man sich auf unvollständige Zusammenstellungen und ungefähre Berechnungen beschränken. Diese weisen erstens aus, daß sich der Marktanteil des Ackerbaus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts etwa verdoppelte. Zweitens lag er zu Beginn des Jahrhunderts in den nördlicher gelegenen Gouvernements, um die Mitte des Jahrhunderts hingegen in den südlicher gelegenen Gouvernements höher, was den Haupttendenzen in der Entwicklung des Ackerbaus völlig entspricht.

Nach den Angaben über Getreidetransporte und über die Nachfrage nach Marktgetreide betrug der Anteil des Marktgetreides in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Europäischen Rußland ungefähr 38 Millionen Tschetwert oder etwa 350 Millionen Pud, was pro Kopf der Bevölkerung 6 Pud und 18 Prozent des Bruttoertrags ausmachte. Selbst für die Zeit am Ende der Leibeigenschaft muß ein derartiger Marktanteil als außerordentlich hoch angesehen werden. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß der Gesamtmarktanteil des Ackerbaus in Rußland zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in der Epoche des Imperialismus, 30 Prozent nicht überstieg.

So waren die allgemeinen Entwicklungsbedingungen und -tendenzen der Landwirtschaft am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts beschaffen. Eine Bestandsaufnahme aller Aspekte und Richtungen dieser Entwicklung zeigt, daß sich in dieser Zeit das Wachstum der gesellschaftlichen Arbeitsproduktivität in der landwirtschaftlichen Produktion qualitativ veränderte. Das Hauptmerkmal dieser Veränderungen waren die sich vertiefende und weiter ausbreitende Arbeitsteilung und die Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion, auf deren Grundlage die Umwandlung der Naturalwirtschaft in die Warenwirtschaft stattfand und sich ein einheitliches System der gesellschaftlichen Produktion

in der Landwirtschaft herauszubilden begann. Dies alles führte zu wesentlichen Veränderungen in der inneren Struktur und den Entwicklungstendenzen der Guts- und der Bauernwirtschaft.

2. Hauptentwicklungstendenzen der Gutswirtschaft

Die Hauptzüge der sozialökonomischen Evolution der Gutswirtschaft in der Zeit vor der Reform spiegeln nicht nur den Zerfallsprozeß des Feudalismus und die Genesis des Kapitalismus in dieser Wirtschaft wider, sondern bestimmten auch weitgehend die Entwicklungsbedingungen der Bauernwirtschaft, weil die feudale Produktionsweise den untrennbaren Zusammenhang zwischen beiden voraussetzt.

Die ökonomische Macht der einzelnen Gutsbesitzer wurde vor allem durch die Anzahl ihrer leibeigenen Bauern bestimmt. Daher war die Struktur der herrschenden Klasse erstens ungleichartig, und zweitens entsprach die Rolle der einzelnen Adelsschichten in ökonomischer Hinsicht nicht deren zahlenmäßiger Stärke (siehe Tabelle 5).

Tabelle 5

Zahl der Leibeigenen des Adels in 47 Gouvernements des Europäischen Rußlands in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts⁺

Gruppen nach der Zahl der Leibeigenen	auf die einzelnen Gruppen entfielen in %	
	Besitzer	Leibeigene
bis 100 männliche Seelen	77,5	19,1
101 - 500	18,9	37,2
501 - 1000	2,3	14,9
über 1000	1,3	28,7

+ Zusammengestellt nach Angaben von Trojnickij, A., *Krepostnoe naselenie v Rossii po 10-j narodnoj perepisi*, Petersburg 1861, S. 45.

Innerhalb des Adels hatte folglich die Gruppe mit wenigen Leibeigenen eindeutig das Übergewicht. Die Tatsache, daß der überwiegende Teil der Gutsherren nur wenige Leibeigene besaß, ist für die historische Entwicklung der herrschenden Klasse und für die Rolle der Gutswirtschaft in der ökonomischen Entwicklung von großer Bedeutung gewesen. Zwar konnte die wirtschaftlich schwache Schicht der kleinen Gutsbesitzer keinen nennenswerten Beitrag zum Fortschritt der Produktion leisten, sie reagierte jedoch, wie wir später sehen werden, in bestimmten Momenten besonders empfindlich auf den Entwicklungsverlauf und Entwicklungscharakter der Volkswirtschaft des Landes. Außerdem stellte sie etwa vier Fünftel sämtlicher Gutsbesitzer.

Die mittlere Gruppe der Gutsherren erfaßte etwa ein Fünftel des Adels mit rund zwei Fünfteln der leibeigenen Bauern. Die großen und größten Gutsbesitzer waren zahlenmäßig nur eine kleine Zwischenschicht, jedoch beruhte ihre wirtschaftliche Macht auf der Ausbeutung von über 40 Prozent der leibeigenen Bauern. Zu dieser Gruppe gehörte eine verschwindend

geringe Zahl der mächtigsten Adligen - im Jahre 1857 waren es 1396 Personen -, die etwa 30 Prozent der Bauern besaßen.

Die soziale Struktur der herrschenden Klasse wies beträchtliche regionale Unterschiede auf, sie waren historisch, betriebs- und gesamtwirtschaftlich bedingt. Mitte des 19. Jahrhunderts unterschieden sich hinsichtlich der Zahl der Leibeigenen der Südwesten und das Uralgebiet, wo die Bauern auf den großen Besitzungen konzentriert waren, sehr deutlich von anderen Gebieten (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6

Regionale Unterschiede beim Besitz an Boden und Leibeigenen auf den Adelsbesitzungen im Europäischen Rußland am Ende der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts

Gebiete	Gesamtzahl Besitzer	(in Tausend)		pro Besetzung		Boden pro Leibeige- ner (in Desjatinen)
		leibeigene Bauern	sämtliche Bo- denflä- chen des Adels (in De- sjatinen)	Leibeigene (männl. Seelen)	Boden (in De- sjatinen)	
Norden	1,46	108,2	2034	73	1393	19,1
Uralgebiet	1,07	262,4	8200	246	7664	31,2
Nordwesten	7,72	507,5	8805	66	1141	17,3
Litauen	5,70	560,0	6760	98	1186	12,1
Belorußland	10,56	1134,6	14 774	107	1399	13,1
Zentrales Indu- striegebiet	18,53	2168,3	16 950	117	915	7,8
Zentrales Schwarz- erdegebiet	23,27	2117,1	12 404	91	533	5,9
Mittleres Wolga- gebiet	4,56	585,7	4427	128	971	7,6
Ukraine links des Dnepr	15,03	822,9	6260	55	417	7,6
Südwesten	5,45	1484,1	10 845	272	1989	7,3
Südliches Steppengebiet	8,84	500,8	8140	57	921	16,2
Südosten	3,57	442,8	5173	124	1449	11,7
Für 47 Gouverne- ments	105,66	10 694,4	104 772	101	987	9,8

Die hinsichtlich der Zahl der Leibeigenen kleinsten Durchschnittsgrößen der Besitzungen gab es im Nordwesten, in der Ukraine links des Dnepr und im Südlichen Steppengebiet.

Auch die Bodenmenge der einzelnen Besitzungen der Gutsherren war wesentlich verschieden. Den meisten Boden pro Kopf der männlichen leibeigenen Bevölkerung besaßen die Gutsherren des Uralgebiets, des Nordens und des Nordwestens; hier handelte es sich jedoch vorwiegend um große Waldgebiete, zur landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Boden gab es verhältnismäßig wenig. Über reichliche Bodenmengen verfügten die Gutsbesitzer Belorußlands und Litauens. Während jedoch in Belorußland ein großer Teil der gutsherrlichen Ländereien aus Wald bestand, handelte es sich in Litauen hauptsächlich um Acker- und Grünland.¹³ In der Nichtschwarzerdezone zählte Litauen zu den Gebieten, in denen der Adel am besten mit landwirtschaftlichen Nutzflächen versorgt war.

Andere Gebiete mit reichlichem Bodenbesitz der Adligen waren der Südosten und besonders das Südliche Steppengebiet. Hier besaßen die Gutsbesitzer riesige Ländereien, genutzt als Acker-, Gras- und Weideland.

In den übrigen Gebieten verfügte der Adel über wenig Boden, das heißt 6 bis 8 Desjatinen des gesamten Bodens pro männliche Seele. Besonders hervorzuheben sind die ungünstigen Bedingungen für die landwirtschaftliche Produktion im Zentralen Nichtschwarzerdegebiet, wo ein großer Teil des Landbesitzes aus Wäldern bestand.

Die Größe der gutsherrlichen Besitzungen und vor allem deren Ausstattung mit Nutzland beeinflussten sehr nachhaltig sowohl die Entwicklung der Guts- als auch der Bauernwirtschaft. Beide Faktoren waren vor allem maßgebend dafür, in welchen Formen das Eigentum der Adligen am Boden ökonomisch genutzt werden konnte, das heißt für die Formen der Feudalrente, von der die Struktur der Gutswirtschaft und die Entwicklungsbedingungen der Bauernwirtschaft weitgehend abhingen. Das sich in dieser Hinsicht abzeichnende Bild ermöglicht zweifellos die Hervorhebung einiger Faktoren. Erstens fehlten in mehreren Gebieten, das heißt im Norden, Nordwesten und Nichtschwarzerdezentrum, günstige Voraussetzungen für den Ackerbau der Gutswirtschaft. Zweitens gehörten die meisten Gebiete, vorwiegend in der Schwarzerdezone, in denen hinsichtlich des Klimas und der Bodenverhältnisse günstige Bedingungen für den Ackerbau herrschten, zu den Landesteilen, die am dichtesten besiedelt waren und die über den wenigsten Boden verfügten. Folglich mußte hier die umfassende Entwicklung der gutsherrlichen Eigenwirtschaft die Möglichkeiten des Fortschritts der Bauernwirtschaft zwangsläufig einschränken. Drittens wurde in sämtlichen Gebieten - mit Ausnahme des Südlichen Steppengebiets und des Südostens - das mögliche Ausmaß der landwirtschaftlichen Produktion absolut durch die Arbeitskraft der leibeigenen Bauernschaft bestimmt.

In der Tat weisen zahlreiche Angaben aus, daß ein Bauer bis zu 5 Desjatinen Ackerboden bearbeiten konnte. Mitte des 19. Jahrhunderts entfiel jedoch in sämtlichen Gebieten des Europäischen Rußlands, außer im Südlichen Steppengebiet und im Südosten, auf einen Leibeigenen eine wesentlich kleinere Ackerfläche. Dies alles zwang neben anderen Faktoren die Gutsbesitzer keineswegs dazu, ihre Eigenwirtschaft auf eine moderne Arbeitsweise umzustellen.

Die Entwicklungstendenzen der Gutswirtschaft wurden weitgehend durch die Formen ihrer Produktions- und Wirtschaftsorganisation, das heißt durch die Arten der Feudalrente bestimmt.

Nach Beschreibungen der Adelsbesitzungen aus der Vorbereitungsperiode der Reform von 1861 konnten für die letzten Jahrzehnte vor der Reform hinsichtlich der Ausbeutungsformen der Bauern sieben Gruppen von Besitzungen festgestellt werden. In 23 großrussischen Gouvernements, die im Südwesten, im Zentralen Industriegebiet sowie im Zentralen Schwarzerdegebiet, an der Mittleren Wolga und im Südosten lagen, ergaben sich hinsichtlich dieser Ausbeutungsformen auf Besitzungen, zu denen mehr als 100 Leibeigene gehör-

ten, folgende Werte: reine Frondienstbesitzungen, das heißt Güter, auf denen sämtliche Bauern ausschließlich im Frondienst (barščina) arbeiteten = 44,5 Prozent; reine Fronzinsbesitzungen, wo die Bauern ausschließlich Geldzins (deneznyj obrok) zahlten = 18,5 Prozent; im eigentlichen Sinne gemischte Besitzungen (smešannye imenija), das heißt solche, auf denen alle Bauern sowohl im Frondienst arbeiteten als auch Geldzins entrichteten = 5,9 Prozent; Besitzungen mit Frondienst und Fronzins, wo der eine Teil der Bauern Frondienst leistete, der andere Teil Geldzins = 18,0 Prozent; Besitzungen mit Frondienst und gemischter Rentenform, das heißt, ein Teil der Bauern arbeitete im Frondienst, die übrigen Bauern leisteten sowohl Frondienst als auch Fronzins = 9,9 Prozent; Besitzungen mit Frondienst, Fronzins und einer Mischung der beiden, wo also eine Gruppe der Bauern Frondienst leistete, eine zweite Gruppe Geldzins zahlte und eine dritte Gruppe zu beidem verpflichtet war = 2,7 Prozent; schließlich die Besitzungen mit Fronzins und gemischter Rentenform, das heißt, ein Teil der Bauern zahlte Geldzins, ein anderer Teil leistete sowohl Frondienst als auch Geldzins = 0,5 Prozent.

Erstens fallen hier die weit verbreiteten gemischten Ausbeutungsformen auf. In dieser oder jener Kombination traten sie bei 37 Prozent der Adelsbesitzungen auf. Am weitesten verbreitet waren sie in der Nichtschwarzerdezone, zum Beispiel im Nordwesten auf 59,9 Prozent und im Nichtschwarzerdezentrum auf 51,4 Prozent der Adelsgüter. Diese weite Verbreitung gemischter Formen der bäuerlichen Ausbeutung spiegelt das ausgeprägte Bestreben der Gutsbesitzer wider, ihre Wirtschaft den Konkurrenzbedingungen anzupassen, um ein möglichst großes Mehrprodukt zu erzielen.

Zweitens ist charakteristisch, daß nicht nur auf den meisten Besitzungen der Schwarzerde-, sondern auch denen der Nichtschwarzerdezone eine Eigenwirtschaft der Gutsbesitzer in diesem oder jenem Umfang betrieben wurde. So gab es im Zentralen Nichtschwarzerdegebiet Frondienstbauern in unterschiedlich großer Anzahl auf 52 Prozent der Güter, wenn man die Besitzungen mit einer im eigentlichen Sinne gemischten Rentenform nicht einbezieht, bzw. 62,1 Prozent, wenn man diese mitzählt. Noch größer war der Anteil solcher Güter im Nordwestlichen Gebiet. In den 23 großrussischen Gouvernements zusammen betrug der Anteil der Besitzungen mit unterschiedlich entwickelter Eigenwirtschaft abzüglich der Güter mit einer im eigentlichen Sinne gemischten Rentenform 75,6 Prozent bzw. zuzüglich dieser Güter 81,5 Prozent. In Belorußland, Litauen und der Ukraine lag der Anteil derartiger Güter noch höher.

Die Gutswirtschaft hat folglich fast überall in diesem oder jenem Grade die Agrarentwicklung nicht nur mittelbar, das heißt durch Einwirkung auf die Bauernwirtschaft, sondern auch unmittelbar beeinflußt. Außerordentlich bedeutsam ist es deshalb, jene Haupttendenzen zu ermitteln, die für die Entwicklung der Gutswirtschaft charakteristisch waren, und jenen Einfluß zu bestimmen, den sie auf die Agrarentwicklung ausübte.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wuchs der Anteil der Gutswirtschaft an der Marktproduktion schnell. Die allgemeinen Ergebnisse, zu denen dieser Prozeß am Ende der Epoche der Leibeigenschaft geführt hatte, lassen sich durch einen Vergleich zwischen den Anbauflächen der Gutsbesitzer und der der dienstpflichtigen Bauern an Hand der Gouverneursberichte ermitteln (siehe Tabelle 7).

Außer in Litauen und Belorußland, wo die Gutsbesitzer neben dem Ackerbau auch andere Wirtschaftszweige betrieben, waren also die gutsherrlichen Anbauflächen nahezu überall fast ebenso groß wie die bäuerlichen oder sogar erheblich größer. Ein Vergleich zwischen den vierziger und den fünfziger Jahren führt zu einem außerordentlich wichtigen Faktum. Während sich in einigen Gebieten, so im Zentralen Schwarzerdegebiet und in der Ukraine links des Dnepr, die gutsherrlichen Eigenwirtschaften verkleinerten, vergrößerten sie sich in anderen. Letzteres galt besonders für das Südliche Steppengebiet, wo sich zu dieser Zeit der Ackerbau immer stärker auszubreiten begann.

Tabelle 7

Vergleich zwischen den Anbauflächen der Gutsbesitzer und der der dienstpflichtigen Bauern in den vierziger und fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts⁺

Gebiete	Auf 100 Desjatinen Anbaufläche der dienstpflichtigen Bauern entfielen auf den gutherrlichen Eigenwirtschaften	
	1842 - 1850	1851 - 1860
Litauen und Belorussland (6 Gouvernements)	72	77
Südwesten (3 Gouvernements)	87	98
Zentrales Schwarzerdegebiet (6 Gouvernements)	126	121
Ukraine links des Dnepr (3 Gouvernements)	103	101
Südliches Steppengebiet (1 Gouvernement)	116	129
Mittleres Wolgagebiet (3 Gouvernements)	93	99

+ Naučnye doklady vysšej školy. Istoričeskie nauki, Nr. 2, 1959, S. 90. - In Rußland gab es im Betrachtungszeitraum keine statistischen Erhebungen der Saatflächen. Die Größenangaben der Aussaatflächen ergaben sich aus dem Umfang der Getreideaussaat. Dieselbe wurde in Tschetwert angegeben. 1 Tschewert entsprach etwa 8 Pud. Dies wären 1,3 Zentner.

Die zunehmende Marktproduktion des Ackerbaus war jedoch nur eine Seite. Daneben bildeten sich während des untersuchten Zeitraums auch in anderen Zweigen der Gutswirtschaft Ware-Geld-Beziehungen heraus. Auf dem Gebiet der Viehwirtschaft entwickelte sich die Merino-Schafzucht rapide. Viele Gutsbesitzer unterhielten Gestüte und verkauften Pferde. Im Baltikum begann sich eine Viehzucht zu entwickeln, die auf Fleischproduktion orientiert war. In der Ukraine beschäftigten sich die Gutsbesitzer verhältnismäßig stark mit der Verarbeitung von Zuckerrüben und in Litauen mit der Flachsverarbeitung.

Organischer Bestandteil der Einbeziehung der Gutswirtschaft in die Marktbeziehungen war auch die Entwicklung einer landwirtschaftlichen Nebenindustrie. Besonders weit verbreitet war die Branntweinbrennerei.

Somit wurde die Gutswirtschaft gegen Ende der Epoche der Leibeigenschaft zu einem überaus wichtigen Marktproduzenten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Anteil der Gutswirtschaft an der gesamten Warenproduktion. Hierzu verfügen wir nur über annähernde Berechnungen von Wissenschaftlern. So überwog - nach den Untersuchungen von N. L. Rubinštejn - in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf dem Markt das von Bauern produzierte Getreide.¹⁴ Berechnungen für die Mitte des 19. Jahrhunderts ergeben das folgende Resultat¹⁵: Wenn man den Produktionsanteil der Gutswirtschaft für den Markt sehr hoch, mit 50 Prozent des Bruttoertrages veranschlagt, dann würden auf die Gutsbesitzer 22,6 Millionen Tschetwert von insgesamt 38 Millionen Tschetwert Marktgetreide, das heißt 59,5 Prozent, entfallen. Bei einem Produktionsanteil der Gutswirtschaft für den

Markt von 45 Prozent - was der Wahrheit erheblich näherkommen dürfte -, würde der Anteil der Gutsbesitzer 20,3 Millionen Tschetwert oder 53,5 Prozent der Gesamtmenge des Marktgetreides betragen.

Folglich machte das von der gutsherrlichen Eigenwirtschaft gelieferte Getreide in den letzten Jahrzehnten vor der Reform mehr als die Hälfte der gesamten Marktmenge aus. Die Periode, in der die Gutsherren einen größeren Marktanteil an Getreide stellten als die Bauern, setzte höchstwahrscheinlich nach dem Vaterländischen Krieg von 1812 ein. Die damalige intensive Ausdehnung der gutsherrlichen Anbauflächen, der größere Produktionsanteil für den Markt sowie ganz allgemein das Interesse der Gutsbesitzer an Unternehmen führten offensichtlich dazu, daß irgendwann am Ende des zweiten und zu Beginn des dritten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts die Gutswirtschaft die überwiegende Menge des Marktgetreides lieferte.

In den einzelnen Gebieten des Landes waren die Anteile des von der Guts- und der Bauernwirtschaft gelieferten Marktgetreides überaus unterschiedlich. In den letzten Jahrzehnten der Epoche der Leibeigenschaft produzierte vor allem im Baltikum, in Litauen und im Südwestlichen Gebiet die gutsherrliche Eigenwirtschaft mehr Marktgetreide als die Bauernwirtschaft. Hierauf folgten Belorußland, das Zentrale Schwarzerdegebiet und die Ukraine links des Dnepr, wo dieses Übergewicht weniger bedeutend war. In allen übrigen Gebieten lieferten die Bauern den größeren Teil des Marktgetreides. Eine besondere Stellung unter diesen Gebieten nehmen der Norden, das Uralgebiet, das Vorland des Kaukasus und Sibirien ein, wo es entweder überhaupt keinen oder einen nur ganz unbedeutenden gutsherrlichen Ackerbau gab, so daß die gesamte Marktproduktion von der Bauernwirtschaft geliefert wurde.

Somit nahm die Gutswirtschaft am Ende der Epoche der Leibeigenschaft sowohl im gesamten Europäischen Rußland als auch speziell in einzelnen Gebieten des Landes eine führende Stellung in der Warenproduktion ein. Deren Entwicklung beeinflusste die Evolution auf agrarischem Gebiet nachhaltig. Die Umwandlung der patriarchalischen Naturalwirtschaft der Gutsbesitzer in eine Waren- und Geldwirtschaft machte der Abgeschlossenheit und Isolierung des Wirtschaftslebens ein Ende, erschütterte die Grundlagen des feudalen, auf Leibeigenschaft beruhenden Wirtschaftssystems und trug zur Herausbildung von Agrarverhältnissen bei, die sich auf die gesellschaftliche Arbeitsteilung und auf die Marktproduktion gründeten. In diesem Zusammenhang hat W. I. Lenin auf folgendes hingewiesen: "Die Getreideproduktion der Gutsherren für den Verkauf, die sich in der letzten Zeit der Leibeigenschaft besonders entwickelte, war bereits ein Vorbote des Zerfalls des alten Regimes."¹⁶

Unter diesem Gesichtspunkt hatte die Einbeziehung der Gutswirtschaft in die Marktbeziehungen zweifellos progressive Bedeutung, obwohl sie von einer verstärkten Ausbeutung der Bauernschaft begleitet war. Dieser fortschrittliche Wesenszug wirkte sich jedoch kaum aus, da die Marktbeziehungen der Gutswirtschaft unter den Bedingungen der Leibeigenschaft nicht zur inneren Umgestaltung der Gutswirtschaft führten und auch nicht führen konnten. Dies war bedingt durch die Besonderheiten einer Warenproduktion, die auf der Arbeit von Leibeigenen beruhte.

Durch die Ausbeutung der Arbeit leibeigener Bauern produzierten die Gutsbesitzer für den Markt - im Vergleich zu anderen Marktproduzenten - mit sehr geringen Kosten. Erstens trugen nämlich nicht die Gutsbesitzer die Ausgaben für die Reproduktion der Arbeitskraft. Die Kosten für diese Reproduktion gingen ein in den Wert des vom Bauern, aber nicht des vom Gutsbesitzer hergestellten Produkts. Eine Ausnahme bildeten jene Fälle, in denen ein Leibeigener, der keine eigene Wirtschaft besaß, auch das notwendige Mehrprodukt in der Gutswirtschaft erzeugte. Und zweitens hatten Gutsbesitzer, die nicht nur die Arbeit, sondern auch das Arbeitsvieh und das Inventar des Bauern ausbeuteten, in den meisten Gebieten des Landes nur minimale Kosten für Geräte und andere Produktionsmittel. Infolgedes-

sen war der Besitzer von Leibeigenen als Produzent auf dem Markt nicht nur gegenüber dem kleinen warenproduzierenden Bauern, sondern sogar gegenüber dem Kapitalisten in einer relativ günstigeren Lage. Er hielt es daher weder für notwendig noch war er unmittelbar ökonomisch daran interessiert, seine Wirtschaft zu vervollkommen und nach modernen Methoden umzugestalten, solange es ihm gelang, seine Einkünfte auf alte Weise zu vergrößern. Wie ein Zeitgenosse berichtete: Im Endergebnis "betrachten es viele Grundbesitzer als für sich vorteilhafter, Kapital für den Ankauf neuer Ländereien zu verwenden, als es für die Verbesserung jener zu investieren, die sie bereits besitzen".¹⁷

So verwandelte sich die Gutswirtschaft zwar in eine warenproduzierende Wirtschaft, behielt jedoch nach wie vor ihren feudalen Charakter. Dies führte unvermeidlich zu Widersprüchen. Die Umwandlung der Feudalrente in einen Tauschwert ermöglichte zwar, daß sie sich rasch erhöhte, aber diese Umwandlung veränderte nicht den Bedarf der Gutswirtschaft an Arbeitsmitteln. Der Gutswirtschaft blieb die erweiterte Reproduktion nach wie vor we sensfremd. Das mußte in einem bestimmten Stadium dazu führen, daß die Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung der Bauern- und folglich auch der Gutswirtschaft an eine Grenze stießen.

Ferner stieg unter den Bedingungen der Ware-Geld-Beziehungen der Wert des Bodens, und der Gutsbesitzer erhielt die Möglichkeit, diesen zu verpachten. Dieser Möglichkeit stand jedoch die Notwendigkeit entgegen, den leibeigenen Bauern Boden zuzuteilen. Die Gutsbesitzer begannen, die Nachteile des Systems der Bodenzuteilungen zu verspüren. Immer akuter wurde auch das Problem einer Erhöhung der Arbeitsproduktivität, und zwar besonders dort, wo die Gutsbesitzer ihre Wirtschaft auf der Grundlage einer eigenen produktionstechnischen Basis betrieben.

Schließlich führte die sich ausbreitende Entwicklung der Warenproduktion in der Gutswirtschaft zu einer gesellschaftlichen Unrentabilität der Marktproduktion in ihrer gegebenen Form, da die Warenproduktion mit Leibeigenen für den Gutsbesitzer "billig", für die Gesellschaft aber "teuer" war. Die bessere Position des Gutsbesitzers auf dem Markt schränkte die Entwicklungsmöglichkeiten der Marktproduktion in der Bauernwirtschaft im allgemeinen ein und konservierte den patriarchalischen Charakter der mit Fronddienst belasteten Bauernwirtschaft im besonderen.

Die durch die Entwicklung der Marktproduktion in der Gutswirtschaft hervorgerufenen Widersprüche konnten auf feudaler Grundlage nicht gelöst werden. In dem Maße, wie sie sich verschärften, erforderten sie unausweichlich die Beseitigung der Leibeigenschaft.

Alle angeführten Entwicklungslinien der Gutswirtschaft spiegelten sich im Zustand dieser Wirtschaft in den verschiedenen Gebieten des Landes wider.

Nach dem Entwicklungscharakter der Gutswirtschaft in der untersuchten Periode lassen sich auf dem Territorium des Europäischen Rußlands deutlich eine Reihe größerer Regionen unterscheiden.

In den innerrussischen, den östlichen belorussischen und den Gouvernements der Ukraine links des Dnepr basierte die Gutswirtschaft sowohl in produktionstechnischer als auch in sozial-ökonomischer Hinsicht vollständig auf der Wirtschaft der leibeigenen Bauern. Ein besonders typisches Beispiel dafür sind die Rjazaner und Tambover Besitzungen der Gagarins.¹⁸ Zu ihren vier Gütern gehörten vor der Aufhebung der Leibeigenschaft 5700 männliche leibeigene Bauern und über 50 000 Desjatinen landwirtschaftliche Nutzfläche. Am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es hier zur raschen Vergrößerung der gutsherrlichen Ackerflächen. Vom Beginn der achtziger Jahre des 18. bis zum Ende der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts waren sie um ein Mehrfaches erweitert wor-

den. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatten sich diese Güter zu Wirtschaften mit hoher Marktproduktion entwickelt. Auf den Markt kamen 50 bis 70 Prozent ihrer Bruttogetreideerträge. Die Wirtschaften waren riesige Getreidefabriken, in denen Leibeigene arbeiteten. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurden über 7000 Desjatinen durch die Gutswirtschaft bestellt und mehr als 40 000 Tschetwert verschiedener Getreidearten geerntet, von denen 25 000 Tschetwert zum Verkauf kamen. Trotz dieses gewaltigen Umfangs seiner Produktion besaß der Gutsbesitzer faktisch überhaupt keine eigene produktionstechnische Basis. Angemerkt sei hierzu, daß es auf allen vier Gütern nur etwas mehr als 100 Arbeitspferde gab, deren größerer Teil zudem auf einem der Güter in der Branntweinbrennerei zum Einsatz kam. Das ganze gutsherrliche Inventar bestand aus einigen Dresch- und Getreidereinigungsmaschinen, die mit dem Arbeitsvieh des Gutsherrn betrieben wurden und einen nur unbedeutenden Teil der Ernte verarbeiteten. Ungeachtet der riesigen Einnahmen aus diesen Gütern - in den fünfziger Jahren waren es jährlich über 450 000 Rubel in Banknoten - verursachte der Hauptwirtschaftszweig, der Ackerbau, nur ganz unbedeutende Kosten. Etwas mehr Mittel wurden in die Zucht feinvolliger Schafe und in die Gestüte investiert. Im ganzen gesehen waren die Güter der Gagarins anschauliche und typische Beispiele für Wirtschaften, die weitestgehend als "Unternehmen" betrieben wurden und für den Markt produzierten, obwohl sie sich vollständig auf die Bauernwirtschaft gründeten.

Dazu ein weiteres Beispiel aus dem östlichen Belorußland. Die Entwicklung der gutsherrlichen Eigenwirtschaft war hier in der untersuchten Periode dadurch gekennzeichnet, daß sich neben der Getreideproduktion der Kartoffel-, an einigen Orten aber auch der Flachs- und der Hanfanbau stark verbreiteten, das heißt, es wurden im Unterschied zum Schwarzerdezentrum mehrere Kulturen angebaut. Eines der größten Güter dieses Gebiets war die Besetzung der Rumjancevs (seit dem Jahre 1835 der Paskevičs) bei Gomeľ' im Gouvernement Mogilev mit 28 000 Leibeigenen und über 200 000 Desjatinen landwirtschaftlicher Nutzfläche.¹⁹ Die Umstellung des Gutes auf die Ware-Geld-Wirtschaft führte dazu, daß man einige neue Vorwerke errichtete und die dazu gehörenden Bodenflächen vergrößerte. Anbau und Verkauf von Getreide und besonders Kartoffeln stiegen bedeutend. Beträchtliche Mengen Getreide und Kartoffeln wurden zu Wodka verarbeitet. Die Aufzucht feinvolliger Schafe erfolgte in erheblich erweitertem Umfang; zu Beginn der fünfziger Jahre zählte man über 20 000 Schafe. Beträchtliche Einnahmen erbrachte der Verkauf von Holz und Holzwaren. Auf dem Gut gab es auch eine ganze Reihe von Industriebetrieben, darunter mehrere Branntweinbrennereien, eine Bierbrauerei, eine Ölmühle, eine Gerberei und einen Betrieb für die Herstellung von Kerzentalg. Die Gesamteinnahmen aus der Eigenwirtschaft beliefen sich in den dreißiger und vierziger Jahren jährlich auf 400 000 bis 500 000 Rubel in Banknoten. Und dieser riesige Wirtschaftsbetrieb basierte auf dem Frondienst und den primitiven Geräten der Bauern - von den auch auf diesem Gut vorhandenen Dresch- und Getreidereinigungsmaschinen abgesehen. Die umfassende Entwicklung der Warenproduktion und beträchtliche Veränderungen in den gegenseitigen Beziehungen der Produktionszweige führten nicht zu einer Veränderung der sozialökonomischen Struktur der Gutswirtschaft. Diese blieb feudaleibeigenschaftlich.

Die Gagarins und Paskevičs waren die größten Gutsbesitzer Rußlands. Aus ihren Gütern bezogen sie riesige Einnahmen, von denen sie einen Teil für die Bedürfnisse der Produktion und den Ausbau ihrer Wirtschaftsbetriebe ausgeben konnten. Sie taten das jedoch nicht, da sich die Marktproduktion der Gutswirtschaft unter den Bedingungen der Leibeigenschaft völlig mit den traditionellen Prinzipien der Wirtschaftsführung vereinbaren ließ und derartige Aufwendungen nicht erforderlich waren. Die kleineren Großgrundbesitzer hingegen hatten nicht nur nicht das Bedürfnis, die Aufwendungen für die Produktion zu erhöhen, sie verfügten auch nicht über die hierfür erforderlichen Geldmittel.

Etwas anders verlief die Entwicklung der Gutswirtschaft in den Gouvernements Westbelorußlands, Litauens und der Ukraine rechts des Dnepr. Hier gab es infolge der Bodenbewirtschaftung in der Form der Einzelhof-Erbfolge eine verhältnismäßig starke Schicht

Leibeigener, die entweder überhaupt keine eigene Wirtschaft besaßen oder nur über wenig Land verfügten.

Die intensive Einbeziehung der Gutswirtschaften dieser Gebiete in die Ware-Geld-Beziehungen und die Ausweitung des gutsherrlichen "Unternehmertums" stellten die Gutsbesitzer immer dringlicher vor zwei Probleme: die Verbreiterung der eigenen produktionstechnischen Basis und die Sicherung des Arbeitskräftebedarfs der Eigenbetriebe. Deshalb schafften sich zunehmend nicht nur die großen, sondern auch die mittleren und sogar die kleinen Gutsbesitzer und die Pächter von Gütern eigenes Inventar und Arbeitsvieh an.

Das Vorhandensein einer eigenen produktionstechnischen Basis ermöglichte es sodann den Gutsbesitzern, auch jene Leibeigenen auszubeuten, die entweder überhaupt keine eigene Wirtschaft besaßen oder sie nur in begrenztem Umfang führten und deshalb außerstande waren, dem Gutsbesitzer das erforderliche Arbeitsvieh und Inventar zu stellen. Die Ausbeutung solcher Leibeigenen blieb auch in diesen Gebieten die Hauptgrundlage der Gutswirtschaft. Das eigene Arbeitsvieh und Inventar der Gutsbesitzer schufen jedoch angesichts der immer dringenderen Notwendigkeit, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen, die Möglichkeit, unfreie Lohnarbeit einzusetzen. Die unfreie Lohnarbeit verbreitete sich immer mehr²⁰, ihre Formen waren verschieden. Am meisten verbreitet war der Zwangsdienst (prinuditel'nyj naem), bei dem die landlosen oder landarmen Leibeigenen auf den Vorwerken ihrer Gutsbesitzer für Geld- oder Naturallohn arbeiteten. Eine solche Lohnarbeit unterschied sich wesentlich vom freien Kauf und Verkauf der Arbeitskraft, jedoch führte ihre Anwendung zu einer gewissen Umgestaltung der Gutswirtschaft; es wurden Erfahrungen bei der Ausbeutung von Arbeitskräften gesammelt, die keine Produktionsmittel besaßen. Eine gewisse Verbreitung fand auch die freie Lohnarbeit (svobodnyj naem), die in der Landwirtschaft vor allem beim Anbau der überwiegend für den Markt bestimmten Kulturen angewendet wurde. Das galt zum Beispiel für den Zuckerrübenanbau in der Ukraine.

Insgesamt blieb auch in den westlichen Gebieten des Landes die Gutswirtschaft im Laufe der gesamten Untersuchungsperiode in sozialökonomischer Hinsicht feudal und leibeigenschaftlich, aber im produktionsökonomischen Sinne: auf den gutsherrlichen Verbrauch orientiert. Die intensive Zunahme des Natural- und Geldanteils der Einkünfte diente nach wie vor vor allem dazu, die persönlichen Bedürfnisse der Gutsbesitzer zu befriedigen, nicht jedoch der produktionswirksamen Akkumulation, wie dies der kapitalistischen Produktionsweise eigen ist. Gleichzeitig ergaben sich bestimmte Voraussetzungen für die Umgestaltung der Gutswirtschaft in Richtung auf ein kapitalistisches Modell. Dabei ging es in erster Linie hier um eine Erweiterung der eigentlichen produktionstechnischen Basis (Arbeitsvieh, landwirtschaftliche Geräte und landwirtschaftliches Inventar), die Anhäufung von Erfahrungen bei der Ausbeutung leibeigener Bauern und die Zunahme der Spezialisierung der Gutswirtschaften für den Markt.

Die Entwicklung der Gutswirtschaft in den Gouvernements Cherson, Taurien und Ekaterinoslav, das heißt im Südlichen Steppengebiet, und in einigen Gegenden des Südostens wies spezifische Züge auf. Die Ursache dafür war die im Vergleich zur Bodenfläche der Gutsbesitzer zu geringe Zahl leibeigener Bauern. Damit verbunden war, daß einerseits weniger arbeitsintensive Bereiche der Gutswirtschaft, wie die extensive Viehzucht und insbesondere die Merino-Schafzucht, weit verbreitet waren, und daß sich andererseits die Gutsbesitzer Inventar und Arbeitsvieh anschafften und ihre Wirtschaft durch die freie Lohnarbeit zugewanderter Arbeitskräfte erweiterten. Die Zahl der freien Lohnarbeiter nahm in dem Maße zu, wie sich die pflanzliche Produktion entwickelte. In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden im damals sogenannten Neurußland und in dem östlich der Wolga gelegenen Gebiet bereits etwa 450 000 freie landwirtschaftliche Lohnarbeiter gezählt, die sowohl in der bäuerlichen als auch in der gutsherrlichen Wirtschaft beschäftigt waren.²¹ Obwohl auch hier die Arbeit leibeigener Bauern die Hauptrolle spielte, unterschied sich diese Re-

glion wegen der zunehmenden Anwendung der Lohnarbeit doch von anderen Gebieten des Landes.

Eine Sonderstellung in der Entwicklung der Gutswirtschaft nahm das Baltikum ein.²² Sowohl hier als auch in anderen westlichen Gebieten gab es infolge des bäuerlichen Wirtschaftssystems, das auf dem Einzelhof und der Erbfolge beruhte, eine sehr breite Schicht landloser Dorfbewohner. Die Gutsbesitzer bedienten sich weitgehend der Arbeit Landloser, oftmals in Form der Zwangsdienste, und verfügten hierfür über eigenes Arbeitsvieh und Inventar.

Durch die Reformen von 1816 bis 1819 war die Leibeigenschaft im Baltikum abgeschafft worden. Für die Agrarentwicklung boten sich hier im Vergleich zu anderen Gebieten neue Möglichkeiten. Zunächst blieben die Bauern, die die persönliche Freiheit erhalten hatten, feudale Pächter. Diese Bauern erhielten Boden zur Pacht, die sie auf dem Gutsland abarbeiten mußten, und die Gutswirtschaft wurde im wesentlichen unverändert betrieben. Aber die Reformen hatten Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Gutsbesitzer zur Geldrente und zur freien Lohnarbeit übergehen konnten. Dieser Prozeß beschleunigte sich in den letzten Jahrzehnten vor der Reform von 1861 beträchtlich, da sich die feudalen Methoden der gutsherrlichen Wirtschaftsführung mit der für sie charakteristischen primitiven Technik und ihrer niedrigen Arbeitsproduktivität für den Fortschritt der landwirtschaftlichen Produktion zunehmend als ein Hindernis erwiesen. Als die Leibeigenschaft in Rußland dann aufgehoben wurde, hatte sich das kapitalistische Wirtschaftssystem in der Gutswirtschaft der meisten Gebiete des Baltikums im wesentlichen gefestigt.

Schließlich wies auch die Gutswirtschaft Bessarabiens in ihrer Entwicklung eine Reihe spezifischer Züge auf.²³ Eine Besonderheit dieses Gebiets bestand darin, daß die Zahl der leibeigenen Bauern hier nur unbedeutend war und daß die gutsherrlichen Ländereien überwiegend von persönlich freien Bauern besiedelt waren, die für die Nutzung des Bodens verschiedene feudale Dienstpflichten abzuleisten hatten. Außerdem litten die Gutsbesitzer in den südlichen Gebieten unter einem Arbeitskräftemangel. Dies alles erforderte in einer Situation, in der die Gutsbesitzer ihre Anbauflächen rasch ausdehnten und die Getreideproduktion für den Markt erhöhten, die Anwendung der Lohnarbeit und führte in der Gutswirtschaft zur Herausbildung kapitalistischer Verhältnisse. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hatten sich die kapitalistischen Verhältnisse in Bessarabien beträchtlich entwickelt.

Somit lassen sich in der untersuchten Periode in der Entwicklung der Gutswirtschaft drei Tendenzen deutlich unterscheiden, die territorial klar abgegrenzt werden können.

In den Gouvernements im Innern Rußlands, des östlichen Belorußlands und der Ukraine links des Dnepr vollzog sich die rasche Einbeziehung der Gutswirtschaft in die Marktbeziehungen, wobei die traditionellen, auf Leibeigenschaft beruhenden Methoden der Wirtschaftsführung beibehalten wurden. Die Gutswirtschaft hatte sich hier keine eigene produktionstechnische Basis geschaffen und keine Erfahrungen bei der Ausbeutung der über keine Produktionsmittel verfügenden unmittelbaren Produzenten gesammelt. Die Voraussetzungen für eine kapitalistische Umgestaltung dieser Wirtschaft, was einen hohen Anteil an der Markproduktion, eine gewisse Spezialisierung und Erfahrungen bei der Verflechtung von landwirtschaftlicher mit industrieller Produktion bedeutet hätte, waren hier minimal. Eine derartige Umgestaltung konnte erst in der Zukunft erfolgen. Ihre Notwendigkeit hatte sich jedoch um die Mitte des 19. Jahrhunderts klar erwiesen, da die Möglichkeiten einer weiteren Produktionssteigerung auf der Grundlage der Leibeigenschaft erschöpft waren. Die durch verstärkte Ausbeutung geschwächte Bauernwirtschaft war bereits außerstande, die weitere Ausdehnung der Gutswirtschaft zu gewährleisten, deren Niveau bereits in der Zeit vor der Reform zu sinken begann. Die Ernteerträge auf den Anbauflächen der gutsherrlichen Eigenwirtschaften waren in den fünfziger Jahren in sämtlichen Gebieten dieser Zone (außer im Mittleren Wolgagebiet) im Vergleich zu den vierziger Jahren merklich zurückgegangen.

Extrem hoch war die Verschuldung der Gutsbesitzer. Ende der fünfziger Jahre waren 60 bis 70 Prozent der gutsherrlichen Bauern an die Kreditinstitute verpfändet.²⁴

In der Mitte des 19. Jahrhunderts machte es die Entwicklung der Gutswirtschaft in diesen Gebieten objektiv notwendig, die Leibeigenschaft abzuschaffen, obwohl die allgemeinen Bedingungen für die unmittelbare Ablösung der Feudalordnung durch den Kapitalismus noch nicht gegeben waren.

In den Gouvernements des westlichen Belorußlands, Litauens und der Ukraine rechts des Dnepr war der Prozeß der Einbeziehung der Gutswirtschaft in die Marktproduktion in der zweiten Hälfte des 18. sowie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in beträchtlichem Maße verbunden mit dem Prozeß der ursprünglichen Akkumulation und der Schaffung von Voraussetzungen für die kapitalistische Umgestaltung der Gutswirtschaft. Hier schufen sich die Gutsbesitzer infolge der historischen Spezifik der bäuerlichen Bodenbewirtschaftung eine verhältnismäßig breite produktionstechnische Basis und sammelten Erfahrungen in der Eigenwirtschaft mit weitgehender Ausbeutung von Dorfbewohnern, die keine Produktionsmittel besaßen. Und obwohl sich die Gutswirtschaft auch hier vor allem auf die Arbeit der Leibeigenen stützte, konnte sich ihr Übergang zum Kapitalismus weitgehend durch einen bloßen Wechsel der Ausbeutungsformen der unmittelbaren Produzenten vollziehen. Hierfür bedurfte es der Abschaffung der Leibeigenschaft. Diese Notwendigkeit zeichnete sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts in diesen Gebieten nicht weniger deutlich ab als in den Gouvernements im Innern Rußlands. Die Krise der auf Leibeigenschaft beruhenden Gutswirtschaft trat hier jedoch noch deutlicher in Erscheinung. Das Niveau der Gutswirtschaft war in diesen Gebieten noch tiefer gesunken als in der erstgenannten Gruppe.

Die Gouvernements des Baltikums und der Südlichen Steppengebiete (einschließlich Bessarabiens) waren die Gebiete, in denen in der untersuchten Periode nicht nur Voraussetzungen für kapitalistische Verhältnisse in der Gutswirtschaft entstanden waren, sondern in denen die Herausbildung und Entwicklung solcher Verhältnisse sehr weit fortgeschritten waren. In der Epoche der Leibeigenschaft hatte sich gerade in diesen Gebieten die völlige Genesis des Kapitalismus in der Gutswirtschaft vollzogen. Im Baltikum war dieses Entwicklungsstadium erreicht, als in der Gutswirtschaft kapitalistische Verhältnisse zu überwiegen begannen. Im Steppengebiet des Südens war die Abschaffung der Leibeigenschaft erforderlich, um die kapitalistischen Verhältnisse zu festigen.

Somit äußerte sich um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Entwicklung der Gutswirtschaft mit aller Deutlichkeit "die Macht der ökonomischen Entwicklung, die Rußland auf den Weg des Kapitalismus drängte. Die fröherrlichen Gutsbesitzer konnten das Anwachsen des Warenaustausches zwischen Rußland und Europa nicht verhindern, konnten die alten, zusammenbrechenden Wirtschaftsformen nicht aufrechterhalten."²⁵ Dies begannen die einsichtigsten Gutsbesitzer auch zu begreifen. Die Zeit vor der Reform war bekanntlich die Zeit, in der nicht nur demokratische Kräfte, sondern auch liberal eingestellte Gutsbesitzer das System der Leibeigenschaft immer stärker kritisierten.²⁶

3. Der Verfall der feudalen und die Genesis kapitalistischer Verhältnisse in der Bauernwirtschaft

Wie oben gezeigt wurde, stellte die Bauernwirtschaft in der untersuchten Periode die Hauptorganisationsform der landwirtschaftlichen Produktion dar. Hierin erschöpfte sich ihre führende Rolle in der Agrarentwicklung allerdings nicht. Unter den Bedingungen des Zerfalls der feudalen und der Genesis kapitalistischer Verhältnisse war die Bauernwirtschaft auch die progressivste Form der landwirtschaftlichen Produktion.

Dies kam vor allem darin zum Ausdruck, daß die Arbeitsproduktivität in der Bauernwirtschaft insgesamt wesentlich höher war als in der Gutswirtschaft. Gut unterrichtete Zeitgenossen hoben diese Überlegenheit der Bauernwirtschaft gegenüber der Gutswirtschaft hervor. So formulierte A. I. Koselev in der Mitte des 19. Jahrhunderts: "... jede zeitlich nicht fixierte Fronarbeit verschlingt das Doppelte und Dreifache der notwendigen Arbeitszeit".²⁷ K. D. Kavelin wies direkt darauf hin, daß "der Mensch im Frondienst mindestens doppelt so schlecht arbeitet wie bei sich zu Hause und auf seinem Feld"²⁸. Die erheblich höhere Arbeitsproduktivität in der Bauernwirtschaft, die selbst in der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erhalten blieb, als die Ausbeutung der Bauern stark zunahm, ermöglichte dieser ein Produktionsniveau des Ackerbaus, das hinter dem der Gutswirtschaft nicht zurückstand. Das zeigt der Vergleich der Ernteerträge auf den Anbauflächen der Gutsbesitzer und der gutherrlichen Bauern ganz deutlich (siehe Tabelle 8).

Tabelle 8

Erträge des Winter- und Sommergetreides in Vielfachem der Aussaat bei Gutsbesitzern und bei gutherrlichen Bauern in 36 Gouvernements des Europäischen Rußlands im Zeitraum 1851 - 1860

Gouvernements	bei Gutsbesitzern	bei Bauern	Gouvernements	bei Gutsbesitzern	bei Bauern
Vologda	3,4	3,5	Rjazan'	3,4	3,3
Novgorod	2,6	2,6	Orel	3,0	3,1
Petersburg	2,9	2,8	Tambov	3,6	3,8
Estland	4,4	4,2	Kursk	3,1	3,2
Kurland	5,1	4,9	Voronež	3,6	3,6
Kowno	4,1	3,7	Kazan'	4,0	3,8
Wilna	2,4	2,2	Penza	3,8	3,9
Grodno	2,9	2,9	Simbirsk	3,7	3,7
Minsk	3,2	2,6	Černigov	3,0	2,8
Vitebsk	2,5	2,2	Poltava	3,8	3,9
Smolensk	2,3	2,4	Char'kov	3,2	3,2
Moskau	2,3	2,4	Kiev	4,3	4,5
Vladimir	3,2	2,7	Podolien	3,8	3,6
Nižnij Novgorod	3,5	3,4	Volynien	3,3	3,2
Kostroma	2,8	2,8	Ekaterinoslav	3,6	5,8
Jaroslavl'	2,9	2,8	Samara	3,8	4,0
Kaluga	2,3	2,2	Vjatka	4,0	3,7
Tula	3,2	3,2	Perm'	4,0	3,5

Die Angaben der Gouverneursberichte aus den fünfziger Jahren berücksichtigten 36 Gouvernements in verschiedenen Gebieten. In elf von ihnen waren die Ernteerträge bei den Bauern höher als bei den Gutsbesitzern, in sieben dagegen gleich hoch. Charakteristischerweise handelte es sich dabei durchweg um Gouvernements im Innern Rußlands und in den Steppengebieten. In den westlichen Gouvernements war das Niveau der Gutswirtschaft höher, und auf den gutherrlichen Anbauflächen wurden fast überall größere Ernteerträge erzielt als auf den bäuerlichen. Diese Unterschiede folgten aus den Entwicklungstendenzen der Bauern- und der Gutswirtschaft in den zentralen und westlichen Gebieten des Landes.

Große Bedeutung hatte die Tatsache, daß die kleine Warenproduktion der Bauern eine wesentlich progressivere Form der Warenproduktion darstellte als die Warenproduktion der Gutsbesitzer, die auf der Arbeit Leibeigener beruhte. Erstens war die Warenproduktion der Bauern gesellschaftlich am "billigsten", da die Kosten für ihre Erzeugung infolge der höheren Arbeitsproduktivität des Bauern, der seine eigene Wirtschaft betrieb, niedriger lagen als die gesellschaftlichen Kosten der gutsherrlichen Warenproduktion. Zweitens führte die Einbeziehung der Bauernwirtschaft in die Warenproduktion - im Unterschied zur Gutswirtschaft mit Leibeigenen, in der die Entwicklung der Warenproduktion keineswegs aus sich selbst heraus deren innere Umgestaltung zur Folge hatte - unvermeidlich zur stärkeren sozialen Differenzierung der Bauern, zum Entstehen der Voraussetzungen für kapitalistische Verhältnisse und zur Herausbildung dieser Verhältnisse selbst.

Folglich war die Bauernwirtschaft in der untersuchten Periode die fortschrittlichste Organisationsform der landwirtschaftlichen Produktion, der Hauptträger neuer Tendenzen in der sozialökonomischen Entwicklung.

Der Grad des Zerfalls der feudalen und der Genesis kapitalistischer Verhältnisse in der Bauernwirtschaft wurde durch Faktoren wie die Formen der Feudalrente und die Intensität der Ausbeutung der Bauern, die Ausstattung der Bauern mit Boden und den Charakter ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt. Es gilt nun festzustellen, wie die Situation der Bauern in dieser Hinsicht war.

Die größte Gruppe bildeten in Rußland die gutsherrlichen Bauern. Im Jahre 1857 stellten sie 48,2 Prozent der gesamten Bauernschaft. Die Masse der gutsherrlichen Bauern war in den westlichen und den zentralen Gebieten des Landes konzentriert. Als die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, lebten 70 Prozent der gutsherrlichen Bauern im Nordwesten, im Baltikum, in Litauen und in Belorußland, im Südwesten sowie im Zentralen Nichtschwarzerde- und im Zentralen Schwarzerdegebiet. In allen diesen Gebieten stellten die gutsherrlichen Bauern die Hauptmasse, den größeren Teil der bäuerlichen Bevölkerung.

Ihrer Zahl nach folgten als nächste Kategorie die Staatsbauern. Sie konzentrierten sich im Norden, im Süden und im Osten des Landes, wo sie den überwiegenden Teil der gesamten Landbevölkerung ausmachten.

Die Kronbauern, die Leibeigenen der Zarenfamilie, konzentrierten sich in den Wolga- und den Uralgouvernements. Sie stellten einen verhältnismäßig kleinen Teil der Bauernschaft; zu Beginn der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts zählten sie 826 000 männliche Seelen.

In der zweiten Hälfte des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschten in Rußland zwei Formen der Feudalrente vor: die Geldform als Fronzins und die Naturalform als Frondienst. Wie bereits festgestellt, war die weite Verbreitung gemischter Formen der Feudalrente im gutsherrlichen Dorf eine Besonderheit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die Bauern wurden auf zweierlei Art davon betroffen. Im ersten Falle beutete der Gutsbesitzer den einen Teil seiner Bauern mittels Frondienst und den anderen Teil mittels Geldzins aus. Im zweiten Falle entrichteten sämtliche Bauern einer Feudalbesitzung Geldzins und leisteten gleichzeitig Frondienst, das heißt, sie standen in einem im eigentlichen Sinne gemischten Ausbeutungsverhältnis. Hierbei spielte in der Regel die Geldrente die Hauptrolle, während der Frondienst nur eine zusätzliche Pflicht war. Meist wird diese Variante der Ausbeutungsform der Bauern durch den Geldzins zugerechnet.

Von den beiden Hauptformen der Ausbeutung der Bauern war im gutsherrlichen Dorf der Frondienst gegenüber dem Geldzins die vorherrschende Form. Vor der Aufhebung der Leibeigenschaft mußten im Europäischen Rußland (ohne das Baltikum) 71,5 Prozent der Bauern

Fronddienst leisten und (einschließlich der gemischten Formen) 28,5 Prozent der Bauern Geldzins zahlen.²⁹ In sämtlichen Gebieten (außer dem Norden und dem Zentralen Industriegebiet) herrschte der Fronddienst vor. Besonders hoch lag sein Anteil im Schwarzerdegebiet und im Westen.

Naturgemäß war die Verbreitung von Fronddienst und Geldzins im Detail wesentlich komplizierter. In Gebieten mit Geldzins gab es Gegenden, in denen der Fronddienst vorherrschte, und in der Zone des Fronddienstes gab es Gebiete, in denen der Geldzins überwog.

Im Staatsbauerndorf der Gebiete im Innern Rußlands zahlten die Bauern Geldzins. In den westlichen Gebieten wurden die Staatsbauernsiedlungen vielfach an Privatpersonen verpachtet, die die Bauern mittels Fronddienst ausbeuteten. Durch die Reform des Staatsbauerndorfes unter Kiselev wurde dieses System abgeschafft, und die Staatsbauern der westlichen Gebiete mußten dann ebenfalls Geldzins zahlen.

Die Ausbeutung der Bauern mittels Fronddienst und Geldzins in unterschiedlichen Höhen wirkte sich auf die Freiheit der Wirtschaftstätigkeit der Bauern, den Grad der Beziehungen ihrer Wirtschaft zum Markt und die Intensität der Ausbeutung aus. Der Geldzins stellte bekanntlich die höchstentwickelte Form der Feudalrente dar. Seine weite Verbreitung setzte "eine schon bedeutendere Entwicklung des Handels, der städtischen Industrie, der Warenproduktion überhaupt, und damit der Geldzirkulation voraus". Andererseits muß bei der Geldrente ein Teil des Produkts "in Ware verwandelt, als Ware produziert werden". Dies erforderte eine Veränderung der gesamten Struktur der Bauernwirtschaft und führte dazu, daß die Bauernwirtschaft mit zunehmender Umwandlung aus einer Natural- in eine Marktwirtschaft "ihre Unabhängigkeit, ihr Losgelöstsein vom gesellschaftlichen Zusammenhang" verlor.³⁰

Unter anderen Bedingungen entwickelte sich die Wirtschaft der dienstpflchtigen Bauern. Die Arbeitsrente in der Verfallsperiode des Feudalsystems unterschied sich wesentlich von jener Arbeitsrente, die Karl Marx als eine niedere Form der Feudalrente charakterisiert hat. Die durch Fronarbeit erzeugten Gebrauchswerte stellten für den Gutsbesitzer Tauschwerte dar und wurden vorwiegend auf dem Markt realisiert. Im Endergebnis gelangte der Gutsbesitzer auf diesem Wege, ebenso wie beim Fronzins, zu Geldreichtum. Die dienstpflchtige Bauernwirtschaft berührte das jedoch nicht. Die Einbeziehung der Gutswirtschaft in die Marktbeziehungen vereinbarte sich durchaus mit dem Fronddienst der Bauern und konservierte ihn sogar. Deshalb wurde die Wirtschaft dieser Bauern insgesamt in wesentlich geringerem Maße in die Ware-Geld-Beziehung einbezogen als die Wirtschaft der zinspflichtigen Bauern.

Die Entwicklungsbedingungen der Fronddienst- und der Geldzinsbauernwirtschaften gestalteten sich folglich sehr unterschiedlich. Uneinheitlich war auch die Intensität der Ausbeutung der Bauern.

Bekanntlich wurden die Möglichkeiten für die Entwicklung der Bauernwirtschaft und für die Sicherung des Wohlstandes der Bauern durch die Höhe der Feudalrente in jeder ihrer Formen bestimmt. Karl Marx betonte, daß "es ganz und gar abhängt von dem relativen Umfang der Mehr- oder Fronarbeit, wieweit der unmittelbare Produzent fähig sein wird, seine eigne Lage zu verbessern, sich zu bereichern, einen Überschuß über die unentbehrlichen Subsistenzmittel zu erzeugen, oder wenn wir die kapitalistische Ausdrucksweise antizipieren wollen, ob oder wieweit er irgendeinen Profit für sich selbst, d. h. einen Überschuß über seinen von ihm selbst produzierten Arbeitslohn produzieren kann"³¹. Bei der Geldrente handelt es sich um die Erzielung eines solchen "Profits, der sich erst entwickeln kann im Verhältnis zu der Möglichkeit der Ausbeutung, sei es eigener überschüssiger, sei es fremder Arbeit, welche übrigbleibt nach Leistung der in der Geldrente dargestellten Mehrarbeit"³².

Ein direkter Index für die Ausbeutungsintensität der dienstpflichtigen Bauern ist das Verhältnis zwischen der vom Bauern in seiner eigenen Wirtschaft aufgewendeten Arbeitszeit und seiner Arbeitszeit in der Wirtschaft des Gutsbesitzers. Dabei muß auch die Arbeitsintensität im Fronddienst berücksichtigt werden, da die Gutsbesitzer in der hier untersuchten Periode allgemein das sogenannte Arbeitsstundensystem praktizierten, das heißt bestimmte Tagesnormen ("Terminarbeiten" - "uroki") für die Arbeitsleistung der Bauern festlegten. Genauere Untersuchungen dieser Methode können nicht vorgenommen werden, da systematische Angaben nicht vorliegen.

Ein weiterer Index für die Ausbeutungsintensität der dienstpflichtigen Bauern sind das Verhältnis zwischen den bäuerlichen und den gutsherrlichen Anbauflächen sowie die Größe dieser Anbauflächen pro Kopf der bäuerlichen Bevölkerung.

Bereits am Ende des 18. Jahrhunderts gehörten in der Zentralen Schwarzerdezone Rußlands durchschnittlich 26 bis 36 Prozent der Anbaufläche, die insgesamt in der Bauern- und Gutswirtschaft bearbeitet wurde, zu den gutsherrlichen Eigenwirtschaften, und auf jeden Bauern entfielen 1,2 bis 1,3 Desjatinen. Im Zentralen Industriegebiet waren damals 26 bis 28 Prozent der gesamten Ackerfläche in Eigenbewirtschaftung der Gutsbesitzer, und auf jeden Bauern kamen 0,9 bis 1,0 Desjatinen. Vor der Aufhebung der Leibeigenschaft betrug der Anteil gutsherrlicher Anbauflächen in diesen Gebieten 47 und 55 Prozent und erreichte mindestens 1,5 bis 2,0 Desjatinen pro Bauer. Während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatten also die Gutsbesitzer ihre eigenbewirtschaftete Fläche wesentlich vergrößert.³³ Vergleichbare Tendenzen gab es auch in anderen Gebieten, allerdings mit Ausnahme des Nordwestens und des Uralgebiets.

Vorliegende Angaben zeigen, daß der Fronddienst, das heißt die Arbeit in der Wirtschaft des Gutsbesitzers, dem Bauern in den letzten Jahrzehnten vor der Reform etwa vier Tage in der Woche raubte, wenn er 1,5 bis 2,0 Desjatinen pro Kopf bearbeitete und wenn er sich dabei an das für den Fronddienst vorgeschriebene Arbeitsstundensystem hielt.

Die Ausbeutungsintensität der dienstpflichtigen Bauern war also in den letzten Jahrzehnten der Epoche der Leibeigenschaft sehr hoch. Dabei mußten die Bauern außer landwirtschaftlichen Arbeiten auch andere Dienste für den Gutsherrn leisten. Die aufwendigste Arbeit war der Fuhrdienst, das heißt der Transport gutsherrlichen Getreides und anderer Produkte.

Die Hauptpflicht der Zinsbauern bestand in der Geldabgabe. Kennzeichnend für die Verfallsperiode des Feudalismus war die erhebliche Steigerung der Ausbeutung auch dieser Bauern. Der Geldzins stieg in der Nichtschwarzerdezone vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts von 3 auf 11,5 Silberrubel und in den Zentralen Schwarzerdegebieten von 4 auf 9,5 Rubel pro Kopf der männlichen Leibeigenen. Selbst wenn man die Geldentwertung (etwa um das Eineinhalbfache) berücksichtigt, dann hatte sich der Geldzins auf das Zwei- bis Zweieinhalbfache erhöht. Während dieser Zeit stiegen die Einnahmen der Bauern zwar auch, aber das Wachstumstempo des Geldzinses war erheblich höher als das der Einkünfte. Nach Berechnungen für die Gouvernements in Zentralrußland betrug der Geldzins am Ende des 18. Jahrhunderts 18 bis 20 Prozent, in der Mitte des 19. Jahrhunderts dagegen 32 bis 35 Prozent der bäuerlichen Gesamteinkünfte; die Ausbeutungsintensität der Bauern hatte sich also annähernd verdoppelt.³⁴ Insgesamt war die Ausbeutungsintensität der Zinsbauern jedoch erheblich geringer als bei den dienstpflichtigen Bauern.

Die verstärkte Ausbeutung der gutsherrlichen Bauern traf die weniger vermögenden Schichten der Bauernschaft besonders schwer, da die Pflichten keineswegs proportional zu den Einkünften der Bauernwirtschaften verteilt wurden. Im russischen Dorf galt in der Zeit der Leibeigenschaft das Prinzip, die Dienste und Abgaben vor allem nach der Zahl der Arbeitskräfte, nicht jedoch nach der wirtschaftlichen Situation der Bauern festzulegen. Selbstverständlich waren die Gutsbesitzer bestrebt, sich auf verschiedenen Wegen auch die Über-

schüsse wohlhabender Bauern anzueignen. Eine der am weitesten verbreiteten Methoden war die allenthalben angewendete Praxis, die Bauern gegen Zahlung einer bestimmten Summe von der Rekrutierungspflicht (Militärdienstpflicht) zu befreien. Um von einer der schwersten Dienstpflichten der Leibeigenen loszukommen, scheuten die Bauern keine Mittel. Eine vollgültige Rekrutierungsbescheinigung, die für 20 bis 25 Jahre von der Militärpflicht befreite, kostete damals 2000 Rubel in Banknoten (etwa 700 Silberrubel). Selbst eine Teilbefreiung konnten nur die reichsten Bauern erwirken. Die Gutsbesitzer, die die Loskaufsumme erhielten, ließen dafür andere ihrer Bauern wegen Zahlungsrückständen, "schlechter Führung" und dergleichen außer der Reihe rekrutieren.

Weit verbreitet war auch die Praxis der Gutsbesitzer, Einkünfte der Bauern aus Gewerbe und Handel besonders zu besteuern. Schließlich scheuten sich viele Gutsbesitzer, besonders die weniger gut gestellten, auch nicht, vermögenden Bauern in Form von Anleihen und Unterstützungsgeldern einmalige Abgaben abzuverlangen. Somit verschärfte sich auch die Ausbeutung vermögender Bauern, allerdings langsamer als bei der Hauptmasse der bäuerlichen Bevölkerung. Die gutsherrlichen Bauern hatten außer der Feudalrente an den Gutsherrn auch Abgaben an den Staat, die Provinzbehörden und die Dorfgemeinde (mir) zu leisten, die gleichfalls ständig stiegen.

Die Ausbeutungsintensität der Staatsbauern war geringer als die der gutsherrlichen Bauern, wuchs aber ebenfalls rasch. Es genügt der Hinweis, daß sich ihre Gesamtabgaben vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der Geldentwertung um das Fünf- bis Sechsfache erhöht haben.

Die Feudalrente ist also vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft bei allen Bauernkategorien extrem angestiegen, und die Ausbeutungsintensität der Bauern verstärkte sich beträchtlich. Durch alle diese Umstände verschlechterten sich die Entwicklungsbedingungen der Bauerwirtschaft, besonders in den Dörfern mit Frondienst, in denen weit schlechtere Möglichkeiten bestanden als bei den gutsherrlichen Zinsbauern und bei den Staatsbauern, die Erträge der Bauerwirtschaft zu steigern.

Die Hauptursache für die extreme Verschärfung der bäuerlichen Ausbeutung in der untersuchten Periode war das intensive Wachstum der Ware-Geld-Beziehungen im Lande, das vor allem auf die entwickelte Manufakturproduktion mit kapitalistischer Basis und auf die rasche Ausdehnung der Handelsbeziehungen Rußlands mit den westeuropäischen Staaten zurückzuführen war. So stieg die Zahl der Arbeiter in den Zweigen der verarbeitenden Manufakturbetriebe vom Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft um das Zwölfwache, und die Gesamtproduktion vergrößerte sich noch mehr. Der Export erhöhte sich von 1802 bis 1850 um mehr als das Doppelte.

Angesichts des schnellen Wachstums der Ware-Geld-Beziehungen vollzog sich eine Transformation der Feudalrente. Sie verwandelte sich aus einem Gebrauchs- in einen Tauschwert. Hierdurch wurde der Weg für ihre intensive Steigerung freigemacht, mit der die Einnahmenerhöhung der Bauerwirtschaft nicht Schritt halten konnte. Dies führte jedoch unvermeidlich dazu, daß die Grundlagen der feudalen, auf Leibeigenschaft beruhenden Produktionsweise zerstört wurden.

Die Feudalrente war die ökonomische Realisierung des Eigentums des Feudalherrn, das heißt des individuellen feudalen Gutsbesitzers oder des Feudalstaates, am Boden als dem Hauptproduktionsmittel. Diese Realisierung war möglich und ökonomisch objektiv gerechtfertigt, wenn der Feudalherr die Bauern als unmittelbare Produzenten mit Boden ausstattete, der es diesen erlaubte, durch die Führung ihrer eigenen Wirtschaft nicht nur das notwendige Produkt, sondern auch ein Mehrprodukt in einem solchen Umfang zu erzielen, daß sie sowohl die Rente an den Feudalherrn entrichten als auch mit dem über das notwendige Produkt hinausgehenden Überschuß ihre eigene Wirtschaft erweitern und verbessern konnten. Unter solchen Voraussetzungen konnten sich die feudalen Produktionsverhältnisse (un-

ingeschränktes Eigentum am Boden und ein bestimmter Grad persönlicher Abhängigkeit des Bauern vom Feudalherrn) in einer relativen Übereinstimmung mit den Produktivkräften befinden, die durch einen niedrigen, primitiven Stand der Technik und die Naturalwirtschaft charakterisiert waren. Die vorhandene Übereinstimmung konnte gestört werden, und zwar entweder durch eine Verkleinerung des Bodenanteils, so daß dieser bei unveränderter Rentenhöhe einen Produktionsumfang nicht mehr gewährleisten konnte, der das notwendige Produkt, die Rente und einen über sie hinausgehenden Überschuß erbrachte, oder durch die Erhöhung der Rente bis zu einer Grenze, an der diese das gesamte Mehrprodukt verschlang und sogar das notwendige Produkt einbezog, oder sowohl durch das eine wie das andere. Wenn sich eine dieser Tendenzen verstärkte, dann verschlechterten sich die Existenzbedingungen der Bauernwirtschaft, konnte es zu deren Stagnation oder sogar deren Verfall kommen; die Verringerung des dem Bauern verbleibenden Überschusses verschlechterte die Entwicklungsbedingungen seiner Wirtschaft, die Absorbierung des gesamten Mehrprodukts durch die Rente führte zur Stagnation, und die Einbeziehung des notwendigen Produkts in die Rente hatte den Verfall zur Folge.

Wie bereits ausgeführt, verschlechterte die dauernde Erhöhung der Feudalrente in der untersuchten Periode die Entwicklungsbedingungen der Bauernwirtschaft. Betrachten wir nun, wie es um den Bodenanteil der Bauernwirtschaften stand.

Bereits am Ende des 18. Jahrhunderts herrschte in den Gutsdörfern mit dienstpflichtigen Bauern die Tendenz, die Bodenzuteilungen an die Bauern auf ein Minimum zu beschränken. Nach entsprechenden Berechnungen betrug eine solche Minimalzuteilung 2 bis 2,5 Desjatinen Ackerboden pro männliches Familienmitglied. Tatsächlich verfügte der dienstpflichtige Bauer am Ende des 18. Jahrhunderts in den Zentralen Schwarzerdegouvernements über einen Anteil von 2,5 bis 3,3 Desjatinen und in den Zentralen Nichtschwarzerdegouvernements von 2,2 bis 3,0 Desjatinen, in der Mitte des 19. Jahrhunderts dagegen in beiden genannten Gebieten über einen Anteil von 2,1 bis 2,5 Desjatinen. Mit anderen Worten, bereits Ende des 18. Jahrhunderts waren die Ackeranteile vieler Bauern und Mitte des 19. Jahrhunderts der meisten Bauern minimal. Ein beträchtlicher Teil der Bauern verfügte nur über Anteile, die viel kleiner als das Minimum waren. Als die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, besaßen beispielsweise auf den großen Gütern (mit über 100 Leibeigenen) in 22 russischen Gouvernements 11 Prozent der Bauern mit Frondienst oder Geldzins Ackeranteile von weniger als 1,5 Desjatinen pro Kopf. Die meisten dieser Bauern gab es in den Nichtschwarzerdegouvernements des Nordwestens und in den Gouvernements des Zentralen Industriegebiets; hier stellten sie 17 Prozent aller fronpflichtigen Bauern. Die Ursachen für die Tendenz, die Größe der bäuerlichen Anteile zu beschränken, lagen in der steigenden Zahl der leibeigenen bäuerlichen Bevölkerung und in der ständigen Vergrößerung der gutsherrlichen Anbauflächen.

Während die Gutsbesitzer den Bauern auf den Gütern der Gouvernements im Innern Rußlands, auf denen der Frondienst und die ausgleichenden Prinzipien der bäuerlichen Bodennutzung im Rahmen der Bauerngemeinde herrschten, einen minimalen Bodenanteil gewähren mußten, war die Lage auf den Gütern mit Zinsbauern eine andere. Hier konnten die Bauern Anteile erhalten, die sowohl wesentlich über als auch weit unter dem Minimum lagen, oder sie hatten überhaupt keinen Acker. Alles hing davon ab, über wieviel Land der Gutsbesitzer verfügte.

In den Westgebieten des Landes, wo es die Einzelhof-Erbfolge hinsichtlich der bäuerlichen Bodenbewirtschaftung gab, waren die Bauern sehr ungleich mit Boden ausgestattet. Hier existierte auch, wie schon erwähnt, eine breite Schicht landloser Leibeigener.

Die Staatsbauern waren im großen und ganzen erheblich besser als die gutsherrlichen Bauern mit Boden versorgt, besonders in den ackerbaureibenden Schwarzerdegovornements.³⁵ Natürlich bestanden auch hier in einzelnen Governements und Dörfern ungleiche Bodenzuteilungen. So betrug in 21 Governements der innerrussischen Gebiete die durchschnittlichen Pro-Kopf-Anteile für 7,4 Prozent der Bauern bis zu 2 Desjatinen – mitgezählt 1,2 Prozent der Dorfbewohner mit weniger als 1 Desjatine –, für 18,9 Prozent der Bauern 2 bis 3 Desjatinen, für 53,1 Prozent sogar 4 bis 5 Desjatinen und für 20,6 Prozent der Bauern mehr als 5 Desjatinen. Auch in den Dörfern der Staatsbauern waren die Bodenanteile der Bauern in den westlichen Governements, also in Belorußland, Litauen und der Ukraine rechts des Dnepr, besonders ungleich, da die Pächter in diesen Dörfern eine Vorwerkswirtschaft betrieben und eine ungleichmäßige Landzuteilung an die Bauern praktizierten. Als dieses System abgeschafft wurde, also Mitte des 19. Jahrhunderts, stellten in neun westlichen Governements die landlose Gruppe der "Ogorodniki" (entspricht etwa Gärtnern) und "Bobyli" (entspricht etwa Häuslern) 17 Prozent und die landarme Gruppe der "Polutjaglye" (entspricht etwa Halbspännern) 25 Prozent sämtlicher Dorfbewohner.³⁶ Nach den Reformen Kiselevs sank der Anteil der Landlosen und Landarmen, er blieb aber hoch.

Die Größe der bäuerlichen Bodenanteile schränkte also einerseits für viele die Möglichkeit einer Wirtschaftsführung im erforderlichen Umfang ein oder schloß sie sogar aus, andererseits veranlaßte die Bodenarmut die Bauern aber auch dazu, sich verstärkt nichtlandwirtschaftlichen Beschäftigungen zuzuwenden. Diese Tendenz ließ sich vor allem in der Bauernwirtschaft der russischen Nichtschwarzerdegovornements beobachten.

Neben der Hauptmethode, bei der der Bauer sein Land als Anteil durch den Feudalherrn erhielt, breiteten sich auch solche Formen des Bodenbesitzes und der Bodenbewirtschaftung wie der Kauf und die Pacht immer mehr aus.

Der Besitz gekaufter Ländereien war in den Staatsbauerndörfern weiter verbreitet als in gutsherrlichen Dörfern. Dafür gab es zwei Ursachen. Erstens war ein bestimmter Teil des Bodens der Staatsbauern innerhalb dieses Standes verkäuflich.³⁷ Zweitens gestand eine Verordnung von 1801 den Staatsbauern ebenso wie den Kaufleuten und dem städtischen Kleinbürgertum das Recht zu, unbesiedelte Ländereien des Adels zu erwerben. Auf Grund dieser Verordnung kauften die Staatsbauern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts über eine Million Desjatinen Boden. Der überwiegende Teil dieses Bodens lag in den Governements des Zentralen Nichtschwarzerdegebiets und des Südostens.

Im gutsherrlichen Dorf hatten die Bauern nur das Recht, auf den Namen ihres Gutsbesitzers Boden zu kaufen. Das führte dazu, daß sich die Gutsbesitzer einen beträchtlichen Teil dieser Ländereien angeeignet haben, als die Leibeigenschaft abgeschafft wurde. Bodenkäufe der leibeigenen Bauern waren in den Nichtschwarzerdegovornements des Nordwestens und des Industriezentrums am weitesten verbreitet.

Wichtig ist das Problem, welche Rolle gekaufte Ländereien in der Bauernwirtschaft gespielt haben. Viele Forscher nehmen an, daß Bodenkäufe der Bauern allein vom Bestreben bestimmt waren, die Wirtschaft zu erweitern und den Ackerbau unter dem Gesichtspunkt der Marktproduktion zu entwickeln. Dieses Motiv und eine derartige Nutzung gekaufter Ländereien hat es tatsächlich gegeben. Dafür spricht auch die Tatsache, daß oftmals Bauern in den Gebieten, Dörfern und Siedlungen Boden kauften, in denen die Bodenanteile recht groß waren.

In der Periode der Leibeigenschaft gab es jedoch einen weiteren charakteristischen Anreiz, der die Bauern zum Bodenkauf veranlaßte und der eine nicht geringere Rolle als der schon erwähnte Faktor gespielt hat. Die Bauern strebten danach, sich wenigstens teilweise von der feudalen Bodenzuteilung und der damit verbundenen Ausbeutung zu befreien. So nutzten in der Mitte des 19. Jahrhunderts von 23 084 Staatsbauern des Governements Samara, die gekauft Land besaßen, 5483 Personen, also fast ein Viertel, den zugeteilten Boden nicht.

Wenn man berücksichtigt, daß ihnen 79 800 Desjatinen Land oder etwa 15 Desjatinen pro Einzelwirtschaft gehörten, dann leuchtet ein, daß nur wenige dieser Bauern eine Wirtschaft als Unternehmen führen konnten. Im Gouvernement Orenburg nutzten von 10 864 Bodenbesitzern 10 478, also fast alle, den zugeteilten Boden nicht. Auch hier entfielen insgesamt etwa 20 Desjatinen Boden auf jeden Hof.³⁸

Es gab eine solche Tendenz auch im gutsherrlichen Dorf. Hier waren die Gutsbesitzer bestrebt, Bauern mit gekauftem Boden entweder zur Annahme der Landanteile zu zwingen oder Wege zu finden, um die Verluste aus der Ablehnung der Bauern, Landanteile im vollen Umfang zu übernehmen, auszugleichen. So ordnete Seremetev, einer der größten Besitzer leibeigener Bauern in Rußland, noch im Jahre 1807 an, von allen Bauern, die Boden erworben hatten, 10 Prozent der Kaufsumme einzuziehen. Dieses Vorgehen wurde damit begründet, daß der Gutsbesitzer durch solche Bodenkäufe Schaden erleide, weil der Bauer, "der Boden als sein Eigentum erwirbt, zusätzliche Anteile des gutsherrlichen Bodens keineswegs braucht"³⁹.

Hier lag eine Ursache für zeitweilig heftige Konflikte zwischen Gutsbesitzern und Bauern, die sogar dazu führen konnten, daß Bauern ihre Rechte auf gekaufte Ländereien entzogen wurden. Der Bodenerwerb der Bauern mit dem Ziel, sich von den Fesseln des feudalen Bodenzuteilungssystem zu befreien, war ein wichtiges und neues Element in der sozialökonomischen Entwicklung des Dorfes, das die neu auftretende Tendenz bezeugt, eine unabhängige Produktionsbasis der Bauernwirtschaft zu schaffen.

Noch weiter verbreitet war in dem untersuchten Zeitraum die Bodenpacht. Auch am Ende der Epoche der Leibeigenschaft waren wie zuvor traditionelle, typisch feudale Pachtformen die charakteristischsten. Dabei handelte es sich um die von jeher praktizierte Verpachtung von Ländereien des Staates und der Gutsbesitzer an Bauern, die dafür Geldzins zu zahlen hatten. Solche Verpachtung diente dem Ziel, die Feudalrente zu erhöhen, da der Bauernwirtschaft auf diesem Wege neben dem Bodenanteil zusätzliches Land zur Nutzung übergeben wurde.

Gleichzeitig trat in der untersuchten Periode immer deutlicher auch die Tendenz zutage, die Pacht für den Umwandlungsprozeß der bäuerlichen Natural- in eine warenproduzierende Wirtschaft zu nutzen. Die wachsende Bedeutung solcher Pachtformen bezeugt vor allem die Tatsache, daß die ärmsten Bauern oftmals ihre Bodenanteile an wohlhabende Dorfbewohner verpachteten. Solche Pachtformen waren in den Gebieten weit verbreitet, in denen die Bauernwirtschaft besonders stark in die Ware-Geld-Beziehungen einbezogen war und die warenproduzierenden Zweige der Landwirtschaft sich entwickelten - so im Südlichen Steppegebiet und im Südosten, auch in einzelnen Gebieten der Nichtschwarzerdezone.

Somit traten während der letzten Jahrzehnte der Epoche der Leibeigenschaft auf dem Gebiet des Grundbesitzes und der Bodenbewirtschaftung immer deutlicher zwei Grundzüge hervor. Der erste bestand darin, daß die feudale Bodenbewirtschaftung durch die Bauern in zunehmendem Maße, besonders bei den gutsherrlichen dienstpflichtigen Bauern, auf sehr kleine Bodenanteile beschränkt wurde und in einigen Gebieten eine breite Schicht landarmer und landloser Dorfbewohner entstand. Folglich wurde in der untersuchten Periode auch unter dem Gesichtspunkt der Bodenzuteilung an die Bauern jene relative Übereinstimmung zwischen den Produktivkräften und den Produktionsverhältnissen gestört, die das Funktionieren der feudalen Produktionsweise gewährleistete; es vollzog sich der immer tiefergreifendere Verfall der Grundlagen des feudalen Wirtschaftssystems.

Die zweite Tendenz bestand in der Verbreitung nichtfeudaler Formen des Grundbesitzes und der Bodennutzung durch die Bauern, nämlich des Bodenkaufs und der Bodenpacht zum Zwecke einer höheren Marktproduktion. Im Vergleich zu den zugeteilten Bodenanteilen stellten jedoch die gekauften und gepachteten Bodenflächen in den meisten Fällen noch einen verschwindend geringen Anteil. Die Vergrößerung dieser Bodenflächen spiegelte jedoch er-

stens das Streben eines Teils der Bauern wider, sich dem drückenden System der feudalen Bodenzuteilung zu entziehen und sich eine unabhängige Grundlage für die Bauernwirtschaft zu schaffen, und sie verbreiterte zweitens die Basis für die Entwicklung von Ware-Geld-Beziehungen im Dorf und für die Tätigkeit des Bauern als Warenproduzenten.

Maßgebend für die wirtschaftliche Aktivität der Bauern war, über wieviel Boden sie verfügten. In der untersuchten Epoche war die überwiegende Zahl der Bauern in den verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionszweigen, darunter vor allem im Ackerbau, tätig. Im Zusammenhang mit dem Zerfall des Feudalismus und der Genesis des Kapitalismus erlangte die Entwicklung der im engeren Sinne mit dem Handel verbundenen landwirtschaftlichen Bereiche in der Bauernwirtschaft eine sehr große Bedeutung. Am markantesten äußerte sich die auf eine Warenproduktion ausgerichtete Spezialisierung in der Erzeugung von technischen Kulturen und im Gemüsebau, während sie im eigentlichen Feldbau geringer in Erscheinung trat.

Die Spezialisierung auf die Marktproduktion vollzog sich vor allem in der Wirtschaft der Staatsbauern und gutsherrlichen zinspflichtigen Bauern der Nichtschwarzerdezone und vor allem des Zentralen Nichtschwarzerdegebiets. Aber selbst hier bildeten - wie N. M. Družinin hervorgehoben hat - am Ende der Epoche der Leibeigenschaft "die Gebiete mit für den Markt produzierendem Ackerbau nur einzelne kleine Inseln im Gesamtkomplex einer Halbnaturalwirtschaft; die überwiegende Mehrheit der Bauernschaft brachte nur die Überschüsse ihres Ackerbaus und ihrer Viehzucht auf den Markt". Im Dorf des Schwarzerdegebiets herrschten noch patriarchalischerer und rückständigerer Verhältnisse als im Zentralen Industriegebiet⁴⁰; eine Ausnahme bildeten hier die Gouvernements des Südlichen Steppengebiets und des Südostens. Die gleiche Lage herrschte auch in den gutsherrlichen Dörfern. Im allgemeinen gab es am Ende der Epoche der Leibeigenschaft recht wenige Bauern in den für den Handel produzierenden Zweigen der Landwirtschaft; diese Bereiche boten die besten Entwicklungsmöglichkeiten für kapitalistische Verhältnisse. In den meisten Bauernwirtschaften, die sich mit Ackerbau beschäftigten, befand sich die Entwicklung von Ware-Geld-Beziehungen noch im Stadium einer allmählichen Einbeziehung der Naturalwirtschaft in die Marktbeziehungen.

Einer der Hauptgründe für diesen Zustand war, daß die Bauern über wenig Boden verfügten und sich ihre Ausstattung mit Boden sogar immer mehr verschlechterte. Die Möglichkeiten der Warenproduktion waren dadurch eingeschränkt.

Der geringe Anteil an der Marktproduktion und die niedrigen Einkünfte aus der landwirtschaftlichen Produktion veranlaßten die Bauern angesichts des zunehmenden Geldbedarfs, nach anderen Bereichen für ihre wirtschaftliche Betätigung zu suchen und diese zu erweitern. Solche Bereiche waren nicht zum Ackerbau gehörende gewerbliche Beschäftigungen aller Art.

Am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbreiteten sich die nicht zur Landwirtschaft gehörenden Tätigkeiten der Bauern rasch, und es vergrößerte sich die Gruppe von Wirtschaften, die ihre Einkünfte vorwiegend aus Gewerben bezog. Das größte Ausmaß erlangten die bäuerlichen Gewerbe im Nordwesten und im Zentralen Industriegebiet. Der gesamtrussische Mittelpunkt der bäuerlichen Gewerbe war das Industriezentrum. In der Mitte des 19. Jahrhunderts waren in den Staatsbauerndörfern der Gouvernements Moskau, Jaroslavl⁹, Kostroma und Vladimir 40 bis 60 Prozent sämtlicher Arbeitskräfte, umgerechnet auf Vollbeschäftigung, in verschiedenen Gewerben tätig.⁴¹ In den gutsherrlichen Dörfern dieses Gebiets ging ungefähr ein Drittel der männlichen Arbeitskräfte Gewerben nach. Etwa ebensogroß war der Prozentsatz der gewerblich tätigen Bauern auch im Nordwesten. In den Schwarzerdegebieten waren die Gewerbe selbst in den Staatsbauerndörfern

wesentlich schwächer entwickelt. So ließen sich hier nur 8 bis 12 Prozent der Bauern Pässe – die notwendige Voraussetzung für das Verlassen des Heimatdorfes – ausstellen, während in den Gouvernements des Nordwestens und des Industriezentrums 25 bis 27 Prozent der Bauern Pässe erhielten, obwohl es hier ein vergleichsweise stärker entwickeltes örtliches Gewerbe gab. Noch weniger verbreitet waren gewerbliche Tätigkeiten in den gutsherrlichen Dörfern dieser Gebiete.

Die Gebiete mit der geringsten Entwicklung des bäuerlichen Gewerbes, besonders des Wandergewerbes (otchožij promysel), waren die westlichen Gouvernements. Eine Ursache dafür bestand in der Tatsache, daß hier gutsherrliche Bauern überwogen, die fast alle Fronarbeit leisteten.

Die Ausweitung der bäuerlichen Gewerbetätigkeit und deren insgesamt gesehen beträchtliches Ausmaß haben auf die sozialökonomische Entwicklung im allgemeinen und auf die Bauernwirtschaft im besonderen nachhaltig eingewirkt. Im Unterschied zur Landwirtschaft, in der sich die Ware-Geld-Beziehungen noch nicht umfassend entwickelt hatten, beruhten die gewerblichen Tätigkeiten der Bauern in der Regel auf der Ware-Geld-Basis. Dies schuf Voraussetzungen für den rascheren Verfall der feudalen und für die Entstehung und Entwicklung kapitalistischer Verhältnisse.

Die umfassende Entwicklung der Gewerbe als eines selbständigen Zweigs der wirtschaftlichen Betätigung der Bauern, die Einbeziehung Hunderttausender Arbeitskräfte in die gewerbliche Tätigkeit, stellte einen gewaltigen Beitrag der Bauernschaft zur Entwicklung der Produktivkräfte des Landes, zur Spezialisierung der gesellschaftlichen Produktion dar. Dies vergrößerte zugleich die ökonomisch produktive Leistungsfähigkeit des Dorfes und steigerte die Einkünfte der Bauernwirtschaft. So weisen entsprechende Berechnungen aus, daß die Einkünfte aus gewerblichen Tätigkeiten der Bauern am Ende des 18. Jahrhunderts in den Gouvernements des Zentralen Schwarzerdegebiets 9 Prozent ihrer Gesamteinnahmen ausmachten, hingegen 23 Prozent in den Zentralen Nichtschwarzerdegebieten. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts waren diese Anteile jeweils auf 20 bzw. 40 Prozent gestiegen. Somit begannen die Einkünfte aus gewerblicher Betätigung selbst in der Nichtschwarzerdezone eine recht beträchtliche Rolle zu spielen.

Andererseits erfolgten die Versorgung mit Produktionsmitteln, die Reproduktion der Arbeitskraft und die Verteilung des gesellschaftlichen Produkts im gewerblichen Bereich auf nichtfeudalen Grundlagen. Der Feudalherr, das heißt der Gutsbesitzer oder der Staat, war an der Absicherung und Organisierung dieses Bereiches der wirtschaftlichen Betätigung der Bauern nicht beteiligt. Die sich ausweitende Entwicklung der bäuerlichen Gewerbe bedeutete daher erstens die – im wirtschaftlich produktiven Sinne – Herauslösung beträchtlicher Bauernmassen aus der eigentlich feudalen Produktion. Und da zweitens die Einkünfte der Bauern aus dem Gewerbe immer stärker zur Bezahlung der Feudalrente herangezogen wurden, entfielen die objektiv ökonomischen Begründungen für deren Aneignung durch den Feudalherrn. Hier handelte es sich um ausgesprochenen Parasitismus der herrschenden Klasse zu Lasten der Herausbildung neuer Verhältnisse. Dies alles bedeutete, daß das feudale, auf Leibeigenschaft beruhende System das Stadium tiefgehenden Zerfalls erreicht hatte, daß es nicht imstande war, die Bedingungen für sein Funktionieren auf den ihm eigenen Grundlagen zu reproduzieren, und daß es sich in einen Hemmschuh und eine Fessel des sozialökonomischen Fortschritts verwandelt hatte.

Das waren die allgemeinen Bedingungen, die Tendenzen und die Wesenszüge der Entwicklung der Bauernwirtschaft in den letzten Jahrzehnten vor der Reform. Die Bauernschaft bildete jedoch zu jener Zeit keineswegs eine Einheit; sie zerfiel in verschiedene Schichten. Es gilt daher nunmehr zu untersuchen, was der Zerfallsprozeß der alten und die Entwick-

lung der neuen Verhältnisse in der Bauernwirtschaft für die Differenzierung der Bauern bedeutete. Als Grundlage dafür können vorliegende Angaben über die Differenzierung der russischen gutsherrlichen Bauernschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts dienen.

Gut lassen sich der Zustand der Wirtschaft und die Differenzierung der dienstpflichtigen Bauern am Beispiel der Güter im Schwarzerdezentrum und im Mittleren Wolgagebiet zeigen.⁴² Obwohl auf den meisten dieser Güter beträchtliche Mengen freien Landes vorhanden waren, überstieg der Anteil der einzelnen Bauern fast nirgendwo 3 Desjatinen Ackerland, und auf vielen Gütern lag er sogar noch unter 2,5 Desjatinen; selbst wenn Boden ausreichend zur Verfügung stand, begrenzten also die Gutsbesitzer die Anteile der Bauern. Häufig kam es vor, daß Bauern Boden bei ihrem Gutsherrn pachteten. Auf einigen Gütern erreichte der Umfang des gepachteten Bodens 15 bis 20 Prozent der Anteile. Gepachtet wurde hauptsächlich von der gesamten Bauerngemeinde, aber manchmal war auch die Pacht durch Gruppen oder Einzelne ziemlich verbreitet. Gekaufte Ländereien besaßen die Bauern sehr wenig.

Die Hauptbeschäftigung der dienstpflichtigen Bauern war der Ackerbau. Im wesentlichen galten zwar die Prinzipien der Naturalwirtschaft, doch konnten die dienstpflichtigen Bauern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht mehr ohne eine gewisse Geldmenge auskommen. Berechnungen haben ergeben, daß man für die Beschaffung dieser Mittel in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Schwarzerdezentrum etwa 1 Tschetwert Roggen pro Kopf der Gesamtbevölkerung verkaufen mußte, was bei einer Bruttogetreideernte von 4,5 bis 5 Tschetwert pro Kopf eine beträchtliche Menge ausmachte. Selbstverständlich war der Anteil an der Marktproduktion bei den einzelnen Schichten der Bauern äußerst unterschiedlich.

Der wichtigste Index für die Differenzierung der Bauern ist das Verhältnis zwischen der zahlenmäßigen Stärke der verschiedenen bäuerlichen Schichten und ihrem jeweiligen Anteil an der bäuerlichen Produktion. In den Dörfern, in denen die Bauern Fronarbeit leisteten, dominierte fast überall eine mittlere Gruppe. Sie besaß einen großen Teil der Höfe, stellte die Mehrheit der Bevölkerung, verfügte über einen großen Teil des Arbeits- und des Nutztviehs und lieferte einen großen Teil der landwirtschaftlichen Produktion.

Eine andere Besonderheit der Dörfer mit dienstpflichtigen Bauern bestand darin, daß die ärmste Schicht dort verhältnismäßig klein war. Die Zahl der wohlhabenden Bauern schwankte auf den einzelnen Gütern erheblich, aber insgesamt war sie ebenfalls klein. Der Anteil dieser Gruppe an der Produktion lag erheblich höher als es ihrer Zahl entsprechen würde. Veränderungen im Zahlenverhältnis der Gruppen zueinander liefen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts darauf hinaus, daß der Anteil der ärmsten Schicht größer und der der wohlhabenden Schicht kleiner wurde, während die mittlere Gruppe ihre vorherrschende Stellung behauptete. Eine solche Tendenz zeichnete sich allerdings nur in den dreißiger bis fünfziger Jahren deutlich ab; bis zu diesem Zeitpunkt war eine solche Tendenz nicht klar erkennbar. Insgesamt veränderte sich das Verhältnis der Gruppen zueinander hinsichtlich ihrer Stellung im Wirtschaftsleben des Dorfes während dieses halben Jahrhunderts qualitativ nicht.

Der bäuerliche Wirtschaftsbetrieb der genannten Schichten ergab hinsichtlich der sozialen Stellung und der ökonomischen Struktur das folgende Bild.

Die eigene Wirtschaft der ärmsten Bauern war sehr klein. Da die ärmsten Bauern über wenig Arbeitsvieh verfügten, konnten sie oftmals nicht einmal ihren eigenen Bodenanteil ganz bearbeiten. Das Niveau ihrer Wirtschaft war insgesamt so niedrig, daß sie selbst die unbedingt notwendigen Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Wirtschaft und zum eigenen Lebensunterhalt nicht erwirtschafteten. Wie zahlreiche Angaben erkennen lassen, bestand eine charakteristische Besonderheit der Dörfer mit dienstpflichtigen Bauern darin, daß die Mittel, die den ärmsten Bauern am Existenzminimum fehlten, durch feudale Methoden be-

schaft wurden. Vielerorts liehen dann die Gutsbesitzer Getreide für die Ernährung und die Aussaat, überließen Futtermittel für das Vieh, kauften Pferde, stellten Holz für Wohnhausreparaturen und Wirtschaftsgebäude zur Verfügung, verringerten Dienstpflichten für einen gewissen Zeitraum usw. Es kam auch vor, daß die Anteile der ärmsten Bauern von dienstpflichtigen Bauern bestellt wurden.

Es gab aber noch einen anderen Weg, um die Mittel der ärmsten Bauern zu ergänzen. Außer vom Gutsbesitzer konnten die ärmsten Bauern nämlich auch von einem wohlhabenden Dorfbewohner "Unterstützung" erhalten. In diesem Falle geriet der letztere allerdings in Konflikt mit den Interessen des Gutsbesitzers, weshalb vorrangig der zuerst beschriebene Weg gewählt wurde.⁴³

Der dritte mögliche Weg - gewerbliche Tätigkeit und Lohnarbeit außerhalb des Dorfes - wurde so gut wie überhaupt nicht beschritten, da in den Dörfern mit dienstpflichtigen Bauern die Freiheit zu wirtschaftlicher Betätigung nicht existierte.

Die ärmste Bauernschaft der Dörfer mit dienstpflichtigen Bauern war also nur ganz schwach in die Ware-Geld-Beziehungen einbezogen, sie blieb - mit Hilfe verschiedenartiger Ausbeutungsmethoden - den Gutsherren durch die Fronarbeit unterworfen und geriet in ökonomische Abhängigkeit von wohlhabenden Bauern.

Die Wirtschaften der Mittelschicht waren erheblich größer als die der ärmsten Bauern; sie verfügten über zwei- bis dreimal mehr Vieh und über eine etwa doppelt so große Anbaufläche. Das allgemeine Niveau dieser bäuerlichen Wirtschaft gestattete es insgesamt, den Hauptteil der benötigten Mittel unter günstigen Umständen aus der eigenen Wirtschaft zu erhalten, deren Grundlage das zugeteilte Land und die Arbeit der Familienmitglieder bildeten. Diese Schicht war enger als die ärmste Bauernschaft mit dem Markt verbunden, wenn auch nur durch äußerst geringe Produktionsüberschüsse. Um fehlende Mittel zu beschaffen, konnte ein Angehöriger dieser Schicht im wesentlichen die gleichen Wege beschreiten wie die ärmsten Dorfbewohner. Die "Fürsorge" des Gutsbesitzers und die "Hilfe" des wohlhabenden Dorfnachbarn - vom Joch der Leibeigenschaft erst gar nicht zu reden - lasteten auch auf dem Mittelbauern.

Die Wirtschaften der wohlhabenden Bauern waren um das Eineinhalb- bis Zweifache größer als die der Mittelbauern. Auch das ökonomische Niveau dieser Wirtschaften lag höher. Allerdings waren die Unterschiede zwischen der mittleren und der oberen Bauernschaft gerade in dieser Beziehung oftmals nicht sehr groß, auf jeden Fall jedoch weniger wesentlich als zwischen der mittleren und der ärmsten Bauernschaft.

Im allgemeinen waren die wohlhabenden Bauern zur erweiterten Reproduktion in der Lage, das heißt, sie verfügten über bestimmte Produktionsüberschüsse, zeitweise sogar sehr beträchtliche. So machten die Getreideüberschüsse in einigen Fällen mehr als 30 Prozent der Ernte aus. Da die wohlhabenden Bauern Getreidevorräte besaßen, trieben sie selbst in Jahren mit Mißernten einen ausgedehnten Handel.

Es gab verschiedene Bereiche, in denen die wohlhabenden Bauern ihre überschüssigen Mittel anlegen konnten. Teilweise flossen sie in den Ackerbau, wo sie vor allem dem Kauf und der Pacht von Land dienten. Die Hauptmasse dieser Mittel fand jedoch im industriellen Bereich und vor allem im Handel Verwendung. Auf industriellem Gebiet wandten sich die vermögenden Bauern in den Dörfern der Mittleren Schwarzerdezone mit dienstpflichtigen Bauern der Errichtung von Betrieben für die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und Rohstoffe zu (Mühlen, Graupenmühlen, Ölfabriken usw.), im Bereich des Handels hingegen widmeten sie sich dem Auf- und Verkauf dieser Erzeugnisse.

Die reichsten unter den wohlhabenden Bauern mußten angesichts ihrer umfangreichen Betätigung auf dem Gebiet der Produktion und des Handels auch zur Ausbeutung fremder Arbeitskräfte übergehen, vor allem der von ihnen abhängigen ärmsten Mitbewohner des Dor-

fes. Hauptsächlich basierte ihre Wirtschaft jedoch ebenfalls auf der eigenen Arbeit und stellte eine Familienkooperation dar. Diese ging der kapitalistischen Kooperation voraus, war aber in der hier untersuchten Periode noch nicht zu einer solchen geworden.

Auf den kleinen und mittleren Gütern mit dienstpflichtigen Bauern war die Differenz der Bauernschaft durch die gleichen Grundzüge gekennzeichnet wie auf den großen Gütern; da aber die patriarchalische, durch die Naturalwirtschaft bestimmte Struktur der Bauernwirtschaft hier weniger von den Ware-Geld-Beziehungen berührt war als auf den großen Gütern, gab es weniger ausgeprägte Unterschiede zwischen den bäuerlichen Schichten hinsichtlich des Entwicklungsstands ihrer Wirtschaften.

Insgesamt war somit die soziale Differenzierung der gutsherrlichen dienstpflichtigen Bauern selbst zu dem Zeitpunkt, als die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, noch nicht voll ausgeprägt, sie entsprach dem vorkapitalistischen Stadium. Die Differenzierung der zinspflichtigen Bauern wies gegenüber der Differenzierung der dienstpflichtigen Bauern eine Reihe wesentlicher Unterschiede auf. Am deutlichsten zeigte sich das bei den zinspflichtigen Bauern des Nordwestens und des Zentralen Industriegebiets.⁴⁴

Im Bereich des Bodenbesitzes und der Bodennutzung hoben sich die Dörfer mit zinspflichtigen Bauern durch die weite Verbreitung des Bodenkaufs und der Bodenpacht ab. Diese Flächen machten auf manchen Gütern über die Hälfte des zugeteilten Bodens aus. In den Dörfern mit zinspflichtigen Bauern war der systematische und verhältnismäßig umfangreiche Verkauf von Getreide und anderen Produkten durch die Bauern üblich. Das Getreide wurde meistens im Herbst verkauft und im Frühjahr oft erneut angekauft. Und schließlich ging in solchen Dörfern ein beträchtlicher Teil der Bauern verschiedenen Gewerben nach, hauptsächlich nahmen sie auswärts Lohnarbeit an. Obwohl Gewerbe und Lohnarbeit nur eine Ergänzung zur Landwirtschaft darstellten und sich die Bauern ihnen meistens zuwandten, wenn keine landwirtschaftlichen Arbeiten anfielen, erbrachten sie doch beträchtliche zusätzliche Einkünfte. So lag der Anteil der zinspflichtigen Bauernwirtschaften an der Marktproduktion insgesamt erheblich höher als bei den dienstpflichtigen. Diese Unterschiede waren jedoch nicht so wesentlich, daß sie den Charakter der bäuerlichen Differenzierung radikal beeinflussten.

Im Dorf mit zinspflichtigen Bauern nahm ebenfalls die Mittelschicht der Bauern die beherrschende Stellung ein. Ihr gehörte über die Hälfte der Höfe, sie stellte mehr als die Hälfte der Einwohner und auf sie entfielen auch ein großer Teil des Viehs, der Anbauflächen und der Getreideerträge. Die ärmste Bauernschicht war verhältnismäßig klein, und zwar besonders dort, wo die Gewerbe wenig entwickelt waren. Die Gruppe der wohlhabenden Bauern besaß in der Regel 15 bis 20 Prozent der Höfe. So war die Situation bis zum Ende der Epoche der Leibeigenschaft.

Die Unterschiede im Entwicklungsstand der Wirtschaften der einzelnen Gruppen, aber auch deren soziale Stellung und ökonomische Struktur, waren in den Dörfern mit zinspflichtigen Bauern im allgemeinen identisch mit denjenigen in den Dörfern mit dienstpflichtigen Bauern. Die ärmste Bauernschicht konnte in ihrer Wirtschaft nicht einmal den Hauptteil der erforderlichen Mittel erarbeiten, die mittlere Bauernschaft brachte es im wesentlichen zur einfachen Reproduktion und die Gruppe der wohlhabenden Bauern besaß überschüssige Mittel. Die landwirtschaftliche Produktion aller Bauern basierte vorwiegend auf deren eigener Arbeit. Auch hier stellten die Höfe der wohlhabenden Bauern in erster Linie Familienkooperationen dar.

Gleichzeitig wies die Differenzierung der Bauern in den Dörfern mit Geldzins aber auch Besonderheiten auf. So hatte es sich hier schon weitgehend eingebürgert, daß die ärmsten Bauern ihre Anteile an wohlhabende Dorfbewohner verpachteten, in deren Händen sich die Hauptmasse der gekauften Ländereien konzentrierte. Mitunter spielten diese in der Wirtschaft der wohlhabenden Bauern bereits die Hauptrolle. Schließlich verloren dadurch die

Anteile für einen beträchtlichen Teil der Bauern sowohl der ärmsten als auch der reichsten Schicht allmählich ihre Bedeutung als entscheidende Grundlage der bäuerlichen Wirtschaft.

Auch die Methoden, mit denen sich die ärmste Bauernschaft fehlende Mittel beschaffte, wiesen ihre Besonderheit auf. Die Hauptrolle spielten hier nicht Maßnahmen des Gutsbesitzers (vor allem Getreideanleihen und Ermäßigung von Fronzinsrückständen), sondern die "Hilfe" reicher Dorfbewohner für andere Bauern. Ihre beiden Hauptformen waren die Abarbeit (otrabotka) und die Halbpacht (ispol'ščina). Im ersten Falle arbeitete der arme Bauer die ihm gewährte Anleihe in der Wirtschaft desjenigen Bauern, von dem er sie erhalten hatte, ab. Im zweiten Falle nahm ein Bauer, der nicht in der Lage war, seinen Bodenanteil mit eigenen Mitteln zu bearbeiten, die Hilfe wohlhabender Dorfbewohner in Anspruch und erhielt nur noch die Hälfte seiner Ernte. Die Halbpacht war auch in der Viehzucht verbreitet. Gegen Futter für sein Vieh lieferte dessen Besitzer die Hälfte der tierischen Produktion ab. Ehe sie Gefahr liefen, ihr Vieh zu verlieren, gaben es die ärmsten Bauern auch zeitweilig "aus dem Futter", das heißt zur Versorgung an andere Bauern.

Alle derartigen Methoden, deren Ziel darin bestand, der ärmsten Bauernschaft ein Minimum der benötigten Existenz- und Produktionsmittel zu sichern, führten natürlich zur Abhängigkeit, sie waren nicht äquivalent. Sie unterschieden sich jedoch wesentlich von den Methoden der Leibeigenschaft, da sie auf evolutionärem Wege zu einem gewöhnlichen Verkauf der Arbeitskraft führen konnten.

Die Lohnarbeit fand in den Dörfern mit zinspflichtigen Bauern eine gewisse Verbreitung und stellte für die ärmste Bauernschaft gleichfalls eine der Möglichkeiten dar, sich benötigte Mittel zu verschaffen. Erstens spielte sie hier jedoch noch nicht die Hauptrolle. Das zeigt besonders die Tatsache, daß sich die ärmsten Bauern höchst selten Beschäftigungen außerhalb des Ackerbaus zuwandten. In sehr vielen Fällen war jedenfalls die Arbeit außerhalb des Ackerbaus bei der mittleren und wohlhabenden Bauernschaft weiter verbreitet als bei den ärmsten Bauern. Zweitens wurde die Lohnarbeit der ärmsten Bauern - wie übrigens auch die der Mittelbauern - sehr oft erzwungen. Die Gutsbesitzer stellten die Bauern für Arbeiten zur Verfügung, jedoch floß der Hauptteil des Arbeitslohns zur Tilgung des Geldzinses sowie sonstiger Abgaben und Rückstände in die Gutskasse.

Eine Besonderheit der wohlhabenden Schicht unter den Bauern in den Dörfern mit Geldzins bestand darin, daß hier der Umwandlungsprozeß eines kleinen Teils dieser Bauern in kapitalistische Unternehmer deutlicher in Erscheinung trat. Sie übernahmen große Bauaufträge und besaßen Gewerbebetriebe, die als einfache kapitalistische Kooperation und als Manufaktur organisiert waren. Auch hier blieben jedoch Handel und Wuchergeschäfte die bevorzugten Gebiete, auf denen die Kapitalien der wohlhabenden Bauern angelegt wurden. Wuchergeschäfte waren in den Dörfern mit zinspflichtigen Bauern besonders verbreitet, da die Bauern hier beträchtliche Geldmittel benötigten.

Insgesamt gab es im Gutsdorf der Nichtschwarzerdezone mit Geldzins und Ackerbau im Prinzip den gleichen Typ der Differenzierung der Bauern wie in dem Dorf mit Fronarbeit. Der Hauptunterschied bestand nicht so sehr im Grad dieser Differenzierung als vielmehr in den größeren Entwicklungsperspektiven.

Wesentlich anders vollzog sich die Differenzierung der Bauern in den Gutsdörfern, die neben dem Ackerbau noch Handel trieben, und besonders in denjenigen, wo Gewerbe und Ackerbau gepaart waren. Sie lagen vorwiegend ebenfalls in der Nichtschwarzerdezone. Das Wesen der Differenzierung dieser Bauern läßt sich am Beispiel des Gutsdorfes im Industriezentrum, in dem Gewerbe und Ackerbau betrieben wurde, gut erkennen. Die Hauptrolle in der Bauernwirtschaft spielten hier verschiedene gewerbliche Betätigungen, während der Ackerbau nur eine Nebenbeschäftigung darstellte und die meisten Bauern Getreide kauften.

Dies äußerte sich auch darin, daß es im Niveau des Ackerbaus bei den einzelnen Bauerngruppen nur unwesentliche oder überhaupt keine Unterschiede gab.

Die vorherrschende Beschäftigung im Gewerbe folgte aus der hochgradigen Einbeziehung der Bauernwirtschaft in den Markt. Bei der Hauptmasse der Bauern nahm nicht nur das Arbeitsprodukt, sondern auch die Reproduktion der Produktionsmittel und der Arbeitskraft Warenform an. Hier lag der Hauptgrund für die unterschiedlichen Bedingungen wirtschaftlicher Betätigung der Bauern, die im Gewerbe und im Ackerbau tätig waren, und derjenigen, die ausschließlich Ackerbau betrieben. Eine weitere Besonderheit bestand darin, daß die Bauern bei ihrer Tätigkeit in der Produktion nicht - wie die Leibeigenen - ausschließlich von der Zuteilung von Produktionsmitteln abhängig waren. Dies alles mußte sich zwangsläufig auf die innere Struktur der Bauernwirtschaft, den Charakter ihrer Differenzierung auswirken.

Am charakteristischsten für das Verhältnis zwischen den verschiedenen Bauerngruppen in dem auf Gewerbe und Ackerbau orientierten Dorf war die Tatsache, daß die Mittelschicht ihre führende Stellung in der bäuerlichen Produktion einbüßte. Eine solche Situation entstand nicht plötzlich. Am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte die Mittelbauernschaft auf vielen dieser Güter noch die Hauptrolle gespielt. In den letzten Jahrzehnten vor der Reform wurde sie jedoch fast überall durch die beiden anderen Gruppen, die armen Dorfbewohner und die wohlhabenden Bauern, in den Hintergrund gedrängt. Auf die mittlere Gruppe entfielen jetzt weniger als die Hälfte der Höfe und der Einwohner.

Ein anderes wichtiges Merkmal im Verhältnis der Gruppen zueinander stellte die Existenz einer großen Schicht von ärmsten Dorfbewohnern dar. Diese Schicht wuchs zudem rasch. Die wohlhabende Gruppe war ihrer Zahl nach auf den verschiedenen Gütern nicht gleich stark, jedoch insgesamt klein; sie wies die Tendenz auf, weiter zu schrumpfen. Somit ergaben sich bei einem Vergleich mit der Bauernschaft, die nur Ackerbau betrieb, wesentliche Unterschiede. Noch wesentlicher waren die Unterschiede in der inneren Struktur der Bauernwirtschaft bei den verschiedenen Gruppen.

Die ärmsten Dorfbewohner in den Dörfern, in denen Gewerbe und Ackerbau betrieben wurden, beschäftigten sich vielfach überhaupt nicht mit dem Ackerbau; sie verpachteten ihre Bodenanteile an andere Dorfbewohner; viele bewirtschafteten nur einen äußerst begrenzten Teil des Ackers. Und obwohl die Gutsbesitzer auf verschiedenen Wegen ökonomischer "Hilfe" und außerökonomischen Zwangs versuchten, deren landwirtschaftliche Produktion zu "fördern", führte dies nicht zu dem gewünschten Ergebnis. Den überwiegenden Teil der benötigten Mittel verschafften sich die Ärmsten außerhalb ihrer Wirtschaft. Der Hauptweg der ärmsten Dorfbewohner, um diese Mittel zu erhalten, war der Verkauf ihrer Arbeitskraft, war die Lohnarbeit. Die meisten dieser Dorfbewohner waren Lohnarbeiter mit einem Bodenanteil.

Die Mittelbauernschaft in den Dörfern, in denen Gewerbe und Ackerbau betrieben wurden, war am stärksten mit der Landwirtschaft verbunden. Die Mittelbauern versorgten sich sogar häufig mit eigenem Getreide, erhielten jedoch bei weitem nicht alles Notwendige aus der landwirtschaftlichen Produktion und gingen ebenfalls vielfach Gewerben nach. Bei den Gewerben der Mittelbauernschaft bestand das Besondere darin, daß hier das Handwerk und die kleine Warenproduktion als Heimarbeit sehr verbreitet waren, obwohl die Tagelöhnerarbeit dennoch die Hauptform der Betätigung außerhalb der Landwirtschaft war. Insgesamt bildete die Mittelbauernschaft eine Schicht kleiner Warenproduzenten, Ackerbauern und Heimarbeiter, die den Hauptteil der benötigten Mittel noch aus der eigenen kleinen Warenproduktion bezog.

Die Ackerbauproduktion war bei den weitaus meisten wohlhabenden Bauern unbedeutend und basierte auf der eigenen Arbeit. Sie stand auf dem annähernd gleichen Niveau wie die der Mittelbauernschaft, war mitunter sogar noch niedriger. Darin lag die entscheidende Beson-

derheit der Dörfer, in denen Gewerbe und Ackerbau betrieben wurden. Nur wenige wohlhabende Bauern erzielten hier einen Überschuß aus ihrer pflanzlichen Produktion. Bei diesen Bauern konzentrierten sich in der Regel auch die gekauften Ländereien, sie pachteten Bodenanteile der ärmsten Dorfbewohner, und sie produzierten für den Verkauf.

Anders war es im Bereich der Gewerbe. Diese trugen bei den meisten wohlhabenden Bauern den Charakter industrieller, für den Markt produzierender Unternehmen und beruhten auf einer breiten Anwendung von Lohnarbeit.

Somit war die Differenzierung der im Gewerbe und im Ackerbau beschäftigten Bauernschaft in der untersuchten Periode eine sozial deutlich ausgeprägte kapitalistische Differenzierung. Die ärmsten Dorfbewohner hatten sich hier bereits in sehr hohem Grade in Lohnarbeiter mit Bodenanteil verwandelt, und innerhalb der wohlhabenden Bauernschaft hatte sich eine Schicht kapitalistischer Unternehmer, das heißt Industrieller und Kaufleute, abgesondert.

Am weitesten fortgeschritten war die kapitalistische Differenzierung der Bauernschaft während der Epoche der Leibeigenschaft in den Dörfern, die vom Gewerbe geprägt waren. Zur Kategorie solcher Besitzungen gehörten sowohl diejenigen, auf denen die Bauern überhaupt keinen Ackerbau mehr trieben, als auch solche in unmittelbarer Nähe des eigentlichen Gewerbezentrums gelegenen Ortschaften, in denen die Bauern gleichzeitig Gewerbe und Ackerbau trieben, jedoch die gewerbliche Tätigkeit überwog. Solche Besitzungen waren ziemlich zahlreich in der Nichtschwarzerdezone und besonders im Industriezentrum, das heißt in den Gouvernements der Moskauer Umgebung.

Die Vorherrschaft der gewerblichen Tätigkeit unter den bäuerlichen Beschäftigungsarten ergab sich vor allem daraus, daß die Arbeit der Bauern in diesem Bereich weitgehend von der für die Leibeigenschaft kennzeichnenden Zuweisung der Produktionsmittel unabhängig war. Zugleich charakterisierte die Vorherrschaft nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten die enge Bindung der Bauernwirtschaft an den Markt. In den Dörfern, in denen vorwiegend Gewerbe betrieben wurden, hatte die Ware-Geld-Form bei der Reproduktion der Produktionsmittel und der Arbeitskraft ein noch stärkeres Übergewicht als in den Dörfern mit gewerbe- und ackerbautreibender Bauernschaft. Die Tätigkeit der gewerbetreibenden Bauernschaft in der Produktion war in der untersuchten Periode in stärkstem Maße von Entwicklungstendenzen geprägt, die in keinem Zusammenhang mit den für das feudale, auf Leibeigenschaft beruhende Wirtschaftssystem charakteristischen Gesetzmäßigkeiten standen.

Für die soziale Struktur des auf Gewerbe spezialisierten Dorfes war es kennzeichnend, daß in ihm, und zwar besonders unmittelbar vor der Aufhebung der Leibeigenschaft, die beiden Randgruppen überwogen: Es gab eine breite Schicht ärmster Dorfbewohner und eine vergleichsweise kleine, aber ökonomisch mächtige Gruppe der wohlhabenden Bauernschaft. Die Mittelschicht war nicht sehr zahlreich und spielte in der Produktionstätigkeit der Bauern keine irgendwie nennenswerte Rolle. Die ärmsten Dorfbewohner bildeten eine Schicht von Lohnarbeitern; für sie bedeutete der Verkauf ihrer Arbeitskraft faktisch die einzige Existenzquelle. Aus den wohlhabenden Bauern schälte sich eine Schicht von Unternehmern, von Industriellen und Kaufleuten, heraus, deren Tätigkeit auf der Ausbeutung von Lohnarbeit basierte. Unter diesen gab es nicht wenige große kapitalistische Unternehmer.

Das einprägsamste und insgesamt typische Beispiel für die Differenzierung der Bauern in den auf Gewerbe spezialisierten Dörfern war das Dorf Ivanovo, das zu jener Zeit dem Grafen Šeremetev gehörte und später zum Hauptzentrum der Baumwollindustrie Rußlands wurde (heute ist Ivanovo Mittelpunkt des Gebiets, das in der Textilproduktion die führende Stellung einnimmt). Mitte der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts gehörten in Ivanovo zur ärmsten Schicht 80 Prozent, zur Mittelschicht 10 Prozent und zur wohlhabenden Schicht 10 Prozent der Höfe. Fast alle ärmsten Dorfbewohner waren als Tagelöhner in den Fabriken der wohlhabenden Bauern von Ivanovo beschäftigt. Auf jene Schicht entfiel ein Anteil

von insgesamt 0,1 Prozent des Geldkapitals der Bauern von Ivanovo. Gleichzeitig besaßen die wohlhabenden Bauern 97,5 Prozent des Geldkapitals, und im Durchschnitt entfielen auf jeden ihrer Höfe 2000 Rubel. Die Produktionsumsätze der bäuerlichen Industriellen von Ivanovo überstiegen eine Million Rubel im Jahr. Bei den größten Fabrikanten beliefen sie sich auf Zehntausende Rubel. Das Leibeigenendorf repräsentierte sich folglich als großes Zentrum der kapitalistischen Industrieproduktion. In den Dörfern, die Gewerbe und Ackerbau betrieben oder sich ganz auf Gewerbe spezialisiert hatten, zeigten sich die progressiven Veränderungen in der sozialökonomischen Entwicklung des russischen Leibeigenendorfes der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts am ausgeprägtesten.

Im russischen Gutsdorf der untersuchten Epoche hoben sich also im Charakter der Differenzierung deutlich zwei Kategorien der Bauernschaft ab. Bei der im Ackerbau tätigen Bauernschaft, die Fronarbeit leistete und Geldzins bezahlte, befand sich die Differenzierung insgesamt noch im vorkapitalistischen Stadium, das für die Übergangsepoche der bäuerlichen Naturalwirtschaft zur Ware-Geld-Wirtschaft charakteristisch war. Bei der Bauernschaft, die Handel und Ackerbau betrieb oder in Gewerbe und Ackerbau tätig war oder ausschließlich im Gewerbe arbeitete, hatte die Differenzierung bereits den Charakter einer sozial ausgeprägten kapitalistischen Differenzierung angenommen. Quantitativ vorherrschend blieb bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft die erstgenannte Form.

Es gilt nun festzustellen, in welchem Maße die genannten Formen der Differenzierung für andere Bauernkategorien und andere Gebiete des Landes zutrafen.

Der Charakter der Differenzierung bei den ackerbautreibenden Staatsbauern wird am Beispiel des Gouvernements Pskov gut deutlich (siehe Tabelle 9).

Über die Hälfte der Höfe führten eine selbständige Wirtschaft auf dem ihnen zugeteilten Boden, der ausschließlich von Familienmitgliedern bearbeitet wurde. Auf diese Gruppe entfielen mehr als die Hälfte der Einwohner und mehr als die Hälfte des Arbeitsviehs, sie hatte die vorherrschende Stellung in der bäuerlichen Produktion inne. Die dominierende Rolle dieser Gruppe war in Wirklichkeit noch größer, denn dieser Schicht müssen sowohl ein Teil der Höfe der vierten Gruppe, bei denen der gepachtete Boden das Anteilland nur wenig vergrößerte, zugerechnet werden als auch jene Höfe der zweiten Gruppe, bei denen nur ein geringer Teil des Anteils verpachtet wurde und die eigene Wirtschaft die Hauptmasse der Mittel erbrachte.

Die ärmste Gruppe der Dorfbewohner stellten die Bauern der ersten Gruppe, die den Ackerbau faktisch aufgegeben hatten, und jene Bauern der zweiten Gruppe, denen der Ackerbau nicht einmal die Hälfte der benötigten Mittel einbrachte. Insgesamt war die ärmste Schicht des Dorfes (15 bis 18 Prozent der Höfe und 10 bis 12 Prozent der Einwohner) noch nicht zahlreich. Ihre Hauptbeschäftigung bestand in Lohnarbeit, darunter auch im Ackerbau. Beachtenswert ist, daß auch im Staatsbauerndorf - ebenso wie im Gutsdorf - weithin die Praxis verbreitet war, die Zwangsdienste der Bauern für unpünktliche Entrichtung des Geldzinses durch Verträge mit Privatpersonen weiterzugeben.

Die vierte Gruppe umfaßte die Höfe mit erweiterter Reproduktion. Die Bauern dieser Gruppe pachteten nicht nur Land, sie besaßen auch gekaufte Parzellen. Im Gouvernement Pskov zählte man 6865 solche Bauern - bei insgesamt 7707 Höfen der vierten Gruppe -, die zusammen 56 612 Desjatinen gekaufter Ländereien besaßen. Von diesen 6865 lehnten es 1525 Personen ab, staatliche Bodenanteile zu übernehmen.

Die wohlhabenden Bauern gingen zur Lohnarbeit über. Aber erstens taten das bei weitem nicht alle diese Bauern - man zählte nämlich im ganzen Gouvernement nur 2050 Höfe, die Arbeitskräfte einstellten, und das waren im Verhältnis zu all den Höfen, die gekauftes Land besaßen, weniger als 30 Prozent. Zweitens stellte in den meisten Wirtschaften, die Arbeiter beschäftigten, die Lohnarbeit nur eine Ergänzung zur Arbeit der Familie dar. Dies

Tabelle 9

Die Differenzierung der Staatsbauern im Gouvernement Pskov zu Beginn der fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts⁺

Bauernkategorie	In % zur Gesamtzahl		
	Höfe	Zahl der Staatsbauern (nach Seelenrevision)	Pferde
I. ohne Ackerfläche	11,5	6,0	0,3
II. Bearbeitung eines Teils des Bodens und Verpachtung des übrigen Teils	7,9	7,4	4,8
III. ausschließliche Bearbeitung eigenen Bodens	53,5	56,0	56,9
IV. Bearbeitung eigenen und Pachtung fremden Bodens	27,1	30,6	38,0
Absolute Gesamtzahl	28 406	99 937	47 932

+ Družinin, N. M., Gosudarstvennye krest'jane i reforma P. D. Kiseleva, Bd. 2, Moskau 1958, S. 317 f. - Von der Revision (steuerlichen Erfassung) wurde in Rußland die männliche Bevölkerung erfaßt, die Zahlungsverpflichtungen an den Staat zu leisten hatte (= Revisionsseelen).

geht daraus hervor, daß die 2050 Höfe insgesamt 3234 Landarbeiter teils ganzjährig, teils halbjährig beschäftigten. Somit repräsentierten sich die Höfe wohlhabender Bauern auch in den Staatsbauerndörfern vor allem als Familienkooperationen.

Die Differenzierung der ackerbautreibenden Staatsbauernschaft und die Differenzierung der im Ackerbau tätigen zinspflichtigen Bauern waren also typengleich. Das Bild, das die Differenzierung der Staatsbauern im Gouvernement Pskov vermittelte, war insgesamt typisch für das Staatsbauerndorf. Zu dieser Schlußfolgerung gelangte N. M. Družinin, der diesen Prozeß in den Staatsbauerndörfern allseitig erforscht hat.

"Für das Staatsdorf der 40er bis 50er Jahre waren", wie er feststellte, "jene Maßstäbe und Formen der Differenzierung am typischsten, die von der Steuer- und Veranlagungskommission des Gouvernements Pskov registriert worden sind".⁴⁵

Einen anderen Charakter trug die Differenzierung der Staatsbauern im Bereich ihrer gewerblichen Betätigung. Dies zeigen recht deutlich die Angaben aus den Gouvernements im Nordwesten und im Zentralen Industriegebiet (siehe Tabelle 10).

Aufmerksamkeit verdient hier die breite Schicht der Bauern, die Lohnarbeit verrichteten: in 5 Gouvernements 41,9 Prozent aller im Gewerbe Tätigen. Für sie bildete der Verkauf ihrer Arbeitskraft die Hauptexistenzquelle.

Tabelle 10

Charakter der gewerblichen Betätigungen der Staatsbauern Mitte des 19. Jahrhunderts im Nordwesten und im Zentralen Industriegebiet⁺

Gouvernements	Lohnarbeiter /rabočie/	Dienst- leute /sluza- šžie/	Selbstän- dige Klein- produzenten	Eigentü- mer von Handels- und Indu- striebe- trieben	Insgesamt
Novgorod	19 642	110	17 847	5304	42 903
Pskov	1533	14	4330	397	6274
Tver ⁺	33 451	742	32 393	6474	73 060
Vladimir	23 202	2085	30 411	4922	60 620
Nižnij Novgorod	14 052		15 109	7026	36 187
Insgesamt	91 880	2951	100 090	24 123	219 044
In Prozent	41,9	1,3	45,8	11,0	100,0

+ Družinin, N. M., Gosudarstvennye krest'jane i reforma P. D. Kiseleva, Bd. 2, Moskau 1958, S. 316, 333, 370. – Es handelt sich bei diesen Beschäftigten um Staatsbauern, die bei Privatpersonen (vor allem Kaufleuten) tätig waren und dort verschiedene Verwaltungs- und Organisationsaufgaben wahrnahmen, vor allem im Bereich des Handels und in geringerem Maße in der Landwirtschaft als Gutsverwalter, Aufseher und in ähnlichen Funktionen.

Die Schicht der selbständigen Kleinproduzenten war mit 45,8 Prozent zwar groß, aber nicht vorherrschend. Zu dieser Schicht gehörten Handwerker, kleine Warenproduzenten, Heimarbeiter und Fuhrleute.

Nicht sehr groß war die Schicht der bäuerlichen Unternehmer mit 11 Prozent. Bei ihnen handelte es sich um Händler, Bauauftragnehmer, Inhaber von Herbergen und Eigentümer von Industriebetrieben. Ein beträchtlicher Teil von ihnen beutete Lohnarbeit aus; sie waren also kapitalistische Unternehmer. Die Differenzierung der gewerbetreibenden Bauernschaft des Staatsdorfes hatte folglich das Stadium der sozial ausgeprägten kapitalistischen Differenzierung erreicht. Diese Differenzierung war am weitesten fortgeschritten unter den Bauern der Nichtschwarzerdegebiete, in den Gouvernements des Nordwestens und des Industriezentrums. In der Schwarzerdezone trat sie weniger deutlich in Erscheinung. Hier überwog quantitativ noch die Schicht der Handwerker und Heimarbeiter. So stellten im Gouvernement Samara von 29 100 im Gewerbe tätigen Personen die Lohnarbeiter nur einen Anteil von 3700, die selbständigen Kleinproduzenten hingegen 22 900.⁴⁶

Außer bei der im Gewerbe tätigen Bauernschaft trug die Differenzierung auch bei jenem Teil der ackerbaureibenden Staatsbauernschaft, der sich dem Handel mit landwirtschaftlichen Produkten zugewandt hatte, kapitalistischen Charakter. Insgesamt blieb im Staats-

bauerndorf ebenso wie auch im Gutsdorf bis zum Ende der Epoche der Leibeigenschaft das vorkapitalistische Stadium der Differenzierung der Bauern quantitativ vorherrschend.

Hinsichtlich der Unterschiede im Differenzierungsprozeß der Bauern verdienen außer dem Industriezentrum noch Bessarabien, das Südliche Steppengebiet und der Südosten Aufmerksamkeit. Das Übergewicht der Staatsbauern bzw. der - wie in Bessarabien - persönlich nicht an den Boden gebundenen Bauern, die bessere Versorgung aller Bauernkategorien mit Landanteilen, das Vorhandensein großer Ländereien, die die Bauern pachten oder kaufen konnten, und die rasch zunehmende Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten begünstigten hier eine schnellere Differenzierung der Bauern. So verfügten beispielsweise in Bessarabien⁴⁷ 25 Prozent der Gutsbauern, die in relativ ungünstigen Verhältnissen lebten, zu Beginn der sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts nur über das Wohngebäude als einziges Eigentum, das heißt, sie konnten lediglich existieren, wenn sie ihre Arbeitskraft verkauften. Bei 40 Prozent der Bauern wurde das Eigentum auf 100 Rubel geschätzt; der überwiegende Teil dieser Bauern konnte in seiner Wirtschaft das Minimum der benötigten Mittel nicht erarbeiten. Zugleich überstieg bei 10 Prozent der Höfe der Wert des mobilen Eigentums 1000 Rubel pro Hof. Diese Bauern wirtschafteten als Unternehmer, machten andere Dorfbewohner von sich abhängig und beuteten Lohnarbeit aus. Unter den Staatsbauern und Kolonisten war die Differenzierung noch weiter fortgeschritten. Die Differenzierung der Bauern hatte also hier in größerem Maße einen sozialen Charakter angenommen als in den Gebieten im Innern Rußlands. Eine analoge Situation war auch in den anderen genannten Gebieten zu verzeichnen.

Die Differenzierung der Bauern wies in den westlichen Gebieten gleichfalls besondere Züge auf. In den baltischen Gouvernements⁴⁸ wurden nach der Aufhebung der Leibeigenschaft solche Dorfbewohner, die keine eigene Wirtschaft besaßen, nicht nur von den Gutsbesitzern ausgebeutet, sondern auch als Knechte von den wohlhabenden Bauern. Zugleich bestand die besondere Situation der wohlhabenden Bauern darin, daß sie auf Pachtland der Gutsbesitzer wirtschafteten. Der Eigentumserwerb dieser Ländereien durch Kauf war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht nennenswert verbreitet. Die Pachtverhältnisse trugen vielfach noch feudalen Charakter. Das Kapital der wohlhabenden Bauern wuchs gegen Ende der untersuchten Periode rasch. Ein beträchtlicher Teil davon stammte auch aus Einkünften, die sie nicht im Rahmen der Landwirtschaft erzielt hatten, sondern im Handel, Handwerk, Fuhrunternehmen usw.

Die Methode, Knechte zu dingen und sie außerhalb Lohnarbeit verrichten zu lassen, war weit verbreitet. Ein solches System wies gewisse Züge auf, die der Weitervergabe von Zwangsdiensten ähnelten, wie sie die Gutsbesitzer und die Verwaltung der Staatsbauerndörfer praktizierten. Die Differenzierung der Bauern nahm zwar sozialen Charakter an, wurde jedoch weitgehend durch feudale Überreste verzerrt und gehemmt. Aber die Existenz einer breiten Schicht von Dorfbewohnern ohne eigene Wirtschaft, die Erfahrungen der wohlhabenden Bauern bei der Wirtschaftsorganisation auf der Basis der Ausbeutung von Knechten seit der Abschaffung der Abarbeitspacht (otrabotočnaja arenda) und der sich seit den sechziger Jahren entfaltende Kauf von bisher gepachteten Parzellen haben zur endgültigen Durchsetzung des Kapitalismus in der Bauernwirtschaft des preußischen Großbauern-Typs geführt.

Im westlichen Belorußland, in Litauen und in der Ukraine rechts des Dnepr bestand die Spezifik der Differenzierung unter den gutsherrlichen Bauern darin, daß sie trotz vielfach ähnlicher Entwicklungsbedingungen wie die Bauernwirtschaft im Baltikum, das heißt vor allem Existenz einer breiten Schicht von Dorfbewohnern ohne eigene Wirtschaft, noch unter den Bedingungen der Leibeigenschaft erfolgte.⁴⁹ Infolgedessen wurden die Landlosen und Landarmen von wohlhabenden Bauern nicht nur über den freien Kauf und Verkauf der Arbeitskraft ausgebeutet. Anwendung fanden auch verschiedene Formen wirtschaftlicher Abhängigkeit (Schuldverschreibungen) und ausgesprochen feudale Methoden. So waren Abarbeit und

Halbpacht beträchtlich verbreitet. Arme Dorfbewohner, die wegen Schuldverschreibungen zu Diensten für wohlhabende Dorfbewohner verpflichtet waren, wurden von diesen oftmals als Arbeitskräfte weitervermittelt. In dem einen wie dem anderen Fall wurden die Arbeitskräfte oftmals eingesetzt, um den Fronddienst der wohlhabenden Bauern abzuleisten. Insgesamt waren die Formen wirtschaftlicher Abhängigkeit und die feudalen Methoden der Ausbeutung der ärmsten Dorfbewohner weiter verbreitet als die freiwillige Verdingung.

Eine Besonderheit der wohlhabenden Bauernschicht in den westlichen Gebieten bestand darin, daß diese Bauern ihre überschüssigen Mittel vor allem in die Landwirtschaft investierten, indem sie ihre Landanteile zu vergrößern suchten. Die Betätigung in Handel und Industrie war bei diesen Bauern schwächer entwickelt als in den Gebieten im Innern Rußlands.

Insgesamt überwog auch in den Dörfern der westlichen Gebiete in der Differenzierung der Bauern das vorkapitalistische Stadium. Die Besonderheit dieser Differenzierung im Vergleich zu anderen Gebieten bestand darin, daß es hier eine breite Schicht von Dorfbewohnern ohne oder weitgehend ohne eigene Wirtschaft gab, die daran gewöhnt war, sich ihre Existenzmittel durch Arbeit bei Gutsbesitzern und wohlhabenden Bauern zu verschaffen. Zugleich sammelten die wohlhabenden Bauern große Erfahrungen in einer Wirtschaftsorganisation, die auf der Ausbeutung von Dorfbewohnern ohne eigene Produktionsmittel beruhte. Die Aufhebung der Leibeigenschaft machte also den Weg dafür frei, daß der Wandlungsprozeß der armen Dorfbewohner ohne Produktionsmittel in Landproletarier und der wohlhabenden Bauern in kapitalistische Unternehmer schnell vollzogen werden konnte.

Ungeachtet all seiner Vielfalt war also der Differenzierungsprozeß bei den einzelnen Bauernkategorien durch zwei Haupttypen gekennzeichnet. Beim überwiegenden Teil der Bauern befand er sich bis zum Ende der Epoche der Leibeigenschaft im vorkapitalistischen Stadium, das für die Anfangsetappe der breiten Einbeziehung der Bauernwirtschaft in die Ware-Geld-Beziehungen, das heißt für die Entstehungsperiode der bäuerlichen kleinen Warenproduktion charakteristisch war. Bei einem verhältnismäßig kleinen Teil der Bauern ging die Differenzierung besonders gegen Ende der untersuchten Periode in das Stadium der sozial ausgeprägten kapitalistischen Differenzierung über; diese kennzeichnete das Entwicklungsstadium der Bauernwirtschaft, in dem die kleine Warenproduktion in die kapitalistische überzugehen beginnt.

Der Zustand der Bauernwirtschaft und deren Differenzierung haben den allgemeinen Verfallsprozeß der feudalen und die Genesis kapitalistischer Verhältnisse auf dem Lande außerordentlich beeinflußt.

In Rußland stellte die Bauernwirtschaft fast überall die Hauptorganisationsform der landwirtschaftlichen Produktion dar, und der überwiegende Teil der Bauern besaß eine eigene Wirtschaft, in der sowohl die Masse der von den Bauern benötigten Mittel für Produktion und Eigenverbrauch als auch ein großer Teil des gesellschaftlichen Marktprodukts erwirtschaftet wurde. Das allgemeine Niveau der Ackerbautechnik und der Landwirtschaft im Rahmen der Bauernwirtschaft war in den meisten Fällen nicht niedriger als in der Gutswirtschaft. Das bedeutet, in Rußland existierten am Ende der Epoche der Leibeigenschaft in ökonomischer Hinsicht weitgehende Voraussetzungen für die von der Bauernwirtschaft getragene bürgerliche Agrarrevolution auf bürgerlich-demokratischem, auf "amerikanischem" Wege.

Naturgemäß waren die Voraussetzungen für die bürgerliche Agrarrevolution auf der Grundlage der Bauern- oder der Gutswirtschaft in verschiedenen Landesteilen unterschiedlich entwickelt. Wie bereits gezeigt wurde, bestimmte in den westlichen Gebieten die Gutswirt-

schaft die allgemeinen Tendenzen der Agrarentwicklung. In den nördlichen, südlichen, süd-östlichen und östlichen Randgebieten konnte sich die bürgerliche Evolution faktisch nur auf der Grundlage der Bauernwirtschaft vollziehen. In den Gouvernements im Innern Rußlands konnte sowohl die Bauern- als auch die Gutswirtschaft die Führung in der Agrarentwicklung beanspruchen.

Der Charakter der Differenzierung im Dorf bezeugt, daß sich die ursprüngliche Akkumulation und die Entwicklung kapitalistischer Verhältnisse in der Bauernwirtschaft selbst am Ende der Epoche der Leibeigenschaft insgesamt noch in ihren Anfangsstadien befanden. Andererseits hatte diese Entwicklung ein Niveau erreicht, das mit den Feudalverhältnissen bereits unvereinbar geworden war. Die letzteren hemmten und verzerrten diese Entwicklung nicht nur, sondern waren in den letzten Jahrzehnten vor der Reform auch zu Fesseln geworden, die die Weiterentwicklung verhinderten. Unter feudalen, auf Leibeigenschaft beruhenden Bedingungen konnte sich der Prozeß der ursprünglichen Akkumulation auf dem Lande nicht voll entfalten und zum Abschluß kommen. Das zeigt besonders deutlich die Tatsache, daß für den ärmsten Teil der Bauernschaft, der ihre eigene Wirtschaft nicht einmal die Hälfte der benötigten Mittel einbrachte, die Lohnarbeit, der Verkauf ihrer Arbeitskraft, noch keineswegs zur Hauptexistenzquelle geworden war. Wie oben dargestellt wurde, sind die notwendigen Mittel für die ärmsten Bauern sowohl in den dienstpflichtigen Dörfern als weitgehend auch in den zinspflichtigen Dörfern hauptsächlich mit feudalen Methoden erwirtschaftet worden.

In den Guts- und den Staatsbauerndörfern, die Geldzins zu entrichten hatten, wurde vielfach die Weitervergabe von Zwangsdiensten der Bauern zur Lohnarbeit praktiziert. Solche Bauern leisteten zwar Lohnarbeit und waren mit der kapitalistischen Produktion verbunden, aber ihre Lage unterschied sich doch prinzipiell von der Situation derjenigen Lohnarbeiter, die ihre Arbeitskraft selbst verkauften. Die letzteren entschieden selbständig, wo sie ihre Arbeitskraft verkauften, nahmen Entlohnungsbedingungen an oder lehnten sie ab, erhielten Arbeitslohn und verfügten über ihn. Und obwohl viele dieser Bauern gleichfalls nicht persönlich frei waren, traten sie doch in bestimmtem Sinne als freie Verkäufer ihrer Arbeitskraft auf. Wenn die Bauern auf Grund der Zwangsdienste zur Arbeit vermittelt wurden, fungierten die Vertreter der gutsherrlichen oder der staatlichen Administration als Verkäufer dieser Arbeitskraft. Sie bestimmten Zeit, Ort und Arbeitsbedingungen und erhielten den Arbeitslohn der Bauern. Für diese Bauern unterschied sich eine derartige Lohnarbeit wenig von der bei den Großgrundbesitzern weithin verbreiteten Praxis, die Bauern zu zwingen, den Fronzins in ihrer eigenen Gutswirtschaft oder auch auf anderen Gütern abzuleisten. Und obwohl es den Gutsbesitzern durch die Verordnung vom 16. Juni 1825 verboten war, "ihnen gehörende Personen zu Arbeiten in Betrieben wegzugeben und die Bedingungen aus eigener Machtvollkommenheit zu vereinbaren", und auch den Werksbesitzern vorgeschrieben wurde, "diese Arbeitskräfte nicht anders zu dinge[n] als auf Grund von Abmachungen mit ihnen selbst", existierten die Zwangsdienste in der Lohnarbeit zugunsten der Gutsbesitzer bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft unangetastet weiter.

Folglich hatte sich der Prozeß der ursprünglichen Akkumulation, soweit er die Expropriation der unmittelbaren Produzenten und ihre Einbeziehung in die kapitalistische Produktion betraf, hinsichtlich der ärmsten Bauern, die sich fehlende Mittel auf feudaler Basis beschaffen mußten, faktisch noch nicht voll entfaltet. Jedoch hinsichtlich der Bauern, die im Rahmen der Zwangsdienste als Tagelöhner arbeiteten und infolge von Schuldverschreibungen dazu verpflichtet waren, war dieser Prozeß nicht völlig abgeschlossen. In dem einen wie dem anderen Fall erwies sich das feudale, auf Leibeigenschaft beruhende System, das heißt die persönliche Abhängigkeit und die fehlende Freiheit zu wirtschaftlicher Betätigung der Bauern, als das entscheidende Hindernis für diesen Prozeß. Infolgedessen war die ursprüngliche Akkumulation unter dem hier betrachteten Aspekt nur bei einem unbedeutenden Teil der ärmsten Dorfbewohner - nämlich bei denen in den Dörfern mit vorwiegend Handel

und Ackerbau oder vorwiegend Gewerbe und Ackerbau oder vorwiegend Gewerbe - im wesentlichen vollendet, obwohl auch in diesem Falle die Beseitigung der feudalen, auf Leibeigenschaft beruhenden Verhältnisse für die vollständige Durchsetzung der ursprünglichen Akkumulation unerlässlich blieb.

Die begrenzte Einbeziehung ruiniertes oder nahezu ruiniertes Bauern in die kapitalistische Produktion bei einer noch relativ geringen zahlenmäßigen Stärke dieser Schicht und bei zunehmender Nachfrage nach Lohnarbeitskräften hatte eine wichtige Konsequenz: In der untersuchten Epoche war die Lohnarbeit nicht nur nicht ausschließlich, sondern nicht einmal überwiegend das Schicksal der ärmsten Dorfbewohner. Sie stellte ein "Gewerbe" dar, das weitgehend von mittleren und sogar von wohlhabenden Bauern betrieben wurde. Vorliegende Angaben bezeugen, daß unter der ackerbaureibenden Bauernschaft die Hauptmasse der Lohnarbeiter nicht die ärmsten, sondern die mittleren und die wohlhabenden Bauern stellten; für diese Bauern bedeutete die Lohnarbeit nur eine zusätzliche Einnahmequelle für ihre eigene Wirtschaft, nicht jedoch die Existenzgrundlage.⁵⁰ Eine solche Situation war kennzeichnend für das insgesamt noch niedrige Niveau der Differenzierung der Bauern und die schwache Entwicklung kapitalistischer Verhältnisse auf dem Lande.

Auch im Hinblick auf die wohlhabende Dorfbevölkerung wiesen die ursprüngliche Akkumulation und die Entwicklung kapitalistischer Verhältnisse spezifische Züge auf. Die wohlhabenden Bauern investierten ihre überschüssigen Mittel nämlich nicht vorwiegend in der Produktion, sondern im Handel. Wie bereits oben festgestellt, war diese Situation allenthalben anzutreffen.

Das läßt sich besonders eindrucksvoll am Beispiel der in Zentralrußland gelegenen Besitzungen des Grafen Šeremetev verdeutlichen. Die nichtlandwirtschaftliche Unternehmertätigkeit der Bauern war auf den Gütern des Grafen Šeremetev erheblich weiter verbreitet als bei anderen Gutsbesitzern. Für 14 seiner Besitzungen in der Nichtschwarzerdezone ergab sich: Von den insgesamt im Handel und Gewerbe erzielten Umsätzen der Bauern entfielen 66 Prozent auf den Handel. Auf sechs seiner Besitzungen in der Schwarzerdezone betrug dieser Umsatzanteil des Handels 82 Prozent.⁵¹

Die vorliegenden Angaben über die Güter des Grafen Šeremetev berechtigen uns zu der Feststellung, daß sich die Bauern im gutsherrlichen Dorf bei ihren unternehmerischen Betätigungen zweifellos überwiegend mit Handel beschäftigten.

Ebenso verhielt es sich im Staatsbauerndorf. Dafür spricht das Zahlenverhältnis zwischen den Händlern einerseits und den Inhabern von Herbergen, den Bauauftragnehmern und den Besitzern von Industriebetrieben andererseits (siehe Tabelle 11).

Selbst wenn man unberücksichtigt läßt, daß Inhaber von Herbergen eher den Händlern als den Industriellen zugerechnet werden müssen, zeigt sich deutlich das beträchtliche Übergewicht des Handelskapitals gegenüber dem Industriekapital. In vier Gouvernements stellten die Händler mehr als oder fast zwei Drittel der bäuerlichen Unternehmer. Lediglich im Gouvernement Vladimir, neben dem Moskauer und dem Petersburger Gouvernement eines der am stärksten industrialisierten Gouvernements Rußlands, gab es mehr Industrielle als Händler.

Selbst am Ende der Epoche der Leibeigenschaft befand sich also der Prozeß der ursprünglichen Akkumulation auf dem Lande, soweit er die Konzentration der Produktionsmittel und der Gelder in den Händen der wohlhabenden Oberschicht und ihre Umwandlung in Kapital betrifft, insgesamt noch in jenem Stadium, in dem diese Mittel zwar akkumuliert werden, ihre Umwandlung in produktives Kapital aber selbst im Bereich der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit der Bauern noch nicht in ausreichendem Maße verbreitet ist. Im Bereich der eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit befand sich dieser Prozeß sogar auf einem noch niedrigeren Niveau. Die Ursache dafür ist nicht nur darin zu suchen, daß in der Land-

Tabelle 11

Die Unternehmertätigkeit der Staatsbauern Mitte des 19. Jahrhunderts in fünf ausgewählten Gouvernements⁺

Gouvernements	Bäuerliche Unternehmer insgesamt	davon in %		
		Händler	Bauftragnehmer und Inhaber von Herbergen	Besitzer von Industriebetrieben
Novgorod	5304	72,8	10,1	17,1
Pskov	394	60,9	8,9	30,2
Tver ³	6474	68,9	7,6	23,5
Vladimir	4922	44,4	6,9	48,7
Samara	2447	76,5	17,0	6,5
Insgesamt	19 541	64,6	9,3	26,1

+ Družinin, N. M., Gosudarstvennye krest'jane i reforma P. D. Kiseleva, Bd. 2, Moskau 1958, S. 316, 333, 382.

wirtschaft die Entwicklung der Ware-Geld-Beziehungen und der kapitalistischen Verhältnisse hinter der Industrie zurückblieb, sondern auch darin, daß die Unternehmertätigkeit der Bauern in der Landwirtschaft durch die feudalen, auf Leibeigenschaft beruhenden Verhältnisse besonders stark eingeschränkt wurde.

Dennoch hatten Ausmaß und Tiefe der Entwicklung der ursprünglichen Akkumulation und der kapitalistischen Verhältnisse auf dem Lande, auch wenn sie in der untersuchten Periode insgesamt unbedeutend waren, am Ende der Epoche der Leibeigenschaft ein Niveau erreicht, auf dem ihre weitere erfolgreiche Entwicklung mit der Herrschaft feudaler, auf Leibeigenschaft beruhender Verhältnisse bereits unvereinbar geworden war. Dies führte unvermeidlich zu einem äußerst scharfen sozialen Konflikt.

Es gab noch eine andere Entwicklungslinie auf dem Lande, die gleichfalls die Entstehung und Zuspitzung dieses Konflikts nach sich zog. In den letzten Jahrzehnten vor der Reform hatte sich mit aller Deutlichkeit herausgestellt, daß sämtliche Möglichkeiten des gesellschaftlichen Fortschritts auf der Grundlage des Feudalismus und der Leibeigenschaft in Rußland erschöpft waren. Das Feudalsystem hatte sich selbst überlebt, es existierte als Parasit von der Entwicklung neuer Verhältnisse.

Die entscheidende Voraussetzung für Fortschritte im Rahmen dieses Systems bestand darin, daß eine fortschreitende Entwicklung der Bauernschaft möglich war. Die auf ein äußerstes Minimum beschränkten Bodenanteile für den überwiegenden Teil der Bauern und die drastische Verschärfung ihrer Ausbeutung in der untersuchten Periode grenzten eine solche Möglichkeit jedoch immer mehr ein und schlossen sie am Ende ganz aus, und zwar besonders im gutsherrlichen Dorf. Ein Fortschritt der Bauernwirtschaft konnte, wie zunehmend deutlich wurde, nur dann erreicht werden, wenn es dieser Wirtschaft gelang, ihre Produktionsbasis zu erweitern und ihre Einkünfte außerhalb des eigentlichen Feudalsystems zu erhöhen, beispielsweise durch Ankauf und Pacht von Land, gewerbliche Beschäftigung der Bauern und infolge der wachsenden Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten und

deren steigenden Preisen. Überall dort, wo diese Möglichkeiten eingeschränkt waren, sank das Niveau der Bauernwirtschaft, und sie verfiel sogar. Dies läßt sich gut aus der Dynamik der Ackerbauproduktion als des Hauptzweigs der Bauernwirtschaft erkennen. Nach den Angaben der Gouverneursberichte erhöhten sich in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts im Vergleich zu den vierziger Jahren die Nettoerträge der gutsherrlichen Bauern bei Getreide und Kartoffeln im Baltikum, im Südlichen Steppengebiet, im Uralgebiet und im Zentralen Industriebetrieb beträchtlich, also dort, wo die Entwicklung neuer Verhältnisse in der Bauernwirtschaft am weitesten fortgeschritten war. In den Gebieten jedoch, in denen die Bauernschaft am stärksten unter Bodenmangel und Ausbeutung auf der Basis der Leibeigenschaft litt und in denen die Entwicklung neuer Verhältnisse besonders erschwert war, sank das Niveau der Ackerbauproduktion beträchtlich. Dazu zählten das Zentrale Schwarz-erdegebiet, Belorußland, Litauen sowie die Ukraine rechts des Dnepr; es waren die Hochburgen der Leibeigenschaft.

Da also in den letzten Jahrzehnten der Epoche der Leibeigenschaft einerseits die Voraussetzungen für einen Agrarfortschritt auf der Grundlage feudaler, durch Leibeigenschaft bestimmter Verhältnisse geschwunden waren und die mit Leibeigenen betriebene Wirtschaft zusammenbrach und es andererseits unmöglich wurde, daß sich auf dem Lande neue Verhältnisse mit der kleinen Warenproduktion und kapitalistischen Beziehungen erfolgreich entwickelten, entstand jener bis aufs äußerste zugespitzte Konflikt, der Hauptausdruck für die Krise des feudalen, auf Leibeigenschaft beruhenden Systems war und der das sozialökonomische Wesen dieser Krise ausmachte.

Der rapide wachsende Klassenkampf der Bauernschaft war der soziale Ausdruck dieser Krise und die Bauernschaft, jene gesellschaftliche Hauptkraft, die auf einen Ausweg aus dieser Krise drängte. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts war jener Zeitraum, in dem der Kampf der Bauernschaft unablässig zunahm. Dies zeigen die Angaben der folgenden Tabelle ganz deutlich (siehe Tabelle 12).

Tabelle 12

Bauernaktionen in der erste Hälfte des 19. Jahrhunderts⁺

Bauernkategorien und Arten der Aktionen	Perioden		
	1800 - 1825	1826 - 1849	1850 - 1856
<u>Gutsherrliche Bauern</u>			
Unruhen	494	1186	477
Beschwerden	293	420	101
<u>Staatsbauern</u>			
Unruhen	169	208	44
Beschwerden	78	90	17
<u>Insgesamt:</u>			
Unruhen	663	1394	521
Beschwerden	371	510	118

+ Litvak, V. G., Opyt statističeskogo izučenija krest'janskogo dviženija v Rossii XIX v., Moskau 1967, S. 10.

Sowohl im Staatsbauerndorf als auch besonders im gutsherrlichen Dorf stieg die Zahl der bäuerlichen Aktionen ständig. Es ist charakteristisch, daß unter diesen Aktionen Unruhen überwogen. Im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts waren es doppelt so viele wie im ersten, und in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre fanden fast ebensoviele statt wie während des ganzen ersten Vierteljahrhunderts. Tagtägliche Proteste der Bauern gegen das Feudaljoch waren noch häufiger.

In der Tatsache, daß die Aktionen der Staatsbauern erheblich weniger zahlreich waren als die der gutsherrlichen Bauern, spiegelte sich die günstigere Lage der Bauern in den Staatsdörfern wider. Man darf jedoch auch nicht übersehen, daß die kraftvollsten und gezieltesten Bauernaktionen gerade in den Staatsdörfern stattgefunden haben, so unter anderen die Unruhen der sogenannten Militärkolonisten oder auch Bauernsoldaten, Cholera- und Kartoffelrevolten.

Die plötzliche Zuspitzung des bäuerlichen Klassenkampfes ging nicht nur und nicht vor allem auf die verstärkte Ausbeutung und die sich verschlechternde Lage der Bauern zurück, sondern vielmehr darauf, daß sich die seit langem bestehenden Formen der Unterdrückung und der Beschränkung der bäuerlichen Freiheit mit den neuen Entwicklungsbedingungen der Bauernwirtschaft nicht vereinbaren ließen. Dies bezeugen die konkreten Ursachen für die Bauernaktionen. Zwischen 1800 und 1860 gab es in den Gutsdörfern von 22 russischen Gouvernements 895 Bauernaktionen, deren Ursachen bekannt sind. Davon waren 453 Aktionen, also mehr als die Hälfte, auf das Streben der Bauern nach Freiheit zurückzuführen, das heißt, die Bauern wollten sich mit ihrer Abhängigkeit als Leibeigene nicht mehr abfinden. Wenn man berücksichtigt, daß auch die durch Unterdrückung und Willkür der Gutsbesitzer hervorgerufenen Unruhen – das waren 216 – im Kern gleichfalls auf die persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse zurückgingen, dann machten jene Aktionen, die mit dem Kampf gegen die Leibeigenschaft und dem Streben nach Freiheit verbunden waren, den überwiegenden Teil aller Bauernaktionen aus.

Am Ende der fünfziger Jahre erreichte der Kampf der Bauernschaft noch größere Härte; von 1857 bis 1860 kam es zu etwa tausend Aktionen. Dieser Kampf bildete die Hauptkomponente der im Land herangereiften revolutionären Situation, die auch die Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland unumgänglich machte.

Anmerkungen

- 1 Lenin, W. I., Neue Daten über die Entwicklungsgesetze des Kapitalismus in der Landwirtschaft (1915), in: Werke, Bd. 22, Berlin 1974, S. 91.
- 2 Ebenda, S. 59.
- 3 Marx, Karl, Das Kapital, Bd. 3, in: Marx/Engels, Werke, Bd. 25, Berlin 1968, S. 807.
- 4 Rašin, A. G., Naselenie Rossii za 100 let (1811 - 1913 gg.), Moskau 1956, S. 86.
- 5 Ryndzjunskij, P. G., Gorodskoe graždanstvo doreformennoj Rossii, Moskau 1958, S. 211, 367.
- 6 Rašin, A. G., K voprosu o formirovanii rabočego klassa v Rossii v 30 - 50-ch godach XIX v., in: Istoričeskie zapiski, Bd. 53, Moskau 1955, S. 165.
- 7 Es handelt sich um ein im 17. Jh. entstandenes politisches Gebiet, welches Teile der späteren Gouvernements Char'kov, Kursk und Voronež umfaßte - Anm. d. Übers.
- 8 Koval'čenko, I. D., Russkoe krest'janstvo v pervoj polovine XIX v., Moskau 1967, S. 81 f., 387 f.
- 9 Central'nyj Gosudarstvennyj Istoričeskij Archiv SSSR (im folgenden: CGIA SSSR), fond (im folgenden: f.) 1281, opis' (im folgenden: op.) 6, 1860 g., delo (im folgenden: d.) 30, Bl. 24 v; op. 4, 1843 g., d. 55, Bl. 36 v; op. 6, 1860 g., d. 38, Bl. 10 v.
- 10 So war das Verhältnis zwischen den Nettoerträgen bei Getreide und Kartoffeln pro Kopf der Bevölkerung einerseits und der Größe der Anbaufläche in den Gebieten andererseits sowohl zu Beginn als auch Mitte des 19. Jahrhunderts sehr eng (wobei der Korrelationskoeffizient entsprechend 0,74 und 0,78 betrug). Zur gleichen Zeit gab es keine gegenseitige Abhängigkeit von Getreideerträgen und Ertragsfähigkeit.
- 11 Marx, Karl, a. a. O., S. 805.
- 12 Ežegodnik po agrarnoj istorii Vostočnoj Evropy 1963 g., Vilnius 1965, S. 469 - 486.
- 13 So waren im Jahre 1840 von 16 122 000 Desjatinen Adelsland in den Gouvernements Minsk, Mogilev, Vitebsk und Smolensk 8 537 000 Desjatinen Wälder. In den Gouvernements Vilnius und Grodno machten die Waldflächen 1 690 000 Desjatinen von 4 057 000 Desjatinen sämtlicher Ländereien aus. (CGIA SSSR, f. 560, op. 22, d. 1.).
- 14 Rubinštejn, N. L., Sel'skoe chozjajstvo v Rossii vo vtoroj polovine XVIII v., Moskau 1957, S. 315.
- 15 Ežegodnik po agrarnoj istorii Vostočnoj Evropy 1963 g., a. a. O., S. 479.
- 16 Lenin, W. I., Die Entwicklung des Kapitalismus in Rußland, in: Werke, Bd. 3, Berlin 1956, S. 186.
- 17 Zapiski Lebedjanskogo obščestva sel'skogo chozjajstva, 1857, T. 1, S. 110.
- 18 Koval'čenko, I. D., Krest'jane i krest'janstvo Rjazanskoj i Tambovskoj gubernij v pervoj polovine XIX v., Moskau 1959, Kapitel 2.
- 19 Čepko, V. V., Sel'skoe chozjajstvo Belorussii v pervoj polovine XIX v., Minsk 1966, Kapitel 1.
- 20 Vgl. Ulaščik, N. N., Predposylki krest'janskoj reformy 1861 g. v Litve i Zapadnoj Belorussii, Moskau 1965; Baraboj, A. Z., Naemnyj trud v pomeščič'ich imenijach Pravoberežnoj Ukrainy v pervoj polovine XIX v., in: Ežegodnik po agrarnoj istorii Vostočnoj Evropy, 1961 g., Riga 1963.

- 21 Rašin, A. G., K voprosu ..., a. a. O., S. 190.
- 22 Vgl. Strods, Ch. P., K voprosu o vremeni pobedy kapitalističeskogo sposoba proizvodstva v sel'skom chozjajstve Latvii, in: Ežegodnik po agrarnoj istorii Vostočnoj Evropy, 1963 g.; Kahk, I., Die Krise der feudalen Landwirtschaft in Estland, Tallinn 1969.
- 23 Grosul, J. S./Budak, I. G., Očerki istorii narodnogo chozjajstva Bessarabii (1812 - 1861 g.), Kišinev 1967, Kapitel 2.
- 24 Ežegodnik po agrarnoj istorii vostočnoj Evropy 1960 g., Moskau 1962, S. 192 - 206.
- 25 Lenin, W. I., Die "Bauernreform" und die proletarisch-bäuerliche Revolution, in: Werke, Bd. 17, Berlin 1970, S. 105.
- 26 Cagolov, N. A., Očerki russoj ékonomičeskoj mysli perioda padenija krepostnogo prava, Moskau 1956.
- 27 Košev, A. I., Zapiski, Berlin 1884, S. 91.
- 28 Kavelin, K. D., Sočinenija, Bd. 2, Petersburg 1898, S. 14 f.
- 29 Skrebickij, A., Krest'janskoe delo v carstvovanie Aleksandra II, Bd. 3, Bonn 1865 - 1866, S. 1227.
- 30 Marx, Karl, a. a. O., S. 805.
- 31 Ebenda, S. 801.
- 32 Ebenda, S. 806.
- 33 Milov, L. V., Issledovanie ob "Ékonomičeskich primečanijach" k General'nomu meževaniju, Moskau 1965, Kapitel 5; Koval'čenko, I. D., Russkoe krepostnoe krest'janstvo ..., a. a. O., S. 277.
- 34 Koval'čenko, I. D./Milov, L. V., Ob intensivnosti ékspluatacii obročnych krest'jan Central'noj Rossii v konce XVIII - pervoj polovine XIX v., in: Istorija SSSR, Nr. 4/1966.
- 35 Družinin, N. M., Gosudarstvennye krest'jane i reforma P. D. Kiseleva, Bd. 2, Moskau 1958, S. 210 - 214.
- 36 Ebenda, S. 182 f.
- 37 Ebenda, S. 327, 379, 394.
- 38 Ebenda, S. 379, 394.
- 39 CGIA SSSR, f. 1088, Šeremetevy, op. 3, d. 908, Bl. 2 - 2 v.
- 40 Družinin, N. M., a. a. O., S. 331, 357.
- 41 Ebenda, S. 315, 321.
- 42 Koval'čenko, I. D., Russkoe krepostnoe krest'janstvo ..., a. a. O., Kapitel 3, § 1.
- 43 So hieß es z. B. 1850 in einer Instruktion für die Verwaltung der in der Schwarzerdezone gelegenen Besitzungen der Familie Jusupov: "Niemand von den Leibeigenen, der nicht vom Gutsherrn eine ausdrückliche Genehmigung dafür erhalten hat, ist berechtigt, sich in irgendeiner Form wegen der Übernahme von Arbeiten an Bauern (d. h. an andere Dorfbewohner - d. Verf.) zu wenden, wofür er gewärtigen muß, zu den Soldaten geschickt oder zum Fischfang abkommandiert zu werden." (Ebenda, S. 115.) - Die Jusupovs besaßen Fischgründe im Kaspischen Meer.
- 44 Koval'čenko, I. D., Russkoe krepostnoe krest'janstvo ..., a. a. O., Kapitel 4, § 2.

- 45 Družinin, N. M., a. a. O., S. 451.
- 46 Ebenda, S. 382.
- 47 Grosul, J. S./Budak, I. D., a. a. O., S. 133 ff.
- 48 Kahk, J., a. a. O., Kapitel 4.
- 49 Ulaščík, N. N., a. a. O., S. 326 ff.; Čepko, V. V., a. a. O., S. 194 ff.
- 50 Koval'čenko, I. D., Ob osobnostjach raboty po najmu pomeščič'ich krest'jan Rossii v pervoj polovine XIX v., in: Genezis kapitalizma v promyšlennosti i sel'skom chozjajstve. Sbornik statej k 80-letiju N. M. Družinina, Moskau 1965, S. 397 ff.
- 51 CGIA SSSR, f. 1088, op. 3, d. 1038 - 1039.

Autorenverzeichnis

Berthold, Rudolf, Prof. Dr. phil. habil., Leiter des Bereichs Agrare Produktivkräfte, Institut für Wirtschaftsgeschichte, Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin.

Družinin, N. M., Akademiemitglied, Moskau.

Harnisch, Hartmut, Dr. phil., Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Institut für Wirtschaftsgeschichte, Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin.

Koval'čenko, Ivan Dmitrievič, Prof., Leiter des Lehrstuhls für Quellenforschung der Geschichte der UdSSR, Historische Fakultät, Staatliche Universität Moskau.



Akademie Verlag

DDR-108 Berlin, Linsener Str. 13-14

Albert Einstein in Berlin 1913—1933

Teil I: Darstellung und Dokumente

Bearbeitet von Christa Kirsten und Hans-Jürgen Treder

Mit einer Einleitung von Hans-Jürgen Treder

(Studien zur Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR)

1979. 224 Seiten — 15 Abbildungen — gr. 8° — Leinen 42,— M

Bestell-Nr. 762 700 3 (2168/6)

Der erste Band der Einstein-Dokumentation enthält eine Auswahl von Quellenzeugnissen aus den Archiven der DDR, die Einsteins wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und persönlichen Werdegang in den fast zwanzig Jahren seines Lebens in Berlin widerspiegeln. In einem eigenhändigen Brief äußert Einstein selbst, daß Berlin die Stätte sei, mit der er durch menschliche und wissenschaftliche Beziehungen am meisten verwachsen gewesen sei. Die Einordnung der ausgewählten Dokumente in den wissenschaftshistorischen Gesamtzusammenhang wird durch eine Einführung von Hans-Jürgen Treder gegeben.

Bestellungen durch eine Buchhandlung erbeten



Akademie-Verlag

DDR-108 Berlin, Leipziger Str. 3—4

Albert Einstein in Berlin 1913—1933

Teil II: Spezialinventar

Bearbeitet von einem Autorenkollektiv unter der Leitung von Christa Kirsten und Hans-Jürgen Treder
(Studien zur Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR)

1979. Etwa 400 Seiten — gr. 8° — Leinen 38,— M

Bestell-Nr. 762 701 1 (2168/7)

Der zweite Band der Einstein-Dokumentation ist ein Spezialinventar, das die in den Archiven (und Bibliotheken) der DDR vorhandenen Einsteiniana, also Schriftstücke, die von Einstein selbst oder in seinem Auftrag verfaßt wurden, die an ihn gerichtet waren oder auf ihn Bezug nehmen, in Regestenform verzeichnet, und zwar für den Zeitraum seiner Mitgliedschaft in der Berliner Akademie der Wissenschaften (1913/14—1932/33).

Ferner enthält dieser Band eine Zusammenstellung von Protokollauszügen derjenigen Akademiesitzungen, an denen A. Einstein entweder selber teilnahm und mitwirkte oder in denen auf ihn Bezug genommen wurde. Abgerundet wird das Spezialinventar durch ein Verzeichnis der in den Akademieschriften gedruckten Arbeiten Einsteins sowie ein Verzeichnis seiner Berliner Patentschriften.

Bestellungen durch eine Buchhandlung erbeten



Akademie-Verlag

DDR-108 Berlin, Leipziger Str. 3—4